Bor. 171 ug 8° Riedel

Digitized by Google

<36602267720019

<36602267720019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Der

Brandenburgisch-Preussische

Staatshaushalt

in den beiden letzten Jahrhunderten.

Ausführung

eines in der Königl. Akademie der Wissenschaften am 6. April 1865 gehaltenen Vortrages

von

Adolph Friedrich Riedel.

BERLIN 1866,
bei Ernst & Korn.

Digitized by Google

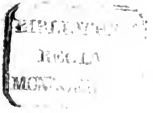

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Einleitung 1

Ueberreste alter Naturalwirthschaft 3
Unmittelbare Anweisungen von Zahlungen aus Spezialkassen 5
Aelteste allgemeine Kassen 6

Einkünfte der Kurfürsten

Joachim Friedrich 9
Johann Siegmund 9
George Wilhelm 10

Kurfürst Friedrich Wilhelm (1640—1688) 11

Organisation der Finanzverwaltung 11
Kammer oder Chatulle 13
Hofrenthei und Domainen-Verwaltung 16
Hofstaatsrenthei 17
Regalien 20
Chargensteuer und Marine 24
Gesammtbetrag der Domaineneinkünfte 25
Heereseinrichtung und Kriegseinkünfte 28
Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Staates 32

König Friedrich I. (1688—1713) 34

Chatulle 35
Domainen und Regalien 38
General-Domainen- und Hofstaatskasse 41
Oranische Successionskasse 43
Marinen- und Chargenkasse 44
Heereseinrichtung 46
Subsidien und Kopfsteuer 47
Regelmässige Kriegseinkünfte 49
General-Kriegskasse 51
Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Staates 53

Digitized by Google

Seite

König Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) 54

Aufhebung der Chatulle. Handgelder-Einrichtung 54

General-Finanz-Directorium 56

General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium 57

Kassen- und Rechnungswesen 58

Domainen-Einkünfte 61

Heereseinrichtung und Kriegseinkünfte 62

Mitverwendung von Domaineneinkünften für Militairzwecke 65

Chargen- und Recrutenkasse 66

Invalidenkasse 67

Potsdamer Militair-Waisenhauskasse 69

Zusammenstellung der Einnahme und Ausgabe des Staates 71

König Friedrich II. (1740—1786) 72

1. Finanzpolitik bis zum siebenjährigen Kriege 73

Mittel zu Privatausgaben 73

Domainen 74

Regalien 76

2. Finanzoperationen im siebenjährigen Kriege 80

Tresor und dessen Erschöpfung 80

Ausprägung schlechter Münzen 82

Einbehalten von Besoldungen und Pensionen 91

Subsidien und Kriegscontributionen 93

Verwaltung des Kriegsfonds 93

3. Finanzeinrichtungen nach dem siebenjährigen Kriege . . 96

Veränderte Einrichtung alter Einkommensquellen 97

Neue Finanzeinrichtungen nach fremden Vorbildern 101

Lotterie und Tabacksmonopol 102

Regie der Accise, Zölle und Posten 103

Kaffeebrennerei 106

Münzregal 109

Dispositionsgelder des Königs 112

Dispositionskasse 117

Tresor 120

General-Domainenkasse 122

Militairaufwand 125

Invaliden- und Potsdamer Waisenhauskasse 130

Marsch- und Molestien-, sowie Serviskassen 131

Gesammtes Staatseinkommen und dessen Vertheilung 132

Digitized by Google

Seite

König Friedrich Wilhelm II. (1786—1797) 135

Reform des General-Directoriums 136
Staatshaushaltung im Allgemeinen 139
Kassenwesen und Ober-Rechenkammer 142
Chatull-Einrichtung 146
Hofstaatskasse 151
Dispositionskasse 153
Accise- und Zolleinkünfte 158
Länder-Erwerbungen 165
Süd- und Neuostpreussen 167
Anspach und Bayreuth 171
Forsteinkünfte 175
Domaineneinkünfte 176
General-Domainenkasse 177
Militairaufwand 180
General-Kriegskasse 185
Gesammtes Staatseinkommen und dessen Vertheilung 187
Tresor 189
Staatsschulden, besonders Scheidemünzanleihe 192
Herstellung des Tabacksmonopoles 198

König Friedrich Wilhelm III. (1797—1806) 200

Immediat-Finanz-Commission 200
General-Controlle und Ober-Rechenkammer 201
Erweiterung des General-Directoriums 204
Organisation der Entschädigungslande 207
Chatulle, Hofstaats- und Dispositionskasse 210
Accise- und Zolleinkünfte 212
Salzmonopol 217
Forsteinkünfte 219
Domainen-Verwaltung 221
General-Domainenkasse 226
Heerwesen 229
General-Kriegskasse 231
Gesammtes Staatseinkommen und dessen Vertheilung 234
Staatsschulden 236
Tresor 239
Schluss 241

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Einleitung.

Bei der vielseitigen Erörterung, welche das Staatseinkommen und dessen Verwendung jetzt überall findet, liegt es nahe, dass auch die Frage gestellt wird, wie hoch in einem Staate dessen Gesammt-Einkünfte in früheren Jahrhunderten sich beliefen und nach welchem Maassstabe der Vertheilung darüber für Kriegs- und Friedenszweeke verfügt wurde.

Die Beantwortung dieser Frage, welche für den Brandenburgisch-Preussischen Staat versucht werden soll, gelingt jedoch, selbst bei der umfassendsten Benutzung aller archivalischen Hülfsmittel, nicht so befriedigend, als man wohl erwarten dürfte. Denn weder reichen die erhalten gebliebenen Staatsrechnungen weit in die Vergangenheit zurück, noch gewähren sie für jeden Zeitraum, den sie umfassen, über Einnahmen und Ausgaben ganz vollständige Auskunft.

Allerdings besitzt man für den Brandenburgischen Kurstaat schon aus dem Jahre 1373 ein Verzeichniss der landesherrlichen Einkünfte in dem sogenannten Landbuche, das Kaiser Karl IV., nachdem er die Mark Brandenburg in Besitz genommen hatte, anfertigen liess.[1]) Doch ist dies Verzeichniss nicht geeignet, an dasselbe eine historische Entwickelung des Staatseinkommens, wie es sich später unter ganz veränderten Verhältnissen darstellte, anzuknüpfen. Denn die ältesten uns erhalten gebliebenen Fragmente von Staatsrechnungen, womit der heutige Staatshaushalt im Zusammenhang zu bringen ist, reichen nur bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts zurück; während es aus der Zwischenzeit, die nach der Abfassung des Landbuches bis zum Jahre 1600 verfloss und die eine durchgreifende Umgestaltung des Staatshaushaltes vollzog, an allen Uebersichten, allgemeinen Rechnungen oder ähnlichen Nachrichten über die Lage des Staatshaushaltes mangelt.

[1]) Landbuch der Mark Brandenburg, im Jahre 1781 durch von Herzberg, im Jahre 1856 von Fidicin herausgegeben.

Digitized by Google

Auch für das 17. Jahrhundert, von dessen Anfange ab uns Staatsrechnungen einzelner Jahre erhalten sind, fehlen dieselben von anderen Jahren und sind daher keine vollständige Uebersichten der Staatseinnahmen und Staatsausgaben aufzustellen. Diese Uebersichten würden noch lückenhafter haben bleiben müssen, hätte nicht für die Kenntniss des Einkommens seiner Vorfahren schon König Friedrich II. besonderes Interesse genommen. Der grosse König ordnete durch einen Kabinetsbefehl vom 22. November 1746 sorgfältige Nachforschungen über das Einkommen der Kurfürsten Johann Siegmund, George Wilhelm und Friedrich Wilhelm an.[1]) Bei den in Folge dieser Verfügung angefertigten Zusammenstellungen konnten damals noch manche Rechnungen benutzt werden, die heute nicht mehr vorhanden sind. Freilich wurden dagegen auch Rechnungen übersehen, die heute noch erhalten sind und deren Mitbenutzung für die Wünsche des Königs wichtig gewesen wäre.[2])

---

[1]) Des Königs Befehl lautet:

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, eine so viel möglich exacte Nachricht zu haben verlangen, wie viel Revenues Dero Vorfahren, die Churfürsten von Brandenburg, Johann Sigismund, George Wilhelm und Friederich Wilhelm, in allem an jährlichen Revenues gehabt, imgleichen worinnen dermahlen eigentlich solche Revenues bestanden und woher sie geflossen seyndt, auch welchergestalt und woher selbige sich bis zum Absterben des Churfürsten Friedrich Wilhelms von Zeit zu Zeit verbessert haben; Als befehlen Höchstdieselbe Dero dirigirenden Ministris des General-Directorii hierdurch in Gnaden, dergleichen Extract aus den Archiven und alten Nachrichten mit so vieler Exactitude, wie immer Mensch möglich ist, fertigen zu lassen und sobald als es nur möglich seyn wird, an allerhöchstdieselbe einzusenden. Potsdam den 22. Nov. 1746.

gez. Friedrich.

Die Minister beauftragten den Geheimen Finanzrath von Holzendorf, die geforderten Nachrichten zu sammeln und mit aller möglichen Secretirung ihnen zu rapportiren; worauf sie dem Könige unter dem 17. Dezember 1746 einen General-Extract einreichten, der sich auf die sechs dieser Abhandlung unter I—VI beigefügten Spezial-Extracte stützte. Sie führten dabei aus: alles fleissigen Nachforschens ohngeachtet seien keine andere zuverlässige Nachrichten aufzufinden gewesen, als einige Rentheiund andere Rechnungen, da in jenen Zeiten weder ordentliche Etats gefertigt, noch die Rechnungen mit gehöriger Ordnung, „wie selbige seit a. 1713 allererst introducirt ist," geführt worden

A. des Geh. Min.-Archives. Gen.-Kassen-Departement. Cassen-S. gen. 9b.

[2]) Unbeachtet und unbenutzt blieben bei den Zusammenstellungen die alten Kammer- oder Chatull-Rechnungen der Kurfürsten — wahrscheinlich weil man sie für Rechnungen der Amtskammer zu Cöln an der Spree irrthümlich ansah. Ein Auszug derselben wird hier unter No. VII in den Anlagen mitgetheilt.

Digitized by Google

Fast noch mehr aber, als durch den Mangel der Staatsrechnungen von mehreren Jahren, wird eine nähere Ermittelung der Finanzverhältnisse des 17. Jahrhunderts noch durch zwei während dieses Zeitraumes zwar allmählig verschwindende, doch auch in ihrem partiellen Fortbestande dem Bemessen des Staatseinkommens und des Staatsaufwandes noch sehr hinderliche alte Gebräuche erschwert, nämlich 1) durch den umfangsreichen Bezug von Naturalien aus den Domainenämtern seitens der kurfürstlichen Hofhaltung und 2) durch das Verfügen über die in den Domainenämtern, bei den Landrentheien oder an sonstigen Hebungsstellen von Einkünften eingekommenen oder künftig aufkommenden Gelder durch unmittelbare kurfürstliche Anweisungen.

Ueberreste alter Naturalwirthschaft.

Schon dass die Domainenämter den ungemessenen Bedarf des Marstalles und der Hofküche an Getreide und Schlachtvieh aller Art, sowie an Stroh und Heu, bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinaus liefern mussten, nahm den Domainenertrag in einem schwer zu berechnenden Maasse in Anspruch. Bei der grossen Zahl von Kammer-, Hof- und Landesbeamten, denen damals noch, nach alter Sitte, Futter und Mahl, ersteres auf 1 bis 24 Pferde für einzelne Beamte, am Hofe gewährt wurde, konnten diese Lieferungen, rücksichtlich deren nirgends eine geordnete Controle ersichtlich ist, den Ertrag der Domainen, in weitem Umfange um die Residenzien herum, völlig erschöpfen. Die damalige Hofhaltung begnügte sich aber nicht mit diesen einfachen Rohstoffen, sondern forderte von den Domainenämtern Leistungen und Bedarfsgegenstände der verschiedensten Art — Wein, Meth, Bier, Bettzeug und Leinewand, Federn und Daunen, Gartengewächse aller Gattungen — Gegenstände, die erkauft werden mussten, wenn selbige, falls sie vom Hofe verlangt wurden, die eigene Production des Amtes nicht darbot.[1]) Dies Verhältniss wurde auch dadurch wenig gebessert, dass man die Natural-

[1]) Zur Darbietung von Beispielen blicken wir in die Amtsacten von Liebenwalde. Das Amt hielt zu nothwendigen Dienstfuhren 2 Amtspferde: es stand in Administration. Im Jahre 1605 wurden diese Pferde jedoch vom Hofe requirirt, um von dem Kurprinzen Johann Siegmund zu einer Reise ins Ausland mitbenutzt zu werden. Für den Kutscher, der den Pferden beizugeben war, musste der Amtshauptmann einen stattlichen Tuchrock machen lassen. Zugleich wurde dem Amte aufgegeben, eine grosse Masse von Erdbeeren für die Hofapotheke zusammen zu bringen und einzusenden. Für den Unterhalt

Digitized by Google

Abgaben zum Theil in Geldabgaben verwandelte, so lange letztere doch nicht den allgemeinen Staatskassen zuflossen, sondern der Kurfürstin, der Hofmeisterin, dem Küchenmeister oder andern Hofbeamten unmittelbar entrichtet werden mussten.

So langsam und schwer entwöhnte man sich des unwirthschaftlichen Verhältnisses, die kurfürstliche Hofhaltung und wenigstens die Hofküche auf die Production der Domainenämter zu stützen, dass noch für Verpachtungscontracte von Domainenämtern, welche in der Regierungszeit

---

der Betten bei Hofe musste das Amt der Kurfürstin jährlich Federn, Daunen und Bettzeug einsenden. Im Jahre 1608 sehen wir dafür eine Geldabgabe von 15 Thlr. eingeführt, die an den Secretair der Kurfürstin zu entrichten war. Ein kurfürstliches Rescript vom 26. Juni 1615 wirft dem Amtshauptmanne tadelnd vor: „Du weist, dass nunmehr in Unserem Dir befohlenen Ambte Unser herzvielgeliebten Gemahlin, der Churfürstin — das Bettgeld von 3 Jahren hero restiret. Weill dann der Frankfurter Margareten Margkt vor der Thuer vnd Ire Liebden solch geldt zu erkauffung allerhandt Bettsachen gegen die Zeidt benötigt sein; Also befehlen Wier dier hiermit ernstlichen, wollest dahin bedacht sein, damit angesichts Sothaner Rest vor vol Ir Liebden Secretario Georg Goldeisen allhier geliefert werden möge." Unter George Wilhelms Regierung behielt die Kurfürstin Mutter noch einige Zeit die Besorgung des Bettzeuges und also auch die Einnahme der Bettgelder bei. Sie wurde 1620 von dieser Mühe befreiet und das Bettgeld „der Hofrentherey" zur Einnahme überwiesen. Dagegen finden wir die 15 Thlr., die an die Stelle einer dem Amte obliegenden Leinewands-Lieferung gesetzt waren, noch 1671 im Amte Liebenwalde, wie in den übrigen kurmärkischen Aemtern, als eine Einnahme der Hofmeisterin vor. Die Hofmeisterin von Mandelslohe hatte unter dem grossen Kurfürsten mit dem Kammerpräsidenten viel zu correspondiren, um den Eingang dieser Gelder zu erwirken. Nicht besser ging es mit dem Bier, das Liebenwalde fortwährend dem Speisemeister bei Hofe einzusenden hatte, obgleich Liebenwalder Bier niemals zu den besonders beliebten Bierarten der Mark gezählt ist. So viel Malz und Hopfen die Amtskammer auch für dies Bierbrauen dem Amtsschreiber in der Amtsrechnung passiren liess, das an den Hof eingesandte Liebenwalder Bier wurde nicht besser und nöthigte daher die Amtskammer zu fortdaurenden Verweisen, wie ein Rescript vom 28. November 1628 sie mit dem Verdachte ausspricht, dass man das beste Bier an Ort und Stelle consumire und das schlechteste an den Hof einsende oder grossen Unterschleif treibe. Im Jahre 1620 wurde das Amt Liebenwalde auch davon mitbetroffen, dass mittelst Hofrescriptes vom 10. Juli 1620 dem Churfürstlichen Fischmeister Lorenz von Ahlimb aufgegeben war, zu der am 30. dieses Monates stattfindenden Kindtaufe (der Taufe des grossen Kurfürsten?) eine grosse Menge Speisefische aus den Aemtern aufzubringen und zur Hofküche einliefern zu lassen. Für den regelmässigen Bedarf der Hofküche an Fischen war sonst durch die bedeutenden Ablieferungen gesorgt, welche Pächter bedeutender Fischereien in der Havel und Spree der Hofküche zu machen hatten. Der Garnmeister zu Werder z. B. ward noch 1641 verpflichtet, jährlich für 180 Thaler Fische — eine bei damaligen Fischpreisen erstaunlich grosse Masse — dem Küchenmeister abzuliefern.

Digitized by Google

des grossen Kurfürsten geschlossen wurden, vielfältig die lästige Bedingung eines Vorkaufsrechtes der Hofküche für das von dem Pächter zu veräussernde Schlachtvieh für nöthig gehalten wurde. Erst die im Jahre 1673 erfolgte Errichtung einer eigenen Hofstaatsrenthei bahnte die Beseitigung dieses Missverhältnisses an, das darnach nur mit wenigen geringfügigen Ueberresten noch in das 18. Jahrhundert hineinreichte.

Unmittelbare Zahlungs-Anweisungen.

Kein geringeres Hinderniss für die Ordnung des damaligen Staatshaushaltes, sowie für die von uns erstrebte Uebersicht über denselben, bildete der Gebrauch, dass der Kurfürst unmittelbar durch Anweisungen und Befehle an untergeordnete locale oder provinzielle Hebungsstellen oder Rentheien über Gelder verfügte, die oft noch nicht einmal aufgekommen, geschweige denn schon zu den Generalkassen berechnet waren. Es wurden in dieser Weise nicht blos einzelne fällige Zahlungen, für deren Deckung sonst keine Geldmittel zur Hand lagen, sondern nicht selten auch fortlaufende künftige Leistungen, wie Gehalte, Pensionen und Verzinsungen, einem Hebungsberechtigten angewiesen. Besonders über Einkünfte, die aus den der Residenz entlegenern Landestheilen zu erwarten waren, wurde umfangsreich in dieser Art disponirt, zumal wenn der Kurfürst sich vorübergehend in diesen Landen aufhielt.

Von solchen Anweisungen findet man dabei weder Verzeichnisse, die in der kurfürstlichen Kanzlei gehalten, noch Anzeigen, welche den Generalkassen davon gemacht wären. Die zu einer Zahlung angewiesenen Kassen konnten diese zwar bei einer von ihnen geforderten Rechnungslegung durch die Original-Anweisungen und Quittungen als geschehen darthun; doch erfolgte eine Abnahme der Rechnungen nirgends regelmässig alljährlich, sondern nur dann und wann, oft für viele vergangene Jahre auf einmal. Einnahmen und Ausgaben, die auf Specialmandate des Kurfürsten an Local- oder Provinzialkassen gemacht wurden, blieben daher den Aufsichtsbehörden oft längere Zeit ganz unbekannt und wurden durch die Buchführung der Generalkassen nicht nachgewiesen. Letztere beschränkten sich auf die Einnahme der Reste, welche in den Specialkassen, nach der Deckung der ihnen durch besondere Mandate zur Pflicht gemachten Zahlungen, übrig blieben und dann und wann nach Hofe eingesandt wurden.

Digitized by Google

Auf den Umfang, in welchem durch Special-Anweisungen über landesherrliche Einkünfte verfügt worden, lässt sich hiernach nur nach der Ungleichheit des Betrages schliessen, worin das Einkommen der General-Kassen und das Aufkommen in den einzelnen Rubriken desselben sich in der Vergleichung verschiedener Jahre darstellt. In keinem Rechnungs-Jahre des 17. Jahrhunderts bis zum Regierungsantritte des Kurfürsten Friedrich III. ist wohl von den General-Kassen der volle Ertrag der ihnen eigentlich zugehörigen Einkommensquellen wirklich ungeschmälert eingehoben; doch wurde dieser Ertrag in einzelnen Jahren mehr, in anderen Jahren weniger durch Special-Anweisungen in Anspruch genommen und den General-Kassen verkürzt. Immer aber ist, so lange der Gebrauch dieser Special Anweisungen bestand, der erst unter dem Kurfürsten Friedrich III., dem ersten Könige, ganz aufhörte, in dem Betrage der Einnahmen und Ausgaben, welchen die Rechnungen der General-Kassen jener Zeit nachweisen, das Staatseinkommen und die Staatsausgabe nur annähernd, nicht vollständig zu erkennen.

Aelteste allgemeine Kassen.

Die kurfürstlichen allgemeinen Kassen, welche man zu Anfang des 17. Jahrhunderts neben einander bestehend vorfindet, waren die Kammer, welche ein Kämmerer oder Kammersecretair und die Hofrenthei, welche ein Hofrentmeister verwaltete. Von diesen beiden Kassen ist „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Cammer" die uralte Verwaltungsstelle aller landesherrlichen Geldeinkünfte, von der die Hofrenthei erst im 16. Jahrhunderte abgezweigt wurde.

Nach dieser Trennung der kurfürstlichen Kassenverwaltung zwischen Kammer und Hofrenthei, wie sie im 17. Jahrhunderte bestand, erscheint die Kammer gewissermassen als eine Privatkasse des Kurfürsten. Sie wurde daher auch schon unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm, besonders seitdem in der Geheimen Hof-Kammer eine neue Behörde entstanden war, zur Vermeidung von Verwechslungen mit dieser oder mit der Amts-Kammer, oft als Chatulle bezeichnet und unter dem Könige Friedrich I. beständig Chatulle genannt. Die dieser Kasse zugeeigneten Einkünfte bestanden in gewissen von altersher der unmittelbaren Verfügung des Landesherrn vorbehaltenen Hebungen, wozu namentlich die Schutzgelder der Juden, die man eigens als „Kammerknechte" be-

Digitized by Google

trachtete, die Münzeinkünfte, gewisse Zoll- und Licent-Gefälle, einige Arten von Strafgeldern, Erträge von Industrieanstalten, welche aus Kammermitteln gegründet waren, und mit vorzüglicher Bedeutung alle aus den landesherrlichen Forsten und Wildbahnen aufkommenden Einkünfte für Holz, Fischerei, Wildprett, Mast, Hut und Weide gehörten.

Die Bestimmung aller dieser Chatull-Einkünfte aus Abgaben und Grundbesitzungen war zunächst, für die persönlichen Bedürfnisse des Kurfürsten, seine Kleidung, seine Ausrüstung zur Jagd, wie zu Reisen oder Feldzügen, den Unterhalt seiner „Jägerei," sowie zu den täglichen kleinen Ausgaben an Spielgeldern, Klingebeutelgeldern, Almosen und dergleichen, die Mittel darzubieten. Ausserdem verfügte der Kurfürst, wenn erübrigte Gelder vorhanden waren, darüber mündlich oder schriftlich zu verschiedenartigen beliebigen Zwecken, zu Bauausführungen, gewerblichen Anlagen, Landesverbesserungen und dergleichen.

Die Hofrenthei erscheint dagegen mehr als eine Staatskasse. Ihre Bestimmung war, alle Bedürfnisse des kurfürstlichen Hofstaates und der allgemeinen Landesverwaltung zu decken. Wie der Kurfürstin und den übrigen Gliedern des Herrscherhauses die Mittel ihres Unterhalts aus der Hofrenthei gewährt werden mussten, so waren auch die Organe der obersten Landesverwaltung auf diese Kasse angewiesen mit ihrer Besoldung und mit allen zu Staatszwecken erforderlichen Ausgaben, soweit Ausgaben der letzteren Art nach damaliger Regimentsführung überhaupt schon vorkommen konnten.

Die Einkünfte der Hofrenthei bestanden ursprünglich nur in alten Kurmärkischen dem Unterhalte des landesherrlichen Hofes gewidmeten Einkünften an Urbeden, Biergeldern, Ziesen, Zöllen und Schleusegeldern, Lehnwaaren, Landsteuern und dergleichen; sowie in den Ueberschüssen aus den Kurmärkischen Aemtern und der Neumärkischen Landrenthei. Denn für die Kurmark vertrat von altersher die Hofrenthei zugleich die Stelle der für andere Amtskammerbezirke bestehenden besondern Land- oder Kammer-Rentheien [1]). Mit der Erweiterung des

[1]) Wenn der grosse Kurfürst durch eine Verordnung vom 29. Jan. 1652 die Amtskammer mit der Hofrenthei vereinigt haben soll, da erstere durch die letztere entbehrlich gemacht werde — nach Droysen, Gesch. d. Pr. Pol. III, II, 77 — so kann dies wohl nur so verstanden werden, dass damals noch neben oder unter der Hofrenthei

Digitized by Google

Herrschaftsbereiches der Kurfürsten erhob sie sich jedoch zugleich zu einer allgemeinen Kasse, worin die Ueberschüsse aus der Domainen-Verwaltung aller Lande, so weit sie nicht ihrer Natur nach der Kammer oder Chatulle angehörten, zusammenfliessen und aus den verschiedenen Landrentheien eingesandt werden sollten. In dieser Lage blieb die Hofrenthei bis in das Jahr 1710, da sie aufgehoben und für ihre nächste Umgebung durch die Errichtung einer Kurmärkischen Land- oder Amtskammer-Renthei, so wie für den ganzen Staat durch die Begründung einer General-Domainen-Kasse ersetzt wurde.

Beide, im Anfange des 17. Jahrhunderts bestehende Hauptkassen, sowohl die Kammer oder Chatulle, als die Hofrenthei, hatten es nach dem Obigen in der Regel nur mit Einnahmen und Ausgaben für Hof- und Civil-Zwecke zu thun. Für das Kriegswesen oder für die Militairverwaltung bestand bis in das dritte Jahrzehend der Regierung des grossen Kurfürsten keine eigene Kasseneinrichtung. Es lag dazu, so lange es an einem stehenden Heere mit regelmässigen zum Unterhalte desselben bestimmten Einkünften mangelte, kein Bedürfniss vor. Wurden dann und wann für einen Kriegszweck ausserordentliche Contributionen von den Landständen bewilligt, so übertrug man deren Erhebung und Verwendung besonderen Kriegscommissaren, deren Amt mit der Erfüllung des Auftrages wieder erlosch. Nur in einzelnen Fällen wurde die Einnahme solcher, dem Kurfürsten von den Landständen bewilligten Beisteuern der Hofrenthei übertragen.

Eine Ermittelung der Staatseinkünfte des Brandenburgischen Kurstaates ist daher, bis in die Regierungszeit des grossen Kurfürsten, auf die Zusammenstellung der uns unvollständig erhalten gebliebenen Kammer- und Hofrenthei-Einkünfte allein beschränkt.

---

für die Kurmark eine Amtskammerrenthei bestanden haben muss, welche als unnöthig aufgehoben wurde, da die Hofrenthei, wie früher schon der Fall gewesen war, auch für die Zukunft die Kurmärkischen Amts- oder Landrentheigeschäfte mit versehen konnte. Die Amtskammer, ein Verwaltungscollegium für die Kurmärkischen Domainen, konnte nicht wohl mit einer blossen Kasse vereinigt werden und hat auch nach der Verordnung von 1652 so gut, wie vor derselben als eigene Behörde bestanden, die später Kriegs- und Domainenkammer genannt wurde und heute noch in der Regierung zu Potsdam fortlebt.

Digitized by Google

Einkünfte der Kurfürsten Joachim Friedrich, Johann Siegmund und George Wilhelm 1601—1638.

Die ältesten noch vorhandenen Rechnungen sind die Kammerrechnungen der acht letzten Regierungsjahre Joachim Friedrichs von 1601—1608. Seine Kammereinkünfte gestatteten ihm nur eine Ausgabe, die auf etwa 40,000 Thaler jährlich beschränkt war. Gleichwohl fand der Kurfürst darin die Mittel, im Jahre 1605 den Bau des Finow-Kanales in Angriff zu nehmen, den seine Nachfolger vollendeten [1]). Hofrenthei-Rechnungen liegen uns aus Joachim Friedrichs Zeit nicht vor.

Von dem Kurfürsten Johann Siegmund (1608—1619) besitzen wir dagegen seine Kammerrechnungen vollständig und die Hofrenthei-Rechnungen wenigstens von sieben Jahren seiner Regierungszeit [2]). Die Kammereinkünfte beliefen sich darnach durchschnittlich fast auf denselben Betrag, wie unter seinem Vorgänger; die ordentlichen Einkünfte der Hofrenthei, soweit sie derselben wirklich zuflossen, betrugen gegen 100,000 Thaler jährlich. Doch ging in diesen Jahren noch etwa 1 Million Thaler an Fränleinsteuer und an Geldern ein, welche die Landstände ausserordentlicher Weise bewilligten, um den Kurfürsten in der Verfolgung seiner Ansprüche auf die 1609 erledigten Lande Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg zu unterstützen und ihm eine bessere Einrichtung seiner uneinträglichen Domainenämter, sowie „eine reformation des Hoff-Estats“ möglich zu machen [3]). Aber auch mit Einschluss aller ausserordentlichen Einnahmen erreichte das Einkommen des Kurfürsten in den sieben Jahren, von denen wir Kenntniss haben, kaum 280,000 Thaler jährlich. Wie weit Kurfürst Johann Siegmund dabei noch über andere, als die zur Hofrenthei oder zur Kammer eingegangenen Einkünfte, durch unmittelbar an die Hebungsstellen gerichtete Zahlungsanweisungen verfügt haben mag, lässt sich nicht ermitteln.

Die Einkünfte des Kurfürsten Johann Siegmund waren übrigens noch ausschliesslich Brandenburgische, wie die seines Vorgängers. Denn wenn diesem Kurfürsten auch die wichtigsten Landeserwerbungen zu Theil wurden, welche Brandenburg über die Bedeutung der übrigen

[1]) Beilage No. VII. [2]) Beilage No. I und VII.

[3]) Zu vergleichen die Anlagen No. I und No. VII, sowie Mylii Corp. Const. VI, I, No. 71. 74. 78 f.

Digitized by Google

Kurstaaten erhoben, so vermogten doch weder jene Rheinlande, deren Besitz nach dem Tode des Herzogs Wilhelm von Jülich nur mit grossem Kostenaufwande den Mitprätendenten erst abgerungen und auch zum Theil nur behauptet werden konnte, noch das erst im August 1618 dem Kurfürsten vollständig erledigte Preussen, der Hofrenthei Johann Siegmunds schon einen Zuschuss zu leisten.

Das letztere Verhältniss änderte sich unter der folgenden Regierung, der des Kurfürsten George Wilhelm (1619—1640). Wenigstens leistete Preussen in den Jahren, worin dieser Kurfürst nicht in Preussen selbst residirte, der Berliner Hofrenthei zum Unterhalt des Hofes und Staates einen Beitrag. Es waren jedoch die Leiden des dreissigjährigen Krieges mit der entsetzlichen Landesverwüstung, welche dieser Krieg mit sich brachte, wovon die ganze Regierungszeit George Wilhelms erfüllt wurde.

Von den Hofrentheirechnungen aus dieser einundzwanzigjährigen Periode waren schon im Jahre 1746 nur noch sechs Jahresrechnungen erhalten geblieben: die erste vom Rechnungsjahre $162\frac{3}{4}$, die letzte von $163\frac{8}{9}$. Dieser Ueberrest genügt jedoch, um erkennen zu lassen, in welchem Maasse unter der Heimsuchung der Lande durch Kriegsleiden die fürstlichen Einkünfte sich verminderten. Während die erstere dieser Rechnungen ein Einkommen von 211,527 Thalern nachweiset, konnte die Hofrenthei im Rechnungsjahre $163\frac{8}{9}$ nicht über 23,440 Thaler Einnahme erreichen; und während des Kurfürsten Kammer im Rechnungsjahre $162\frac{9}{1}$ noch etwa 53,000 Thaler Einnahme aufzuweisen hatte, war diese $163\frac{7}{8}$ auf kaum 12,000 Thaler gesunken [1]).

Mag nun Kurfürst George Wilhelm in den drückenden Finanzverlegenheiten, welche ihm seine letzten Lebensjahre trübten, durch Spezial-Anweisungen auf Domainenämter und andere Hebungsstellen landesherrlicher Einkünfte, auch noch so viel verausgabt haben; immer erkennt man doch darin, dass dem ordnungsmässigen Eingange von Einkünften zu den Hauptkassen in solchem Maasse vorgegriffen werden musste, das Aeusserste einer Misslage, wozu es mit dem Staatshaushalte eines über ausgedehnte Lande gebietenden Fürsten kommen konnte. Man

[1]) Beilagen No. II und No. VII.

Digitized by Google

vermag darnach zugleich die Schwierigkeit der Aufgabe zu ermessen, welche dem grossen Kurfürsten, als seinem Nachfolger, gestellt war, um den in seinen Finanzkräften so tief gesunkenen Staat zu höherer Bedeutung wieder zu erheben. —

Die verbreitete Annahme der Geschichtsschreiber, der Brandenburg-Preussische Staat habe bei dem Tode des Kurfürsten George Wilhelm oder zur Zeit des Regierungsantrittes des Kurfürsten Friedrich Wilhelm 400,000 Thaler jährliche Einkünfte gehabt, müssen wir nach dem Vorstehenden dahingestellt sein lassen. Einen Beweis für diese Annahme hat niemand geführt. Indessen erscheint es nicht als unwahrscheinlich, dass — wenn in der Kammer und in der Hofrenthei die dazu geordneten Einkünfte sich vollständig sammelten, die Summe von 400,000 Thlrn. erfüllt werden konnte.

Kurfürst Friedrich Wilhelm (1640—1688).

Zur Erreichung der hohen Zielpunkte, welche dieser Herrscher seiner Regimentsführung stellte, war nichts nothwendiger, als den Finanzen des Staates aufzuhelfen. Er begann daher auch gleich nach dem Antritte seiner Regierung damit, sowohl durch Unterhandlungen mit den Landständen auf die Einführung eines Systemes regelmässiger Steuereinkünfte für den Kriegsaufwand,[1]) als auch auf eine bessere Ausnutzung der Domainen und Regalien für die Hof- und Civil-Ausgaben hinzuarbeiten. Damit trat zugleich das Bedürfniss eigener Finanzbehörden hervor.

Organisation der Finanzverwaltung.

Zunächst wurde bei der in den Jahren 1651 und 1652 bewirkten Reorganisation des Geheimen Raths gleichsam eine eigene Abtheilung für das Finanzwesen gebildet, aus drei bis vier Mitgliedern des Collegiums, welchen der Kurfürst das Prädicat „Staats-Cammer-Räthe" beilegte und die Sorge für alle Einnahmen und Ausgaben des Staates übertrug. Wie die Domainen, einschliesslich der Chatulle, sollten auch die Steuern und Kriegscontributionen ihrer Aufsicht unterstellt sein, damit sie überall auf gute Ordnung, gehörige Rechnungsführung,

[1]) Mylii Corp. Const. IV, III, II, No. 1 und 2. VI, I, No. 106.

Digitized by Google

Mehrung des Einkommens und sparsame Bemessung der Ausgaben halten mögten.[1])

Die Wirksamkeit, welche dieser Ausschuss des Geheimen Rathes für die Finanzen entwickelte, befriedigte jedoch später den Kurfürsten nicht. Sämmtliche Mitglieder waren zugleich mit mannigfaltigen andern Angelegenheiten zu sehr beschäftigt, um dem Finanzwesen genügende Thätigkeit zuwenden zu können. Diesem Missverhältnisse abzuhelfen, wurde den 10. Juni 1675 der Geheime Rath Bodo oder Blodo von Gladebeck aus Braunschweigschen Diensten berufen und als General-Kriegs-Commissarius der Verwaltung aller auf das Heerwesen bezüglichen Einkünfte und Ausgaben vorgesetzt. Bald darauf, den 25. Mai 1678, wurde demselben mit dem Titel eines Hofkammer-Präsidenten die Leitung der Domainenverwaltung und des sonstigen Kammerwesens übertragen; während Joachim Ernst von Grumbekow, der schon früher an der Verwaltung des General-Kriegs-Commissariats Theil genommen hatte, die Stellung als General-Kriegs-Commissarius erhielt. Die Finanzverwaltung wurde durch die letztere Maassregel in zwei Abtheilungen zerlegt, die man nach der Natur ihrer Einkünfte als Domainen- und als Steuer-Verwaltung betrachten konnte, damals aber gewöhnlich nach der verschiedenen Bestimmung dieser Einkünfte als Hofkammer- und als Kriegs-Departement bezeichnete.

Jede dieser neuen Finanzbehörden hatte nun zwar einen eigenen Chef, der seine ganze Thätigkeit dem ihm überwiesenen finanziellen Wirkungskreise zu widmen berufen war, wenn er auch dabei Mitglied des Geheimen Rathes blieb. Jedoch litt die Einrichtung an der Unvollkommenheit, dass diese Chefs, wenigstens der Hofkammerpräsident, in ihrem umfangreichen Wirkungskreise von mitarbeitenden Räthen und Gehülfen zu wenig unterstützt wurden. Die dem von Gladebeck in den Finanzsachen, wie auch im Geheimen Rathe, angewiesene bevorzugte Stellung hatte die älteren, mit den Finanzangelegenheiten betrauten Mitglieder des Geheimen Rathes, wie Friedrich von Jena und Christoph Caspar von Blumenthal, auf deren Unterstützung wohl für ihn gerechnet war, verletzt und zum Rücktritte aus diesem Geschäfts-

[1]) J. D. Droysen, Gesch. d. Pr. Politik III, II, 75 f. — wo auch die Instruction auszugsweise mitgetheilt ist.

Digitized by Google

kreise bewogen. Bodo von Gladebeck, dem hiernach in seinem umfangreichen Wirkungsbereiche kaum einige Secretaire beigegeben wurden, erlag daher schon den 13. August 1681 der auf ihm ruhenden übertriebenen Geschäftslast, wie sein Nachfolger Friedrich von Jena im September 1683. Erst dem dritten Hofkammerpräsidenten, dem Freih. Dodo von In- und Knyphausen gelang es, da er den grossen Kurfürsten überlebte, unter dessen Nachfolger für die ihm übertragene wichtige Aufsichtsstelle eine angemessene Organisation zu erreichen. Im Uebrigen blieb die von dem grossen Kurfürsten getroffene Finanzeinrichtung, mit der Trennung des Staatshaushaltes zwischen einer Kriegsverwaltung und einer Hofkammer- und Domainen-Verwaltung, für länger als ein halbes Jahrhundert in Geltung.

Der für das Finanzwesen getroffenen Trennung der Behörden entsprach auch die Kasseneinrichtung, welche damit zugleich eintrat. Denn für die Zwecke des Heerwesens, die Kriegseinkünfte und Kriegsausgaben wurde im Jahre 1674 unter dem Namen der General-Feld-Kriegs-Kasse oder General-Kriegs-Kasse eine eigene General-Kasse errichtet. Die schon früher bestehende Ober-Licent-Kasse, welche bis zur Errichtung einer allgemeinen General-Kriegs-Kasse in gewissem Grade deren Stelle vertreten hatte, sowie die erst gegen das Ende der Regierung des grossen Kurfürsten gebildete Stempelpapier-Kasse, wurden als Hülfskassen der General-Kriegs-Kasse behandelt.

Dagegen behielt der grosse Kurfürst für seine persönlichen, sowie für Hof- und Civilausgaben, die Kammer und die Hofrenthei bei, von denen letztere dem Hofkammer-Präsidenten speziell untergeordnet wurde.

Kurfürstliche Chatulle.

Ueber die Kammer, für welche jetzt die Bezeichnung Chatulle üblich wurde und die der Kämmerier des Kurfürsten verwaltete, verfügte der Kurfürst fortdauernd persönlich. Er fand darin die Mittel, ohne Mitwissen und Dazwischenkunft Anderer, seinen Hang zu Liberalität und Wohlthätigkeit zu befriedigen. Ihre Einkünfte blieben im Allgemeinen unverändert dieselben, womit sie in den Brandenburgischen Landen von altersher bewidmet war. Nur wurden jetzt auch aus den neu erworbenen Landen die Hebungen dieser Art als zur Chatulle gehörig für diese berechnet oder der letztern von den Landrentheien dafür Vergütung ge-

Digitized by Google

leistet. In Preussen rechnete man dazu noch das Bernsteinregal und den Stöhrfang.

Besonders gewannen jedoch von den verschiedenen Einkommenzweigen der Chatulle nur die Forsteinkünfte unter allmälig eintretender besserer Benutzung der Waldungen mit der Zeit höhere Bedeutung. In Preussen wurden auch zahlreich neue Ansiedelungen auf Forstgrundstücken vorgenommen und blieben die Abgaben solcher Ansiedler, sogenannter Chatuller oder Chatull-Insassen, ebenfalls fortdaurend den Einkünften der Chatulle angehörig.

Neben dem bedeutenden Areal der landesherrlichen Forsten, die ihren Ertrag zur Chatulle lieferten, erwarb der grosse Kurfürst noch verschiedene Grundstücke, Aemter und Güter, welche der Chatulle beigelegt wurden und daher Einkommensquellen für die Chatulle bildeten, weil sie der für die älteren Tafelgüter durch Verträge mit den Landständen eingeführten, zuletzt noch für die Mark Brandenburg im Landtagsrecesse von 1653 wiederholten Beschränkung, unveräusserlich zu sein, nicht unterworfen waren. Es gehörten dazu im Umfange der Mark Brandenburg nur die Rüdersdorfer Kalkberge, die damals noch keinen Reinertrag abwarfen, einige Wiesen in den Aemtern Kottbus und Peitz, die gegen 1000 Thlr. jährlich an Wiesenzins einbrachten, mit einigen Wiesen und Fischereien im Spreewalde. Dagegen besass die Chatulle in Preussen ausser einzelnen mit Chatullgeldern von ihren früheren Pfandinhabern ausgelösten Pertinenzien der Aemter Ragnit, Insterburg und Fischhausen, das umfangsreiche Amt Tilsit oder den ganzen Tilsiter District, dem später (1723) die Aemter Ballgarden, Linkuhnen, Baublen, Winge und Kukernese abgezweigt wurden. Die aus demselben aufkommenden Revenuen beliefen sich schon 1685 über 20,000 Thlr. jährlich. In Pommern gehörten zur Chatulle die dem Kurfürsten im Welauer Vertrage 1657 verpfändete Starostei Draheim, sowie die diesem Fürsten gleichzeitig zu Lehn gegebenen Herrschaften Lauenburg und Bütow, die der Kurfürst ganz eigens als Privatmann, als Polnischer Vasall, erwarb. Das mit Draheim zugleich dem Kurfürsten verpfändete Elbinger Territorium brachte bekanntlich erst sein Nachfolger mit grossen Kosten in den Besitz Brandenburgs. [1])

[1]) Vgl. über den Chatullbesitz des gr. Kurfürsten die „Märkischen Forschungen" (Berlin 1841. Gropius) Bd. I, S. 324 f.

Digitized by Google

Unter diesen Zuschüssen nahm die kurfürstliche Chatulle in einzelnen Jahren, nach Abrechnung von Zahlungen aus anderen Generalkassen, bis 180,000 Thaler ein. In anderen Jahren scheint vielfältig durch Special-Anweisungen über die Chatull-Einkünfte verfügt zu sein und blieb deren Eingang zur kurfürstlichen Kammer daher bedeutend geringer. Durchschnittlich vereinnahmte die Chatulle in den 36 Regierungsjahren des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, von denen die Rechnungsbücher noch 1746 erhalten waren, jährlich 121,913 Thaler.

Hofrenthei und Domainen-Verwaltung.

Die Hofrenthei blieb unter dem grossen Kurfürsten fortdaurend Landeskasse für die Kurmark, behielt daher die ihr in dieser Eigenschaft beigelegten Einkünfte und nahm auch unter der Rubrik „Amtsreste" die Ueberschüsse aus den Kurmärkischen Domainenämtern in Empfang. Sie bildete dabei zwar ihrer Bestimmung nach zugleich die Empfangsstelle für die Ueberschüsse der Domainen-Verwaltung in allen kurfürstlichen Landen; doch war die Einnahme, welche aus diesen an sie gelangte, in der Regel sehr unbedeutend.

Ueberhaupt kann es Verwunderung erregen, wie gering die Einkünfte blieben, welche dieser eigentlichen Hauptkasse des Kurfürsten im Ganzen zuflossen. Denn mogten sie auch in einzelnen Jahren sich auf mehr als 200,000 Thaler belaufen, in andern Jahren waren sie wieder erheblich geringer und aus den entferntern Landen immer so winzig, dass darin unmöglich der ganze Reinertrag der Verwaltung der Amtskammern erblickt werden kann. Im Durchschnitte der verschiedenen Jahre, aus denen die Hofrenthei-Rechnungen im Jahre 1746 noch erhalten geblieben waren, belief sich das jährliche Einkommen nur auf etwa 156,000 Thaler.[1]) Indessen erklärt sich das Auffallende dieser Erscheinung, wenn man erwägt, dass die dem Hofstaate zu dessen Unterhalt, sowie die der Chatulle zu leistenden Beiträge, von dem Reinertrage der Domainen von vornherein abgingen, dass mitunter auch erhebliche Ausgaben, namentlich für die in den Provinzen stehenden Truppen, auf die Landrentheien ausserordentlicher Weise angewiesen wurden und dass regelmässig die Verzinsung und nach Umständen auch die vom grossen

[1]) Beilage No. III.

Digitized by Google

Kurfürsten nach Kräften erzielte Tilgung der auf den Aemtern lastenden Schulden einen grossen Theil ihres Ertrages in Anspruch nahmen.

Die Domainen waren damals in allen Landestheilen sehr verschuldet. Die Schulden, die auf der Mark Brandenburg lasteten, beliefen sich nach einer Ermittelung, die Kurfürst George Wilhelm im Jahre 1623 anstellen liess, damals schon auf 2 Millionen Thaler ohne die Schulden, welche die Landschaft übernommen hatte, und nahmen während der Regierungszeit George Wilhelms nicht ab, sondern bedeutend zu. Preussen war ebenfalls nicht ohne Schulden; besonders aber fielen mit den Clevischen Landen dem Kurfürsten so grosse Schulden zu, dass auf einen Ueberschuss der Domainen-Einkünfte, auch nach der verbesserten Einrichtung der Domainen-Verwaltung durch die im Jahre 1653 gegründete Amtskammer zu Cleve, kaum gerechnet werden konnte.

Mit Hinterpommern und Camin fielen dem Kurfürsten wieder mehrere hunderttausend Thaler alter Pommerscher Landesschulden zu und auch in den übrigen von ihm neu erworbenen Landen, Minden, Halberstadt und Magdeburg waren vielfältig Domainenämter ganz oder zum Theil verpfändet oder sonst der Herrschaft entfremdet [1])

Der grosse Kurfürst begann seine Sorge für die Ordnung des Domainenwesens damit, dass er Commissarien in allen seinen Landen den Zustand der Aemter genau untersuchen, ihre Zubehörungen nach den Erbregistern und sonstigen alten Nachrichten ermitteln und wieder zusammenbringen, die Rechnungen prüfen, die Ertragsfähigkeit veranschlagen und zur Erreichung einer höhern Nutzung die Aemter möglichst in „Admodiation" geben oder verpachten liess Die Maassregel hatte ihren guten Erfolg, wiewohl sie nur langsam durchzuführen war und an manchen Orten auch nur so unvollkommen gelang, dass die dem Verpächter zur Last gebliebenen Baukosten, Remissionen und Besoldungen von Amtsbedienten dem Pachtbetrage gleichkamen, daher nur die Pächter sich bereicherten. Es war aber für das Erste wenigstens Ordnung in das Chaos gebracht: — die Pachtbedingungen liessen bei der Erneuerung der Verpachtung sich richtiger treffen, die Pachtbeträge sich steigern. Der zur Verbesserung dieser Domainen-Einrichtung berufene

[1]) Historische, politisch-geographisch-statistische und militärische Beiträge, die K. Preuss. und benachbarte Staaten betreffend. Th. II, Bd. I, Abth. I, S. 16.

Digitized by Google

Hofkammer-Präsident von Gladebeck, ein zwar erfahrner, aber noch von alterthümlichen Ideen erfüllter Kameralbeamter, sah jedoch in den Verpachtungen der Aemter ein System, das, auch in der vollkommensten Weise angewandt, immer die Nothwendigkeit mit sich bringe, mit dem Pächter den Gewinn zu theilen, der bei einer guten Administration dem Fürsten ganz ungeschmälert zufallen müsse. Er gewann den Kurfürsten für diese Ansicht und vertauschte darauf das System der Verpachtung wieder mit dem der reinen Administration der Aemter auf kurfürstliche Rechnung. Die frühern Pachtverhältnisse wurden möglichst schnell wieder beseitigt und die grossen Kosten, welche die Wiedereinrichtung der Vorwerke zur Selbstbewirthschaftung erforderte, daran gewandt. Doch wurde die davon erwartete Steigerung des Domainen-Ertrages nicht erreicht

Dem Hofkammer-Präsidenten von Gladebeck folgten nach seinem Tode entschiedene Gegner seines alterthümlichen Systemes der Domainen-Benutzung. Von Neuem wurde daher die Einrichtung der Aemter umgestaltet und jetzt eine Verpachtung auf 6 Jahre überall an die Stelle der Administration gesetzt, wobei man die Mängel der ehemaligen Verpachtungen möglichst zu vermeiden suchte.[1]) — Es waren wichtige, für alle Folgezeit nützliche Erfahrungen, welche bei diesem Wechsel der Systeme gemacht wurden; aber sie wurden von dem grossen Kurfürsten durch beträchtliche Einbussen an dem Einkommen, das ihm die Domainenämter sonst hätten einbringen können, kostbar erkauft.

Hofstaatsrenthei.

Mit einer einträglichern Benutzung der Domainenämter musste eine bessere Einrichtung des Hofstaats in Verbindung treten. Der letztere war mit seinem Unterhalte früher fast ganz auf die Domainenämter unmittelbar angewiesen. Auch die Hofdienerschaft war mit allerlei Deputaten, mitunter auch mit Geldhebungen aus einzelnen Domainenämtern versorgt. Der grosse Kurfürst legte im Jahre 1652 zuerst die bessernde Hand an diesen Ueberrest alterthümlicher Naturalwirthschaft, indem er die Hofdienerschaft auf einen geringeren Bestand reducirte und den im Dienste beibehaltenen Personen einen gewissen Geldgehalt aussetzte. In gleicher Weise wurden auch Marstall, Küche und Keller, sowie die

[1]) Daselbst S. 17 f.

Digitized by Google

übrigen Hofbedarfsstellen, von den Naturallieferungen der Aemter allmälig unabhängig gemacht.

Für die hiernach zur Deckung der Bedürfnisse des kurfürstlichen Hofstaates erforderlichen Geldeinnahmen und deren ordnungsmässige Ausgabe errichtete der Kurfürst im Jahre 1673 eine neue Hauptkasse, die sogenannte Hofstaatsrenthei. Ihre Bewidmung bestand zunächst in bestimmten Domainenämtern, die theils von der Chatulle, wie Lauenburg und Bütow, dem Hofstaat abgetreten, theils durch besondere kurfürstliche Verordnung aus dem Bereiche der Amtskammern mit ihrem ganzen Ertrage oder mit einem Theile desselben der Hofstaatsrenthei beigelegt waren. Ausserdem wurden ihr an unbestimmten Einkünften überwiesen die Einkünfte der Münze zu Königsberg, die der Chatulle angehört hatten, ein Antheil an den Rheinzöllen mit der besondern Bestimmung zur Anschaffung von Wein und Gewürz zu dienen, ein Antheil an den Brüchten der Grafschaft Ravensberg sowie an dem Neumärkischen neuen Biergelde, und aus der Kurmark gewisse Fischgelder und durch die Kurmärkische Kriegskasse zu erhebende Legations- und Münzgelder. Endlich waren ihr noch bestimmte Beiträge von der Landschaft aus dem neuen Biergelde und dem Hufenschosse der Kurmark, von der Hofrenthei und aus den Salzgeldern zu leisten

Diese Einkünfte beliefen sich für das Jahr $167\frac{3}{4}$ auf 115,441 Thlr., reichten jedoch zur Bestreitung der Bedürfnisse des Hofstaates nicht aus. Letztere waren auch in den spätern Jahren nicht geringer. Es mussten daher beständig ausserordentliche Zuschüsse aus den sonstigen Domaineneinkünften der verschiedenen Landestheile geleistet, auch wohl Anleihen gemacht werden, um die Einnahme der Hofstaatsrenthei dem Bedarfe angemessen zu erhöhen. Zugleich zeigte sich das unmittelbare Verhältniss des Hofstaates zu den Aemtern und andern Einnahmsquellen insofern nachtheilig, als die Aemter unter allerlei Einwendungen die ihnen obliegenden Leistungen zurück hielten oder verkürzten, die Amtskammern sich in der Eintreibung solcher Reste der Hofstaatsrenthei schwierig oder säumig erwiesen, ein sicheres Einkommen daher dem Hofstaate aus solchen Hofstaatsämtern nicht gewährleistet war.

Im Jahre 1681 wurde daher mit der Dotation der Hofstaatsrenthei eine Veränderung getroffen. Alle Einkünfte, welche die Hofstaatsrenthei

Digitized by Google

unmittelbar aus den Aemtern und andern Hebungsstellen, sowie aus der Hofrenthei und Kurmärkischen Kriegskasse, bezogen hatte, hörten mit Luciae 1681 auf. Die Domainenämter wurden den Amtskammern zurückgegeben, und die übrigen Hebungen ihnen oder den Verwaltungsbehörden, denen sie früher geleistet waren, wieder zugewiesen. Dagegen wurden für die Hofstaatsrenthei bestimmte, jährlich in Quartalraten, vor der Bestreitung irgend welcher anderer Ausgaben abzuführende Geldbeiträge aus den Landrentheien oder Domaineneinkünften der einzelnen Landestheile oder Provinzen ausgesetzt. Diese beliefen sich, mit Einschluss von 10,000 Thlrn. in Rheinweinen, 3,000 aus den Rheinzöllen, 30,000 aus den Salzgeldern, 12,000 aus der Landschaft und 2,000 Thlrn. aus Lauenburg und Bütow, etatsmässig jährlich auf 231,200 Thlr.

So gross diese Vermehrung der Hofstaatseinnahmen im Vergleich mit dem früheren beschränkten Aufwande des Hofstaates war, so nahm der wachsende Bedarf des kurfürstlichen Hofes doch in noch grösserem Maasse zu. Der Kurfürst hielt es für angemessen, bei der Machtstellung, die er erreicht hatte, allmälig auch äusserlich mehr Herrscherglanz um sich zu verbreiten. Die Hofstaatsrenthei blieb daher fortwährend noch ausserordentlicher Zuschüsse benöthigt. Obgleich ihr solche für das Rechnungsjahr $168\frac{4}{5}$ mit 31,408 Thlr. 23 Gr. 7 Pf. geleistet wurden, schloss die Rechnung dieses Jahres dennoch mit einem Schuldrest von 39,622 Thlrn. ab. Für das nächste Jahr, in welchem zu dem gewöhnlichen Aufwande Kosten der Krankheit und des Leichenbegängnisses des grossen Kurfürsten hinzukamen, musste dem etatsmässigen Einkommen der Hofstaatsrenthei sogar noch ein Zuschuss von 142,909 Thlrn. 9 Gr. 9 Pf. geleistet werden und belief sich ihre Einnahme auf 367,199 Thlr. 9 Gr. 9 Pf.

Diese gewöhnlichen und ausserordentlichen Kosten des Hofstaates konnten schliesslich nur den Domainen-Einkünften der Regel nach entnommen werden. Sie wurden dem Hofstaate gewöhnlich durch kurfürstliche Anordnungen unmittelbar aus den Landrentheien zugeführt, und mussten den Betrag des Domaineneinkommens, der für die Hofrenthei übrig blieb, in dem oben hervorgehobenen Maasse schwächen. Doch war durch diese Hofstaatseinrichtung immer der grosse Fortschritt erreicht, dass sie die Naturalausnutzung der Aemter durch die Hofstaats-

Digitized by Google

bedienten beseitigte. Es blieb der Hofstaatsverwaltung nur noch das Recht vorbehalten, Getreide, Vieh und andere Naturalien gegen billige aus der Hofstaatsrenthei zu leistende Bezahlung von den Aemtern zu fordern und zu Reisen, Fuhren und dergleichen sich der zu der Hausvogtei von altersher gehörigen Unterthanendienste unentgeltlich zu bedienen.

Regalien.

Von den Regalien, welche dem Domaineneinkommen einen zu der Hofrenthei oder zu der Hofstaatsrenthei fliessenden Beitrag leisteten, ist in dieser Zeit besonders nur das Salzregal von Bedeutung. Das Regal des Handels mit Mühlsteinen, dessen der Kurfürst in dem Landtagsrecesse von 1653 für die Kurmark von Neuem sich versichern liess und das durch Verordnung von 21. Jan. 1665 auf alle Theile der Mark erstreckt wurde, brachte bei der Schwierigkeit der Controlle in der Regel nur einen höchst unbedeutenden Ertrag, den die Hofrenthei einhob. Wichtiger war der den althergebrachten Zolleinkünften neu hinzu gefügte sogenannte Kornzoll von allem aus- und durchgehenden Getreide, den der Kurfürst gegen die lebhaftesten Beschwerden der sich dadurch in ihrer alterthümlichen Freiheit beeinträchtigt erachtenden Prälaten und Ritterschaft der Mark Brandenburg aufrecht erhielt[1]). Er trug der Hofrenthei in einzelnen Jahren 20 bis 30,000 Thlr. ein.

Rücksichtlich des Salzregales, dessen Ertrag noch viel bedeutender hervortritt, gab der Kurfürst anfangs in dem Patente vom 24. Mai 1643 den Handelsverkehr mit Salz völlig frei. Durch das Edict vom 15. Febr. 1652 eignete er jedoch den Salzverkauf in weiterem Umfange, als jemals der Fall gewesen war, den kurfürstlichen Salzfactoreien wieder zu und wurde in Verfolg dieser Maasregel eine strenge Controlle eingeführt, namentlich auch gegen Uebergriffe der Prälaten, Herren und Ritterschaft, die sich einer ihnen in dem Landtagsrecesse von 1653 versicherten Freiheit von dieser Belastung zu erfreuen hatten, wie aus Verordnungen vom 17. Dezbr. 1660, 28. Juni 1671 und 20. Nov. 1684 näher erhellt[2]). Dem Kurfürsten erfüllte sich nun zwar die Hoffnung nicht, die er von dieser Einrichtung gehegt hatte, dass es durch Einkauf des Salzes in Grossem gelingen

[1]) Mylii Corp. Const. IV, I, I, No. 16 und VI, I, No. 118 § 61. Desgl. No. 129.
[2]) Mylii Corp. Const. IV, I, No. 9 f.

Digitized by Google

werde, diesen Verbrauchsgegenstand den Consumenten wohlfeiler zu liefern, als in freiem Salzhandel. Dagegen hatte dem Salzmonopol die Hofstaatsrenthei jährlich 30 — 35,000 Thlr Beitrag zur Deckung ihrer Ausgaben und ausserdem die Hofrenthei einen Ueberschuss von jährlich etwa 40,000 Thlr. zu verdanken.

Rücksichtlich des Münzregales liess sich der Kurfürst in einer Zeit äussersten Nothstandes durch seine Finanzverlegenheiten verleiten, darin wenigstens vorübergehend eine ausserordentliche Hülfe zu suchen, indem er durch Ausprägung geringhaltiger Münze eine Art von Anleihe machte Es bestand damals für den Brandenburgischen Kurstaat der im Reiche herrschende schwere Reichsmünzfuss, der für Niedersachsen im Jahre 1623 noch besonders festgestellt war, wornach die ganzen, halben, Viertel- und Achtel-Speciesthaler 14 Loth 4 Gran fein halten sollten und die Marck fein zu 9 Thlr. ausgebracht wurde, die Groschen aber siebenlöthig zu 9 Thlr. 1 Gr., die Dreier fünflöthig zu 9 Thlr. $3\frac{1}{3}$ Gr., die Pfenninge endlich dreilöthig zu 10 Thlr. 13 Gr. ausgemünzt werden mussten. Im Jahre 1651, da die Geheimen Räthe von Schwerin und Tornow den Kurfürsten in Münzsachen berieth en, entschloss sich der Kurfürst nach dem Edicte vom 17. Febr. 1651, als damals, nach längerem Ruhen der Münzanstalt, an Scheidemünze im Lande drückender Mangel stattfand, eine sogenannte „Usual-currente-Handmünze" in 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Groschen-Stücken schlagen zu lassen, worin die Marck fein, die damals 9 Thlr. 18 Gr. kostete, zu resp. 19 Thlr. 21 Gr. 10 Pf., 20 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. und 22 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. ausgebracht wurde. Diese Münze sollte nach der Absicht des Kurfürsten auf die Dauer von 20 Jahren in Umlauf gesetzt werden und nach Verfliessung dieses Zeitraumes, nachdem inzwischen das Domainen-Einkommen sich gebessert und der damalige Nothstand aufgehört haben würde, gegen vollhaltige Münze wieder eingetauscht werden. Der Kurfürst versprach, den Werth, den diese Münze im Verkehr repräsentiren sollte, mittlerweile nicht herabzusetzen, verpflichtete jedoch dagegen seine Unterthanen, dieselbe bei Zahlungen, die nicht über 10 Thlr. betrugen, al pari anzunehmen

Die dem Geheimen Etatsrath Tornow zur Ausführung dieses Geschäfts ertheilte Instruction des Kurfürsten, sowie die Art der Ausführung selbst, wurde äusserst secretirt. Es ist daher auch nicht genau

Digitized by Google

bekannt geblieben, auf einen wie hohen Betrag sich die Ausmünzung dieser schlechten Scheidemünze belief, wahrscheinlich ist, dass etwa 1,400,000 Thlr. in dieser Scheidemünze ausgeprägt sind. Indessen erreichte man durch diese Heimlichkeit, dass die neue Brandenburgische Scheidemünze nicht nur im Inlande, wo das Vertrauen zu der Staatsregierung ihre Geltung unterstützte, gern genommen wurde, sondern auch in grossem Maasse in die Nachbarlande ausfloss.

Die auswärtigen Staatsregierungen liessen den Umlauf der Brandenburgischen Münze anfänglich unbehindert. Als jedoch im Jahre 1659 in Sachsen die Brandenburgischen Zweigroschen-Stücke auf 10 Pf. und die übrigen Sorten verhältnissmässig herabgesetzt und diese Münzen auch in andern Nachbarländern reducirt oder ganz verboten wurden; so gingen dieselben während kurzer Zeit vollständig in die Mark zurück, erschienen hier jetzt in grossem Uebermaasse und wichen daher auch hier bald von ihrem früheren Gleichstande mit dem vollhaltigen Gelde zu einem niedrigern Course herab, indem man, um eines überflüssigen Besitzes von Scheidemünze sich zu entäussern, auch im Brandenburgischen damit begann, für einen vollhaltigen Thaler 28, 30 und noch mehr Groschen hinzugeben. Durch strenge Gebote und Strafandrohungen, womit der Kurfürst diesem Sinken zu wehren und die fernere Annahme der Münze zu pari aufrecht zu erhalten suchte, wurde die Sache noch schlimmer, da nun besonders in den Städten die Preise der Waaren im kleinen Verkehr erheblich stiegen, manche Kaufleute, besonders auch Fleischer und andere Victualienhändler, überhaupt in kleinen, durch Scheidemünze zu bezahlenden Quantitäten zu verkaufen sich weigerten, die Wochenmärkte von Verkäufern entblösst wurden und diese Erschütterungen zu tumultuarischen Auftritten hinführten.

Der Kurfürst sah sich hierdurch zuletzt gezwungen, gegen die Zusicherung des Edictes vom 17. Febr. 1651, am Ende des Jahres 1660 durch Verordnungen vom 1. und 15. Sept. die Current-Hand-Münze nach ihrem geringeren Gehalt im Werthe herabzusetzen, das Zweigroschenstück auf 1 Groschen und die kleinere Münze in ähnlichem Verhältnisse. Den Verlust zu tragen musste den zeitigen Inhabern überlassen werden, da es zu einer Einziehung der Münze durch Einwechselung gegen vollhaltige Münzstücke dem Kurfürsten an Mitteln mangelte. Der Verlust,

Digitized by Google

den das Land dabei erlitt, belief sich nach einer Notiz in den Acten auf 700,000 Thlr. und mit diesem Betrage höher, als der Gewinn an Schlagschatz, den der Kurfürst dabei gemacht hatte.

Ungeachtet dieser trüben Erfahrung kehrte der Kurfürst rücksichtlich der Scheidemünze zwar nicht zu dem Reichsmünzfusse zurück; doch hütete er sich in der Folge, Scheidemünze wieder in grosser, das Bedürfniss des Verkehres der eigenen Lande überragenden Masse ausgeben zu lassen. In den Jahren 166⅔ wurden in Groschenstücken zu 11 Thlr. 10 Gr. 3⅗, in Dreiern sogar zu 28½ Thlr. die feine Marck ausgebracht, Münzstücke, die jedoch auch bei diesem geringen Silbergehalte, da sie jetzt auch nur zur Repräsentation kleiner Werthe gebraucht wurden, ihren Zweck ebenso gut erfüllten, wie reicher ausgestattete Münzen dies vermogt haben würden.

Nach 1667, da Brandenburg sich mit Sachsen zur Annahme eines eigenen, des sogenannten Zinna'schen Münzfusses verbunden hatte, wurde im Brandenburgischen zwar auch die Scheidemünze wieder mit mehrerem Silbergehalt versehen. Nach dem Zinna'schen Münzfusse sollten eigentlich alle Münzstücke, von den Zweidrittel-Thaler-Stücken bis zu den Pfenningstücken herab gleich gut ausgestattet und die feine Marck darin nicht über 10 Thlr. 16 Gr. ausgebracht werden. Doch glaubte man an eine ganz genaue Beobachtung dieses Münzfusses bei der kleinen Landesmünze nicht gebunden zu sein und wurde im Brandenburgischen in der Folge die feine Marck wenigstens zu 10 Thlr. 18 bis 23 Gr. in Groschenstücken und zu 11 Thlr. 22 Gr. in Vierpfenningstücken ausgebracht.

Gleichwohl war der Schlagschatz, den die kurfürstliche Münze der Chatulle oder der Hofrenthei eintrug, im Ganzen kein bedeutender, zumal da das Münzgeschäft nicht fortgesetzt betrieben wurde, sondern oft mehrere Jahre hindurch ruhete.

Glücklicher war der Kurfürst mit einem andern Regal, das unter seiner Regierung erst finanzielle Bedeutung gewann, mit dem Postregal. Die Posteinrichtung, welche dieser Fürst eigentlich erst erschuf, wenigstens durchgreifend reorganisirte, und die über die kurfürstlichen Lande zugleich eine überaus wohlthätige Erleichterung des Verkehres verbreitete, begann im Jahre 1662 mit dem mässigen Ertragsüberschusse von

Digitized by Google

17,431 Thlr. sich dem Staatshaushalte nutzbar zu erweisen. Indessen hob sich mit der fortschreitenden Verbesserung der Postanstalten dieses Einkommen bald zu höherem Betrage. Für das Rechnungsjahr 168$\frac{7}{8}$ belief sich der Ueberschuss, den die Postkasse dem Kurfürsten zur Verfügung stellen konnte, schon auf 79,971 Thlr.[1])

Dies Einkommen war zu keinem bestimmten Zwecke geordnet und keiner der genannten Generalkassen zugewiesen. Es gehörte vielmehr zu den „Extraordinairmitteln," worüber dem Kurfürsten freie Disposition vorbehalten war. Nur nach der Natur der Einkommensquelle und nach ihrer Unterstellung unter die Oberaufsicht des Hofkammerpräsidenten, mussten die Postgefälle als zu den Domaineneinkünften gehörig betrachtet werden.

Chargensteuer und Marine.

Zu den Domaineneinkünften hat man schliesslich noch den Ertrag einer Abgabe zu zählen, welche von dem grossen Kurfürsten kurze Zeit vor seinem Tode durch das Patent vom 1. Januar 1686 angeordnet wurde, den Ertrag der sogenannten Chargensteuer, die zur Gründung einer eigenen Marinenkasse hinführte.

Der stets von grossen Ideen erfüllte Kurfürst hatte bekanntlich, bei der Armuth des Landes, mit überaus schweren Opfern den Grund zu einer Brandenburgisch-Preussischen Flotte gelegt, die theils das militairische Gewicht seines Staates in Beziehungen zu Dänemark und Schweden unterstützen, theils zu Gunsten des Aufschwunges der Industrie seiner Lande überseeischen Colonialbesitz und Handel begründen und schützen sollte. Die neue Schöpfung hatte sich in beiden Beziehungen bewährt. Die von Benjamin Raule ausgerüsteten Kriegsschiffe hatten im Kriege mit den Schweden diesen nicht unbedeutende Verluste beigebracht, und eine Schwedische Fregatte von 23 Kanonen genommen. Auf zehn Fregatten gebracht, für welche Pillau als Kriegshafen eingerichtet war, unterstützte die Marine nicht unerheblich die Belagerung von Stettin und Stralsund. Eine Abtheilung von sechs mit 20 bis 40 Kanonen ausgerüsteten Schiffen wagte es 1680 sogar, nachdem sie zum Erzwingen rückständiger Subsidienzahlung auf Spanische Schiffe glücklich Jagd gemacht hatte, die

[1]) Beilage No. III.

Digitized by Google

Spanische Silberflotte, wenn auch ohne Erfolg, anzugreifen. — Für die Friedenszwecke der Unterthanen, zur Begründung eines vortheilhaften Waarenaustausches mit den Negerstämmen der Afrikanischen Küste, wurden hier Niederlassungen durch Verträge gesichert und mehrere Forts, worunter vorzüglich Gross-Friedrichsburg in der Nähe vom Cap Tres puntas, gegründet. Die Kosten der Marine wurden theils aus den Kriegsmitteln, theils aus Chatullgeldern bestritten. So schwer es aber auch beiden Kassen wurde, diese Mittel zu erübrigen, so sah der grosse Kurfürst doch noch gegen sein Lebensende in der Flotte eine Stiftung, die er für seine Pflicht hielt, noch vor seinem Tode „auf einen beständigen Fuss" zu setzen.

Er glaubte diese Pflicht zu erfüllen, indem er mittelst des erwähnten Patentes vom 1. Jan. 1686 zur Aufrechterhaltung der Flotte eine eigene Marinekasse gründete und dieser, ausser einer Einnahme von etwa 40,000 Thlr. jährlich aus den Preussischen Zolleinkünften, den Neumärkischen Salzgeldern und andern früheren Domainen-Einkünften, den Ertrag der von ihm zu diesem Zwecke eingeführten Chargensteuer überwiess. Letztere bestand darin, dass jeder mit einer Besoldung neu Angestellte oder auf eine Charge Exspectivirte den vierten Theil des jährlichen Gehaltes und dem entsprechend jeder mit einem Canonicate, einem Titel oder einem Privilegio Begnadigte einen angemessenen Geldbetrag zur Marinen-Kasse contribuiren sollte.[1]) Zugleich wurde wohl für den Unterhalt des Institutes auf den hohen Gewinn gerechnet, den man sich von der unter dem Schutze der Marine gegründeten Afrikanischen Handelscompagnie versprach, woran der Kurfürst sich mit einer Baareinlage von 118,000 Thlr. betheiligt hatte. Indessen blieb dieser Gewinn aus und die Chargensteuer trug nicht das Erwartete ein, um dem Fortbestande der Flotte auch für die Zukunft eine sichere Grundlage zu geben. Die Einnahme der Marinenkasse betrug im Jahre $168\frac{7}{8}$ nicht über 57,086 Thlr.

Gesammtbetrag der Domaineneinkünfte.

Fassen wir, nach dieser Erörterung der fünf Kassen, worin das Domaineneinkommen des grossen Kurfürsten sich sammeln sollte, — der

[1]) Mylii Corp. Const. IV, V, II, No. 1 und 2.

Digitized by Google

Chatulle, der Hofrenthei, der Hofstaatsrenthei, der Postkasse und der Marinenkasse — die Einnahme derselben zusammen, so belief sich diese im Rechnungsjahre $168\frac{6}{7}$ auf 704,669 Thlr. 15 Gr. $5\frac{1}{3}$ Pf.; im Rechnungsjahre $168\frac{7}{8}$ auf 691,533 Thlr. 22 Gr. $11\frac{1}{3}$ Pf. In letzterem Jahre war jedoch ein Betrag von 75,000 Thlr. aus den Chatullgefällen der General-Kriegskasse überwiesen, um ausnahmsweise von dieser eingenommen und für Militairzwecke mitverwandt zu werden. Zählt man diesen Betrag der Chatulleinnahme, wohin derselbe gehörte, hinzu, so belief sich die Gesammteinnahme der gedachten Domainenkassen für das Todesjahr des grossen Kurfürsten auf 766,533 Thlr. 22 Gr. $11\frac{1}{3}$ Pf. Man hat aber noch in Betracht zu ziehen, dass in damaliger Zeit niemals der volle Betrag der den einzelnen Kassen gewidmeten Hebungen an diese wirklich einging, sondern dass immer mehr oder minder dieser Sammlung in den Kassen durch Specialausgabe-Mandate vorgegriffen wurde. Im Hinblick auf diesen Umstand darf das Domaineneinkommen, das eigentlich zu den gedachten Kassen gehörte, wohl noch um 50—100,000 Thlr. höher, und also rund zu 800—850,000 Thlr. angenommen werden.

Diese Annahme wird auch durch eine Zusammenstellung bestätigt, welche Kurfürst Friedrich III. gleich nach seinem Regierungsantritte über seine gesammten Domaineneinkünfte und alle davon zu bestreitenden Ausgaben anfertigen liess. Dieser „General-Estat" griff zwar insofern zu weit, als derselbe auch die der Verwendung für Kriegszwecke gewidmeten Stempel-, Legations- und Licent-Gelder den Domaineneinkünften mit zuzählte, während darin die hierher gehörigen Chargensteuer-Einkünfte nicht in Anschlag gebracht sind. Doch lässt diese Uebersicht gleichwohl wenigstens annähernd erkennen, welchen Betrag von Domaineneinkünften Friedrich III. von seinem Vorgänger überkam.

In diesem General-Etat wird nun das gesammte Domaineneinkommen brutto auf 1,533,795 Thlr. angeschlagen. Was davon „zu der gnädigsten Herrschaft hohen Händen", zur Chatulle und zur Hofstaatskasse floss [1]), auf Special-Verordnung oder durch eine der General-

[1]) Nach Col. 1. 2. 4 des unter den Anlagen No. VIII. mitgetheilten General-Etats, dessen Urschrift im Geh. Ministerial-Archive, Kassen-Departement, No. I. der Dom.-Kass.-Etats beruht.

Digitized by Google

kassen (die Chatulle, die Hofrenthei oder die Hofstaatsrenthei) ausgegeben wurde[1]) und was endlich die Marine aus Domaineneinkünften kostete[2]) belief sich darnach auf 859,210 Thlr. Der Ueberrest der Einkünfte wurde von den Aemtern, Landrentheien und sonstigen die Einnahme vermittelnden Kassen selbst auch wieder verausgabt. Die Zusammenstellung, die sich auf das Ergebniss der Rechnungen von $168\frac{7}{8}$ und $168\frac{8}{9}$ zu stützen scheint, zeigt zugleich, wie damals noch in dem oben angenommenen Manasse über Ueberschussgelder aus den Provinzen, hier z. B. zum Besten einer Stuterei, zum Schlossbau, für den Fürsten von Anhalt und zur Bestreitung der Begräbnisskosten des verewigten Kurfürsten durch Specialanweisungen verfügt wurde.

Das Einkommen von etwa 800—850,000 Thlr., das dem grossen Kurfürsten hiernach gegen das Ende seines Lebens für persönliche Hof- und Civilausgaben zur Verfügung stand, war aber insofern ein reines Einkommen im strengsten Sinne dieser Bezeichnung, als davon nicht nur alle zur Gewinnung desselben in den einzelnen Landestheilen zu bestreitende Kosten einschliesslich des Aufwandes für den Unterhalt der Provinzialbehörden, sondern auch überhaupt alle in den Provinzen selbst herkömmlich zu bestreitende Domainenausgaben, wie für Kirchen und Schulen, Bauten, Remissionen, Schulden-Verzinsung und Tilgung, abgezogen waren.

„Domainenrevenüen" nannte man damals alle diese bisher zur Erörterung gezogenen Einkünfte, weil es die Bestimmung derselben war, die Mittel herzugeben zum Unterhalt des Kurfürsten, seines Hauses und Hofes, seiner Kammer- und Hofbedienten, sowie der diesen anvertraueten Staatsregierung. Der Ausdruck Domaineneinkünfte hatte daher, wie er unter dem grossen Kurfürsten zur Abgrenzung der Ressorts der Geheimen Hofkammer einerseits und des General-Kriegs-Commissariates andererseits in Gebrauch kam und seitdem in der Sprache der Preussischen Finanzverwaltung beibehalten ist, keineswegs den engeren Sinn, den ihm moderne Finanzwissenschaft unterlegt, lediglich die aus grundherrlichen Rechten des Staatsoberhauptes fliessenden Einkünfte zu

[1]) Col. 2. 5. 7 } des unter den Anlagen No. VIII. mitgetheilten General-Etats, dessen
[2]) Col. 10 } Urschrift im Geh. Ministerial-Archive, Kassen-Departement, No. I. der Domainen-Kassen-Etats beruht.

Digitized by Google

bezeichnen. Es waren vielmehr in jenem Complex von Hebungen, welche der Hofrenthei angehörten, auch uralte, dem Unterhalt der Landesherrschaft gewidmete steuerliche Hebungen, wie Urbeden und Biergelder, mit begriffen, die gleich der neu eingeführten Chargensteuer mit zu den Domaineneinkünften gerechnet wurden; und das Einkommen aus Regalien, namentlich aus dem Salz- und Post-Regal, nahm unter den Domainen-Einkünften sogar eine vorzüglich hervorragende Stelle ein. Der Bedeutung, worin der Ausdruck Domaineneinkünfte in der Preussischen Finanzverwaltung gebraucht wurde, lag ursprünglich nur das praktische Bedürfniss zu Grunde, ein bezeichnendes Wort zu finden für die zu Hof- und Civil-Zwecken bestimmten Staatseinkünfte zu deren Unterscheidung von den zu Militairzwecken gewidmeten Einkünften, die man mit einem Worte Kriegsgefälle oder Kriegsrevenüen nannte.

Denn während der Herrschaft des grossen Kurfürsten reihete sich den früheren landesherrlichen Einkünften in regelmässig zur Erhebung kommenden Kriegsgefällen ein neuer Haupttheil an; während der Kriegsaufwand der Kurfürsten bis dahin nur von periodischen Bewilligungen durch die Landstände abhängig gewesen war und bei der Schwierigkeit solcher Bewilligungen seinen Zweck nur sehr ungenügend erfüllt hatte [1]).

Heereseinrichtung und Kriegseinkünfte.

Die Nothwendigkeit eines stehenden kriegsgeübten Heeres, um dem Staate Sicherheit und Ansehen zu gewähren, war besonders im dreissigjährigen Kriege überzeugend hervorgetreten. Zugleich hatte sich entschieden herausgestellt, dass durch periodische Bewilligung von Geldmitteln durch die Landstände eine solche Organisation nicht zu erreichen sei. Wurden auch den Kurfürsten Johann Siegmund und George Wilhelm zu Zeiten, um in der dringendsten Noth eine Soldatesque zu werben, Geldmittel bewilligt, so geschah dies doch immer nur für so kurze Zeit und mit so beschränkenden Bedingungen, dass damit nichts auszurichten war. Kurfürst Friedrich Wilhelm verfolgte daher, beseelt

[1]) Man vergleiche die kläglichen Bewilligungen der Brandenburgischen Landstände noch im Anfange der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm nach Droysen, Gesch. der Pr. Politik III, I. 247 f. und an andern Orten. Dass den Angaben dieses Werkes überall gründliche Quellenforschungen zu Grunde liegen, braucht bei der anerkannten Stellung des Verfassers wohl nicht bestätigt zu werden.

Digitized by Google

von dem Streben, seinem Staate eine unabhängige Stellung und politisches Gewicht im Europäischen Staaten-Systeme zu geben, vom Anfange seiner Regierung an den Plan, zur Bildung eines kriegstüchtigen stehenden Heeres die nöthigen Einkünfte für die Dauer gesichert sich zu verschaffen, mit seltener Beharrlichkeit.

Bei der Schwierigkeit, die es haben musste, zumal in der ersten Zeit nach der Erschöpfung durch lange Kriegsleiden, ein stehendes Heer geworbener und besoldeter Truppen durch steuerliche Abgaben des Volkes zu unterhalten, blieben die Mittel nicht unerwogen und unversucht, eine Kriegsmacht ohne solchen Kostenaufwand zu erreichen. Insonderheit fand eine Wartegeldseinrichtung vielen Beifall, wornach erfahrne Kriegsleute im Lande auf den vielen wüsten Stellen angesiedelt und gegen ein geringes Wartegeld, das sie erhielten, verpflichtet wurden, sich auf den Ruf ihrer Oberen in Zeiten der Gefahr um ihre Fahnen zu sammeln. Indessen liess sich diese Einrichtung nicht in grossem Umfange durchführen. Die Rückkehr aber zu der alten, wenn auch lange nicht ausgeübten, doch nicht aufgegebenen Berechtigung des Landesherrn, die Ritterschaft zum Rossdienste, sowie alle waffenfähigen Bewohner des platten Landes und die Städte zu allgemeiner Heeresfolge aufzubieten, erschien als eine Maasregel, die bei der empfindlichsten Störung aller Gewerbs- und Nahrungsverhältnisse der Unterthanen, gleichwohl zu kriegstüchtiger, in den Waffen geübter Heeresmacht nicht hinführen könne. Man fand daher keinen andern Ausweg, als den Druck der Abgaben für kostbare Werbung und Unterhaltung eines Söldnerheeres mit den Naturallasten, welche dessen Unterbringung mit sich führte, über die Unterthanen zu verbreiten, wenn auch möglichst schonend und allmälig.

So allmälig erfolgte die Errichtung des Heeres selbst, dass der Kurfürst sich noch bis zu dem Friedensschlusse, der den dreissigjährigen Krieg beendete, mit wenigen Regimentern und Compagnien begnügte. Dieser Friedensschluss selbst nach den Resultaten, welche er für den kurfürstlichen Länderbesitz herbeiführte, konnte jedoch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines stehenden Brandenburgischen Heeres nur verstärken, und zugleich gab die Entlassung, namentlich der Schwedischen Soldtruppen, dem Kurfürsten vorzügliche Gelegenheit, erprobte

Digitized by Google

Offiziere und Mannschaft seinem Dienste zu verpflichten. Gleichwohl ging der Kurfürst auch damals noch nicht über ein Heer von 7 bis 8000 Mann hinaus. Erst der Schwedisch-Polnische und der Schwedisch-Dänische Krieg, sowie die spätern Kämpfe gegen Schweden in Pommern und Preussen, nöthigten den Kurfürsten dies Heer drei- bis vierfach zu verstärken. Die von ihm im Kriege zum Kriege erzogene Mannschaft wurde aber auch in längern Friedenszeiten nicht entlassen. Mogten auch die Regimenter durch Beurlaubung eines Theiles der Gemeinen auf einen geringeren Bestand reducirt werden, so behielt der Kurfürst doch die Offiziere auf Wartegeld gesetzt bei.

Bei diesem Verfahren konnte der grosse Kurfürst seinem Nachfolger ein Heer von etwa 30,000 Mann[1]), ohne die Artillerie, hinterlassen, das gut bekleidet und bewaffnet, wohl organisirt und kriegsgeübt war, unter Führern, wie den Generalfeldmarschällen Duc de Schomberg, Freih. von Derfflinger und Freih. von der Goltz, dem Feldmarschall-Lieutenant von Schöning, den General-Lieutenants Christoph Grafen von Dohna, d'Epence und von Barfuss, dem General-Major von Treffenfeldt und andern berühmten Offizieren. Es bestand in den letzten Jahren in der Regel in 15—17 Regimentern Infanterie, 3—4 Regimentern Dragoner und 9—10 Regimentern Cavallerie — ausser zwei Compagnien Trabanten, denen in des grossen Kurfürsten letzter Lebenszeit noch 3 Compagnien Grandmousquetairs, 2 französische und 1 deutsche, hinzugefügt wurden.

Noch zögernder, wie der grosse Kurfürst den Grund zu Preussens Kriegsmacht legte, verbreitete er die Last des Unterhaltes derselben

---

[1]) Nur mit dem Gefühle grössester Unsicherheit kann ich die Angabe der Mannschaft so wiederholen, wie sie in der Regel von den besten Geschichtsschreibern und militairischen Schriftstellern ermittelt und angegeben ist. Aber ich bemerke hierbei — für diese und künftige Angaben ähnlicher Art allgemein: — niemand kann genau bestimmen, wie viel Mannschaft der grosse Kurfürst oder König Friedrich I. nach der Kopfzahl in seinem Heere besass. Wir finden in unsern Quellenschriften nur die Angabe der Anzahl Regimenter, Bataillons, Esquadrons und Compagnien, die damals vorhanden waren. Aber es war damals keineswegs genau bestimmt, wie viel Compagnien zu einem Regiment und wie viel Mannschaften zu einer Compagnie gehörten. Eine ähnliche Verschiedenheit in der Zusammensetzung fand auch bei den übrigen Truppenkörpern statt. Regimenter waren oft sehr stark, oft entgegengesetzt sehr schwach und rücksichtlich ihres Bestandes einem öfteren Wechsel unterworfen. Alle hierher gehörigen Angaben sind also mehr Wahrscheinlichkeits-Rechnung, als historische Gewissheit.

Digitized by Google

durch gesicherte Beiträge (Contributionen) über die ihm angehörigen Lande. Er hatte auf diesem Felde mit der Opposition der Stände seiner Lande die schwersten unter all den Kämpfen zu bestehen, die er in seiner ruhmreichen Regierung glücklich durchfocht. Denn bei jedem Versuche des Kurfürsten, für seine Kriegsmacht sichere, von dem ständischen Steuerbewilligungsrechte unabhängige Einkünfte zu gewinnen — die Grundbedingung der Existenz eines stehenden Heeres — begegnete er der hartnäckigsten Vertheidigung ständischer Vorrechte und der kurzsichtigsten Auffassung der militairischen Interessen des Staates [1]).

Bewunderung müssen wir der ausharrenden Geduld zollen, womit der grosse Kurfürst über 20 Jahre hindurch, um nothdürftig die Mittel zur Bestreitung seines Militairaufwandes zu beschaffen, sich fortwährend noch durch Unterhandlungen mit den Landständen aller seiner Lande plagen und deren karg gemessene Bewilligungen sich gefallen liess. Erst von 1660 ab, da die letzte im Jahre 1653 von den Kurmärkischen Ständen bewilligte Kriegscontribution zu Ende ging, entschloss sich der Kurfürst, feste ökonomische Grundlagen für seine Heereseinrichtung energischer zu fordern und nöthigen Falls gewaltsam zu erzwingen. Bald wurden denn auch in allen unter des Kurfürsten Herrschaft verbundenen Landen gewisse Contributionen oder Kriegsgefälle für den Unterhalt der Soldatesque festgesetzt und regelmässig erhoben, die später noch durch Legationsgelder, Schlossbaugelder oder andere Zuschläge erhöht wurden.

Auch die Stände der Mark Brandenburg bequemten sich nach langen Verhandlungen im Jahre 1662 zur Uebernahme einer regelmässigen jährlichen Contribution für den Militairetat, dem hier bis dahin nur einige geringen Ertrag gewährende Licent-Abgaben gewidmet waren [2]). Der zum Militairdienste persönlich verpflichteten Ritterschaft wurde dabei 1663 freigestellt, anstatt des Natural-Rossdienstes bei jedesmaligem Aufgebote eine Geldabgabe von 40 Thlr. für das Pferd zu bezahlen. Den Städten aber war seit 1667 allgemein verstattet, an Stelle der Contribution eine indirecte Abgabe, die Accise, einzuführen, was überall

[1]) Zu vergleichen z. B. Droysen, Geschichte der Pr. Politik III, II, 163. 165. 226 und so fort.

[2]) Droysen a. a. O. S. 568. Anmerkung.

Digitized by Google

geschah und ebenso den Bürgern die Last der Abgabe erleichterte, als deren Ertrag steigerte.

Die Einführung solcher, dauernd fortbestehender Kriegsabgaben, wurde ohne Zweifel von allen nicht durch Steuerfreiheit begünstigten Klassen der Bevölkerung sehr schwer empfunden. Man überzeugte sich jedoch zuletzt von der Nothwendigkeit dieser Last und die Gewöhnung daran erleichterte sie. Mit doppeltem Gewichte aber traf es hiernach die Bevölkerung, wenn nun ausserdem noch, wie in den Nothzeiten der Jahre 1677 und 1679 der Fall war, alle Landeseinwohner zu einer ausserordentlichen Beisteuer zu dem Kriegsaufwande, einer Kopfsteuer oder einem Kopfschosse, herangezogen wurden, wodurch jedesmal über 200,000 Thlr. zusammengebracht werden mussten. Ging auch der Kurfürst selbst bei diesen Erhebungen mit gutem Vorbilde voran, indem er sich selbst mit 1000 Thlr., seine Gemahlin mit 500 Thlr. und so fort alle Glieder seines Hauses, sowie seine sämmtlichen Diener, mit zu dieser Steuer heranzog; so blieb es doch immer äusserst schwierig, neben der gewöhnlichen Belastung der Unterthanen, auch noch eine solche, sie unerwartet treffende ausserordentliche Kriegssteuer einzutreiben.

Die Einnahme, welche diese Kriegsgefälle, denen hiernach aus dem Inlande nur noch der Ertrag einer von dem Kurfürsten im Jahre 1682 eingeführten Stempelsteuer hinzutrat, beim Tode des grossen Kurfürsten, ohne Kopfsteuern, gewährten, belief sich für das Rechnungsjahr $168\frac{7}{8}$ auf 1,725,619 Thlr. oder nach Abrechnung eines darunter mit begriffenen Zuschusses [1]) aus den Domaineneinkünften, den der Kurfürst den Kriegsmitteln, aus der Chatulle und aus der Hofrenthei hatte leisten lassen, auf 1,620,526 Thlr. Zählt man diesem Betrage die oben auf 850,000 Thlr. ermittelte Domaineneinnahme hinzu, so ergiebt sich für das Sterbejahr des grossen Kurfürsten eine Staatseinnahme, die, in Betracht, dass auch über Kriegsgefälle nicht selten durch Specialanweisungen auf

---

[1]) Von diesem Zuschusse wurden 30,000 Thlr. von der Hofrenthei ausgezahlt und die ihnen zu Grunde liegenden Einkünfte sind daher in den Hofrentheirechnungen des Jahres allem Anscheine nach mit enthalten. Der Zuschuss von 75,000 Thlr. aus der Chatulle, ging dagegen nicht erst bei der Chatulle ein, sondern wurde von den Hebungsstellen gleich an die General-Kriegskasse eingesandt und ist daher oben S. 26. dem Domaineneinkommen besonders hinzugerechnet.

Digitized by Google

die Hebestellen verfügt wurde, ohne dass die Beträge bei der Generalkasse in Rechnung kamen, rund auf 2,500,000 Thlr. zu veranschlagen ist.

Die Kriegsgefälle erhoben sich hiernach schon unter dem grossen Kurfürsten allmälig zu einem Betrage, in welchem sie mehr als das Doppelte der ganzen Domaineneinnahme oder mehr als zwei Drittheile der ganzen Staatseinnahme ausmachten. Freilich wurden damals aus den Kriegsgefällen auch die Ausgaben für den diplomatischen Verkehr mit dem Auslande, den Schlossbau, ferner Ausgaben für die Einführung der Französischen Flüchtlinge, sowie für die Marine bestritten. Es gab zu dieser ausgedehnten Verwendung der Kriegsgefälle der Umstand, dass die vom Lande aufzubringenden Legations- und Schlossbaugelder zur Contribution gehörten und mit derselben von den Kriegskassen eingenommen wurden, dass sich unter den Französischen Einwanderern viele Militairs befanden, die in das Heer aufgenommen werden sollten, und bei der Flotte, dass sie mehrfach wirklich zu Kriegszwecken benutzt wurde, genügende Veranlassung. Wir treffen hiernach Ausgaben wie 1683 für die Gründung der Festung Gross-Friedrichsburg an der Afrikanischen Küste und eine seit 1686 jährlich sich wiederholende Unterstützung für die Französischen Offiziere unter den Ausgaben der General-Kriegskasse. Besonders häufig aber begegnen uns auf ihren Folien kostbare Geschenke an auswärtige Minister und Gesandte, deren der diplomatische Verkehr jener Zeit nicht entbehren konnte, wie z. B. 1677 bei der Entsendung des Geh. Rath von Krockow an das kaiserliche Hoflager eine Mitgift in Geschenken für kaiserliche Diener zum Werth von 6,900 Thlr., ein Contrefait für den Dänischen Gesandten Buchwaldt für 500 Thlr., ein Crucifix für den Bischof von Jülich für 4,300 Thlr.

Mitunter, jedoch selten, verfügte der grosse Kurfürst, wenn es ihm an Mitteln in seiner Chatulle gebrach, auch wohl über Kriegskassengelder für seine Privatzwecke. Er liess die Zahlung aus der General-Kriegskasse leisten, z. B. 1680 für das Kinderzeug von 800 Thlr. Werth, womit er die Kurprinzessin bei ihrer ersten Entbindung beschenkte, 1681 für die 4000 Thlr. Juwelen, welche er seiner Gemahlin, für die 50 Ducaten, welche er dem Prinzen Philipp Wilhelm zum Geburtstage,

Digitized by Google

sowie 1685 für die Ohrgehänge, welche er seinen beiden Prinzessinnen schenkte.

Diese bestimmungswidrigen Zahlungen der General-Kriegskasse, sowie die vorher erwähnten nicht rein militairischen Ausgaben, wurden jedoch dem Fonds der Kriegsmittel reichlich wieder durch die Zuschüsse ersetzt, welche der Kurfürst zu andern Zeiten aus seiner Chatulle oder aus der Hofrenthei der General-Kriegskasse machen liess. Denn wie hoch sich auch die Kriegsgefälle belaufen mogten, immer blieben sie doch unzureichend, um den Heeresaufwand daraus vollständig zu bestreiten.

Eine wichtige Beihülfe zur Erreichung dieses Zieles leisteten die Subsidien, welche dem grossen Kurfürsten von fremden Mächten gezahlt wurden, mit den Contributionen, welche aus fremden Landen eingingen. Es flossen aus diesen Quellen, allein während der Jahre 1674—1688, den im Inlande erhobenen Kriegsmitteln noch 2,863,281 Thlr. 19 Gr. als nicht unbedeutender Beitrag allmälig zu, der für die regelmässigen Bedürfnisse des Heeres mit verausgabt wurde.

War der erforderliche Heeresaufwand auch mit diesen Zuschüssen nicht zu decken, so musste man zu Anleihen seine Zuflucht nehmen. Noch während der Jahre 1674 bis 1688 wurde zur Bestreitung der Militairausgaben 689,756 Thlr. angeliehenes Geld mitverwendet und zum Theil zwar aus den laufenden Einkünften wieder zurück erstattet, zum Theil aber auch als fortbestehende Schuld in die folgende Regierungsperiode übertragen. Ein Fürst, der eben durch seine militairische Machtentwickelung seinen Nachkommen ein so grosses Erbe hinterliess, hatte diese geringe Belastung desselben nicht zu scheuen.

König Friedrich I. (1688—1713).

Kurfürst Friedrich III., seit 1701 Preussens erster König, behauptete im Allgemeinen mit Kraft und Einsicht die hohe politische Stellung, welche der Kurfürst Friedrich Wilhelm dem Staate angewiesen hatte. Wie er mit fester Hand die Untheilbarkeit des Staates gegen das väterliche, den Hausgesetzen zuwider laufende Testament vom 16. Jan. 1686 aufrecht erhielt, so nachdrücklich verfolgte er auch die durch den Tod des Königs Wilhelms von Grossbritannien aus dem Hause Oranien ihm zu-

Digitized by Google

gefallenen Erbansprüche, welche ihm den Besitz der Grafschaften und Fürstenthümer Lingen, Mörs, Neufchatel und Valengin zuführten, indem er hierdurch, wie durch den Ankauf der Grafschaft Teckelnburg, der Herrschaft Geyer, der Schirmvogtei über Quedlinburg, des Amtes Petersberg und anderer kleinen Erwerbungen, seinen Herrschaftsbereich, sowie seine Einkünfte vergrösserte.

Den Finanzen des Staates wandte er vom Anfange seiner Regierung ab grosse Aufmerksamkeit und persönliche Thätigkeit zu. Insonderheit gehört es in dieser Beziehung zu seinen Verdiensten, dass unter ihm eine geordnete Etatseinrichtung begann und das Rechnungswesen bedeutend vervollkommnet wurde. Auch enthielt Friedrich in der Regel sich aller Verfügungen über Geldmittel durch Immediatanweisungen an untergeordnete Behörden oder Kassen, und machte er dadurch zuerst eine geordnete Controlle und Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Staates möglich.

Man hat dem Kurfürsten und Könige vielfältig schwer zum Vorwurf gemacht seinen Hang zu einer glänzenden Hofhaltung, übertriebene Freigebigkeit gegen Günstlinge, überhaupt zu grosse Verwendungen zur Befriedigung persönlicher Neigungen. Indessen waren Friedrichs Neigungen wenigstens keine unedle; sie führten vielmehr vielfältig der Wissenschaft und Kunst eine ungewohnte Pflege zu: und ein gewisser prunkhafter Luxus war damals an allen Höfen, denen Friedrich es gleich thuen zu müssen glaubte, gewöhnlich. Auch ging Friedrich darin nicht verschwenderisch zuwerk oder über die aufzubringenden Mittel hinaus. Seine Prachtliebe würde auch sicherlich mildere Beurtheilung erfahren haben, wäre ihr nicht die so schroff contrastirende karge Sparsamkeit des Königs Friedrich Wilhelms I. gefolgt. Gleichwohl übte diese Richtung des Königs auf die Gestaltung, welche das Finanzwesen unter ihm gewann, ihren Einfluss.

Die Chatulle.

Vorzüglich nahm Friedrich zunächst darauf Bedacht, seiner Chatulle erhöhte Einkünfte zuzuführen, da er hierdurch unmittelbar die Verfügung über grössere Geldmittel gewann. Der Chatulle wurde daher zunächst Alles einverleibt, was Friedrich schon als Kurprinz besessen hatte, wie die frühern Domainenämter Oranienburg und Stahnsdorf, ein Gut in

Digitized by Google

Gröningen, der Rothe Hof im Minden'schen. Ebenso wurden die dem Kurfürsten zugefallenen ehemals Radziwil'schen Herrschaften Tauroggen und Serrey mit dem übrigen Vermögens-Nachlasse des im Jahre 1687 verstorbenen Markgrafen Ludwig der Chatulle zugewiesen. Ueberhaupt aber legte Friedrich der Chatulle alle während seiner Herrschaft neu erworbenen oder durch Einlösung wiedererworbenen Aemter und Güter bei, wie die Aemter Neustadt an der Dosse und Weferlingen, welche von dem Landgrafen von Hessen-Homburg, Hasserode, das von dem Grafen von Wernigerode, Petersberg, das von Kursachsen, Alt-Landsberg, das von dem Grafen von Schwerin, Rosenburg, das aus dem Nachlasse der Grafen von Barby und die Kreuznach'schen Güter, die aus dem Nachlasse der Pfalzgräfin Marie von Pfalz-Simmern erworben waren. Nur die aus der Orangischen Succession an den Kurfürsten gekommenen und mit diesen in Verbindung stehenden Erwerbungen blieben hiervon ausgeschlossen, da sie ein Fideicommiss bildeten. Ihre Einkünfte wurden von einer eigenen Kasse, der sogenannten Oranischen Successionskasse, berechnet.

Von den nutzbaren Regalien wurden die Münze und die Post um diese Zeit entschieden als zur Chatulle gehörig betrachtet. Das Münzregal brachte freilich keine bedeutende Revenüen, da Friedrich I. sich in der Ausprägung der grossen Geldsorten an den Münzfuss hielt, der schon 1687 von dem grossen Kurfürsten festgestellt und nachher als sogenannter Leipziger Münzfuss auch von andern Nachbarstaaten angenommen wurde. Es waren darnach die Zweidrittel-Thaler-Stücke zwölflöthig, mit 13½ Stück auf die Marck brutto gehend, auszuprägen und die Marck fein sollte darin zu 12 Thalern, in Groschen-Stücken zu 12½, in kleineren Sorten zu 13 Thalern ausgemünzt werden; worin, bei dem gleichmässig mit der Münzverschlechterung steigenden Preise des Silbers, eben kein Gewinn zu machen war. Indessen behielt man bei den Pfenningstücken eine Ausmünzung der feinen Marck zu 27—28⅓ Thlr. bei und kamen daraus einige Münzeinkünfte auf, die sich für einzelne Jahre auf 10—20,000 Thlr. beliefen. Ungleich grossartiger hob sich dagegen das Einkommen der Postanstalt, deren Einrichtung auch in dieser Regierungsperiode mehrfach verbessert wurde. Der Chatulle wurde von

Digitized by Google

den Ueberschüssen derselben im Jahre 1697 ein bestimmter Beitrag von 45,000 Thlr. jährlich vorbehalten.

Bei dieser erweiterten Ausstattung der Chatulle konnte ihr Einkommen schon nach einem Etat von 1697 auf 270,000 Thlr jährlich angenommen werden. Gleichwohl wurden um diese Zeit 47,506 Thlr. 21 Gr. jährliche Besoldungen, welche die Chatulle bis dahin an Forst- und Jagdbediente gezahlt hatte, ihr abgenommen und der Hofrenthei aufgelegt.

Zugleich erschien es jedoch angemessen, die Verwaltung der also erweiterten Einkommensquellen der Chatulle einer höhern Aufsichtsbehörde unterzuordnen, da bis dahin fortwährend noch allein der geheime Kämmerier des Kurfürsten den Chatullsachen in alter Weise vorstand. Kurfürst Friedrich III. übertrug daher im J. 1697 dem Oberkämmerer, Grafen Kolb von Wartemberg, den er wegen dieser Stellung im J. 1697 auch zum Oberhauptmann der Chatullämter ernannte, die Direction der Chatull-Angelegenheiten. Die Einnahme der Chatulleinkünfte wurde dabei dem General-Empfänger aller Staatseinkünfte, dem Geh. Rath Kraut, übergeben, der sie in einer General-Chatull-Kasse zu sammeln hatte. Die General-Chatull-Kasse versorgte die Chatulle mit den erforderlichen Mitteln, um den geheimen Kämmerier in den Stand zu setzen, wie früher, die laufenden Ausgaben zu bestreiten.

Diese Einrichtung einer gleichsam zwiefachen Chatulle und daher auch zwiefach zu führenden Chatullrechnung blieb auch fortbestehen, als Graf Wartenberg 1706 die Direction der Chatullsachen abgab. Letztere ging hiernach auf das General-Ober-Domainen-Directorium über und schien dadurch die Vereinigung der Chatullverwaltung mit der Domainenverwaltung damals schon eingeleitet zu sein. Als jedoch im Jahre 1710 das General-Ober-Domainen-Directorium zu bestehen aufhörte, trat an dessen Platz für das Erste wieder ein eigenes General-Chatull-Directorium.

Die Einkünfte der Chatulle blieben während dieser in ihrer Verwaltung getroffenen Veränderungen fortdauernd im Steigen begriffen. Dies Wachsthum war zum Theil freilich nur ein scheinbares, da während des Versuches, die Domainen zu vererbpachten, viel Erbstands- und Inventariengelder zur General-Chatull-Kasse eingingen, die für den

Digitized by Google

Abtrag von Domainen-Schulden wieder verwandt wurden. Indessen auch nach dem Aufhören ausserordentlicher Chatulleinnahmen dieser Art gelangten die Chatulleinkünfte, vorzüglich mit durch die allmälige Steigerung der Forstrevenüen, zu so hohem Betrage, dass sie, gleich nach dem Tode Friedrichs I., im Jahre 171$\frac{3}{4}$, da sie unverkürzt zur General-Finanz-Kasse abgeführt werden mussten, auf 495,705 Thlr. sich beliefen ohne die Zuschüsse aus andern General-Kassen. Denn ausserdem hatte die General Postkasse noch 128,156 Thlr. als Ueberschuss der unter Friedrich I. mehrfach verbesserten Posteinrichtung abzuliefern. König Friedrich I. disponirte daher gegen das Ende seines Lebens bei diesen beiden Kassen über ein Jahreseinkommen von 623,861 Thlrn.

Regelmässige Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung wurden auf diese Fonds weiter nicht übernommen, als dass zur Bestreitung der Legationskosten, wie schon unter dem grossen Kurfürsten, aus der Chatulle beigetragen wurde. Die Kosten der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ruheten damals eigentlich auf der General-Kriegskasse und wurden von ihr früher unmittelbar bestritten. Kurfürst Friedrich errichtete jedoch im Jahre 1690 eine eigene Legationskasse, zu deren Füllung die Chatulle Beiträge gewährte, die für die letzte Zeit sich auf 50,000 Thlr. jährlich erhöheten; während die General-Kriegskasse den weiteren Bedarf zu decken hatte.

Im Uebrigen wurde die Chatulleinnahme von dem Könige Friedrich I. vollständig für seine persönlichen Ausgaben verwandt. Man begreift dies, wenn man z. B. aus der Chatullrechnung von 171$\frac{3}{4}$ ersieht, dass noch in diesem letzten Lebensjahre des Königs allein für Juwelen, Gold- und Silberarbeit, sowie für Contrefaits, die der König meistens verschenkte, 171,426 Thlr. ausgegeben wurden. Die Ueberschüsse der Postanstalt wurden in den früheren Zeiten ebenfalls grösstentheils für die Chatulle in Anspruch genommen, einem andern Theile nach zu Hofzwecken verschiedener Art, namentlich zu Zuschüssen für den Hofstaat der Königin und des Kronprinzen, zum Schlossbau, sowie zu Besoldungen und Pensionen für allerlei Beamte, verausgabt; nur der Ueberrest floss der Hofrenthei gewöhnlich in geringem Betrage zu.

Domainen und Regalien.

Den eigentlichen Domaineneinkünften, die zur Hofrenthei zusam-

Digitized by Google

men fliessen sollten, wandte Friedrich ebenfalls vorzügliche Aufmerksamkeit zu. Die häufigen Veränderungen, welche im Bereiche seiner höchsten Diener stattfanden, hatten eben darin vorzüglich ihren Grund, dass dieselben seinen Erwartungen in Betreff der Erhöhung des Domainen-Einkommens nicht genug entsprachen.

Die zweckmässigste Veränderung traf Friedrich in der Generalverwaltung der Domainen dadurch, dass er den 26. April 1689 dem bis dahin allein stehenden Hofkammer-Präsidenten zur Unterstützung in der ihm übertragenen Oberleitung der ganzen Domainenverwaltung des Staates einen Director und vier Räthe zuordnete. Dies Collegium der „Geheimen Hofkammer" bemühte sich auch nicht ohne guten Erfolg, das seit 1681 wieder aufgenommene System der Zeitverpachtung der Domainenämter zu vervollkommnen und denselben einen höhern Ertrag abzugewinnen.

Dem Könige, der darin zu rasch fortschreiten wollte, genügten jedoch die von der Hofkammer allmälig erreichten Resultate nicht. Aus seinen vertrautesten Dienern, die ihm Misstrauen gegen die Hofkammer einflössten, constituirte er daher erst eine Untersuchungs-, dann eine Oberaufsichtsbehörde, das „General-Ober-Domainen-Directorium", dem die Hofkammer untergeordnet wurde, und die einen höhern Domainen-Aemter-Ertrag herbeiführen sollte. Bei einem Fortgange der Verwaltung in der eingeleiteten Weise konnte jedoch schliesslich auch das Ober-Directorium nicht mehr erreichen, als die Geheime Hofkammer erreicht hatte.

Dem Drängen des Königs nach einem höhern Ertrage der Domainenämter zu entsprechen, liess sich das Ober-Directorium verleiten, auf den Plan einer Erbverpachtung sämmtlicher Domainen-Güter und sonstiger Pertinenzstücke mit Parcelirung der Vorwerke einzugehen, einen Plan, welchen der Kammerrath Luben dem Könige den 1. Mai 1700 vorgetragen und der bei dem Könige besonderen Beifall gefunden hatte. Die Maasregel, der richtige Ideen zu Grunde lagen, eignete sich zu einer ganz allmälig vorzunehmenden Durchführung, wo Localverhältnisse und Zeitumstände diese begünstigten. Die tief eingreifende Veränderung wurde jedoch von dem Ober-Directorium ohne alle solche Rücksichten übereilt ins Werk gerichtet und hatte daher nirgends die verhiessenen

Digitized by Google

guten Resultate zur Folge. Die Ausführung konnte auch um so weniger gelingen, als sie nicht nur am Hofe von einer mächtigen Parthei, an deren Spitze der Kronprinz stand, lebhaft bekämpft, sondern selbst von den alten Hofkammerräthen, wie von den Behörden in den Provinzen, mehr behindert als unterstützt wurde.

Im Jahre 1710 entschloss sich der König, den Plan der Erbverpachtungseinrichtung wieder aufzugeben und hörte damit auch das General-Ober-Domainen-Directorium zu bestehen auf. Die neu wieder organisirte Geheime Hofkammer, die jetzt ihre alte Stellung als Immediatbehörde zurück erhielt, kehrte auch rücksichtlich der Benutzung der Domainenämter zu dem Zeitverpachtungssysteme zurück. Ueberaus schwierig war es indessen die Verwirrungen zu beseitigen, welche die in allen Provinzen begonnene und halb vollendete Erbverpachtungseinrichtung ihr hinterliess. Eine bedeutende Vermehrung des Domaineneinkommens aus den Aemtern konnte nicht die Wirkung dieser Veränderungen sein.

Gleichzeitig wurden verschiedene Versuche gemacht, auch das Einkommen, das aus Regalien mit den Einkünften aus den Aemtern zusammenfloss, zu erhöhen. Dahin gehört gleich zu Anfang nach Friedrichs Regierungsantritte die Erneuerung des von dem grossen Kurfürsten am 21. Januar 1665 erlassenen Edictes über den ausschliesslichen Handel mit Mühlsteinen [1]). Auch durch eine verschärfte Controlle wurde jedoch kein über 2—3000 Thlr. jährlich hinausgehendes Einkommen aus dieser Quelle erreicht.

In Betreff der Zölle wurden die Wasserzölle auf der Oder, Havel und Spree im Jahre 1694 einer neuen Regelung unterworfen, auch im Jahre 1712 die Revision der alten Landzollrolle von 1632 zu Stande gebracht. Inzwischen war auch die Zollfreiheit Berlins und anderer zollfreier Städte der Mark um ein gewisses Maass reducirt und der Leibzoll der reisenden Juden in Erinnerung gebracht. Der dadurch erreichte Mehrgewinn an Zolleinkünften ist jedoch nicht genau anzugeben, da derselbe mit der dem Wachsen des Verkehres überhaupt zu verdankenden Zunahme der Zolleinkünfte zusammen fiel.

---

[1]) Edict vom 19. April 1689 in Mylii Corp. Const. IV, IV, No. 34.

Digitized by Google

Die meiste Mehreinnahme gewährte das Salzregal. Sein Ertrag wurde in dem General-Etat von 1688/9 zu 51,663 Thlr. angenommen. Nach der General-Salz-Kassen-Rechnung vom Jahre 1713 belief sich ihr Ueberschuss, von den ihr nicht bestimmungsmässig obliegenden Ausgaben befreiet, auf 148,043 Thlr. König Friedrich versuchte im October 1708 durch einen Zuschlag zu dem gewöhnlichen Salzpreise sich das Salzregal noch einträglicher zu machen. Dieser sogenannte Salz-Impost erregte jedoch so lebhafte Klagen, dass der König sich entschloss, diese neue Belastung seiner Unterthanen im März 1711 wieder abzustellen [1]).

General-Domainen- und Hofstaats-Kasse.

Das Einkommen aus diesen Regalien sammelte sich mit dem Einkommen aus den Domainen-Aemtern und mit den uralten Kurmärkischen Domainen-Gefällen nach der Einrichtung, welche König Friedrich bis 1710 beibehielt, in der Hofrenthei. Nach der Reorganisation der Domainen-Verwaltung von 1710, da die Hofrenthei aufgehoben und an ihre Stelle für die Kurmark eine Land- oder Amtskammer-Renthei gesetzt wurde, flossen die Ueberschüsse aus der Domainen-Verwaltung aller königlichen Lande in der dazu neu errichteten General-Domainenkasse zusammen und wurde für diese Kasse zugleich eine geordnete Etatseinrichtung eingeführt. Nach diesen Etats war die Einnahme der General-Domainenkasse für das Rechnungsjahr 1719/20 auf 764,766 Thlr. und für das Rechnungsjahr 1719/21 auf 828,991 Thlr. anzuschlagen. Darunter waren noch 12,000 Thlr. mitbegriffen, welche die General-Kriegskasse behufs der Hofstaatskasse an die General-Domainenkasse jährlich zu zahlen hatte [2]). Nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1713/4 und den Rechnungen dieser Jahre, die uns nicht erhalten geblieben sind, scheint die Einnahme der General-Domainenkasse sich auf etwa 900,000 Thlr. erhöht zu haben [3]).

Diese Einnahme der Hofrenthei oder der ihr substituirten General-Domainenkasse bestand jedoch nicht ausser dem Einkommen der Hofstaatsrenthei, wie unter dem grossen Kurfürsten, sondern begriff jetzt

[1]) Mylii Corp. Const. IV, II, I. No. 26—44.

[2]) Acta des Kassen-Dep. des Geh. Min.-Archives, Domainen-Etats No. 2.

[3]) Wir schliessen dies aus Special-Etats einzelner Provinzen und dem Ergebnisse der General-Finanzkassen-Rechnung von 1719/20.

Digitized by Google

das letztere mit in sich. Bei einer Umgestaltung, welche die Hofstaatsrenthei in den Jahren 1697 und 1698 erfuhr, wobei sie auch den Namen Hofstaatskasse annahm, wurden ihr alle eigenthümlichen Einkommensquellen und unmittelbar aus den Provinzialkassen, den Landrentheien, zugewiesenen Beiträge, womit sie früher versorgt war, entzogen und hatte sie darnach ihre Mittel lediglich aus der Hofrenthei oder General-Domainenkasse zu empfangen. Die Hofstaatskasse erhielt hierdurch die beschränkte Bestimmung, nur nach Anweisung des Hofmarschalls die aus der Generalkasse empfangenen Hofstaatsmittel zu verausgaben.

Diese Hofstaatsmittel wurden 1697 auf 302,000 Thlr. jährlich festgesetzt und später auf 370,000 Thlr. erhöht. Doch reichte dieser Betrag nicht immer zur Deckung der Ausgabe hin, und mussten daher noch ausserordentliche Zuschüsse geleistet werden. In dem letzten Rechnungjahre, das König Friedrich noch vollständig durchlebte, dem Rechnungsjahre 171$\frac{1}{2}$ erstreckte die Ausgabe der Hofstaatskasse sich auf 421,305 Thlr. 11 Gr. 9 Pf. Für das Rechnungsjahr, in dessen Laufe der König starb, wurde die Ausgabe des Hofstaates wieder mehr eingeschränkt. Sie belief sich nach der Rechnung pro 171$\frac{3}{4}$, die mit den Kosten für den zinnernen Sarg [1]) des verewigten Monarchen schliesst, nur auf 335,676 Thlr. 9 Gr. 4$\frac{4}{5}$ Pf.

Neben der Versorgung der Hofstaatskasse des Königs lag der General-Domainenkasse die Abführung von etwa 50,000 Thlrn. für den Hofstaat der Königin, von 70—80,000 an den Kronprinzen, von 50,000 an die übrigen Prinzen, sowie von 6000 Thlrn. an den „Prinzen von Preussen und Orange“ und von 5000 Thlrn. an das fürstliche Haus Anhalt ob. Dazu kamen die Baukosten für die Königlichen Schlösser Charlottenburg, Oranienburg, Potsdam und andere, oft mit mehr als 50,000 Thlr. im Jahre, die Zinsen für aufgenommene Capitalien und Holländische Leibrenten und endlich 150—160,000 Thlr. jährliche Besoldung für Staats- und Hofbediente mit allerlei Gnadenpensionen. Durch diese Ausgaben wurde das Einkommen der General-Domainenkasse so vollständig erschöpft, dass zur Verwendung für allgemeine

[1]) Der Sarg wurde von Jacobi, dem Giesser der Statue des grossen Kurfürsten, gegossen und kostete 3,417 Thlr.

Digitized by Google

Landeszwecke in der Regel nichts übrig blieb, geschweige denn bestimmte Mittel regelmässig ausgesetzt werden konnten. Als daher z. B. im Jahre 1711 die Nothwendigkeit hereinbrach, zur Wiederaufhülfe der von Misswachs und Pest schwer betroffenen Preussischen Lande 100,000 Thlr. aufzubringen, wusste man dies nur dadurch zu erreichen, dass Chatulle, General-Domainen-Kasse und General-Kriegs-Kasse jede ein Drittheil der Summe übernahmen.

Orangische Successions-Kasse.

Als Immediatkassen, die zu Friedrichs I. Regierungszeit zu Civilzwecken bestanden, haben wir endlich noch die Orangische Successionskasse und die Marinen- oder Chargenkasse in Betracht zu ziehen.

Die Einkünfte, welche aus den durch die sogenannte Orangische Succession dem Könige zugefallenen Besitzungen bezogen wurden, blieben von 1702—1706 der General-Kriegskasse überlassen. Im September 1706 wurde jedoch die Einhebung und Berechnung dieser Einkünfte zu einer eigenen Kasse angeordnet und dieser auch die Einkünfte aus Tecklenburg, Turnhut, Geyer und aus den confiscirten Diest'schen Gütern zugewiesen. Der Gesammtbetrag dieser Einkünfte, worin Domainen und Kriegsgefälle ungetrennt zusammen begriffen waren, belief sich von 1706—1713 regelmässig auf etwas über 100,000 Thlr., im Jahre 1712 auf 95,770 Thlr. 19 Gr. 8 Pf., im Jahre 1713 auf 122,910 Thlr. 11 Gr. 5 Pf.

Aus den Einkünften dieser Kasse wurden jedoch bis 1712 zunächst 333,089 Thlr. Schulden gedeckt, die besonders für die Erwerbung von Neufchatel gemacht waren, ferner 83,821 Thlr. zur Erlangung der Baronie Turnhut und eine noch grössere Summe für verschiedene neue Erwerbungen zur Abrundung dieser Besitzungen hergegeben. Es wurden daraus ferner 60,000 Thlr. zur Chatulle abgeliefert, die Bau- und Unterhaltungskosten des Oudehofes im Haag und anderer königlicher Häuser in Holland und endlich verschiedene Gehalte und Pensionen bestritten. Unter den letztern befand sich bis 1710 die Besoldung des Grafen von Wartenberg, der „als Erbstatthalter und Gouverneur der sämmtlichen Orangischen Güter" ihrer Verwaltung vorgesetzt war, mit 7,500 Thlrn. jährlich, sowie seines Gehülfen in dieser Verwaltung, der

Digitized by Google

selbige nach dem Sturze des Grafen allein fortsetzte, des Geh. Staats-Rathes, Freiherrn von Ilgen.

Bei dieser Belastung mit Ausgaben ergab die Orangische Successionskasse in der Regel nur geringe Ueberschüsse, worüber der König anderweit verfügen konnte. Im Jahre 1712 wies der König unter dem 1. März noch eine jährliche Leibrente von 4000 Thlrn. „dem neugebornen Prinzen von Preussen und Oranien", sowie unter dem 16. August der Kronprinzessin das jährliche Pathengeschenk des verstorbenen Prinzen von Oranien von 1000 Ducaten auf die Orangische Successionskasse an, wodurch die Kasse in dem Maasse erschöpft wurde, dass sie am Jahresschlusse 258 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. schuldig bleiben musste.

Marinen- und Chargenkasse.

Ein ähnliches Verhältniss war das der Marinen- oder Chargenkasse, die der grosse Kurfürst gegen das Ende seiner Regierung für den Unterhalt der Flotte gestiftet hatte. Schon bei Lebzeiten des grossen Kurfürsten hatten die für die Marine verfügbaren Mittel zu ihrem Unterhalte nicht hingereicht und waren nicht nur durch die Vorschüsse, welche der Marine-Director Raule selbst geleistet, sondern auch anderweitig Schulden gemacht. Dazu kamen die Verluste, welche die mit der Marine in Verbindung getretene Afrikanische Handelsgesellschaft erlitt und über die Theilnehmer verbreitete. Die Schulden der Marine und der Afrikanischen Compagnie, soweit sie dem Kurfürsten zur Last fielen, wurden im Jahre 1689 auf 220,874 Thlr. berechnet [1]). Sie vergrösserten sich indessen unter Friedrichs Herrschaft, da derselbe sich in den ersten Jahren bemühte, nicht nur die Marine, sondern auch die Handelsgesellschaft aufrecht zu erhalten.

Zur Verstärkung der Marinenkasse beging Friedrich bei seinem Regierungsantritte sogar die Härte, alle seine Civil- und Militairbediente für die Beibehaltung und Bestätigung in ihren Aemtern und Chargen ein Zehntheil ihres Gehaltes zahlen zu lassen. Ebenso mussten die mit Titeln, Pfründen oder Privilegien Begnadigten, sowie die Juden für ihre Schutzbriefe, von Neuem zur Marinekasse contribuiren. Auch für die Folgezeit verschärfte der König die zu Gunsten der Marinenkasse

[1]) Zwanziger, Incrementa dom. Brand. VIII, 364.

Digitized by Google

bestehenden Bestimmungen in dem Maasse, dass in der Regel ein Viertel jeder überkommenen Besoldung oder Besoldungszulage zur Marinen-Kasse eingezogen werden musste [1]).

Doch reichten die hierdurch erzielten Einkünfte, die sich höchstens auf 60,000 Thlr. im Jahre beliefen, zum Unterhalte einer Flotte nicht hin. Die Schiffe wurden daher meistens schon 1690, da die Handelscompagnie fast ganz in die Hände der Holländer überging, diesen mit überlassen und schien damit schon der Plan aufgegeben zu sein, eine Brandenburgische Marine, namentlich für Kriegszwecke, zu erhalten. Noch entschiedener aber wurde der Ueberrest der Marine einem schnellen Untergange zugeführt, da nach dem Wechsel in der obersten Staatsverwaltung im Jahre 1698 das neue Regiment den Ober-Marine-Director Raule, durch dessen aufopfernde Hingebung für das Unternehmen, bei den kärglichen dazu gebotenen Mitteln, dasselbe nur zu gründen und so lange zu unterhalten gewesen war, dafür absichtlicher Täuschung seiner kurfürstlichen Gebieter und eigennütziger Verschuldung derselben anklagte und eine Reihe von Jahren hindurch auf der Festung Spandau gefangen hielt.

Die Marinen-Kasse bestand nach dieser Zeit als eine blosse Chargen-Kasse mit unbedeutendem Einkommen fort. Denn die ihr aus den alten Domaineneinkünften vom Jahre 1686 beigelegten Hebungen wurden jenen wieder zurückgegeben. Der Ertrag, den die blosse Chargensteuer gewährte, erreichte aber kaum 15 bis 20 Tausend Thaler im Jahre, die zunächst zur Tilgung und Verzinsung von Schulden der Marinen-Kasse verwandt wurden und erst in späterer Zeit einen gewissen Betrag zur Unterstützung der Invaliden-Kasse übrig liessen.

* * *

Fasst man hiernach die Beträge zusammen, worin das Domainen-Einkommen des Staates bei dem Tode Friedrichs I. bestand; so ist dasselbe rund auf 1,500,000 bis 1,600,000 Thlr. zu veranschlagen. Es belief sich in diesem Betrage fast auf das Doppelte dessen, was der grosse Kurfürst an Einkünften dieser Art auf seinen Sohn Friedrich vererbt hatte.

---

[1]) Mylii Corp. Const. IV, V, II, No. 4—22.

Digitized by Google

Von diesem seinen beträchtlichen Domaineneinkommen gab Friedrich I. wenig oder nichts für Militairzwecke her. Nur in dem ersten Jahre seiner Regierung, dem Jahre 1689, liess er, wie sein Vater im vorhergehenden Jahre gethan hatte, der General-Kriegs-Kasse einen Beitrag aus den Domainen-Kassen leisten, und zwar einen Beitrag, der sich auf nicht weniger als 326,155 Thlr. belief, wovon jedoch ein grosser Theil angeliehen wurde. Es war dies zu der Zeit, da Kurfürst Friedrich III. selbst an der Spitze des Brandenburgischen Heeres an den Rhein zog, um die Grenzen Deutschlands, bei der Behinderung des Kaisers, gegen den König Ludwig XIV. zu vertheidigen. Diese erste Opferung von Domaineneinkünften für Kriegszwecke war aber auch die letzte in Friedrichs ganzer Regierungszeit.

Ungerechtfertigt würde jedoch sein, hieraus den Schluss zu ziehen, Friedrich habe die Heeres-Interessen seines Staates unterschätzt. Dass sein grosser Vater nur durch die von ihm begründete und ungeachtet aller Schwierigkeiten der privilegirten und aller wohlbegründeter Lamentationen der steuerpflichtigen Volksklassen aufrecht erhaltene Heereskraft, seinen Staat zu der hohen Machtstellung erhoben habe, für deren Erringung er schon in Friedrichs I. Zeit überall verherrlicht wurde, konnte am wenigsten dem Sohne, der diesem Hergange so nahe gestanden hatte, verborgen sein. Wenn Friedrich daher auch für angemessen erachtete, in der Vermehrung seiner Truppen nicht über 38,000 bis 40,000 Mann hinauszugehen; so sorgte er doch für die Aufrechterhaltung, Verpflegung und Verwendung dieser Kriegsmacht in einer Weise, welche zeigt, dass er der Abhängigkeit seines politischen Gewichtes von dem Besitze eines stets schlagfertigen, kriegsgeübten Heeres sich vollkommen bewusst und nicht geneigt war, die von seinem Vater mühsam im Europäischen Staatensysteme errungene Stellung wieder aufzugeben.

An fast allen bedeutenden Kriegsunternehmungen, welche Europa während Friedrichs Regierung bewegten, waren daher Brandenburgische Heereskräfte mitbeschäftigt und mitentscheidend. Ein bedeutender Theil derselben stand fortwährend im Felde. Mogten die Kriege, an denen Brandenburgische Truppen Theil nahmen, auch nicht immer die Interessen des eigenen Staates unmittelbar mitberühren; so waren diese Truppen

Digitized by Google

auch nur angeworbene Söldner und kein Volksheer nach Art heutiger Zusammensetzung der Armee. Es führte aber diese beständige Kriegsübung zum Besitz eines Heeres hin, das auf allen Schlachtfeldern, die es betrat, in England wie in Italien, in Ungarn wie am Rhein, seltne Tüchtigkeit bewährte und reichen Kriegsruhm sich erwarb.

Subsidien.

In dieser Theilnahme Brandenburgs an allen Kriegsunternehmungen jener Zeit lag aber auch die Aufklärung des Geheimnisses, dass Friedrich, ohne Opferungen aus Domaineneinkünften, eine so grosse Heeresmacht aufrecht zu erhalten vermogte. Er erschuf, erzog und unterhielt, nach einer bei den damaligen Verhältnissen weisen Politik, seine bestehende Kriegsmacht grossentheils und in viel höherem Maasse, wie sein Vater dies schon gethan hatte, mit auf Kosten des Auslandes.

Die Feldzüge, bei denen das Ausland den Schauplatz des Krieges hergab, überwälzten die Last der Einquartierung und Naturalverpflegung der dabei thätigen Truppen auf fremde Lande. Bereitwillig verhiessen dabei fremde Mächte, wie England, Holland, Spanien und der Kaiser, für ihnen benöthigte Brandenburgische Kriegshülfe Subsidien-Zahlungen, wenn König Friedrich ohne solche Gelduntersttzung seinen Beistand nicht verlieh. So bedeutend ward daher die Beihülfe, die, zur Aufrechterhaltung der Brandenburgisch-Preussischen Kriegsmacht, der Zahlung von Subsidien anderer Staaten zu verdanken war, dass die Preussische General-Kriegs-Kasse während der 25 Regierungsjahre des Königs gegen 14 Millionen Thaler wirklich eingezahlte Subsidien in Einnahme zu stellen und für die Bestreitung des regelmässigen Militairaufwandes mit zu verwenden hatte.

Kopfsteuer und andere ausserordentliche Mittel.

Dieses Zuschusses aus fremden Landen ungeachtet reichten die zur Deckung des Militairaufwandes im Inlande regelmässig aufkommenden Mittel nicht aus. Ein bei der General-Kriegs-Kasse häufig eintretender Mangel nöthigte den König schon als Kurfürsten, da er eine für die Dauer einzuführende Abgaben-Erhöhung aus wohlwollender Schonung seiner Unterthanen sich scheuete, nebenbei noch zu ausserordentlicher Aufbringung der erforderlichen Mittel seine Zuflucht zu nehmen. Noth-

Digitized by Google

stände dieser Art wiederholten sich so oft, dass die ausserordentlichen fast die Natur regelmässiger Belastungen annahmen.

Schon 1690 wurde von der General-Kriegs-Kasse ein von dem Kurfürsten ausgeschriebener „Extraordinär-Beytrag" eingehoben, der sich für die Mark, Magdeburg und Halberstadt auf 155,000 Thlr. und für alle kurfürstliche Lande auf 200,000 Thlr. belief [1]). Derselbe wurde durch eine Kopf- und Viehsteuer aufgebracht und in sehr kurzer Zeit von den Behörden eingetrieben. Doch schon am 1. Mai des nächsten Jahres nöthigte die Fortdauer des Krieges, worin der Kurfürst „zur Rettung der edlen Teutschen Freiheit und Beschützung seiner Unterthanen und Lande gerathen — bey nicht mehr erschwinglichen Ausgaben" von Neuem eine Kopfsteuer einfordern zu lassen. Bei grossen Resten, welche executivischer Beitreibung bedurften, war diese kaum vollendet, als unter dem 1. Januar zum dritten Mal eine allgemeine Kopfsteuer angeordnet wurde, deren Erhebung auf so grosse Schwierigkeiten stiess, dass die Behörden zwei bis drei Jahre hindurch mit den Resten zu thun hatten [2]).

Die Anlage der Steuer war übrigens im Allgemeinen dieselbe, wie sie schon unter dem grossen Kurfürsten in den Jahren 1677 und 1679 getroffen war. Es mussten alle Einwohner vom Kurfürsten selbst bis zum geringsten Tagelöhner mit einem bestimmten Betrage dazu contribuiren, der von 1000 Thlr., womit der Kurfürst sich selbst besteuerte, bis auf 4 Gr. hinabging.

Nach der Erhebung von 1693 enthielt der Kurfürst sich fast vier Jahre hindurch einer solchen Belastung seiner Lande, bis im October 1697 „zu fernerer Unterhaltung und genauerer Einrichtung Unseres Militair-Etats und der davon dependirenden Wohlfahrt und Sicherheit Unserer Unterthanen nochmalen ein extraordinaires Subsidium" durch eine Kopfsteuer zur Anordnung kam. Der Kurfürst sprach dabei die Hoffnung aus, dass er hiermit zum letzten Mal zu einer solchen ausserordentlichen Erhebung seine Zuflucht nehme. Indessen ging dieser Wunsch nicht in Erfüllung. Denn auch als König sah Friedrich sich noch mehrere Mal, 1701 um sich „in eine stärkere Kriegsverfassung zu setzen", 1704 und

[1]) Nach der Gen.-Kriegs-Kassen-Rechnung vom J. 1690.

[2]) Nach den bezüglichen Rechnungen der Gen.-Kriegs-Kasse und Mylii Corp. Const. IV, V, I, No. 5. und 7.

Digitized by Google

1707 zur Wiedererlangung des Friedens in dem das „geliebte Vaterland Teutscher Nation schwer heimsuchenden blutigen Kriege", sowie noch 1710, vorzüglich zum Ersatz der Steuerausfälle in der durch die Pest heimgesuchten Provinz Preussen, in die Nothwendigkeit versetzt, von Neuem eine Kopfsteuer auszuschreiben. Auch in diesen Fällen wurde die Abgabe grösstentheils in der alten Weise veranlagt und erhoben; nur dass Friedrich sich selbst, statt wie früher auf 1000 Thlr, im J. 1697 auf 2000 Thlr. und als König auf 4000 Thlr. und dem gemäss auch die Glieder seines Hauses veranlagte, während die Beiträge der übrigen Contribuenten ziemlich die alten blieben. Der Ertrag der Kopfsteuer belief sich in der Regel bei jedesmaliger Erhebung auf 200 und einige Tausend Thaler [1]); durch die achtmalige Erhebung im Laufe der Regierungsjahre des Königs wurden daher gegen 1,700,000 Thlr. aufgebracht.

Neben der Kopfsteuer wurden im Jahre 1704 auch Ritterpferde-Gelder erhoben; zu dieser Abgabe ist jedoch, wie es scheint, nur dies eine Mal gegriffen, da die Ritterschaft ohnehin durch die Kopfsteuer mitbetroffen war.

Ein anderes ausserordentliches Hülfsmittel, das der König zur Deckung seiner Heerbedürfnisse benutzte, bestand in der Aufnahme von Capitalien, die jedoch niemals bedeutenden Betrages waren, bei der Kurmärkischen Landschaft. Um diese zur Hergabe solcher Summen williger zu stimmen und mehr in den Stand zu setzen, traf der König im Jahre 1704 Anordnungen über den Hufen- und Giebelschoss, nach welchen diese der Landschaft zufliessende Abgabe für die Mittelmark, worin sie noch bestand, neu regulirt und in den übrigen Theilen der Mark, worin sie aufgehört hatte, wieder hergestellt wurde [2]).

Regelmässige Kriegs-Einkünfte.

In Vergleich mit solchem Aufgebote ausserordentlicher Mittel waren die Erhöhungen nicht bedeutend, die König Friedrich in Betreff der regelmässigen, dem Militairwesen gewidmeten Abgaben traf. Sie bestanden in einer Steigerung der Stempel-Abgaben, in der Einführung einer

[1]) Nach Mylii Corp. Const. IV, V, I, No. 8. 10. 16. 17. 18 und den Rechnungen.

[2]) Mylii Corp. Const. IV, III, I, No. 33. Wöhner Steuerverf. d. Mark Brand. I, S. 114 § 296 und III, S. 66, No. 76 f.

Digitized by Google

Karossen- und Perrückensteuer und in einer mässigen Erhöhung der Contribution, sowie der Accise.

Die Verpflichtung, von gestempeltem Papier Gebrauch zu machen, wurde durch Patente von 1695 und 1701 erweitert und in dem letztern dieser Jahre zugleich, mit Errichtung einer eigenen Karten-Kammer, die Stempelpflichtigkeit der Spielkarten eingeführt, 1701 zunächst nur für Berlin, doch 1703 für alle Städte der Mark Brandenburg. Von dem Ertrage des Spielkartenstempels wurde zwar die Hälfte der Armenpflege des Ortes vorbehalten, die andere Hälfte aber floss den sonstigen Acciseeinkünften und also den Kriegsrevenüen zu [1]).

Von noch geringerem finanziellen Gewichte war die unter dem 20. März 1698 zunächst ebenfalls nur für Berlin verordnete Perrücken- und Karossensteuer [2]). Sie wurde von der Stempel- und Kartenkammer mit erhoben und zur General-Kriegskasse abgeführt. Dieser sollte sie einen Ersatz leisten für die Ausgaben, welche die General-Kriegskasse für das Berliner Strassenpflaster bestritt. Der Hauptzweck der Abgabe war sonst wohl nur dem übertriebenen Aufwande, der mit Karossen getrieben wurde, und der Sitte Perrücken zu tragen entgegen zu wirken. Indessen wurden Abgaben von Perrücken und Karossen in die spätere Accise-Erhöhung mit aufgenommen und dadurch auf alle königliche Lande erstreckt.

Die Accise-Erhöhung begann im Jahre 1701 zunächst für die Städte der Mark Brandenburg, zur Compensation einer dem platten Lande zugleich aufgelegten Erhöhung des bisherigen Contributions-Contingentes, weil der König beschlossen habe, „wegen der gegenwärtigen Conjuncturen und weit ausschenden gefährlichen Zeiten in eine stärkere Kriegsverfassung zu treten.“ Es wurden bei dieser Veränderung der bisherigen Acciseverfassung gewöhnliche Lebensbedürfnisse, namentlich Bier und Brodt, mit herangezogen. Dagegen hoffte man den Luxus zu treffen und zugleich der einheimischen Industrie eine Aufhülfe zu verschaffen, „auch das Geld dadurch im Lande zu halten,“ indem man den Impost für fremde Manufactur- und Colonialwaaren bedeutend erhöhte und erweiterte. Im Jahre 1704 wurden für alle königliche Lande verschiedene

[1]) Mylii Corp. Const. IV, V, III, No. 6. 7. S.
[2]) Mylii Corp. Const. IV, V, IV, No. 1 — 8.

Digitized by Google

Accise- und Impost-Abgaben theils neu regulirt, theils neu eingeführt. Dazu gehörte die Einführung einer Abgabe von 2 Thlr. jährlich für jede Familie, die Thee, Kaffee oder Chocolade trinken wollte, von 1 Thlr. für jede Person, die Gold oder Silber an ihrer Kleidung, sowie Perrücken oder Fantagen tragen wollte, von 1 Thlr. für jedes ledige Frauenzimmer unter 40 Jahren, die für sich allein wohnte und dergleichen. Durch dies Patent wurde auch die Karossensteuer allgemein verbreitet, indem von den Personen, die auf dem Lande mit halb oder ganz verdeckten Wagen fahren wollten, nur die königlichen Räthe und adlichen Rittergutsbesitzer von der dafür jährlich zu leistenden Acciseabgabe von 5 Thlrn. verschont blieben. Noch verschiedene andere Verordnungen erliess der König in seinen folgenden Regierungsjahren, welche sämmtlich eine Vermehrung des Acciseeinkommens zu Gunsten der General-Kriegskasse zum Zweck hatten [1]).

Einnahmen und Ausgaben der General-Kriegskasse.

Das Einkommen der General-Kriegskasse, dem seit 1691 auch die Kurmärkischen Kriegsgefälle nebst den Stempelgeldern vollständig zuflossen, welche unter dem grossen Kurfürsten und auch in den Jahren 1689 und 1690 noch zu eigenen Kassen berechnet wurden, erreichte hierdurch, ohne die Beiträge vom Auslande oder aus Domaineneinkünften und ohne die aufgenommenen Capitalien, in den letzten Regierungsjahren des Königs Friedrich I. etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler. Bis zu dieser Höhe wurde daher der Heeresaufwand Friedrichs I. durch die Steuerkraft seines Volkes mittelst der regelmässigen und ausserordentlichen dazu erhobenen Steuern gedeckt.

Die Ausgabe der General-Kriegskasse war zwar in jedem Jahre beträchtlich grösser und mussten daher, ungeachtet des Zuschusses von Subsidien, häufig Capitalien aufgenommen werden, während gleichwohl die Rechnung in den meisten Jahren mit einem Deficit abschloss, das sich in einzelnen Jahren über eine halbe Million belief. Dennoch rechtfertigt sich der Vorwurf nicht, den man nach oberflächlichem Hinblick auf diese Verhältnisse der Verwaltung des Königs gemacht hat, dass er für die Aufrechterhaltung seines Heeres, anstatt dazu aus seinem Do-

[1]) Mylii Corp. Const. IV, III, II, No. 31—46.

Digitized by Google

maineneinkommen Beiträge zu gewähren, den Staat in schwere Schulden gestürzt habe. Denn das Deficit, was sich durch die Jahre 1691 bis 1712 als eine schwebende Schuld hindurch zieht und da es der Ausgabe des folgenden Jahres zuwuchs, die Jahresausgaben grösser erscheinen lässt, als sie wirklich waren, hatte schon im Todesjahre des Königs einem in der General-Kriegskasse wieder gewonnenen Bestande Platz gemacht, übertrug daher keine Schulden auf den Nachfolger in der Krone. Die für Kriegsausgaben während der Regierungszeit Friedrichs I. aufgenommenen Capitalien beliefen sich im Ganzen noch nicht auf 2 Millionen Thaler; davon wurde ein beträchtlicher Theil aus den laufenden Einkünften der General-Kriegskasse schon bei Friedrichs Lebzeiten wieder abgetragen; für den Ueberrest aber, worunter die nicht durch Capitalszahlung tilgbare Schuld der im Jahre 1689 in Rotterdam verkauften Leibrenten, hinterliess König Friedrich in einer Forderung von 2,494,594 Thlr. 11 Gr., welche die General-Kriegskasse grösstentheils in rückständigen Subsidien bei fremden Mächten, sowie auch in gestundeten Zahlungen der eigenen Lande noch ausstehen hatte [1]), seinem Nachfolger reichlich genügende Deckungsmittel.

Ueberhaupt ist man leicht versucht, den Aufwand zu hoch anzuschlagen, der für Militairzwecke unter dem Könige Friedrich I. gemacht wurde, wenn man blos auf den Ausgabenbetrag der General-Kriegskasse sieht. Es ist das Eigenthümliche dieser Regierung, dass sie das Domaineneinkommen möglichst wenig zu belasten suchte und daher überaus viel Ausgaben der General-Kriegskasse zur Last legte, die dahin nicht gehörten, wenigstens nicht unmittelbar für militairische Zwecke gemacht wurden. Es blieben deshalb nicht nur die regelmässigen Ausgaben auf den Kriegsmitteln haften, welche schon unter dem grossen Kurfürsten aus ihnen bestritten waren, wie die Kosten der Legationen und des Schlossbaues unter Beihülfe der Chatulle und der dazu ausgeschriebenen Contributionsbeiträge des Landes, und die Ausgaben für die fortwährende Unterstützung der Französischen Colonie; sondern es wurden in den ersten Regierungsjahren auch der Chatulle regelmässige Beiträge aus der General-Kriegskasse geleistet und in der Folge

[1]) Eine Zusammenstellung dieser Forderung befindet sich im Anhange der General-Kriegskassen-Rechnung vom 1. Januar bis 1. Juni 1713.

Digitized by Google

noch ausserordentlicher Weise die Kriegseinkünfte oft für eine Menge von Zwecken bestimmungswidrig in Anspruch genommen. Es musste z. B. die General-Kriegskasse die goldene Medaille bezahlen, welche 1698 Professor Zeller für seine die Stiftung der Universität Halle verherrlichende Schrift erhielt, sowie 1699 das Gut Zehsen, das der Kurfürst für 12,000 Thlr. von der Familie von Dankelmann kaufte und dem Kurprinzen schenkte: sie musste die Einwanderung der Schweitzer und Waldenser, den Bau einer Französischen Kirche, sowie die Strassenpflasterung und Strassenerleuchtung in Berlin unterstützen und den Gärtner besolden, dem die Aufsicht über die Linden übertragen war. Selbst dem Unternehmer eines Französischen Schauspiels, Quenot de la Chenée, zahlte die General-Kriegskasse im Jahre 1707 das Reisegeld und darnach eine jährliche Unterstützung. Wenigstens mehr ihrer Bestimmung angemessen erscheint es, wenn die Kosten der Reiterstatue des grossen Kurfürsten auf der langen Brücke in den Jahren 1699—1708 aus der General-Kriegskasse gezahlt wurden [1]).

Bringt man von den jährlichen Ausgaben der General-Kriegskasse diese nicht für militairische Zwecke bestrittenen Ausgaben und die Zurückerstattung aufgenommener Capitalien in Abrechnung; so erschöpfte der Heeresaufwand unter Friedrichs kurfürstlicher und königlicher Herrschaft die Mittel nicht, welche ihm die im Lande aufkommenden Kriegsgefälle in Verbindung mit den Zuschüssen vom Auslande zur Verfügung stellten, und darf man von den $2\frac{1}{2}$ Millionen inländischer Kriegsgefälle höchstens nur etwa 2,200,000 Thlr. als für das Militair wirklich zur Verwendung gekommen betrachten. Den für Hof- und Civilzwecke bestimmten Einkünften wächst dadurch zugleich ein Betrag von etwa 300,000 Thlrn. aus den Kriegsgefällen zu.

* * *

Das Gesammteinkommen des Staates bestand hiernach bei dem Tode des Königs Friedrich I. aus inländischen Einkommensquellen abgerundet in 1,500,000 Thlr. Domaineneinkünften und in 2,500,000 Thlr.

---

[1]) „Für das metallene Pferd auf der langen Brücken," wie das Kunstwerk in den Rechnungen der General-Kriegskasse gewöhnlich genannt wird.

Digitized by Google

Kriegsgefällen oder zusammen in 4,000,000 Thlr., wovon etwas über die Hälfte für militairische Zwecke zur Verwendung kam.

König Friedrich Wilhelm I. (1713—1740).

Mit dem Könige Friedrich Wilhelm I. bestieg ein Fürst den Thron, der mit grossem Scharfsinn, mit unbeugsamer Willenskraft und mit bewunderungswürdigem Thätigkeitsdrange, sowie besonders auch mit seltnem ökonomischen Talent ausgestattet war. Im Uebrigen weniger Staatsmann, als Offizier, machte er es zu seiner Hauptaufgabe, seine Militairmacht und die Finanzen in solider Weise zu verstärken.

Friedrich Wilhelm hatte als Kronprinz den reichlichen, in einzelnen Beziehungen übertriebenen Hofaufwand seines Vaters längst mit steigender Unzufriedenheit beobachtet. Mit unerbittlich strenger Sparsamkeit begann er daher als König damit, den Hofstaat auf das Aeusserste zu beschränken. Zugleich wurden aus dem Bereiche der Verwaltung alle unnöthigen und irgend entbehrlichen Diener möglichst entfernt, damit der Reinertrag zu dem Brutto-Ertrage der Quellen des Staatseinkommens in ein günstigeres Verhältniss gebracht werde. Jede, auch die geringste Staatsausgabe unterzog der König persönlich der genauesten Prüfung und setzte er so niedrig als möglich fest, um durch die neuen Etats für das Rechnungsjahr 171$\frac{3}{4}$ von vorn herein den General-Kassen ein höheres Einkommen zu verschaffen.

Aufhebung der Chatulle-Handgelder.

Für einen so sparsamen Monarchen, dessen persönliche Bedürfnisse die eines reichen Privatmannes nicht überschritten, bedurfte es auch keiner mit einem Einkommen von etwa einer halben Million Thaler ausgestatteten Chatulle. Die General-Chatullkasse wurde daher mit dem zur Verwaltung ihrer Einkünfte eingesetzten besondern General-Ober-Chatull-Directorium aufgehoben und die Einrichtung getroffen, dass dem Könige zu persönlichen Ausgaben jährlich 52,000 Thlr. in monatlichen Raten von der Generalkasse für die Domaineneinkünfte eingesandt wurden. Es begründete das die sogenannte Handgeldereinrichtung, die bis zu dem Jahre 1820 fortbestanden hat, nur dass der Betrag der zu allerhöchsten Händen einzusendenden Gelder sich unter den folgenden Königen allmälig erhöhte.

Digitized by Google

Der königlichen Handgelderkasse flossen unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. noch einige besondere Revenüen zu. Dahin gehörten die Zinsen von den Capitalien, welche der König als Kronprinz zurückgelegt hatte, ferner die sogenannten Holländischen Leibrenten, in 4000 Gulden jährlicher Hebung, welche die zur Uebernahme der Gevatterschaft eingeladenen Generalstaaten der Vereinigten Niederlande dem Könige zu seiner Taufe unter dem 24. Mai 1688 verschrieben hatten, und endlich die Gage, welche der König als Oberst eines Holländischen, des sogenannten kronprinzlichen Regimentes, bezog. Diese Hebungen cedirte der König jedoch den 23 Juni 1717 der kronprinzlichen Kasse seines Sohnes, indem er dadurch seine Domainen von einigen Schulden befreiete, womit diese der kronprinzlichen Kasse verhaftet waren.

Ausser diesen 1717 abgetretenen Revenüen behandelte König Friedrich Wilhelm I. noch die Einkünfte, welche aus den Hofjagden durch Verkauf des erlegten Wildprettes oder für verkaufte Bärenhäute, Fuchsbälge und dergleichen hervorgingen, als ein Einkommen für Privatbedürfnisse, das keiner Staatskasse zufloss. Der Hofjägermeister hatte es zu berechnen, nach des Königs Anweisungen zu verausgaben oder dasselbe dem Könige selbst oder dem Rendanten der Handgelderkasse abzuliefern. Selbstredend erreichten jedoch diese Einkünfte keinen bedeutenden Betrag.

Die der aufgehobenen alten Chatulle oder General-Chatullkasse zugeeigneten Herrschaften, Güter und sonstigen Einkommensquellen wurden mit den übrigen Domainen vereinigt. Schon in einem Erlasse vom 20. März 1713 wurden die Amtskammern, in deren Verwaltungsbereiche Chatullgüter gelegen waren, benachrichtigt, dass der König beschlossen habe, diese Güter unter ihre Aufsicht zu stellen und die Einkünfte von den Landrentheien mit berechnen zu lassen. Insonderheit wurde den 27. März 1713 auch der Preussischen Regierung mitgetheilt, dass die dortigen Chatulleinsassen nicht mehr unter den Forstbeamten, sondern unter der Regierung und der Kammer stehen sollten.

Vorzüglich setzte die bisher zur Chatulle gehörige Forstverwaltung, den Oberjägermeister an ihrer Spitze, dieser Combination viel Schwierigkeiten entgegen. Die „Jägerei" wurde dadurch aus der begünstigten Stellung von „Kammerbedienten" in das Verhältniss der übrigen „Hof-

Digitized by Google

bedienten" versetzt. Der junge König liess auch ihre Gegenvorstellungen nicht unerwogen und noch bis 1717 zu, dass der Oberjägermeister die Forsteinkünfte zunächst in einer eigenen „Forst- und Scatol-Rechnung" berechnen liess. Doch fiel auch für diese Rechnungseinrichtung aller Grund fernerer Beibehaltung hinweg, da der König, nach nochmaliger reiflicher Prüfung, im Jahre 1717 die Forst- und Jagdverwaltung mit der übrigen Domainenverwaltung vollständig vereinigte und dabei den Oberjägermeister, als bisherigen Chef der Forstverwaltung, Mitglied des General-Finanz-Directoriums, sowie die Provinzial-Jägermeister oder Ober-Forstmeister Mitglieder der Amtskammern werden liess.

General-Finanz-Directorium.

Der König hatte ferner schon im Jahre 1713 an Stelle der Geheimen Hof-Kammer und des General-Ober-Chatull-Directoriums, sowie der sonstigen noch für Domainen-Gefälle bestehenden Immediatbehörden, wie der General-Post-Verwaltung und der Verwaltung der Oranischen Successions-Lande, Herrschaften und Güter, eine collegialisch organisirte Behörde unter dem Namen des „General-Finanz-Directoriums" gesetzt. Es ward dadurch die Domainenverwaltung bedeutend vereinfacht, eine Menge von höhern und niedern Beamten entbehrlich und der sonstige Verwaltungsaufwand erheblich eingeschränkt; zugleich aber durch die angeordneten täglichen Sitzungen des hohen Collegiums, in denen alle Angelegenheiten verhandelt und die Beschlüsse in einem Protokoll niedergeschrieben werden mussten, ein angestrengtes einmüthiges Zusammenwirken aller Mitglieder gesichert.

General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium.

Die getroffene Einrichtung bewährte sich in den ersten zehn Jahren so gut, dass der König in dieser Vereinfachung und Zusammenlegung der obersten Finanzbehörden, im Jahre 1722 noch um einen wichtigen Schritt weiter zu gehen beschloss. Denn immer war die Finanzverwaltung jener Zeit noch eine zwiefache, indem das General-Kriegs-Commissariat mit der diesem anvertrauten Verwaltung der gesammten für Militairzwecke bestimmten Steuern dem General-Finanz-Directorium gegenüber stand. Von den beiden Collegien wurde dabei die Verschiedenheit der von ihnen vertretenen Interessen oft so einseitig aufgefasst, dass sie unablässig gegen einander in Fehde standen, sich gegenseitig be-

Digitized by Google

nachtheiligten und nicht selten — auf Kosten des so wirthschaftlich gesinnten Königs — langwierige Processe gegen einander führten, um über zweifelhafte beiderseitige Ansprüche eine richterliche Entscheidung zu erlangen.

König Friedrich Wilhelm I. vollendete daher die von ihm erstrebte Vereinfachung der Finanzverwaltung, indem er gegen das Ende des Jahres 1722 beide oberste Central-Behörden aufhob und an Stelle derselben eine einzige Aufsichtsbehörde für beide zeither getrennte Zweige des Finanzwesens in dem „General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium" einsetzte, eine Behörde, die bis in das Jahr 1807 fortbestanden hat. Für ihren Präsidenten erklärte der König sich selbst. Das umfangreiche Collegium zerfiel aber in fünf Departements, die theils Provinzial- theils Realdepartements waren und in deren jedem ein dirigirender Minister als Vicepräsident, von ihm zugeordneten Räthen unterstützt, die Geschäfte leitete. Alle wichtigern Angelegenheiten mussten in Plenarsitzungen entschieden werden.

Mit militairischer Strenge wurde dabei den fünf Ministern, welche des Königs Vertrauen durch die Berufung zu dirigirenden Departements-Chefs begünstigte, unter dem 20. Dezbr. 1722 ihre Geschäftsanweisung ertheilt. Sie hatten sich darnach an den vier wöchentlichen Sitzungstagen im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr am Morgen auf dem königlichen Schlosse zur Sitzung einzustellen und durften nicht eher auseinander gehen bis Alles „bis zum letzten Zettel" vorgetragen und abgemacht war. Nöthigen Falls speisten sie zu Mittag zusammen aus der Hofküche, um nach Mittag fleissig weiter zu arbeiten [1]). Für jede Stunde, die ein Minister zur Sitzung zu spät kam, hatte er 100 Ducaten Strafe zu erlegen. Ein Ausbleiben ward im Wiederholungsfalle mit Cassation bedroht. Und noch an demselben Tage, da die Sachen vorgetragen wurden, mussten die erforderlichen Berichte und Anfragen an den König gelangen, die gewöhnlich ebenso schnell mit des Königs kurzer eigenhändiger Marginal-Verfügung an das General-Directorium zurück gingen. Des Königs wunderbarer eigener Arbeitsfleiss hielt die

[1]) „— dann wir sie davor bezahlen, dass sie arbeiten sollen" — § 22. der Worte aus der Instruction vom 20. Dezbr. 1722.

Digitized by Google

Thätigkeit seiner Minister immer wach und liess ihre strengen Dienstanweisungen nicht zu unbeachteten Vorschriften hinabsinken.

Kassen- und Rechnungswesen.

Der in der obersten Sphäre getroffenen Organisation angemessen, wurde im Jahre 1723 auch die Provinzial-Verwaltung überall eingerichtet. Die bis dahin neben einander bestandenen Amtskammern und Kriegscommissariate gingen darnach in Kriegs- und Domainenkammern über. Die schwächern Beamten wurden beseitigt: die besseren fanden einen Platz in der neuen Behörde. Denn im Ganzen führte auch diese Combination wieder nicht unbeträchtliche Ersparung der Administrationskosten herbei.

Nur in Betreff der Kasseneinrichtung wurde die alte, von dem grossen Kurfürsten begründete Trennung zwischen Domainen- und Kriegskassen, sowohl bei den Provinzialcollegien, wie bei dem General-Directorio, beibehalten. Auch blieb es bei den alten Namen „Landrentheien" und „Obersteuerkassen," die sie in mehreren Provinzen führten und die erst König Friedrich II. den 24. Mai 1773 allgemein in die Bezeichnung Domainenkassen und Kriegskassen umzuändern befahl. Für die Kasseneinrichtung hatte die Organisation von 1723 nur die unwesentliche Wirkung zur Folge, dass die General-Finanzkasse ihre frühere Bezeichnung General-Domainenkasse wieder erhielt.

In die beiden beibehaltenen Generalkassen — die General-Kriegskasse und die General-Domainenkasse — mussten fortan alle Einkünfte zusammen fliessen, die für Militair- oder für Civil-Ausgaben bestimmt waren, ohne dass ein unnöthiges Hin- und Hergeben zwischen ihnen stattfinden durfte. Alle bis dahin bestandene Nebenkassen, wie die General-Postkasse, die Orangische Successionskasse, die General-Salzkasse, wurden daher auch lediglich auf die Erhebung von Einkünften beschränkt, und hatten diese, nach Bestreitung der Erhebungskosten, an eine der gedachten Generalkassen abzuführen.

Die Revision aller Rechnungen des Staatshaushaltes übertrug der König einer im Jahre 1723 eigens dazu errichteten Behörde, der General-Reehen-Kammer.

Domainen.

Neben dieser verbesserten formalen Einrichtung der Finanzverwal-

Digitized by Google

tung, der eine Einfachheit eigen ist, wie sie niemals wieder erreicht wurde, sorgte der König zugleich im Bereiche der Domainenverwaltung mit fast unglaublicher persönlicher Fleissanwendung für eine bessere Einrichtung und Ausnutzung der Domainen-Aemter. Denn in seinem Domainen-Besitze erblickte der König, wie das von ihm über die Unveräusserlichkeit desselben erlassene Edict und Hausgesetz vom 13. Aug. 1713 zeigt, die sicherste Stütze seines Thrones [1]).

Zunächst nahm der König Bedacht, die auf den Domainenämtern noch lastenden Schulden überall abzutragen und die verpfändeten Amtspertinenzien durch Auslösung wieder zu befreien. Die in der vorigen Regierungsperiode vorgenommenen Erbverpachtungen wurden mit Hülfe eines Rechtsspruches der Juristenfacultät zu Halle für „eine species alienationis" und daher für nichtig erklärt und überall, wo sie noch bestanden, aufgehoben. Nur bei Mühlen und dergleichen Pertinenzien, bei denen dies vortheilhaft erschien, behielt man sie zum Theil bei.

Zugleich wurde durch neue Erwerbungen der Bezirk der Domainen-Aemter möglichst zu gleichsam geschlossenen Güter-Complexen abgerundet. Die Provinzialkammern mussten von jeder sich darbietenden Gelegenheit zur Erwerbung von Gütern und Grundstücken, die zur Erweiterung oder Abrundung eines Domainen-Amtes passend gelegen waren, dem Könige Anzeige machen; worauf der Kauf in der Regel erfolgte. Insonderheit verlangte der König für die kleinern Domainenämter dringend Vorschläge zu ihrer Vergrösserung, damit kein Amt bestehe, das nicht wenigstens 5000 Thlr. jährlichen Reinertrag gewähren könne.

Nicht minder verstärkte und vergrösserte der König seinen Domainen-Besitz durch grossartige Meliorationen, unter denen das sogenannte Preussisch-Litthauische Retablissement das hervorragendste ist. Hunderte von Dörfern, viele Städte und bedeutende Domainen-Aemter wurden hier neu gestiftet, umfangsreiche Reviere in Cultur gebracht und die Bevölkerung des Landes, der 1727 noch die Salzburger Colonisten hinzutraten, erheblich vermehrt. In der Mark Brandenburg gründete er das Amt Königshorst mit seinen für Viehzucht und Milchwirthschaft wich-

[1]) Edict und Hausgesetz in Mylii Corp. Const. IV, II, III, No. 13.

Digitized by Google

tigen Vorwerken in dem durch Trockenlegung, unter Verwendung von Militairkräften zur Grabenziehung, urbar gemachten grossen Havelländischen Luche. Ueberall wurde dabei auf Anbau der einzelnen wüsten Stellen in den Domainen-Aemtern Bedacht genommen und die Pächter desto mehr zu kleinen Meliorationen anzuregen, ihnen besondere Vergütung dafür bei dem Ablauf ihrer Pachtperiode in Aussicht gestellt.

Die Form der Benutzung der Domainenämter, welche Friedrich Wilhelm allgemein einführte, war die der General-Verpachtung, damit die Kammer es überall nur mit einem einzelnen wohlhabenden Pächter zu thun habe. Doch gingen diesen Verpachtungen die speciellsten Anschläge voraus, welche der König nicht selten persönlich revidirte und die mit einer Gründlichkeit die verschiedenen Amtspertinenzien ermittelten, beschrieben und abschätzten, wornach dieselben der Folgezeit noch lange über des Königs Regierungszeit hinaus zur Grundlage dienen konnten. Der Zeitraum, auf welchen verpachtet werden durfte, war jedoch auf sechs Jahre beschränkt, da der König bei einer öfter wiederkehrenden neuen Verpachtung am siehersten eine angemessene Steigerung der Pächte zu erreichen glaubte.

Rücksichtlich der übrigen Domaineneinkünfte führte die neue Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720 eine höhere Verwerthung der Waldproducte herbei [1]). Die in Zollsachen ergangenen neuen Anordnungen hatten mehr eine gleichmässigere Vertheilung und bessere Ordnung in der Verwaltung der Zolleinkünfte, als eine Erhöhung der Abgabe zum Zweck [2]). Im Bereich des Postwesens erging eine Menge von Verfügungen, die das wichtige Institut dem Gebrauche des Publikums durch Einführung strengerer Ordnung nutzbarer und dadurch auch den königlichen Kassen ergiebiger machten, wenn auch die Posteinkünfte durch die erweiterte Einführung der Postfreiheit fiscalischer Sachen einigen Abgang erlitten [3]). In Betreff des Münzwesens hielt der König an Ausmünzungen nach dem geordneten Leipziger Münzfusse entschieden fest: liess er der Scheidemünze das Publikum mehr darben, als dass er es damit überfüllte. Sein ganzer Schlag-Schatz-

[1]) Mylii Corp. Const. IV, I, II, No. 104.
[2]) Mylii Corp. Const. IV, I, I, 58 f. VI, II, 245.
[3]) Mylii Corp. Const. IV, I, III, No. 174. VI, II, 191.

Digitized by Google

Gewinn am Ende einer sieben und zwanzigjährigen Regierung bestand daher auch nur in 16,755 Thlr.[1]). Rücksichtlich der verbotenen Einfuhr fremden Salzes und der pflichtmässigen Entnahme des Salzes aus den königlichen Salzfactoreien wurde endlich eine strengere Controlle eingeführt [2]).

Domaineneinkünfte.

Die Folge aller dieser Maassregeln war, dass die Domaineneinkünfte, wozu jetzt alle früher zur Chatulle gezogenen Einkünfte mitgehörten, unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. wieder bedeutend sich erhöhten, obgleich das Staatsgebiet während seiner Herrschaft nur um einen Theil von Geldern und um einen Theil von Pommern vergrössert wurde. Der für das erste Regierungsjahr des Königs entworfene Etat konnte die gesammten Domainen-Einkünfte noch nicht über 1,890,613 Thlr. hinaustreiben, wie viel Mühe sich der König auch gab, durch allerlei Einschränkungen in den Ausgaben den Behörden die Erfüllung eines höhern Etatsquantums der reinen Einnahme zur Pflicht zu machen. Dagegen belief sich diese nach den Rechnungen im Sterbejahre des Königs auf 3,300,940 Thlr.

Domaineneinkünfte von so hohem Betrage konnten unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. in keinem Jahre für ihre bestimmungsmässige Verwendung verbraucht werden. Denn kostbare gemeinnützige Unternehmungen, bei denen nicht sicher vorher zu sehen war, dass sie die darauf zu verwendenden Kosten dem Staatshaushalte in Kurzem wieder verlohnen würden, entsprachen nicht dem wirthschaftlichen Sinne des Königs. In den Provinzen wurde daher von den Provinzialbehörden wenig ausgegeben, was über die sparsam bemessenen Administrations- und Erhebungskosten hinausging. Auch bei den obersten Staatsbehörden hielt der König auf die strengste Oekonomie und die Hofhaltung des Königs war mehr als knapp eingerichtet. Die Ausgabe der Hofstaatskasse beschränkte sich für das Jahr $17\frac{1}{14}$ auf 102,569 Thlr. Die ganze Ausgabe für Hof- und Civilzwecke ging in der Regel, ungeachtet der neuen Erwerbungen von Domainen und der Aufwendungen für Meliorationen, welche aus den laufenden Einnahmen der General-Domainenkasse

[1]) Minister.-Archiv. Münzdepartement Tit. I, No. 2.
[2]) Mylii Corp. Const. IV, II, Anhang No 6 f.

Digitized by Google

mitbestritten wurden, nicht über 1,000,000 bis 1,100,000 Thlr. hinaus und erreichte in den ersten Regierungsjahren noch lange nicht diesen Betrag. Nur in den Jahren, in welchen die grossen Ausgaben für das Retablissement Preussens und Litthauens stattfanden, in den Jahren 1717 bis 1727, stieg die Ausgabe für Hof- und Civilzwecke auf den Betrag von durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler. In den letzten Regierungsjahren des Königs betrug sie nur etwa 1 Million Thaler.

Unter diesen Umständen gewährte das Domainen-Einkommen beständig grosse Ueberschüsse, welche dem König die Mittel boten, nicht nur den bedeutenden Schatz zu sammeln, welchen er seinem Sohne und Nachfolger in der Regierung hinterliess, sondern auch für Militairzwecke aus den Domainen-Einkünften von Jahr zu Jahr mehr zu verwenden. Denn so enge Schranken der König sich in der Verwendung von Geldmitteln für Hof- und Civilzwecke setzte, so geneigt war er, zu fortgesetzter Vergrösserung seiner Heeresmacht allmälig immer höher sich belaufende Ausgaben zu bewilligen, wenngleich er auch in dieser Richtung es nicht an Sparsamkeit fehlen liess, um das Grösseste mit dem kleinsten Aufwande zu erreichen.

Heereseinrichtung und Kriegs-Einkünfte.

In die Theilnahme an dem Nordischen Kriege, die ihn zum Herrn eines grössern Theiles von Pommern machte, gerieth der König zwar so bald nach seinem Regierungsantritte, dass er sich bei dieser seiner wichtigsten Kriegsunternehmung noch fast allein auf das ihm von seinem Vater hinterlassene Heer beschränkt sah; doch schon während dieses Krieges und besonders nach Beendigung desselben verstärkte der König seine Heeresmacht so schnell und so bedeutend, dass sie schon 1725 in 64,000 Mann bestand. Bei seinem Tode hinterliess er seinem Nachfolger ein Heer von etwa 80,000 Mann, das dabei trefflich bewaffnet, in strenger Disciplin erzogen und aufs Beste zum Kriege eingeübt war, wenn es auch nach langer Friedenszeit nicht so kriegserfahren sein konnte, wie die Heere Friedrichs I. und des grossen Kurfürsten [1]).

Vorzüglich aber wurde König Friedrich Wilhelm I. insofern Begründer der Preussischen Kriegsmacht, als ihm zuerst gelang, den Unterhalt des

[1]) H. v. Gansauge, das Brand.-Pr. Kriegswesen um die Jahre 1440, 1640 u. 1740, S. 129, 130. Förster Friedr. Wilh. I., Band II, S. 294 f.

Digitized by Google

Heeres auf regelmässige Einkünfte des eigenen Staates allein zu gründen. Denn zur Verpflegung seines so bedeutend vergrösserten Heeres nahm der König weder zu Anleihen, noch zu Kopfsteuern [1]) seine Zuflucht, noch hatte er dem Auslande Zuschüsse, wie sie seinen Vorfahren zugeflossen waren, zu verdanken. Es war vielmehr lediglich der zunehmende Ertrag der Domainen-Einkünfte und regelmässiger Kriegsgefälle, wodurch der Armee ihr Unterhalt gewährt wurde.

Die regelmässigen Kriegsgefälle zu erhöhen, zu vereinfachen und durch gleichmässigere Vertheilung weniger drückend zu machen, wurde für alle königlichen Lande eine neue Regelung der Contributionsverfassung beschlossen und schon 1714 begonnen. Die neue Einrichtung stiess zwar hier und dort, namentlich in Preussen, auf grossen Widerstand. Der König wusste diesen jedoch mit soldatischer Strenge zu überwinden. In weniger als 10 Jahren wurden die den Landen im Ganzen wohlthätigen und der königlichen Kasse ersprieslichen neuen Contributionseinrichtungen überall durchgeführt [2]).

Zugleich mit einer Verbesserung der Contributionsverfassung begann der König die von der Contribution befreieten, dafür zum Naturaldienst zu Ross verpflichteten Rittergüter einer bestimmten jährlichen Abgabe zu unterwerfen, um den Kriegskassen für die in Wegfall gekommene, nicht mehr nutzbare Naturalleistung wenigstens einen gewissen Ersatz zu verschaffen. Der König hob dagegen zum Vortheil seiner Vasallen den Lehnsverband überhaupt auf und verwandelte die bisherigen Lehngüter in den Händen ihrer zeitigen Besitzer in freies unbeschränktes Eigenthum, das nach Uebernahme eines Lehnscanons in künftigen Zeiten mit keiner andern Abgabe mehr beschwert werden sollte. Die Opposition der Ritterschaft gegen diese Massregel war jedoch in manchen Landen so gross, dass sie im Magdeburgischen sogar zu einer Klage der Ritterschaft über den König bei dem Reichshofrathe hinführte. Gleichwohl

[1]) Auf die Erhebung von Kopfsteuern leistete der König in einer Erklärung an die Landstände der Mark Brandenburg vom 22. April 1715 förmlich Verzicht, indem er sich diese Erhebung nur für den Fall vorbehielt, dass er wegen seiner eigenen Lande in einen Krieg treten müsste.

[2]) Uebersichtliche Zusammenstellung in Roden's Kurzgefasste Nachricht von dem Finanzwesen, abgedr. in Preuss, Friedrich II., Band IV, S. 415. — Förster Friedrich Wilh. I., Band II, S. 161 f.

Digitized by Google

erscheint der Lehnscanon oder das Lehnpferdegeld bald als unter dem regelmässigen Einkommen, das der General-Kriegs-Kasse in den letzten Regierungsjahren des Königs 65 bis 66 tausend Thaler jährlich einbrachte, ein Einkommen, wozu aber die Mark Brandenburg allein etwas über die Hälfte beitrug.

Die Accise, die sich in der Mark und in Preussen als ein Surrogat der Contribution für die Städte bewährt hatte, führte König Friedrich Wilhelm auch in seine übrigen Lande ein. Nur Geldern protestirte dagegen mit Erfolg, unter Berufung auf seine alte Verfassung. Für die Kurmärkischen Städte wurden 1720 neue Tarife erlassen, welche die Abgabe wenigstens nicht ermässigten, wenn auch im Jahre 1715 ein eigenes Patent „wider das falsche Spargement von Erhöhung der Accise in den Residenzien" erlassen war. Für die mässige Erhöhung, welche die Accise im Jahre 1720 erfuhr, war auch dadurch befriedigender Ersatz geleistet, dass der König die lästige Perrücken- und Karossensteuer durch ein Edict vom 6. November 1717 aufgehoben hatte [1]).

Eine bemerkenswerthe Veränderung erhielten die Kriegsgefälle sonst nicht weiter, als dass die Stempeleinkünfte sowohl durch Verschärfung und Ausdehnung der bis dahin bestandenen Verpflichtung zum Gebrauche von Stempelbogen, als auch durch Erhöhung des Geldbetrages der Stempel, allmälig gesteigert wurden [2]). Die Stempeleinkünfte erhöheten sich dadurch während der Regierungszeit des Königs von etwas über 20,000 auf beinahe 36,000 Thlr. jährlich.

Durch diese Veränderungen in der Abgaben-Verfassung, sowie durch die Zunahme der Bevölkerung und ihres Wohlstandes, vermehrten sich die regelmässigen Kriegseinkünfte unter Friedrich Wilhelms I. Herrschaft im Ganzen nicht unbeträchtlich, aber doch nicht in demselben Maasse, in welchem die Ausgaben für das Heer sich erhöheten. Die Einnahme der General-Kriegskasse betrug im Rechnungsjahre $17\frac{39}{40}$ 3,616,251 Thlr. 22 Gr. 7 Pf., wenn der Zuschuss aus der General-Domainenkasse und der Bestand aus dem Vorjahre von der Bruttoeinnahme abgesetzt wird. Da das Einkommen der Kasse im Rechnungsjahre $17\frac{1}{4}$ nach Absetzung derselben Beträge, der Subsidienreste und eines Zuschusses aus dem

[1]) Mylii Corp. Const. VI, V, IV, No. 8.
[2]) Mylii Corp. Const. IV, V, III, No. 10 f.

Digitized by Google

Tresor, die in diesem Jahre mit in Einnahme gekommen waren, nur 2,459,777 Thlr. 15 Gr. 2 Pf. betragen hatte; so war darnach eine Zunahme der Kriegsgefälle von etwa 1,200,000 Thlrn. eingetreten. Allein die Ausgabe der General-Kriegskasse belief sich für das Jahr 17$\frac{42}{43}$ auf 4,695,972 Thlr. 10 Gr. 5 Pf. und war schon in den diesem Jahre vorangegangenen drei Jahren regelmässig über 4,700,000 Thlr. hinausgegangen. Die Ausgabe war daher um mehr als eine Million grösser, wie die Kriegsgefälle, die zu ihrer Deckung eingingen.

Mitverwendung von Domaineneinkünften für Militairzwecke.

Es musste der General-Kriegs-Kasse, um sie zur Bestreitung ihrer Ausgaben in den Stand zu setzen, ein sogenanntes Adjutum von der General-Domainen-Kasse geleistet werden, das sich in den letzten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms I. regelmässig auf 1,051,032 Thlr. belief.

Aber auch dies Adjutum erschöpfte die erforderliche Verwendung von Domaineneinkünften für Militairzwecke nicht. Es trat unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. rücksichtlich des Militairaufwandes grade dasselbe Verhältniss ein, das unter dem Könige Friedrich I. rücksichtlich des Hof- und Civilaufwandes stattgefunden hatte, nur in entgegengesetzter Richtung. Wie Friedrich I. mitunter Hof- und Civilausgaben der General-Kriegskasse zur Last legte, von denen König Friedrich Wilhelm diese befreiete; so legte entgegen gesetzt der letztere den für Hof- und Civilausgaben bestimmten Kassen und in einem noch viel höherem Maasse, als worin sein Vorgänger das Entgegengesetzte gethan hatte, Ausgaben für Militairzwecke auf.

Schon über die Gelder, welche der König sich bei der General-Domainen-Kasse zu freier Disposition für Civilzwecke vorbehielt, wurde nicht selten auch für Militairzwecke verfügt. Es würde jedoch zu weit geführt haben, die einzelnen extraordinairen Ausgaben hier zusammenzustellen, welche aus dem Domainen-Dispositionsfonds zum Besten des Heeres gemacht sind. Dagegen ist in den beigefügten Uebersichten wenigstens Dasjenige zusammengestellt, was regelmässig und etatsmässig der General-Domainen-Kasse, ausser jenem Zuschusse zur General-Kriegs-Kasse, sowohl unmittelbar, als auch durch Belastung der Hofstaatskasse mittelbar, an Ausgaben aufgelegt war, die eigentlich der General-Kriegs-

Digitized by Google

Kasse hätten zur Last fallen müssen. Insonderheit gehören die Zahlungen dahin, welche die Hofstaatskasse für den Unterhalt der Generaladjutanten, Flügeladjutanten und anderer höherer Offiziere, sowie die General-Domainen-Kasse direct für Militair-Gehalte, Militair-Pensionen und als Beiträge zu den Cadetten- und zu den Invaliden-Anstalten zu bestreiten hatte. Auch der bedeutende Kosten-Aufwand, den das sogenannte Königs-Regiment verursachte, anfangs in einem Bataillon rother und einem Bataillon weisser, durch Körperlänge ausgezeichneter Grenadiere, nachher in drei Bataillons bestehend, musste von der General-Domainen-Kasse noch besonders hergegeben werden. Was dem Militairaufwande in diesen Formen zufloss, belief sich in dem letzten Regierungsjahre des Königs noch auf etwa 340,000 Thlr.

Chargen- und Recruten-Kasse.

Ausserdem muss man es als eine Hingabe von Domaineneinkünften für Militairausgaben betrachten, dass König Friedrich Wilhelm I. die Einkünfte der Chargen-Kasse der kostbaren Recrutirung seines Regimentes grösstentheils widmete. Die Chargen-, ehemalige Marinen-Kasse war früher stets als zur Domainen-Verwaltung gehörig betrachtet worden und wurde dies auch von dem Könige dadurch anerkannt, dass er der General-Domainen-Kasse aus dem Ertrage der Chargengelder einen bestimmten Beitrag zahlen liess, der sich 1713 auf 3000 Thlr. belief und später auf 8000 Thlr. erhöhete. Daneben blieb der Invaliden-Kasse ein dieser schon von dem Könige Friedrich I. verliehener Zuschuss von 2000 Thlrn. und dem Mons pietatis die ihm noch früher beigelegte Hebung von 3000 Thlrn. jährlich. Ueber den Rest der Einnahmen verfügte der König jedoch unmittelbar und vorzüglich zur Bezahlung von Werbungskosten für seine Grenadier-Bataillons.

Inzwischen hatte der König für eben diesen Zweck eine besondere Recruten-Kasse gestiftet und dieser verschiedene eigenthümliche Einkünfte zugewiesen. Es gehörten dahin namentlich Zahlungen, welche der König bei allerlei Gnadenacten, z. B. der Niederschlagung von Prozessen, dem Erlass von Freiheitsstrafen, der Erlaubniss zu einer Ehe in verbotenen Graden, den Begünstigten zur Pflicht machte; ferner die Succumbenz-Gelder, welche in Prozessen von dem unterliegenden Appellanten zu entrichten waren; jährliche 4800 Thaler Recruten-Gelder, welche der

Digitized by Google

Judenschaft aller königlichen Lande besonders aufgelegt wurden, sowie 10 Thaler für den Erlaubnissschein bei jeder von Juden geschlossenen Ehe [1]); ein Impost von ausländischem Rauchtaback, den die Accisekassen mit einzuheben hatten; endlich der Erlös aus dem der Recrutenkasse ausschliesslich zugeeigneten Verkaufe gestempelter Formulare zu Vollmachten [2]).

Diese Recrutenkasse wurde vom 1. Jan 1722 ab mit der Chargenkasse dergestalt verbunden, dass der Name der letztern einstweilen erlosch und die Chargen-Abgaben, deren Entrichtung der König inzwischen auch den städtischen Magistratspersonen zur Pflicht gemacht hatte, an die Recrutenkasse übergingen [3]). Der König behielt sich bei dieser Veränderung vor, in jedem einzelnen Falle, anstatt der frühern bestimmt normirten Chargengelder, „leidliche Summen Geldes für die Recrutenkasse besonders zu determiniren.“ Nicht selten kamen dieser königlichen Bestimmung auch diejenigen schon zuvor, welche sich um erledigte Aemter bewarben, indem sie bei mehreren Mitbewerbern, um sich vorzügliche Berücksichtigung zu sichern, in ihren Offerten für die Recrutenkasse die andern Bewerber möglichst überboten.

Die erhöhten Einkünfte der Recrutenkasse wurden nach dieser Gestaltung mit dem grossen Nachtheile theuer erkauft, dass sie auf die von dem Staatsoberhaupte ausgehende Verleihung von Aemtern und Besoldungen, sowie selbst auf die Gnadenacte desselben, den verkleinerlichen Schein eines Verkaufes fallen liessen. Dennoch erreichten die Einkünfte der Recrutenkasse niemals einen so hohen Betrag, dass die kostbare Recrutirung des königlichen Leibregimentes daraus bestritten werden konnte. Denn dieselbe war fast beständig genöthigt, zur Deckung ihrer Ausgaben, bei der General-Kriegskasse Anleihen zu machen. Eine genauere Bestimmung der Einkünfte und der Ausgaben der Recrutenkasse hat die, allem Anscheine nach schon vor langer Zeit stattgefundene Vernichtung ihrer Rechnungen unmöglich werden lassen.

Invaliden-Kasse.

Endlich sind noch zwei Kassen für Militairzwecke hier zu erwähnen, die neben den allgemeinen Staatskassen bestanden, nämlich die In-

[1]) Die Anordnung der Trauscheine in Mylii Corp. Const. IV, V, II, No. 29.
[2]) Daselbst wegen der Vollmachten No. 32. [3]) Daselbst No. 27.

Digitized by Google

validenkasse und die Kasse des Potsdamer allgemeinen Militair-Waisenhauses. Sie gehören zwar besondern Instituten an, denen eine gewisse Selbstständigkeit verliehen war. Letztere standen jedoch durch ihre Bewidmung mit ursprünglichem Staatsvermögen, sowie mit fortlaufenden Einkünften durch Abgaben, die nur kraft landesherrlicher Gewalt zur Erhebung gebracht werden konnten, mit dem Staatsvermögen und mit dem Staatseinkommen in einer gewissen Verbindung.

Die Invalidenkasse war schon im Jahre 1705 durch König Friedrich I. zugleich mit der von ihm bewirkten Gründung des Invalidenhauses in Berlin errichtet. Es wurden dem Institute das Domainen-Amt Chorin, ein Gasthof vor dem damaligen Spandauer Thore, Stolzenkrug genannt, jetzt Alexanderstrasse No. 46, mit gewissen Grundzinsen von Gebäuden auf dem Walle zu Neu-Cölln, zugeeignet und Einkünfte überwiesen, welche dem Landesherrn aus der Erledigung von Stiftspräbenden zukamen, ferner in Abgaben, welche für verliehene Privilegien oder von kostbarer Ausstaffirung von Leichenwagen bei Begräbnissen zu entrichten waren, endlich in allen kriegsrechtlich verhängten Geldstrafen, in dem gesetzlich der Confiscation unterliegenden gesammten Vermögen aller Deserteurs und des Militairdienstes wegen ausgetretener Unterthanen und in den Strafgeldern für begangene Lehnsfehler, oder vorgefallene Schlägereien und Duelle bestanden. Dazu musste die Chargenkasse aus ihrem Einkommen einen jährlichen Zuschuss von 2000 Thlrn. leisten. Das Militair selbst wurde zum Unterhalte des Institutes durch die sogenannten Receptur-Gelder herangezogen, eine Abgabe von 2 Proc. jährlich von allen auf dem Militair-Etat stehenden Gehältern, Tractamenten und Pensionen, ein Abzug, der anfangs von den einzelnen Regimentern oder Provinzialkassen an die Invalidenkasse wieder eingesandt, seit 1739 jedoch von der General-Kriegskasse einbehalten und an die Invalidenkasse im Ganzen abgetragen wurde.

Bei dieser Bewidmung und verhältnissmässig geringen Ausgaben sammelte die Invalidenkasse aus den Ueberschüssen der Einkünfte ein Kapital zu zinsbarer Anlegung, das sich schon bei dem Tode König Friedrichs I. auf 136,220 Thlr. belief, bei einem Jahres-Einkommen, das ohne die Recepturgelder in etwa 17,000 Thlrn. bestand. Die Kapital-

Digitized by Google

sammlung wurde in dieser Zeit auch durch manche kleine Legate unterstützt, welche Privatleute dem Invalidenfonds hinterliessen.

König Friedrich Wilhelm I. nahm zwar der Invalidenkasse das Domainen-Amt Chorin wieder ab und setzte ihr dafür eine jährliche Hebung von 5000 Thlr. aus, welche die General-Domainenkasse zu zahlen hatte. Dagegen suchte der König in jeder möglichen Art die sonstigen Einkünfte der Kasse zu steigern, namentlich durch Vergrösserung ihres Kapitalbesitzes. Letzteres blieb auch während der Zeit unangetastet, als nach dem Pommerschen Kriege für Verpflegung von Invaliden grössere Ansprüche gemacht wurden, indem der König aus der General-Kriegskasse die erforderlichen Zuschüsse leisten liess. Vorzüglich aber gab in der spätern Zeit der allmälige Abgang von Invaliden während einer langen Friedenszeit der Invalidenkasse die Möglichkeit, ein grösseres Kapital zu sammeln, das theils auf den Erwerb von einträglichen Grundbesitzungen verwandt, meisten Theils aber zu verzinslichen Darlehnen benutzt wurde und sich bei dem Tode des Königs über 300,000 Thlr. belief. Das reine Einkommen der Kasse, das der Verpflegung von Invaliden gewidmet werden konnte, betrug um diese Zeit, ohne die Recepturgelder und ohne die Zuschüsse aus andern Kassen, etwa 22,000 Thlr. jährlich. Die Rechnungen der Kasse aus dieser Zeit sind nur von einzelnen Jahren erhalten geblieben.

Potsdamer Militair-Waisenhauskasse.

Das Potsdamer Militair-Waisenhaus stiftete König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1721. Seine Bewidmung war eine ähnliche, wie die des Invalidenhauses. Doch legte der König dazu gleich mit Capitalien den Grund, welche von ihm bis 1726 auf mehr als 300,000 Thlr. erhöht wurden. Die Baukosten sammelte im Jahre 1722 eine allgemeine Collecte, die gegen 35,000 Thlr. eintrug, einschliesslich des Betrages von 1000 Thlr., womit der König sich dabei an die Spitze der Contribuenten stellte. Zu den sonst dem Waisenhause beigelegten Hebungen gehörten die Quartabgaben aus Minden und aus andern geistlichen Stiften, Zahlungen für Dispensationen bei gesetzlich nicht zulässigen Heirathen, sowie Strafen, die durch königliche Specialverordnung in ausserordentlichen Fällen dictirt waren, wie die den Kraut'schen Erben aufgelegten 30,000 Thlr.

Digitized by Google

Strafgeld, die dem Stiftungscapitale des Hauses zugeschlagen wurden [1]). Die Aemter Wetter und Blankenstein in der Grafschaft Marck hatten eines Aufstandes sich schuldig gemacht, wofür ihnen 20,000 Thlr. Strafe aufgelegt wurde, die sie bis zum Abtrag dem Waisenhause mit 6% jährlich verzinsen mussten. Ausserdem wurde demselben aus den Chargengeldern der Recrutenkasse ein jährlicher Zuschuss von 3000 Thlrn. beigelegt [2]).

Als der König dann im Jahre 1727 „das Intelligenzwerk" in Berlin stiftete, ein Intelligenzblatt mit Ausschliessung von Concurrenz, unter Einführung einer Zwangspflicht zu seiner Benutzung, wies der König die daraus zu erwartenden Einkünfte dem Waisenhause zu. In demselben Jahre wurde ein Theil des Kapitalvermögens zur Erwerbung von Bornstedt und Grubau vortheilhaft angelegt, im J. 1731 Warenthin bei Rheinsberg, im J. 1738 das Alaunbergwerk zu Freienwalde erworben. Die glückliche Entwickelung dieser Stiftung bewog den König noch kurz vor seinem Lebensende, mittelst Anordnungen vom 22. Juni 1739, zu einer Erweiterung der baulichen Anlagen, 25,000 Thlr. aus dem Tresor

---

[1]) Das Vermögen der Kraut'schen Erben bildete überhaupt, einem grossen Theile nach, den Fonds für die erste Ausstattung des Waisenhauses. Der Staatsminister Johann Andreas von Kraut, der bald nach der Stiftung des Waisenhauses starb, hatte bei dem auf Veranlassung des Königs, doch auf eigne Rechnung gegründeten Lagerhause sein Vermögen ansehnlich vermehrt, und verpflichtete in seinem Testamente seine Erben, etwas zu dem Waisenhause herzugeben. Den Betrag hatte der Erblasser nicht festgesetzt. Der König wusste die Erben zu bestimmen, dies „etwas für das Waisenhaus" auf 140,000 Thlr. zu bestimmen. Nach der Auszahlung dieser Summe wurde der Verstorbene beschuldigt, Wolle, den Verbotsgesetzen zuwider, in das Ausland ausgeführt zu haben. Die Erben wünschten, einen ihnen dieserhalb drohenden Prozess zu vermeiden, und entschlossen sich zuletzt, die Niederschlagung dadurch zu erkaufen, dass sie ausser jenen 140,000 Thlrn. noch 122,000 Thlr. zahlten. Von diesen 140,000 Thlrn. erhielt das Waisenhaus noch 30,000, ein anderer Theil wurde zu Kirchen- und Schulbauten bestimmt, den Haupttheil erhielt die Recrutenkasse. Das Nähere hierüber enthalten (Bratring's) Preussisch-Brandenburgische Miscellen de 1804. B. I. S. 454 f. Ueber die durch diese Kraut'schen Capitalien bewirkte Erwerbung des Lagerhauses enthalten Näheres (Fischbach's) Politisch-statistisch-historische Beyträge I. II, 204.

[2]) Die Rechnungen der Waisenhauskasse sind noch vollständig im Besitz derselben erhalten. Die Einkünfte und Ausgaben, wie die Rechnungen sie herausstellen, sind jedoch keine Reinerträge, da die Administrationskosten der Grundbesitzungen und fabricativen Anlagen, sowie die eingezogenen und wieder ausgegebenen Capitalien darin mit gebucht sind. Ein Auszug aus diesen Rechnungen scheint daher nicht das Interesse darzubieten, um hier mitgetheilt zu werden.

Digitized by Google

anzuweisen und zur reichern Ausstattung der Stiftung einen bedeutenden Theil der bis dahin der Recruntenkasse gewidmeten Einkünfte auf das Waisenhaus übergehen zu lassen. Letzteres bezog seitdem die Recruten- wie die Traugelder der Juden, die Succumbenzgelder und das Surplus aus der Accise vom ausländischen Rauchtaback; auch der ausschliessliche Debit gedruckter und gestempelter Vollmachtsformulare wurde ihm zugeeignet. Ausserdem nöthigte der König die Landschaft und die Städtekasse der Kurmark, jede noch 1000 Thlr. regelmässiger Unterstützung dem Waisenhause jährlich zu zahlen.

Nach diesen neuen bedeutenden Zuwendungen kann der Waisenhauskasse für das Todesjahr des Königs ein reines Einkommen von etwa 60,000 Thlr. zugeschrieben werden.

Das Einkommen dieser Stiftungen, der Invaliden- und der Potsdamer Waisenhauskasse, könnte den für Militair-Ausgaben bestimmten Einkünften mitzugerechnet werden. Doch ist es bei seinem verhältnissmässig geringen Betrage, auch wenn wir es zusammen auf etwa 80,000 Thlr. veranschlagen dürfen, und bei dem eigenthümlichen Verhältnisse, das diese Stiftungen im Staate einnehmen, ausser Beachtung gelassen.

Gleichwohl erreichte die Ausgabe für Militairzwecke unter der Herrschaft des Königs Friedrich Wilhelm I. regelmässig eine Höhe, wornach sie in den vier letzten Regierungsjahren alljährlich über 5 Millionen Thaler hinausging, während die Ausgabe für Hof- und Civilzwecke, wie erwähnt, sich auf etwa 1 Million Thaler beschränkte. Jene belief sich daher auf etwa fünf Sechstel der Gesammtausgaben oder nahezu auf sechs Siebentel der gesammten Einnahmen des Staates. Denn ohne Rücksicht auf die Einnahmen und Ausgaben der angegebenen besondern Institute, stellt sich für das Rechnungsjahr $17\frac{39}{40}$ eine reine Einnahme des Staates von 6,917,192 Thlr. 10 Gr. 4 Pf. heraus [1]) und wurden davon zu

[1]) Vgl. Beilage No. XI. — Dass die Staatseinnahme von einigen Geschichtsschreibern und von dem Könige Friedrich II. selbst um einige hunderttausend Thaler höher angegeben ist, kann nur dem Umstande zugeschrieben werden, dass die Bestände der General-Kriegskasse und die wieder eingezogenen und von Neuem in Einnahme gestellten Mittel, die sie selbst ausgegeben hatte, nicht strenge genug von ihrem Einkommen abgerechnet, auch die Einkünfte der Invalidenkasse und des Potsdamer Waisenhauses dem Staatseinkommen zugerechnet sind. Büsching's Versuch, die Richtigkeit der Angabe Friedrichs II., dass die Staatseinkünfte Friedrich Wilhelms I. jährlich 7,400,000 Thlr.

Digitized by Google

Ausgaben für Militairzwecke 5,039,663 Thlr. 22 Gr. 5 Pf. in Anspruch genommen. Zum Staatsschatze mussten 914,416 Thlr. zurückgelegt werden, und blieb also nur etwa 1 Million Thaler übrig, die für Hof- und Civilzwecke zur Verwendung kommen konnte. (Beil. No. XI—XIII).

König Friedrich II. (1740—1786).

Für die Finanzeinrichtungen dieses Königs sind zwei Perioden zu unterscheiden, in denen die Strebensziele des Königs und die dazu aufgebotenen Mittel wesentlich verschieden waren — die Periode vor dem siebenjährigen Kriege und die Periode nach dem Hubertsburger Frieden. Die Finanzoperationen, zu denen der König während der Dauer dieses Krieges zur Bestreitung der Kosten desselben seine Zuflucht nahm, bilden den Uebergang zwischen diesen beiden Zeitabschnitten und den ungleichen darin befolgten Finanzsystemen.

1. Finanzpolitik bis zum siebenjährigen Kriege.

König Friedrich II. behielt bis zum Ende des siebenjährigen Krieges die bewährten Finanzeinrichtungen, die sein Vater gegründet hatte, grösstentheils unverändert bei, nur dass er in deren Handhabung nicht, wie sein Vater, die Vermehrung der Staatseinkünfte als das Hauptziel der Verwaltung betrachtete. Vom Anfange seiner Regierung an richtete er seine höchste Sorge auf die Steigerung des Wohlstandes seines Volkes durch Einführung von Verbesserungen im Ackerbau und in der Viehzucht, durch ergiebigere Bewirthschaftung der Domainen-Grundstücke, mehrere Entwickelung städtischer Industrie in Fabrication, Handwerken und Handel, sowie auf die Herbeiführung einer grössern arbeitsamen Bevölkerung seiner Lande. Denn der grosse König huldigte der erleuchteten Ansicht, dass eine nachhaltige Förderung seines Finanzinteresses nur in der Hebung des Wohlstandes und in der Vermehrung arbeitsamer Glieder seines Volkes ihren Grund finden könne und daher nur allmälig zu erreichen sei.

betragen hätten, zu erweisen, (Büsching's zuverlässige Beiträge S. 311 f.) ist ein vollständig misslungener. Er legt dabei Etats von 1744 zu Grunde, zählt Neujahrsgelder und Pferdekassengelder, die nur wieder eingezogene Mittel bildeten, zu den Einkünften der General-Kriegskasse und setzt dem etatsmässigen Einkommen dieser Kasse, ohne alle Rechtfertigung und Richtigkeit, endlich noch 1½ Millionen Thaler Licentgelder zu.

Digitized by Google

Mittel zu Privatausgaben.

Für seine Privatausgaben behielt der König die Einrichtung der Handgelder bei, jährlich 52,000 Thlr. mit dem Zuschlage von 20,000 Thlrn. Reisegelder, den schon der vorige König angeordnet hatte. Darneben aber wurde auch während des grössten Theils seiner Regierungszeit die kronprinzliche Kasse ganz in derselben Art fortgeführt, wie zu der Zeit, da er noch Kronzprinz war. Endlich bildete noch die sogenannte Biegen'sche Amtskasse eine Art von Chatullkasse des Königs.

Die Einkünfte der kronprinzlichen Kasse bestanden in 4000 Holl. Gulden jährlicher Rente, welche dem Könige die General-Staaten der vereinigten Niederlande mittelst einer Verschreibung vom 23. Februar 1712 in gleicher Weise, wie dem Könige Friedrich Wilhelm I. bei dessen Taufe, zum Pathengeschenk gemacht hatten. Als Appanage hatte Friedrich als Kronprinz 20,000 Thlr. aus der General-Domainen-Kasse bezogen, und noch 17,000 Thlr. Vergütung für verschiedene im J. 1737 mit den Domainen des Staates vereinigte Aemter und Güter. Auch diese Gelder wurden bis zum Jahre 1774 fortgezahlt. Früher hatte der Ertrag des Amtes Rheinsberg gleichfalls zur kronprinzlichen Kasse gehört; doch überwies König Friedrich 1742 diese Einnahme seiner Hofstaats-Kasse und schenkte später, im Jahre 1744, das Amt seinem jüngern Bruder, dem Prinzen Heinrich [1]). Fortdauernd aber flossen auch zur kronprinzlichen Kasse etwa 20,000 Thlr. Zinsen von Capitalien, die theils bei der Landschaft, theils bei Privatpersonen belegt waren. Durch eine königliche Anordnung vom 5. September 1773 wurde die kronprinzliche Kasse, nach dem damals erfolgten Tode ihres Rendanten Coelsch, der General-Domainen-Kasse einverleibt. Nur für die Capitalien wurde noch bis 1779 eine besondere Rechnung fortgesetzt.

Biegen war dagegen ursprünglich ein Domainen-Amt. König Friedrich Wilhelm I. gab dasselbe im Jahre 1713 zur Förderung der Verhandlungen, die er mit seinen Nordischen Alliirten über den Besitz von

[1]) Das Städtchen Rheinsberg mit dem dazu gehörigen Landbesitz kaufte König Friedrich Wilhelm I. am 16. März 1734 von dem Obersten von Beville für die kronprinzliche Kasse, der er zur Bezahlung des Kaufgeldes 50,000 Thlr. schenkte. Friedrich II. behielt den Ort bis in das vierte Jahr seiner Regierung in Besitz: am 29. Juni 1744 verschenkte der König ihn an den Prinzen Heinrich, nach dessen Tode der Ort in den Besitz des Prinzen Ferdinand und hiernach des Prinzen August überging.

Digitized by Google

Stettin pflog, dem Russischen General-Feldmarschall Fürsten Menschikoff zu Lehn. Nach dem Sturze des Fürsten wurde zum Besten seiner Erben im Jahre 1727 eine Sequestration eingeleitet, wobei die Ueberschüsse zu des Königs Händen flossen. Im Jahre 1731 verlieh der König jedoch das Amt dem Russischen Oberkammerherrn, Grafen von Biron, erst zu Lehn, dann als freies Erbe. Unter dem 3. December 1740 wurde das Amt wieder der Kurmärkischen Kammer zugewiesen, bis es im Januar 1741 der Russische Oberhofmeister Graf von Münnich zu Lehn erhielt. Das Missgeschick des Grafen Münnich führte aber schon im Januar 1742 von Neuem eine Sequestration herbei, welche der Kurmärkischen Kammer mit der Weisung übertragen wurde, die Ueberschüsse der Amts-Einkünfte vierteljährlich unmittelbar an das Kabinet des Königs einzusenden. Seitdem bildete die Biegensche Kasse mit etwa 5000 Thlrn. jährlichen Einkommens eine Nebenkasse der Handgelder-Kasse des Königs.

Domainen.

Im Bereiche der Domainen-Verwaltung erwartete der König eine Erhöhung ihres Ertrages vorzüglich nur von einer verbesserten Wirthschaftsführung und höheren Landescultur, deren Erwirkung er sich äusserst angelegen sein liess. Die ausführliche Anweisung zu einer besseren Wirthschaftseinrichtung, welche den Pommernschen Aemtern im Auftrage des Königs unter dem 1. Mai 1752 ertheilt wurde, gehört zu den umfangsreichsten Beweisstücken dieser landesherrlichen Fürsorge. Wiederholt gingen dabei von dem Kabinet des Königs zu einzelnen Wirthschaftsverbesserungen Anregungen aus, wie diejenigen, welche die Domainen-Beamten im Jahre 1746, 1748 und 1756 zum Kartoffelbau, sowie auch zum Bau und zur Bereitung des Waids; im Jahre 1756 zum Anbau von Esparsette und Luzerne, sowie von Röthe und ihres Gebrauches zur Färberei, desgleichen von Anis, Saffran, Krap, Rübsen; 1757 zum Kümmelbau, sowie 1743 und 1770 zum Hopfenbau dringend aufforderten und mit Anweisungen versahen.

Für die Benutzung der Domainen-Aemter behielt der König das System der General-Verpachtung zwar bei, doch mit der Einschränkung, dass er Afterverpachtung von Amtsvorwerken verbot und die Kammern anwies, in Fällen, worin dem Generalpächter der Umfang des Amtes zu gross sei, Vorwerke davon abzuzweigen und besonders zur Verpachtung

Digitized by Google

zu stellen oder zum Abbau zu benutzen. Für die Pachtzeit blieb ein sechsjähriger Zeitraum die Regel: erst in seinen späteren Lebensjahren überzeugte sich der König, dass es bei sonst guten Bedingungen vortheilhafter sein könne, bewährten Pächtern auch für längere Perioden den Besitz des Pachtgutes zu sichern, und fanden Verpachtungen auf 9 und in einzelnen Fällen sogar auf 12 Jahre des Königs Genehmigung.

Aufs Strengste wurde aber den Kammern und Departementsräthen die sorgsamste Revision des Anschlages bei jedesmaliger Beendigung der Pachtzeit zur Pflicht gemacht. War diese Revision vorgenommen und hatte selbige „ein reelles und solides Plus" ergeben, so waren, nach einer den 16. December 1747 getroffenen Anordnung des Königs, die auf den Aemtern sitzenden Pächter zu vernehmen, ob sie dies Plus erfüllen wollten. Erklärten sie sich dazu bereit und waren sie sonst ordentliche Wirthe und gute Bezahler, die auch die Verbesserung der Aemter sich gehörig hatten angelegen sein lassen und mit den Amtsunterthanen ordentlich und billig umgegangen waren; so waren die alten Pächter zu conserviren und hatte die Kammer mit ihnen von Neuem zu contrahiren. Selbst wenn ein Dritter mit einem Uebergebote sich meldete, sollte letzteres nur in dem Falle berücksichtigt werden, wenn derselbe speciell nachweisen könne, woher er diesen Mehrbetrag über den Anschlag zu nehmen gedenke. Bei diesem Vertrauen, das der König den Pachtanschlägen beimass, blieben die Domainenpächter, ungeachtet der kurzen Pachtperioden, meistens für lange Zeit in ungestörtem Besitz der Aemter, die sie inne hatten.

Insbesondere nahm König Friedrich auch auf Einschränkung der den Pächtern bis dahin noch häufig gewährten Remissionen Bedacht. Nach dem Jahre 1757 mussten die Pächter auf alle Remissionen verzichten, ausser bei unverschuldeten Feuerschäden, Pest- und Kriegsschäden, gänzlichem Verluste einer Gattung Viehes durch ein über den ganzen Kreis verbreitetes Viehsterben und einem allgemeinen Misswachs, der selbst die Aussaat nicht wieder gewinnen liess.

In Verbindung mit dieser Einschränkung der Pachtremissionen stand eine Abänderung der General-Domainen-Etats in Betreff der Extraordinarien-Kasse. König Friedrich Wilhelm I. hatte diese Kasse im Jahre 1723 entstehen lassen als einen Fonds, der auf den Etats der General-

Digitized by Google

Domainen-Kasse jährlich mit anfangs 250,000, nachher mit 350,000 Thlrn. reservirt wurde, vorzüglich zu dem Zwecke, daraus die vielen Ansprüche der Kammern auf extraordinaire Bewilligungen zu Bauten, Meliorationen und Remissionen zu bestreiten, ohne dass durch solche extraordinaire Ausgaben das etatsmässige Einkommen aus den Domainen, worauf der König sicher wollte rechnen können, alterirt werde. Da jedoch aus den Meliorationen, welche die Extraordinarien-Kasse bezahlen sollte, wenig geworden war, König Friedrich II. auch „alle Meliorationen, welche er bezahlen musste, vorher selbst erst prüfen und genehmigen wollte", für die Bauten aber einen gewissen Baufonds bei den Kammern zu reserviren sich als nothwendig herausgestellt hatte; so wurde die Bestimmung der Extraordinarien-Kasse fast allein auf die Remissionsertheilung und ausserordentliche Bauausgaben, sowie die Deckung sonstiger Ausfälle an etatsmässigen Amtsrevenüen, und ihr Fonds im Jahre 1740 von 350,000 auf 153,600 Thlr. eingeschränkt.

Regalien.

Im Bereiche der Regalien machte der König in seiner ersten bis zum Ende des siebenjährigen Krieges reichenden Herrschaftsperiode vorzüglich die Zölle zu Wasser und zu Lande zum Gegenstande neuer Regelung, aber nicht um eine Erhöhung der Zollsätze damit zu erzielen, sondern vielmehr, um sie für den Verkehr minder lästig zu machen [1]). Nicht mit Unrecht konnte der König von sich rühmen, wie er in dem Patente vom 3. Januar 1750 sagt, worin er alle Zollabgaben auf der Netze, Warthe und Oder für die aus Polen kommenden Schiffe aufhebt, dass er geneigt sei, sein Zollinteresse zu opfern, um nur den Zweck eines blühenden Commerciums zu erreichen [2]). Von diesem Gesichtspunkte aus wurden auch den 15. Juni 1747 die Zoll- und Schleusengelder für den von dem Könige hergestellten Finow-Canal festgesetzt, „da des Königs Intention bei der Anlegung des Finow-Canales nicht gewesen, das Commercium zu beschweren, sondern vielmehr auf alle Art und Weise zu erleichtern", die Abgaben daher so einzurichten, dass der Canal möglichst viel benutzt werde [3]).

[1]) Edictensammlung de 1746, No. 17.
[2]) Edictensammlung von 1750, No. 93.
[3]) Edictensammlung de 1747, No. 12, S. 158. No. 37, S. 203.

Digitized by Google

In Betreff des Münzregales hielt der König im Allgemeinen an den Leipziger Münzfuss fest und wurden darnach ganze, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerstücke ausgeprägt, ohne dass ein Münzgewinn dabei erstrebt ward. In Zweigroschenstücken und in Sechspfenningstücken brachte man die feine Marek Silber zwar zu $13\frac{1}{3}$ und seit 1745 sogar zu 14 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. aus; doch hielt der König in der Anfertigung der kleinen Münze ein Maass, bei welchem der durch diese Ausmünzung zu erreichende Schlagschatz unbedeutend bleiben musste. Derselbe belief sich für die Jahre 1740 bis 1746 im Ganzen nur auf 77,581 Thlr. 18 Gr. 11 Pf.

Um den Schlagschatz zu erhöhen und zugleich einem grossen Mangel an Material für die Münzanstalt abzuhelfen, genehmigte der König im Jahre 1744 den Vorschlag des General-Directoriums, der gesammten Judenschaft des Staates eine Zwangslieferung von Silber aufzulegen. Denn der Gewinnsucht der Juden, welche den Aufkauf alten Silbers vorzüglich zu ihrem Geschäfte machten, legte man es vorzüglich zur Last, dass der Silberpreis damals um 12 bis 14 Groschen über 12 Thlr. sich steigerte. Es mussten daher alle Judenfamilien, die reicheren 6 Marck, die weniger bemittelten 4 Marck, zusammen etwa 3000 Marck fein Silber jährlich, für den Preis von 12 Thlrn. die Marck, zur Münzanstalt abliefern, wobei letzterer noch ein kleiner Gewinn übrig blieb, wenn das Silber auch zu grossen Münzstücken ausgeprägt wurde.

Indessen gingen damals die vollhaltig ausgeprägten grössern Münzstücke, sobald sie aus der Münzanstalt kamen, zahlreich in das Ausland und wurde daher durch die fortgesetzte Prägung von Münzen nach dem Leipziger Fusse dem inländischen Verkehre nichts genützt. Dagegen drangen, ungeachtet wiederholter Verbote, bedeutend leichtere auswärtige Zahlungsmittel in das Land ein und mussten diese hier das inländische Geld ersetzen. Dem Mangel an inländischen zuverlässigen Zahlungsmitteln abzuhelfen, erschien in keinem andern Wege möglich, als durch eine Veränderung des Münzfusses, wie solche damals auch für Süddeutschland, durch den Uebergang zu dem sogenannten Conventions-Münzfusse, vorgenommen ward. Durchdrungen von dem Wunsche, seinem Lande brauchbare bequeme Tauschmittel zu sichern, berief der König daher im Januar 1750 den im Münzwesen erfahrenen Braunschweigischen Münzcommissar Johann Philipp Graumann in seine Dienste und gab

Digitized by Google

diesem, nachdem er dessen Rathschläge gehört, den Auftrag, „zum Besten der Lande und Unterthanen eine gute, heilsame Müntzverfassung zu machen“. Der König entband bei dieser Veränderung zugleich das General-Directorium von der fernern Leitung des Münzwesens, indem er letzteres, lediglich unter seiner unmittelbaren Aufsicht, dem nunmehrigen geheimen Finanzrath Graumann anvertrauete.

Nach dem Rathe dieses sachverständigen Mannes gründete der König demnächst auch den sogenannten Graumannschen, im Wesentlichen noch jetzt bestehenden Preussischen Münzfuss, dessen Feststellung das Edict vom 14. Juli 1750 bekannt machte. Es wurde darnach die feine Marck in ganzen, halben, Viertel-, Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücken gleichmässig zu 14 Thalern ausgebracht und durch angestrengte Münzthätigkeit, zu deren Entwickelung ausser einer zweiten Münzanstalt zu Berlin noch zu Breslau, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Cleve und Aurich neue Münzanstalten errichtet wurden, der ganze Staat in kurzer Zeit mit gleichmässiger guter Münze nach diesem Fusse versehen. Bei den darnach ausgeprägten Goldmünzen verfiel man zwar in den Irrthum, dass man meinte, sie an einen bestimmten Werth in Silber knüpfen zu können, daher die Goldmünzen zahlreich aus dem Verkehre wieder verschwanden; dagegen wurde in Betreff der Silbermünzen, die nun etwas geringhaltiger waren, als das neue Conventionsgeld, ihrem Ausströmen in das Ausland glücklich gewehrt. In Betreff der Scheidemünze wurde eine geringere Ausstattung derselben mit Silber zwar zugelassen, Scheidemünze jedoch nur in so geringer Quantität in Umlauf gesetzt, als ihrer der Verkehr zu nothwendiger Ausgleichung kleiner Werthe bedurfte. Auch das Münzwesen fand daher in diesen Einrichtungen eine sehr wohlthätige Regelung.

In Betreff des Salzregales, aus dessen Ertrage der Staatshaushalt einen bedeutenden Betrag zu entnehmen gewohnt war, verschärfte der König, nach dem Vorschlage der Provinzial-Behörden, die Controlmaassregeln, um der während des ersten Jahrzehends seiner Regierung, besonders in den westlichen Theilen des Staates, stark hervorgetretenen verbotenen Einfuhr fremden Salzes zu wehren. Es wurde 1751 für Cleve und Mörs, 1752 für Minden, Ravensberg, Lingen und Tecklenburg, sowie 1753 auch für Geldern eine Art von Salzconscription eingeführt, wornach zur Aufstellung des Salzetats, in jedem Bezirk die Zahl der Personen

Digitized by Google

und der Häupter Milchvieh (jede Person zu 5 Metzen und das Haupt Milchvieh zu 2 Metzen Salz gerechnet) jährlich aufgenommen, zur Verhütung des Gebrauches von fremdem Salz, mit jedem Wirthe über das von ihm hiernach aus der königlichen Factorei abzunehmende Salzquantum ein Buch geführt und am Jahresschlusse für die, nach diesem Buche nicht abgenommenen etatsmässigen Metzen Salz ein Strafgeld erhoben wurde. Indessen hatten diese, allerdings lästigen Maassregeln doch nur den Zweck, dem bedeutenden Ausfalle zu wehren, welcher damals an den frühern Salzeinkünften des Staates in den erwähnten Landestheilen entstanden war und wurden damals weiter nicht ausgedehnt.

Sonst sind aus den ersten zwanzig Jahren der Regierung des Königs, abgesehen von der neuen Organisation der Finanzeinrichtung Schlesiens, keine Einrichtungen von einiger Bedeutung nachzuweisen, welche die Abgaben und Lasten der Bevölkerung und dadurch das Staatseinkommen direct zu vergrössern zum Zweck hatten. Ueberall begnügte sich der König, nur die öffentlichen Einrichtungen im Allgemeinen zu verbessern, seinen Domainenbesitz anstatt durch Beschränkung des Privateigenthumes — zu dessen fernerem Ankauf Vorschläge zu machen, den Kammern ausdrücklich untersagt wurde — durch Urbarmachung und Colonisation zu verstärken [1]), Handel und Fabrication zu fördern, eine bessere Landescultur zu verbreiten, Unterthanen, welche durch Misswachs, Viehsterben und dergleichen Unglücksfälle gelitten hatten, mit freigebiger Unterstützung durch Saat- und Brotgetreide wieder aufzuhelfen und überhaupt Veranstaltungen aller Art zu treffen, welche auf Hebung des Wohlstandes aller seiner Unterthanen berechnet waren. Ein fortdaurend sehr sparsam bemessener Hofaufwand setzte den König auch in den Stand, neben der Bestreitung beträchtlich erhöhter Ausgaben für seine Kriegsmacht, gleichwohl für solche Friedenszwecke

[1]) Schon zwischen 1740 und 1755 wurden allein in der Kurmark über 3000 Colonisten-Familien angesiedelt, theils auf wüsten Stellen, theils auf abgebaueten Amtsvorwerken. Im Jahre 1753 begann die Urbarmachung des Oderbruches, eine der grössten und wohlthätigsten von den Meliorations-Arbeiten, welche der König ausführen liess. Es wurden hier im Ganzen 1178 Colonisten etablirt und zugleich der Wohlstand der frühern Bewohner dieser Bruchgegend durch Trockenlegung ihrer Ländereien ausserordentlich gehoben. (Borgstede) Stat. topogr. Beschreib. d. Kurm. Brand. I, 393.

Digitized by Google

viel Geldmittel zu verwenden und alljährlich noch einen erübrigten Theil seiner Domainen-Einkünfte in den Staatsschatz zurückzulegen.

2. Finanzoperationen im siebenjährigen Kriege.

Tresor und dessen Erschöpfung.

Die Kosten der beiden ersten Schlesischen Kriege wurden wohl grösstentheils mit den von dem Könige Friedrich Wilhelm I. hinterlassenen Mitteln bestritten. Betrug der Vorrath, den König Friedrich II. im eigentlichen Staatsschatze vorfand, auch nach eigener Angabe des Königs, nur 8,700,000 Thlr., so kamen zu diesem Vorrathe doch noch über 1 Million Thaler Bestände in den beiden Generalkassen und über $1\frac{1}{2}$ Mill. Thaler Werth in entbehrlichen Gold- und Silbereinrichtungen im königlichen Schlosse: und ist es daher wohl nicht wörtlich zu nehmen, wenn behauptet worden ist, dass der Staatsschatz schon durch den ersten Schlesischen Krieg erschöpft sei.

Für den zweiten Schlesischen Krieg brachte der König durch eine Anleihe bei der Kurmärkischen Landschaft 1,356,000 Thlr. auf, und war der Schatz wieder auf 6,200,000 Thlr. gebracht [1]). Jetzt musste auch das Schlosssilber das Seinige beisteuern, da uns von jener Dezembernacht des Jahres 1744 berichtet ist, in der zwölf königliche Heiducken grosse Silbermassen aus dem weissen Saale und andern Zimmern des königlichen Schlosses in ein Schiff trugen, das sie der königlichen Münze zuführte. Doch wurde auch durch den zweiten Schlesischen Krieg weder der Schatz völlig ausgeleert, noch der Vorrath an edlen Metallen im Schlosse ganz in Münze verwandelt. Es steht urkundlich fest, dass noch gegen das Ende und nach der Beendigung des zweiten Schlesischen Krieges die Münzanstalt mit dem Ausprägen von Silberbarren sich beschäftigen konnte, die Friedrich Wilhelm I. 15 Jahre vorher in den Staatsschatz gelegt hatte [2]). König Friedrich II. war so wenig geneigt,

---

[1]) Ranke, Neun Bücher Preussischer Geschichte III, 417. 418.

[2]) Noch bis zum 21. März 1746 wurde in der Berliner Münze an der Ausprägung von 22,144 Marck Silber (309,268 Thlr. 18 Gr. 6 Pf.) gearbeitet, welche aus dem Tresor seit dem 18. Nov. 1745 entnommen wurden in Barren, welche laut amtlicher Auskunft der damaligen Minister, König Friedrich Wilhelm I. in den Jahren 1731 und 1732 angekauft und in den Tresor gelegt hatte. Acta des Münzdepartements Tit. XIII, No. 1.

Digitized by Google

sich der letzten Hülfsmittel zu entäussern, dass sogar nach dem Schlusse des siebenjährigen Krieges noch 4,738 Marck fein in Silberbarren aus dem Tresor, 3,457 Marck in entbehrlichen Schlossgeräthen für die Münzanstalt entnommen werden konnten [1]). Die von den Geschichtsschreibern oft besprochenen goldenen Knöpfe König Friedrichs I. wurden sogar, wenigstens zum Theil, erst 1765 in Friedrichsd'or verwandelt [2]).

Indessen wurde gleich nach Beendigung des zweiten Schlesischen Krieges damit begonnen, den dadurch wenigstens sehr verminderten Schatz wieder zu verstärken. Die Ansammlung desselben würde schneller von Statten gegangen sein, wenn der König nicht das Darlehen der Kurmärkischen Landschaft und die im Berliner Frieden übernommenen, auf Schlesien ruhenden Schulden, letztere mit aufgeschwollenen Zinsen, abzutragen gehabt hätte. Indessen enthielt der Tresor im Jahre 1751, da die Verwaltung desselben von dem verstorbenen Kriegsrath Cämmerer auf den Geh. Rath Köppen überging, schon wieder über 5 Mill. Thaler und erhöhte sich sein Inhalt bis in die Mitte des Jahres 1756, da der Krieg begann, auf 13,377,919 Thlr. 5 Gr. oder unter Hinzurechnung von 3,568,070 Thlr. 12 Gr. 9 Pf., die damals schon von einem für den Krieg bei der Kurmärkischen Landschaft wieder angelichenen Capitale eingegangen waren, auf 16,945,989 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. Ausser dieser Geldsumme, welche der sogenannte „grosse" und demnächst „alte" Tresor genannte Schatz enthielt, waren noch 866,655 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. in dem zur Mobilmachung der Armee bestimmten, von dem Hofstaatsrentmeister Buchholtz verwalteten sogenannten „neuen" Schatz deponirt [3]).

Ueber diese Vorräthe von zusammen beinahe 18 Millionen Thalern wurde indessen grösstentheils schon im Laufe des Jahres 1756 und über den Ueberrest im Jahre 1757 für die Mobilmachung der Armee, zur Versorgung der Magazine, zur Füllung der Feld-Kriegskassen und zur Vermehrung der Mittel der General-Kriegskasse, sowie für andere durch

---

[1]) Tresor-Rechnung von 176$\frac{4}{5}$ fol. 18.

[2]) Tresor-Rechnung von 176$\frac{4}{5}$ fol. 9.

[3]) Nach den dem Könige zu Trinitatis 1756 übergegebenen Tresorzetteln vom alten und neuen Schatz, die in der Königlichen General-Staatskasse aufbewahrt werden. Nach Preuss, Friedrich II. B. II. S. 359 soll dagegen der neue Schatz allein 12 Mill. Thaler enthalten haben.

Digitized by Google

den Krieg nothwendig gewordene Ausgaben verfügt. Vom Ende des Jahres 1757 bis zum Ende des Jahres 1762 gab es keinen Staatsschatz mehr, aus welchem Mittel für die Kriegführung entnommen werden konnten: und leider täuschte dabei die Hoffnung, welche auf den schnellen Verlauf der frühern Schlesischen Kriege sich stützte, dass es dem Könige gelingen werde, in Kurzem den Frieden wieder zu erringen.

Der König, welcher die Nothwendigkeit ausserordentlicher Hülfsmittel für den Fall einer längern Dauer des Krieges allerdings in Aussicht genommen hatte und ungern sein Volk mit ausserordentlichen Kriegssteuern beschweren wollte, hoffte die erforderliche Aushülfe darin zu finden, dass er die Last des Krieges vorzüglich auf das Ausland überwälzte, zu diesem Zwecke auch Münzen, womit seine Heere ihre Bedürfnisse im Auslande zu bezahlen hatten, in geringerem Feingehalte ausprägen liess, und im Inlande bei seinen Kassen die Baarzahlung von Besoldungen und Pensionen einstweilen suspendirte.

Ausprägung schlechterer Münzen.

Bei dem Vertrauen, das die Preussischen Gold- und Silbermünzen sich erworben hatten, liess sich erwarten, dass eine ganz im Geheimen vorgenommene Minderung ihres Feingehaltes nicht sogleich erkannt werden und zu einer Unterscheidung der älteren und der neueren Münzstücke hinführen werde. Würden dabei die neuen, geringhaltiger ausgeprägten Münzen nur benutzt, um die Verpflegungskosten der Armee in einem Kriege zu bestreiten, dessen Schauplatz das Ausland abzugeben hatte, so konnten nach hergestelltem Frieden die schlechter ausgestatteten Münzen in ihrem Nennwerthe nach ihrem wirklichen Gehalte herabgesetzt und mussten die dadurch entstehenden Verluste von den auswärtigen Inhabern getragen werden, ohne dass das Inland das Mindeste dabei einzubüssen hatte.

Das war die Ansicht des Generals von Retzow, der nach Graumanns Tode die Stellung eines Münz-Intendanten einnahm und den König in Münzangelegenheiten allein berieth. Derselbe übte auf die Entschliessungen des Königs um so entschiedneren Einfluss, je grösseres Finanztalent

Digitized by Google

der König dem General zutrauete, den er „mon petit Colbert“ zu nennen pflegte.

Der Anfang der Münzverschlechterung wurde daher schon in der Voraussicht des Krieges mit der 1755 begonnenen und 1756 und 1757 fortgesetzten Ausprägung einer bedeutenden Menge von neuen Friedrichsd'or gemacht, deren Ausstattung so geringe war, dass deren 145 Stück nach der Reduction 1764 nur zu 100 vollhaltig nach dem Graumann'schen Münzfusse ausgeprägten Friedrichsd'or angeschlagen wurden. Das Geschäft der Ausprägung war einer Gesellschaft Jüdischer Speculanten, dem Hertz Moses Gumperts und Genossen, in Entreprise gegeben, die ihren Gewinn dabei suchten. Der König aber fürchtete wohl um so weniger, durch dies Geschäft seinem Lande zu nahe zu treten, als für diese die Goldmünzen eigentlich nicht die maassgebende Währung bildeten.

Rücksichtlich des Silbergeldes eine Verbreitung geringhaltiger Münzen in seinem Lande zuzugeben oder geringhaltig ausgeprägte Scheidemünze zu überflüssiger Menge anwachsen zu lassen, wies der König zu Anfang des Jahres 1757 noch in einem Kabinetsbescheide für seinen Münz-Intendanten mit grossem Unwillen in der Ueberzeugung zurück, dass dies „seinen Landen zu höchstem Verderben gereichen würde.“ Doch aber erklärte der König sich in der bezüglichen Kabinetsordre vom 22. Jan. 1757 zugleich dahin, „dass er allenfalls wohl die Ausmünzung von dergleichen schlechtem und infamen Gelde zulassen könne, wenn seine Armee erst in feindlichem Lande stehe und das Geld hier ausgegeben werden könne“ [1]).

Die Folge dieses Zugeständnisses war, dass der Münz-Intendant sehr bald einen mit dem königlichen Hofjouvelier Veitel Ephraim und

[1]) A. des Münzdepartements Tit. XVII, No. 12. fol. 19 und 23. Der Geh. Kabinets-Rath Eichel theilte diese Kabinetsordre mit den dazu gehörigen Unterlagen abschriftlich dem Staatsminister Grafen von Blumenthal vertraulich mit, da sie ihm zeigen würde einestheils „die grosse impudence der jetzigen Müntz-Entrepreneurs und wie weit dieselben unter Protection gewisser Leuthe in ihrer effronterie und Betrug gehen, andern Theils aber Sr. Königl. Maj. wahre arth darüber zu denken — und also wohl klar daraus erhellt, dass, wenn des Königs Maj. nicht die wahre Beschaffenheit der Sachen verdunkelt und selbige durch allerhand illusiones hintergangen worden wären, Dieselbe niemahlen zugegeben haben würden, dass das publicum durch einen imaginairen profit vom Schlageschatze in einen so grossen, fast unwiderbringlichen Verlust gesetzet worden wäre.“

Digitized by Google

Genossen vereinbarten Münzcontract zur Genehmigung vorlegte, nach welchem diese das Recht, in den Münzwerkstätten des in Verwahrsam genommenen Kurfürstenthumes Sachsen, zu Dresden und Leipzig unter Sächsisch-Polnischem Stempel, Gold- und Silbermünzen zu einem bestimmten niedrigern Gehalte auszuprägen, mit einem verführerisch grossen Zuschusse zu den Kriegsmitteln des Königs zu erkaufen bereit waren. Es kamen hier darnach zunächst die später sogenannten Mittel-Augustd'or zur Erscheinung, die nach ihrem Gehalte noch ziemlich den Berliner neuen Friedrichsd'or gleichstanden. Als aber der Minderwerth dieser beiden Arten von Goldmünzen im Publico erkannt ward, liessen die Sächsischen Münzwerkstätten im Jahre 1758 die „neuen" Augustd'or folgen, die wieder noch so viel geringer ausgestattet waren, dass sie nur etwa $\frac{1}{3}$ des Gehaltes besassen, der nach Graumann'schem Münzfusse dem Friedrichsd'or zugeeignet war.

Von den Silbermünzen, die besonders in grosser Masse aus den Sächsischen Münzanstalten hervorgingen, waren die vorzugsweise gemünzten Achtgroschen- oder Dritteltha lerstücke eines Gehaltes, wornach dem Werthe von 100 Thlr. des Graumann'schen Münzfusses nach der Reduction von 1763 $239\frac{3}{4}$ Thaler, nach der Reduction von 1764 erst $266\frac{2}{3}$ Thaler in Sächsischen Drittelstücken gleichkamen. Und doch wurden noch viel geringer die Eingroschen- und Zweigroschen-, sowie die Sechs- und Drei-Kreuzerstücke ausgeprägt, womit die Sächsischen Münzanstalten das Land überschwemmten. Hundert Thaler dieser kleinen Münze wurden bei den angegebenen Reductionen 1763 auf $33\frac{1}{3}$ und 1764 sogar auf $26\frac{2}{3}$ Thlr. des Graumann'schen Münzfusses herabgesetzt. Und diese Ausmünzung dauerte in den Sächsischen Münzanstalten fast die ganze Kriegszeit hindurch fort.

Das wachsende Bedürfniss der Kriegskassen, bei der immer noch keine Friedenshoffnung eröffnenden Fortdauer des Krieges, nöthigte den König mit der Zeit, auf dem einmal betretenen Wege der Münzverschlechterung immer weiter zu gehen. Für die eigenen Münzen des Landes wurde im Jahre 1758 eine Herabsetzung des früheren Münzfusses nachgegeben, wornach die Mark fein in diesem und im folgenden Jahre in Acht-, Vier- und Zwei-Groschenstücke zu $19\frac{3}{4}$ ausgeprägt werden sollte und in Wirklichkeit, bei allen den Entrepreneurs dieser

Digitized by Google

Münzemission gestatteten Vortheilen, noch schlechter ausfiel. Schlimmer aber noch war, dass Ephraim und Genossen im Jahre 1758 zur Erneuerung ihres Contractes über die Sächsischen Münzen mit einer den König befriedigenden Darreichung für Kriegsbedürfnisse, nicht anders zu vermögen waren, als unter der bittern Bedingung, dass ihren Sächsischen Münzen der Umlauf im Publicum und die Annahme bei allen königlichen Kassen in den Preussischen Landen zugesichert wurde. Damit war der Staat der Einführung der Sächsischen Münze vollständig geöffnet und half es demselben nichts, dass in Berlin noch eine Zeit lang mit der Ausprägung besserer Münze fortgefahren wurde, da diese sich neben der schlechtern Sächsischen nicht im Verkehre zu halten vermogte, vielmehr mit letzterer vortheilhaft eingekauft und in letztere verwandelt werden konnte.

Die Verwirrung, welche hierdurch für das Münzwesen Preussens und Sachsens entstanden war, noch mehr zu steigern, wurde dieselbe von einer Menge kleiner, im Besitz des Münzregales befindlicher Fürsten und Herren benutzt, um durch Emission ähnlicher, noch schlechterer Münzen Gewinn zu machen. In Wirtemberg, in Neuwied, in Mecklenburg, in Stralsund, in Braunschweig, in Hildburgshausen, im Holsteinschen zu Plön unter Anhalt-Zerbster Stempel und an andern Orten beeiferte man sich, den Preussischen König in der Gehaltsverminderung der Münzen möglichst weit noch zu überbieten und die bessern Brandenburgischen oder Preussischen Münzen selbst dazu einzuschmelzen. Verbote und Strafen gewährten, bei der absichtlich erzielten Aehnlichkeit der fremden Münzstücke, gegen deren Eindringen in die königlichen Lande keinen Schutz.

Besonders störend aber war es für die Münzoperationen des Königs, dass seine eigenen bisherigen Pächter der Leipziger Münze, Ephraim und Genossen, gegen das Ende des Jahres 1758 bei dem bevorstehenden Ablaufe ihrer Contractszeit, sich von dem Herzoge von Anhalt-Bernburg mit 200,000 Thlr. das sogleich in Ausübung gebrachte Recht erkauften, in seiner Münzanstalt zu Harzgerode unter seinem Stempel Acht- und Vier-Groschenstücke zu prägen, welche den Preussischen Münzstücken desselben Nennwerthes täuschend ähnlich sahen, aber noch geringhaltiger waren, als die Sächsischen gleichnamigen Münzstücke. Der Gebrauch

Digitized by Google

dieser Münzen im Preussischen Staate wurde zwar unter dem 16. Dez. 1758 mittelst eines eigenen Patentes bei schweren Strafen untersagt. Da jedoch der König bald darauf mit den Unternehmern der Anhalt-Bernburgischen Münzanstalt wegen der Sächsischen Münzanstalten von Neuem contrahirte, ohne dass der Ausmünzung des Bernburger Geldes Einhalt gethan wurde; so lag die Vermuthung nahe, die schon damals geäussert wurde, dass der König sich mit den Unternehmern über den Bernburger Münzbetrieb geeinigt habe. Bald fand diese Vermuthung auch darin ihre Bestätigung, dass den 6. April 1759 das königliche Feld-Kriegs-Directorium in Sachsen zu Dresden verordnete, die Anhalt-Bernburgischen Vier- und Achtgroschenstücke, „die jetzt etwas besser ausgeprägt würden", nicht nur im Handel und Wandel coursiren zu lassen, sondern auch bei den Steuer-Kassen anzunehmen [1]).

Diese Zulassung der Bernburger Münze beschränkte sich freilich nur auf Sachsen. Den 21. Mai 1759 befahl der König noch, von Landshut aus, dem Geheimen Rath Köppen, dafür zu sorgen, dass die Bernburger Münze in seinen Landen weder von den Kassen angenommen, noch im Handel und Wandel benutzt werde. Doch als am Schlusse des Jahres 1759 die Münzjuden eine Erneuerung ihres Contractes entschieden von der Bedingung abhängig machten, dass auch ihrer Bernburger Münze der Umlauf in den Preussischen Landen zugestanden werde, sah sich der König durch zunehmende Finanznoth gezwungen, auch dies Verlangen zu erfüllen. Unter dem 18. Februar 1760 wurde den Kammern bekannt gemacht, der König habe „bei Schliessung eines anderweiten Münz-Contractes mit den Müntz-Entrepreneurs Ephraim, Itzig und Genossen darin condescendiret", dass die von ihnen ausgeprägten Münzen ohne Unterschied in den königlichen Landen coursiren sollten [2]).

---

[1]) Vossische Zeitung vom 17. April 1759.

[2]) Das Verhältniss der Bernburger Münze zu dem Könige ist nicht klar zu stellen. Schon die Minister Friedrichs II. suchten vergeblich darüber Auskunft zu erlangen. Die Münzanstalt scheint anfangs von den Münzoperationen des Königs unabhängig gewesen, später jedoch in diese hinein gezogen zu sein. Als die Stettiner Kaufmannschaft im August 1762 vorstellte, es verlaute, dass die „neuen" Bernburger ¼ und ½ Thalerstücke, die noch schlechter als die frühern sein, nicht „für Seiner Majestät Rechnung" ausgemünzt würden, und fragte, ob denn auch diese im Handel und Wandel angenommen werden müssten, befragten die Minister den Münzdirector Knöffel, ob die Bernburger Münzen für Sr. Majestät Rechnung ausgemünzt würden. Knöffel erklärte,

Digitized by Google

Da die Bernburgische Münze hierin nicht ausdrücklich genannt war, so ignorirte das General-Directorium noch eine Zeit lang, dass sie in den von den Entrepreneurs ausgeprägten Münzen mitbegriffen sei. Den 4. November 1761 musste sich jedoch das General-Directorium entschliessen, seine zu enge Auslegung der königlichen Anordnung durch die Verfügung zu verbessern, dass auch die Bernburger Münze im Handel und Wandel Cours haben, nur bei den königlichen Kassen nicht angenommen werden solle. Die Bernburgische Münze, im Allgemeinen noch 30 Proc. schlechter, als die gleichnamige Sächsische, wurde hierauf planmässig durch zahlreiche Agenten der Münzpächter massenhaft in die königlichen Lande eingeführt.

Die Bernburgische Münze sollte aber noch grössere Missverhältnisse herbeiführen. Die Verwaltungs-Behörden hatten das den Münzpächtern gemachte Zugeständniss, gewiss richtig, nur so aufgefasst, dass dem Umlaufe Bernburgischer Münze nachgesehen werden solle. Der General von Tauentzien, welcher 1758 dem den Strapazen des Feldzuges erlegenen General von Retzow in dem Amte eines General-Münzdirectors gefolgt war, glaubte indessen, nach seiner Auffassung der Intention des Königs, die Annahme der Bernburgischen Münzen in gleichem Course mit den Sächsischen und Brandenburgischen Münzen desselben Nennwerthes bei dem Publicum erzwingen zu müssen und der sich daraus natürlich ergebenden Gefahr einer Ausführung und Einschmelzung der

darüber keine „Red und Antwort geben zu können, weil, wenn dergleichen Gelder in der Fürstl. Bernburger oder in andern auswärtigen Münzen für Sr. Majestät Rechnung ausgeprägt worden, die Herren pp. von Tauentzien oder pp. Köppen die Arrangements deshalb würden gemacht haben." — Den 14. November 1763 berichtete die Halberstädter Kammer dem General-Directorio, dass zeither viel Bernburgsche Münze zu 1 Gr. und zu 6 Pf. geschlagen und ins Halberstädtsche eingeführt sei. Das General-Directorium liess darüber den Münz-Entrepreneur Itzig vernehmen. Derselbe sagte aus, dass dergleichen Münze mit Königl. Approbation in Bernburg ausgeprägt, auch dazu Jemand von dem General-Lieut. v. Tauentzien bestellt worden sei, der überwacht habe, dass dies contractmässig geschehen. Indessen habe die Münzanstalt bereits zu Anfang des October 1763 zu arbeiten aufgehört. Das General-Directorium befragte dann über die Richtigkeit dieser Angabe den Geh. Rath Köppen. Derselbe erwiderte: „wie es seine Richtigkeit habe, dass denen Müntz-Entrepreneurs laut Contract accordiret worden, auf der Bernburgschen Müntze gleichfalls Preussische Müntz-Sorten auszumüntzen, jedoch nach dem regulirten Müntzfuss". — „Indessen differiren die 6 Pf.-Stücke gegen 1 Gr.-Stücke per Mck. 5 Thlr. und ist im Contract nichts von deren Annehmung bey Königlichen Cassen gedacht" etc.

Digitized by Google

neben den Bernburgischen coursirenden bessern Brandenburgischen und Sächsischen Münzen durch Androhung harter Strafen begegnen zu können. Die Staatsminister des General-Directoriums hatten nicht den Muth, „in solcher nicht zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheit“ durch Gegenvorstellungen bei dem Könige, gegen die Auffassung des Münz-Directors ihre bessere Einsicht geltend zu machen, und fügten sich dem Ansinnen, den 13. April 1762 ein allgemeines Zwangsgebot zur Annehmung der Bernburgischen Münzen zum vollen Nennwerthe zu erlassen.

Grössere Missgriffe waren kaum möglich, um die an sich schon so traurige Lage des Verkehres zu verschlimmern. Dem in der Ferne mit der Kriegführung vollauf beschäftigten Könige scheint davon nichts bekannt geworden zu sein. Kammern und Steuerräthe suchten nun in verschiedener Art das Tauentziensche Mandat zur Geltung zu bringen. Hier wurden Geldstrafen, dort Gefängniss- und Leibesstrafen gegen Diejenigen vollzogen, welche sich weigerten, Bernburgische Münzen zu gleichem Werthe mit den Sächsischen und Preussischen anzunehmen, den Preis ihrer Waaren und gewerblichen Leistungen solcher Gleichschätzung unangemessen vertheuerten oder gar, um sich der Pflicht der Annahme Bernburger Geldes zu entziehen, ihren Geschäftsbetrieb aufgaben und ihre Kramläden und Buden schlossen. Die Regiments-Commandeure konnten zwar die Goldmünzen, wenn sie darin die Verpflegungsgelder der Truppen erhielten, hoch genug in Bernburger Münze umsetzen, der Soldat aber für diese Münze nirgends seinen Bedarf erkaufen. Die Vorstellungen der Behörden bei den Ministern, die Schilderungen des Elendes seitens der Vorstände städtischer Corporationen, die Abhülfe fordernden Beschwerden der Truppenbefehlshaber und die Klagen einzelner Privatleute füllen die Acten der obersten Staatsbehörden jener Zeit in einem entsetzlichen Maasse: sie blieben aber alle gleich vergeblich.

Es kam vielmehr noch eine neue Härte hinzu. Im März 1761 war angeordnet, bei allen Zahlungen an die Staats-Kassen in Zoll- und Licent-Abgaben, Salzgefällen und dergleichen, da diese jetzt in schlechtern, namentlich in Sächsischen Münzsorten geschähen, einen Zuschlag zu erheben, den das General-Directorium auf 10 Proc. festsetzte. Dieser allerdings geringe Zuschlag erschien jedoch nicht als genügender Ersatz

Digitized by Google

für den Mehraufwand, den die königlichen Kriegskassen bei dem gesunkenen Geldwerthe zu machen hatten. Gegen das Ende des Jahres 1761 wurde daher die veränderte Einrichtung getroffen, dass alle Land- und Wasser-Zölle, Licentgelder, Kanalgelder und dergleichen Abgaben nicht mehr mit dem gedachten Zuschlage in Sächsischer Münze entrichtet werden durften, sondern in Brandenburgischer Münze abgeführt werden mussten. War es nun in Folge der Tauentzienschen Verordnung in vielen Landesgegenden, namentlich in Pommern, schon äusserst schwer, Sächsisches Geld aufzutreiben, da nur Bernburgisches circulirte; so gehörte es in der Regel zu den Unmöglichkeiten, noch Brandenburgische Münze zu erlangen, da diese von herumreisenden Juden vollständig aufgekauft war. Sollte die Maassregel, wie es scheint, dazu dienen, das Brandenburgische Geld im Lande festzuhalten und vor der Verdrängung durch die Bernburgische Münze zu schützen, so kam sie viel zu spät. Jetzt führte sie zwecklos den empfindlichsten Druck herbei, indem sie Unmögliches verlangte. An sich unerhebliche Abgabenleistungen wurden durch die Münzsorte, worin man sie forderte, zu einem grossartigen Hemmniss alles Verkehres — ohne dass jedoch auch diese Missverhältnisse hinreichten, die Finanzminister des Königs zu einer Remonstration gegen solche Verfügungen zu ermannen, zu welchen der General-Münzdirector offenbar ohne genügende Kenntniss der obwaltenden Umstände den König veranlasste. — Man sieht, dass die damaligen Minister, denen die Verwaltung des Staates bei des Königs Abwesenheit anvertrauet war, sich nur als blinde Werkzeuge zur Ausführung königlicher Willens-Erklärungen betrachteten, und kann sich daher nicht wundern, wenn der König sie in der Folge auch nur als solche behandelte.

Nach der Erringung des Friedens, der den siebenjährigen Krieg beendete, war nun zwar zu hoffen, dass auch diese Münzcalamität ihr Ende erreichen würde, doch musste dasselbe erst mit neuen schmerzlichen Opfern erkauft werden. Denn der Staatshaushalt war nicht in der Lage, die Verluste tragen zu können, welche die Einlösung der schlechten Münzen nach ihrem Nennwerthe herbeigeführt hätte. Es blieb daher kein anderes Auskunftsmittel übrig, als die Bernburgische und Sächsische Münze auf ihren Metallwerth herabzusetzen, den Verlust die

Digitized by Google

Inhaber tragen zu lassen, und die Sorge des Staates darauf zu beschränken, schleunigst ein neues besseres Geld herzustellen.

Das „neue Brandenburgische Geld", womit dem Verkehre die fremden Zahlungsmittel ersetzt wurden, war jedoch leider nicht sogleich wieder die nach dem Graumannschen Münzfusse von 1750 ausgeprägte ältere Landesmünze, sondern ein Mittelding, das auf den im Jahre 1758 angenommenen Münzfuss gegründet wurde. Darnach sollte die Marck fein in Drittel-, Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücken zu $19\frac{3}{4}$ Thalern und in Eingroschen- und kleinern Münzstücken noch bedeutend höher ausgebracht werden. Der König wurde auch bei dieser wichtigen Veränderung anscheinend nur von seinen Münzjuden berathen, Ephraim, Itzig und Genossen, welche bei der in den umlaufenden Münzen vorhandenen grossen Masse stark legirten Silbers zur Ersparung von Scheidekosten die Annahme dieses veränderten Münzsystemes empfahlen, dabei einen anders nicht erreichbaren hohen Schlagschatz in Aussicht stellten, die Ausführung der Ausmünzung des neuen Geldes übernahmen und in dem Maasse mangelhaft bewerkstelligten, dass schon im nächsten Jahre, bei dem Wiedereinziehen solcher Courantmünzen, nicht in $19\frac{3}{4}$, sondern nur in $20\frac{1}{6}$ Thaler eine Marck fein wirklich vorgefunden wurde [1]).

Königliche Verordnungen vom 21. April und 18. Mai 1763 erhoben das neue Brandenburgische Geld zum gesetzlichen Zahlungsmittel für alle königlichen Lande, mit der Maassgabe, dass die vor dem 1. März 1759 begründeten oder ausdrücklich in altem Brandenburgischen Gelde verabredeten Zahlungs-Verbindlichkeiten in diesem neuen Gelde mit 41 Proc. Aufgeld abgetragen werden durften. Diese 41 Proc. Aufgeld sollten auch bei allen Abgaben und Leistungen an die landesherrlichen Kassen entrichtet werden. Nur in den durch Kriegsleiden besonders mitgenommenen Theilen des Staates wurde für die Contributionsgefälle der Unterthanen noch bis zum Ende des Maimonates des Jahres 1764 die Abführung dieser Abgaben in neuem Gelde ohne Agio freigelassen.

Nachdem aber in der ersten Hälfte des Jahres 1763 neues Brandenburgisches Geld in einer für die nächste Zeit genügenden Quantität angefertigt zu sein schien, so wurde durch das Edict vom 18. Mai, das

[1]) Acta des Geh. Min.-Archives. Münz-Departement Tit. XVI, No. 19 fol. 106.

Digitized by Google

in den meisten Landestheilen erst 14 Tage später zur Publication kam, auf einmal dem fernern Umlaufe der über das ganze Staatsgebiet verbreiteten Bernburgischen und Sächsischen Münze ein Ziel gesetzt. Die dem Verkehre aufgezwungene Bernburgische Münze sank damit sofort auf den geringen Werth hinab, den die Münzanstalt für das Material mit höchstens $\frac{1}{4}$ ihres Nennwerthes zahlte. Versuchen einer höhern Verwerthung im Auslande, wenn solche sonst möglich gewesen wäre, stand das Verbot der Ausfuhr von Münzmetallen hindernd entgegen. Dasselbe Schicksal traf die kleinere in Sachsen ausgeprägte Scheidemünze. Den Sächsischen neuen Augustd'or, sowie den Sächsischen $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thalerstücken wurde zwar deren Annahme bei den königlichen Kassen einstweilen noch offen gelassen; aber einmal nur für eine unbestimmte Zeit, nämlich bis dahin, dass neues Brandenburgisches Geld genug vorhanden sein werde, um damit den Bedarf des Verkehres zu befriedigen; dann auch nur zu einem Werthe, der so weit herabgesetzt war, dass die Münzanstalt dasselbe ohne Verlust dazu annehmen konnte. Für 100 Thaler neues Brandenburgisches Geld mussten der Münzanstalt in Sächsischer Münze 170 Thaler Dritttelthalerstücke, $212\frac{1}{2}$ Thaler neue Augustd'or oder 225 Ein- und Zweigroschenstücke dargeboten werden.

Man ermisst hiernach die Grösse des Verlustes, der sich über die Preussischen Lande schliesslich noch vertheilte, wenn dabei auch andere Länder, namentlich das unglückliche Sachsen, nicht weniger litten. Sicherlich kamen die Verluste und sonstigen Nachtheile, welche die Münzverschlechterung über den Preussischen Staat brachte, einer sehr bedeutenden Kriegssteuer gleich, die bei planmässiger Vertheilung weniger drückend gewesen wäre. Schwerlich waren auch wohl die Vortheile, welche der König aus dem Münzwesen bezog, mögen sie einen noch so bedeutenden Beitrag zu den Kriegskosten geliefert haben, dem Gewichte dieser Nachtheile gewachsen. Wie gross die Einnahmen wirklich gewesen sind, welche der König der Münzverschlechterung im Ganzen zu verdanken hatte, wurde damals geheim gehalten und ist auch ein Geheimniss geblieben.

Einbehaltung von Besoldungen und Pensionen.

Ein zweites Hülfsmittel, zu welchem der König seine Zuflucht nahm, um die Kriegskosten aufzubringen, war die Suspension der Gehalts- und

Digitized by Google

Pensionszahlungen aus den königlichen Kassen. Es wurde zu dieser Maassregel jedoch erst geschritten, da der Krieg im zweiten Jahre seiner Dauer sich zu grössern Dimensionen erweitert hatte. Denn erst gegen das Ende des Jahres 1757 erhielten die Kassen den Befehl, alle Pensionszahlungen vom 1. November und vom 1. Dezember ab auch alle Gehaltszahlungen aufhören zu lassen und die dadurch erübrigten Gelder zur Mitverwendung für die Verpflegung der Armee an die General-Kriegs-Kasse abzuliefern. Den Beamten und den Pensionairs wurden dafür „Kassenscheine" gegeben, welche die Zusicherung enthielten, dass ihnen nach wiederhergestellter Ruhe Alles nachgezahlt werden soll.

Die Kassenscheine verloren indessen bald an Credit und immer mehr, je länger die Suspension der Gehalts- und Pensionszahlungen fortdauerte. Nur mit allmählig immer grösserem Verluste konnten sie bei Speculanten, welche sie einkauften, angebracht werden, zumal seitdem das Eindringen der in das Land gekommenen schlechten und immer schlechtern Münzen fürchten liess, dass die endliche Realisirung der Kassenscheine nicht mehr in altem Brandenburgischen Courant, sondern in leichter Münze erfolgen werde. Bei der langen Fortdauer des Krieges und damit auch fortdauernden Suspension wurde die Noth der Pensionairs und des Beamtenstandes ungemein gross und konnte diese Lage des letztern nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf die Verwaltung bleiben. Die Suspension der Gehalte scheint daher auch nicht überall bis zu dem Ende des Krieges durchgeführt, sondern für die späteren Kriegsjahre durch manche Ausnahme gemildert zu sein.

In der ersten Hälfte des Jahres 1763 wurde dann von der General-Kriegs-Kasse mit der Realisirung dieser ausgegebenen Kassenscheine, jedoch nur rücksichtlich der wirklichen Gehalte, nicht auch der Pensionen, der Anfang gemacht. Indessen konnte diese nur in dem jetzt eingeführten neuen Gelde erfolgen. In dieser Münze wurden auch die Besoldungen des ersten Friedensjahres nur gezahlt. Die Lage der Beamten musste dadurch eine sehr missliche werden. Sie hatten nicht nur sieben Jahre hindurch alle Besoldung entbehren und sich nachher mit der Realisation ihrer Forderungen mit dem neuen Brandenburgischen Gelde begnügen müssen, sondern sahen sich durch die Einführung des letztern

Digitized by Google

auch noch von der Gefahr bedroht, für alle Folgezeit mit einem um 41 Proc. reducirten Diensteinkommen sich zufrieden geben zu müssen.

Subsidien und Kriegs-Contributionen.

Die Kriegsmittel, welche durch die Einbehaltung der Beamten-Besoldungen und Pensionen, sowie selbst durch die Münzoperationen, nur aufgebracht werden konnten, waren jedoch allem Anscheine nach, auch zusammen genommen, nicht so erheblich als die Beisteuern, welche das Ausland in Kriegs-Contributionen und Subsidien, gezwungen oder freiwillig, zu den Kosten der Kriegführung leistete. An Subsidien zahlte freilich nur England von 1758 bis 1761 den jährlichen Betrag von 670,000 Pfd. Sterling. Zu Kriegs-Contributionen aber wurden nicht nur Sachsen in dem höchsten erreichbaren Maasse, sondern besonders auch Mecklenburg fast über seine Kräfte herangezogen. Je schwerer im Fortgange des Krieges die eignen Lande des Königs unter feindlichen Brandschatzungen und Verwüstungen zu leiden hatten, mit desto weniger Schonung wurden auch die feindlichen Lande, welche der Krieg in des Heeres Gewalt brachte, mit Kriegs-Contributionen heimgesucht. Zuletzt führte gegen das Ende des Krieges noch der Streifzug des General von Kleist nach Franken, wo Bamberg, Würzburg, Windsheim, Fürth, Nürnberg und andere Städte gebrandschatzt wurden, Nürnberg allein $1\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. nebst 12 neuen Kanonen hergeben musste, der Kriegs-Kasse erhebliche Geldsummen zu.

Verwaltung der Kriegsfonds.

Die Verwaltung aller dieser Kriegs-Contributionen, Subsidien und Münzüberschussgelder, sowie der sonst während des Krieges zur Disposition des Königs aufkommenden Mittel, wurde dem Kriegszahlmeister, Geheimen Rath Köppen, übertragen, der seit 1751 auch, wie oben erwähnt ist (S. 81), den im Kriege ausgeleerten Schatz verwaltet hatte. Diese namenlose Köppensche Kasse bildete den eigentlichen Kriegsfonds, dem zur Bestreitung der nicht von der General-Kriegskasse zu deckenden Ausgaben alle ausserordentlich aufzubringenden Einnahmen zuflossen. Nur die suspendirten Gehalts- und Pensions-Zahlungen wurden von den bezüglichen ordentlichen General-Kassen einbehalten oder an die General-Kriegskasse abgeliefert.

Von dem Köppen wurde über die ihm anvertrauten Gelder nach

Digitized by Google

dem Ende des siebenjährigen Krieges eine Generalrechnung von 1751 bis zum Ende des Jahres 1762 gelegt. Diese wichtige Rechnung, welche der König persönlich in Empfang nahm, ist leider nicht erhalten geblieben. Indessen aus der uns wenigstens abschriftlich noch aufbewahrten, dem Köppen wegen dieser Rechnung unter dem 2. April 1763 von dem Könige persönlich ertheilten Decharge [1]) erhellt, dass die Köppen'sche Kasse von 1751 — also wohl einschliesslich der oben S. 81 gedachten Tresorgelder — bis zum Ende des Jahres 1762 im Ganzen eingenommen hatte . . . . . 78,672,770 Thlr. 11 Gr. 9 Pf.
ausgegeben . . . . . 64,731,302 „ 18 „ 3 „
also ein Bestand von . . . . . 13,941,467 Thlr. 17 Gr. 6 Pf.
zu Anfang des Jahres 1763 noch in den Händen des Köppen befindlich war, ein Ueberschuss, den der König sogleich der Herstellung eines neuen Staatsschatzes widmete.

Zu der Köppen'schen Kasse gingen dann noch im Laufe des Jahres 1763 an Beständen aus der Sächsischen Ober-Kriegskasse 7,322,986 Thlr., an rückständigen Schlagschatzgeldern 2,200,000 Thlr., an Contribution der Lausitz 1,445,152 Thlr. und der Stadt Leipzig 1,400,000 Thlr., an Nürnbergschen und Bambergschen Kreisgeldern 1,071,093 Thlr., im Ganzen mit verschiedenen entbehrlich gewordenen Beständen der königlichen Kassen 20,250,302 Thlr. 21 Gr. 10 Pf. ein, woraus laufende eigentliche Kriegskosten nicht mehr zu bezahlen waren. Der König konnte daraus, neben grösseren Anweisungen für die Retablirung der Artillerie und des Feld-Proviantfuhrwesens, sogleich 7,000,000 Thaler zur Deckung von Kassenschulden, 5,413,586 Thlr. zur Tilgung der, während des Krieges bei der Kurmärkischen Landschaft gemachten Anleihe, etwa 300,000 Thlr. zur Aufhülfe verschiedener Kurmärkischer Kreise und Rittergüter, die durch den Krieg gelitten hatten, eine bedeutende Beihülfe der General-Kriegskasse und dem wieder zu sammelnden grossen Tresor noch über 1 Million Thaler Zuschuss zuweisen. Zur Herstellung des kleinen Tresors für Mobilmachungskosten der Armee wurden diesem zugleich von den Schlesischen Tresorgeldern 400,000 Thlr. überlassen.

Die Geldmittel, welche der König zu der Zeit, da der Hubertsburger

[1]) Abschriftlich befindlich auf dem ersten Blatte der Tresor-Rechnung von 176¼, welche von der Königl. General-Staatskasse aufbewahrt wird.

Digitized by Google

Friede von ihm geschlossen wurde, für die Möglichkeit, dass eine weitere Fortsetzung des Krieges nothwendig sein mögte, noch in Bereitschaft hatte, beliefen sich daher schon nach dem Obigen in mindestens 30 Mill. Thaler. Man könnte versucht sein, den Vorrath des Königs noch um beinahe 14 Millionen Thaler höher anzuschlagen, wenn man aus der Beilage XIV ersieht, dass um Trinitatis 1762 die General-Domainenkasse 1,171,982 Thlr., die General-Kriegskasse sogar 11,828,401 Thlr. in Bestand hatte. Diese hohen Bestände beruhen jedoch grossentheils in der für die Kriegszeit angenommenen Art von Rechnungsführung, wornach die in den Provinzen rückständig gebliebenen Domainen- und Kriegseinkünfte gleichwohl der Einnahme und also auch den Beständen jedes Jahres mit hinzu gerechnet wurden. Die Abrechnung dieser Reste, welche sich für die Domaineneinkünfte auf etwa 1 Million und für die Kriegsgefälle auf etwa 10 Millionen Thaler beliefen, und im Jahre 176$\frac{1}{2}$ sämmtlich niedergeschlagen und daher in Ausgabe gebracht wurden, reducirt jene Bestände auf etwa 2 Millionen Thaler; wornach jedoch die für den ordentlichen Staatshaushalt bestehenden Generalkassen immer noch als wohlversorgt erscheinen.

Im Laufe des Krieges war, ausser der Anleihe bei der Kurmärkischen Landschaft (S. 81) noch eine Anleihe bei den Städten, ferner bei den sämmtlichen Dom- und Collegiat-Stiften, sowie endlich noch gegen das Ende des Krieges bei den Magdeburgischen Landständen gemacht. Doch soll der König das Kapital, das die letzteren aufgebracht hatten, bei dem Ende des Krieges ihnen noch in denselben Beuteln zurückgegeben haben.[1]) Auch an Silberbarren im alten Tresor, sowie an Schloss-Silber und andern zur Ausmünzung brauchbaren edlen Metallen war, wie oben bereits erwähnt ist (S. 81), noch nach dem siebenjährigen Kriege einiger Vorrath.

Es erhellt hieraus, dass der König bei dem Ende des siebenjährigen Krieges wohl über doppelt so viel Geldmittel zu verfügen hatte, als bei dem Beginn desselben[2]), — bestand dies Geld jetzt freilich auch in

[1]) Preuss, Friedrich II., B. II, 351.

[2]) Es stimmt Obiges freilich nicht mit den Angaben von Preuss, Friedrich II. B. II, S. 351, wo es über die Finanzlage beim Abschlusse des Friedens heisst: Friedrichs Tresorier und Hofstaatsrentmeister Buchholtz hatte nur noch 800 Thlr. schlechten

Digitized by Google

schlechteren Münzen. Diese Thatsache legt, wie uns scheint, ein bemerkenswerthes Zeugniss sowohl für die Vorsicht des Königs in seiner Kriegführung, als für dessen bewundernswürdiges Talent ab, auch unter den allerschwierigsten Umständen dennoch die nöthigen Mittel zusammen zu bringen. Mit Recht mogte der König daher sich selbst der Klugheit rühmen, die er bis an das Ende des siebenjährigen Krieges befolgt habe, „d'avoir toujours une année d'avance dans ses coffres“ [1]).

3. Finanzeinrichtungen nach dem siebenjährigen Kriege.

Die Finanzpolitik des Königs nach dem siebenjährigen Kriege war eine entschieden andere, wie sie vor diesem Kriege gewesen war. Der König kehrte aus dem Felde mit dem dringenden Wunsche einer schnell zu beschaffenden bedeutenden Vermehrung der Staatseinkünfte zurück. Die in der letzten Kriegszeit ausgestandene Finanznoth, der nur durch das Aufgebot äusserster Mittel hatte Abhülfe geschafft werden können, die unter den gegebenen politischen Verhältnissen als nothwendig erkannte Aufrechterhaltung und Verstärkung der Heeresmacht, sowie der Herstellung eines Staatsschatzes, der für künftige Kriegsereignisse länger ausreiche, als der frühere; dazu die Kosten grossartiger Pläne für Landescultur und Gewerbsentwickelung, welche der König nach Herstellung des Friedens ausführen wollte, — dies Alles liess ihm als dringend geboten erscheinen, die unter seiner Regierung wenig gewachsenen Einkünfte des Staates um mehrere Millionen Thaler jährlich zu erhöhen.

Das General-Directorium hielt dagegen die Lage des Landes, nach eben erst wieder erlangtem Frieden, zu einer solchen Vermehrung der Staatseinkünfte nicht für geeignet, da die verderblichen Wirkungen, welche der Krieg auf die Gewerbsthätigkeit und den Wohlstand der Bevölkerung geäussert hatte, erst durch eine längere Friedenszeit aus-

---

Geldes vorräthig, die der König ihm schenkte, und in des Kriegszahlmeisters Köppen Verwahrsam befanden sich nur noch 200,000 Thaler. Diese Angaben, wozu der verdienstvolle Biograph des grossen Königs ohne Zweifel durch Büsching verleitet ist, sind jedoch schon von Zimmermann (II, 18) mit Recht verdächtigt und Büschings Erwiederung darauf (Zuverlässige Beyträge, Histor. Anhang S. 26), dass sich seine Aeusserung nicht auf die königliche Schatzkammer bezogen habe, vertheidigt nicht die Richtigkeit seiner frühern Ansichten, da Köppen eben diesen Schatz in seiner Verwaltung hatte.

[1]) Oeuvres postalem. V, 13.

Digitized by Google

geglichen werden konnten. Es sah in einer unveränderten Beibehaltung der alten bewährten Finanzeinrichtung des Staates den sichersten Weg, allmälig zu dem gewünschten Mehreinkommen zu gelangen, und betrachtete die hier und dort auftauchenden Ideen von Reformen in den Preussischen Finanzen nach dem Vorbilde Französischer, Brittischer und Italienischer Einrichtungen als abentheuerlich und unausführbar.

Der König konnte hiernach für die mannigfaltigen Ideen, welche er rücksichtlich einer Veränderung des Staatshaushaltes jetzt im Sinne trug, von seiner obersten Finanzbehörde nur Bedenken und Schwierigkeiten, keine willfährige Unterstützung erwarten. Auch hatte den König der siebenjährige Krieg gewöhnt, noch viel mehr als früher, seine Pläne ohne Rath und Hülfe Anderer zu fassen, ihre Ausführung persönlich zu überwachen und von seinen Ministern wenig zu erwarten. Mit einer, seiner Stellung als Kriegsherrn gleichen Selbstständigkeit machte der König daher für die Finanzen im Stillen seine Entwürfe und behielt er die Leitung ihrer Ausführung in eigener Hand. Es handelte sich dabei theils um eine bessere Einrichtung für einzelne Verwaltungszweige des General-Directoriums, die im Uebrigen der Fürsorge des letztern überlassen blieben; theils und vorzüglich aber um die Organisation einer besondern, von dem Kabinet aus geleiteten Finanzverwaltung, welche der König zur Durchführung seiner bei den alten Preussischen Cameralisten keine Billigung findenden Finanzpläne neben dem General-Directorium ins Leben rief.

Veränderte Einrichtung alter Einkommensquellen.

Im Bereiche des dem General-Directorium belassenen Geschäftskreises eine bessere Verwaltung und höhere Nutzung von Einkommensquellen herbeizuführen, wurden sowohl in der Departementseintheilung dieser umfangsreichen Behörde, als auch in Betreff der zu seinem Ressort gehörigen Abgaben-Verfassung, einige zweckmässige Veränderungen getroffen.

In der Departementseintheilung des General-Directoriums war bis dahin nichts weiter geändert, als dass der König, aus gewerblichen und militairischen Rücksichten, im J. 1740 ein eignes Departement für Manufactur-, Commerzien- und Fabrikensachen und im J. 1746 ein eigenes Militair-Departement für Magazin-, Proviant-, Marsch-, Einquartierungs-,

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Servis- und Salpeter Sachen errichtet hatte. Diese Veränderung, die für die Behandlung der erwähnten Gegenstände vortheilhaft gewesen war, beschloss der König nach dem siebenjährigen Kriege auch für das Bergwerks- und Hüttenwesen, sowie für die Forsten eintreten zu lassen, da in der bisherigen Verbindung mit den übrigen Zweigen der Domainenverwaltung das Bergwerks- und Hüttenwesen fast ganz unentwickelt geblieben war und die königlichen Forsten, wenigstens in Beziehung auf den grossen Umfang und den anderweitigen Nutzwerth ihres Areals, einen sehr unbefriedigenden Ertrag gewährten.

Durch Kabinetsordre vom 9. Mai 1768 wurde daher ein besonderes Bergwerks- und Hütten-Departement errichtet, um diesem Industriezweige, der besonders nach der Erwerbung von Schlesien für den Staat bedeutend werden zu können versprach, eine einheitliche Leitung durch eine dazu wissenschaftlich und technisch gebildete Behörde zuzuführen. Es war mit dem Bergbau bis dahin nur in den reichen Kohlenrevieren der Grafschaft Mark ein schwacher Anfang gemacht, wovon den Domaineneinkünften der Zehente zufloss; in der Mark Brandenburg wurden von altersher einige Eisenhammer periodisch in Betrieb gesetzt, die jedoch in der Regel keinen Gewinn abwärfen; auch die bedeutenden Kalksteinbrüche zu Rüdersdorf, welche bis 1713 zur Chatulle gehörten, gaben nur geringen Ertrag. Diese alten Werke wurden 1768 dem Berg- und Hütten-Departement untergeordnet, das ihren Betrieb verbesserte, Provinzialbergämter für die Grafschaft Mark, für Magdeburg und für Schlesien errichtete und in Kurzem eine grosse Zahl neuer Werke ins Dasein rief. Der Ertrag, den die neue Verwaltung erreichte, wurde zunächst von einer dazu errichteten Haupt-Bergwerks- und Hüttenkasse gesammelt und gestattete schon im Jahre 178^{6} etatsmässig 103,227 Thlr. zur General-Domainenkasse und 13,500 Thlr., ausser dem Canon der Rothenburgischen Kupfer-Bergwerke von 3,500 Thlr., zur königl. Dispositionskasse abzuführen.

Die Salinen blieben damals noch von dem Ressort der neuen Behörde ausgeschlossen. Doch steigerte sich auch ihr Ertrag und die den 17. Dezbr. 1765 auf den ganzen Staat verbreitete Salzconscription, welche den Vortheil der Ausschliessung von unerlaubtem Salz freilich mit der

Digitized by Google

Last erzwungener Salzabnahme erkaufte [1]), hob das Einkommen des Staates aus dem Salzwesen fast auf den doppelten Betrag. Während das an die General-Domainenkasse abzuliefernde Etatsquantum der Ober-Salzkasse im Jahre 1740 nur 373,000 Thlr. und auch im Jahre 1764 nur 390,000 Thlr. ausgemacht hatte, belief es sich im Jahre 178$\frac{4}{7}$ auf 643,000 Thlr. und konnte die für Schlesien bestehende besondere Ober-Salzkasse noch zur königl. Dispositionskasse 289,757 Thlr. Ueberschuss abliefern.

Für die Verwaltung der Forsten wurde den 10. Januar 1770 ein eigenes Departement als höchste Aufsichtsbehörde hergestellt. Es sollte damit die im Jahre 1717 bewirkte Verbindung des Forstwesens mit der Domainenverwaltung zwar nicht rückgängig gemacht, jedoch die innere Oekonomie in den Forsten, deren Verbesserung und Conservation, und besonders die Sorge für einen höheren Ertrag der Holz-, Mast- und Jagdgefälle einer mehr sachverständigen Behörde übertragen werden. Auch bedurften die Forsten einer gewissen Vertretung ihres eigenthümlichen Interesses gegen die übertriebenen Bewilligungen, womit die Domainenverwaltung geneigt war, ihre Pächter und Unterthanen mit Waldproducten und andern ihnen eingeräumten Waldnutzungen auf Kosten der Forsten zu unterstützen. In kurzer Zeit geschah auch von dem neuen Forstdepartement überaus viel, um die Forstwirthschaft, namentlich durch die Einführung geordneter Schlagwirthschaft, wesentlich zu verbessern, durch Anlegung von Schonungen und Nachpflanzungen den Werth der Forsten für die Zukunft zu erhöhen, die Forstservituten auf ein richtiges Maass zurückzuführen, die Holzdeputate zu beschränken oder durch unkostbarere Surrogate zu ersetzen und dergleichen mehr.

Doch konnten diese Maassregeln nicht sogleich ein bedeutendes Mehreinkommen zur Folge haben. Es wurde im J. 1770 die Einrichtung getroffen, dass die Domainenämter dasjenige, was sie an Forsteinkünften auf ihren Etats hatten, auch ferner als ein Fixum von den Forstämtern erhalten und nur die gewonnenen Mehreinnahmen zu der neu errichteten Hauptforstkasse fliessen sollten. Später wurden die Forsteinkünfte in grösserem Maasse zur Hauptforstkasse eingezogen und hatte diese dafür

[1]) Verordnungen vom 17. December 1765 und vom 8. April und 16. Juni 1774 in der Edicten-Sammlung der angeführten Jahre.

Digitized by Google

der General-Domainenkasse einen fixirten Betrag von 56,500 Thlrn. jährlich abzuführen. Die Mehreinnahmen der Forstverwaltung mussten zur Disposition des Königs eingesandt werden und wuchsen allmälig wenigstens zu dem Betrage an, um für das Jahr $178\frac{6}{7}$ ein Dispositionsquantum von 156,288 Thlr. zu erfüllen.

In ähnlicher Weise wirkte der König während dieser Zeit auf die Ergiebigkeit verschiedener alter Quellen des öffentlichen Einkommens ein.

Der Recrutenkasse hatte König Friedrich II. das Gehässige, das sich während der vorigen Regierungsperiode daran knüpfte, gleich bei dem Antritte seiner Herrschaft dadurch zu nehmen gesucht, dass in einer Verordnung vom 21. Juni 1740 bestimmt wurde, es sollten fortan nicht mehr auf einseitigen Vortrag des Chefs der Recrutenkasse, sondern nur nach vorgängiger Communication mit dem Chef des Departements, auf gemeinschaftlichen Bericht, Aemterverleihungen erfolgen [1]). Später wurde auch der Name Recrutenkasse durch die frühere Bezeichnung Chargenkasse ersetzt und das Einkommen der Kasse wieder lediglich nach den von dem Könige Friedrich I. darüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen eingehoben. Den 30. Mai 1765 erging jedoch ein neues Chargen-Kassen-Reglement, das die Beitragsverpflichtungen zwar für Militairs erleichterte und für besoldete Beamte ziemlich beim Alten liess, im Ganzen jedoch erhöhte und erweiterte. Die Maassregel hatte den Erfolg, das Einkommen der Kasse um etwa 15,000 Thlr. jährlich zu steigern. Der Ueberschuss, den die Chargenkasse, nach Abtrag von 8000 Thlrn zur General-Domainenkasse und der ihr von altersher an Stiftungen obliegenden Zahlungen (S. 66), der Dispositionskasse ablieferte, belief sich im Rechnungsjahre $178\frac{4}{7}$ auf 20,051 Thlr.

Der König verschärfte um diese Zeit, auch durch ein Edict vom 16. Mai 1765, die Verpflichtung zu Stempelabgaben, die er nicht nur räumlich durch die Ausdehnung auf die neu erworbenen Lande Schlesien

[1]) Edictensammlung von 1740. No. 30. — Dass Friedrich II. durch dies Edict die Recrutenkasse aufgehoben habe (Preuss, Friedrich II., Band I, S. 323) ist nicht ganz richtig. Vielmehr schärfte der König noch den 14. März 1742 der Kanzlei ein, keine Expeditionen, wobei die Recrutenkasse interessirt sei, vor Erlegung der Recruten-Jura an die Impetranten verabfolgen zu lassen. Edictensammlung von 1742. No. IX. S. 67. Allerdings war aber die Bestimmung, welche den Namen Recrutenkasse rechtfertigte, schon 1741 weggefallen und wurde daher auch in der Folge für die beibehaltene Kasse die Bezeichnung verändert.

Digitized by Google

und Ostfriesland, sondern auch auf eine Reihe von früher stempelfrei gebliebenen Verträgen und sonstigen Actenstücken erweiterte. Im folgenden Jahre wurde diese Gesetzgebung nochmals revidirt und zugleich einer Haupt-Stempel- und Karten-Kammer die Verwaltung sämmtlicher Stempel-Einkünfte und der Musikanten-Nahrungs-Gelder übertragen, unter Aufhebung der bis dahin bestandenen Stempel- und Karten-Kammer. Die Musikanten-Nahrungs-Gelder fielen mit in den Kreis dieser Verwaltung, weil an die Stelle der verschiedenen Abgaben, welche theils an die Accisekassen, theils an die Domainenämter von Personen, welche Musikausführungen für Geld betrieben, bisher hatten bezahlt werden müssen, jetzt für dieselben die Verpflichtung eingeführt wurde, gestempelte Erlaubnissscheine zu lösen. Die reinen Einkünfte der Haupt-Stempel- und Karten-Kammer erreichten im Jahre 178$\frac{4}{5}$ die Höhe von 176,000 Thlrn., wovon 38,084 Thlr. als altes Etatsquantum der General-Kriegskasse zugeeignet blieben, während der Ueberschuss mit 138,000 Thlr. zur Dispositionskasse des Königs eingesandt werden musste.

Mannigfaltig wurde in dieser Zeit auch sonst noch auf höhere Ergiebigkeit der Quellen des öffentlichen Einkommens im Verwaltungsbereiche des General-Directoriums hingewirkt. Selbst gegen die alten Domainenpächter hatte der König nach dem siebenjährigen Kriege nicht mehr die milde Nachsicht, die vor demselben geübt war. Es wurden die pachtlos werdenden Domainen wieder öffentlich ausgeboten und — glauben wir einem sachverständigen Urtheile jener Zeit [1]), — die Pächte dadurch in vielen Fällen über einen angemessenen Betrag hinaus getrieben. — Gleichwohl wurde durch alle diese Maassnahmen von der Summe, um welche der König die Staatseinkünfte vermehrt sehen wollte, nur ein sehr geringer Theil beschafft.

Neue Finanzeinrichtungen nach fremden Vorbildern.

Der König hatte dies Resultat richtig vorausgesehen und sich daher, gleichzeitig und schon früher, mit besonderer Vorliebe Französischen Finanzeinrichtungen zugeneigt, durch deren Nachahmung er eine viel grössere Steigerung des Staatseinkommens, ohne erhöhte Belastung der unbemittelten Volksklassen, erreichen zu können hoffte. Diese Einrich-

[1]) Roden's kurzgefasste Nachrichten v. Finanzwesen (1774) in Preuss, Friedrich II, B. IV, 435.

Digitized by Google

tungen, mit dem Systeme die Staatseinkünfte meistens durch Generalpächter erheben zu lassen, in derselben Weise auch einträgliche Staatsanstalten, wie Lotterie und Post, hoch auszunutzen und den Handel mit verbreiteten, und gleichwohl entbehrlichen Consumtionsgegenständen als einträgliches Monopol der Regierung zuzueignen, waren dem Könige längst von seiner Französischen Umgebung, die nichts Besseres kannte, hoch gerühmt. Einleuchtend erschienen auch Vortheile, wie die Vereinfachung der Administration, der Schärfung der Controlle durch Privatinteresse und der Kostenersparniss in der Erhebung. Dabei wurde besonders beachtet, dass Frankreich damals schon dem Tabacksmonopol allein ein jährliches Einkommen von 14—15 Mill. Frcs. verdankte. Der König hatte mit ähnlichen Finanzeinrichtungen einen Versuch zu machen beschlossen, dessen Ausführung er in Französischer Schule gebildeten Financiers unter seiner persönlichen Leitung anvertraute. Je allgemeiner die alten Preussischen Cameralbeamten diesen Projecten ernste Bedenken entgegensetzten, worin die Französischen Financiers nur Vorliebe für alten Schlendrian fanden, desto mehr sah sich der König gezwungen, für seine neuen Finanzpläne auf die Mitwirkung seiner Deutschen Diener und Räthe zu verzichten.

Lotterie und Tabacksmonopol.

Den Anfang dieser neuen Finanzeinrichtungen machte Friedrich II. mit der Einführung einer Lotterie, die er schon den 8. Febr. 1763 von Leipzig aus anordnete. Es war die 1810 aus Rücksichten auf die Moralität spät genug wieder abgeschaffte Zahlenlotterie nach dem Plane Calzabigi's, eines in der Französischen Finanzverwaltung gebildeten Italieners. Sie brachte, nach kurzer Administration für Rechnung des Königs, dann verpachtet zum Besten der General-Kriegskasse, jährlich zu Anfang 60,000, in der Folge nur 25,000, 40,000 und endlich erst in Verbindung mit einer Klassen-Lotterie bis 75,500 Thlr. ein.[1])

Demnächst erklärte der König den Handel mit Rauch- und Schnupf-

[1]) Die neueste und gründlichste Bearbeitung dieses Gegenstandes enthält die Zeitschrift für Pr. Geschichte und Landeskunde von Prof. Dr. R. Foss in einer Abhandlung von Odebrecht „Geschichte des Pr. Lotteriewesens." Vgl. auch Preuss a. a. O. III, 35. Edictensammlung v. 1765 No. 75 und von 1766 No. 37 und No. 55. Wir haben uns im Hinblick auf jene Arbeit hier nur auf Angabe der Resultate beschränkt.

Digitized by Google

taback für ein Monopol. Dasselbe auszubeuten wurde im Mai 1765 einer Gesellschaft Französischer Entrepreneurs, worunter sich wieder Calzabigi befand, für 1 Million Thaler Pacht angeboten und im Juli 1765 einer überbietenden Gesellschaft von Berliner Fabricanten für 1,100,000 Thlr. Pacht übertragen. Die Unternehmer, welche eine Actiengesellschaft gründeten, opferten jedoch dabei ihr Vermögen, ohne die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen zu können. Der König entliess sie schon am 11. Juli 1766 ihrer Verpflichtung und errichtete, nach kurzer Verbindung des Tabacks-Monopols mit der Regie, für den Alleinhandel mit Taback auf königliche Rechnung eine General-Tabacks-Administration als selbstständige Immediat Behörde.

Die letztere Finanzoperation gelang dem Könige vergleichungsweise am besten. Sie kam der Landescultur zu Statten durch die bewundernswürdige Sorgfalt, welche der König hiernach auf die Hebung des inländischen Tabacksbaues und der inländischen Methoden der Tabacksfabrication unmittelbar verwandte. Die General-Tabacks-Administration gewährte auch der königlichen Dispositionskasse ein reines Einkommen, das nach 20 Jahren, im J. $178\frac{5}{6}$, den Betrag von 1,286,289 Thlr. erreichte. Für das Rechnungsjahr $178\frac{6}{7}$ belief sich dasselbe auf 1,140,778 Thlr.

Regie der Accise, Zölle und Posten.

Nicht so glücklich wurden des Königs Erwartungen befriedigt in dem Hauptpunkte der neuen Finanzeinrichtung, in der reiflich vorher erwogenen Uebertragung der Verwaltung aller Accise- und Zolleinkünfte des Staates an Französische Entrepreneurs. Es kam zwar keine eigentliche Verpachtung zu Stande, doch eine auf 6 Jahre vertragsmässig begründete Gewährs-Administration, die mit dem 1. Juni 1766 begann, da die von fünf Französischen Fermiers gebildete „Administration générale des Accises et Péages," gewöhnlich Regie genannt, mit einem Heere von fremden, aus Frankreich herbeigerufenen Unterbeamten, in Wirksamkeit trat und das General-Directorium von der fernern Wahrnehmung dieses Theiles der Staatseinkünfte entbunden wurde. Die Einrichtung war in der Art getroffen, dass die im Etatsjahre $176\frac{5}{6}$ eingekommenen Beträge fixirt wurden und von der Administration auch ferner an die Kriegskassen, Domainenkassen und die übrigen Kassen, denen sie zugeflossen

Digitized by Google

waren, abgeführt werden mussten, von dem Ueberschusse aber, den die Administration erreichen würde, den fünf an der Spitze stehenden Entrepreneurs jedem ein Gehalt von jährlich 12,000 Thlrn. mit bedeutenden Remisen zugesichert wurde und der Ueberrest der königlichen Dispositionskasse zufliessen sollte[1]).

Bei dieser Einrichtung blieb es auch mit unwesentlichen Veränderungen bis zu dem Tode des Königs, wenn auch allmälig abtretenden Französischen Regisseurs Deutsche substituirt wurden und der König sich durch das Resultat der Einrichtung anscheinend nicht ganz befriedigt fand. Es konnte dem grossen Scharfsinne des Monarchen nicht entgehen, wie wenig seine Hoffnung, mit der Erreichung bedeutend höherer Einkünfte, zugleich der ärmeren Bevölkerung eine Abgabenerleichterung zu verschaffen, in Erfüllung gebracht und wie gering der Ueberschuss war, der auch bei erhöhten Abgaben und Accisesätzen von der Regie nur vermittelt wurde. Denn nur mit bedeutender, allmälig nachgegebener Erhöhung der Consumtionsabgaben wurde ein Ueberschuss von einigermaassen beachtungswerthem Betrage erreicht. Hatte auch der König, mit landesväterlicher Fürsorge für die ärmeren Volksklassen, in der Declaration vom 14. April 1766 alle Auflagen auf Getreide, imgleichen Malz und Branntewein-Schrot aufgehoben, so traten dafür doch sogleich bedeutende Abgaben-Erhöhungen und neue Abgaben für Bier und Wein in die Stelle und wurde durch die in den nächsten Jahren erfolgte neue Regelung der Accise dieselbe im Ganzen nicht unbedeutend erschwert. Dazu kam der erhöhte Impost, der durch das Edict vom 1. April 1772 und mehrere fernere Verordnungen auf Wein und Kaffee, sowie mit der Nebenrücksicht auf Schutz der inländischen Industrie, auf eine Menge von Fabrikwaaren gelegt wurde. Endlich führte die Französische Verwaltung in Zettel-, Plombage- und Umschüttegeldern eine Menge von Nebenabgaben ein[2]), die sich allein auf etwa 350,000 Thlr. für das Jahr beliefen und gewährte ihr auch die Verschärfung der Defraudationsstrafen jährlich gegen 30,000 Thaler Mehreinnahme an Strafgeldern.

Der Begründer der Regie, der dieselbe bis zum Tode des Königs leitete, hat in der zur Rechtfertigung der Einrichtung dem Nachfolger

[1]) Edictensammlung von 1766, No. 36.

[2]) Edict vom 19. Jan. 1770 in der Edictensammlung dieses Jahres, No. 9.

Digitized by Google

in der Krone übergebenen Denkschrift behauptet, dass sie gegen die Accise- und Zolleinnahme von 176⅔ in den 21 Jahren ihres Bestehens ein Plus von 42,718,656 Thlrn. Bruttoeinnahme verschafft habe; während in der amtlichen Entgegnung auf diese Denkschrift die gewonnene Mehreinnahme auf 32,724,964 Thlr. reducirt ist.[1]) Wäre aber auch jene Berechnung richtig, so würde die neue Finanzeinrichtung dadurch doch nur sehr ungenügend zu vertheidigen sein. Denn den im Jahre 176⅔ fixirten Accise- und Zolleinkünften traten inzwischen die seit 1773 aus Westpreussen und dem Netzdistricte aufgekommenen Zoll- und Acciseeinkünfte hinzu, die mit einem Bruttoeinkommen von etwa 10 Millionen Thalern Ueberschuss über die den Provinzalkassen ausgesetzten Fixa in jenem Plus begriffen waren. Wohl ebenso hoch darf der Ertrag der in diesem Zeitraume eingetretenen neuen Abgaben, sowie der Erhöhung von Abgaben und Strafen, angeschlagen werden. Von den hiernach noch übrig bleibenden, ungefähr 22 Millionen, begründet ein der Französischen Verwaltung zugestandener Anspruch auf 25⅓ ⅜ Rimessen aus den über das Fixationsquantum hinausgehenden Einkünften, mit den übrigen, nicht verminderten, sondern vielmehr erhöhten Erhebungskosten, einen Abgang von etwa 4 ⅜ des in den 21 Jahren gewonnenen gesammten Bruttoeinkommens mit etwa 6 Millionen Thaler. Bei einer, der Regie günstigsten Berechnung hätte dieselbe daher während des oft bezeichneten Zeitraumes etwa 16 Millionen Thaler Bruttoeinkommen mehr beschafft, als eingenommen wäre, wenn unverändert das Einkommen von dem Jahre 176⅔ fortbestanden hätte, — das Einkommen eines Jahres, in welchem die Consumtion und der Verkehr, bei den verderblichen Nachwirkungen eines langen Krieges auf den Wohlstand und die Gewerbsthätigkeit der Bevölkerung, sich noch keineswegs günstig entwickelt haben konnte. Folgt man der Berechnung, der diese Aufstellung bestreitenden spätern Verwaltung, so würde der Ueberschuss sogar bis auf 6 Millionen Thlr. schwinden. Ein so geringfügiger Mehrgewinn war durch die schweren

[1]) Der Geh. Finanz-Rath de la Haye de Launay in seinem Compte rendu au Roy, abgedruckt in Mirabeau de la Monarch. pruss. T. IV, 258 f., woselbst auch die Beleuchtung der Richtigkeit dieser Angaben in dem Examen du Compte rendu folgt. Vgl. Preuss, Friedrich II., B. III, S. 15 f. und im Fortgange dieser Abh. Näheres über den von der Regie gewährten Ertrag bei deren Aufhebung unter Friedrich Wilhelm II.

Digitized by Google

Bedrückungen und Plackereien, welche die Fremdlinge über das Volk brachten, kostbar erkauft. Sicherlich würde in den 21 Friedensjahren, welche ein schnelles Wachsthum der Bevölkerung, ihrer Industrie und ihres Wohlstandes herbeiführten, der Ertrag einer in der bezeichneten Weise erhöhten indirecten Besteuerung des Volkes selbst über die höchste Veranschlagung des Mehrertrages hinaus gegangen sein, wäre die Accise- und Zoll-Verwaltung, wie früher, Altpreussischer Ehrlichkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit überlassen geblieben.

Fast gleichzeitig mit der Regie der Accise- und Zoll-Einkünfte und unter ähnlichen Bedingungen war auch das Postwesen im Jahre 1766 einem Französischen General-Intendanten und mehreren Regisseurs, die unter dem Beitritt eines Justitiarius eine General-Post-Commission bildeten, in Administration übergeben. Auch hier wurde der Betrag der Einkünfte, welchen die Postanstalt bis dahin der General-Domainenkasse und andern königlichen Kassen abzuführen gehabt hatte, diesen Kassen als ein Fixum reservirt, der Ueberschuss aber, der erreicht werden würde, nach Abzug der Prämien und Tantièmen für die Fermiers, der Dispositionskasse des Königs zugewiesen. Indessen hatte diese Französische Administration, die zum Theil aus unwürdigen Subjecten bestand, sich keiner langen Dauer zu erfreuen. Nachdem diese wegen Schurkereien entfernt waren, übernahm schon im Anfange des Jahres 1769 der Staatsminister von Derschau als Generalpostmeister wieder die Leitung des Postwesens mit völliger Beseitigung der Französischen Administration. Jedoch wurde die im Jahre 1766 getroffene Kasseneinrichtung beibehalten, wornach die Ueberschüsse über das Fixum zur Dispositionskasse des Königs abzuliefern waren.

Kaffeebrennerei.

Die gehässigste von allen durch die Französischen Financiers ins Dasein gerufenen und gehandhabten Einrichtungen entstand jedoch erst 1781 durch die Einführung der Kaffeebrennerei. Der Kaffee war schon früher einer sehr hohen Consumtions-Abgabe unterworfen, welche durch eine Verordnung vom 19. Juni 1778 auch auf das platte Land ausgedehnt wurde. Der König beabsichtigte dabei wohl vorzüglich nur die Kaffee-Consumtion zu beschränken, „da der Kaffee eine dem Vortheile des Staates sehr nachtheilige Delicatesse ist, indem dafür viel baares

Digitized by Google

Geld ausserhalb Landes geht.“ Indessen waren die Französischen Financiers, welche den König zu dieser Auflage vermogten, sich ohne Zweifel auch des dabei versirenden Finanzinteresses vollkommen bewusst.

Da jedoch auch die allmälig auf $7\frac{3}{4}$ Sgr. vom Pfunde gesteigerte Abgabe des Kaffee's den Genuss desselben bei den unbemittelten Volksklassen nicht aufhob, dagegen der Contrebande ausserordentlich hohen Reiz gab und umfangsreiches Einschwärzen herbeiführte, so rieth man dem Könige, allen zur inländischen Consumtion eingehenden Kaffee in königlichen Anstalten erst brennen zu lassen, in Nachahmung „einer bewährten Englischen Sitte,“ damit der Geruch und die geringere Dauerhaftigkeit des gebrannten Kaffee's das heimliche Einschwärzen erschwere und quantitativ beschränke; den gebrannten Kaffee aber auf eigene Rechnung im Lande vertheilen zu lassen — zu einem bis zur Erreichung der gewünschten Consumtionsbeschränkung beliebig zu steigernden Preise. Den Handel — so wurde dem Könige vorgestellt — werde dies nicht beschweren und beschränken, sondern vielmehr begünstigen, da er sich der Nothwendigkeit überhoben sehe, die Consumtionsabgabe vom Kaffee vorzuschiessen und die Gefahren der Contrebande auszustehen; die Durchführung der Schutzmaassregel des Brennens, bei dem Fortbestande eines freien Handels für inländische Consumtion, würde aber für letzteren zu viel Inconvenienzen haben. Dagegen solle Personen der vermögendern höhern Volksklassen unter bestimmten Controllen erlaubt bleiben, ihren Kaffee selbst zu brennen und dem Handel in Bezug auf diese Inländer, sowie zur Wiederausfuhr, nach gehöriger Declarirung und Erlegung der Eingangs- und Handlungsaccise, freie Bewegung gestattet werden.

Der König ging auf diese Ideen ein, indem er die Ausführung und ganze Administration der Kaffeebrennerei mittelst Verordnung vom 21. Jan. 1781 der General-Accise- und Zoll-Administration als eigene Nebenverwaltung übertrug. Es wurde derselben daher das ausschliessliche Recht beigelegt, Städte und plattes Land mit gebranntem und gemahlenem Kaffee zu versorgen, und die Controllen durch seine Beamte, denen 200 Invaliden zur Assistenz beigegeben wurden, verrichten zu lassen. Von dem Aufkommen, das die neue Einrichtung gewähren würde, sollte der

Digitized by Google

Ueberschuss, welcher sich über die früheren Accise- und Impost-Auflagen ergeben mögte, zu allerhöchster Disposition eingesandt werden.

Indessen war das Einkommen, das die Kaffeeverwaltung ergab, da der Preis zunächst auf 1 Thaler für das Pfund festgesetzt ward, ein höchst winziges. Die Kaffeeconsumtion wich unter diesem Zwange allerdings einem sich verbreitenden Ersatz durch allerlei Surrogate. Dies Ergebniss befriedigte jedoch nicht die Französische Finanzverwaltung und wusste sie daher den König zu bestimmen, besonders durch die Vorstellung, dass die immer noch fortdauernde Contrebande anders nicht zu beseitigen sein werde, den zu Anfang angeordneten Kaffeepreis im Jahre 1783 auf $\frac{3}{4}$ Thlr. und im Jahre 1784, da der Kaffeeeinkauf zugleich der Seehandlung übertragen wurde, auf $\frac{1}{2}$ Thlr. für das Pfund herabzusetzen.[1]) Der König erklärte sogar in dem Edicte vom 20. Mai 1784, dass der Verkaufspreis des gebrannten Kaffee's den Einkaufspreis des rohen Kaffee's mit Inbegriff der davon zu entrichtenden Abgaben niemals um mehr als 2 Ggr. übersteigen solle, ordnete jedoch wegen dieser Erleichterung der Kaffeeconsumtion eine Erhöhung der Consumtionsabgabe des Zuckers von 2 Pf. für das Pfund an.

Nach den zuletzt erwähnten Maassregeln scheint es, als habe das Finanzinteresse schliesslich doch entschieden über das alte Bestreben obgesiegt, dem gemeinen Manne die Kaffeeconsumtion zu verschliessen. Denn eine so grosse Erleichterung der Kaffeeconsumtion war mit den Grundsätzen, von denen der König im J. 1781 bei der Errichtung der Kaffeeadministration ausgegangen war, schwer zu vereinbaren. In der That gewährte auch die Kaffeeadministration seitdem einen Ueberschuss, der sich im nächsten Jahre nach der Herabsetzung des Preises, bei einer jetzt von 400 Invaliden verstärkten Unterstützung der Controlle, auf etwa 96,000 Thlr. belief.[2]) Doch standen Einkünfte so geringen Betrages wohl nicht im Verhältniss zu der über den ganzen Staat ausgebreiteten lästigen Beschränkung des Handels und der gehässigsten Spionage, welche die spottweise Kaffeeriecher genannten Controlleurs in das Innere der Hauswirthschaft jedes Privatmannes erstrecken durften.

[1]) Edictensammlung von 1783 No. 32 und von 1784 No. 33.

[2]) A. des Accise- und Zoll-Depart. im Geh. Ministerial-Archive Tit. XXV, Sect. III, No. 1.

Digitized by Google

Noch weniger konnte die lästige Einrichtung durch das für sie von ihren Französischen Vertretern damals oft hervorgehobene Verdienst, die Invaliden in nützlicher Wirksamkeit zu versorgen, haltbar vertheidigt werden.

Münzregal.

Auch das Münzwesen, dessen Direction fortwährend unmittelbar von dem Kabinet des Königs ausging, wurde noch nach dem siebenjährigen Kriege wieder als Finanzquelle benutzt. Obgleich der König den Werth eines guten, dem Verkehre bequemen Zahlungsmittels vollständig erkannte und für die Herstellung eines solchen wichtige Veranstaltungen traf, so vermogte man damals noch nicht der alten Ansicht sich zu entschlagen, dass dem Münzwesen ein gewisser Gewinn abgewonnen und auch die beste Münzeinrichtuug so gehandhabt werden müsse, dass sie einen Schlagschatz dem Münzherrn eintrage.

Das Münzwesen des Staates war durch die im Jahre 1763 getroffene Einrichtung, wornach ein neues Brandenburgisches Geld nach einem 1758 dazu bestimmten Münzfusse eingeführt wurde (S. 84), noch nicht befriedigend geordnet. Die Schwierigkeit, eine so bedeutende Reduction des altgewohnten Geldwerthes ohne vielseitige Verletzung allen Verhältnissen anzupassen, machte sich im Laufe des Jahres 1763 lebhaft fühlbar. Zugleich endeten mit dem Jahre 1763 die geschlossenen Münzcontracte und stellten den König unabhängiger von dem Rathe seiner gewinnsüchtigen Münzjuden, deren er sich bis dahin in diesen Angelegenheiten nicht entledigen zu können meinte.

Der König, der das Münzwesen jetzt wieder in eigne Administration zu nehmen beschloss, folgte daher dem sachverständigen Rathe des Staatsministers von Schabberndorf und des Münzdirectors Kröncke, indem er den Münzfuss von 1750 durch das Münzediet vom 29. März 1764 wieder herstellte. Doch musste in Folge dieser Anordnung jetzt die ganze grosse Geldmasse, die man kaum vor einem Jahre angefertigt und emittirt hatte, zu seiner Umwandlung in die Münzanstalt zurückgezogen werden und das Publicum diese Veränderung von Neuem mit einem colossalen Verluste erkaufen. Denn um die bedeutend stärker legirte neue Brandenburgische Courant-Münze in die nach dem Münzfusse von 1764 auszuprägenden Münzstücke zu verwandeln und das Material der nach

Digitized by Google

dem Edicte zugleich einzuziehenden schlechten Brandenburgischen und Sächsischen Scheidemünze zu brauchbarem Münzmetall zu machen, bedurfte es eines Reinigungsprocesses, dessen Kosten sich bis auf einen Thaler für die Marck Silber beliefen. Den Speculanten, welche die Ausmünzung von 1763 in Entreprise genommen hatten, war zur Erzielung eines Schlagschatzes ein gewisser Mindergehalt der Münze nachgelassen. Zugleich ward die übereilt angefertigte Münze von 1763 zum Theil mangelhaft ausgemünzt, daher viel ausgewippt und auch hierdurch ein bei der Wiedereinziehung bemerkbarer Verlust herbeigeführt. Endlich aber verlangte der König auch von dieser Veränderung der Münze „ein beträchtliches Quantum an Schlagschatz". Letzteres aufzubringen und die vorhin bezeichneten Ausfälle und Kosten zu decken, gab es kein anderes Auskunftsmittel, als den Preis, den die Münzanstalt für das einzuziehende Geld zahlte, gegen den Werth, wozu es emittirt war, beträchtlich herabzusetzen. Hatten die Empfänger es vor einem Jahre mit 41 % Aufschlag gegen Altbrandenburgische Münze nach dem Münzfusse von 1750 annehmen müssen, so mussten sie dasselbe jetzt mit $66\frac{2}{3}$ % Verlust an königliche Kassen oder die Münzanstalt wieder zurück liefern und büsste das Publicum daher für die Benutzung des neuen Brandenburgischen Geldes, die kaum ein Jahr gedauert hatte, rücksichtlich der besten Sorten, der 8, 4 und 2 Groschenstücke $25\frac{1}{3}$ % und rücksichtlich der kleinern, sowie der Sächsischen Münze, noch mehr ein.[1])

Gleichwohl führten diese schweren Opfer zu einem befriedigenden Münzsysteme nicht hin, da stets zu viel auf Schlagschatz und Kostenersparung Bedacht genommen wurde.

Um an Scheidekosten zu sparen, wurden keine Thalerstücke aus zwölflöthigem Silber, welche eigentlich doch das Hauptzahlungsmittel abgeben sollten, sondern nach dem geordneten Münzfusse zu 14 Thlr. die Marck seit 1766 nur $10\frac{2}{3}$ löthige Drittelthalerstücke, $8\frac{1}{2}$ löthige Sechstelthalerstücke und 6löthige Zwölftelthalerstücke geprägt — Münzstücke, bei denen die starke Zumischung unedler Metalle den Silbergehalt entwerthete und zugleich eine schnellere Abnutzung herbeiführte. Dabei wurden

[1]) Acta des Ministerial-Archives, Münz-Depart., Tit. XVI, No. 19, besonders sind darin fol. 105 und 106 bemerkenswerth.

Digitized by Google

gegen etwa 10 Mill. in Drittelthalerstücken, über 9 Mill. in Sechstel- und beinahe 18 Mill. Thlr. in Zwölftelthalerstücken ausgegeben [1]), so dass auch bei diesem bessern Gelde die überwiegende Masse in kleinerer Münze bestand.

Einen Schlagschatz zu erlangen, wurde zugleich, was noch schlimmer war, Scheidemünze in Groschen-, Sechser- und Dreikreuzerstücken die ganze Regierungszeit des Königs hindurch in übertriebener Menge ausgeprägt, wobei der 1764 neu bestimmte Münzfuss unbeachtet blieb. In der Scheidemünze brachte man die feine Marck bis 1771 zu 18 Thlrn. und in der Folge zu 21 Thlrn. aus und zog seit 1771 auch die früher besser ausgestattete Scheidemünze wieder ein, um selbige ebenfalls in die neue geringere Scheidemünze zu verwandeln. Selbst einige Mill. Thlr. früher ausgemünzter Zweigroschenstücke wurden dieser Umwandlung in die geringhaltige neue Scheidemünze unterworfen, von der 3 Thlr. Nennwerth nicht mehr als den gesetzlichen Feingehalt von 2 Thlrn. besassen. Dabei ging das ausgegebene Quantum dieser Münze von mehr als 14 Mill. Thlr. (neben denen noch $7\frac{1}{2}$ Mill. im Schatze reponirt blieben) über das Bedürfniss des Verkehres zur Ausgleichung kleiner Werthe weit hinaus.[2]) Es musste daher die Scheidemünze, bei dem

---

[1]) J. G. Hoffmann, die Lehre vom Gelde. Berlin 1838. S. 68. Darnach wurden 1764—1786 geprägt

in Ganzen-, Halben und Viertel-Thalerstücken	15,875,874 Thlr.
in Drittel-Thalerstücken	10,065,069 „
in Fünftel-Thalerstücken	491,076 „
in Sechstel-Thalerstücken	9,114,554 „
in Zwölftel-Thalerstücken nach Abzug der wiedereingezogenen	17,748,293 „
in Funfzehntel-Thalerstücken	677,873 „
in $\frac{1}{24}$-, $\frac{1}{36}$ und $\frac{1}{48}$ Thalerstücken	12,586,863 „
	66,559,602 Thlr.

[2]) Nach einem amtlichen, dem Könige erstatteten Berichte des Staatsministers Freih. von Heinitz, der mit Hoffmann's in der vorigen Anmerkung mitgetheilten Angaben nicht genau übereinstimmt, vom 17. Febr. 1798, wurden von 1764 unter dem Könige Friedrich II. geprägt:

a) an Goldmünzen		29,599,483 Thlr.	12 Gr.
b) an ganzen und halben Thaler-, auch 8, 4 und 2 Groschenstücken und anderem Courant		56,057,123 „	12 „
c) an Groschen-, Dreikreuzer- und Sechserstücken, welche ausgegeben wurden	14,179,657 Thlr. 21 Gr.		
und im Tresor reservirt wurden	7,386,395 „ 8 „		
	21,566,053 Thlr. 5 Gr.		
an noch kleinerer Scheidemünze	652,666 Thlr. — Gr.		
zusammen Scheidemünze		22,218,119 „	5 „
		107,875,326 Thlr.	5 Gr.

Acta des Münzdepartements Tit. I, No. 1, fol. 35.

Digitized by Google

Mangel, der an gröberem Courant herrschte, vielfältig auch zu grösseren Zahlungen angewandt und bei den königlichen Kassen bis auf ein Viertel der zu leistenden Zahlungen angenommen werden.

Der Schlagschatz, der bei dieser Art des Münzbetriebes erreicht wurde, blieb bei dem Courantgelde gewöhnlich sehr unbedeutend oder ganz aus, belief sich jedoch für die Million Thaler Scheidemünze in der Regel auf etwas über 200,000 Thlr.[1]) Ausserdem kam der Münzanstalt zu Statten, dass der König im Jahre 1765 die der gesammten Judenschaft vor 1750 obliegende Zwangslieferung von Silber herstellte. Die jährlich zu liefernde Quantität belief sich im Jahre 178$\frac{4}{5}$ auf 11,543 Marck fein Silber und brachte der Münzanstalt, da die Juden auch jetzt noch nur 12 Thlr. für die Marck vergütet erhielten, obgleich der Marktpreis 13$\frac{1}{6}$ Thlr. war, bei deren Ausmünzung zu 14 Thlrn. 23,000 Thlr. ein. Der Gewinn aus dieser Silberlieferung der Juden glich jedoch nur dem Ertrage einer besondern Besteuerung derselben für den Zweck des Münzwesens, sowie die übermässige Ausprägung von geringhaltiger Scheidemünze einer Schuld, welche der König contrahirte und unter deren Druck schon die damalige und noch mehr eine spätere Zeit zu leiden hatte. Stellten nun gleich die Münzanstalten, die zu Berlin, Breslau und Königsberg gewöhnlich in Betrieb waren, dem Könige einen Ueberschuss zur Disposition, der sich in der Regel jährlich auf etwa 100,000 Thlr., für 178$\frac{8}{9}$ auf 227,708 Thlr. und für 178$\frac{8}{7}$ auf 69,054 Thlr. belief; so war diese Einnahme für den Staat doch kein unbedenklicher Gewinn.

Dispositionsgelder des Königs.

Die dargelegten Immediat-Finanz-Einrichtungen führten zugleich für das Kassenwesen das Missverhältniss mit sich, dass nicht mehr alle Staatseinkünfte zu den beiden Generalkassen, der General-Domainen-Kasse und der General-Kriegskasse, wie nach der früher getroffenen einfachen Einrichtung der Fall war, zusammen flossen. Alle durch die von dem Kabinete des Königs ausgegangenen oder geleiteten Finanz-Einrichtungen neu beschafften Einkünfte wurden den alten General-Kassen vorenthalten und entweder unmittelbar zu des Königs Händen eingesandt, oder zu des Königs Disposition an den Rendanten der Hof-

[1]) Acta des Münzdepartements, Tit I. No. 1. fol. 22—24.

Digitized by Google

staatskasse, ohne jedoch zu dieser Kasse vereinnahmt zu werden, zu besonderer Berechnung eingezahlt. In beiden Fällen verfügte auch der König, ohne Vermittelung irgend eines Ministeriums, über den fernern Verbleib dieser Gelder und die davon zu bestreitenden Ausgaben.

König Friedrich II. liebte es überhaupt, bedeutende Geldmittel sich zu unmittelbarer Disposition vorzubehalten und gab dieser Neigung schon vom Anfange seiner Regierung an Raum, besonders in der Domainen-Verwaltung. Auf dem Etat der General-Domainenkasse reservirte er sich schon 1741 ein Dispositionsquantum, das bis 1763 in 118,758 Thlr. 4 Gr., dann fünf Jahre hindurch in 51,530 Thlr. 6 Gr., von 1768 an in 61,530 Thlr. 6 Gr. und von 1774 ab in 76,530 Thlr. 6 Gr. für das Jahr bestand. Dasselbe wurde zwar in der Regel zum Theil auf unmittelbare Orders von der General-Domainenkasse selbst für Civil- und Militairzwecke verausgabt, der Ueberrest jedoch zu des Königs Händen und später an die Dispositionskasse eingesandt.

Auch bei der General-Kriegskasse hatte der König in der Regel ein Dispositionsquantum. Dasselbe war jedoch kein bestimmtes, sondern bestand in dem Betrage, um den bei der Aufstellung des Etats die ordentlichen Ausgaben von den ordentlichen Einnahmen übertroffen wurden. Dies Dispositionsquantum war vor dem siebenjährigen Kriege selten erheblichen Betrages, wurde gewöhnlich bei der General-Kriegskasse für Militairzwecke ausserordentlich verwandt und kam nur ausnahmsweise zu des Königs Händen ein. Nach dem siebenjährigen Kriege belief sich der Ueberschuss, mit dem die Einnahme über die Ausgabe bei der Etatsaufstellung veranschlagt wurde, für manche Jahre auf mehrere hunderttausend Thaler, die der König sich ganz oder zum Theil einsenden liess.

Hierher gehört auch die eigenthümliche Weise des Königs, Kassen von den ihnen aufgelegten Besoldungs- und Pensionszahlungen nicht wieder zu befreien, wenn die Personen verstorben waren; sondern den Betrag, falls die Besoldungen und Pensionen nicht andern Personen wieder verliehen wurden, fortleisten zu lassen, seiner Disposition zu reserviren und den Ueberschuss über etwa daraus verfügte Ausgaben zu seinen Händen einsenden zu lassen. Dem gemäss wurden z. B. die auf 50,000 Thlr. jährlich bestimmten Hofstaats- und Tafelgelder der Königin-Mutter, welche den 28. Juni 1757 starb, gleichwohl bis zum Tode des

Digitized by Google

Königs aus der General-Domainenkasse unverkürzt fortgezahlt und zum Theil zwar zur Bestreitung der Pensionen an den Hofstaat der verewigten Königin, einem allmählig wachsenden grössern Theile nach jedoch nur als Dispositionsgelder des Königs verwendet. Die ausserdem zu des Königs Disposition vorbehaltenen Vacanzgelder von Besoldungen und Pensionen beliefen sich im Jahre 178$\frac{4}{7}$ bei der General-Domainenkasse auf 8,440 Thlr. 10 Gr. 6 Pf. und bei der Hofstaatskasse sogar auf etwa 60,000 Thlr. Nebenbei gingen an Vacanzgelder aus den Provinzen, welche die General-Domainenkasse nur einhob und wieder nach Specialverfügungen des Königs auszugeben hatte, ohne solche in ihren Rechnungen in Einnahme und Ausgabe zu stellen, 178$\frac{4}{7}$ noch 29,254 Thlr. 10 Gr. 3 Pf. ein.

In ähnlicher Weise verfuhr der König bei der General-Kriegskasse mit den etatsmässig gezahlten oder zu zahlenden Verpflegungs- und Montirungskosten, Werbegeldern, Tractamentern und Chefs-Douceur-Geldern, Marschkosten und dergleichen, welche durch Beurlaubungen, Vacanzen oder sonst in einer Weise erspart wurden. Solche wieder eingezogene Gelder gingen in den vorigen Zeiten der General-Kriegskasse als extraordinaire Einnahme wieder zu und kamen als solche in der Rechnung von Neuem zum Ansatz. König Friedrich II. schloss solche wieder eingezogene Gelder von der Rechnung aus und liess dieselben nur auf einer besondern, der General-Kriegskassen-Rechnung beigefügten Designation in Einnahme und Ausgabe bringen. Die letztere erfolgte nur auf besondere Orders und in der ersten Zeit in der Regel bei der General-Kriegskasse selbst für ausserordentliche Militair-Bedürfnisse. Später liess jedoch der König die also ersparten Gelder, mit der Zeit in immer höherem Betrage, von der General-Kriegskasse zu eignen Händen oder an den mit der Verwaltung der Dispositions-Gelder betrauten Rendanten der Hofstaatskasse einsenden.

Auch die für die neu erworbenen Lande, Ostfriesland und Schlesien, getroffenen Finanz-Einrichtungen benutzte der König seine Dispositionsgelder zu vermehren.

Das dem Könige 1744 erledigte Ostfriesland hatte seinem letzten einheimischen Fürsten etwa 200,000 Thlr. Einkünfte gewährt. Davon wurden die Kriegsgefälle, durch einen mit den Landständen geschlos-

Digitized by Google

senen Vergleich vom 7. Juli 1744 auf 40,000 Thlr. Friesischer Münze festgesetzt, der General-Kriegskasse überwiesen und derselben auch noch $178\frac{4}{5}$ mit 47,891 Thlr. 19 Gr. Preussischen Geldes abgeführt. Von den Domaineneinkünften, zu deren Verwaltung eine eigene Kriegs- und Domainenkammer zu Aurich eingesetzt wurde, reservirte der König sich 100,000 Thlr. jährlich zur Disposition und floss nur ein bestimmter Betrag der das Dispositionsquantum überragenden etatsmässigen Einkünfte, der $178\frac{6}{7}$ bis auf 49,613 Thlr. erhöht war, der General-Domainenkasse zu. Ausserdem musste die Ostfriesische Domainenkasse der Dispositionskasse die Ueberschussgelder, eine beträchtliche Summe Lichtensteinscher Zinsen sowie nach dem Tode der Fürstin-Wittwe Sophie Caroline, die von dieser während ihrer Lebzeiten bezogene Pension von 6,575 Thlrn. fortzahlen.

Für Schlesien richtete der König gleich nach der ersten Besitznahme, mit zwei Kriegs- und Domainen-Kammern zu Breslau und Glogau, ein besonderes Ministerium ein, das diesem Lande die Aufsicht des General-Directoriums ersetzte. Gleichwohl wurde aus den Domaineneinkünften des Landes der General-Domainenkasse anfänglich ein gewisser etatsmässiger Beitrag geleistet. Derselbe betrug im Jahre 1766, mit welchem er aufhörte, 32,838 Thlr. 16 Gr. 8 Pf. Die in Schlesien aufkommenden Kriegsgefälle wurden für die im Lande stehenden Regimenter unmittelbar verwendet und reichten dazu damals nicht hin; es musste vielmehr zur Deckung des in Schlesien stattfindenden Militairaufwandes noch ein beträchtlicher Theil des Domaineneinkommens mitverwandt werden. Aus dem Ueberreste desselben forderte der König nach dem siebenjährigen Kriege zunächst die Erfüllung einer in den Tresor zu hinterlegenden Summe von jährlich 700,000 Thlrn. Die Ueberschüsse, welche sich hiernach noch bei den Schlesischen Kassen ergaben, wurden dem Könige zur Disposition gestellt Sie waren in den ersten Zeiten nach dem Kriege freilich nicht bedeutend, wuchsen jedoch beträchtlich in den nachfolgenden Friedensjahren und beliefen sich für die Dispositionskasse im Rechnungsjahre $178\frac{5}{6}$ auf 856,396 Thlr. 5 Gr. 5 Pf., im Rechnungsjahre $178\frac{6}{7}$ auf 860,539 Thlr. 12 Gr. 3 Pf.

Der Bereich allerhöchster Disposition über aufkommende Staatseinkünfte wurde noch weiter dadurch erstreckt, dass König Friedrich II.

Digitized by Google

in der Folge auch die Ueberschüsse, welche die Provinzial-Kriegs- und Domainenkassen ergaben, nicht mehr wie früher, der General-Domainen- oder der General-Kriegskasse als extraordinaire Einnahme zugehen und von diesen Kassen verrechnen, sondern ebenfalls, mit der Zeit immer mehr, seiner Disposition vorbehalten resp. zu seinen Händen einsenden liess. Diese „Ueberschussgelder" waren überall diejenigen Beträge, um welche bei der Etatsaufstellung für diese Kassen die Einnahme höher als die Ausgabe, worin die Abführung der zeitherigen oder sonst für angemessen erachteten Beiträge zu den Einkünften der beiden Generalkassen mit einbegriffen war, veranschlagt wurde. Die Ueberschussgelder waren daher auch für die Dispositionskasse des Königs etatsmässig fixirte Einkünfte; während die dieser Kasse mitunter, ausser den Ueberschussgeldern, auch noch zufliessenden „Bestandsgelder" nur extraordinaire Einkünfte für sie bildeten, die bei einem, durch nicht vorhergesehene Einnahmevermehrung oder Ausgabenverminderung übermässig angehäuften Kassenbestande auf Grund von Special-Mandaten zu des Königs Händen eingesandt wurden. Die Ueberschuss- und Bestandsgelder, welche hiernach dem Könige zur Disposition vorbehalten waren, bildeten aber in den glücklichen Jahren, welche dem siebenjährigen Kriege folgten, eine schnell wachsende Grösse.

Zu diesen seit längerer oder kürzerer Zeit bereits zur Disposition des Königs gestellten Geldern traten noch die Einkünfte hinzu, welche der Monarch zunächst durch die in mehreren Zweigen der Finanzverwaltung des General-Directoriums vorgenommene Reform, namentlich in Betreff der Bergwerks- und Hütten-Verwaltung und der Forst-Verwaltung, sowie des Salzwesens, des Postwesens, der Stempel- und Karten-Einrichtung und der Chargengelder erreicht hatte. Von allen diesen Einkommensquellen wurde den alten General-Kassen nur der zeitherige Ertrag belassen oder ein gewisses angemessen erhöhtes Einkommen zugewiesen, während die darüber hinausgehenden Revenüen zur Disposition des Königs gestellt blieben.

Endlich waren es noch die Einkünfte aus den Einrichtungen der Französischen Finanz-Politik, aus einigen nach dem siebenjährigen Kriege von dem Könige unmittelbar gegründeten gewerblichen Instituten und aus gleichzeitig mit der Nebenabsicht auf Beförderung der inländischen

Digitized by Google

Industrie eingeführten neuen Steuern, welche den Dispositionsgeldern des Königs einen im Ganzen bedeutenden Zuschuss gaben. Die Französischen Finanz-Einrichtungen sind bereits erörtert. Das Einkommen, das sie gewährten, konnte bei der einmal eingeschlagenen Richtung nicht füglich eine andere Bestimmung erhalten, als zur Disposition des Königs gestellt zu werden. Einkünfte aus gewerblichen Instituten, die der König ohne Vermittlung von Staatsbehörden stiftete und leitete, flossen ebenfalls natürlich dem Dispositionsfonds zu. Dahin gehörten die Zinsen des Darlehens von 8 Mill. Thlr., die der König dem durch Verordnung vom 17. Juni 1765 gegründeten Bankinstitute vorstreckte und die erst während der folgenden Regierungsperiode zurückgezahlt wurden; ferner die Zinsen und Dividenden der 2100 Actien, durch deren Uebernahme der König sich bei der am 3. October 1772 privilegirten Seehandlungsgesellschaft betheiligte, da dies Institut auf Grund von 2400 Actien zu je 500 Thlrn. ins Leben trat; endlich der Ueberschuss, den die im August 1763 von dem Könige für 225,000 Thlr. eigenthümlich erworbene und in der Folge sehr erweiterte Berliner Porzellan-Manufactur gewährte. Der Dispositionsfonds empfing von diesen Instituten im Jahre 178$\frac{4}{7}$, da eine Ablieferung aus der Seehandlung ausblieb, aus der Hauptbank 182,708 Thlr. und aus der Porzellan-Manufacturkasse 30,000 Thlr.

Die neuen Steuern aber, die der König mit Bestimmung des Aufkommens zu seiner Disposition einführte, waren: 1) die am 27. Juni 1769 unter dem Namen Fabrikensteuer angeordnete Mahlsteuer von Weitzen, welche im Durchschnitt der Jahre ihrer Erhebung gegen 200,000 Thlr. jährlich einbrachte und 2) der durch das Edict vom 14. Mai 1771 zum Schutz der inländischen Industrie neu aufgelegte, beziehungsweise auf alle königliche Lande, mit Ausnahme von Preussen, verbreitete Transito-Impost von 8 Proc. des Werthes von durchgehenden fremden Fabrikwaaren aus Seide, Wolle, Baumwolle oder Leder, die im Inlande ebenfalls angefertigt werden konnten. Die letztere Abgabe trug im Jahre 178$\frac{4}{7}$ etatsmässig 118,743 Thlr. 11 Gr. 4 Pf.

Königliche Dispositionskasse.

Die durch alle diese Zuflüsse bewirkte Vergrösserung der Dispositionsmittel des Königs machte zur gehörigen Verwaltung derselben eine eigene Kasseneinrichtung dringend erforderlich. Diese wurde jedoch

Digitized by Google

lange verschoben, vielleicht weil man durch Errichtung einer eigenen Kasse für die dem Könige vorbehaltenen Einkünfte das Geheimniss zu gefährden fürchtete, das man damals in Bezug auf alle Finanzsachen wahren zu müssen glaubte und das besonders in Bezug auf die Resultate der Französischen Finanzoperationen, selbst den übrigen Finanzbehörden gegenüber, ängstlich bewahrt ist. Die Einnahme und Ausgabe der bedeutenden Geldsummen und deren Berechnung hatte der König unter seiner alleinigen Aufsicht dem Hofstaats-Kassen-Rendanten, Kriegs- und Domainenrath Buchholtz, als ein Nebenamt anvertraut. Dieser durfte anscheinend sich keiner fremden Unterstützung dabei bedienen und musste daher der König, bei der vielfältigen anderweitigen Beschäftigung des vertrauten Beamten, sich mit sehr einfachen Nachweisungen begnügen. Erhalten geblieben ist davon weiter nichts als von der Hand des Buchholtz ein Journal von den Jahren 1780—1786 und von dem Rechnungs-Jahre 178$\frac{6}{7}$ ein Manual. Die früheren Nachweisungen sind allem Anscheine nach vernichtet, wodurch eine nähere Kenntnissnahme von den Einkünften und besonders auch von den Ausgaben des Königs aus der Dispositionskasse bis zum Jahre 1780 unmöglich gemacht ist. Die angegebenen Bücher führen übrigens noch den Titel „Journale" oder „Manuale der königlichen Dispositions- und Ueberschuss-Gelder." Der Name einer königlichen Dispositionskasse, unter dem diese Geldverwaltung später beständig auftritt, kam erst in Friedrichs II. letzten Lebensjahren allmälig in Gebrauch.

In dieser Zeit erhielt die neue Kasse schliesslich auch noch dadurch eine Vergrösserung, dass der König sie zugleich als Vorhalle zum Staatsschatze behandelte. Da die von der General-Domainenkasse und aus Schlesien regelmässig jährlich eingehenden Tresorgelder im Betrage von 1,800,000 Thlr. nicht immer gleich wirklich im Tresor hinterlegt werden konnten, sondern oft zu anderweitiger Kapitalanlegung wieder ausgegeben werden mussten, andererseits aber, was in der Dispositionskasse erübrigt wurde, doch dem Tresor zufloss; so erschien es angemessen, die Tresorgelder der Domainenkassen nicht mehr, wie früher, unmittelbar an die Verwaltung des Staatsschatzes einsenden zu lassen, sondern wurden dieselben zunächst an die Dispositionskasse abgeliefert.

Unter Einrechnung dieser Tresorgelder belief sich die Einnahme

Digitized by Google

der Dispositionskasse in des Königs letzten Jahren im Ganzen auf etwa acht Millionen Thaler. Die Einnahme des Jahres 178$\frac{4}{5}$ bestand in 8,089,024 Thlr. 12 Gr. 5 Pf.[1]) Die Dispositions- und Ueberschussgelder gingen hiernach in ihrem Bruttobetrage über das Jahreseinkommen jeder der beiden alten Generalkassen beträchtlich hinaus und bildeten also einen Haupttheil des gesammten Staatseinkommens. Rechnet man jedoch von diesem Betrage den Bestand, die Tresorgelder, welche von der General-Domainenkasse und aus Schlesien zu der Dispositionskasse eingingen, sowie alle diejenigen Einnahmen ab, welche von den beiden andern Generalkassen schon eingenommen und ausgegeben waren und zur Dispositionskasse nur wieder eingezogen wurden, so wird das Einkommen der königlichen Dispositionskasse dadurch für das Todesjahr des Königs auf 5,749,472 Thlr. 3 Gr. 10 Pf. reducirt.

Ueber die Verwendung dieser Geldmittel verfügte der König in freiester Art, ohne dass den Finanzministern davon Kenntniss gegeben wurde, zu ausserordentlichen Civil- oder Militairzwecken oder zum Besten des Staatsschatzes. In Hinsicht auf Militairzwecke war es vorzüglich die nach dem siebenjährigen Kriege für nothwendig erachtete Verstärkung der Artillerie, der Ausbau der Festungen und die Errichtung neuer Regimenter, wodurch Kosten verursacht wurden, welche der König auf die Dispositionskasse übernahm. Regelmässig wurden auch die Manöverkosten, die sich jährlich wiederholten, aus den Dispositionsgeldern bestritten und die Mittel zu ausserordentlichen Gnadenerweisungen an Militairs daraus entnommen. Die Befriedigung solcher Militairbedürfnisse aber nahm die Geldmittel der Dispositionskasse, wenigstens in den Jahren 1780—1786 immer nur einem verhältnissmässig kleinen Theile nach in Anspruch. Bedeutender waren die Aufwendungen aus Dispositionsgeldern für Landesmeliorationen und für Zwecke der Landescultur, für den Aufschwung von Handel, Fabrication und städtischen

[1]) Die Bücher der Dispositionskasse erstrecken sich mit jedem Jahrgange immer auf mehrere, wenigstens auf 2 Jahre, da Ueberschuss- und Bestandsgelder meistens erst nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres, worin sie aufkamen, zur Dispositionskasse eingingen und von dieser wieder ausgegeben werden konnten. Die Dispositionskassen-Rechnungen treffen daher mit den sonstigen Kassen-Rechnungen in den Jahren nicht genau zusammen und es ist zweifelhaft, ob man sie besser dem erstern oder dem letztern der in ihnen begriffenen Jahre anschliesst. Hier ist bei den Zusammenstellungen und Uebersichten das letztere Jahr angenommen.

Digitized by Google

Gewerben, für die Unterstützung nothleidender Unterthanen, ihre Versorgung mit Saatgetreide in Zeiten des Misswachses oder mit Brodkorn aus den Magazinen bei eingetretener Hungersnoth. Auch die Ausgaben, welche der König für kostbare Bauwerke und sonstige Verschönerungen der Residenzien, zum Wiederaufbau abgebrannter Städte und Dörfer, für die Verpflegung der Armen und für ausserordentliche Hof- und Familienbedürfnisse machte, fanden in der Dispositionskasse ihren Fonds

Tresor.

Zugleich diente die königliche Dispositionskasse, wie bereits erwähnt ist, zur Speisung des Staatsschatzes und die erübrigten Geldsummen der Kasse wurden daher letzterem überwiesen. Denn Zurücklegungen in den Tresor machte der König nach wie vor dem siebenjährigen Kriege sich zur unnachlässigen Pflicht und gelangen ihm umfangsreich, wenn auch Angesichts der Tresor-Rechnungen, die Mythen nicht aufrecht erhalten werden können, welche die Geschichtsschreibung über des grossen Königs hinterlassene Schätze verbreitet hat. Von dem Inhalte des Schatzes bis zum Beginn des siebenjährigen Krieges ist schon oben die Rede gewesen (S. 81). Im siebenjährigen Kriege (S. 94) und nach der Beendigung desselben erübrigte er zwar nicht 110 Millionen, wie Büsching, oder 103 Millionen, wie Schirach, oder 72 Millionen, wie Lombard behauptet haben — doch 55,202,010 [1]) oder in runder Summe 55 Mill.

---

[1]) Im Jahre 1766 enthielt der grosse Tresor schon über 18 Millionen und der kleine Tresor über 1 Million Thaler. Freilich bestand jener grossentheils noch in schlechtem Gelde, in der unter Sächsischem und unter Bernburgischem Stempel geprägten Münze, von der jährlich einige Mill. Thlr. in die Münzanstalt geliefert wurden, um eingeschmolzen und umgeprägt zu werden. Der Schatz würde sich schnelleren Wachsthumes zu erfreuen gehabt haben, wenn dasselbe durch diese Münzveränderung nicht zurück gehalten wäre. Selbst wenn, wie in der Regel geschah, die schlechte Münze nur in Sechspfenningstücke umgeprägt wurde, verlor der Schatz drei von je 5 Thalern. Der König ordnete am 24. Dez. 1767 an, die Münzveränderung so allmälig vorzunehmen, dass alle Mal 18 Millionen guter oder schlechter Münze im Staatsschatze verbleiben sollten.

Von dieser Bestimmung machte auch der Bayerische Erbfolgekrieg keine Abweichung nothwendig. Obgleich die Kosten dieses Krieges von dem Könige selbst einmal auf 17 Millionen, von Preuss auf 29 Millionen geschätzt werden — Angaben, welche beide sehr hoch erscheinen — (Preuss, Friedrich II., Band IV, 297 und 394); so wurden dazu doch nur einige Millionen aus dem kleinen Tresor verwendet, welche diesem sofort wieder ersetzt wurden, ohne dass die Mittel des grossen Tresors in Anspruch genommen zu werden brauchten. Der König hatte zu diesem Kriege vielleicht

Digitized by Google

Thaler, als schönes Erbtheil für seinen Nachfolger. Etwas höher kann freilich der Staatsschatz veranschlagt werden, wenn man auch das unsicher in einem Darlehn an die Bank und in Actien der Seehandlung oder in den Erwerbungskosten der Porzellan-Fabrik angelegte Kapital von etwa 10 Millionen Thalern dazu rechnen will. Der grosse König selbst hat diese von ihm der Industrie gewidmeten Kapitalien jedoch niemals seinem Tresor zugezählt. Auch würden, wenn man in solcher Weise die Forderungen des Staates mit in Anrechnung bringen wollte, dann auch die Schulden im Betrage von mehr als 12½ Millionen Thalern in Abrechnung zu stellen sein, mit denen der Staat bei Friedrichs II. Ableben noch belastet war [2]).

Die Irrthümer über die Grösse des Staatsschatzes Friedrichs II. sind besonders daraus entstanden, dass von den in den Etats der General-

noch Mittel in Bereitschaft, die weder zu den Staatskassen eingenommen, noch im Tresor niedergelegt waren.

Bis zum Jahre 1780 wuchs der grosse Tresor zum Betrage von 31,820,589 Thlr. 1 Gr. 8 Pf. an; davon befanden sich 19,638,339 Thlr. 1 Gr. 8 Pf. im Schatzgewölbe, 6,052,250 Thlr. im Verwahrsam der General-Kriegskasse; das Uebrige wurde durch Fourage-Gelder oder Bestände in Schlesien und in Magdeburg repräsentirt. Gleichzeitig enthielt der kleine Schatz an Mobilmachungsgeldern für die Armee 4,298,163 Thlr. 17 Gr. 6 Pf. Den angegebenen Bestand von noch nicht voll 20 Mill. Thalern enthielt das Schatzgewölbe auch noch 1785, da der König ihn über 10 Jahre lang nicht erhöhte: auch wurde sein Inhalt in den letzten Regierungsjahren, da die Tresorgelder zur Dispositionskasse flossen, aus dieser nur im Jahre 1786 durch 3 Mill. Thlr. sogenannter Subsidiengelder vermehrt. Erst in Folge Orders seines Nachfolgers vom 31. Mai und 12. Oct. 1787 und vom 17. Juli und 20. Oct. 1788 wurden noch 4,800,000 Thlr. in den Schatz hinterlegt, Gelder, die freilich schon unter der vorigen Regierung erspart waren. Die Magazin- oder Fourage-Bestände, welche in Schlesien von dem Staatsminister von Hoym, für Magdeburg von dem Staatsminister von der Schulenburg asservirt wurden, waren der erstere durch einen Zuschuss von 3 Mill. im J. 1784 auf 9,330,000 Thlr., der letztere durch einen Zuschuss von 3 Mill. auf 6,800,000 Thlr. gebracht. Zu letzterem kamen im Jahre 1786, wahrscheinlich noch durch Anordnung König Friedrichs II., fernere 1,100,000 Thlr. hinzu. Das Asservat der General-Kriegskasse war dasselbe geblieben und in dem kleinen Tresor wurden wenigstens noch 1784, in welches die uns vorliegenden Rechnungen hinein reichen, nicht mehr als 4,454,411 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. aufbewahrt. Dazu kamen noch 27,010 Thlr. 1 Gr. 9 Pf. in Breslau zur Verpallisadirung Schlesischer Festungen vorräthig gehaltene Gelder. Der Staatsschatz, den Friedrich II. hinterliess, belief sich daher, auch die zum Theil in erkauftem Getreide angelegten Fouragegelder und die viele Scheidemünze des Baarbestandes für voll berechnet, auf nicht mehr als 55,202,010 Thlr. 12 Gr. 9 Pf.

[2]) Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juni 1833, auszüglich abgedruckt in den Beilagen zu No. 513 der Vorlagen der Preuss. II. Kammer vom Jahre 1850. S. 39.

Digitized by Google

Domainen-Kasse und der Schlesischen Provinzialverwaltung regelmässig ausgesetzten Tresorgeldern [1]) angenommen ist, sie seien ebenso regelmässig zum Tresor eingegangen und hier zum Theil zinstragend angelegt. Beide Annahmen sind indessen nicht zutreffend. König Friedrich II., der in dem Tresor einen, jeden Augenblick disponiblen Bestand baaren Geldes für Kriegszwecke zu besitzen wünschte, gab niemals eine zinsbare Anlegung von Tresorgeldern zu: es bildete daher der Tresor kein Vermögen, das sich durch eigenen Ertrag erhöhen konnte. Ebenso wenig liess der König die sogenannten Tresorgelder regelmässig zum Tresor eingehen.

General-Domainenkasse.

Blickt man von der königlichen Dispositions-Kasse und der damit zusammenhangenden Tresoreinrichtung auf die alten General-Kassen zurück, welche früher das ganze reine Staatseinkommen einzuheben und zu verausgaben hatten, namentlich zunächst auf die General-Domainen-Kasse; so kann man, nach den Beeinträchtigungen, welche ihr Einkommen durch die neuen Finanz- und Kassen-Einrichtungen erlitten hatte, keine grosse eingetretene Steigerung desselben erwarten. Gleichwohl war der Abschluss des Rechnungsjahres $17\frac{8}{9}\frac{4}{7}$ fast um 2 Millionen Thaler günstiger, als der Abschluss des Jahres $17\frac{3}{4}\frac{9}{6}$ gewesen war. Es wurde darnach aus den der Verwaltung des General-Directoriums überlassen gebliebenen Einkommensquellen für das Todesjahr des Königs eine Einnahme von 5,245,697 Thlrn. erreicht. Dazu trug von den neuerworbenen Landen Westpreussen zwar 833,575 Thlr. und Ostfriesland 49,613 Thlr., doch Schlesien nichts bei (Beil. XIV).

[1]) Allerdings wurden etatsmässig aus der General-Domainenkasse von $174\frac{7}{8}$—$175\frac{3}{4}$ 600,000 Thlr., in der Folge bis $177\frac{3}{4}$ 700,000 Thlr. und von da ab bis zum Tode des Königs 1,100,000 Thlr. jährlich an Tresorgeldern abgeführt und der Provinz Schlesien wurde schon 1745 die jährliche Entrichtung von 700,000 Thlr. Tresorgeldern aufgelegt; auch waren die 100,000 Thlr., die Ostfriesland jährlich aus den Ueberschüssen der Domainenverwaltung einzusenden hatte, ursprünglich für den Tresor bestimmt. Nachdem jedoch der Tresor eine gewisse Höhe erreicht hatte, wurden auch die Tresorgelder vielfältig für andere Zwecke verwandt, namentlich auch, um gewerbliche Institute, wie die Bank und die Seehandlung mit 9 Mill. Thalern, mit Kapital auszustatten. Der grosse König betrachtete zwar, einen gewissen Vorrath zu Kriegszwecken im Schatze zu besitzen, als eine nothwendige Bedingung der Sicherheit seines Staates, war aber keineswegs geneigt, übertrieben grosse Kapitalsmassen dem Verkehre zu entziehen und in den Gewölben des Schatzes todt ruhen zu lassen.

Digitized by Google

Die Revenüen der Provinz Schlesien, die in den Beilagen, in Ermangelung der Rechnungen, ausnahmsweise nach den Etats angegeben worden, sind in diesen mit den Administrationskosten, also nach ihrem Bruttobetrage, veranschlagt. Um dieselben, gleich den übrigen Staatseinkünften, rein darzustellen, würden etwa 10 Proc. in Abzug gebracht werden müssen; dies aber trifft durchschnittlich damit zusammen, wenn man nur von dem Gesammteinkommen der Provinz, neben den Ausgaben, welche sie für die Verpflegung der Regimenter, Dotirung der Festungen und Besoldung der Gouvernements etatsmässig zu leisten hatte, noch die von ihr aufzubringenden jährlichen 700,000 Thlr. Tresorgelder abzählt. Hiernach gewährte die Provinz Schlesien in dem Rechnungsjahre, worin der Tod ihres Erwerbers fiel, zwar dem Staatshaushalte ein reines Einkommen von etatsmässig 3,348,143 Thlrn. und ausserdem noch der Dispositionskasse bedeutende Ueberschussgelder; es blieb jedoch, nach der Deckung der Administrationskosten, der etatsmässigen Verwendung für Militairzwecke und der Abführung der Tresor- und Dispositionsgelder, für die General-Domainen-Kasse nichts übrig.

Aus den Mitteln der General-Domainen-Kasse wurde die Hofstaatskasse durch eine jährliche Zahlung, die sich in dem ersten Regierungsjahre des Königs auf 208,857 Thlr., in dem letzten auf 270,397 Thlr. belief, mitversorgt. Zur Vermehrung ihres Einkommens legte der König bei dem Antritte seiner Regierung das von ihm als Kronprinzen schon besessene Amt Rheinsberg, das etwa 2000 Thlr. jährlich eintrug, der Hofstaatskasse bei. Diese Einnahme wurde der Hofstaatskasse auch, nachdem das Amt Rheinsberg im J. 1744 dem Prinzen Heinrich geschenkt war, aus der Handgelderkasse ersetzt. Ausserdem wies der König der Hofstaatskasse bisweilen noch grössere Beiträge aus den Hand- oder Dispositionsgeldern, sowie kleine Hebungen aus andern Kassen, als ausserordentliche Einnahmen, zu. Dagegen hatte die Hofstaatskasse, ausser den eigentlichen Hofstaatsausgaben, in der Regel bedeutende Beträge an Besoldungen und Pensionen für die General- und Flügel-Adjutanten, sowie für andere höhere Offiziere und Militairs, zu bestreiten. Auch mussten diese der Hofstaatskasse einmal aufgelegten Besoldungen und Pensionen in der Regel noch nach dem Absterben der damit

Digitized by Google

bewidmeten Personen zu dem von dem Hofstaatsrentmeister mitverwalteten kleinen Tresor oder zu königlicher Disposition fortgezahlt werden, falls der König die Besoldungen oder Pensionen nicht andern Personen wieder verlieh. In dieser Weise kam es dahin, dass die Hofstaatskasse im Rechnungsjahre $17\frac{8}{5}\frac{5}{6}$ an Militairs 25,793 Thlr. zu zahlen und wegen vacanter Tractamenter und Pensionen 73,029 Thlr. zur Disposition zu stellen hatte; wornach die wirkliche Ausgabe für die Hofstaatseinrichtung des Königs 98,822 Thlr. niedriger war, als sie nach der Gesammtausgabe von 305,197 Thlrn. 20 Gr. 4 Pf. erscheint, womit die Hofstaats-Kassen-Rechnung von $17\frac{8}{5}\frac{5}{6}$ abschliesst.

Die sonstigen Ausgaben der General-Domainen-Kasse für Hof- und Civilzwecke waren bis zum Ableben des Königs sehr sparsam bemessen. Im Jahre $17\frac{8}{5}\frac{5}{6}$ betrugen die gesammten Appanagen nur 102,418 Thlr. 9 Gr. 9 Pf., wovon der Prinz Heinrich 16,000 Thlr., der Prinz Ferdinand 12,000, der Prinz von Preussen 12,069 Thlr. erhielt. Zu der Königin Hofstaatskasse waren 41,800 Thlr. jährlich zu zahlen. Alle Besoldungen und Pensionen, welche die General-Domainen-Kasse für den Unterhalt der höchsten Behörden zu zahlen hatte, beschränkten sich auf etwa 87,000 Thlr., ausser 60,000 Thlrn. an die Legations-Kasse. An die Kurmärkische Landschaft, sowie an verschiedene geistliche Stifte und städtische Kämmereien, waren jährlich 55,560 Thlr. 12 Gr. Zinsen abzutragen. An Ausgaben für allgemeine Landesverbesserungen kam nichts mehr bei der General-Domainen-Kasse vor, da solche allmälig vollständig von der Dispositionskasse übernommen waren. Die Hauptleistungen der Kasse bestanden, ausser den angegebenen, nur in 198,530 Thlrn. zu des Königs hohen Händen, 1,100,000 Thlrn. Tresorgeldern und besonders in einem Zuschusse zu der General-Kriegs-Kasse, der nicht weniger als 3,081,025 Thlr. im Jahre $17\frac{8}{5}\frac{5}{6}$ und 3,088,954 Thlr. im Jahre $17\frac{8}{5}\frac{6}{7}$ betrug. Denn die Mitverwendung von Domaineneinkünften für Militairzwecke, welche mit Friedrich Wilhelm I. begonnen hatte, sich jedoch im Jahre $17\frac{3}{4}\frac{9}{0}$ noch auf etwa 1 Million Thaler und im Jahre $17\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ auf etwa $1\frac{1}{4}$ Millionen Thaler beschränkte, ging in den letzten Regierungsjahren des Königs Friedrich II. regelmässig über 3 Millionen Thaler hinaus. Dagegen fielen für die General-Domainen-Kasse unter diesem Könige die

Digitized by Google

Ausgaben weg, welche sie früher für das königliche Leibregiment [1]) und zur Unterstützung des Cadettencorps unmittelbar bestreiten musste, und hatte sie darnach für Militairzwecke, ohne Vermittlung der General-Kriegskasse, nur die Rente von 5000 Thlrn. für das Amt Chorin, wozu später noch ein Zuschuss von 5629 Thlrn. 9 Gr. 11 Pf. kam, an die Invaliden-Kasse und einige Pensionen und Gnadengehälter an Militairs zu leisten.

Militairaufwand.

Eine beträchtliche Vermehrung des früheren Militairaufwandes war die nothwendige Folge und Bedingung des hohen politischen Gewichtes, wozu König Friedrich II. den Staat erhob. Wie durch Heereskraft erkämpft, konnte die errungene Stellung Preussens unter den Grossmächten Europa's auch nur durch Aufrechterhaltung einer mit dem Staatsgebiete wachsenden Stärke des Heeres behauptet werden. Bei den grossen Entwürfen, womit der König den Thron bestieg, hatte er gleich in seinem ersten Regierungsjahre den Militairaufwand um etwa 1 Million Thaler erhöhen müssen, wenn er auch gleichzeitig mit zweckmässiger Sparsamkeit das Lieblingsregiment seines Vaters, das kostbare Königs-Regiment der grossen Grenadiere, auflöste. Dasselbe paradirte bei dem Leichenbegängnisse seines Stifters zum letzten Mal. Die Eroberung Schlesiens nöthigte zu dessen Behauptung den Militairaufwand noch um mehr als 2 Millionen Thaler jährlich zu verstärken. Die Vorbereitungen zum siebenjährigen Kriege brachten aufs Neue eine Verstärkung der Armee mit sich und nach glücklicher Durchführung dieses Krieges war Preussens Lage keineswegs eine so gesicherte, dass es auf den Schutz seines Heeres verzichten konnte. Endlich gebot noch die Besitznahme Westpreussens die Errichtung neuer Regimenter zur Besetzung und Behauptung des Landes. Der König schritt jedoch mit dieser Vermehrung seiner Heereskräfte immer nur allmälig fort und war daher noch in seinem Todesjahre mit der Errichtung neuer Regimenter, namentlich mit der Gründung von drei Regimentern leichter Infanterie, beschäftigt. — Wenn Friedrich II. in dieser Weise zu einem Heere kam, das bei seinem Tode etwa 200,000

[1]) Im Jahre 1841 zahlte die General-Domainenkasse nur noch 48,753 Thlr., welche auf Beilage No. XV in der 2. Col. begriffen sind, unmittelbar an den Quartiermeister des Regimentes. Dann ging die Ausgabe auf die General-Kriegskasse über.

Digitized by Google

Mann und darunter 12,000 Artilleristen und 40,000 Cavalleristen zählte; so mussten die Geldmittel des Staates dadurch allerdings in hohem Maasse in Anspruch genommen werden. Doch König Friedrich II. war sich bewusst, einen so grossen Militairaufwand nicht scheuen zu dürfen, obgleich wohl kein Fürst den Werth von Geldverwendungen für Friedenszwecke so gut kannte und so hoch schätzte, wie dieser Monarch.

Die General-Kriegs-Kasse zur Deckung des erhöhten Militairaufwandes in den Stand zu setzen, wurde in den neuerworbenen Ländern gleich nach ihrer Besitznahme das Contributionswesen regulirt, in Ostfriesland durch einen bereits (S. 115) angeführten Vergleich mit der Landschaft von 1744: in Schlesien durch eine besondere Classifications-Commission, die im Jahre 1742 ihre Arbeit begann und die Kataster schon im Jahre 1743 zur Revision und Publication vorlegen konnte: ebenso in Westpreussen und im Netzdistricte, wo die Classifications-Commission im Herbste 1772 in Wirksamkeit trat und die neue Regulirung der Contributions-Abgaben in sieben Monaten zu Ende führte.

Von den durch die Französischen Financiers neu beschafften Revenüen überliess der König den Ertrag der Lotterie, der eigentlich der Dispositions-Kasse zufliessen musste, lediglich der General-Kriegs-Kasse. Derselben wurde auch der Ertrag der neuen Accise-Abgabe zugeeignet, die nach einer Verordnung vom 18. Januar 1785 von allem in die Städte eingehenden Brennholz unter dem Namen der Feuerungsaccise zur Erhebung kam und etwa 110,000 Thlr. jährlich einbrachte. Auch von den Transito-Impost-Einkünften, sowie von den Revenüen, welche einige Mecklenburgische im Pfandbesitz Preussens befindliche Domainenämter gewährten,[1]) wurde der General-Kriegskasse ein Antheil zugewandt,

[1]) Die Mecklenburgischen Aemter, die sich lange im Pfandbesitze Preussens befunden haben, waren Eldena, Marnitz, Plau und Wredenhagen: sie wurden unter Aufsicht des Königs in der Regel von einem damit beauftragten Kabinetsrathe verwaltet. König Friedrich Wilhelm I hatte sie im J. 1733 in Besitz genommen, da er auf Anordnung des Reichs-Hofrathes in die Streitigkeiten eingeschritten war, die längere Zeit zwischen dem Herzoge Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin und den Ständen seines Landes schwebten, für die getragenen Kosten aber von den streitenden Partheien keinen Ersatz erlangen konnte. Während der Regierung des Königs Friedrich II. wurde zwar öfter über die Auslösung dieser Aemter unterhandelt, doch kam es nicht zur Herausgabe derselben. Das feindselige Verhältniss, worin Mecklenburg während des sieben-

Digitized by Google

während die letztern Einkünfte im Uebrigen der königlichen Dispositions-, beziehungsweise der General-Domainenkasse zuflossen.

Das Einkommen der General-Kriegskasse vermehrte sich hierdurch, abgesehen von dem sogenannten Adjutum der General-Domainenkasse, um beinahe 2 Mill. Thlr., wozu aus den neu erworbenen Landen Westpreussen und Ostfriesland etwas über 600,000 Thaler beigesteuert wurden. Denn es betrug im Rechnungsjahre $17\frac{2}{6}$ 3,616,251 Thlr. 22 Gr. 7 Pf. (Beil. XI), dagegen im Rechnungsjahre $178\frac{4}{5}$ 5,345,832 Thlr. (Beil. XIV), ohne den Beitrag aus der General-Domainenkasse. Unter Zuzählung dieses Beitrages belief sich in letzterem Jahre die Einnahme auf 8,434,786 Thlr. und konnte daher auch die Ausgabe der Kasse den Betrag von 8,413,814 Thlrn. 15 Gr. 8 Pf. erreichen.[1]) In diesen Einnahmen und Ausgaben der General-Kriegskasse waren indessen die Salariengelder dieser Kasse nicht vollständig und die Einnahmen und Ausgaben für das Schlesische Militair überall nicht mitbegriffen.

Für die von der General-Kriegskasse zu leistenden Besoldungen, Pensionen und Gnadengehalte der Militairs, der im Militairdepartement angestellten Civilbeamten, sowie an Militairwittwen und Waisen, wurde

---

jährigen Krieges zur Krone Preussen trat, war nicht geeignet den König zur Willfährigkeit in Betreff dieser Pfandstücke zu bestimmen. Erst Friedrich Wilhelm II. gab bald nach seinem Regierungsantritte inhalts eines Vertrages vom 15. März 1787 die vier Aemter an Mecklenburg zurück und liess sich wegen der Ansprüche Preussens mit der Zahlung von 172,000 Thlr. befriedigen, welche der Herzog von Mecklenburg noch in demselben Jahre zur Dispositionskasse des Königs leistete.

[1]) Die Ausgabe der General-Kriegskasse betrug nach der Rechnung von $178\frac{4}{5}$ zwar nur 7,791,131 Thlr 15 Gr. 2 Pf. Dennoch hat sie auf der Beilage No. XV zu 8,413,814 Thlr. angegeben werden müssen. Denn wegen einer durch Kabinetsordre vom 22. Mai 1787 getroffenen Veränderung ist in der General-Kriegskassen-Rechnung von $178\frac{4}{5}$ die Truppenverpflegung nur für 11 Monate enthalten. Bis dahin war nämlich diese Ausgabe pro Juni des folgenden Rechnungsjahres stets noch in der Ausgabe des vorhergehenden Jahres einbegriffen. Nach der 1787 gemachten neuen Einrichtung durften in der General-Kriegskassen-Rechnung jedes Jahres die Verpflegungsgelder nur bis Ende Mai gebucht werden und fiel daher, um den Uebergang zu bewirken, für $178\frac{4}{5}$ ein Monat aus, dessen Betrag dem Kassenbestande, der in die Einnahme des nächsten Jahres überging, zuwuchs. Um die etatsmässige Ausgabe der General-Kriegskasse für $178\frac{4}{5}$ mit einer auf 12 Monate erstreckten Truppenverpflegung herzustellen, müssen daher der durch die Jahresrechnung nachgewiesenen Ausgabe die Verpflegungs- und Unterhaltungsgelder der Armee einschliesslich des Kadettencorps, des Ingenieurscorps und anderer Truppentheile für den zwölften Monat hinzugezählt werden, die sich nach einer S. 191 der Rechnung enthaltenen Zusammenstellung auf 622,683 Thlr. 6 Pf. beliefen.

Digitized by Google

nach dem siebenjährigen Kriege, im Jahre 1763, eine eigene General-Kriegs-Salarienkasse gestiftet, deren Einnahmen und Ausgaben in den Uebersichten No. XIV u. XV nicht mit berücksichtigt sind. Den grössten Theil ihrer Mittel erhielt diese Salarienkasse aus der General-Kriegskasse selbst: einen andern Theil bezog sie aus den ihr überwiesenen Chefs-Douceur-Geldern verschiedener Regimenter und aus Militair-Neujahrsgeldern [1]) — Bezüge, die nicht als besondere Staatseinkünfte betrachtet werden dürfen, da sie aus dem Ordinario der General-Kriegskasse ursprünglich herflossen und zu nochmaliger anderweitiger Verwendung nur wieder eingezogen oder einbehalten wurden. Doch wurden zu dieser Salarienkasse ausserdem von einer Menge anderer Kassen, grösstentheils auf Grund früher ihnen aufgelegter Verpflichtungen zum Unterhalt von Militairpersonen, Beitragsleistungen verordnet, die bei andern General-Kassen nicht schon in Rechnung gestellt waren und daher als ein eigenthümliches Einkommen der General-Kriegs-Salarienkasse betrachtet werden müssen. Diese Beiträge beliefen sich für das Jahr $178\frac{4}{7}$ zusammen auf 80,607 Thlr. 21 Gr., welche die General-Kriegskasse alljährlich, in nicht eben bequemer Weise, von nicht weniger als 31 verschiedenen Kassen einzunehmen und einzufordern hatte.

Von Schlesien ist schon oben (S. 115) bemerkt, dass die Einkünfte dieser Provinz, bei dem besondern Schutzbedürfnisse und der abgesonderten Verwaltung derselben, bis auf ein dem Tresor reservirtes Fixum und die später der Dispositionskasse zuwachsenden Ueberschüsse, dort unmittelbar für Militairausgaben verwandt wurden, ohne dass die General-Kriegskasse die Einnahme und Ausgabe vermittelte. Letztere belief sich für das Rechnungsjahr, in das der Tod des Königs fiel, etatsmässig auf 2,648,143 Thlr. 3 Gr. 4 Pf. Ausserdem musste in diesem Jahre ausnahmsweise noch die General-Kriegskasse 148,276 Thlr. 12 Gr. 3 Pf. zu den Schlesischen Militairbedürfnissen beisteuern — ein Zuschub, der in-

[1]) Die Neujahrsgelder sind eine von dem Könige Friedrich Wilhelm I. den 19. April 1713 eingeführte Abgabe des Militairs, die von diesem für die Besoldung der Beamten des General-Kriegs-Commissariates getragen werden musste. Der Betrag dieser Besoldungen, so weit sie nicht auf andere Kassen angewiesen waren, wurde auf die Regimenter gleichmässig repartirt und diesen im Dezember jeden Jahres abgezogen. Die Einrichtung erfuhr im Laufe der Zeit viel kleine Veränderungen, wurde aber im Wesentlichen bis in das gegenwärtige Jahrhundert beibehalten.

Digitized by Google

dessen schon unter den Ausgaben der General-Kriegskasse mit verrechnet ist Zu den Einnahmen der General Kriegskasse, der General-Kriegs-Salarienkasse und der Schlesischen Provinzialkasse für Militairbedürfnisse, diesen Hauptbeträgen, sind noch zwei kleine Posten nach ihrer im Rechnungsjahre $178\frac{6}{7}$ erreichten Höhe hinzu zu rechnen, um die Einnahme für Militairzwecke vollständig zu erfüllen. Es sind dies 8,120 Thaler Potsdam'scher Bettgelder [1]), welche die Extraordinarien-Kasse und 28,408 Thlr. Kriegs Metzgelder [2]), welche die Haupt-Magazinkasse aus der Kurmark einnahm und für Militairzwecke zu verwenden hatte. Die für den Militairaufwand bestimmten ordentlichen Einkünfte beliefen sich hiernach, ohne eine Zuthat aus der königlichen Dispositionskasse, auf 11,200,065 Thlr. [3])

[1]) Die Potsdam'schen Bettgelder waren eine Auflage, welche König Friedrich Wilhelm I. zur Unterbringung seines Leibregimentes in Potsdam zuerst dem Teltow'schen Kreise allein machte. Dieser Kreis blieb dafür von dem Kavalleriegelde verschont. Im Jahre 1721 wurden jedoch die Potsd. Bettgelder auf die ganze Mark Brandenburg und dagegen die Kavalleriegelder auch auf den Teltow'schen Kreis vertheilt. König Friedrich II. behielt die Abgabe bei, obgleich er das Leibregiment abschaffte und wies die Einnahme der Abgabe der Extraordinarien-Kasse zu — einer Kasse, die sonst keine unmittelbare Hebungen hatte, sondern ihre übrigen Mittel aus der General-Domainenkasse empfing. Der jährliche Betrag der Bettgelder beschränkte sich anfangs auf 5000 Thlr. In der Folge kamen noch Stroh- und Waschgelder hinzu: im Jahre 1740 belief sich die Abgabe auf 22,000 Thlr. König Friedrich II. setzte sie im Jahre 1741 auf 10,000 und im Jahre 1765 auf 8000 Thlr. herab, wozu 1785 ein Zuschlag von 120 Thlrn. kam.

[2]) Die Kriegsmetze war eine schon im dreissigjährigen Kriege eingeführte Abgabe für die Versorgung der Truppen, die nachher für die landesherrlichen Magazine erst in Natur, später in Geld erhoben wurde. Ursprünglich hatten die Müller sie von dem zur Mühle gehenden Getreide einzunehmen und sie dem General-Proviantmeister abzuliefern. Später wurde die in Stelle der Natural-Lieferung getretene Abgabe von den Lizent-Kassen mit erhoben. König Friedrich II befreiete durch Verordnung vom 10. August 1740 die Hospitäler und Armenhäuser von dieser Abgabe und setzte an Stelle der frühern Bezahlung nach dem jedesmaligen Marktpreise im Jahre 1743 die Bezahlung nach einem sechsjährigen Durchschnittspreise fest. Als aber im J. 1766 die Abgaben vom Gemahl zu Brodt aufgehoben und die Abgaben vom Getränk erhöht wurden, übertrug der König die Erhebung der Kriegsmetze und der Vergütung dafür der Accise-Verwaltung, die nun die Haupt-Magazinkasse für die dieser dadurch entgehende Einnahme in der oben angegebenen Weise zu entschädigen hatte.

[3]) General-Kriegskasse . . . . . 8,434,786 Thlr. 5 Gr. 4 Pf.
Salarienzuschuss aus verschiedenen Provinzial- und Specialkassen . . . . . 80,607 „ 21 „ — „
Schlesische Mil-Einnahmen . . . . . 2,648,143 „ 3 „ 4 „
Potsdam'sche Bettgelder . . . . . 8,120 „ — „ — „
Kriegs-Metzen-Gelder . . . . . 28,408 „ — „ — „
11,200,065 Thlr. 5 Gr. 8 Pf.

Digitized by Google

Man kann diese Aufstellung des für Militairzwecke bestimmten Staatseinkommens noch erhöhen, wenn man demselben, wie jedoch nur mit zweifelhaftem Rechte geschehen würde, das aus eigenen Quellen, nicht aus andern Staatskassen fliessende Einkommen der Invalidenkasse und der Potsdamer Waisenhauskasse hinzufügt.

Zur Verpflegung der in den Schlesischen Kriegen invalide gewordenen Krieger stiftete der König zwar im J. 1745, da auch das jetzige Invalidenhaus erbauet wurde, neben dem alten einen neuen Invaliden-Fonds. Derselbe bestand indessen nur in Erhebungen aus andern Generalkassen, ausser dass ihm die Einkünfte des Schlesischen Amtes Priborn einstweilen beigelegt wurden. Als im Jahre 1763 die Invaliden, welche aus dem alten Fonds verpflegt worden, grösstentheils verstorben waren, wurde der alte mit dem neuen Fonds vereinigt und das Amt Priborn der Charitée, der es eigentlich bestimmt war, eingeräumt. Das Kapitalvermögen der Invalidenkasse aber hatte sich bis $178\frac{4}{7}$ auf 514,703 Thlr. vermehrt und die davon aufkommenden Zinsen brachten in Verbindung mit dem Ertrage der ihr von altersher zugeeigneten Grundbesitzungen und nutzbaren Rechte, ohne Recepturgelder und dergleichen nicht unmittelbare Einkünfte, ein reines Einkommen von 50,774 Thlr. 4 Gr. 2 Pf. ein.

Einer grösseren Vermehrung seiner unmittelbar bezogenen Einkünfte hatte das Militair-Waisenhaus zu Potsdam sich zu erfreuen. Hörten auch für dies Institut manche früher ergiebige Hebungen auf, namentlich die Ehedispensationsgelder, da König Friedrich II. gleich nach seinem Regierungsantritte Jedem freigab, „sonder Dispensation und Kosten in allen Fällen nach Gefallen sich zu verheirathen, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verbothen"; [1]) veranlasste ferner auch der König das Waisenhaus zu einer Menge von gewerblichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht gleich einen Ertrag zur Folge hatten, z. B. zu Maulbeerplantagen in Potsdam und Freienwalde, sowie zu einer Nähschule und Kanten-Klöppelschule in Potsdam; so eignete er ihm dafür doch auch die „Juden-Ducaten" neu zu — das Strafgeld von 1 Ducaten, das ein

[1]) Edictensammlung Cont. de 1740. No. 44.

Digitized by Google

Jude nach der Verordnung vom 16. August 1762 für jeden Tag entrichten musste, den er in einer Stadt, wohin er nicht gehörte, länger verweilte, als gesetzlich erlaubt war. Der Handel mit Vollmachtsformularen wurde im Jahre 1766 zwar dem Waisenhause genommen und der damals neu errichteten General-Stempel- und Karten-Kammer übertragen, jedoch diese zu einer bestimmten Zahlung an das Waisenhaus zu dessen Entschädigung verpflichtet. Die Juden-Recruten- und Juden-Trauscheingelder, die Succumbenzgelder und den Intelligenzzwang erweiterte der König auch auf Westpreussen zu Gunsten des Waisenhauses. Dabei gelang es diesem, sich durch Verpachtung aus dem Freienwalder Alaunwerke, dem Amte Bornstedt und dem Intelligenzwesen einen höhern Ertrag zu sichern. Unter diesen Umständen brachte das Institut es 178$\frac{4}{7}$ auf eine reine Einnahme von etwa 112,000 Thlrn.

Will man dies reine Einkommen der Militair-Waisenhauskasse und das der Invalidenkasse dem zu Militairzwecken bestimmten Staatseinkommen zuzählen, so erhöht sich letzteres dadurch auf 11,362,839 Thlr. 9 Gr. 10 Pf.

Marsch- und Molestienkasse und Serviskassen.

Wohl noch weniger gerechtfertigt hat man dem Staatsaufwande für das Militair endlich auch noch die damals über 1 Million Thaler jährlich betragenden Servisgelder, sowie die Ausgaben der Marsch- und Molestienkasse zugeschrieben. Die von den Unterthanen zu tragenden Einquartierungs- und Lieferungs-Verpflichtungen wurden, nach damals allgemein geltenden Grundsätzen, welche hier festgehalten werden müssen, nicht als eine Staatslast betrachtet und daher auch nicht aus Staatsmitteln dem Einzelnen vergütet. Die im Jahre 1719 getroffene Marsch- und Molestienkasseneinrichtung hatte daher nur die Bestimmung, ein Mittel der Ausgleichung der contribuablen Unterthanen unter sich, in Betreff der diesen obliegenden Leistung von Fuhren und Vorspann, sowie der Lieferung von Lagerstroh für Truppen, abzugeben und war daher zunächst nur eine Kreis-Communal-Sache, wenn die zur Ausgleichung zwischen den verschiedenen, ungleich beschwerten Kreisen dienenden Gelder auch von einer königlichen Kasse — der Extraordinarien-Kasse — empfangen und wieder ausgegeben wurden. Ebenso war der Servis eine nur zu dem Zwecke eingeführte Abgabe, den

Digitized by Google

Städten die ihnen verfassungsmässig obliegende Last der Einquartierung durch Vermittelung einer von den Städtebewohnern dafür zu entrichtenden, beziehungsweise zu empfangenden Geldabgabe zu erleichtern.

Nur in Provinzen, worin mehr Truppen lagen, als das in ihnen herkömmlich aufzubringende Servisquantum Quartiere zu vergüten vermogte, wurde damals der mehr erforderliche Servis für höhere Offiziere aus königlichen Kassen gezahlt. Ebenso wurden in jeder Provinz aus den Accisekassen unmittelbar die Kosten bestritten, welche die Unterhaltung der Wachen, sowie deren Versorgung mit Holz, Licht, Utensilien und dergleichen, erforderlich machte. Diese Ausgaben fielen daher den Staatskassen, neben der Serviseinrichtung, zur Last und die dazu auf den Accise-Etats ausgesetzten Beträge machten im Jahre 178$\frac{4}{7}$, für den ganzen Staat zusammen gezählt, etwa 390,000 Thlr. aus. Gleichwohl erscheint es nicht zulässig, auch nur diese Militairausgaben dem aus dem reinen Einkommen des Staates zu bestreitenden Heeresaufwande hinzuzurechnen, da unter einem reinen Staatseinkommen im Sinne der früheren Zeit stets nur dasjenige zu verstehen ist, was nach der Bestreitung aller in den Provinzen davon zu machenden Ausgaben, zur Verwendung in höherer Sphäre übrig bleibt. Einer entgegengesetzten Ansicht dürfte es auch genügen, dass diese Arten des Militairaufwandes hier nicht unerwähnt geblieben sind.

Gesammteinkommen und dessen Vertheilung.

Das Schlussergebniss der Staatshaushaltung des grossen Königs war, dass in seinen letzten Lebensjahren ein reines Einkommen von beinahe 20 Mill. Thalern erreicht wurde. Es belief sich bei den drei Hauptkassen und der Schlesischen Provinzialkasse für das Jahr 178$\frac{4}{5}$ auf 19,341,345 Thlr. und für das Sterbejahr auf 19,689,144 Thaler (Beil. XIV). Man darf diesem Betrage noch hinzuzählen auf Seiten der Domaineneinkünfte die Biegen'schen Amtseinkünfte von 4—5000 Thlrn. (S. 73) und auf Seiten der Kriegsgefälle 117,135 Thlr. Salariengelder, Potsdam'sche Bettgelder und Kriegsmetzengelder (S. 128 129), wornach die Einnahme des letzten Jahres über 19,800,000 Thlr. hinausgeht.[1]) Den

[1]) Die einzelnen Beträge, wenn man sie nach dem Obigen und den Beilagen No. XIV bis XVI speciell zusammenstellt, sind die folgenden:

Digitized by Google

Betrag von 20 Mill. Thlr. würde sie auch dann noch nicht ganz erfüllen, wenn man die reinen Einkünfte der Invalidenkasse und der Kasse des Potsdamer Waisenhauses hinzurechnen wollte.

Diesem Betrage des Einkommens entspricht auch die Ausgabe, wozu das Staatseinkommen wieder ausfloss. Grundsätzlich wurden zwei bis drei Millionen aus den laufenden Einkünften erübrigt und in den Schatz zurückgelegt, capitalisirt oder sonst für einen besonders wichtigen Zweck verwandt, wenn keine ausserordentlichen Umstände davon

---

General-Kriegskasse	5,345,832 Thlr.	2 Gr.	8 Pf.
Gen.-Kriegs-Salar.-Fonds	80,607 „	21 „	— „
Gen.-Domainenkasse	5,245,697 „	10 „	8 „
Königliche Dispositionskasse . . .	5,749,472 „	3 „	10 „
Schles. Provinzialkassen	3,348,143 „	3 „	4 „
Potsdam'sche Bettgelder	8,120 „	— „	— „
Kriegsmetzgelder	28,408 „	— „	— „
Biegen	4,000 „	— „	— „
Summa	19,810,280 Thlr.	17 Gr.	6 Pf.

Einer so speciellen Nachweisung scheint es zu bedürfen, um den bisherigen Angaben über die Staatseinkünfte beim Tode Friedrichs II. entgegen zu treten. Sie gehen bis 46 Mill. Thaler hinauf und die gemässigtsten Angaben bestimmen sie auf 22 Mill. Thlr. Auch Benzenberg's, mit der Zuversicht auf „eine sehr gute Quelle" aufgestellte Berechnung, die 26,256,965 Thlr ermittelt, lässt bei einer Prüfung der einzelnen aufgestellten Positionen leicht erkennen, dass die gute Quelle eine sehr getrübte war, wenn daraus auch einzelne richtige Angaben hervorgingen. Zusammenstellungen darüber giebt Preuss, Friedrich II., B. IV, S. 292 f. Vorzüglich liegt diese Ueberschätzung der Staatseinkünfte jedoch darin, dass viele Bruttoeinkünfte mit in Anrechnung gebracht sind, welche ein reines Einkommen überall nicht oder doch nur in geringem Maasse gewährten, z. B. die Haupt-Intelligenzkasse mit ca. 24,000 Thlr., die Seidenbonifications-Kasse mit ca. 38,000 Thlr., die Hauptmanufactur Kasse mit ca. 11,000 Thlr., die Hauptseidenbaufonds-Kasse mit ca. 12,000 Thlr., die Hauptallaun-Kasse mit ca 23,000 Thlr und so fort. Ferner dass dem Staatseinkommen die Serviseinnahme mit über 1 Mill. Thaler sowie die Einnahmen der Potsdamer Waisenhaus-Kasse und der Invaliden-Kasse nicht einmal blos mit ihrer reinen Einnahme, sondern mit ihrem Bruttoeinkommen mit hinzugezählt und dass ebenso auch die Einkünfte Schlesiens im Bruttobetrage, ohne Abzug der Administrations-Kosten, in Rechnung gestellt sind. Nicht selten findet man auch die Einnahmen der General-Kriegskasse und der General-Domainenkasse nach ihrem vollen Betrage, ohne Abzug von Beständen aus dem Vorjahre und der zwischen diesen Kassen unter einander stattgefundenen Zahlungen und ebenso rücksichtslos die Einkünfte der königlichen Dispositionskasse in Rechnung gestellt. Noch weniger ist untersucht, was von dem Einkommen dieser Kassen nur in der Wiedereinziehung der von andern Generalkassen bereits in Einnahme gestellten und verausgabten Gelder bestand. Bei einem solchen Verfahren stellt sich dann freilich das Staatseinkommen bedeutend höher heraus, ohne dass jedoch solchen Aufstellungen ein historischer Werth beigelegt werden kann.

Digitized by Google

abzuweichen nöthigten. Diesem Grundsatze wurde auch noch in den Jahren 178$\frac{4}{5}$ durch eine Zurücklegung von 3 Millionen Thaler jährlich entsprochen (S. 121, Note 1). Es blieben daher nur 16—17 Millionen Thaler für die laufenden Ausgaben übrig.

Der König liess diese disponiblen Mittel während der letzten drei Jahre seiner Regierung in soweit durch seine Generalkassen vertheilen, dass

a) im Jahre 178$\frac{4}{5}$: 12,382,046 Thlr. für Militair-, 3,589,625 Thlr. für Hof- und Civilzwecke;

b) im Jahre 178$\frac{5}{6}$: 12,612,513 Thlr. für Militair-, 3,758,477 Thlr. für Hof- und Civilzwecke;

c) im Jahre 178$\frac{6}{7}$: 12,263,812 Thlr. für Militair-, 4,491,925 Thlr. für Hof- und Civilzwecke

oder im Durchschnitte der drei Jahre 12,419,457 Thlr. für Militair- und 3,946,676 Thlr. für Hof- und sonstige Civilzwecke ausgegeben wurden.

Die sich hiernach herausstellende Militairausgabe, der noch die oben S. 132 erwähnten 117,135 Thaler Salarien-, Bett- und Kriegsmetzengelder hinzutreten, erlitt nur dadurch eine gewisse Verminderung, dass die bei der General-Kriegskasse durch Vacanzen oder sonst gemachten Ersparnisse, erübrigten Werbegelder, Chefs-Douceurgelder und dergleichen Ueberschüsse an die Dispositionskasse abgeliefert werden mussten. Doch belief sich der Betrag solcher, von der General-Kriegs-Kasse ausgegebener und von der Dispositionskasse wieder eingezogener Gelder in Friedrich's II. Regierungszeit niemals so hoch, um einen bedeutenden Unterschied zwischen den für Militairzwecke ausgegebenen und dafür wirklich verwendeten Beträgen zu begründen. Im Jahre 178$\frac{6}{7}$ zog die Dispositionskasse im Ganzen 216,223 Thlr. solcher bei den Militairausgaben ersparter und erübrigter Gelder ein, durch deren Abzug von den Militairausgaben dieses Jahres, nach vorheriger Zurechnung der mehrfach erwähnten 117,135 Thlr., die für das Militair wirklich verwandte Geldsumme auf 12,154,724 Thlr. zurückgeführt wird.

Umgekehrt muss der durch die uns erhalten gebliebenen Rechnungen von Kassen nachgewiesenen Civilausgabe noch ein jährlicher Betrag von etwa 220,000 Thlr. hinzugesetzt werden, welche der König für persönliche Bedürfnisse ausgab oder ausgeben liess. Eine eigene Erklärung

Digitized by Google

des Königs vom J. 1769 bezeugt, dass sich die Ausgaben für seine persönlichen Bedürfnisse wenigstens damals nicht höher belaufen haben.[1]) — Ausserdem machte der König beständig noch beträchtliche Ausgaben aus eigener Hand für verschiedene Civil- und Militairzwecke, die keiner Controlle und Rechnungsführung bei Behörden oder Kassen unterlagen, namentlich bei Gelegenheit der häufig für bestimmte Ausführungen unmittelbar eingesetzten Commissionen, — Ausgaben, deren Betrag und Bestimmung zu ermitteln, jetzt nicht mehr gelingen kann. Auch wurden aus den Handgeldern viel Pensionen und Unterstützungen für alte Soldaten und Hofdiener verabreicht; worüber bei dem Mangel der Rechnungen keine nähere Angaben mehr möglich sind.

Immer aber erhellt aus den mitgetheilten Uebersichten, wenn dieselben auch keine ganz vollständige Nachweisung aller Ausgaben jener Zeit enthalten, dass König Friedrich II., selbst noch in den letzten friedlichen Zeiten seiner Regierung, von dem Staatseinkommen, das er den laufenden Ausgaben widmete, für Militairzwecke ungefähr drei Mal so viel verwenden liess, als davon für seine Person und seinen Hof, sowie für die gesammte Staatsverwaltung, die Vertretung der Interessen des Staates im Auslande und die Verfolgung von Friedenszwecken im Inlande, in Anspruch genommen wurde.

König Friedrich Wilhelm II. (1786—1797).

Mit Friedrich Wilhelm II. bestieg den Thron ein Fürst, dem zwar nicht der starke, unbeugsame, Alles durchdringende und allein leitende Geist des grossen Vorgängers, aber doch viel natürlicher Verstand und dabei überaus edle Gesinnung, ein reiches, nur für Begründung von Menschenwohl gestimmtes Gemüth und ein lebhaftes Pflichtgefühl eigen war. Obgleich bis zu seinem Regierungsantritte von aller Theilnahme und Mitwirkung an Staatsgeschäften fern geblieben, hatte der König doch mit den bestehenden Einrichtungen sich vollkommen vertrauet zu machen gewusst, von den neuen, eine Umgestaltung der alten Staatsordnungen erstrebenden politischen Ideen, welche damals in grosser Menge hervortraten, Kenntniss genommen und eine staatswirthschaftliche

[1]) Preuss, Friedrich II., B. IV, S. 280.

Digitized by Google

Einsicht sich angeeignet, welche ihn den in der Staatsverwaltung herrschenden mercantilistischen Ansichten überhob. Leicht erkannte der neue König daher in allen finanziellen und gewerblichen Fragen das Richtige und der Durchführung der von ihm als nothwendig oder wohlthätig erkannten Veränderungen widmete Friedrich Wilhelm II., bis an seinen früh erfolgten Tod, stets grosse persönliche Thätigkeit.

Reform des General-Directoriums.

In richtigem Ermessen seiner Kraft suchte der König zunächst der umfangsreichen Kabinetsregierung, welche nur ein Friedrich II. durchzuführen vermogt hatte, ihr Ziel zu setzen und möglichst, auch im Bereiche der Finanzverwaltung, zu der frühern Einfachheit der Organisation zurück zu kehren. Denn bei aller Verherrlichung des grossen Königs, war doch nicht zu verkennen, dass die Staatsverwaltung und besonders der Staatshaushalt durch die complicirten Finanz- und Kasseneinrichtungen, die Friedrich II. gründete, die denkwürdige Einfachheit und Uebersichtlichkeit völlig eingebüsst hatte, welche König Friedrich Wilhelms I. Finanzwesen auszeichnete.

Schon damals setzte die Einrichtung des General-Directoriums das dem Könige persönlich vorbehaltene Präsidium in den Plenarsitzungen voraus, damit durch das Bestehen besonderer Provinzial-Departements keinem Mangel an Einheit in der allgemeinen Staatsverwaltung Raum gegeben werde. Denn es lag die Versuchung nahe, — der auch nicht widerstanden wurde, — dass von den Chefs der einzelnen Departements wichtige Entscheidungen, welche Grundsätze der Finanzverwaltung betrafen, ohne Vortrag im Plenum, nur mit ihren Räthen berathen endgültig getroffen wurden. Erheblich steigerte sich aber diese Gefahr des Zerfallens in einzelne Provinzialregimente, da von Friedrich dem Grossen für Schlesien ein von dem General-Directorium ganz unabhängiges Ministerium, sowie im General-Directorium für Handels- und Fabrik-Angelegenheiten, für Militairsachen, für Bergwerks- und Hütten-Angelegenheiten, sowie für Forstsachen, nur lose mit dem Gesammtcollegium noch zusammenhängende besondere Ministerial-Departements errichtet und endlich noch für das Münzwesen, für Zoll- und Accise-Sachen, für einzelne neue Steuern und für eine Reihe von neuen gewerblich-finanziellen Instituten selbstständige Immediat-Verwaltungen gegründet wurden.

Digitized by Google

Die also zersplitterte Finanzverwaltung des Staates fand ihren einzigen Vereinigungspunkt in der Person des Königs. Aber wie bewundernswerth in dieser Leitung der verschiedensten Geschäftszweige auch Friedrichs II. Scharfsicht und Arbeitsthätigkeit hervortritt, so war doch selbst die seltne Kraft seines grossen Geistes nicht ausreichend, um allen Nachtheilen solcher Zersplitterung und Selbstregierung vorzubeugen. Es konnte keine Verwunderung erregen, wenn die Maassregeln dieser verschiedenen Finanzbehörden, deren jede in ihrer Art für das Interesse des Königs thätig war, ohne von den anderen viel Notiz zu nehmen, sich öfter durchkreuzten und behinderten, als gegenseitig förderten und unterstützten.

König Friedrich Wilhelm II., der diese Kehrseite des zeitherigen Regierungssystemes richtig erkannt hatte, theilte schon den 22. August 1786 dem General-Directorium die Grundideen mit, nach welchen diese Finanzeinrichtung durch die Instruction vom 28. September 1786 und mehrere sie ergänzende spätere königliche Anordnungen eine durchgreifende Veränderung erfuhr. Es sollten darnach alle Zweige des Finanzwesens wieder unter dem General-Directorium vereinigt und in demselben, zur Herstellung der Uebereinstimmung in den Grundsätzen der Verwaltung, alle wichtigern Angelegenheiten wieder in Plenarsitzungen verhandelt werden. Grössere, den Provinzialbehörden in ihrem Geschäftskreise gewährte Selbstständigkeit, sollte den Ministerien möglich machen, eingehender mit allgemeinen Interessen des Staates sich zu beschäftigen: grössere Vollmachten der Minister, zu endgültiger Verfügung über alle nach festgestellten Verwaltungsgrundsätzen zu entscheidende Angelegenheiten, die dem Könige vorbehaltene höchste Leitung der Staatsregierung vereinfachen und erleichtern, auch die Behörden auf beiden Stufen an eine denkende, selbstbewusste Verwaltungsweise wieder gewöhnen. Seiner Person behielt der König vorzüglich nur die Sanction und Genehmigung grundsätzlicher und gesetzlicher Bestimmungen, neuer Verwaltungspläne, sowie der Etats, Geldbewilligungen, Entscheidung bei abweichenden Ansichten der Minister, die Berufung zu Aemtern und die Verleihung von Titeln vor, welche den Rathscharacter mit sich brachten, indem er zu Gunsten seiner Behörden auf die frühere königliche Genehmigung und Vollziehung jeder Bestallung, jedes Pachtcontractes und die Genehmigung aller

Digitized by Google

der geringfügigen Anordnungen verzichtete, bei welchen bisher ein Vortrag bei dem Könige erforderlich gewesen war.

In Gemässheit dieses Planes mussten die bis dahin in abgesonderten Departements behandelten Commerzien- und Manufactur-Sachen, sowie die Bergwerks- und Hütten-Angelegenheiten, wenn die dafür errichteten besonderen Departements auch aufrecht erhalten blieben, doch unter Zuziehung der betreffenden Provinzialdepartements bearbeitet und in ihren, das Finanzinteresse des Staates betreffenden Hauptpunkten, im Plenum des General-Directoriums gemeinschaftlich entschieden werden. Dasselbe galt von den Münzsachen, für welche der König das frühere Münzdepartement des General-Directorii herstellte. Die abgesonderte Verwaltung des Salzwesens wurde wegen der Verwandtschaft des technischen Betriebes der inländischen Salzwerke mit dem Bergwerks- und Hüttenwesen mit dem Bergwerks- und Hütten-Departement verbunden.

In Betreff der Forstverwaltung ging der König anfangs noch weiter. Damit jedes Provinzial-Departement alle Zweige des Einkommens in der ihm anvertraueten Provinz vollständig wieder übersehen könne, wurde durch die Instruction des General-Directoriums vom 28. September 1786 die Leitung der Forstsachen in jeder Provinz den Provinzialdepartements wieder zugeeignet und das besondere Forstdepartement dadurch aufgehoben. Nur die Mitbeaufsichtigung aller Forsten in technischer Beziehung durch den Oberjägermeister und bei dessen Nichtvorhandensein durch den Landjägermeister, die Hauptforstkasse und eine für die Verwaltung aller Forsten gemeinschaftlich bestimmte Registratur wurde beibehalten. Das Forst-Departement wurde jedoch im Dezember 1786 wieder hergestellt, da der König den zum Oberjägermeister berufenen Grafen von Arnim zugleich zum Staatsminister und Mitgliede des General-Directoriums bestellte und demselben in einer Immediatinstruction vom 3. Dezember 1786 fast alle Befugnisse des früheren Departementschefs übertrug. Dies Verhältniss unterlag nur der durch die neue Instruction des General-Directoriums vom 28. September 1786 für alle Departementschefs geltenden Einschränkung, dass „alle Sachen, die das ganze Finanzwesen, das Wohl der königlichen Domainenämter insonderheit, und der Landeseinwohner betreffen, und mithin allgemeine Ver-

Digitized by Google

ordnungen erfordern", in den Plenarsitzungen des General-Directoriums zum Vortrage gebracht und entschieden werden mussten.

Von noch grösserer Bedeutung, als diese Veränderungen, war der Entschluss des Königs, die Regie der Accisen und Zölle, sowie das Tabacksmonopol und die Beschränkungen des Kaffeehandels mit der Kaffeebrennerei, vollständig aufzuheben und die sämmtlichen bei diesen Verwaltungszweigen noch beschäftigten Französischen Beamten in ihre Heimath zu entlassen. Diese Maassregel wurde im ganzen Volke mit der lebhaftesten Freude aufgenommen: denn die dadurch endlich wieder in Wegfall kommenden Finanzeinrichtungen seines grossen Vorgängers hatten in allen Schichten der Bevölkerung einen Widerwillen erregt, den auch Zeit und Gewöhnung nicht mildern zu können schienen.

Ohne die Ergebnisse einer Revisionscommission abzuwarten, welche gleich nach dem Antritte der Regierung gegen die Verwaltung der verhassten Fremdlinge eingesetzt wurde, übertrug der König die Beaufsichtigung der Accise- und Zoll-Angelegenheiten einer neu organisirten General-Accise- und Zoll-Administration, welche ein Departement des General-Directorii bilden und mit Beseitigung der bis dahin bestandenen bureauartigen Verwaltung einzelner Regisseurs, die sich provinzenweise die Geschäfte getheilt hatten, alle Angelegenheiten collegialisch behandeln sollte. In den Provinzen wurden zwar die von der Regie eingeführten, von den Kriegs- und Domainenkammern abgesondert bestehenden Accise- und Zoll-Directionen beibehalten, diesen jedoch, wie der ihnen vorgesetzten Ministerialbehörde, statt der bureauartigen, ebenfalls eine collegialische Formation verliehen.

Die General-Accise- und Zoll-Administration wurde demnächst, im Anfange des Jahres 1787, mit der General-Verwaltung der Handels- und Manufactur-Sachen, in Rücksicht auf die vielfältigen Berührungspunkte, welche zwischen diesen beiden Verwaltungszweigen stattfanden, zu einem „General-Fabriken- und Commercial-, wie auch Accise- und Zoll-Departement" vereinigt. Den ordentlichen Räthen des Departements ordnete der König mehrere practisch erfahrene Kaufleute mit dem Titel geheimer Commerzienräthe als Beiräthe zu, damit die Wünsche und Bedürfnisse des Gewerbswesens bei allen Maassregeln gehörig vertreten sein mögten. Eine Instruction, welche der König unter dem 21. Januar

Digitized by Google

1787 der also combinirten Behörde ertheilte, empfahl derselben, überall darauf bedacht zu sein, dass die Interessen der Staatseinkünfte aus Zöllen, Accisen und Imposten in billiger Weise mit den Interessen der Industrie ausgeglichen würden, um das Aufblühen der letztern zu fördern; insonderheit auch sorgfältig zu erwägen, wie weit es räthlich sei, die Ausfuhr von Rohstoffen und die Einfuhr von fremden Fabrikwaaren zu verbieten oder nur gegen hohen Impost zuzugeben; immer jedoch die Erweiterung inländischer Fabrication und die Anlegung neuer Fabriken zu erstreben, nur dabei dessen eingedenk zu sein, dass der König „nie zur Bewilligung von Monopolen sich verstehen und dem Handel und Nahrungsstande der Bevölkerung einen nachtheiligen Zwang anlegen lassen werde."

Unter solchen veränderten Verhältnissen athmeten die Beamten des Staates, besonders die obersten Diener desselben, welche sich durch Königs Friedrichs II. strenge Selbstherrschaft und Alles umfassende Controlle schwer gedrückt gefunden hatten, wieder frei auf und verfehlten sie dafür nicht, des Königs Milde und Weisheit dankbar zu verherrlichen. In allen Klassen der Bevölkerung aber wurde die Wohlthat erkannt, des verhassten Monopolzwanges in Bezug auf verbreitete Bedürfnissgegenstände, wie Kaffee und Taback waren, der damit verbunden gewesenen lästigen Einschränkungen des Verkehres und der gehässigsten, von Fremdlingen rücksichtslos geübten Spionage entledigt zu sein. Es waren als zeitgemäss anerkannte Grundsätze der Befreiung des Verkehres und der Milderung öffentlicher Lasten, welche der König mit sich zur Herrschaft erhob, und wurden daher durch die ersten Regierungshandlungen des Königs die schönsten Hoffnungen für die Zukunft erregt.

Staatshaushaltung im Allgemeinen.

In Betreff der Finanzverwaltung des Staates würden diese Hoffnungen sich gewiss erfüllt haben und würde unter der Regierung des Königs für den Staatshaushalt ein besseres Ergebniss, wie es schliesslich sich herausstellte, erreicht sein, wenn die politischen Ereignisse nicht den König den grössten Theil seiner Regierungszeit hindurch zu Kriegsrüstungen und Feldzügen gezwungen hätten. Dienten diese Ereignisse auch zum Theil dazu, dem Staate eine sehr bedeutende, in späterer

Digitized by Google

Zeit wichtig gewordene Gebietserweiterung zuzuführen; so legten sie ihm doch in damaliger Zeit einen Kriegsaufwand zur Last, den zu decken selbst die von Friedrich dem Grossen gesammelten Vorräthe nicht hinreichten. Das Fehlende zu beschaffen, musste eine Verschuldung des Staates eintreten, da der König dies Uebel dem grösseren, einer Belastung seines Volkes mit ausserordentlichen Kriegssteuern, wie sie damals in andern Deutschen Ländern erhoben wurden, mit Recht vorzog.

Denn im Uebrigen fehlte es im Staatshaushalte auch in dieser Regierungsperiode keineswegs an guter Oekonomie, deren Aufrechterhaltung der König sich bis an sein Lebensende eifrig angelegen sein liess. Gingen die Ausgaben für persönliche Bedürfnisse des Königs und für den Hofhalt auch über den Betrag nicht unbedeutend hinaus, welche sie bei der äusserst knappen Einrichtung der beiden früheren Könige erfüllt hatten, so blieben sie doch sowohl nach ihrer Höhe, als nach der Art der Verwendungen, von Uebertreibung und Verschwendung fern: wenigstens waren die Ausgaben, welche man vom Standpunkte strenger Kritik wohl anfechten könnte, verhältnissmässig sehr geringfügig.[1]) Bekannt ist, dass für Unterricht und Bildung des Volkes, sowie für die Pflege von Kunst und Wissenschaft, aus Staatsmitteln mehr verwendet wurde, als jemals zuvor; jedoch fanden diese Verwendungen stets nur

---

[1]) Es sind die Vorwürfe bekannt, welche von den Geschichtsschreibern in mehr oder minder verletzenden harten Ausdrücken dem Könige Friedrich Wilhelm II gemacht sind. Es gehört nicht hierher, wenn die religiöse Richtung, welche der König, von Wöllner verleitet, einschlug, oder seine Politik getadelt wird. Allein gegen den Vorwurf eines unwirthschaftlichen verschwenderischen Staatshaushaltes muss bei näherer Einsicht desselben der König in Schutz genommen werden, insonderheit gegen die immer wiederholte Beschuldigung „einer Vergeudung der Staatsgelder durch Maitressenwirthschaft, welche an dem Mark des Landes zehrte," eine Beschuldigung, die mit der Verschuldung des Staates in Verbindung gesetzt zu werden pflegt. Auch bei dem Einblicke der geheimsten Rechnungen findet man jedoch nichts, was dieser Beschuldigung zur Seite stände. Die Gräfin von Lichtenau und ihre Tochter, sowie die Kinder der Gräfin von Dönhoff erhielten eine mässige Versorgung mit Chatullgütern und aus Dispositionsgeldern des Königs: das ist aber auch Alles, was an Ausgaben für „Maitressenwirthschaft" zu ermitteln ist. Die Bauten in Potsdam — den neuen Garten und das Marmorpalais — gehören nicht dahin und ihre Kosten erreichten auch im Ganzen lange nicht den Betrag, den Friedrich II. allein für das neue Palais bei Sanssouci ausgegeben haben soll.

Digitized by Google

aus Staatsmitteln statt, welche die ordentlichen Einkünfte dazu darboten. Innerhalb dieser Schranken befriedigte der König auch nur eine Hauptneigung seines Herzens, die darauf ging, die ökonomische Lage aller Angehörigen seines Hauses und Hofes und besonders auch aller seiner Diener in Civil- und Militairverhältnissen nach Kräften zu verbessern und dadurch mehr Zufriedenheit und sorgenfreien Lebensgenuss um sich zu verbreiten. Der Hang zum Wohlthun wurde hierin durch die Ueberzeugung unterstützt, dass die frühere strenge Sparsamkeit, indem sie namentlich dem Beamtenstande, wie dem Militair, Besoldung und Löhnung auf das Aeusserste karg zugemessen hatte, eine dem Interesse des Staates nicht entsprechende, verkehrte Wirthschaftlichkeit sei.[1])

Noch weniger, als die hierdurch bedingten Mehrausgaben, kann man der Regierung Friedrich Wilhelms II. den Minderbetrag zum Vorwurf machen, in welchem die Staatseinkünfte dadurch zurückblieben, dass der König seinen Unterthanen in den alten Provinzen rücksichtlich der öffentlichen Lasten und Abgaben möglichste Erleichterung zu Theil werden liess und seine Unterthanen in den von ihm neu erworbenen Landen nur äusserst schonend und allmälig zum Mittragen der Staatsbürden heranzog.

Kassenwesen und Ober-Rechenkammer.

Neben dieser Art von Freigebigkeit gegen seine Diener und Unterthanen liess König Friedrich Wilhelm II. aber eine strenge Controlle des Staatshaushaltes und eine Sorge für die Verbesserung des Kassen- und Rechnungswesens einhergehen, welche keinen Mangel an ökono-

[1]) Diese Ueberzeugung hat der König bei verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochen und besonders häufig im Anfange seiner Regierung, da er die Besoldungen seiner Beamten fast in allen Ressorts verbessern musste, um sie der Nahrungssorge zu überheben, weil ihre vor langer Zeit fixirten niedrigen Gehalte zur Deckung ihres Lebensunterhaltes bei den inzwischen erhöhten Preisen aller Lebensbedürfnisse nicht hinreichten. Dass der König aber auch noch am Ende seiner Regierung bei dieser Ueberzeugung verblieben war, zeigt eine persönliche Aeusserung in der über die Organisation Südpreussens den Ministern gegebenen Instruction vom 1. Jan. 1797, worin es heisst: „Es versteht sich von selbst, dass bei diesem Geschäfte die grösste Sparsamkeit zu Grunde gelegt werde. Allein diese Sparsamkeit muss Oekonomie, kein Geiz sein. So wäre es z. B. sehr unzweckmässig, den Offizianten so geringe Besoldungen auszusetzen, dass die ehrlichen dabei hungern müssten und die gewissenlosen stehlen würden" u. s. w.

Digitized by Google

mischem Sinn verräth Das Wichtigste war, die Ober-Rechenkammer aus der niedrigen Stellung wieder zu erheben, worin sie in der vorigen Regierungsperiode herabgesunken war. Auch hier musste der Anfang mit einer Besserung der Besoldungen gemacht werden, die in dem Grade erniedrigt waren, dass kein Kammerrath in seiner Beförderung zum Geheimen Ober-Rechnungsrath eine Verbesserung mehr fand und die Beamten der Behörde nur durch einträgliche Nebenarbeiten sich der Nahrungssorge überhoben.

Durch eine Kabinetsinstruction vom 2. Nov. 1786 eignete der König der Ober-Rechenkammer eine umfassende Controlle des Staatshaushaltes zu. Bei der Revision der Rechnungen sollte nicht blos calculatorische Richtigkeit, Uebereinstimmung mit den Etats, Justification der Abweichungen und gehörige Beibringung von Belägen, sondern auch die zweckmässige Benutzung der Einkommensquellen und die Beobachtung gebürender Sparsamkeit in den Ausgaben ihrer Prüfung unterliegen. Bei den Etats, von denen die der Provinzial- und Spezialkassen vor deren Approbation ebenfalls der Prüfung der Ober-Rechenkammer unterworfen wurden, hatte sie durch Vergleichung mit den früheren genehmigten Etats die Vollständigkeit der Einnahmen festzustellen und keine Ausgabe von mehr als 100 Thaler, die nicht etatsmässig war, ohne ausdrücklich von dem Könige dazu ertheilte Genehmigung passiren zu lassen.

Auf den Betrag von 100 Thaler als Maximum beschränkte der König auch die einem Departementschef während eines Rechnungsjahres freigelassene eigenmächtige Disposition über Staatsgelder ausser den genehmigten Etats, und wurde diese enge Schranke für die Befugniss der Minister mit grosser Strenge überwacht und gegen die in verschiedener Art versuchten Ueberschreitungen beharrlich aufrecht erhalten. Als z. B. im Jahre 1788 der Staatsminister von Heinitz an Renumerationen im Salzdepartement mehr ausgegeben zu haben schien, beauftragte der König, mittelst einer eigenhändig niedergeschriebenen Order, drei andere Staatsminister mit einer Untersuchung und gab er schliesslich dem von Heinitz, ungeachtet aller Entschuldigungen, womit die Untersuchungs-Commission sein Verfahren in Schutz genommen hatte, einen Verweis, der geeignet war, andere Departementschefs von dergleichen Ueber-

Digitized by Google

schreitung ihrer Vollmachten zurückzuschrecken.[1]) Noch acht Jahre später empfahl der König der Ober-Rechenkammer besondere Achtsamkeit auf die Beobachtung dieser Bestimmung zu haben, damit sie namentlich auch nicht bei Gratificationen überschritten werde.

Mit gleicher Strenge hielt der König auf die Abstellung des in der Verwaltung verbreiteten Missbrauches, auf Ausgaben, deren Bewilligung erst von den nächsten Etats zu erwarten war, vorher schon Vorschüsse zu machen; beschränkte der König überhaupt die ausserordentlichen Geldbewilligungen im Laufe eines Etatsjahres, da die erforderlichen Mehrausgaben mit den Mitteln zu deren Deckung sich erst am Schlusse desselben vollständig übersehen liessen, und wurde vielseitig aus dem Kabinet in dieser Art auf eine geordnetere Haushaltung hingewirkt.

Die Ober-Rechenkammer, die dem Könige in diesen Bestrebungen vorzüglich zur Stütze diente, erhielt daher durch Friedrich Wilhelm II. auch insofern einen erweiterten Wirkungskreis, als allmälig wieder die Rechnungen aller Klassen, welche früher dieser Controlle entzogen

[1]) „Meine lieben Etats-Ministres Graf von Blumenthal, von Gaudi und von Werder. Ich habe Euren abermaligen Commissarischen Bericht vom 11. dieses, die Untersuchung des Salzwesens betreffend, wohl erhalten und soll sothane Untersuchung, die Ich um der guten Ordnung willen zu verfügen für nöthig fand, hiemit geendigt sein. Dem Etats-Minister Freiherrn von Heinitz werdet Ihr aber vigore commissionis in Meinem Nahmen sagen, dass, sowie Ich in seiner ganzen Departements-Administration ein gewisses independentes Verfahren bemerke, welches Mir nicht anstehet und er ablegen muss, wenn wir gute Freunde bleiben sollen, so zeige sonderlich der Punkt von der offenbar überschrittenen und hintenangesetzten neuen Verordnung für das General-Directorium in Absicht der Disposition über Königliche Gelder einen Ungehorsam gegen Meine ausdrücklichen Befehle an, den er mit nichts entschuldigen kann. Es sei in dem Preussischen Dienst, neben der Ehrlichkeit und Thätigkeit auch noch eine nothwendige Pflicht gehorsam zu seyn. Denn Ich fordere bey dem Civildienst von Meinen Ministres eben die Folgsamkeit und den strengen Gehorsam, als Ich von Meinen Generals bey der Armee fordere. Ich unterziehe Mich den Regierungs-Geschäften Selbst und werde daher Niemand erlauben in den Departements eigenmächtige Verfügungen zu machen, sondern Ich will von Allem vorher unterrichtet seyn und verlange, dass man Meine Befehle abwarte. Von diesen Meinen Grundsätzen werde Ich niemals abgehen und Ich will es Keinem rathen, er sey wer er sey, solche aus den Augen zu setzen. Ich bin Euer wohl affectionirter König. Berlin, den 13. Dezember 1788.

Eigenhändig: Quod bene notandum und soll diese Ordre allen Meinen Finantz-Ministres communicirt werden.

Fr. Wilhelm.

Digitized by Google

waren, ihrer Revision untergeordnet wurden. Unter der Regierung König Friedrichs II. waren grade die Hauptkassen, die General-Kriegs- und die General-Domainenkasse, sowie verschiedene Kassen wichtiger Civildepartements und Militairbehörden, von der Controlle der Ober-Rechenkammer eximirt gewesen. Eine Kabinetsorder vom 4. November 1796 vollendete die Herstellung eines sich auf alle diese Kassen erstreckenden Wirkungskreises der Ober-Rechenkammer durch die Erklärung des königlichen Willens, dass schlechterdings „alle und jede Rechnungen derjenigen Kassen, so unter öffentlicher Administration stehen," nur mit Ausschluss der Hofstaats-, Dispositions- und Legations-Kasse, zur Revision der Ober-Rechenkammer gelangen sollten. Selbst die Feld-Kriegskassen-Rechnungen liess der König, nach dem Ende der Französischen und Polnischen Feldzüge, der Ober-Rechenkammer vorlegen, indem er diese beauftragte, jede belangreiche Uebertreibung der Preise bei den Lieferungen und sonstige Verletzung der bestehenden Bestimmungen und des königlichen Interesses aufzusuchen und darüber unmittelbar an das Kabinet zu berichten. Wiederholt wurde zugleich bei dieser Gelegenheit, wie bei sonstigen Veranlassungen, der Ober-Rechenkammer eingeschärft, mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit ohne Ansehen der Person in ihrer wichtigen Pflichterfüllung zu verfahren und sich durch keine Verfügungen noch so hoch gestellter Verwaltungschefs davon abhalten zu lassen, alle wahrgenommenen Mängel dem Könige unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

Der Ober-Rechenkammer hierzu die erforderliche Unabhängigkeit zu sichern, hob der König noch den 4. November 1796, gegen den Wunsch seiner Minister, die frühere Unterordnung unter das General-Directorium ganz auf. Der König machte sie dadurch zu einer Immediat-Behörde, die „schlechterdings keiner Verfügung, die nicht von dem Könige unmittelbar an sie gelange, sollte Folge leisten dürfen." Zugleich wurde festgesetzt, dass von nun an weder das General-Directorium noch irgend eine andere Behörde die Befugniss haben solle, die von der Ober-Rechenkammer gemachten Monita niederzuschlagen, und dass der Präsident der Ober-Rechenkammer gegen Ablauf eines jeden Etatsjahres dem Könige einen Bericht über sämmtliche Kassen und deren Abschlüsse, imgleichen die vorhandenen Bestände, sowie besonders

Digitized by Google

auch über die bei den Rechnungen gemachten Monita zu erstatten habe, begleitet von einer besondern Uebersicht aller Salarien, Gratificationen, Tantièmen und sonstigen Emolumente, woraus leicht ersehen werden könne, ob solche etatsmässig seien oder die erforderliche Genehmigung des Königs erhalten hätten.

Chatulleinrichtung.

Für seine persönlichen Bedürfnisse und kleinen Handausgaben behielt König Friedrich Wilhelm II. die alte Handgelder-Einrichtung im Allgemeinen bei. Die königliche Dispositionskasse hatte dem Könige unter dem Namen „Monatsgelder," in dem ersten Jahre 285,865 Thlr., in der Folge 336,000 Thlr. Gold jährlich in monatlichen Raten zu zahlen. Darneben bezog der König die frühern Hand- und Reisegelder aus der General-Domainenkasse mit 72,000 Thlr. jährlich noch bis ins Jahr 1790 fort und bis dahin flossen auch die bei dieser Kasse zur Disposition reservirten 76,523 Thlr. 6 Gr. an Wildprettsgeldern, an Zinsen der ehemals kronprinzlichen Kasse und an ehemaligen Etatsgeldern der Extraordinarienkasse noch zu des Königs Händen. Mit dem Jahre 1790 gab der König jedoch diese Hebungen aus der General-Domainenkasse ganz auf. Dagegen wurden die Einkünfte des Amtes Biegen fortdauernd, wie früher, zu des Königs Händen eingesandt.

Zugleich stellte der König in gewissem Grade eine Chatulleinrichtung, wie König Friedrich I. sie zuletzt besessen hatte, wieder her. Denn er reservirte sich für seine persönlichen Ausgaben die Einkünfte der Herrschaften Wusterhausen, Schwedt und der Schwedter Prinzessinnengüter, der allmälig erworbenen Herrschaften Schönlanke, Schloppe und Lischkowo, der Güter Reppow, Blumenwerder und Winkel im Netzdistricte und der Güter Lichtenow, Breitenwerder und Rosswiese in der Neumark. Diese Besitzungen wurden als „Chatullherrschaften" und „Chatullgüter" bezeichnet, wie denn überhaupt die alte Handgelderkasse, der ihre Einkünfte zuflossen, den Namen „Chatulle" wieder annahm.

Von diesen Chatullherrschaften hatte die Herrschaft Wusterhausen, deren Grundlage das sogenannte Schenkenländchen bildete, schon König Friedrich Wilhelm I. durch allmäligen Ankauf einer Menge von Rittergütern für seine nachgebornen Söhne gegründet und die Verwaltung einer im Jahre 1737 errichteten „Prinzlichen Gesammt-Cammer" über-

Digitized by Google

tragen, die im Jahre 1743 von dem Könige Friedrich II. bestätigt und erweitert wurde. Bei dem Tode des letztern besass der nunmehrige König Friedrich Wilhelm als einziger Sohn des im Jahre 1758 verstorbenen Prinzen von Preussen, August Wilhelm, die Herrschaft gemeinschaftlich mit seinem Oheim, dem Prinzen Heinrich. Letzterer trat dann mitttelst des sogenannten Wusterhausen'schen Vergleiches vom 6. September 1786 seinen Antheil dem Könige ab, der dem Prinzen dafür eine durch die General-Domainenkasse zahlbare jährliche Rente von 50,000 Thlr. aussetzte. Was die Herrschaft Wusterhausen mehr einbrachte, als diese Rente, welche die Prinzliche Gesammt-Kammer der General-Domainenkasse zu erstatten hatte, floss unter dem Namen der „Wusterhausen'schen Freigelder" der Chatulle des Königs zu. Indessen war die Rente des Prinzen Heinrich in ihrer Festsetzung auf 50,000 Thlr. so freigebig bemessen, dass für die Chatulle in der Regel nur ein unbedeutender Ueberschuss blieb, obgleich der König der Wusterhausen'schen Kammer auch die von ihm als Prinzen v. Preussen bezogene Pommersche Statthalter-Besoldung mit jährlich 2000 Thalern fortwährend noch zufliessen liess.[1]).

Die Herrschaft Schwedt bestand ursprünglich aus dem alten Kur-

[1]) Ueber die ältern Inhaber der Statthalterwürde von Pommern, mit der ein Gehalt von 2000 Thlrn. jährlich verknüpft war, enthält L. v. Ledebur's Allg. Archiv I, S. 151 und 355 interessante Notizen. König Friedrich Wilhelm I. verlieh die Würde seinem zweiten Sohne August Wilhelm, der nachher (1744) Prinz von Preussen wurde, und nach dem Tode desselben wurde die Würde auf dessen Sohn, den nachmaligen König Friedrich Wilhelm II. vom Könige Friedrich II. übertragen. König Friedrich Wilhelm II. liess die Würde unverliehen und die 2000 Thlr. Gehalt zur Wustenhausen'schen Kammer einziehen. Dieser wurden sie auch in den ersten Regierungsjahren des Königs Friedrich Wilhelm III. noch aus der General-Domainenkasse gezahlt. Da inzwischen jedoch die Ueberschüsse der Wusterhausen'schen Kammer-Revenüen sämmtlich der General-Domainenkasse beigelegt waren, so wurde auf den Ausgabe-Etats der letztern das Statthaltertractament von Pommern im Jahre 1799 gestrichen. Dass König Friedrich Wilhelm III. als Kronprinz die Statthalterwürde von Pommern inne gehabt habe, wie von G. W. v. Raumer in der oben erwähnten, in L. v. Ledebur's Archive mitgetheilten Abhandlung S. 157 behauptet wird, ist mit dem Obigen nicht wohl zu vereinigen. Ebenso wenig kann diese Würde gleich bei der Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm III., dem damaligen Kronprinzen, dem nachmaligen Könige Friedrich Wilhelm IV. zu Theil geworden sein, wie am angeführten Orte angegeben ist. Auch ist die Behauptung unrichtig, dass sich schon 1811 das Statthaltergehalt wieder auf den Etats befunden habe. Es ist erst in späterer Zeit die Statthalterwürde, nachdem sie längere Zeit geruhet hatte, für den König Friedrich Wilhelm IV. als Kronprinzen wieder erneuet.

Digitized by Google

märkischen Domainen-Amte Schwedt und der ehemaligen Johanniter-Ordens-Komthurei Wildenbruch. Die letztere ward nach dem Westphälischen Frieden säcularisirt und im Jahre 1679 von der Krone Schweden an Brandenburg abgetreten. Von diesen Besitzungen befand sich das Amt Schwedt im Jahre 1664 im Pfandbesitz eines Grafen von Varensbach, als die Kurfürstin Dorothea dasselbe auslöste und das Pfandrecht, mittelst kurfürstlicher Verschreibung vom 28. Juni 1670, auf sich und ihren ältesten Sohn Philipp Wilhelm und dessen männliche Erben, in Ermangelung letzterer auf Philipps Brüder und deren Erben übertragen liess. Diesem Pfandbesitz wurde demnächst auch Wildenbruch hinzugefügt, das die Kurfürstin von dem Freiherrn Peter von Bidal mit 120,000 Thlr. erkaufte. Dem letzteren hatte die Königin Christine von Schweden diese, eigentlich zu Pommern gehörige Besitzung im Jahre 1653 verpfändet. Als demnächst die Kurfürstin Dorothea den 6. August 1689 starb, succedirte in Schwedt ihr Sohn Philipp, diesem 1711 sein älterer Sohn Friedrich Wilhelm und nach dem im Jahre 1771 ohne männliche Nachkommen erfolgten Absterben dieses Markgrafen, Philipps jüngerer Sohn, Markgraf Friedrich Heinrich, der am 12. Dez. 1788 starb und ebenfalls nur Töchter hinterliess. Die Herrschaft Schwedt war hiernach, der Verschreibung von 1670 zufolge, dem Könige heimgefallen und wurde diesem und dem Prinzen Heinrich, dem Oheime des Königs, auch in dem darüber mit den Töchtern des Markgrafen Friedrich Wilhelm geführten Rechtsstreite zugesprochen. Der König setzte jedoch dem Prinzen Heinrich auf Lebenszeit 28,000 Thlr. jährlicher Rente aus[1]) und fand die Allodialerben mit 336,982 Thlr. 11 Gr. 9 Pf. ab. Für die Verwaltung wurde eine eigne, von der Oberaufsicht des General-Directoriums befreiete Behörde eingeführt, welche die erzielten Ueberschüsse, soweit sie nicht, nach Abtrag der Rente des Prinzen Heinrich, zur Erwerbung neuer Chatullgüter verwandt wurden, zur Chatulle abzuführen hatte.

---

[1]) König Friedrich II. hatte seinem Bruder, dem Prinzen Heinrich, im Jahre 1766 auf die Markgräflich-Schwedter Majoratsherrschaften eine Anwartschaft ertheilt, welche König Friedrich Wilhelm II. auch im Jahre 1787 bestätigte. Vermöge dieser Anwartschaft hätten diese Besitzungen, da sie sich im Dezember 1788 der Krone erledigten, nun zunächst an den Prinzen Heinrich gelangen müssen. Der König wünschte die

Digitized by Google

Schwedter Prinzessinnen-Güter nannte man eine Anzahl von nahe gelegenen Rittergütern — Selchow, Colbitz, Jägersfelde, Steinwehr, Schönfeld, Wilhelmswalde, Dorotheenwalde, Viddichow und Kunow — durch deren Ankauf die Herrschaft Schwedt, besonders von dem Markgrafen Friedrich Wilhelm, vergrössert worden war. Sie fielen als Allodialnachlass den Töchtern des Markgrafen Friedrich Wilhelm zu und gingen nicht auf den Markgrafen Heinrich mit über, als dieser in der Herrschaft Schwedt succedirte. Die Prinzessinnen-Töchter des Markgrafen Friedrich Wilhelm überliessen diese Güter auch schon 1787, bevor noch der Heimfall der eigentlichen Herrschaft Schwedt erfolgt war, dem Könige für 325,000 Thlr., welche aus der Dispositionskasse gezahlt wurden. Durch Errichtung der Schwedter Immediat Administration wurden diese Güter mit der übrigen Herrschaft Schwedt wieder verbunden.

Der Schwedter Immediat-Commission wurden auch die übrigen von dem Könige erworbenen Chatullherrschaften und Chatullgüter untergeordnet, namentlich die Herrschaft Schloppe, welche im Jahre 1790 von dem Grafen v. Flothow für 80,000 Thlr. und die Herrschaft Schönlanke, welche um dieselbe Zeit von dem Grafen von Swinarsky für 150,000 Thlr. mit darauf von der Bank aufgenommenen Geldern erkauft wurde: ebenso die Güter Lichtenow, Breitenwerder und Rosswiese, welche zu dem Nachlasse des durch seine Thätigkeit in LandesculturSachen rühmlichst bekannten geheimen Rathes von Brenkenhof gehörten und welche der König bald nach seinem Regierungsantritte in der Absicht, die Wittwe des hochverdienten Staatsmannes dadurch aus misslichen Vermögensverhältnissen zu ziehen, für den hohen Preis von 137,642 Thlr. aus der Dispositionskasse ankaufen liess.[1]) Die schon im

---

Herrschaften jedoch gleich in Besitz zu bekommen und schloss daher den 29. April 1789 mit dem Prinzen einen Vergleich, worin letzterer sein Anwartungsrecht an den König abtrat, der König dagegen dem Prinzen eine jährliche Pension von 28,000 Thlrn. zusicherte, auch die Abfindung der Allodialerben übernahm. Hiernächst wurde die Administration, nachherige Kammer zu Schwedt, dem Stettin'schen Kammerpräsidenten Geh. Finanzrath von Schütz aufgetragen.

[1]) Bald nach der Erwerbung schenkte der König diese Güter der jungen Gräfin von der Mark. Nichts destoweniger behielt die Schwedter Immediat- oder Chatull-Administration die Verwaltung dieser Güter bei; die Revenüen der Güter aber, die allmälig bis gegen 6000 Thlr. jährlich gehoben wurden, mussten der Mutter der Gräfin von der Mark, der Gräfin von Lichtenau, übersandt werden. Als die Gräfin von der

Digitized by Google

Jahre 1786 von dem General von der Goltz für 30,000 Thlr. erkauften Güter Reppow, Blumenwerder und Winkel, wurden im Jahre 1796 für 36,000 Thlr. wieder verkauft und mit dem Erlöse die Brenkenhof'schen Güter verbessert. Die im Jahre 1794 für 92,700 Thlr. von einem Herrn von Flemming erworbene Herrschaft Lischkowo wurde bald nach ihrer Erwerbung vom Könige wieder verschenkt und gehörte daher der Chatulle nur vorübergehend an.[1])

Aber auch aus den daurend der Chatulle gewidmeten Herrschaften und Gütern bezog die Chatulle wenig Reingewinn. Nach dem Etat von 179$\frac{7}{8}$ brachte die Herrschaft Schwedt mit der Herrschaft Wilden-

---

Mark sich demnächst dem Grafen zu Stolberg vermählte, wurde im J. 1797 ein Kapital von 100,000 Thlr. auf die um diese Zeit zu 150,000 Thlr. taxirten gräflich von der Mark'schen Güter dargeliehen, mit der Anweisung, dass nicht nur die Zinsen, sondern auch allmälig das Kapital selbst, aus den Revenüen gedachter Güter abbezahlt würden, woher auch die Seehandlung die Administration dieser Güter bis zur Tilgung der Schuld erhalten sollte. Dies Arrangement wurde aber durch eine andere, nächstdem an den Chef der Seehandlung, Staatsminister von Struensee, ergangene Ordre dahin abgeändert, dass die auf gedachten Gütern haftenden 100,000 Thlr. aus dem Accise-Ueberschuss bezahlt werden sollten, die Güter aber der Gräfin von Lichtenau geschenkt seien, und gedachter Minister von Struensee und der Minister von Haugwitz dafür sorgen sollten, dass ihr genannte Güter förmlich übergeben würden. Die Minister beauftragten auch den Präsidenten der Schwedter Immediat-Commission von Schütz mit der Uebergabe, da dieser aber weder eine Donationsurkunde an die Gräfin von der Mark, der die Güter früher übergeben werden sollten, noch eine der Gräfin von Lichtenau ausgestellte Schenkungsurkunde erhielt, so wurde die Uebergabe an keine der beiden Gräfinnen vollzogen, und blieb es beim Tode Königs Friedrich Wilhelm II. ungewiss, ob die Güter noch der Chatulle oder einer der beiden Gräfinnen gehörten. König Friedrich Wilhelm III. verordnete bei der Entscheidung des Schicksals der Gräfin von Lichtenau die Einziehung der fraglichen Güter, und liess dieselben den Neumärkischen Domainen incorporiren, disponirte indessen über die Einkünfte des nunmehrigen Domainen-Amts Lichtenow bald hernach dahin, dass von denselben 4000 Thlr. jährlich der Gräfin von Lichtenau, die Ueberschüsse aber an das Berliner Armen-Directorium zum Unterhalt der Charitée gezahlt werden sollten.

[1]) Diese Herrschaft schenkte der König bald nach dem Ankaufe den Kindern der Gräfin von Dönhoff, dem im Januar 1792 gebornen Grafen Friedrich Wilhelm von Brandenburg und der im Januar 1793 gebornen Gräfin Wilhelmine Julie von Brandenburg, denen sie auch in legaler Form verschrieben wurde. Das Kaufgeld war indessen nur einem kleinen Theile nach baar bezahlt. Der Ueberrest haftete noch als Schuld auf der Besitzung und wurde aus den Revenüen allmälig abgetragen. Im Jahre 179$\frac{4}{5}$ betrug die auf Lischkowo ruhende Schuld noch über 33,000 Thlr. Doch war der inzwischen für die Brandenburgischen Kinder aufgekommene Erlös aus dem der Gräfin von Dönhoff früher übereigneten du Verdy'schen Hause in der Wilhelmsstrasse zu Berlin, das im J. 1795 für 60,000 Thlr. dem Fürsten Radziwill verkauft wurde, zum Theil zur Erweiterung der Herrschaft benutzt.

Digitized by Google

bruch und den ehemaligen Prinzessinnen-Gütern, nach Abzug von 4,556 Thlr. Zinsen für ein auf letzteren haftendes Pfandbriefs-Kapital und der Rente des Prinzen Heinrich, etwa 16,000 Thlr. reinen Ueberschuss. Die Herrschaften Schloppe und Schönlanke, von deren Kaufgelde noch 150,000 Thlr. der Bank, wenn auch nur mit 3 Proc. zu verzinsen waren, sollten darüber hinaus einen Reinertrag von 6,250 Thlrn. gewähren. In den frühern Jahren kam jedoch von solchen Erträgen wenig zur Chatulle ein. Es wurden in diesen Chatullbesitzungen Verbesserungen für nöthig erachtet, und erforderten diese nicht selten noch erhebliche Zuschüsse aus der königlichen Dispositionskasse, besonders da nach dem Brande der Stadt Schloppe deren Wiederaufbau in den Jahren 179$\frac{3}{4}$ den König zu freigebiger Unterstützung aufforderte.

Die Chatulle bot hiernach dem Könige Friedrich Wilhelm keine Mittel zu grossem Aufwande dar. Sie konnte daher auch den Beitrag nicht aufgeben, der ihr 1786 nur einstweilen in der ehemals von dem Prinzen von Preussen August Wilhelm bezogenen, nach dessen Tode zur Disposition gestellten Appanage von 12,000 Thlrn. jährlich zugelegt war, bezog denselben vielmehr fortwährend aus der General-Domainenkasse durch Vermittlung der Wusterhausen'schen Kammer. Mitunter mussten der Chatulle noch kleine ausserordentliche Zuschüsse aus der Dispositionskasse geleistet werden. Im Ganzen dürften die Einnahmen der Chatulle etwa 400,000 Thlr. jährlich betragen haben.

Hofstaats-Kasse.

Der Hofstaatskasse wurde bei der Thronbesteigung des Königs die von der General-Domainenkasse zu zahlende Appanage im Betrage von 12,069 Thlrn. zugewiesen, die neben dem Revenüenantheile aus der Herrschaft Wusterhausen und dem mit der Pommerschen Statthalterwürde verknüpften Einkommen, den geringen Fonds bildete, mit dem der König als Prinz von Preussen sich hatte behelfen müssen. Ausserdem legte der König noch die übrigen, bei der General-Domainenkasse erledigten Appanagen, welche König Friedrich II. zum Theil seit langer Zeit seiner Disposition reservirt hatte, im Betrage von über 60,000 Thlrn., dem frühern Etatsquantum zu, das die Hofstaatskasse aus der General-Domainenkasse erhielt; wodurch letzteres sich auf 344,641 Thlr. 22 Gr. 9 Pf. erhöhte. Darneben wurden der Hofstaatskasse so viel extraordi-

Digitized by Google

naire Zuschüsse zugewiesen, worunter 31,248 Thlr. aus den königlichen Handgeldern, 66,993 Thlr. aus der kgl. Dispositionskasse, 28,411 Thlr. aus den königlichen Monatsgeldern, dass sich dadurch eine Jahreseinnahme von ca. 500,000 Thlrn. erfüllte.

Für das Etatsjahr $17\frac{8}{9}$ trat indessen eine andere Regulirung der Versorgung des Hofstaates ein, dessen Ausgaben in den letzten Jahren über 500,000 Thlr. hinausgegangen waren. Die Chatulle gab die aus der General-Domainenkasse bezogenen ehemaligen Hand- und Reisegelder, sowie die oben (S. 146) bereits erwähnten Dispositionsquanta, zu Gunsten der General-Domainenkasse auf. Es wurden ferner die bis dahin von der General-Domainenkasse gezahlten Schlossbaugelder auf die Hofstaatskasse und dagegen einige zum Vortheil des Hofstaates aus Provinzial-Domainenkassen, besonders aus der Kurmärkischen Domainenkasse, bestrittene Ausgaben auf den General-Domainen-Etat übernommen. Nach diesen Veränderungen hatte die General-Domainenkasse der Hofstaatskasse jährlich 546,105 Thlr. 22 Gr. 2 Pf. zu zahlen und noch etwa 20,000 Thlr. jährlicher Hebung wurden ihr an Zinsen von den Warthe-Bewallungs-Geldern, aus der Gestütskasse zu Trakehnen und aus der General-Zoll- und Accise-Kasse überwiesen. Was hiernach an Mitteln zur Deckung der gewöhnlich nah an 600,000 Thlr. betragenden Jahresausgaben der Hofstaatskasse noch fehlte, musste die königliche Dispositionskasse zuschiessen.

Dieser Beitrag der Dispositionskasse zu den Hofstaatsgeldern, der sich auf 24, 30 und mehr tausend Thaler in den einzelnen Jahren belief, konnte erst aufgegeben werden, als zu Anfang des Jahres 1797 die Hofstaatseinkünfte, welche die am 13. Januar verewigte Königin-Wittwe Elisabeth Christine während ihrer Lebzeiten bezogen hatte, mit 41,800 Thlrn. aus der General-Domainenkasse, 10,000 Thlrn. aus der General-Accise- und Zoll-Kasse und 1560 Thlrn. Wildprettsgelder, der Hofstaatskasse einverleibt wurden und damit auch die der verewigten Fürstin aus letzterer Kasse gezahlten Weingelder hinweg fielen. Zu gleicher Zeit wurde die Hofstaatskasse einer ihr aufgelegten Appanagenzahlung für die Prinzessin Auguste durch deren am 13. Februar 1797 erfolgte Vermählung mit dem Erbprinzen von Hessen-Kassel entledigt.

Die bedeutende Vermehrung der Hofstaatsausgabe, welche dieser

Digitized by Google

Erhöhung der Einkünfte entsprach, war zum Theil eine nur scheinbare, indem viele Ausgaben, welche König Friedrich II. aus eigener Hand gemacht hatte oder durch seinen Cämmerier aus den zu des Königs Händen eingegangenen Geldern hatte machen lassen, der bessern Ordnung wegen, jetzt der Hofstaatskasse aufgelegt waren. Ein Theil der Mehrausgabe bestand in Pensionen für den Hofstaat des verewigten Königs. Aber auch der Betrag, um welchen sich der Hofaufwand im Uebrigen erhöht hatte, lag weniger in einer Zunahme der Consumtion und der unmittelbaren Verwendungen für das Hofleben, die immer mässige blieben, als vielmehr in der Freigebigkeit, womit der König die Lage seiner Umgebung aus Hofstaatsmitteln verbesserte.

Allerdings kam zu den etwa 50,000 Thlrn., welche schon Friedrich der Grosse jährlich auf die Capelle verwandt hatte, eine Unterstützung der Oper, des Ballets und des Schauspiels hinzu, welche noch etwa die Hälfte dieser Summe betrug; verwandte der König, der ein besonderer Liebhaber und ausgezeichneter Kenner von Pferden war, mehr auf den Marstall und reichte auch die Hofküche mit dem Monatsgelde von 1000 Thlrn., das Friedrich II. ihr bestimmt hatte, nicht mehr aus. Solcher Mehraufwand erhöhte jedoch die Hofstaatsausgaben nur in geringem Maasse. Aber beinahe so viel, als Friedrich dem Grossen die ganze Hofküche Kosten gemacht hatte, verwandte Friedrich Wilhelm II. allein als Beitrag zur Verbesserung der Offizier Tafeln in Berlin und Potsdam: die Gemeinen der Leibgarde erhielten ebenfalls eine besondere Verpflegungszulage aus Hofstaatsmitteln und auch die alten Ausrangirten der Garde du Corps, welche seine Schlösser bewachten, konnte der König nicht darben sehen. Gesuche um Zulagen zu Appanagen, Besoldungen, Pensionen und Gnadenunterstützungen oder um neue Gewährung solcher Wohlthaten, gingen fortdaurend bei dem Könige ein und wurden selten abgeschlagen. Damit erhöhte sich der Hofaufwand leicht in 11 Jahren auf mehr als das Doppelte seines früheren Betrages, ohne dass der König für sich viel andern Genuss dadurch erreichte, als dem Drange seines guten Herzens Befriedigung zu gewähren.

Dispositionskasse.

Die königliche Dispositionskasse hätte bei folgerichtiger Durchführung des Grundsatzes, die früheren Immediatverwaltungen möglichst

Digitized by Google

wieder im General-Ober-Finanz-Directorium zu vereinigen, dem letzteren eigentlich ebenfalls untergeordnet und dadurch mit der übrigen Finanz- und Kassenverwaltung in Verbindung gesetzt werden müssen. König Friedrich Wilhelm II. behielt jedoch diese Kasse ganz in dem unmittelbaren Verhältnisse bei, worin sie bisher bestanden hatte, — in der Hand eines vertrauten Rendanten, der die grossen Mittel der Kasse, unter alleiniger Aufsicht und Rechnungsabnahme des Königs, lediglich nach dessen persönlichen Anweisungen verwaltete. Die eigenthümliche Institution, welche der strengen Sparsamkeit Friedrichs des Grossen ungefährlich sein mogte, war ganz dazu angethan, einen minder wirthschaftlich gesinnten König in die Versuchung zu führen, die Dispositionsgelder nur für persönliche und Hofausgaben zu verwenden.

König Friedrich Wilhelm II. widerstand jedoch dieser Versuchung in einem gewissen Grade. Es wurden unter seiner Regierung aus der Dispositionskasse fast regelmässig jährlich Zurücklegungen für den Tresor gemacht, wenn nicht die laufenden Militairbedürfnisse ein zu grosses Maass von Dispositionsmitteln für sich in Anspruch nahmen. Ein grosser Theil derselben wurde beständig der Deckung ausserordentlicher Militairbedürfnisse gewidmet und der Invalidenkasse eine jährliche Unterstützung von 100,000 Thlrn. ausgesetzt. Darneben wurde für Kirchen, Schuleinrichtungen und Wohlthätigkeits-Anstalten viel verwendet: das Schulcollegium und die Thierartzeneischule auf Kosten der Dispositionskasse errichtet und unterhalten: einer Reihe von Behörden, unter welchen die Justizbeamten obenan standen, zur Besserung der Besoldungen, ein Zuschuss zu ihren etatsmässigen Fonds bewilligt und einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten — Ministern, Geistlichen, Gelehrten und Künstlern — unmittelbar Besoldungen oder Besoldungszulagen aus der Dispositionskasse beigelegt. Es wurde ferner auf Kosten der Dispositionskasse gleich nach des Königs Regierungsantritte mit dem Chausseebau in den westlichen Provinzen ein Anfang gemacht, dieser mit etwa 50,000 Thlrn. jährlich unterstützt und in der Mark Brandenburg wenigstens (1789) Potsdam mit Berlin durch eine Chaussee verbunden: für die Verbesserung der Pferdezucht, die Anlegung des Stut-Amtes zu Trakehnen und der Gestüte zu Neustadt a. d. D. und die Organisation mehrerer Landgestüte jährlich eine sehr bedeutende Summe hergegeben,

Digitized by Google

sowie verunglückten Städten und Dörfern, wie der durch Feuer zerstörten Stadt Neu-Ruppin, zu ihrem Wiederaufbau in freigebigster Weise Hülfe geleistet.

Auch für Landesmeliorationen und zu Unterstützungen von Handel und Fabrication, wozu König Friedrich II. die Dispositionskasse vorzüglich benutzt hatte, wurden in den ersten Jahren der neuen Regierung noch bedeutende Summen aufgewandt. Erst in der Kriegszeit wurden Verwendungen dieser Art allmälig geringer.

Zugleich benutzte der König aber doch in grösserer Ausdehnung, wie Friedrich der Grosse es gethan hatte, die Dispositionskasse auch zu ausserordentlichen Ausgaben für den Hof und seine Familie. Im J. 1786 wurden die Kosten der Bestattung des verewigten Königs, die Huldigungskosten und Schulden der verwittweten Königin (79,493 Thlr.) auf die Dispositionskasse übernommen. In der Folge wurden dieser Kasse nicht nur regelmässige oder ausserordentliche Beiträge zur Chatulle zu Händen des geheimen Cämmeriers und zur Hofstaatskasse, wenn es hier an Mitteln mangelte, aufgelegt, sondern auch unmittelbar zu bestreitende Hofausgaben, wie die Kosten der Erleuchtung des Schlosses zu Berlin, der Gartenanlagen bei andern königlichen Schlössern, einer neuen Meublirung und Einrichtung der Schlösser und Palais, der Anschaffung von kostbaren Kunstgegenständen, der ausserordentlichen Festlichkeiten bei Hofe, namentlich bei dessen Besuch durch fremde Fürsten, bei Vermählungen und andern Gelegenheiten. Eine besondere neue Rubrik machten in den Dispositionskassen-Rechnungen seit 1786 die „Wintergelder" aus, die zwar mit 6000 Thlr. zur Unterstützung der Berliner Armen, doch mit 40,000 Thlrn. zur Bestreitung der Kosten von Karnevals-Vergnügungen bestimmt waren. Dazu hatte die Dispositionskasse bisweilen auch an der Unterstützung der Oper, des Ballets und des Schauspiels Theil zu nehmen, 1793 die Kosten des Baues eines neuen Stadttheaters in Potsdam und überhaupt die ausserordentlichen Kosten der Bauausführungen zu tragen, welche König Friedrich Wilhelm II. in Berlin, in Charlottenburg und in Potsdam, besonders am heiligen See, vornehmen liess.

Das Bedenkliche dieser Ausgaben der Dispositionskasse für Hofbedürfnisse, die nicht einmal sämmtlich als ausserordentliche betrachtet

Digitized by Google

werden konnten, lag weniger in dem Betrage dieser Ausgaben, die niemals, wenn man von den Bauausgaben absieht, in ihrem Gesammtbetrage eine bedeutende Höhe erreichten; als vielmehr darin, dass die Dispositionskasse dadurch den Character einer allgemeinen Staatskasse noch mehr, als früher, einbüsste. Dass der König in derselben auch nur eine Art von Erweiterung seiner Hofkassen sah, zeigte sich schon darin, dass ihre Rechnungen von der Revision der Ober-Rechenkammer, da der König dieser die Rechnungen über alle öffentliche Einkünfte unterwarf, mit den Hofstaatskassen-Rechnungen ausdrücklich ausgenommen wurden (S. 145). Besonders aber wird diese veränderte Betrachtung der Dispositionskasse dadurch an das Licht gestellt, dass König Friedrich Wilhelm II. nicht mehr, wie bis auf seine Zeit beständig der Fall gewesen war, die Tafel- und Hofstaatsgelder seiner Gemahlin und die neu auszusetzenden Appanagen, sowie von ihm gut befundenen Zulagen zu Appanagen und Hofstaatsgeldern der Glieder des königlichen Hauses, auf den Etat der General-Domainenkasse bringen liess, sondern solche der Dispositionskasse auflegte. Schon bald nach seinem Regierungsantritte wies der König der regierenden Königin ihre Hofstaatsgelder mit 50,000 Thlr. jährlich auf die zur Dispositionskasse gehörigen Ueberschüsse der Haupt-Zoll- und Accisekasse an und wurden ausserdem der Königin, der Prinzessin Friderique, sowie auch der Prinzessin Elisabeth, noch Zulagen zu ihren frühern Hofstaatsgeldern aus der Dispositionskasse beigelegt. Im Jahre 179$\frac{6}{7}$ hatte letztere Kasse an Hofstaatsgeldern und Appanagen für die Mitglieder des königlichen Hauses über 200,000 Thlr. etatsmässig und bei den in dies Jahr fallenden Familienereignissen — dem am 28. Dez. 1796 erfolgten Tode des Prinzen Friedrich Ludwig Karl, dem Ableben der Königin-Wittwe und der Vermählung der Prinzessin Auguste — für den Trousseau und die Mitgift der letztern, sowie für Trauer- und Hochzeits-Einrichtungen, welche bei diesen Gelegenheiten für die königliche Familie erforderlich waren, noch etwa 220,000 Thlr. extraordinair zu zahlen. Man erkennt hieraus, wie entschieden jetzt die königliche Dispositionskasse die Nebenbestimmung erhalten hatte, einen Fonds zur Deckung der Bedürfnisse des königlichen Hauses abzugeben, so weit diese durch die Chatulle und Hofstaatskasse nicht befriedigt werden konnten; während die General-Domainenkasse, welche früher jene Be-

Digitized by Google

stimmung gehabt hatte, jetzt mehr als blosse Staatskasse betrachtet und von den ihr früher obliegenden Ausgaben für das königliche Haus allmälig ganz befreiet werden sollte.

Einen Stützpunkt fand diese veränderte Auffassung des Zweckes der Dispositionskasse auch in den Veränderungen, welche rücksichtlich ihrer Einkünfte inzwischen eintraten. Die letztern wurden dadurch allmälig ganz auf wirkliche Ueberschüsse der Verwaltung beschränkt. Solche Ueberschüsse aber betrachtete man, nach damals verbreiteter staatsrechtlicher Ansicht,[1]) die auch in den Zeiten des grossen Kurfürsten und des Königs Friedrich I. schon praktische Geltung gehabt hatte, als von dem Landesherrn bei der Führung des Staatshaushaltes gemachte Ersparnisse, worüber ihm freie Verfügung zuständig sei und deren Verwendung auf Erwerb von Grundstücken darin Chatullgüter entstehen lasse. Im Anschlusse an diese Ansicht liess daher auch König Friedrich Wilhelm II. alle während seiner Regierung erworbenen, aus den laufenden Staatseinkünften der Domainenkassen und selbst aus dem Tresor bezahlten Grundbesitzungen ebenso entschieden als Domainen oder Staatsgüter, wie dagegen mit Geldern der Dispositionskasse bezahlte Herrschaften und Güter als Chatullbesitzungen behandeln.[2])

Von den auf ihn vererbten Einkünften der Dispositionskasse gab König Friedrich Wilhelm II. zuerst die derselben vom Könige Friedrich II. zugeeigneten Forsteinkünfte bei der 1786 beabsichtigten Wiedervereinigung der Forstverwaltung mit den Provinzialdepartements des Generaldirectoriums vollständig auf, indem er die seit der Gründung des

[1]) Suckow, die Cameral-Wissenschaften (2. Aufl. Jena 1784). S. 324. § 502. — Auch das Preuss. Allg. Landrecht II, XIV, § 13, 14 drückt eigentlich dieselbe Ansicht aus, wenn es durch eigene Ersparnisse des Landesherrn gemachte Erwerbungen für Privateigenthum desselben erklärt, da das Epitheton „eigene" zu unbestimmt ist, um bei der damaligen Verfassung (§ 11 u. 44) Ersparnisse aus Ueberschüssen der Domainencinkünfte auszuschliessen.

[2]) Dies zeigt namentlich eine bei Gelegenheit des Amtes Clossow ergangene königliche Kabinets-Order, welche lautet:

Mein lieber Etats-Ministre Graf von Blumenthal. Ihr werdet aus dem beygehenden Bericht der Cammer zu Cüstrin mit Mehrerem ersehen, wie sehr die Acquisition des Rittergutes Clossow für verschiedene daselbst herumliegende Dörfer vortheilhaft sey. Ich trage Euch demnach hierdurch auf, Euch mit gedachter Cammer in Correspondenz einzulassen, selbiges als ein neues Domainen-Stück anzukaufen und das Geld dazu aus dem Tresor zu nehmen, weil Ich von diesem Gute niemals disponiren will, daher es sich der Staat als sein wahres Eigenthum mit Tresorgeldern acquiriren kann. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Charlottenburg, den 24. Juni 1788. gez. Fr. Wilhelm.

Digitized by Google

selbstständigen Forstdepartements neu entstandenen Revenüen den Etats der General-Domainenkasse einverleiben liess und der Dispositionskasse nur die Ueberschüsse über diese Etats, ausser einem unerheblichen Betrage sogenannter Forstaccidentien, vorbehielt.

Bei einer neuen Regulirung der Etats aller königlichen Kassen, welche für das Jahr $17\frac{8}{10}$ in Wirkung trat, wurde von der Dispositionskasse zu Gunsten der General-Kriegskasse auch auf die bis dahin von ihr bezogenen Tresorgelder verzichtet, 1,100,000 Thlr. aus der General-Domainenkasse und 700,000 Thlr. aus der Provinz Schlesien, und dieser Verzicht durch Abtretung von 377,906 Thlrn. „Vergleichs-Gelder" noch weiter ausgedehnt. Mit den letztern hatte es die Bewandtniss, dass die Dispositionskasse, durch einen im vorhergehenden Jahre mit der General-Domainenkasse getroffenen Vergleich, dieser ihre etatsmässigen Hebungen aus Ostfriesland mit zusammen 112,168 Thlr. 18 Gr. 1 Pf., aus der Haupt-Stempel- und Karten-Kammer mit 138,000 Thlrn., sowie aus der Chargenkasse und der Kurmärkischen Kriegskasse, einige aus der Mark Brandenburg und aus Pommern aufkommende Zoll- und Licentgefälle, welche der Dispositionskasse zugeeignet waren, und einen Antheil an dem Pauschquantum, das die General-Accise- und Zollkasse für die ehemaligen Tabacks-Revenüen der Dispositionskasse zu leisten verpflichtet war, der General-Domainenkasse zur Erhebung abtrat, um von dieser jährlich den Betrag dieser Hebungen in einer Summe mit 377,906 Thlrn. 23 Gr. 1 Pf. zu empfangen. Auch diese Einnahme wurde aber bei der neuen Etatsregulirung von der Dispositionskasse aufgegeben und die General-Domainenkasse mit der Abführung derselben an die General-Kriegskasse verwiesen.

Eine Schadloshaltung der Dispositionskasse für diese aufgegebenen Einkünfte erwartete man zunächst von einer Zunahme der Verwaltungsüberschüsse, besonders der Accise- und Zollverwaltung, da der Ertrag der Consumtionssteuern, wenn auch nach den getroffenen Veränderungen und dabei den Unterthanen zugewandten Erleichterungen nicht sogleich, doch mit der Zeit, bei zunehmendem Wohlstande des Volkes, ein höherer werden musste.

Accise- und Zolleinkünfte.

Die Aufhebung der Regie und die Ersetzung derselben durch die

Digitized by Google

im November 1786 neu eingerichtete General-Accise- und Zoll-Administration, die demnächst mit dem General-Fabriken- und Commercial-Departement combinirt wurde, hatte an sich keine Veränderung der Abgaben zur Folge, deren Verwaltung auf die neue Behörde überging. Die Instruction, welche der König der General-Accise- und Zoll-Administration den 15. Novemb. 1786 ertheilte, schärfte ihr nur im Allgemeinen die Pflicht ein, überall nach Grundsätzen des Rechts und der Wahrheit zu verfahren und mit beständiger Rücksicht auf die Wohlfahrt der Unterthanen das Finanzinteresse des Staates wahrzunehmen. Die Beseitigung der Regie war auch gewiss, blos finanziell betrachtet, eine höchst vortheilhafte Veränderung.[1])

Zwar begleitete der König auch diese Veränderung durch eine Handlung der Freigebigkeit, indem er den zum Theil übermässig gering

[1]) Der Staatsminister Freih. von Heinitz reichte im Jahre 1798 mit einem Berichte vom 10. Juli — also in einer Zeit, da die Leidenschaftlichkeit des Streites über die Regie längst beruhigt war, — dem Könige Friedrich Wilhelm III. eine Uebersicht ein, worin die Accise-Einnahme der beiden Jahre 176⅛ und 178⅝ verglichen wurde. Daraus erhellte, wie der des Gegenstandes doch gewiss kundige Chef dieser Verwaltung äusserte, unwiderleglich

1) dass, wenn man von dem höhern Ertrage der Accise-Regie in dem letztern Jahre, abzieht die Summe, welche sich lediglich auf neue Quellen des Einkommens und namentlich auf Abgaben, die im Jahre 1765 noch nicht existirten, gründet, im Ganzen 212,874 Thlr. 10 Gr. 3 Pf. durch die neue Regie weniger, als durch die Verwaltung der Kammern eingekommen sind;

2) dass die ordinairen Hebungskosten im Jahre 176⅛ auf eine Bruttoeinnahme von 4,979,963 Thlr. nur 295,041 Thlr.; dagegen im Jahre 178⅝ auf eine Bruttoeinnahme von 7,257,387 Thlr. die Summe von 958,462 Thlr. betragen haben, dass mithin, indess die Bruttoeinnahme der beyden Jahre in einer Proportion von ohngefähr 5 zu 7 stand, die Proportion der Administrationskosten beinahe wie 3 zu 10 zu stehen kam.

Freih. von Heinitz bemerkt, er habe dies Tableau seiner Zeit schon dem Könige Friedrich II. eingereicht, „ohne sich durch die entschiedene Vorliebe für die Französische Regie, welche dieser Monarch bei jeder Gelegenheit an den Tag legte, abschrecken zu lassen.“ Gleichwohl ist es dem Verf. dieser Schrift nicht gelungen, das Tableau selbst einsehen zu können. Dagegen ist eine von dem Expedienten im Bureau des Ministers, Kriegsrath Sigismund, herrührende, von diesem in der 3. Ausgabe seines „Archiv für Accisebediente und Accisanten (Berlin 1801)“ mitgetheilte Zusammenstellung erhalten geblieben, welche zu demselben Resultate hinführt. Wir geben hier einen Auszug aus dieser Uebersicht, da das Buch sehr selten anzutreffen ist und die Rechnungen, woraus die Uebersicht entnommen ist, längst vernichtet zu sein scheinen, früher auch sorgfältig secretirt wurden.

Es hat darnach, den von sämmtlichen Kriegs- und Domainen-Kammern im Januar 1766 auf Befehl des Königs angefertigten Etats zufolge, die Accise-, Zoll-, Licent- und

Digitized by Google

besoldeten Accise- und Zoll-Beamten die ihnen vormals von dem Könige Friedrich II. fast um ein Drittheil verkürzten Besoldungen in deren früherem Betrage wiedergewährte und erstattete. König Friedrich II.

Transito-Einnahme im Etatsjahre 176¼ betragen 3,926,538 Thlr., die Ausgabe 488,718 Thlr., mithin der Ueberschuss 3,437,820 Thlr.

Während der Französischen Administration war

176⅝	Einnahme	4,812,367	Thlr.,	Ausgabe	977,218	Thlr.,	Ueberschuss	3,835,149 Thlr.
176¾	„	5,347,254	„	„	977,218	„	„	4,370,036 „
176⅞	„	5,453,629	„	„	1,079,978	„	„	4,373,651 „
177⅛	„	5,765,144	„	„	1,100,940	„	„	4,664,204 „
177⅛	„	5,563,904	„	„	1,093,544	„	„	4,470,360 „
177¼	„	5,379,168	„	„	1,171,547	„	„	4,207,621 „
177⅜	„	5,680,417	„	„	1,174,444	„	„	4,505,973 „
177½	„	5,953,084	„	„	1,184,418	„	„	4,768,666 „
177⅝	„	6,740,272	„	„	1,226,111	„	„	5,523,161 „
177⅞	„	6,877,439	„	„	1,264,803	„	„	5,612,636 „
177⅞	„	7,129,435	„	„	1,323,286	„	„	5,806.149 „
177⅞	„	7,652,140	„	„	1,424,864	„	„	6,227,276 „
177⅛	„	6,759,337	„	„	1,290,160	„	„	5,469,177 „
17⅞⅛	„	7,382,074	„	„	1,295,271	„	„	6,086,803 „
178⅛	„	7,256,883	„	„	1,311,230	„	„	5,945,653 „
178⅛	„	6,747,209	„	„	1,281,342	„	„	5,465,867 „
178⅜	„	7,052,405	„	„	1,255,626	„	„	5,796,779 „
178⅞	„	7,146,106	„	„	1,095,454	„	„	6,050,652 „
178¾	„	7,386,481	„	„	1,145,775	„	„	6,240,706 „
178⅞	„	7,814,582	„	„	1,208,580	„	„	6,606,002 „
178⅛	„	7,395,857	„	„	1,081,110	„	„	6,314,747 „

Es belaufen sich also die reinen Ueberschüsse während der 21 Jahre der Französischen Administration auf . . . . . 112,341,268 Thlr.

Davon gehen ab: der reine Ueberschuss aus Westpreussen, der von 177⅛ bis 178⅛ mit . . . 10,976,059 Thlr. aufkam, die seit 1772 den Officianten in 5 Gr. vom Thaler bewilligten Remisen mit . . . . . 1,500,000 „ und das Quantum, das 176¼ eingekommen ist für 21 Jahre mit . . . . . 72,194,220 „ — 84,670,279 „

Es bleiben also als ganzer Mehrertrag der Regie . . . . . 27,670,989 Thlr. wovon noch in Abrechnung zu bringen ist, was die seit 1766 neu eingeführten Abgaben, die Abgaben-Erhöhungen und die Verschärfung der Strafen eintrugen. Rechnet man Letzteres nur 10—12 Mill., so reducirt sich die Zunahme des ganzen Zoll- und Accise-, Licent- und Transito-Einkommens für 21 Jahre auf nur etwa 16 Mill. Thlr.

Der Leser wolle nach dieser Uebersicht vervollständigen und berichtigen, was oben S. 105 über die durch die Regie aufgekommene Einnahme gesagt ist, bei dessen Niederschrift der Verf. leider die hier mitgetheilte seltne Nachweisung noch nicht benutzen konnte.

Das Resultat, das sich hieraus ergiebt, stimmt freilich in der Hauptsache mit dem S. 105 gewonnenen überein.

Digitized by Google

soll nämlich im Jahre 1783 die Special-Etats der Accise- und Zoll-Administration persönlich revidirt und dabei, ungeachtet der Gegenvorstellungen des damaligen Chefs, 834 Personen mit 110,592 Thlr. Besoldung gestrichen und den beibehaltenen Beamten ihre Besoldung um 150,000 Thlr. verkürzt haben.[1]) Die Wohlthat, womit Friedrich Wilhelm diese Härte wieder gut machte, wurde jedoch in ihrem Nachtheile für den Accise- und Zolletat schon dadurch aufgewogen, dass durch die Aufhebung der Regie auch die der Französischen Verwaltung bewilligt gewesenen Remisen hinwegfielen.

Ausserdem fand der König sich bald nach seinem Regierungsantritte noch bewogen, die Accise vom Kaffee, welche den aus der Kaffeebrennerei fliessenden Monopoleinkünften nicht mitangehörte, bedeutend herabzusetzen — von 3 Gr. auf 1½ Gr. für das Pfund. Indessen konnte auch diese Abgabenermässigung dem Acciseertrage unschädlich sein, wenn damit der beabsichtigte Zweck erreicht wurde, die Kaffeeconsumtion zu vergrössern und „alle Lust und Neigung zum Defraudiren gänzlich zu ersticken." — Die am 31. Dezember 1787 erfolgte Aufhebung der inhumanen alten Abgabe des Juden-Leibzolles, womit der König die Belastung dieser „ohnehin schwer genug bedrückten Nation" erleichterte, war eine finanziell unerhebliche Maassregel, da diese Rubrik der Zolleinkünfte niemals eine beachtungswerthe Einnahme gewährt hatte.

Für die mit der Aufhebung der Tabacks-Administration und der Kaffee-Brennerei wegfallenden Einkünfte der Dispositionskasse musste derselben durch die Einführung „anderer leidlicher Abgaben" Ersatz geleistet werden. Der Ausfall wurde auf etwa 1,400,000 Thlr. berechnet. Dazu kamen noch durch die Veränderung selbst herbeigeführte Ausgaben, wie die Verpflegung der brodlos werdenden Tabacks-Offizianten, bis zu deren anderweitiger Versorgung, und die Verzinsung der Tabacksactien, die bis 1792 erfolgen musste.

Der König erklärte sich jedoch von vorn herein bereit, den dritten Theil der angenommenen Revenüen schwinden zu lassen und mit

[1]) Preuss, Friedrich II., B. III. S. 19. Dagegen Menzel, Geschichte unserer Zeit I, 31. Note 2.

Digitized by Google

900,000 Thlrn. jährlich zufrieden zu sein. Dies Einkommen hoffte man aufzubringen, indem zunächst der Taback, dessen Anbau, Fabrication und Handel nunmehr wieder unbeschränkt freigegeben war, mit einer mässigen Accise belegt, die Accise vom Zucker und Syrup etwas erhöht, und ausserdem jeder Accisebetrag überhaupt, welcher sich über 12 Gr. belief, nur die Bieraccise ausgenommen, durch eine Nachschussaccise um 1 Gr. pro Thaler gesteigert wurde. Zugleich sollte zur Erfüllung jenes Einkommens die unter dem Namen Fabrikensteuer bestehende, zur Dispositionskasse fliessende Mahlsteuer von Weitzen etwas erhöht und die im Jahre 1766 aufgehobene Mahlsteuer vom Roggen und von der Gerste mit 2 Gr. vom Scheffel hergestellt, auch der Viergroschenstempel auf Stempel- und Kartenpapier zu 6 Groschen erhöht werden. Ausserdem wurde noch zum Unterhalt der dienstlos gewordenen Offizianten der Tabacksadministration dem platten Lande ein Tabacks-Impost aufgelegt, der nach der anderweitigen Unterbringung oder dem Aussterben dieser Offizianten aufhören sollte.[1])

In diesen Ersatzabgaben traten in der nächsten Zeit noch verschiedene Abänderungen ein, welche zeigen, wie der Wunsch, das alte Einkommen festzuhalten, und der Wunsch, den Steuerpflichtigen Erleichterung zu verschaffen, mit einander kämpften. Schon am 25. Juni 1787 erliess der König die eben erst nach dem Rathe seiner Minister eingeführte Mahlaccise von dem Roggen und der Gerste, da der König „allerhöchstselbst bei Berechnung der Ueberschüsse von den Staatseinkünften gefunden habe, dass er im Stande sei, seinen guten Unterthanen eine abermalige Erleichterung zu verschaffen.“ Doch schon den 24. November 1788 wurde diese Abgabe, wenigstens in der Hälfte ihres früheren Betrages, wieder hergestellt und zugleich die Accise von Kaffee und Taback erhöhet — „wegen beträchtlichen Ausfalles, den die Staatskassen nicht erleiden könnten.“ Anordnungen von eben diesem Jahre erhöhten auch den Salzpreis und führten eine Nachschussaccise von allen Fabrikwaaren aus Seide, Wolle, Baumwolle und Leder ein. Die

[1]) Der Tabacks-Impost wurde erst durch ein Edict vom 26. Dezember 1805 wieder aufgehoben.

Digitized by Google

Erhöhung des Salzpreises wurde jedoch schon den 19. Nov. 1789 grössesten Theils und die Nachschussaccise den 20. September 1792 ganz wieder aufgehoben.

Um den gleichwohl beschafften Ersatz für die ausfallenden Staatseinkünfte zu ermessen, dürfte die Grösse des Ausfalles, ohne Rücksicht auf die königliche Liberalität, erst noch näher zu bestimmen sein, wobei die beiden letzten Regierungsjahre des Königs Friedrich II. zum Anhalt genommen werden sollen. Die Kaffeebrennerei hatte zwar in einem Jahre 96,000 Thlr., doch in der Regel nichts eingetragen und war daher wenig zu berücksichtigen. Für die Tabacksrevenüen mussten nach dem durchschnittlichen Ertrage, der sich S. 103 herausgestellt hat, 1,310,000 Thlr. aufkommen. Die Einnahme der Dispositionskasse aus den Ueberschüssen der Regie der Accise- und Zoll-Einkünfte hatte im Jahre 178$\frac{5}{6}$ in 1,511,878 Thlr. 2 Gr. 2 Pf., im Jahre 178$\frac{4}{7}$ in 1,129,623 Thlr. 14 Gr. 5 Pf. bestanden [1]) und war mithin nur durch etwa 1,270,000 Thlr. zu ersetzen. Ausserdem hatte noch die Fabriken- oder Weitzen-Steuer, deren Erhebung nunmehr der Accise-Verwaltung übertragen wurde, der Dispositionskasse 188,481 Thlr. 12 Gr. 1 Pf. eingebracht, der Ausfall war daher über 2,768,000 Thlr. jährlich zu veranschlagen.

Die Deckung dieses Ausfalles wurde nicht gleich in den ersten Jahren der Regierung des Königs erreicht. In einzelnen Jahren erlitt die Dispositionskasse sogar erheblichen Verlust, namentlich in den Jahren 178$\frac{8}{9}$ und 179$\frac{1}{2}$, jedoch in Folge von Zeitverhältnissen, welche auch bei dem Fortbestande der Regie den Ertrag der Consumtionssteuern nicht minder empfindlich getroffen haben würden. Doch fand im Ganzen ein sehr erfreuliches Steigen des Ertrages der Zoll- und Accise-Einkünfte statt, das die von dem Könige vorgenommene Veränderung der Verwaltung vollkommen rechtfertigte. Der Bruttoertrag, der für das Jahr 178$\frac{6}{7}$ höchstens zu 7,424,416 Thlr. angenommen werden konnte und nach der Einführung der veränderten Einrichtung im Jahre 178$\frac{7}{8}$ noch nicht über 8,725,122 Thlr. hinausging, wuchs in den ersten 10 Regierungsjahren

[1]) Nach den Manualen der königlichen Dispositionskasse von den angegebenen Jahren.

Digitized by Google

des Königs in dem Grade, dass er schon 179$\frac{4}{7}$ die Summe von 10,942,868 Thlr. erfüllte.[1])

Dem Staatshaushalte wurde daher mit der Zeit mehr, als genügender Ersatz für die Ausfälle zu Theil, welche die Abschaffung der Regie- und Monopoleinrichtungen Friedrichs des Grossen mit sich brachten. Dieser Ersatz hat nur darum verkannt werden können, weil man lediglich die zur Dispositionskasse eingegangenen Ueberschüsse der General-Accise- und Zoll-Kasse ins Auge fasste und auf die sonstigen Ausgaben dieser Kasse nicht näher eingegangen ist.

Denn auf das Einkommen der Tabacksrevenüen und folglich der Accise- und Zollkasse hatte schon Friedrich der Grosse testamentarisch seine Legate gegründet. Es wurden dadurch Jahresrenten für die Königin und die Prinzessinnen Amalie, Heinrich und Ferdinand von 36,000 Thlrn. constituirt, die erst langsam hinwegfielen und die man nach dem Tode der Legatare noch zum Theil ihrem Hofstaate zufliessen liess. Es wurden auf die Ueberschüsse dieser Kasse ferner von dem Könige Friedrich Wilhelm II. 50,000 Thaler Hofstaatsgelder der regierenden Königin, 50,000 Thlr. Unterstützung für die Invaliden, 30,000 Thlr. Zinsen für ein zur Unterstützung der Fabriken aufgenommenes Kapital und ausser mehreren andern Zahlungen für verschiedene Zwecke, endlich noch 1 Mill. Thlr. zu einem für die Tilgung der Staatsschulden errichteten Amortisationsfonds angewiesen. Von diesen Zahlungen, welche die General-Accise- und Zollkasse etatsmässig unmittelbar abführte, kam nur die Invaliden-Unterstützung bei der General-Kriegskasse wieder in Ein-

[1]) Die Bruttoeinnahme an Accise-, Zoll- und Strafgefällen belief sich

Im Jahre.	an Accise.			an Zoll.			an Strafen.			in Summa.			Administrations- und andere Kosten.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
178$\frac{1}{2}$	5,092,570	3	.	2,806,178	17	8	23,672	18	4	7,424,416	14	8	1,235,662	10	4
178$\frac{2}{3}$	6,459,909	19	3	2,223,085	18	1	26,117	3	6	8,725,122	16	10	1,360,273	14	8
178$\frac{3}{4}$	6,032,898	14	3	2,113,855	22	2	58,560	21	5	8,228,815	9	10	1,335,179	8	4
178$\frac{4}{5}$	6,436,722	4	8	2,356,901	18	5	66,150	11	2	8,859,464	19	3	1,487,097	15	11
179$\frac{5}{6}$	6,471,764	21	6	2,424,787	4	6	59,758	21	11	8,916,329	23	11	1,473,762	16	11
179$\frac{6}{7}$	6,689,124	10	1	2,448,378	4	7	67,553	5	11	9,205,035	20	7	1,517,928	18	7
179$\frac{7}{8}$	6,697,604	5	2	2,533,909	9	9	48,346	2	3	9,279,852	17	2	1,672,803	23	9
179$\frac{8}{9}$	6,921,663	8	1	2,203,797	21	10	54,379	5	8	9,178,833	11	7	1,751,147	8	1
179$\frac{9}{10}$	6,688,512	15	7	1,949,837	18	2	33,985	5	5	8,672,335	15	2	1,769,718	15	11
179$\frac{10}{11}$	7,014,357	21	10	2,341,866	20	11	43,449	2	7	9,399,673	21	4	1,967,748	.	3
179$\frac{11}{12}$	7,926,375	17	10	2,976,440	6	10	40,082	1	3	10,942,868	1	11	2,136,792	13	5

Digitized by Google

nahme; während ein Betrag von 1,236,393 Thlrn. in solchen Ausgaben bestand, welche bei andern Generalkassen nicht weiter zur Berechnung gebracht wurden und auch nicht solchen königlichen Kassen zuflossen, deren Ueberschüsse oder Reinerträge in der Einnahme von General-Kassen mitbegriffen sind. Ausser diesen Zahlungen aber stellte die General-Accise- und Zollkasse aus dem Rechnungsjahre 179$\frac{4}{5}$ noch 2,036,147 Thlr. 13 Gr. 3 Pf. zu des Königs Disposition; wovon freilich nur 1,424,023 Thlr. 6 Gr. 4 Pf. zur Dispositionskasse eingezogen wurden, während der König über den Ueberrest, vorzüglich zu Militaireinrichtugen in den neuen Provinzen, unmittelbar disponirte.[1])

Denn nicht glücklich gelang es, den neuen Provinzen des Staates einen Beitrag zu angemessener Erhöhung seines Einkommens abzugewinnen. Soweit ein reines Einkommen, als Ueberschuss über den, den neuen Provinzen zur Last gelegten Militairaufwand, sollte erreicht werden können, war dasselbe vorläufig, wie der Ueberschuss der Zoll- und Accise-Verwaltung, der Dispositionskasse des Königs vorbehalten.

Ländererwerbungen.

Das Staatsgebiet wurde unter der Herrschaft des Königs Friedrich Wilhelm II. um das colossale Areal von 2,055 Quadratmeilen erweitert.

Schon am Ende des Jahres 1791 trat der letzte Markgraf in Franken, indem er sich aus Gesundheitsrücksichten bereits bei seinen Lebzeiten von der Regierung zurückzog, seine von den alten Burggrafen von Nürnberg gegründeten Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, die Fränkischen Stammlande des königlichen Hauses, der Krone Preussen ab. Die Leitung der Regierungsgeschäfte in den beiden Fürstenthümern wurde einem sogenannten Fränkischen Landesministerium übertragen, an dessen Spitze der nachmalige Fürst von Hardenberg, den auch der Markgraf Alexander in der letzten Zeit zu seinem Statthalter bestellt hatte, als dirigirender Minister mit sehr umfangsreichen Vollmachten stand. Das frühere Amt eines Landesgouverneurs oder Statthalters wurde zwar von dem Könige später wieder hergestellt, aber nur als Ehrenposten, mit dem keine Theilnahme an der Verwaltung verbunden

[1]) A. des Geh. Minist.-Archives, General-Controlle, Tit. XLI, Finanz-Commission No. I, woraus auch die in der vorigen Note enthaltene Uebersicht entlehnt ist.

Digitized by Google

war.[1]) Unter dem Landesministerio wurden die Finanzangelegenheiten von zwei Krieges- und Domainen-Kammern wahrgenommen, von denen die eine zu Ansbach, die andere zu Bayreuth ihren Sitz hatte.

In den Jahren 1793 und 1796 führten dann die bekannten Theilungen Polens zu dem Erwerbe des umfangsreichen Gebietes, aus welchem, nach Zulegung kleiner Theile zu Schlesien und Westpreussen, zwei neue Provinzen, Südpreussen und Neuostpreussen, gebildet wurden. Die Verwaltung der Provinz Südpreussen verband der König mit der Verwaltung von Schlesien unter der Leitung des für die letztere Provinz schon seit deren Erwerbung bestehenden besonderen Provinzial-Ministeriums, das in Breslau seinen Sitz hatte. Unter diesem wurden die Finanz-Angelegenheiten von drei Krieges- und Domainen-Kammern organisirt und beaufsichtigt, von denen die eine in Posen, die andere in Petrikau und seit 1798 in Kalisch, die dritte zuerst in Plock und seit 1796 zu Warschau bestand. Die oberste Leitung der Verwaltung der Provinz Neuostpreussens wurde dem dirigirenden Minister des Altpreussischen Departements mit übertragen, unter welchem zuerst nur eine Kriegs- und Domainen-Kammer zu Bialystock, später jedoch, nach einer zwischen den beiden neuen Provinzen vorgenommenen veränderten Eintheilung, noch eine zweite in Plock errichtet wurde.

König Friedrich Wilhelm II. liess sich rücksichtlich aller dieser neu

---

[1]) König Friedrich Wilhelm II. gestattete im September 1792 dem Herzoge Friedrich Eugen von Würtemberg die Bewohnung des Schlosses zu Bayreuth und die Jagd in der Umgegend zum Vergnügen. Im Dezember dieses Jahres wurde der Herzog zum Statthalter oder Gouverneur der Fürstenthümer ernannt, jedoch dem dirigirenden Minister ausdrücklich dabei bemerklich gemacht, dass dadurch in der Verwaltung nicht die mindeste Veränderung vorgehen solle. Der Herzog erhielt zum Gehalte 8,000 Thlr. oder 14,000 Fl. Rh. nebst freier Feuerung. Nachdem dieser Herzog aber zur Regierung gelangt war, wurde im J. 1795 das Gouvernement von Ansbach und Bayreuth dem Sohne desselben, dem Herzog Friedrich Ludwig Alexander von Würtemberg mit 9000 Fl. Gehalt wieder übertragen. Die übrigen 5000 Fl. der ehemaligen Statthalterbesoldung wurden dem Erb-Prinzen von Hohenlohe-Ingelfingen als General-Inspector der Fränkischen Truppen beigelegt. Da dieser Herzog Ludwig aber zugleich activer Preuss. General der Cavallerie war, so bestimmte der König den 17. August 1796, dass sein Gouvernement nicht blos titulär sein solle. Eine Instruction vom 17. August wies ihm bestimmte Functionen an, welche jedoch die Verwaltung nicht wesentlich veränderten. Im Anfange des Jahres 1800 gab der Herzog dies dienstliche Verhältniss zu Preussen auf. Die Gouverneurstelle blieb nun erledigt bis zum 4. September 1804, da der König den Fürsten von Hohenlohe zum Gouverneur ernannte.

Digitized by Google

erworbenen Lande bestimmen, von seinem früheren Princip, möglichster Vereinigung der ganzen Finanzverwaltung des Staates in dem General-Directorium, abzustehen. Für Franken bewog den König dazu der Wunsch des Landes, der in dem, an eine gewisse Unabhängigkeit gewöhnten Fränkischen Minister einen höchst eifrigen Vertreter fand, bei seiner in vielen Beziehungen von der Preussischen verschiedenen Verfassung, eine gewisse Selbstständigkeit zu behalten. Rücksichtlich der ehemals Polnischen Landestheile wurde die Nothwendigkeit, schnell und energisch eine durchgreifende neue Organisation zu bewirken, für eine von dem General-Directorium und seinen Plenarbeschlüssen unabhängige, dem mit der Leitung dieser Arbeiten beauftragten Minister auf eigene Verantwortlichkeit allein anzuvertrauende Verwaltung geltend gemacht. Vielleicht würde die Finanzeinrichtung und Finanzverwaltung dieser Provinzen ein besseres Ergebniss geliefert haben, wenn die Verbindung mit dem General-Directorium auch hier aufrecht erhalten und dadurch ihre Regelung nach den in den alten Provinzen bewährten Grundsätzen mehr gewahrt worden wäre.

Süd- und Neuostpreussen.

Auf die früher Polnischen Landestheile wurden zwar bald nach ihrer Besitznahme die in den alten Provinzen bestehenden Consumtions-Abgaben übertragen mit den Chargen-Abgaben, Salz-, Post-, Münz-, Bergwerks- und Stempeleinrichtungen. Doch wurde das dadurch erzielte Einkommen in den ersten Jahren durch die vielen dazu erforderlichen kostbaren neuen Veranstaltungen absorbirt. Dagegen unterblieb die Einführung einer wohl geordneten Contributionsverfassung, wie sie Friedrich der Grosse in Schlesien, wie in Westpreussen, unter ähnlichen Verhältnissen gleich nach der Besitznahme durchzuführen vermogt hatte, und wie sie für Süd- und Neuostpreussen um so nothwendiger erschien, als die Behauptung dieser Lande, bei der Stimmung ihrer Bewohner, bedeutenden Militairaufwand erforderlich machte. Anstatt einer neuen Classification, die aus Scheu vor der Schwierigkeit einer solchen Arbeit unterlassen wurde, begnügte man sich, die alten, auf höchst unzuverlässigen Grundlagen beruhenden und die Contribuenten daher sehr ungleich treffenden Landesabgaben — die Offiara, Rauchfangsgelder, den Canon und das Subsidium charitativum — mit oberflächlichen, im Ein-

Digitized by Google

zelnen vorgenommenen Berichtigungen der alten Polnischen Lustrationen beizubehalten, und nur den Betrag der Abgaben, welche nach diesen Grundlagen erhoben wurden, zu erhöhen. Die Folge davon war, dass die neuen Provinzen, ungeachtet hoher Belastung einzelner Contribuenten, im Ganzen lange nicht in dem Maasse zu den Staatslasten herangezogen wurden, wie dies bei Schlesien und Westpreussen der Fall war, wenn man die Bevölkerung als Maassstab zu dieser Vergleichung benutzt.

Zur Gründung eines einträglichen Domainenbesitzes wurde im Jahre 1794 durch das Patent vom 26. Februar die Einziehung der starosteilichen und geistlichen Güter mit Aussetzung von Competenzen für die Geistlichen auf immer und für die Starosten auf die Dauer der ihnen verschriebenen Besitzzeit angeordnet. Es konnte daraus mit der Zeit eine wichtige Quelle sicheren Staatseinkommens entstehen. Auf Vorstellung des Südpreussischen Ministers bewilligte jedoch der König, dass diese Einziehung nicht auf einmal, sondern aus schonenden Rücksichten gegen die Geistlichen, Starosten und sonstigen alten Besitzer nur allmälig ausgeführt werden solle. Es wurde darnach nur sehr langsam mit der Durchführung der Maassregel fortgeschritten. Zugleich vereitelte die Freigebigkeit des Königs einen grossen Theil des Erfolges dieser Maassregel für die Staatseinkünfte. Denn die sich allmälig erledigenden Besitzungen, welche zur Bildung des beabsichtigten Domainums hätten benutzt werden können, vergab der König meistens als Geschenke, womit er Prinzen, Grafen und Herren, welche dem königlichen Hofe nahe standen, sowie besonders auch Minister, Generale und andere bewährte Diener vom Civil- und Militairstande begnadigte. Nicht blos in einzelnen Gütern, sondern oft in umfangsreichen Herrschaften und grösseren Complexen wurden viele hundert Orte, Schlösser, Vorwerke und Dörfer, durch solche bis zum Tode des Königs fortgesetzte Verschenkungen in Privateigenthum verwandelt, ohne dass dadurch für die Sicherung des Besitzes der Provinz, sowie deren Germanisirung und höhere landwirthschaftliche Entwickelung, der Gewinn erreicht wurde, den man dem Könige davon versprach und der wenigstens durch das Heranziehen Deutscher Pächter vollständiger und dazu wohlfeiler zu erlangen gewesen wäre, da die Donatarien ihren Besitzungen meistens persönlich fern blieben. Mit wahrhaft empörender Habsucht wurde die

Digitized by Google

Freigebigkeit des Königs, der hierin durch falsche Vorstellungen irre geleitet war, von seiner höchsten Umgebung ausgebeutet und jede Berichtigung seiner Ansichten zurückgehalten.

Auch für die wenigen Güter, welche nicht veräussert, sondern als Domainen behandelt wurden, verschmähte die Süd- und Neuost-Preussische Finanz-Verwaltung das in den alten Provinzen bewährte System der General-Verpachtung. Theils um dem niederen Polnischen Adel die Gelegenheit nicht zu beschränken, in kleinen Gutspachten seinen Unterhalt zu finden, und denselben hierbei an bessere Wirthschaft zu gewöhnen, theils auch um der Schwierigkeit gründlicher Anschläge und der Herbeiziehung von Deutschen Pächtern zu entgehen, wurde das kostbare und uneinträgliche Intendantursystem eingeführt. Darnach hatte in gewissen Amts- oder Intendantur-Bezirken, welche man bildete, der Pächter des Hauptgutes, der ein tüchtiger Oekonom sein sollte, die Aufsicht über die Bewirthschaftung der darin begriffenen andern Güter zu führen, welche man ebenfalls verpachtete oder administriren liess. Eine Anzahl von Intendanturen unterordnete man der Ober-Aufsicht eines Kammerrathes.

Bei diesen Einrichtungen kann es nicht befremden, dass der Ertrag der beiden neuen Provinzen erheblich unter dem Maasse der Kosten zurückblieb, welche die Behauptung derselben, zumal bei der zur Insurrection geneigten Gesinnung der Bevölkerung, aufzuwenden nöthigte. Südpreussen, wofür eine eigene Provinzial-Kasse zu Breslau bestand, gewährte dieser im Jahre 179$\frac{4}{7}$, mit Einschluss von 415,000 Thlrn. aus den Zoll- und Consumtionssteuer-Gefällen, der Salz-, Post-, Stempel- und Chargen-Gefälle, sowie des Lotto's, eine Brutto-Einnahme, die etatsmässig zu 1,470,027 Thlr. 14 Gr. 10 Pf. angeschlagen wurde. Davon gingen zu Ausgaben bei der Provinzial-Kasse, einschliesslich eines Beitrages von 68,539 Thlrn. zur General-Kriegskasse, von 40,000 zur Hauptmagazin-Kasse und von etwa 20,000 Thlrn. zu verschiedenen Instituten der allgemeinen Staatsverwaltung, 869,941 Thlr. ab; wornach ein Bestand von 600,086 Thlrn. übrig blieb, der für die in Südpreussen zu bestreitenden Militair-Ausgaben ohne Vermittelung der General-Militairkasse mitverwandt wurde. Zu der Dispositionskasse ging nichts ein. Von dem Rechnungsjahre 179$\frac{7}{8}$ fehlt es an einer genauen Uebersicht der Süd-

Digitized by Google

preussischen Einkünfte; doch erhellt aus den Rechnungen der General-Kriegs- und der Dispositionskasse, dass zu der erstern ein Beitrag von 81,037 Thlrn., dagegen zu der letztern nur 27 Thlr. Ueberschussgelder eingingen. Der Etat vom Jahre 179$\frac{6}{7}$ wurde für das Rechnungsjahr 179$\frac{7}{8}$ prolongirt.

Die Provinz Neuostpreussen hatte 179$\frac{7}{8}$ ein Brutto Einkommen von 1,050,420 Thlr. 39 Gr. 5$\frac{1}{2}$ Pf., wovon 905,859 Thlr. 50 Gr. 12$\frac{1}{4}$ Pf. bei der Provinzial-Kasse ausgegeben wurden. Sie stellte daher dem Könige 144,560 Thlr. 78 Gr. 9$\frac{1}{4}$ Pf. zur Disposition, worüber zum Besten der Provinz verfügt wurde bis auf 89,321 Thlr., welche in dem folgenden Jahre mit 168,867 Thlrn. Ueberschussgelder zur Dispositions-Kasse eingezogen werden konnten. In den Ausgaben der Provinzial-Kasse waren dabei 444,744 Thlr. 24 Gr. für Militairzwecke begriffen, wovon 296,869 Thaler an die General-Kriegskasse eingesandt und von dieser verrechnet wurden.

Der Ertrag beider Provinzen lieferte hiernach in den Jahren, da er sich am höchsten belief, dem Staatshaushalte nur einen sehr geringen Zuschuss. In den frühern Jahren waren die aufgekommenen reinen Einkünfte fast vollständig zur Gründung verschiedener Militairfonds und zu Landes-Meliorationen verwandt.

Der König wurde durch diese Ergebnisse der Finanz-Verwaltung der neuen Provinzen keineswegs zufrieden gestellt. Er berief im Anfange des Jahres 1797 die Staatsminister Grafen Hoym, Freiherrn von Schrötter und von Struensee, zu einer Commission, welche nach einer ausführlichen, ihr von dem Könige selbst ertheilten Instruction, die Finanz-Einrichtung der neuen Provinzen zweckmässiger ordnen sollte, um darin „mit dem Glücke der Unterthanen auch die Regierung sicherer zu befestigen". Es war dabei des Königs lebhafter Wunsch, dass durch eine neue Regelung der Einkünfte und Ausgaben nunmehr endlich Ueberschüsse erzielt würden, wodurch diese neuen Provinzen „bald einen Theil der auf sie verwendeten Kosten ersetzen mögten". Indessen wollte der König, wie seine Instruction vom 1. Jan. 1797 den Ministern zugleich erklärte, doch die Erfüllung dieses Wunsches erst von dem allmählig wachsenden Wohlstande der Lande erwarten und daher in deren Besteuerung Alles vermieden sehen, was der Beförderung der Cultur, ihrer Industrie, ihres

Digitized by Google

Handels und dem Wachsthum ihrer Bevölkerung nachtheilig sei, indem durch diese allein sicher und dauerhaft ihr Wohlstand begründet und eine verhältnissmässige Vermehrung der Staatsrevenüen erzielt werden könne. Die Instruction ist eins der letzten Denkmale der persönlichen Thätigkeit des Königs, seiner aufgeklärten staatswirthschaftlichen Ansichten und des grossen Wohlwollens, womit er auch für seine neuen Unterthanen Polnischer Nationalität zu sorgen bemüht war. Die zu der Commission berufenen Minister deliberirten lange, gaben dem Könige die Versicherung, dass solche Aeusserungen landesväterlicher Huld, wie die Instruction sie enthalte, allein hinreichen müssten, „seinen Namen unsterblich zu machen", wussten jedoch dem Könige keine wesentliche Verbesserungen vorzuschlagen, um eine gewisse Schonung dieser allerdings in der frühern Zeit sehr zurückgekommenen Lande mit den Rücksichten in Einklang zu setzen, welche die noch wichtigere Aufrecht-Erhaltung einer gesicherten Finanzlage des Gesammtstaates zu nehmen gebot.

Anspach und Bayreuth.

Nicht viel glücklicher, als mit den neu erworbenen ehemals Polnischen Landestheilen erging es dem Könige mit dem Finanzergebnisse der Verwaltung seiner andern schon früher gemachten Erwerbung der Fränkischen Fürstenthümer. Freilich waren Ansbach und Bayreuth keine arme, mit geringen Productionsquellen und spärlicher, auf niedrigster Bildungsstufe zurückgehaltener Bevölkerung ausgestattete und durch eine lange Missregierung ausgesogene Landstriche, wie die Polnischen Lande; sondern im Gegentheil durch die glücklichste Lage begünstigte, dicht bevölkerte Gegenden, die sich im Besitze alter Cultur- und Gewerbs-Entwickelung und gesicherten Wohlstandes befanden. Indessen sicherte der König, indem er die Verwaltung dieser Fürstenthümer in Hardenberg's Hand beliess, denselben einen Vertreter, der vor Allem bemüht war, eine wahrhaft wohlthätige Fürsorge für das Beste der Fränkischen Lande und ihrer Bewohner zu bethätigen: und Friedrich Wilhelm II. versagte, nach seiner Denkweise, nie den ihm vorgeschlagenen, ihm als heilsam und den Unterthanen wohlthuend einleuchtenden Verbesserungen seine Zustimmung, wenn auch seine zeitigen Einkünfte dabei litten.

Die Fränkischen Fürstenthümer waren von der Krone Preussen mit

Digitized by Google

beinahe 4 Millionen Rh. Guld. Schulden übernommen. Von dieser Schuld wurde zwar etwa $\frac{1}{2}$ Million Gulden aus dem Ueberschusse der Einkünfte in den ersten Jahren allmählig abgeführt, der Ueberrest musste jedoch daraus verzinst werden. Dem letzten Markgrafen, der die Fürstenthümer dem Könige abgetreten hatte und diesen überlebte, war eine Leibrente von 303,000 Rhein. Gulden zu zahlen und vielen alten Hofbeamten und Militairs der fortdauernde Bezug von Gehalten und Pensionen gesichert.

Die Fränkischen Fürstenthümer brachten nun zwar nach dem Etat von 179$\frac{7}{8}$ ein Roheinkommen von 2,699,896 Rh. Gulden ein. Es war dies Einkommen bedeutend grösser, als selbiges bei der Uebernahme der Fürstenthümer gewesen war [1]), obgleich die alte Finanz-Verfassung derselben fast in keinem Punkte geändert wurde. Jedoch gingen von der Brutto-Einnahme die sehr reichlich bemessenen, sich fast auf 45 Proc. belaufenden Administrationskosten mit 1,199,533 Rh. Gulden ab. Der Ueberrest reichte, nach Abzug der Leibrente des Markgrafen, der Gehalts- und Pensions-Zahlungen an seine alten Diener und der Zinsen für die Schulden, nicht einmal zur Bestreitung der Kosten der Truppen hin, die in einer, zu der politischen Wichtigkeit dieser Lande kaum angemessenen Zahl hier stationirt waren.

Das Militair, das der Markgraf, auf Grund einer von ihm eingeführten Conscription, gehalten hatte, bestand in einer Garde du Corps von 100 Husaren, einiger Artillerie, kleinen Infanterie- und Invaliden-Kommando's zu Erlangen, Plassenburg und Wülzburg, 264 Mann Cavallerie und vorzüglich in 3 Bataillonen Grenadieren, Füsilieren und Jägern, zusammen in etwa 2800 Mann. Davon hatte der Markgraf nach der damaligen Weise kleiner Fürsten, ihre Herrschaftsrechte möglichst gewinnreich auszunutzen, im Jahre 1790 den Holländern die 3 Bataillone mit etwa 1400 Mann gegen sogenannte Subsidien, zur Verwendung in Amerika überlassen. Sie machten daher dem Lande keine Kosten, mussten diesem oder seinem Fürsten vielmehr noch Geld einbringen.

---

[1]) Die Total-Einnahme belief sich 179$\frac{1}{4}$ auf 2,111,173 Rh. Gulden, das bis 179$\frac{7}{8}$ erreichte Plus daher auf 588,723 Rh. Gulden; aber auch die Ausgabe wuchs in diesem Zeitraume um 241,736 Gulden, indem sie von 1,255,625 auf 1,500,362 Gulden stieg. Von diesen Gulden, wornach man in Franken rechnete, gingen 1$\frac{1}{4}$ auf den Preussischen Thaler.

Digitized by Google

Eine solche Einrichtung war natürlich mit den Grundsätzen der Preussischen Regierung unverträglich. Das Militairwesen der Fürstenthümer wurde daher gleich nach dem Beginne der königlichen Herrschaft einer Reform unterworfen, wodurch die im Lande stehenden Militairkräfte auf etwa 6000 Mann erhöht wurden. Zur Verpflegung derselben mussten aus den Revenüen der Fürstenthümer jährlich etwa 250,000 Thlr. an die General-Kriegskasse eingesandt werden, wobei diese Kasse jedoch noch jährlich über 100,000 Thaler Zuschuss zu leisten hatte, um das Fränkische Militair zu unterhalten. Im Jahre 179$\frac{7}{8}$ wurden aus der Fränkischen Haupt-Kriegskasse 331,441 Thlr. 12 Gr. 7 Pf. abgetragen, worunter 249,632 Thlr. 5 Gr. 5 Pf. einen Beitrag zur Militair-Verpflegung und die übrigen 81,809 Thlr. 6 Gr. 2 Pf. den Ersatz für alte, von der General-Kriegskasse übernommene Fränkische Militairpensionen bildeten. Es hatte die General-Kriegskasse dabei in diesem Jahre aus den Mitteln der alten Provinzen noch 123,005 Thlr. 9 Gr. 7 Pf. für die militairische Besetzung der Fürstenthümer zuzuschiessen.

Die Zubusse, welche hiernach bei dem Besitze der Fürstenthümer regelmässig stattfand, wurde auch durch keine Ueberschüsse, welche die Dispositions-Kasse bezogen hätte, genügend ausgeglichen. Im Rechnungsjahre 179$\frac{4}{7}$ wurden zwar auf einmal 234,285 Thlr. 17 Gr. 1 Pf. aus den aufgesammelten Beständen der Fränkischen Kassen an die Dispositions-Kasse abgeführt: es war dies aber auch die erste Einnahme, welche zu dieser Kasse aus den Fränkischen Fürstenthümern überhaupt einging. Für das Jahr 179$\frac{7}{8}$ ergab sich zwar wieder etatsmässig ein Ueberschuss von 80,000 Thlrn., welcher jedoch nicht zur Dispositions-Kasse eingezogen wurde, sondern für Festungsbau extraordinair zur Verwendung kam. Von sonstigen Einkünften, welche aus den Fürstenthümern herflossen, ist schliesslich nur noch der geringfügige Gewinn zu erwähnen, den die General-Lotterie-Administration aus einem von ihr zu Anspach errichteten Lotto unmittelbar bezog.

Bei dieser schonenden, überall nur auf das Beste der Lande und deren glückliche Entwickelung berechneten Verwaltung, welche König Friedrich Wilhelm II. über seine neuen Erwerbungen verbreitete, dienten diese während seiner Lebzeiten nur dazu, die Lasten und Ausgaben des Staates zu vergrössern. Der König betrachtete dies Verzichten auf zeitige

Digitized by Google

grössere Nutzungen mit den Opferungen, welche aus den Mitteln des Gesammtstaates noch hinzukamen, wie eine vortheilhafte Kapitalanlegung, die sich mit reichlichem Gewinne verlohnen müsse, wenn diese umfangsreichen, dem Preussischen Staatsverbande, wie man nicht zweifelte, für die Dauer vereinten Lande einst dichter bevölkerte, in Wohlstand und Cultur gehobene Bestandtheile des Staatsgebietes ausmachen würden. Es war eine gewagte, aber wohlgemeinte Wahrscheinlichkeits-Rechnung, worin der König, bei den nicht vorauszusehenden politischen Ereignissen, die nach seinem Tode eintraten, sich unverschuldet irrte.

Der Schwerpunkt des Staatshaushaltes musste nach dem Obigen unter Friedrich Wilhelm's II. Regierung wieder auf die alten General-Kassen und die ihnen angehörigen Einkommensquellen in den alten Provinzen des Staates fallen. Hierzu gehörten zunächst die Domainen- und Forst-Einkünfte.

Forst-Einkünfte.

Die Forst-Einkünfte, von denen der General-Domainenkasse früher nur ein bestimmter Antheil zufloss, während der Ueberrest im Jahre 1772 der Dispositionskasse zugeeignet war, wurden im Jahre 1787 dem übrigen Domainen-Einkommen wieder beigelegt. Ihr Reinertrag belief sich im Jahre $178\frac{7}{8}$ etatsmässig auf 298,555 Thlr., die nunmehr an die General-Domainenkasse abgeführt wurden, und ergab ausserdem noch 50,289 Thlr. Ueberschuss für die Dispositions-Kasse. Diese Einnahme-Position gewann jedoch während der Regierungszeit des Königs Friedrich Wilhelm II., bei den damaligen Verhältnissen der Forstwirthschaft wenig an höherem Gewicht.

Denn ungeachtet aller Mittel, welche König Friedrich II. für die Verbesserung der Forsten aufgeboten hatte, war deren Zustand kein befriedigender geworden. Ueber eine halbe Million Morgen Blössen waren noch zum Anbau zu bringen und ebenso viel Morgen schlechter Schonungen der Nachbesserung dringend bedürftig. Der Holzetat, den die Forsten jährlich erfüllen mussten, war dabei so hoch gestellt, dass dazu der regelmässige Abtrieb von haubaren Beständen nicht hinreichte. Der Bedarf wurde daher, alle Jahr in grösserem Maasse, aus der Totalität genommen [1]).

[1]) Denkschrift in den Acten des General-Directoriums, Gen.-Dep. Tit. III, 56, von einem Zeitgenossen.

Digitized by Google

König Friedrich Wilhelm II. liess zu Anfang seiner Regierung eine genaue Untersuchung der königlichen Forsten vornehmen. Das Ergebniss führte zu der Wiederherstellung des eben erst, nach den Wünschen der Provinzial-Departements des General-Directoriums, aufgehobenen Forst-Departements (S. 138), zu einer Herabsetzung der Holzetats um ein Drittheil, zu einem eifrigern Betriebe der Forstculturen und einer Menge von Verbesserungen. Zur Einschränkung des Holzbedarfes wurde bei den königlichen Bauten, um an Bauholz zu sparen, mehr auf Massivbau gehalten; zur Ersparung von Brennholz für die Verbreitung des Gebrauches von Torf und andern Surrogaten Sorge getragen, namentlich den Domainenpächtern zur Bedingung gemacht, sich den Ersatz ihres Holzdeputates durch Torf gefallen zu lassen; auch den für die Versorgung der Hauptstadt mit Nutz- und Brennholz noch aus Friedrichs II. Zeiten her bestehenden königlichen Administrationen die Verpflichtung aufgelegt, ihren Bedarf mehr aus fernen Gegenden zu beziehen. Zugleich wurde die Vermessung und Abschätzung der Forsten mehr gefördert, für die Zusammenstellung der Ergebnisse nach übereinstimmenden Grundsätzen im Jahre 1791, unter dem Namen Forst-Karten-Kammer, ein besonderes Institut errichtet, eine speciellere Beaufsichtigung der Forsten durch die Einführung der Forstmeister erwirkt und zu gründlicherer wissenschaftlichen Bildung von Forstmännern eine besondere Unterrichts-Einrichtung gegründet.

Mit dieser Sorge für die Verbesserung der Forsten und ihrer Benutzung hing der Wunsch des Königs zusammen, alle noch vorhandenen Sandschollen und sonstige unbenutzte Landstrecken überhaupt durch Holzanbau nutzbar gemacht zu sehen. Kostbare Bemühungen wurden für diesen Zweck aufgeboten und vielfältig auch über die noch unangebaueten Forst-Ländereien und sonstigen Domainen-Grundstücke hinaus erstreckt, wenn der Holzcultur dadurch ein beträchtliches Areal zugewandt werden konnte. Alle Opferungen für eine Erweiterung des Waldbaues schienen ihre Rechtfertigung in der Grösse der Gefahr zu finden, dass die nachfolgenden Generationen an Waldproducten, den nach den Lebensmitteln wichtigsten Bedarfs-Gegenständen, Mangel leiden und dadurch dem empfindlichsten Nothstande ausgesetzt sein würden.

Maassregeln solcher Art, wie sehr sie auch der Zukunft frommten,

Digitized by Google

waren nicht geeignet, den Staatskassen für die Gegenwart aus der Forst-Verwaltung einen hohen Reinertrag zuzuführen. Dazu kam, dass die königlichen Forsten in den Jahren 1792 und 1793 durch Raupenfrass und Windbruch in ausserordentlichem Maasse schwer betroffen wurden. Der etatsmässige Reinertrag, welchen die Haupt-Forstkasse an die General-Domainenkasse im Rechnungsjahre $179\frac{7}{8}$ abzuliefern vermogte, belief sich daher nur auf 289,487 Thlr. Darneben wurden noch 54,917 Thaler Ueberschussgelder und 54,000 Thlr. Bestandsgelder für die Dispositions-Kasse erübrigt.

Domainen-Einkünfte.

Rücksichtlich der eigentlichen Domainen, der Domainen-Aemter, beanspruchte Friedrich Wilhelm II. keine Steigerung der Pachterträge. Diese schienen dem Könige vielmehr hoch genug getrieben zu sein [1]). Die alten Pächter sollten daher überall möglichst conservirt werden, wenn sie nur die ihnen durch ihren alten Pachtcontract aufgelegten Leistungen pünktlich erfüllten, dabei die Amtsunterthanen gut behandelten und es nicht an Meliorationen der Domainengüter fehlen liessen.

Die einzige Erhöhung der Pachtgelder, welche König Friedrich Wilhelm II. eintreten liess, bestand in den sogenannten Pachtprolongations-Gebühren. Die Pachtcontracte wurden auch in dieser Regierungs-Periode meistens noch, nach der alten Regel, nur auf 6 Jahre geschlossen. Wünschten indessen alte, bewährte Domainenpächter sich die Pachtung für längere Zeit zu sichern, so wurden ihnen neun- und zwölfjährige Pachtperioden zwar gewährt, doch mussten sie dafür einen bestimmten Zuschlag zu den Pachtgeldern übernehmen und zwar 4 Proc. bei einer neunjährigen, 12 Proc. bei einer zwölfjährigen Pachtzeit. Diese Procentgelder, welche man Pachtprolongations-Gebühren nannte, flossen indessen

[1]) Es spiegelt sich hierin die Ansicht des Finanzmannes ab, der dem Könige als Prinzen von Preussen über die Preussischen Staatseinrichtungen Unterweisung zu geben berufen gewesen war, des Präsidenten der Ober-Rechenkammer, Geh. Ober-Finanzrath Roden, dessen Ansichten überhaupt den König in vielen Beziehungen geleitet zu haben scheinen, namentlich auch bei seinen Maassregeln zur Erhebung der Ober-Rechenkammer. Die schon öfter erwähnte „Kurzgefasste Nachricht von dem Finanzwesen", worin Roden seinem königlichen Zuhörer im Jahre 1775 den mündlichen Unterricht kurz wiederholte, ist bei Preuss, Friedrich II., Bd. IV, S. 415 folgend abgedruckt, und Roden's Ansichten über die damaligen Domainen-Verpachtungen, bei welchen er die Pachtbeträge für zu hoch getrieben hielt, befinden sich daselbst S. 435.

Digitized by Google

nicht den ordentlichen Domainen-Einkünften zu, sondern wurden in jedem Kammerdepartement zu einem besondern Fonds gesammelt, der nach den Bedürfnissen der Kammer eine sehr verschiedene Bestimmung erhielt. Für die Kurmark war dieser Fonds dazu bestimmt, die Kosten der Anschaffung und des Unterhaltes von Feuerlösch-Geräthschaften, welche den Aemtern vielfältig mangelten, sowie sonstige Ausgaben, die durch Brandschäden herbeigeführt wurden, daraus zu bestreiten.

Einer andern Maassregel, welche König Friedrich Wilhelm II. im Bereich der Domainen-Verwaltung anordnete, dem Abbau von Amtsvorwerken, lag überhaupt weniger eine finanzielle Tendenz, als eine Fürsorge für das Wohl der untern Volksklassen zu Grunde. Der König wünschte dem in seiner Zeit sich lebhaft kundgebenden Begehr nach kleinem Grundbesitze mehr Befriedigung zugewandt zu sehen und dadurch dem Staate zugleich einen besonders vortheilhaften Zuwachs seiner Bevölkerung zuzuführen. Wiederholt wurde daher den Chefs der Provinzial-Departements von dem Könige zur Pflicht gemacht, unter dazu geeigneten Verhältnissen auf die Vertheilung der Grundstücke von Domainen-Vorwerken in kleine Erbpachts-Besitzungen möglichst Bedacht zu nehmen.

Indessen trat dieser wohlthätigen Absicht des Königs grosse Abneigung der Kameral-Behörden vor einer Zerstückelung der geschlossenen Amtsbezirke entgegen und die Ausführung des Planes hatte daher keinen rechten Fortgang. Nur in einzelnen Gegenden, namentlich im Oderbruche, wurde manches Vorwerk aufgehoben und sein Areal in 50 und mehr kleinen Erbpachtsgütern an darauf angesiedelte Familien vertheilt. Die Domainen-Einkünfte büssten bei diesen Parzellirungen wenigstens nichts ein, wenn ihnen auch keine erhebliche Zunahme daraus erwachsen konnte.

General-Domainenkasse.

Für die General-Domainenkasse war überhaupt bei den Maassregeln, welche in Ansehung der Hauptquellen ihres Einkommens nur getroffen wurden, keine Erhöhung zu erwarten, und um so weniger, als die neue Regierungsperiode ausserdem noch gleich mit einer erheblichen Herabsetzung des frühern Einkommens dieser Kasse anhub.

Digitized by Google

Es wurden nämlich, grössten Theils schon für das Rechnungsjahr $178\frac{7}{8}$, zum Theil auch erst für $178\frac{8}{9}$ und $17\frac{9}{9}$, die früher aus jeder Provinz abzuliefernden Etatsquanta nicht unbeträchtlich vermindert, theils um die sehr beschränkt dotirten Baufonds und sonstigen bei den Kammern erforderlichen Fonds für Provinzial-Ausgaben zu verstärken; besonders aber um den bei den Kammern und im sonstigen Bereiche der Domainen-Verwaltung angestellten königlichen Dienern deren zu kärglich zugemessene Gehalte zu verbessern. Diese Zwecke zu erreichen musste die etatsmässige Solleinnahme, z. B. aus der Kurmark von 917,500 auf 731,137 Thlr., aus der Neumark von 190,100 auf 164,228 Thlr., aus Pommern von 349,358 auf 315,342 Thlr., aus Westpreussen von 833,575 auf 626,221 Thlr. und in ähnlichem, wenn auch verhältnissmässig geringern Betrage bei den meisten andern Provinzen herabgesetzt werden.

Den Salzetat erachtete man für ganz besonders überspannt. Derselbe konnte während der vorigen Regierung in mehreren der letzten Jahre nicht ohne Härten gegen die Unterthanen und nicht ohne künstliche, für die Dauer unausführbare Kassen-Operationen erfüllt werden. Auch die von der General-Salzkasse an die General-Domainenkasse zu entrichtende Etatssumme wurde daher von 643,050 Thlrn. auf 600,795 Thaler ermässigt.

Wie gerechtfertigt diese von den Ministern des Königs lebhaft befürwortete Etatsveränderungen auch sein mogten, so war es doch ein Ausfall von etwa 800,000 Thlrn. jährlich, den die General-Domainenkasse dadurch an etatsmässigen Einkünften erlitt. Es konnte nicht leicht gelingen, einen so grossen Verlust wieder gut zu machen. Derselbe ist auch in den elf Regierungsjahren des Königs nur einem Theile nach eingeholt.

Denn wenn auch das Einkommen der General-Domainenkasse von $179\frac{7}{8}$ einen Betrag von 5,594,180 Thlr. dem Einkommen des Jahres $178\frac{6}{7}$ von 5,245,697 Thlr. gegenüberstellte (Beil. XIV u. XIX); so sind von ersterem Betrage doch, bei näherer Prüfung, 672,477 Thlr. abzurechnen, die nur in durchgehenden Posten, in scheinbarer und solcher Einnahme bestanden, welche erst nach 1787 von der Dispositionskasse

Digitized by Google

der General-Domainenkasse abgetreten war.[1]) Darin ist der Ausfall noch nicht berücksichtigt, welchen die General-Domainenkasse an Revenüen erlitt, welche ihr aus den jenseits des Rheines für den Staat verloren gegangenen Gebietstheilen zugeflossen waren, den aber die Dispositionskasse der General-Domainenkasse vergütete, im Rechnungsjahre $179\frac{7}{8}$ mit 186,237 Thlrn. Immer betrug daher die Einnahme der General-Domainenkasse aus den ihr schon $178\frac{4}{7}$ angehörigen Einkommensquellen, in Vergleichung mit der Einnahme des letztern Jahres, im Jahre $179\frac{7}{8}$ noch über 300,000 Thlr. weniger.

Den Ausgaben der General-Domainenkasse traten dagegen während der hier in Betracht kommenden Regierungsperiode verschiedene neue, sowie Erhöhungen alter Ausgabepositionen hinzu: neu z. B. bestimmte Unterstützungen der Haupt-Manufacturkasse, des Seidenbaufonds, der Akademie der Künste, des Mons pietatis, zusammen beinahe 40,000 Thlr. und etwa 150,000 Thlr. Besoldungen und Pensionen, welche bis 1791 der General-Kriegskasse oblagen und in diesem Jahre auf die General-Domainenkasse übertragen wurden. Beträchtlich erhöht war, in Vergleichung des Jahres $178\frac{4}{8}$ mit dem Jahre $179\frac{7}{8}$, namentlich der Beitrag zur Extraordinarien- und zur Hofstaatskasse, jener von 153,600 Thlrn. auf 247,667 Thlr., dieser von 270,397 Thlrn. auf 571,923 Thlr.

Bei dieser Lage der General-Domainenkasse konnte aus dem Ueberschusse ihrer Einnahmen selbst dem Militairetat nicht der frühere beträchtliche Zuschuss zu Theil werden. Was die General-Domainenkasse im Jahre $179\frac{7}{8}$ der General-Kriegskasse gewährte, belief sich zwar auf 4,164,037 Thlr. gegen 3,087,654 Thlr. im Jahre $178\frac{4}{7}$. Doch waren darunter jetzt 1,100,000 Thlr. einbehaltene Tresorgelder und 377,906 Thlr. Vergleichsgelder (S. 158) begriffen und war darnach der Zuschuss, den die General-Domainenkasse, ausser diesen früheren Dispositionsmitteln, zu den

---

[1]) Dahin gehören aus der Einnahme von $179\frac{7}{8}$:

Aus der Wusterhausen'schen Kammer	50,000 Thlr.
Einnahme vom prinzlich Ferdinand'schen Amte Niegripp	10,584 „
Vergleichsgelder der Dispositionskasse (S. 158)	377,906 „
Forsteinkünfte, in dem Antheile, welcher früher der Dispositionskasse zugeflossen wäre	233,987 „
	672,477 Thlr.

Digitized by Google

Militair-Ausgaben jetzt nur noch aufzubringen vermogte, auf 2,686,131 Thlr. ermässigt. Um nur diesen Beitrag zur Verpflegung der Armee aus Domainen-Einkünften noch zu ermöglichen, hatte der König allmälig auf alle daraus früher bezogenen Handgelder und Dispositionsgelder — bis auf etwa 11,000 Thlr. jährlich von vacanten Amtshauptmannschaften — verzichten und die Ausgaben für das königliche Haus und den Unterhalt des Hofes, bis auf die etatsmässige Versorgung der Hofstaatskasse und noch etwa 50,000 Thlr. alte Appanagen, ganz auf die Dispositionskasse übernehmen müssen.

Militairaufwand.

Inzwischen brachte das lebhafte Interesse, womit König Friedrich Wilhelm II. sich auch der Heereseinrichtungen und ihrer Verbesserung annahm, einen Militairaufwand mit sich, der mit der Zeit ein immer grösseres Maass von Mitteln erforderte.

Der König fand eine Kriegsmacht von 195,000 — 200,000 Mann vor, die er in den elf Jahren seiner Regierung auf 230,000 — 235,000 Mann verstärkte. Gleich nach seiner Thronbesteigung wurde mit einer Vergrösserung des Ingenieur-Korps und einer Vermehrung der Pontoniere begonnen und die Ausführung des Planes der Errichtung leichter Infanterie, womit König Friedrich II. noch bei seinem Absterben beschäftigt war, fortgesetzt. Die Erwerbung der Fränkischen Lande forderte zu einer Umbildung des darin vorgefundenen alten markgräflichen Militairs und zu einer bedeutend zu verstärkenden Besetzung dieser in militairischer Beziehung wichtigen Lande auf. Besonders aber nöthigte die Besitznahme der Polnischen Landestheile, bei dem aufrührerischen Sinne ihrer Bewohner, zur Behauptung dieser neuen Erwerbung grössere Truppenmassen zu verwenden.

Für die Leitung der gesammten Militair-Angelegenheiten, so weit Friedrich Wilhelm II. solche nicht selbst in der Hand behielt, errichtete der König 1787 ein Ober-Kriegs-Collegium mit verschiedenen Departements, an deren Spitze er die ersten militairischen Autoritäten seiner Zeit stellte. Zur Verbreitung wissenschaftlich-technischer Bildung in der Armee wurden Lehranstalten, wie die Ingenieur- und Artillerie-Akademien, und eine neue Kadetten-Anstalt in Kalisch, sowie zur Erziehung von Militairärzten eine medizinisch-chirurgische Pepiniere zu Berlin ge-

Digitized by Google

gründet. Zur Versorgung der Invaliden diente die Errichtung eigener Invaliden-Compagnien und die Stiftung des Invalidenhauses zu Rybnik. Selbst für Wittwen und hinterlassene Kinder von Offizieren, sowie für die Kinder der meistens beweibten gemeinen Soldaten, wurde durch Gründung der Offizier-Wittwen-Kasse und die Aussetzung von Fonds zum Unterhalt und zur Erziehung von hülflosen Soldatenkindern gesorgt.

Kostbarer noch, als diese wohlthätigen Veranstaltungen, welche Friedrich Wilhelm II. für das Heer traf, aber auch noch dringender nothwendig war die Veränderung, welche der König rücksichtlich der Tractamenter oder Gehalte der Offiziere, besonders der Compagniechefs und des damit in Verbindung stehenden Verpflegungswesens der Armee vornahm. Die alte Einrichtung, wornach die General Kriegskasse jedem Regiment die vollen Verpflegungsgelder zahlte und es demselben und besonders den Compagniechefs überlassen blieb, davon beliebig zu verwenden oder zu ersparen, wenn nur der Truppenkörper in seiner vorschriftsmässigen Stärke aufrecht erhalten wurde, hatte König Friedrich II. nach dem siebenjährigen Kriege eingeschränkt. Während früher den Compagniechefs, bei dem von altersher bestehenden Systeme, einen grossen, besonders den aus Inländern bestehenden Theil der Armee jährlich auf 10 Monate zu beurlauben, gestattet war, alle durch diese Beurlaubungen ersparte Löhnung für sich zu behalten; wurde den Compagnie-Chefs nach dem siebenjährigen Kriege nur die Einziehung einer bestimmten Anzahl von Löhnungen, von 10 bis 40 Mann, wie der König diese Zahl verschieden für jedes Regiment festsetzte, für eigene Rechnung noch gestattet. Zugleich wurden den Chefs der Regimenter die bis dahin aus dem Verpflegungs-Betrage der letztern ihnen gezahlten sogenannten Chefs-Douceur-Gelder bei neuer Verleihung von Regimentern gewöhnlich nicht in vollem Betrage, sondern nur mit einem Abzuge von 2000 Thlr. jährlich beigelegt. Da König Friedrich II. jedoch mit dieser grossen Einschränkung der Revenüen der Regiments- und Compagnie-Chefs keine Erhöhung ihrer für sich allein ungenügenden Gehalte in Verbindung setzte, ein Auskommen mit so karg zugemessenen Dienst-Einkünften aber unmöglich erschien; so riss jenes verderbliche Unwesen des Umgehens der Urlaubsbeschränkungen und des Erjagens sonstiger Vortheile

Digitized by Google

auf Kosten des Dienstes ein, das dem Könige Friedrich Wilhelm II. zur Aufforderung dienen musste, diesem „die Grundlagen eines wohlgeordneten Kriegsheeres“ untergrabenden Missverhältnisse Abhülfe zu schaffen.

Wie vollständig der König schon bei seiner Thronbesteigung dies Unwesen kannte, zeigt sein Circular an sämmtliche General-Inspecteure der Armee vom 17. Februar 1787: und Friedrich Wilhelm II. erfasste das Uebel bei seiner Wurzel, indem er durch eine Reform der Etats, welche schon für das Jahr 178$\frac{7}{8}$ in Wirksamkeit trat, den Chefs bestimmte auskömmliche Gehalte aussetzte und dadurch zugleich auch die bei denselben Truppen-Gattungen stattgefundene Verschiedenheit aufhob. Das frühere Beurlaubungssystem wurde dabei zwar beibehalten, jedoch alle dadurch gemachte Ersparniss für die königliche Kasse berechnet und wieder eingezogen. Den Chefs blieb nur noch der Vortheil, eine für jede Compagnie, beziehungsweise Schwadron, bestimmte geringe Zahl von Freiwächtern, das ist von Leuten halten zu dürfen, welche zwar Bekleidung, Quartier und kleine Montirungsstücke erhielten, deren Löhnung aber der Compagnie-Chef einzog und für deren Entbehrung diese Leute vom Wachdienste befreit blieben.

Diese zweckmässige Veränderung erhöhte aber die Verpflegungsetats der Armee für das Jahr 178$\frac{7}{8}$ um 1,728,154 Thlr. Dazu kamen gleichzeitig noch Bewilligungen von Zuschüssen zu der Fourage-Vergütung in verschiedenen Provinzen, zu dem Servis für höhere Officiere und für Augmentation von Regimentern in verschiedenen Orten, zu den Besoldungen höherer Officiere, namentlich auch wegen Erweiterung des Generalstabes, zu den Pensionen für Militairs aller Grade und ihrer Hinterbliebenen, sowie endlich auch zu den Besoldungen der bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten vom Civil-Stande. Die Ausgabe der General-Kriegs- und der General-Kriegs-Salarienkasse wurde dadurch für das Jahr 178$\frac{7}{8}$ im Ganzen um mehr als 2 Millionen Thaler gegen die des vorhergehenden Jahres gesteigert, ohne dass dadurch auch schon in Betreff besserer Besoldung der Subaltern-Officiere und einer erhöhten Löhnung der gemeinen Soldaten den Wünschen des Königs entsprochen werden konnte.

Freilich standen dieser Mehrausgabe der General-Kriegskasse die Ersparnisse gegenüber, welche an Beurlaubten- und Chefs-Douceur-Geldern gemacht werden konnten und nun ungetheilt für die königlichen Kassen

Digitized by Google

eingezogen wurden. Diese Ersparnisse beliefen sich, wenn den grundsätzlich zulässigen Beurlaubungen keine Hindernisse entgegentraten, beinahe ebenso hoch, als die Mehrausgaben an Unterhaltskosten der Armee, welche durch die Reform in Betreff der Compagnie-Chefs der General-Kriegskasse zur Last gefallen waren. Indessen konnte eine solche Beurlaubung unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. niemals in ihrem vollen Umfange stattfinden und musste in den Kriegsjahren ganz unterbleiben. Der Betrag, der von den Verpflegungsgeldern der Armee für königliche Kassen wieder eingezogen wurde, war daher in den einzelnen Jahren sehr ungleich (Beil. XVII und XX).

Eben wegen dieser Ungleichheit der durch Beurlaubungen möglichen Ersparung bildeten auch die daraus hervorgehenden Einnahmen für die General-Kriegskasse keine geeignete Einkommensquelle, da letztere so zuverlässig dotirt werden musste, dass sie, gleichmässig in Kriegs- wie in Friedenszeiten, für die regelmässigen Kosten der Heereseinrichtung ausreichende Mittel besass. Schon König Friedrich der Grosse hatte daher die für königliche Rechnung einzuziehenden Beurlaubungs- und Chefs-Douceur-Gelder, die während der Regierung noch keinen hohen Betrag erreichten, mitunter wohl der General-Kriegskasse zu ausserordentlichen Ausgaben zum Theile wieder zufliessen lassen, auch einen Theil der erübrigten Chefs-Douceur-Gelder der General-Kriegs-Salarien-Kasse als Einnahme beigelegt, zum grössten Theil jedoch, soweit er sie nicht als Werbegelder benutzen liess, der Dispositions-Kasse zugeeignet. König Friedrich Wilhelm II. überwies die unzuverlässige Einnahme der Löhnungen von Beurlaubten und der Chefs-Revenüen von Regimentern, deren Chefs diese nicht vollständig zu geniessen hatten, lediglich der Dispositions-Kasse, die dafür in der Folge zuverlässigere Einkünfte der General-Kriegskasse abtrat, um letztere zur Bestreitung des erhöhten regelmässigen Militair-Aufwandes im Stande zu erhalten.

Dieser Aufwand musste sich in den fernern Regierungsjahren des Königs noch weiter in dem Maasse steigern, in welchem allmählig die oben angedeuteten wohlthätigen Veranstaltungen für die Armee eintraten und diese verstärkt wurde. Schon im Jahre $17\frac{89}{90}$, da die zweckmässige Anordnung vollzogen war, die bis dahin besonders geführte General-Kriegs-Salarien-Rechnung mit der allgemeinen Kriegs-Kassen-Rechnung

Digitized by Google

wieder zu verbinden, erreichte die von letzterer nachgewiesene Ausgabe beinahe 10½ Millionen Thaler. Die Ermässigung, welche dieselbe im nächsten Jahre um etwa 700,000 Thlr. erfuhr, war nur eine scheinbare, dadurch herbeigeführt, dass der Provinz Schlesien, die bis dahin über 700,000 Thlr. Zuschuss zur Bestreitung ihrer Militairausgaben aus der General Kriegskasse erhalten hatte, im Jahre 1790 gestattet wurde, die bis zu dieser Zeit an die Dispositionskasse jährlich gezahlten 700,000 Thlr. Tresorgelder einzubehalten und zur Deckung der in der Provinz erforderlichen Militairausgaben mit zu verwenden.

Für das letzte Rechnungsjahr, das König Friedrich Wilhelm II. erlebte, das Jahr 179⅞, belief sich die Ausgabe der General-Kriegskasse auf 11,001,149 Thlr., wovon indessen nur 9,692,419 Thlr. wirklich verwendet wurden, da in diesem Friedensjahre zahlreich Beurlaubungen stattfanden und daher an Ersparnissen 1,308,730 Thlr. zur Dispositions-Kasse wieder eingezogen werden konnten. Zu dem Ueberreste der Ausgaben der General-Kriegskasse von genau 9,692,418 Thlr. 23 Gr. 6 Pf. kamen noch 18,890 Thlr. 3 Gr. 1 Pf., welche ausserdem bei dem Ober-Kriegs-Collegium ausgegeben wurden. Die Ausgabe bei der Central-Verwaltung der Militair-Angelegenheiten war daher 9,711,309 Thlr. 2 Gr. 7 Pf. und darin jetzt, in Ansehung der neuen Provinzen, der Unterhalt des Militairs in den Fränkischen Landen und in Neuostpreussen mit einbegriffen.

Dieser Ausgabe traten aber, zur Erfüllung des Militairaufwandes jener Zeit, die Aufwendungen für das Militair in Schlesien und in Südpreussen noch hinzu. Für Schlesien betrug die Militairausgabe, nach Abrechnung des Zuschusses aus der General-Kriegskasse, 3,205,228 Thlr. 16 Gr. 6 Pf.; für Südpreussen ist dieselbe ungefähr auf 600,000 Thlr. zu veranschlagen (S. 169). Ausserdem wurden für Militairzwecke im Jahre 179⅞ aus der General-Domainen- und Hofstaatskasse 92,060 Thlr. 19 Gr. und aus der Dispositionskasse 997,727 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. ausgegeben. Der ganze Militairaufwand des Jahres, in welchem König Friedrich Wilhelm II. starb, belief sich darnach auf 14,606,325 Thlr.[1]) Derselbe

[1]) Die Beil. No. XX stellt die Ausgabe der darin benannten Kassen auf 13,987,435 Thaler 14 Gr. 2 Pf. heraus, einer Summe, der nur noch 600,000 Thlr. für Südpreussen und 18,890 Thlr. 3 Gr. 1 Pf. Ausgabe bei dem Ober-Kriegscollegium hinzuzurechnen sind.

Digitized by Google

würde aber, wenn die Zeitverhältnisse nicht Beurlaubungen in so grossem Umfange gestattet hätten, beinahe 16 Millionen Thaler betragen haben.

Die mehrfach besprochenen besondern Institute für Militairzwecke, nämlich die General-Invalidenkasse und das Potsdamer Militair-Waisenhaus, erfuhren rücksichtlich der eigenen Grundlagen ihrer ökonomischen Existenz in dieser Regierungsperiode keine bemerkenswerthe Veränderungen. König Friedrich Wilhelm II. sorgte zwar in umfassender Weise für bessere Verpflegung der Invaliden, aber nur auf Kosten anderer Staatskassen; während das Stammvermögen des Invalidenfonds allein dadurch zunahm, dass der Kapitalbesitz desselben von 514,000 auf 729,000 Thlr. in diesem Zeitraume sich vermehren durfte. Ebenso begünstigte der König die weitere Kapitalsammlung des Potsdamer Waisenhauses, das in dieser Regierungsperiode seinen Kapitalbesitz von 600,000 Thlr. auf 778,500 Thlr. erhöhte. Es erhielt auch eine Vermehrung seiner Einkünfte durch die Erweiterung des Intelligenzzwanges auf die neu erworbenen Polnischen Landestheile, durch eine den in Berlin und Potsdam zu errichtenden Pfandleihhäusern aufgelegte Abgabe und dergleichen Unterstützungen. Die Zuzählung der von diesen Instituten, mit ihren aus eigenen Einkommensquellen bezogenen Mitteln, bestrittenen Ausgaben zu dem Militairaufwande dürfte diesem noch etwa 200,000 Thaler hinzusetzen. Genauer lassen sich diese Ausgaben, bei der Vermischung, worin sie in den Rechnungen mit Administrations-Kosten vorkommen, nicht leicht bestimmen.

General-Kriegskasse.

Die General-Kriegskasse zur Bestreitung der Ausgaben in den Stand zu setzen, welche der wachsende Militair-Aufwand ihr zur Last legte, wurde zunächst darauf Bedacht genommen, die ihr zugeeigneten Einkommensquellen zu erweitern und deren Einträglichkeit zu erhöhen. Im Jahre 1790 verzichtete daher die Dispositions-Kasse auf den von ihr bis dahin bezogenen grössesten Theil der Einkünfte aus den Stempelabgaben, da diese ursprünglich für Heeresbedürfnisse eingeführt waren (S. 32), und wurde der General-Kriegskasse dadurch eine Mehreinnahme von 230 bis 240 tausend Thalern jährlich zugeführt. Im Jahre 1794 kam die bis dahin durch Verpachtung benutzte Lotterie in die eigene Verwaltung des Staates zurück und wurde die General-Lotterie-Administration

Digitized by Google

verpflichtet, der General-Kriegskasse für den früher bezogenen Pachtbetrag jährlich 75,500 Thaler zu vergüten; auch legte der König dieser Verwaltung noch für den Unterhalt der medizinisch-chirurgischen Pepinière einen jährlichen Beitrag von 6000 Thlrn. auf. Ausserdem wurden den unmittelbaren Einnahmen der General-Kriegskasse in dieser Zeit noch die Potsdamschen Bettgelder und die Beiträge aus verschiedenen andern Kassen hinzugefügt, welche die General-Kriegs-Salarienkasse früher bezogen hatte. Gleichwohl beschränkte sich das eigene Einkommen der General-Kriegskasse im Jahre 179$\frac{3}{4}$ noch auf etwa 6,212,000 Thaler.

Einen grossen Theil der Geldmittel, deren die General-Kriegkasse benöthigt war, mussten ihr daher Zuschüsse aus andern Generalkassen zuführen. In den ersten drei Regierungsjahren des Königs brachten die General-Domainen- und die Dispositionskasse, unter fast gleicher Betheiligung beider Kassen, diese Zuschüsse mit etwa 5 Millionen Thaler gemeinschaftlich auf. Nach der neuen Etatsregulirung von 1790 wurden dergleichen nothwendige Ausgaben für allgemeine Staatsbedürfnisse möglichst der General-Domainenkasse aufgelegt, indem man die Dispositions-Kasse davon zu befreien suchte. Die letztere trat daher, wie die oben erwähnten Stempeleinkünfte an die General-Kriegskasse unmittelbar, die Tresorgelder und noch so viel Hebungen der General-Domainenkasse ab, dass jetzt letztere allein einen über 4 Millionen Thaler jährlich hinausgehenden Zuschuss der General-Kriegskasse leisten und ausserdem noch, von den bis dahin dem Militairetat zur Last gelegten Besoldungen, etwa 150,000 Thaler jährlich übernehmen konnte. Die Dispositions-Kasse beschränkte sich seitdem darauf, mit geringen jährlichen Zuschüssen noch das Fehlende zu ergänzen und namentlich auch, nach der Occupation der am linken Rheinufer gelegenen Theile des Staatsgebietes, die hierdurch ausfallenden etatsmässigen Revenüen der General-Kriegskasse zu ersetzen. Im Uebrigen wurden die Verwendungen für ausserordentliche Militairzwecke, welche die Dispositions-Kasse in jedem Jahre, nach Maassgabe ihrer disponiblen Mittel, noch eintreten liess, ohne Vermittelung der General-Kriegskasse gemacht.

Es dürfte hier noch zu bemerken sein, dass auf Veranlassung des Ober-Kriegs-Collegiums beliebt wurde, für das Jahr 179$\frac{1}{4}$ und für die

Digitized by Google

folgenden Jahre über den Militairhaushalt zwei getrennte Rechnungen zu führen, die eine über die Erhebung der Einnahmen und einige vorweg davon abgehende Ausgaben unter Aufsicht des Militair-Departements des General-Directoriums bei der alten General-Kriegskasse, die andere bei der Hauptkasse des Ober-Kriegscollegiums, der jene Kasse die erhobenen Einkünfte zu weiterer Verwendung zugehen liess, unter Aufsicht des Ober-Kriegscollegiums. Es war eine Theilung der Kassen-Verwaltung und des Rechnungswesens, über deren Rechtfertigungs-Gründe es an Auskunft gebricht und die nach dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm II. wieder aufgehoben wurde.

Gesammt-Einkommen und dessen Vertheilung.

Blickt man im Ganzen auf die Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. zurück, zu einer Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben, wie sie sich in dieser Regierungsperiode darstellten, so kann für die meisten Jahre derselben das reine Einkommen des Staates nur auf 18 bis 19 Millionen Thaler angenommen werden. In den beiden letzten friedlichen Jahren erreichte das reine Einkommen der drei Generalkassen, wie die Beilage XIX dasselbe herausstellt, im Jahre 179$\frac{4}{7}$ 18,829,529 und im Jahre 179$\frac{7}{8}$ 18,145,235 Thlr. oder durchschnittlich etwa 18$\frac{1}{2}$ Millionen. Dem kommen noch etwa 600,000 Thaler Südpreussischer Einkünfte, welche in der Provinz unmittelbar, ohne durch die General-Kriegskasse hindurch zu gehen, für das Militair wieder verwandt wurden (S. 169), 1,236,393 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. von den Ueberschüssen der Accise- und Zoll-Verwaltung, worüber etatsmässig mit 1,030,000 für die Verzinsung und Tilgung von Staatsschulden und auch mit dem Ueberreste zu Ausgaben verfügt war, bei denen diese Gelder nicht anderweitig mehr in Rechnung kamen[1]), sowie endlich noch gleichfalls dem Amortisationsfonds

[1]) Nach Seite 164 und 165. Es haben bei diesen Posten die Etats von 179$\frac{4}{7}$ statt der Etats von 179$\frac{7}{8}$ zu Grunde gelegt werden müssen, da von dem letztern Jahre weder Rechnungen noch Etats von Südpreussen und von der General-Accise- und Zoll-Kasse aufzufinden gewesen sind. Es sind hier ferner die Gelder unberücksichtigt geblieben, welche der König aus dem zu seiner Disposition aufgekommenen Ueberschuss der Accise- und Zoll-Verwaltung in die neuen Provinzen wieder zurückgehen und in ihnen für Provinzialzwecke verwenden liess. Dieselben können als reine Staatseinnahme eigentlich nicht betrachtet werden, wurden auch hiernächst etatsmässig fixirt, um für die Provinz Südpreussen als Ersatz für die bei den alten Provinzen von altersher bestehenden Fixationsquanta aus Zoll- und Accise-Einkünften zu dienen; wie dasselbe Verhältniss auch bei Neuostpreussen stattfand.

Digitized by Google

der Staatsschulden gewidmete Ueberschüsse der Seehandlung und der Salzverwaltung mit 517,754 Thlrn. 18 Gr 4 Pf. hinzu. Hiernach belief sich die ganze reine Staatseinnahme 179$\frac{7}{8}$, wenn man strenge nur dies Jahr im Auge hält, auf 20,499,382 Thlr. 22 Gr. 7 Pf. oder wenn man von der Einnahme der Jahre 179$\frac{4}{7}$ und 179$\frac{7}{8}$ einen Durchschnitt nimmt, auf etwa 21,000,000 Thaler.

Stellt man von den 20,499,382 Thlrn. 22 Gr. 7 Pf., welche die reine Staatseinnahme des Jahres 179$\frac{7}{8}$ bildeten, den S. 184 auf 14,606,325 Thaler 17 Gr. 3 Pf. ermittelten Militairaufwand in Abzug, so ergiebt sich ein Ueberrest des Staatseinkommens von 5,893,057 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. Davon waren, abgesehen von sonstiger, den einzelnen Kassen obliegender Verzinsung öffentlicher Schuld, 1,547,754 Thlr. 18 Gr. 4 Pf. durch dauernde Bestimmung zur Amortisation der Staatsschulden der Verwendbarkeit für laufende Bedürfnisse und Ausgaben entzogen. In den früheren Jahren, bevor die Amortisation der Staatsschuld begann, hatte die Zurücklegung zum Tresor oder die unmittelbare Hingabe von Geldern an den Kriegsfonds einen ähnlichen Abzug begründet. Was hiernach zur Verwendung für den Unterhalt des Königs, seines Hauses und Hofes, sowie zu den sonstigen Civil-Ausgaben des Staates, von der ganzen Staatseinnahme übrig blieb, beschränkte sich 179$\frac{7}{8}$ auf 4,345,302 Thlr. 11 Gr. Diesen Mitteln für den Hof- und Civilaufwand mögen die zur Chatulle des Königs geflossenen Einkünfte aus dem Amte Biegen und aus den andern Chatull-Herrschaften und Gütern noch 20 bis 30,000 Thlr. jährlich hinzugefügt haben.

Rücksichtlich der Vertheilung der Staatseinkünfte zwischen dem Civilaufwande und dem Militairaufwande wiederholte sich hiernach auch in dieser Regierungsperiode ein ähnliches Verhältniss, wie es unter Friedrich dem Grossen stattgefunden hatte (S. 135). Es wurde darnach von den überhaupt verfügbaren Mitteln des Staatshaushaltes dreimal mehr dem Militairaufwande gewidmet, als für Hof- und Civilbedürfnisse zurückbehalten. Die Vertheilung war für die Ausgaben der letztern Art sogar noch ungünstiger geworden, da unter Friedrich Wilhelm II. die Staatseinkünfte nicht in derselben Proportion zunahmen, worin der Militairaufwand sich erhöhte.

Ueberhaupt stand das Staatseinkommen Friedrich Wilhelms II., das sich auch in seinem zuletzt erreichten höchsten Betrage kaum um eine

Digitized by Google

Million Thaler dem Einkommen der letzten Regierungsjahre Friedrichs des Grossen überhob und bis dahin gewöhnlich geringer gewesen war, zu den Lasten des Staates in einem viel ungünstigeren Verhältnisse. Denn diese hatten sich nach allen Richtungen hin vergrössert, nicht nur dadurch, dass der Hofaufwand, wie der Militairaufwand, gewachsen war und die Administrations-Kosten in allen Zweigen der Verwaltung ungleich reichlicher bemessen waren, als früher; sondern besonders durch die grosse Erweiterung des Staatsgebietes auf uneinträgliche Landestheile, in denen Alles erst neu mit grossen Kosten zu organisiren war. Gleichwohl sind unter Friedrich Wilhelms II. Herrschaft, zur Deckung der Ausgaben der Staatsverwaltung, des Hofaufwandes oder des ordentlichen Militairaufwandes, niemals ausserordentliche Mittel in Anspruch genommen, weder durch Zuschüsse aus dem Staatsschatze, noch durch Aufnahme von Darlehnen, und schloss nie eine Rechnung mit einem Deficit ab. Die Ausgaben, welche der König gestattete, wurden, bei sorgfältig vorher erwogenen Voranschlägen, nach dem sicher zu erwartenden Einkommen eingeschränkt: es wurden die Bedürfnisse der Gegenwart weder der Vergangenheit noch der Zukunft aufgebürdet und also die Grundsätze eines verständigen Staatshaushaltes immer gewahrt. [1])

Tresor.

Die Ersparnisse, welche König Friedrich Wilhelm II. aus den Ueberschüssen der Staatseinnahmen über die regelmässigen Ausgaben machte, konnten unter diesen Umständen den hohen Betrag nicht erreichen, welchen sie unter Friedrichs des Grossen Herrschaft erfüllt hatten. Doch verkannte Friedrich Wilhelm II. die Nothwendigkeit nicht, aus den Staatseinkünften Mittel für ausserordentliche Bedürfnisse zu sparen, wenn

[1]) Mit dieser actenmässigen Darstellung, bei welcher dem Verfasser alle Rechnungen jener Zeit offen liegen, sind freilich so alberne Behauptungen über Friedrich Wilhelms II. Haushaltung, wie Geschichtsschreiber sie mit ihrem berühmten Namen verbürgen, nicht zu vereinigen. Hoffentlich wird einmal die Preussische Geschichte auch für diesen Zeitraum wohlverdiente Aufklärung finden! Wir denken hierbei z. B. an „das ganz zerrüttete Finanzwesen“ und „das Vergeuden von Hunderten von Millionen Thaler“, das Schlosser dem Könige Friedrich Wilhelm II. mit frecher Unwissenheit zur Last legt. Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhundertes B. VI, S. 133.

Digitized by Google

dieser König auch dem todten Ruhen im Staatsschatze eine bis zum Eintritte der Verwendung zinstragende Belegung vorzog. In der That ist es auch der Oekonomie des Königs gelungen, bis zu dem Zeitpunkte, da die Amortisation der Staatsschulden alle überschüssigen Mittel in Anspruch nahm, jährlich im Durchschnitte etwa 1 Million Thaler in seiner Dispositions-Kasse zu erübrigen, die zum Tresor abgeliefert, zinstragend angelegt oder unmittelbar zur Verwendung für Kriegsausgaben hergegeben wurde. [1])

---

[1]) Es wurden von dem Könige in der Dispositions-Kasse erübrigt und von dieser ausgegeben, nach den darüber in den Journalen und Rechnungen dieser Kasse enthaltenen, von 178¾ an zu vergleichenden Notizen, in den Jahren 1786—1790:

direct zum Tresor im Jahre 178¾	3,000,000	Thlr.
die als wahrscheinlich früher schon erspart, in der Beilage No. XVIII nicht mit aufgeführt sind,		
ferner im Jahre 178¾ 3,160,000 Thlr., die dem Tresor zuflossen mit	1,800,000	„
und bis zu ihrer spätern Verwendung zum Kriegsfonds bei der Seehandlung, Bank und bei dem Hof-Banquier zinsbar angelegt wurden mit	1,360,000	„
sowie im folgenden Jahre noch bei der Seehandlung angelegte . .	458,666	„
für die Füllung der Kriegsmagazine an den General von der Schulenburg	1,500,000	„
und an die Haupt-Magazinkasse	426,000	„
1791 an den Tresor	1,000,000	„
1792 desgleichen	500,000	„
1793 desgleichen	2,000,000	„
1794 zum Kriegsfonds durch die Seehandlung	762,571	„
1795 desgleichen 400,000 und 931,964	1,331,964	„
1796 zu den Magazinen	150,000	„
und zum Tresor	1,000,000	„
im Ganzen also	15,289,201	Thlr.

Dazu kamen noch 200,000 Thlr. Legatengelder, die Friedrich II. dem Prinzen Heinrich ausgesetzt hatte, der Ankauf der Schwedter Prinzessinnen- und anderer Chatullgüter und die Abfindung der Allodialerben bei der Uebernahme der Herrschaft Schwedt (vgl. oben S. 148 und 149), die Tilgung von mehr als 100,000 Thlr. Schulden der Tabacksadministration und mehrere andere Ausgaben dieser Art, die nur durch Ersparnisse bei den gewöhnlichen Ausgaben von der Dispositions-Kasse bestritten werden konnten.

Mag man von diesen Erübrigungen der Dispositions-Kasse des Königs Friedrich Wilhelms II. auch noch 4 bis 5 Millionen Thaler absetzen, indem man annimmt, wie oben in der Note auf S. 121 geschehen ist, dass so viel noch ungefähr von den Ersparnissen Friedrichs des Grossen an Geldmitteln vorgefunden wurde, welche noch nicht in den Tresor hinterlegt waren; so bleibt doch immer für Friedrich Wilhelms II. eigne Oekonomie ein Betrag übrig, der sich für die 10 Jahre, bis die Schuldentilgung begann, im Durchschnitt auf jährlich 1 Million Thaler beläuft.

Digitized by Google

Es sind diese Ersparungen Friedrich Wilhelms II. um so höher anzuschlagen, als die von Friedrich dem Grossen eigens zur Sammlung des Staatsschatzes bestimmten sogenannten Tresorgelder — 1,100,000 Thaler aus der General-Domainenkasse, 700,000 Thaler aus Schlesien und 100,000 Thlr. aus Ostfriesland — Gelder, welche zu diesem Zwecke früher der Dispositions-Kasse des Königs zuflossen, von dem Könige Friedrich Wilhelm II. schon 1790 für die Dispositions-Kasse aufgegeben worden waren, um zur Bestreitung der regelmässigen Kosten der verbesserten und erweiterten Heereseinrichtung mitverwandt zu werden.

Wenn indessen auch die Ersparnisse Friedrich Wilhelms II. dem von Friedrich dem Grossen auf ihn vererbten Vorrathe von etwa 55 Millionen Thalern mit ungefähr 10 Millionen hinzukamen und den Fonds für die Deckung ausserordentlicher Bedürfnisse verstärkten; so erreichten letztere doch, unter den politischen Stürmen der Zeit, ein so hohes Maass, dass diese Schätze davon bald verschlungen wurden. Schon der Feldzug von 1787, durch welchen der König seinen durch einen Aufstand der Holländer vertriebenen Schwager Wilhelm V. in die Erbstatthalterschaft wieder einsetzen liess, soll sechs Millionen Thaler gekostet haben, ohne dass dem Staatsschatze dafür Ersatz geleistet wurde. Noch weniger war ein Kostenersatz für die vergebliche Rüstung und Zusammenziehung grosser Truppenmassen an den Grenzen Oesterreichs und Russlands zu erwarten, die in den Jahren 1790 und 1791 stattfand. Besonders aber nahmen die im Jahre 1792 begonnenen und bis in das Jahr 1795 fortgesetzten erfolglosen Kriege gegen Frankreich ausserordentlich grosse Geldaufwendungen in Anspruch. Dazu kam 1793 der Feldzug nach Polen, welcher zwar die Provinz Südpreussen dem Staate einbrachte, doch auch einen kostbaren Unterdrückungskampf des im nächsten Jahre ausgebrochenen Aufstandes der Polen erforderlich machte. Die Verlegenheiten noch zu vergrössern, traf einen grossen Theil des Staates im Jahre 1794 die Calamität eines in solchem Grade noch nicht dagewesenen Misswachses, in dessen Folge nicht nur die Staatseinkünfte einen erheblichen Ausfall zu erleiden hatten, sondern auch ausserordentliche Ansprüche auf die Hülfe des Staates zur Unterstützung nothleidender Unterthanen erhoben wurden.

Unter diesen Umständen wurde schon 1794 der Staatsschatz er-

Digitized by Google

schöpft, während die Nothwendigkeit fortgesetzter Kriegsanstrengungen, im Osten wie im Westen, fortdauerte und im Inlande noch dringend Hülfe aus Staatsmitteln gefordert wurde. Vergeblich war versucht, England und Holland zu Subsidien zu vermögen, und das Deutsche Reich, um eine kräftigere Fortführung des Krieges gegen Frankreich zu erwirken, zur Zahlung der Kriegskosten mit heranzuziehen. Es blieb von aussen her jede Unterstützung aus und der Staat daher allein auf sich selbst verwiesen.

Staatsschulden, besonders Scheidemünz-Anleihe.

Der König hatte jetzt nur die Wahl, entweder seinen Unterthanen ausserordentliche Steuern abzufordern oder sich durch den Credit des Staates Aushülfe zu verschaffen. Es war dem Könige wohl bekannt, dass Friedrich Wilhelm I. auf die Erhebung der von seinen Vorfahren in Nothzeiten oft benutzten Kopfsteuer im Jahre 1715 nur mit ausdrücklichem Vorbehalt derselben für Kriegszeiten Verzicht geleistet hatte (S. 63 Note 1), und eine solche Erhebung würde jetzt das bereiteste Mittel abgegeben haben, die ausgeleerte Feld-Kriegskasse schnell wieder zu füllen. Aber des Königs staatswirthschaftliche Einsicht, wie seine landesväterliche Gesinnung,[1]) sträubten sich gleichmässig gegen eine solche Maassregel.

Man beschloss daher zu Anleihen seine Zuflucht zu nehmen. Es war das erste Mal, dass im Preussischen Staate von diesem Mittel in grösserem Umfange Gebrauch gemacht wurde und fehlte es daher, auch

[1]) Der König hat diese dankenswerthe Ansicht namentlich in der folgenden Kabinetsordre ausgesprochen:

Se. K. Maj. — haben nach wiederhergestelltem Frieden mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Mittel gedacht, um sowohl die Zinsen von den während der letzten Kriege zur Bestreitung der damit verbunden gewesenen Kosten, contrahirten Staatsschulden zu fundiren, als auch die Schulden selbst successive wieder tilgen zu können. Allerhöchstdieselben haben sich durch die unvermeidlich gewesene Aufnahme erwähnter Staatsschulden schon die Dero landesväterlichem Herzen werthe Genugthuung verschafft, Dero getreue Unterthanen von Auflagen und Lasten, die ihnen sonst zur Führung dieses überaus kostbaren Krieges, wie in andern Staaten, hätten aufgebürdet werden müssen, glücklich befreiet zu haben, und im Gefolge dieser wohlwollenden Gesinnungen gehet auch jetzt Allerhöchstdero Absicht dahin, beide Zwecke, nämlich Bezahlung der Zinsen und Abzahlung der Capitalien, mit fernerer Beyseitesetzung eines Beytrages von Allerhöchstdero Unterthanen, bloss durch Anwendung eines Theils Ihrer Staatseinkünfte und deren Ueberschüsse erfüllen zu lassen etc. Allerh. Kab.-Ord. vom 20. Jan. 1796. A. Gen.-Dep. III, 48, 1.

Digitized by Google

unter denen, welche dem Throne am nächsten standen, nicht an Aengstlichen, die den Anfang zum sichern Untergange des Staates darin voraussahen und lieber das Volk zu ausserordentlichen Kriegssteuern heranzuziehen wünschten. Der König liess sich jedoch durch diese Vorstellungen nicht beirren. Es wurden durch Anleihen in Holland vom 1. Juni und 1. April 1794 resp. 5 und 3 Mill. Holl. fl., sowie durch eine Anleihe in Frankfurt a. M. vom 1. Februar 1794 noch 5 Mill. fl. beschafft. Im Inlande nahm die Seehandlung 2 bis 3 Millionen Thaler gegen Schuldverschreibungen auf. Auch billigte der König Struensee's eigenthümlichen Plan einer Scheidemünz-Anleihe, welche durch Vermittelung der Seehandlung und des General-Accise- und Zoll-Departements, das der Staatsminister von Struensee leitete, vermöge Patentes vom 18. November 1794 eröffnet wurde.

Die Scheidemünze war, bei der das Bedürfniss des Verkehres überragenden Menge, worin sie schon unter Friedrich dem Grossen ausgeprägt und ausgegeben wurde (S. 111), für den Verkehr sehr lästig geworden. König Friedrich Wilhelm durchschauete dies Missverhältniss so richtig, dass er zu Anfang seiner Regierung sich Anschläge und Pläne vorlegen liess, um einen grossen Theil der im Tresor beruhenden und der umlaufenden kleinen Münze durch Umprägung in grobes Courant zu verwandeln. Die auf 370,000 Thlr. für jede Million Thaler berechneten Kosten hielten den König nun zwar ab, diese Veränderung im Grossen durchzuführen. Dagegen liess er noch 4 Millionen Thaler Scheidemünze aus dem Verkehre zurückziehen, diese in dem Staatsschatze einschliessen und seine Ausmünzungen bis 1794 fast nur auf grobes Courant beschränken. Der König verzichtete hierbei auf Schlagschatz, den er für staatswirthschaftlich unzulässig und als bei einer guten Münz-Einrichtung selten erreichbar erkannte, gab zum Unterhalt der Münzanstalten ein Kapital von 350,000 Thlr. aus dem Tresor her, dessen Zinsen denselben zufliessen sollten, und hielt zu diesem Zwecke auch die Pflicht der Silberlieferung der Juden aufrecht, denen er gestattete, wenn sie die ihnen jetzt obliegenden 12,000 Mck. fein Silber in Natur nicht aufbringen konnten, solche mit 2 Thlr. p. Mck. zu vergüten.

Nachdem jedoch für die spätern Kriegsbedürfnisse die bessern Geldsorten des Schatzes verbraucht waren, mussten auch die darin niederge-

Digitized by Google

legten Summen von Scheidemünze ausgegeben werden und zwar nicht blos die von dem Könige darin eingesperrten 4 Millionen, sondern auch die aus Friedrichs des Grossen Zeit noch darin beruhenden 7 Millionen Thaler. Die umlaufende Scheidemünze wurde hierdurch in den Jahren 1792 und 1793 auf das Doppelte ihres früheren Betrages erhöht. Denn mogte sie auch von den Truppen im Auslande verbreitet werden, so zogen diesen immer zahlreich Speculanten nach, welche die Münze wieder eintauschten und in den Staat zurückbrachten. Die Ueberfüllung des Verkehres mit Scheidemünze wurde für den Staat daher noch viel drückender als zuvor.

Auf dies Missverhältniss stützte sich der Plan des Ministers von Struensee. Es wurde Jedem gestattet, der sich des lästigen Besitzes von Scheidemünze entledigen wollte, dieselbe in Beträgen von 25 Thlrn., 50 Thlrn. und sofort an die Provinzial- oder General-Zoll- und Accise-Kassen einzuliefern und dafür an porteur lautende mit 4 Proc. verzinsliche, auch vom Inhaber nach Beendigung der Kriegszeit kündbare Obligationen der General-Zoll- und Accise-Kasse in Empfang zu nehmen. Der König erhielt dadurch Verfügung über die eingelieferten Summen, um diese für Kriegsbedürfnisse wieder auszugeben. Um dabei zu der Benutzung dieser Veranstaltung das Publicum noch um so mehr zu drängen und der Haupt-Feld-Kriegskasse einen um so grösseren Zuschuss leisten zu können, liess der Chef der Seehandlung im Jahre 1794 und in den folgenden Jahren noch etwa 7 Millionen Thaler neue Scheidemünze ausprägen, welche den Verkehr überschwemmten. Es wurde dadurch zugleich bei der Ausprägung noch etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler Gewinn aufgebracht, welcher grösstentheils für die Deckung von Kriegsausgaben, nachher für den Abtrag von Kriegsschulden verwandt wurde. [1])

---

[1]) Edicten-Sammlung von 1794 No. 96. Acten des Münz-Departements Tit. I, No. 1, fol. 36 und 41.

Allerdings erreichte unter Friedrich Wilhelm II. das Scheidemünz-Unwesen noch einen höhern Punkt, als früher; doch fällt die Schuld grösstentheils auf seinen Vorgänger in der Regierung zurück, der ihm in Scheidemünze nicht weniger als

22,218,719 Thlr. 10 Gr.

hinterliess. Hinzu kamen unter Friedrich Wilhelm II. im Ganzen nur noch . . . . . 8,271,821 „ 22 „

30,490,541 Thlr. 8 Gr.

Digitized by Google

Diese Finanzoperation konnte jedoch für sich allein und so schleunig, als nöthig war, dem bestehenden Mangel nicht abhelfen. Es wurden daher zugleich auch noch anderweitig im In- und Auslande, wo sich irgend Gelegenheit dazu darbot, Anleihen gemacht, die meistens aber nur langsam und in kleinen Beträgen zu Stande kamen. Es waren die Anleihen vom 21. Jan. und 24. April 1795 in Kassel, die 2 Mill. fl., sowie die Hardenbergschen Anleihen im Reiche vom 1. Febr. und 1. April 1795, die 1,387,000 fl. zusammen aufbrachten. Die Frankfurter Prämien- und Lotterie-Anleihe von 5 Mill. fl. stand in Unterhandlung, konnte aber erst zum 1. Jan. 1796 flüssig gemacht werden.

Inzwischen wurde die Geldnoth so gross, dass eine Kabinetsordre vom 7. Januar 1795 die Einsendung aller irgend entbehrlichen Kassenbestände zur Verpflegung der Armee verfügte.[1]) Es war eine letzte, wenig erfolgreiche Anstrengung, die erforderlichen Mittel zur Fortsetzung des Krieges zusammen zu bringen, und hiernach der Baseler Friedensschluss vom 5. April 1795 kein Act frei sich entschliessender Politik, wie ihn Geschichtsschreiber betrachtet haben,[2]) sondern vielmehr eine durch die damalige ökonomische Lage des Staates erzwungene Nothwendigkeit.

Nach Herstellung des Friedens wurden die gemachten Anleihen und überhaupt alle noch unerfüllt gebliebene Zahlungsverbindlichkeiten des Staates sorgfältig ermittelt und Verzeichnisse sämmtlicher noch nicht fundirter, mit ihrem Verzinsungs- und Amortisations-Bedarfe noch

---

An Courant wurden unter Friedrich Wilhelm II. etwa 5 Millionen mehr ausgeprägt, als von 1764—1786. Die gesammte Ausmünzung vom 1. Juni 1786 bis 1. Dec. 1797 war:

a) in Gold	16,563,846	Thlr.	19 Gr.
b) in Silber: Thalern, Gulden, 8 und 4 Groschenstücken	20,815,356	„	5 „
c) in 1 Groschen- und 3 Kreuzerstücken	7,976,790	„	12 „
d) in 3 und 1 Pfenningstücken, Kreuzern und dergleichen kleinen Silbermünzen	152,693	„	8 „
e) in kupferner Scheidemünze	142,338	„	2 „
Zusammen	45,651,024	Thlr.	22 Gr.

[1]) Vgl. Acta des Münz-Departements Tit. I, No. 1, fol. 36 und 41.

[1]) A. des General-Accise- und Zoll-Departements Tit. XLIII, Sect. I, Kassen- und Rechnungssachen Generalia 22, fol. 3.

[2]) Johannes von Müller würde sich über des Königs „Verrath" an der Deutschen Sache wohl nicht so ereifert haben, wenn ihm ein Blick in die damalige Preussische Finanzlage vergönnt gewesen wäre.

Digitized by Google

in keinen Etat aufgenommenen Schuld zusammen gestellt, die jedoch in der Folge manche weitere Vervollständigung erhalten mussten.

Einer spätern amtlichen Ermittelung zufolge bestand die ganze Staatsschuld, welche Friedrich Wilhelm II. seinem Nachfolger in der Krone hinterlassen hat, in 48,054,903 Thlr. Davon stammten 12,134,324 Thaler noch aus Friedrichs des Grossen Zeit her; 5,725,584 Thaler waren mit den neuen Gebietserwerbungen dem Staate zugekommen und 2,353,603 Thaler waren Rückstände von bewilligten, noch nicht vollgewährten Unterstützungen zur Aufhülfe von Provinzen, Kommunen und Individuen, die besonders aus dem Nothjahre 179$\frac{1}{2}$ herrührten. Die übrigen 28 Millionen Thaler zerfielen in etwa 9$\frac{1}{2}$ Millionen im Inlande aufgenommener Kapitalien, 9$\frac{1}{2}$ Millionen auswärtiger Anleihen und beinahe 9 Millionen noch schwebender Forderungen für Lieferung von Kriegsbedürfnissen an die Armee. Ein so hoher Betrag war daher von den Kosten der Kriegführung Friedrich Wilhelms II. noch bei des Königs Absterben rückständig, obgleich bei seinen Lebzeiten schon von der im Ganzen aufgesummten Kriegsschuld über 3 Millionen Thaler wieder getilgt wurden.

Denn zu einer baldigen Wiederentlastung des Staates von den ihm aufgelegten Verpflichtungen traf der König sogleich, nachdem dieselben zu übersehen waren, wirksame Veranstaltung. Wie Friedrich Wilhelm II. sein Volk während der Kriegszeit mit erhöhten Abgaben und mit ausserordentlichen Kriegssteuern glücklich hatte verschonen können, so hoffte der König, dass ihm auch die Beschaffung der zur Verzinsung und allmähligen Abtragung der contrahirten Schuld erforderlichen Geldmittel gelingen werde, ohne eine Mehrbelastung seiner Unterthanen nöthig zu machen. Sorgfältig wurde daher im Bereiche des öffentlichen Einkommens nach zu erübrigenden Beträgen geforscht, welche als Zuflüsse einem zu errichtenden Amortisationsfonds der Staatsschuld zu überweisen sein mögten.

Zur Begründung dieses Fonds setzte der König zunächst das Salz-Einkommen aus, das von den neu erworbenen Polnischen Landestheilen zu erwarten war, zugleich damit auch die Ueberschüsse, welche das Salzwesen in den alten Provinzen und welche der Geschäftsbetrieb der

Digitized by Google

Seehandlungs-Societät gewähren würde.[1]) Die Verwaltung des Amortisations-Fonds, sowie des Staatsschuldenwesens überhaupt, war dem Chef der Seehandlung, Staatsminister von Struensee, übertragen, dessen Ressort gleichzeitig auch auf die Verwaltung des gesammten Salzwesens erweitert wurde. Denn um diesem Zweige des öffentlichen Einkommens einen höhern Beitrag für die Schuldentilgung abzugewinnen, erschien es als zweckmässig, das im Jahre 1788 mit dem Bergwerks- und Hütten-Departement verbundene Salz-Departement, von ersterem wieder zu trennen, in eine General-Salz-Administration zu verwandeln und letztere ganz mit der Seehandlungs-Societät zu verbinden.

Der König versprach sich, bei seiner besondern Sympathie mit den Ansichten des Ministers von Struensee, von dieser Combination des Salzwesens mit der Seehandlung eine einfachere, mehr kaufmännische und weniger kostbare Verwaltung. Zugleich wurde von den kaufmännischen Operationen der Seehandlung ein jährlich wachsender Ueberschuss erwartet, der bis dahin, wenn solcher überhaupt aufkam, dem Institute überlassen geblieben war, um als Fonds für die Deckung etwaiger Handelsverluste zu dienen, jetzt aber für die Verminderung der Staatsschuld mitverwandt werden konnte, da die Seehandlung gefahrvolle Geschäfte fortan nicht mehr betreiben, vielmehr auf Wechselgeschäfte zur Abwickelung der Staatsschulden und auf Salzhandel sich beschränken sollte. Denn die Seehandlung war, da mit dem Jahre 1795 die alte Octroy der Societät ablief, durch die Modificationen, unter denen das Patent vom 4. März 1794 ihr Dasein noch auf fernere 12 Jahre verlängert hatte, ganz zu einem Staatsgeldinstitute umgestaltet, das seine Geschäfte auf Rechnung des Staates betrieb.

Da die Seehandlung indessen nicht davon entbunden werden konnte, aus dem Ertrage der von ihr übernommenen Salz-Administration die

[1]) Die General-Salzkasse blieb nach der Errichtung der General-Salz-Administration zwar noch dem Namen nach bestehen. Doch hatte sie ihre frühere Bedeutung eingebüsst. Die Kasse nahm vor der Verbindung des Salzwesens mit der Seehandlung die Ueberschüsse sämmtlicher Provinzial-Salzkassen (mit Ausnahme Schlesiens) an. Nach erfolgter Vereinigung flossen diese Ueberschüsse unmittelbar zur Seehandlungskasse, und hatte die General-Salzkasse daher nur noch die Salzgelder von den Faktoreien der Kurmark und eines geringen Districtes der Neumark, sowie die Salzeinkünfte Westphalens einzuziehen. Den Ueberschuss lieferte sie, nach dem Abzuge ihrer etatsmässigen Ausgaben, zur Seehandlungskasse ab.

Digitized by Google

etatsmässigen Ablieferungen an andere Kassen fortgesetzt zu bewirken, welche dem Salzdepartement bis dahin oblagen, namentlich von 718,052 Thalern an die General-Domainenkasse, 50,102 an die Dispositions- und 30,000 Thalern an die General-Accise- und Zollkasse; so kam der Gewinnüberschuss, den die vereinigte Seehandlungs-Societät und General-Salz-Administration für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erübrigten, nur auf jährlich etwa eine halbe Million Thaler. Er betrug 1796: 505,865 Thlr. 7 Gr. 9 Pf. und im Jahre 1797: 517,754 Thlr. 18 Gr. 7 Pf.

Den Amortisations-Fonds zu verstärken, konnten vorzüglich nur noch die Ueberschüsse der General-Accise- und Zollkasse benutzt werden, welche eine Hauptquelle des Einkommens der königlichen Dispositions-Kasse bildeten. Es wurde darauf auch sogleich der bestimmte jährliche Beitrag von einer Million Thaler dem Amortisations-Fonds angewiesen. Weiter zu gehen, war damals, ohne die Dispositionskasse zu sehr zu schwächen, noch nicht möglich, da den Ueberschüssen der General-Accise- und Zollkasse schon andere daurende Verpflichtungen, welche erst allmählig erloschen, aufgelegt waren, auch für die Organisation von Süd- und Neuostpreussen die Nothwendigkeit bedeutender ausserordentlicher Ausgaben damals noch fortdauerte, wozu der König einen beträchtlichen Theil dieser Ueberschüsse in diese neuen Provinzen alljährlich wieder zurückfliessen liess.

Es wurden hiernach jedoch im Ganzen dem Amortisations-Fonds aus den alten Quellen des Staatseinkommens keine so bedeutende Zuschüsse zugeführt, wie der König wünschte demselben zufliessen zu sehen, um schnell die Staatsschuld ansehnlich zu verringern, wie dies ihm bei den immer noch drohenden politischen Verhältnissen als dringend geboten erschien.

Diese Besorgniss bewog den König, noch in seinem letzten Lebensjahre, die Tabacks-Fabrikation dem Staate wieder als ein Monopol zuzueignen und mit dem 1. October 1797 eine neue General-Tabacks-Administration für Rechnung des Staates in's Dasein treten zu lassen. Der Entschluss dazu musste dem Könige ganz besonders schwer fallen, da derselbe ebenso seinem Wunsche, jede Mehrbelastung des Volkes für die Schuldentilgung zu vermeiden (S. 192), als seinen Grundsätzen über

Digitized by Google

Monopole und Gewerbefreiheit (S. 140) zuwider lief. Er hielt die damaligen Zeitumstände jedoch für geeignet, auch solche ausserordentliche Auskunftsmittel zu rechtfertigen, wenn diese Maassregel ihn auch gegen das Ende seiner Regierung der Popularität in hohem Grade wieder beraubte, welche ihm im Anfange seiner Herrschaft eben die Beseitigung gehässigen Monopolzwanges vorzüglich zugeführt hatte.

Mussten einmal ausserordentliche Hülfsmittel, zum schnellern Abtrag der dem Staate obliegenden Verbindlichkeiten, aufgebracht werden, so war die Wiederherstellung des Tabacksmonopoles wohl noch der mildeste dahin führende Weg. Denn von allen monopolistischen Einrichtungen Friedrichs des Grossen hatte sich das Tabacksmonopol noch am meisten bewährt. Die formale Erneuerung war leicht zu bewerkstelligen, da sie in der Nachahmung früherer Institutionen bestand. Hatte dabei damals schon das Tabacksmonopol beinahe $1\frac{1}{2}$ Million Thaler eingetragen, so liess sich jetzt, bei dem erweiterten Umfange, sowohl des Staatgebietes als der Gewöhnung an Tabacksconsumtion, auf ein dreimal so grosses Einkommen rechnen. Zur Erleichterung der Last beabsichtigte der König, „der ärmern Menschenklasse dies ihr Bedürfniss auf eine wohlfeile Art zu befriedigen, die Wohlhabenden aber ihren Taback, als ein Object des Luxus, gehörig bezahlen zu lassen." [1])

Die neue Einrichtung wurde auf ein Kapital von 2 Millionen Thaler gegründet, das von Privatleuten zusammen zu bringen war, denen man auf die Dauer von 15 Jahren eine Verzinsung ihrer Einlagen mit 6 Procent zusicherte. Der Einfuhr fremder Tabacke durch Privatleute wurden schon mit dem ersten Juni 1797 die Grenzen des Staates gesperrt. — Indessen war die neue Tabacks-Administration erst 6 Wochen in Thätigkeit getreten, da der König, ohne das Resultat dieser Institution zu erleben, schon am 16. November 1797, im 54. Jahre seines Lebensalters, an der Wassersucht starb.

Bemerkenswerth dürfte schliesslich noch die strengere Oekonomie sein, welche seit der Verschuldung des Staates, namentlich in Vermeidung unnöthiger Hofausgaben, aus den Rechnungen der Dispositionskasse hervortritt. — Auch noch der letzte Act gesetzgebender Thä-

[1]) Kab.-Ordre vom 21. Mai 1794 in den Acten der Gen.-Tab.-Administration de 1797 No. 1.

Digitized by Google

tigkeit des Königs, das allgemeine Trauer-Reglement, das am 7. October 1797 vollzogen wurde, huldigte dieser Richtung. Es beginnt mit der Anordnung von Einschränkungen des bis dahin gewöhnlich gewesenen kostbaren Pompes bei der Trauer um das Ableben eines Königs.

König Friedrich Wilhelm III. (1797 bis 1806).

Wir nahen schliesslich noch einem Könige, dessen grosse, ruhmwürdige Wirksamkeit für die Erneuerung des Staates und seines Finanzwesens ihrem überwiegend grösseren Theile nach ausserhalb der Grenzen liegt, welche dieser Uebersicht zugemessen sind. Was Friedrich Wilhelm III. für die Finanzen des Staates zu thun bemüht war, kann hier nur soweit noch kurz erwähnt werden, als es der alten Verfassung galt, die nach dem Frieden von Tilsit vollständig zusammenbrach und einer ganz neuen Gestaltung Raum gab.

Der König begann seine Regierung mit Maassregeln, welche erkennen lassen, wie wenig die Gebrechen der alten Finanz-Einrichtung ihm verborgen waren und wie lebhaft deren Besserung ihm am Herzen lag. Dahin gehört zunächst die am 19. Februar 1798 erfolgte Einsetzung einer besonderen Commission der Finanzen.

Immediat-Finanz-Commission.

Diese Commission wurde aus den vier, in Finanzsachen erprobtesten Staatsministern, den Grafen von Hoym und von der Schulenburg und den Herren von Heinitz und von Struensee, sowie aus sechs Geheimen Finanzräthen gebildet. Ihre Bestimmung gestatten wir uns mit des Königs eigenen Worten zu bezeichnen: „In der Finanz Administration Meiner Staaten sind eines Theils Mängel und Missbräuche eingeschlichen, welchen abzuhelfen es hohe Zeit ist, wenn der Staat nicht zu Grunde gehen soll: andern Theils bestehen auch noch manche Einrichtungen, die zu veraltet sind und mit dem jetzigen Geiste der Zeit nicht mehr vereinigt werden können. Glücklicher Weise bietet uns die vorzügliche Verfassung unseres Staates selbst die Mittel dar, jene Unvollkommenheiten ohne gewaltsame Erschütterungen abzustellen. Diese Mittel aufzusuchen, sie zu ordnen, auf die vortheilhafteste Art anzuwenden, neue Ordnung, Leben und höheren Zusammenhang in die Finanz-Administration zu bringen, — dies sei der wichtige Zweck einer besondern Finanz-

Digitized by Google

Commission, die Ich durch die beiliegende Instruction hiemit bestellen und organisiren will".

Die umfangsreiche Instruction, welche aus des Königs Feder geflossen ist, gehört zu den köstlichsten Denkmalen der landesväterlichen Gesinnung des verewigten Königs. „Es sind Worte des Vertrauens zwischen Mir und Meinen erprüften Geschäftsmännern, schlecht und recht hingeworfen, sowie Mein Herz und Mein aufrichtiges Bestreben, für das Glück Meiner Unterthanen nach dem ganzen Umfange Meiner Pflicht zu würken, sie mir eingegeben haben." . . . „Ich kann der Commission keinen grössern Beweis Meines Vertrauens geben, als dass Ich sie für werth halte, zum Wohl des Landes Mir selbst zu rathen." . . . „Ich sezze einen grossen Werth in das Attachement und den energischen guten Geist der braven Nation, die Ich bestimmt bin zu beherrschen, und kenne kein grösseres Vergnügen, als dass Ich — der einzige Lohn aller Meiner Arbeiten — nach menschlichen Kräften ihr Wohl und ihren Flor erzwecke: und dies Vergnügen theile Ich gegenwärtig mit der von Mir geordneten Commission. Selbige wird dies gewiss durch die fruchtbarsten Resultate rechtfertigen und ausser ihrem eigenen belohnenden Gefühl dafür den Dank ihrer Zeitgenossen, sowie die Segnungen ihrer Nachwelt erndten".

Ihrem materiellen Inhalte nach entwickelt die Instruction Ansichten und Pläne des Königs, welche zum Theil keine Schwierigkeiten bei der Commission und in den nächsten Jahren in den bezüglichen Zweigen der Verwaltung ihre Verwirklichung fanden. Mehrfach sind aber auch schon höhere Ideen darin angeregt, deren Durchführung erst nach Jahrzehenden harter Erfahrungen möglich wurde. Im Ganzen hatte der Versuch, die für die einsichtsvollsten erachteten Finanzmänner des Staates zum Vorschlag zeitgemässer Reformen und Verbesserungen in Thätigkeit zu setzen, nicht den Erfolg, welcher der preiswürdigen Absicht zu wünschen war und den der König von ihrer Intelligenz erwartet hatte.

General-Controlle und Ober-Rechenkammer.

Das höchste Vertrauen unter den zu Mitgliedern der Finanz-Commission berufenen Ministern genoss bei dem jungen Könige der General-Lieutenant Graf von der Schulenburg — nach dem altersschwachen Grafen von Blumenthal damals der älteste unter den Finanzministern.

Digitized by Google

Derselbe wurde, zugleich mit der Gründung der Finanz-Commission, zum Chef der Ober-Rechenkammer und zum General-Controlleur der Finanzen bestellt.

Rücksichtlich der Ober-Rechenkammer gab Friedrich Wilhelm III. bei dieser Gelegenheit dem Plane seines verewigten Vaters (S. 143), diese Behörde zu höherer Bedeutung und zu grösserem Wirkungskreise zu erheben, noch weitere Ausführung. Die Revision der Ober-Rechenkammer wurde auf die ihr bisher noch nicht unterworfenen Rechnungen der Dispositions-, Legations- und Hofstaatskasse, sowie auf die Kämmereikassen kleiner Städte und andere unbedeutende Kassen erstreckt. Zugleich wurde noch entschiedener, als früher, die Ober-Rechenkammer berechtigt und verpflichtet, bei der Revision der Rechnungen, nicht nur auf deren Richtigkeit, sondern auch auf die Zweckmässigkeit erfolgter Verwendungen von Staatsgeldern ihr Augenmerk zu richten. Die der Behörde schon zugeeignete immediate Stellung declarirte der König dahin, dass sie als ein im Range dem General-Directorium gleich gestelltes Landescollegium betrachtet werden und daher auch befugt sein solle, an alle Kammern und sonstige Unterbehörden im Namen des Königs Befehle zu erlassen und Mitglieder der Collegien, sowie alle Rechnungsführer, zu mündlicher Auskunft vorzuladen.

Der General-Controlleur der Finanzen hatte insonderheit, wie eine Kabinets-Ordre vom 19. Februar 1798 seine Verpflichtungen näher bestimmte, nicht nur das schon von der vorigen Regierung dem Präsidenten der Ober-Rechenkammer zur Pflicht gemachte jährliche Tableau von allen Ausgaben und Einnahmen des Staates, von den Kassenbeständen und dergleichen Uebersichten, nebst einer Anzeige von den gegen die Hauptrechnungen gemachten Erinnerungen, dem Könige ferner einzureichen, sondern auch eingehend dabei die sich daraus ergebenden Resultate in Beziehung auf den ganzen Staat, die Verwaltung jeder Provinz und jedes besondern Zweiges des Staatshaushalts zu prüfen, die Kräfte und Hülfsquellen, sowie die Mängel und Bedürfnisse zu erörtern, „ohne Ansehen der Person und ohne alle weitern Rücksichten" die Ursachen des Zurückbleibens in der Entwickelung von Verwaltungszweigen hervorzuheben, insonderheit auch das Verhältniss der Administrationskosten zu dem reinen Ertrage genau zu ermitteln und anzumerken. Dieser jährliche

Digitized by Google

Generalbericht war dem Könige vorzulegen, bevor noch von den Departementschefs die Etats und Rechnungen zur Genehmigung und Decharge an ihn gelangten. Demnächst sollte der General-Controlleur der Finanzen auch über die Vorschläge, welche dem Könige von den Chefs der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung zum Besten derselben gemacht würden, sein Gutachten dem Könige abgeben.

Den General-Controlleur von der Art und Weise, wie die Finanz-Verwaltung geführt werde, und von allen sich darin ereignenden Veränderungen in Kenntniss zu erhalten, wurde er zum Mitgliede des General-Directorii ohne Departement gemacht, hatte er den Vorträgen desselben beizuwohnen und die Etats mit zu zeichnen, konnte er auch Angelegenheiten, die ihm zu dieser Art von Erörterung geeignet erschienen, selbst im General-Directorio zum Vortrag bringen. Das General-Directorium dagegen wurde verpflichtet, von allen an dasselbe eingehenden Befehlen des Königs Abschriften und von den bei demselben vorkommenden erheblichen Veränderungen ausführliche Nachricht dem General-Controlleur mitzutheilen.

Die hervorragende Stellung, welche diese Einrichtung dem General-Controlleur der Finanzen anwies, brachte unter den verschiedenen Verwaltungschefs grosse Aufregung hervor, welche auch dadurch nicht beruhigt wurde, dass Graf Schulenburg die Versicherung geben konnte, seinerseits nichts dazu gethan zu haben, sich diese Stellung zuzueignen. Indessen wurde hierdurch für die Vielheit der Verwaltungen, worin das Finanzwesen zersplittert war, wenigstens ein gewisser Centralpunkt gegeben, von welchem aus das Ganze übersehen und auf die Uebereinstimmung der Organisation und der Verwaltungsgrundsätze hingewirkt werden konnte, die Friedrich Wilhelm II. vergeblich erstrebt hatte. War freilich auch der Graf Schulenburg kein mit so schöpferischem Geist begabter Träger dieses grossen Amtes, dass er geeignet gewesen wäre, dem Verlangen des Königs nach zeitgemässen Reformen zu entsprechen; so trug die Einführung der General-Controlle, die bis in das Jahr 1807 fortbestand, doch wohlthätig zu mehrerer Ordnung des Kassen- und Rechnungswesens und zu einem bessern Zusammenwirken aller Zweige für den Endzweck der Finanzverwaltung bei.

Es war nicht die Absicht des Königs, durch die Einführung der

Digitized by Google

General Controlle, seine persönliche, den Regierungsgeschäften gewidmete Thätigkeit zu beschränken. Es wurde daher dem General-Controlleur der Finanzen in keiner Beziehung die Befugniss zu selbstständiger Erledigung oder zu endgültiger Entscheidung von zweifelhaften Finanzangelegenheiten beigelegt. Vielmehr durfte die Ober-Rechenkammer auch noch jetzt nicht das geringste Monitum, das nicht blos Rechenfehler betraf, selbstständig niederschlagen, sondern musste darüber an den König berichtet und dessen Bestimmung erwartet werden.

König Friedrich Wilhelm III. erweiterte überhaupt wieder um etwas den Umfang der Staatsgeschäfte und Geldbewilligungen, die nach den Bestimmungen des Königs Friedrich Wilhelms II. der Entscheidung oder Genehmigung des Königs nur vorbehalten waren. Insonderheit behielt der König Friedrich Wilhelm III. — nach einer Kabinets-Ordre vom 29. März 1798, die als Declaration der Ober-Rechenkammer-Instruction erging — sich ausdrücklich die Genehmigung vor, bei allen Anstellungen, selbst im Subalternendienste, zu Posten, deren Besoldung 1000 Thaler und darüber betrug, desgleichen bei Gehaltsvermehrungen bis zu diesem Betrage, bei einer Personalvermehrung durch Theilung vacant gewordener Stellen, sowie bei allen Erhöhungen der Salarienetats, sie mogten noch so geringe sein. Auch die über Domainenämter geschlossenen Pacht- oder Pachtverlängerungs-Verträge mussten nach einem Kabinetsbefehle vom 18. März 1799 fortan wieder zu königlicher Bestätigung eingereicht werden.

Erweiterung des General-Directoriums.

Neben der Centralisation der verschiedenen Zweige des Finanzwesens in der General-Controlle führte König Friedrich Wilhelm III. zugleich, rücksichtlich der Form der Geschäftsführung bei den obersten Finanz-Behörden, die Veränderung durch, welche schon König Friedrich Wilhelm II. bei seiner Reform des General-Directorii versucht, jedoch nicht vollendet hatte (S. 136), nämlich alle dem Staatshaushalte angehörigen Immediat-Verwaltungen zu gemeinschaftlicher collegialischer Berathung und Entscheidung ihrer wichtigern und das Interesse anderer Ressorts mitberührenden Angelegenheiten in Plenarsitzungen des General-Directoriums zu verbinden.

Eine regelmässige Abhaltung von Plenarsitzungen wurde daher dem

Digitized by Google

General-Directorium mittelst einer Instruction vom 19. März 1798 dringend wieder zur Pflicht gemacht. Dazu hatten jeden Dienstag, um 8 Uhr im Sommer und um 9 Uhr im Winter, die 7 Minister, welche den einzelnen Finanz-Departements damals präsidirten, mit ihren Räthen in dem grossen Audienzsaale des Schlosses sich pünktlich zu versammeln und die am Dienstage nicht zu Ende gebrachten Geschäfte an einem folgenden Wochentage fortzusetzen. Strenge wurde auch die Bestimmung von Neuem eingeschärft, dass jeder Minister, mit seinen Räthen allein, nur Angelegenheiten abfertigen dürfe, welche auch sein Departement allein angingen; dagegen jede Sache, wobei der Staat im Ganzen oder irgend ein anderes Departement mit interessirt sei, in das Plenum des General-Directorii zu collegialischer Erledigung zu bringen habe.

Zugleich wurden alle mit dem General-Directorium noch nicht verbundenen oder in seinen Plenarsitzungen noch nicht vertretenen Provinzial- und Realdepartements, sowie die sonstigen Immediatverwaltungen, welche unter dem vorigen Könige noch eine abgesonderte Stellung behalten hatten, mit dem General-Directorium verbunden. Zu den letzteren gehörte namentlich die Hauptbank, die General-Lotterie-Administration und das General-Post-Departement, welche vermöge königlicher Kabinetsordre vom 13. April 1799 zu dem General-Directorium in die gedachte Verbindung eintraten. Vorzüglich aber lag es in des Königs Absicht, bei dieser Veränderung zugleich auch die in einer gewissen Unabhängigkeit dastehenden Verwaltungen der neu erworbenen Provinzen, der Fränkischen Fürstenthümer und der ehemals Polnischen Provinzen, unter gleichen Verhältnissen, wie die übrigen ältern Provinzial-Departements, dem General-Directorium einzuverleiben.

Rücksichtlich der Fränkischen Fürstenthümer hatte ihr ausgezeichneter Verwaltungschef zwar kurz vor dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm II. dem damaligen Kronprinzen noch eine umfassende Denkschrift übergeben, welche die unter seiner selbstständigen Leitung der Angelegenheiten dieser Fürstenthümer erzielten Resultate glänzend hervortreten liess. Gleichwohl machte der König grade mit den Fränkischen Landen den Anfang zu einer engern Verbindung der neuen Erwerbungen mit den ältern Bestandtheilen des Staates. Denn schon im Laufe des Jahres 1798 wurde das Fränkische Landesministerium aufgehoben und

Digitized by Google

als ein Fränkisches Provinzial-Departement unter gleichen Rechten und Pflichten, wie andere Provinzial-Departements, dem General-Directorium einverleibt. Dasselbe geschah, auf Grund einer königlichen Kabinetsordre vom 12. März 1799, mit den Provinzial-Departements von Süd- und Neuostpreussen. Neuostpreussen verblieb dabei unter der Leitung des Ministers von Schrötter, der zugleich das Altpreussische Departement verwaltete. Südpreussen dagegen wurde dem Chef des Neumärkisch-Pommerschen Departements mit untergeordnet, der Sitz seiner Verwaltung dadurch von Breslau nach Berlin verlegt und der frühere Zusammenhang derselben mit dem Schlesischen Provinzial-Ministerium aufgehoben. Die letztere Behörde war hiernach die einzige Immediat-Finanzverwaltung, die ohne Verbindung mit dem General-Directorium blieb. Aus Pietät liess der König die für Schlesien von Friedrich dem Grossen getroffene Einrichtung, wie eine Art von Stiftung des Erwerbers, unverändert fortbestehen.

Die Verbindung aller sonstigen obersten Finanzbehörden im General-Directorium, mit der Herstellung regelmässiger Plenarsitzungen desselben, hatte zunächst zum Zweck den Geschäftsgang zu verkürzen und zu erleichtern. Bei der höchst mannigfaltigen Gliederung, worin die Finanzverwaltung zerfallen war, und bei den vielen gegenseitigen Berührungspunkten, welche sich dabei ergeben mussten, beschäftigten die darüber zwischen diesen Behörden geführten Correspondenzen einen grossen Theil ihrer Arbeitskräfte und waren dennoch Klagen über einseitige, das Interesse des Ressorts anderer Behörden verletzende Verfügungen an der Tagesordnung. Bei der getroffenen Einrichtung sollte daher durch mündlichen lebendigen Ideenaustausch in den Plenarsitzungen, in welchen alle Zweige der Finanzverwaltung ihre Vertreter fänden, ebensowohl die Einseitigkeit von Erlassen der einzelnen, als die kostbare, die Arbeitskräfte unnöthig absorbirende Correspondenz zwischen den verschiedenen Finanzbehörden ganz beseitigt werden. Traten die Chefs und Räthe aller bei der Finanz- und damals damit verbundenen innern Verwaltung concurrirenden Behörden, einschliesslich des General-Controlleurs der Finanzen, wöchentlich einmal zur Erledigung gemeinschaftlicher Geschäfte zusammen, so liess sich hoffen, dass die nothwendig gewordene, dem Könige sehr verhasste „Vielschreiberei" wenigstens

Digitized by Google

grosse Einschränkung erfahren und dabei zugleich die Erledigung wichtiger und zwischen den Behörden streitiger Angelegenheiten sehr viel schneller von statten gehen werde.

Rücksichtlich der von dem Könige Friedrich Wilhelm II. neuerworbenen Lande trat diesen Ansichten, um die Combinirung ihrer abgesonderten Verwaltungen mit dem General-Directorium zu unterstützen, zugleich noch der Gesichtspunkt hinzu, dass es an der Zeit sei, nachdem die Organisationsarbeiten ziemlich beendet sein mussten, die gleichsam begünstigte Stellung, die sie bis dahin den alten Provinzen gegenüber genossen hatten, allmälig aufzuheben, sie mit diesen mehr nach gleichen Grundsätzen zu behandeln und auch zum Mittragen der Lasten des Staates mehr heran zu ziehen, wie dies bis dahin geschehen war. Denn König Friedrich Wilhelm III. sah in den politischen Verhältnissen, unter denen er den Thron bestieg, eine dringende Aufforderung, alle Hülfsquellen des Staates sorgfältig wahrzunehmen und durch strenge Sparsamkeit die Mittel wieder zu sammeln, um nöthigen Falls auch die ausserordentlichen Kosten von Kriegsereignissen bestreiten zu können.

Organisation der Entschädigungslande.

Eine neue Gebietserwerbung machte König Friedrich Wilhelm III. in den sogenannten „Entschädigungslanden" oder „Indemnitätsprovinzen". Es waren ehemals geistliche und reichsstädtische Gebiete diesseits des Rheines, welche dem Staate für die schon seit 1793 von der Französischen Republik in Besitz genommenen und endlich 1801 durch den Frieden zu Lüneville definitiv an Frankreich abgetretenen, jenseits des Rheines belegenen Besitzungen zum Ersatz gegeben wurden und sowohl in Absicht des Areals als der Bevölkerung den Verlust bedeutend übertrafen, auch bei ihrer Lage zugleich den Staatskörper abzurunden vortheilhaft beitrugen.

Der Staat hatte durch das Abgetretene an Areal ungefähr 46 Quadratmeilen und an Bevölkerung 127,202 Seelen verloren. Dagegen wurden ihm in den säcularisirten Bisthümern Hildesheim, Paderborn, in einem Theile des Bisthums Münster, den Kurmainzischen Besitzungen in Thüringen, nämlich Erfurt mit Untergleichen und Eichsfeld mit Treffurt, in den Reichsabteien Essen, Elten, Werden, Cappenberg, Herford und Quedlinburg, sowie in den Gebieten der zeitherigen Reichsstädte

Digitized by Google

Mühlhausen, Nordhausen und Goslar, etwa 170 Quadratmeilen mit 497,691 Köpfen[1]) als Entschädigung zugetheilt.

Eine Kabinetsordre vom 6. Juni 1802 beauftragte den Staatsminister Grafen von der Schulenburg, von den neuen Landen in des Königs Namen Besitz zu nehmen. Zugleich wurde, unter der Leitung dieses Ministers, eine Haupt-Organisations-Commission in Thätigkeit gesetzt, um die neuen Lande nach Preussischer Weise einzurichten und mit den angrenzenden oder nächstbelegenen alten Provinzen des Staates zweckmässig zu verbinden. Die Oberpräsidenten der Kammern dieser Provinzen, der Westphälischen und der Sächsischen, Freiherr von Stein und von Angern, nahmen als Mitglieder an den Geschäften der Commission Theil.

Aus Rücksicht auf die zur Entscheidung der Entschädigungs-Angelegenheiten eigentlich berufene Reichsdeputation, deren Hauptschluss erst im Februar und deren Abschied sogar erst im Mai 1803 erfolgte, wurde zwar nicht früher mit der neuen Organisation der Preussischen Entschädigungslande öffentlich hervorgetreten. Doch war um diese Zeit, durch die Thätigkeit der in den einzelnen Gebieten errichteten Special-Commissionen, Alles schon so weit vorbereitet, dass im Juni 1803 die Hauptorganisations-Commission von Hildesheim, wo sie ihren Sitz gehabt hatte, nach Berlin verlegt werden, mit dem 1. November 1803 die für Erfurt, Eichsfeld, Mühlhausen und Nordhausen in Verbindung mit Hohenstein neuerrichtete Kriegs- und Domainenkammer in Heiligenstadt und demnächst auch die für Münster und Paderborn in Verbindung mit Tecklenburg und Lingen zu Münster gegründete neue Kammer, unter Aufhebung der für diese Territorien wirksam gewesenen Special-Organisations-Commissionen, in Activität treten konnte. Essen, Elten und Werden wurden mit dem Ueberreste von Cleve, unter Aufhebung der ehemaligen Cleveschen Kammer, dem Ressort der Märckischen Kammer zu Hamm beigelegt; Hildesheim aber dem Departement der Halberstädter

[1]) Näheres in Bratring's Preuss. Brand. Miscellen von 1805, Bd. I, S. 19 und in der Geograph. stat. Beschreibung der im Jahre 1802 dem Preuss. Staate zugefallenen Entschädigungsprovinzen (Berl. 1802). Die Angabe der Bevölkerung ist ziemlich trauwürdig, da sie auf damals von den Preussischen Kammern vorgenommenen Zählungen beruht. Dagegen ist die Angabe des Areals nur eine muthmassliche, da genaue Vermessungen damals noch nicht stattgefunden hatten.

Digitized by Google

Kammer zugeschlagen, welche hiernach den Namen einer Hildesheimisch-Halberstädtischen Kammer annahm.

Die Hauptorganisations-Commission setzte ihre Arbeiten, auch nach ihrer Verlegung nach Berlin, eine Zeit lang noch als besondere Behörde fort, doch in einer Personalverbindung, sowohl mit dem Niedersächsischen Finanz-Departement des General-Directoriums, dem die Kammer zu Heiligenstadt und die Hildesheim-Halberstädtische mit der Magdeburger Kammer angehörten, als auch mit dem Westphälischen Departement, das von den Verwaltungsbezirken der Kammern zu Münster, Hamm, Minden und Aurich jetzt gebildet wurde. Denn der im August 1803 zum Minister dieser Finanz-Departements berufene frühere Oberpräsident von Angern wurde zugleich zum Chef der Hauptorganisations-Commission ernannt. Die Geschäfte, welche diese Behörde noch fortzuführen hatte, bezogen sich, soweit sie das Finanzwesen betrafen, vorzüglich nur noch darauf, die Preussischen Einrichtungen in Betreff der Accise, des Salz-Monopols, der Stempel- und dergleichen Abgaben den Verhältnissen der neu erworbenen Lande anzupassen.

Auch mit diesem Ueberreste der Organisationsgeschäfte war man indess gegen die Mitte des Jahres 1805 so weit gediehen, dass eine Kabinetsordre vom 18. Mai die Hauptorganisations-Commission ganz auflösen konnte. Die Finanz-Verwaltung der neu erworbenen Lande ging damit vollständig an die bezüglichen Provinzial-Departements des General-Directoriums über.

Für die Finanzen des Königs Friedrich Wilhelm III. war die Erwerbung der Entschädigungslande jedoch kein glückliches Ereigniss, wenn auch Statistiker jener Zeit, wie Gaspari in seinen politischen Berechnungen sämmtlicher Entschädigungslande, auf Grund der früher von den geistlichen Herren und von den Reichsstädten erreichten Einkünfte, den Nachweis führten, dass der Preussische Staat um jährlich 2,390,000 Rhein. Gulden Einkommen reicher geworden sei. Die mit der Besitzergreifung nothwendig gewordene militairische Besetzung der Lande und die Umgestaltung aller Verwaltungs-Verhältnisse, um sie auf Preussischen Fuss zu bringen, forderten einen so grossen Kostenaufwand, dass die Mittel, welche die Lande dazu aufbrachten, lange nicht ausreichten. Ausserdem, dass der General-Kriegskasse bedeutende Mehrausgaben zur

Digitized by Google

Last fielen, welche der Unterhalt der militairischen Besatzung der Lande forderte und Beiträge aus den Einkünften dieser Lande nur zum Theil erstatten konnten, musste die Dispositionskasse während der Jahre 1802 bis 1806 noch reichlich 2 Millionen Thaler zu den Kosten der Organisation zuschiessen und brachte die neue Erwerbung auch der General-Domainenkasse kaum so viel Reinertrag als Ausgaben zuwege. Es ging daher mit diesen neuen Erwerbungen dem Könige Friedrich Wilhelm III. nicht viel besser, wie es seinem Vorgänger in der Krone mit den Fränkischen und Polnischen Landen ergangen war, obgleich der König sich äusserst angelegen sein liess, seine neuen Besitzungen bald in den Stand zu setzen, an den Lasten des Staates gleich den alten Provinzen Theil nehmen zu können.

Chatulle, Hofstaats- und Dispositionskasse.

Verfolgt man die Haushaltung des Königs in einem Ueberblick der einzelnen Kassen und Haupteinnahmsquellen des Staates, so lässt schon die Chatulle eine erhöhte Sparsamkeit wahrnehmen. Die Einnahme der unter dieser Bezeichnung für des Königs persönliche Bedürfnisse beibehaltenen Kasse wurde auf die 336,000 Thlr. Gold, welche der verewigte König an Hand- oder Monatsgeldern aus der Dispositionskasse bezogen hatte, beschränkt. Das Amt Biegen, das ursprünglich Domainen-Amt gewesen war, sowie die vom Könige Friedrich Wilhelm II. erworbenen Chatullherrschaften und Chatullgüter Schloppe, Schönlanke und Lichtenow, liess König Friedrich Wilhelm III., unter Aufhebung ihrer Chatullangehörigkeit, den Domainen einverleiben. Die Schwedter Kammer oder Immediat-Administration wurde schon durch königliche Kabinetsordre vom 15. Mai 1798 dem Neumärkisch-Pommerschen Departement des General-Directoriums untergeordnet und in einer königlichen Kabinetsordre vom 16. Mai 1801 erklärt, dass die Herrschaft Schwedt mit ihrem Zubehör den Domainen für immer incorporirt bleiben solle. Rücksichtlich der Domainen-Kammer zu Wusterhausen wurde 1799 durch Vereinigung ihres Präsidiums mit dem der Kurmärkischen Kammer eine engere Verbindung mit der Provinzial-Verwaltung begründet. Von den auf den beiden Herrschaften für den Prinzen Heinrich, auf Schwedt mit 28,000 Thalern und auf Wusterhausen mit 50,000 Thalern übernommenen Jahresrenten wurde die letztere, nach dem am 3. August 1802 erfolgten

Digitized by Google

Tode des Prinzen Heinrich, dem Prinzen Ferdinand gezahlt; während die erstere durch diesen Todesfall erlosch. Der Revenüen-Ueberschuss der Herrschaften Schwedt und Wusterhausen floss der General-Domainenkasse zu, die früher von dieser zur Wusterhausenschen Kammer-Renthei fortgezahlten Appanagengelder des Prinzen von Preussen August Wilhelm (S. 151), nebst der Pommerschen Statthalterbesoldung (S. 147), kamen in Wegfall und die Erträge der sonstigen, den Domainen einverleibten Chatullherrschaften und Chatullgüter wurden von den Provinzial-Domainenkassen eingenommen, ohne dass der Chatulle etwas daraus vorbehalten blieb.

Die Einnahmen und Ausgaben des Hofstaates zeigen dagegen, bei ihrer Vergleichung in dieser und in der früheren Herrschaftsperiode, keine wesentliche Veränderung (Beil. IX). Freilich sind in dem Hofstaatsaufwande Friedrich Wilhelm's III. die Ausgaben für den Hofstaat der Königin und für den Unterhalt und die Erziehung der königlichen Kinder mitbegriffen, da diesen keine besondern Hofstaatsgelder und Appanagen zugeeignet waren; während früher für die regierende Königin und für die königlichen Kinder, bei letzteren gleich nach deren Geburt, besondere Hofstaatsgelder und Appanagen ausgesetzt wurden. Dagegen aber wurde die Hofstaatskasse unter dem Könige Friedrich Wilhelm III. mancher Ausgaben entlastet, welche sie während der frühern Regierungsperiode zu bestreiten gehabt hatte, und die eigentlich nicht zum Hofstaatsaufwande gehörten, namentlich bedeutender jährlicher Zahlungen für Adjutanten und anderer höherer Militairs. Diese Ausgaben, welche der Hofstaatskasse abgenommen wurden, beliefen sich ungefähr ebenso hoch, als die Mehrausgaben, welche die Hofstaatskasse für die königliche Familie übernahm.

Die Dispositionskasse behielt der König in der Bestimmung bei, welche sie in der vorigen Regierungsperiode erhalten hatte. Es wurde in Betreff der Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse im Wesentlichen nichts weiter geändert, als dass König Friedrich Wilhelm III. die Verwendung von Dispositionsgeldern für ausserordentliche Bedürfnisse seines Hauses und Hofes, für Immediatbauten, Ankauf von Kunstgegenständen, öffentliche Vergnügungen und dergleichen auf ein sehr geringes Maass beschränkte. Dagegen wurde für Landesmeliorationen wieder mehr ver-

Digitized by Google

wandt. Auch fuhr die Dispositionskasse fort, den beiden andern General-Kassen die Ausfälle an Einkünften zu ersetzen, welche die Abtretung der an der linken Rheinseite gelegenen Gebietstheile des Staates für sie herbeiführte, und wurden die erheblichen Kosten der Organisation der Entschädigungslande und einer der Armee gewährten Brodverpflegung, letztere wenigstens zum Theil, von der Dispositionskasse getragen. Gleichwohl konnten von derselben, bei den allmälig zunehmenden Einkünften, welche die Ueberschussgelder gewährten, für Schuldentilgung und Herstellung eines Staatsschatzes beträchtliche Geldsummen erübrigt werden.

Die der Dispositionskasse bestimmungsmässig aus den verschiedenen Verwaltungen zufliessenden Ueberschussgelder erhöhten sich im Ganzen erheblich. Sie steigerten sich von 1797 bis 1806 z. B. bei den Stempeleinkünften von 284,733 auf 462,235 Thlr., bei den Posteinkünften von 462,078 auf 667,007, bei der Lotterie von 258,277 auf 457,226 und bei den Zoll- und Accise-Einkünften von 1,424,023 auf 2,027,536 Thlr. Auf diese erwartete Zunahme der Dispositionsgelder hatte schon Friedrich Wilhelm II. seinen Plan, einen Staatsschatz wieder zu sammeln, vorzüglich gegründet.

Darin schloss sich jedoch König Friedrich Wilhelm III. den Ansichten seines verewigten Vaters rücksichtlich der Dispositionskasse nicht an, dieselbe nur von einem einzigen redlichen und verschwiegenen Beamten unter des Königs eignen Augen verwalten zu lassen. Es wurde vielmehr, zu grossem Gewinn für die Ordnung des Rechnungswesens bei der Dispositionskasse, die Aufsicht über dieselbe dem Staatsminister Grafen von der Schulenburg übertragen. Auch nahm König Friedrich Wilhelm III. keinen Anstand, wie oben (S. 202) bereits erwähnt ist, die Rechnungen der Dispositionskasse, wie auch der Hofstaatskasse, der Revision der Ober-Rechenkammer zu unterwerfen.

Accise- und Zoll-Einkünfte.

Unter den Quellen der Staatseinkünfte, rücksichtlich deren König Friedrich Wilhelm III. Veränderungen vornahm, sind zuvörderst die der Accise- und Zoll-Einkünfte hervorzuheben. Denn die Erhöhung von Staatsauflagen, welche der König sich überhaupt nur gestattete, bestanden vorzüglich in einer mässigen Steigerung der Accise- und der Salzabgaben.

Digitized by Google

Die Aufforderung zu einer Erhöhung der Consumtions-Steuern wurde dem Könige Friedrich Wilhelm III. zunächst dadurch gegeben, dass er bei seinem Regierungsantritte wieder ein Tabacksmonopol und eine zur Verwaltung desselben berufene königliche Administration, die König Friedrich Wilhelm II. noch kurz vor seinem Lebensende gründete (S. 198), zu beseitigen hatte. Die Herstellung des noch von Friedrichs des Grossen Zeit her bekannten und überaus verhassten Monopolzwanges in Betreff des Tabacks war in allen Schichten der Bevölkerung mit so grossem Missfallen aufgenommen worden und fand auch bei den Finanzmännern, welche den König vorzüglich beriethen, so wenig Billigung, dass König Friedrich Wilhelm III. schon zu Weihnachten 1797 seinem Volke die Freude bescheerte, durch das Patent vom 25. Dezember den Tabacksbau und die Tabacksfabrikation, sowie den Tabackshandel, wieder freizugeben und die eben erst in Wirksamkeit getretene General-Tabacks-Administration wieder aufzuheben. Indessen fielen hierdurch den Staatskassen Ausgaben für die Verzinsung des aufgebrachten Actiencapitales und für die Pensionirung der bereits angestellten Beamten, sowie Verluste zur Last, zu deren Deckung mit dem Jahre 1798 theils ein erhöhter Impost von allen rohen, sowohl inländischen als fremden Tabacksblättern und von fremden fabricirten Tabacken, theils eine Erhöhung der Uebertragsaccise für die über einen halben Thaler betragenden Accise- und Impostbeträge, mit Ausschluss der Mahlaccise von Roggen und von Gerste zum Brauen, von 1 Gr. 4 Pf. auf 1 Gr. 8 Pf. eingeführt wurde.

Eine fernere Erhöhung der Consumtionssteuern trat im Anfange des nächsten Jahres (1799) zur Bildung eines Fonds für die bessere Verpflegung der dienstthuenden Unterofficiere und Soldaten ein. Es wurde zu diesem Zwecke die Uebertragsaccise von 1 Gr. 8 Pf. auf 3 Groschen, die Abgabe von fremden Weinen in den alten Provinzen um 8 Gr. von dem Eimer erhöht und die in den neuen Provinzen bis dahin stattgefundene geringere Erhebung dem Betrage des Wein-Impostes in den alten Provinzen gleich gestellt. Wichtiger noch war es, im Interesse einer gleichmässigern Vertheilung der Staatslasten, dass zu dem vorliegenden Zwecke zugleich, in Ansehung aller von auswärts eingehender Verbrauchsgegenstände, die bis dahin theils nach allgemeinen Grundsätzen bestehende, theils durch besondere Privilegien bewilligte Freiheit, na-

Digitized by Google

mentlich des Adels und der Geistlichkeit, ohne alle Ausnahmen aufgehoben und ebenso auch hinsichtlich des nach dem Auslande ausgehenden Getreides, wie rücksichtlich anderer Landesproducte, die Befreiung derselben von Wasserzöllen, Licentabgaben und Schleusengeldern abgestellt wurde.

Die Mehreinnahme, welche das Ergebniss dieser in den Jahren 1798 und 1799 vollzogenen Veränderungen in der Accise- und Zoll-Einrichtung sein würde, veranschlagte man damals auf 710,000 Thaler, wovon der Zinsenzuschuss für die Capitalien und die Pensionen für die Officianten der aufgehobenen Tabacksadministration 120,000 Thaler in Anspruch nahmen und hiernach für die dem Militair zu gewährende Brod-Verpflegung, deren Kosten nur auf 550,000 Thaler berechnet wurden, noch 590,000 Thaler übrig blieben.

Im Jahre 1799 trat hiernächst für die Bestimmung der Accise-Einkünfte auch die vortheilhafte Veränderung ein, dass die alte von Friedrich dem Grossen bei der Einführung der Regie begründete Einrichtung, wornach die General-Accise- und Zollkasse den einzelnen Kriegs- und Domainen-Kammern gewisse Etatsquanta der Accise- und Zoll-Einkünfte jährlich herauszuzahlen hatte, endlich aufgehoben wurde. Diese Herauszahlung, welche sich auf etwa 5 Millionen Thaler jährlich belief, machte grossartige Kassenoperationen erforderlich, die gleichwohl unnöthig waren, da bei den Kammern die Fixationsquanta, die sie an Accise- und Zoll-Einkünften empfingen, von den Domainenkassen wieder für die General-Domainenkasse und von den Kriegskassen für die General-Kriegskasse berechnet und schliesslich auch die zur General-Domainenkasse eingegangenen Gelder wieder an die General Kriegskasse als Zuschuss gezahlt wurden. Es war daher eine zweckmässige Veränderung, nach welcher seit 1799 die General-Accise- und Zollkasse von jener Herausgabe an die Provinzialkassen befreiet und dagegen verpflichtet wurde, unmittelbar an die General-Kriegskasse, mit den Brod-Verpflegungsgeldern zugleich, einen Zuschuss von so hohem Betrage jährlich zu leisten, dass dieser ihr das Einkommen vergütete, das sie bis dahin aus den Provinzial-Kriegs- und aus der General-Domainenkasse mehr bezogen hatte, zu dessen Gewährung letztere Kassen aber nur durch empfangene Accise- und Zoll-Einkünfte in den Stand gesetzt waren.

Digitized by Google

Dieser Veränderung folgten dann noch spät Reformen in der Verwaltung der Zoll- und Accise-Angelegenheiten, wozu der König schon in der am 19. Februar 1798 der Finanzcommission ertheilten Instruction die Ideen angegeben hatte. Es wurde durch ein Reglement vom 7. März 1805 die Abgrenzung des Geschäftskreises der Provinzial-Accise- und Zollverwaltungen und des General-Accise- und Zolldepartements in der Art geregelt, dass es die Ministerialbehörde einer Menge kleiner Geschäfte, die füglich den Provinzialbehörden überlassen bleiben konnten, entledigte, und sie dadurch in den Stand setzte, mehr auf die Bestimmung der Grundsätze und Regeln der Administration und auf Hauptgegenstände, als auf das Detail des Dienstes, ihre Thätigkeit zu richten: den Provinzial-Accise- und Zolldirectionen dagegen ihren selbstständigen Wirkungskreis und ihre Verantwortlichkeit vergrösserte.

Dann verband der König die Provinzial-Accise- und Zolldirectionen mit den Kriegs-Domainen-Kammern, denen sie fortan als besondere Deputationen angehörten. Es wurde dadurch mehr Einklang in die Provinzial-Verwaltung gebracht, der bisherige schriftliche Wechselverkehr zwischen den beiden Finanzbehörden beseitigt und an Administrationskosten gespart. Endlich beschloss die Aufhebung des für Zoll- und Accise-Contraventionen immer noch beibehaltenen besondern Ober-Regie-Gerichtes, mit welchem die letzten Ueberreste der von Friedrich dem Grossen getroffenen Accise- und Zollverwaltung verschwanden, diese Veränderungen in der Form der Zoll- und Acciseverwaltung.

Kurz vor dem Ende des hier von der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. nur in Betracht kommenden Zeitraumes vollzog der König noch die in Bezug auf das Materielle der Zollgesetzgebung wichtige Maassregel der Aufhebung der Land-Binnenzölle und einer Herabsetzung der Canalgelder. Auch hierzu war die Idee von dem Könige selbst ausgegangen und hatte er seinen wohlthätigen Entschluss schon 1798 bestimmt genug bekundet.[1]) Gleichwohl brauchten die da-

[1]) „So will Ich durchaus die so lästigen als unnützen sogenannten Landzölle abgeschafft wissen, die eine Provinz gegen die andere sperren, drücken und oneriren und wenig einbringen. Man muss hierüber die Piece des von Winterfeld aus der Ukermark näher beleuchten, den Verlust dieser Revenue aber auf eine andere Art decken, es sei durch das Land oder durch die Accise mittelst einer geringen Auflage

Digitized by Google

maligen Finanzminister über 8 Jahre zu weiterer Ueberlegung über die Form der Ausführung des königlichen Beschlusses, die lästigste Hemmung des Verkehres, welche die einzelnen Provinzen gleich verschiedenen Staaten von einander absperrte und den Staatskassen höchst unerheblichen Reinertrag lieferte, endlich zu beseitigen. Es geschah durch ein Edict vom 26. December 1805, das zugleich den für die Pensionirung von Tabacksofficianten im Jahre 1787 eingeführten Tabacks-Impost (S. 162) aufhob.

Der Ertrag der Accise- und Zollgefälle erhöhte sich unter diesen Veränderungen nicht erheblich. Während derselbe sich nach den Etats aus den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms II. durchschnittlich auf etwa 10 Millionen Thaler belief (S. 164), betrug er nach den Etats für $180\frac{4}{5}$ 10,950,415 und für $180\frac{6}{7}$ 11,316,352 Thaler. Der gesicherte Ertrag dieser Consumtionssteuern ist daher für das in der Mitte liegende Jahr, dessen Etats und Rechnungen uns fehlen, zu etwa 11 Millionen Thaler anzunehmen. Die drohenden politischen Verhältnisse der Zeit waren einem Wachsthume der Consumtionssteuern nicht günstig.

Das reine Einkommen, das der Staat daraus bezog, nach Abrechnung vieler Verwendungen, welche in den Provinzen, besonders in Süd- und Neuostpreussen, fortwährend noch davon gemacht wurden, floss theils der General-Kriegskasse, theils der Dispositionskasse zu und ist daher in dem Einkommen dieser Kassen, wie die Beilagen XVII. und XIX. dasselbe herausstellen, mitbegriffen. Die früher der General-Accise- und Zollkasse aufgelegten Legaten-Gelder und Appanagen, Invaliden-Unterstützungen und dergleichen Leistungen hatten im Jahre 1806 aufgehört. Nur ein Betrag von 1,296,296 Thaler wurde auch noch in diesem Jahre unmittelbar an die Seehandlung, an die Kämmereikassen zu Danzig und Thorn, sowie an die Kurmärkische Landschaft, zu dem allgemeinen Amortisationsfonds der Staatsschulden, zur Verzinsung und Tilgung der Schuld des Fabriken-Departements, der Elbinger und Thorner Schulden,

---

auf die sogenannten Umschüttegelder. Die nothwendigen Haupt- und Brücken-Zölle, das ist etwas Anderes und die etwaigen Privilegien eines Jeden müssen dabey wohlausgeglichen werden."

„Andere für die Unterthanen nur lästige, dem Staate nur wenig einbringende und auf bequemere Artikel zu transportirende Auflagen gehören in dieselbe Klasse."

Worte des Königs in § 12 der Finanz-Instruction vom 19. Februar 1798.

Digitized by Google

sowie zur Verzinsung von 400,000 Thalern, welche auf den Fonds der Mahlaccise und der Brauziese neu aufgenommen waren, von der General-Accise- und Zollkasse gezahlt und bei andern Generalkassen nicht weiter verrechnet.

Salzmonopol.

Schadloshaltung des Staatshaushaltes für den oben erwähnten Wegfall der Landbinnenzölle, die Aufhebung des Tabacks-Impostes und für die Ermässigung der Canalgelder sollte von dem Salzmonopole gewährt werden, dessen Verwaltung zugleich ebenfalls einer Reform unterworfen wurde.

Die im Jahre 1796 getroffene Verbindung der General-Salz-Administration mit der Seehandlungs-Societät hatte sich in sofern nicht bewährt, als der technische Betrieb der Salinen und die inländische Salzgewinnung dabei zurückblieb, die Versorgung des Landes mit Salz mehr im Wege des Handels als der Fabrikation bewirkt wurde und das Aufkommen aus dieser vorzüglich kaufmännischen Handhabung des Salzwesens kein höheres war, als früher. Der Ansicht des Königs, welche seine Finanz-Instruction von 1798 den Ministern zu überlegen empfahl, „ob es nicht vortheilhafter sey, den innern Quell des Landes zu poussiren und das künstliche Maniement als Kunstverständigen dem Bergwerck- und Hütten-Departement zu übertragen, den Debit des Salzes aber mit dem Finanz-Departement zu verbinden", wurden jedoch viel Bedenken, namentlich von dem damaligen Chef der Seehandlung und der General-Salz-Administration, dem Staatsminister von Struensee, entgegengesetzt. Es blieb daher beim Alten, so lange Struensee lebte: erst sein Nachfolger, der Staatsminister Freiherr von Stein, brachte die Intention des Königs zur Ausführung.

Darnach wurde den 14. Mai 1805 die General-Salz-Administration aufgehoben, die technische und ökonomische Partie derselben oder das Salzfabrikationsgeschäft dem Bergwerks-Departement, das Salzdebitsgeschäft aber mit der allgemeinen Fürsorge für Beschaffung des nöthigen Salzes, dessen Vertheilung zur innern Consumtion oder zum auswärtigen Handel und die Verhinderung von Contraventionen dem Accise-Departement, mithin jeder der beiden Geschäftszweige demjenigen Departement beigelegt, das mit den Kenntnissen und Mitteln versehen war, denselben am zweckmässigsten zu verwalten. Dagegen verblieben der

Digitized by Google

General-Direction der Seehandlungs-Societät die sämmtlichen Geldgeschäfte der Salzverwaltung in früherem Umfange, sowie auch der Ankauf alles fremden Salzes weiter von ihr besorgt werden musste. Es wurde daher auch die den Gläubigern der Seehandlung in den Salzeinkünften bestellte Hypothek aufrecht erhalten, indem die Accise-Directionen und demnächst die den Kriegs- und Domainen-Kammern angehörigen Accise- und Zoll-Deputationen den Gegenstand des Unterpfandes nur für die Seehandlung verwalteten.

Zugleich wurde bei dieser Umgestaltung der Salzverwaltung die Aufhebung der Salzconscription und anderer lästiger Controllen in Aussicht genommen und durch die mit dem 1. Januar 1806 in Wirksamkeit getretene Gleichstellung der Preise des Salzes in den Provinzen Kurmark, Pommern, Ostpreussen, Litthauen, Westpreussen, Netzdistrict, Süd- und Neuostpreussen, sowie in Magdeburg, Halberstadt, im Saalkreise und in der Grafschaft Mansfeld angebahnt. Eine nicht geringe Verschiedenheit der in den einzelnen Provinzen stattfindenden Salzpreise hatte bis dahin die darin liegende Consumtionsauflage ungleich vertheilt und zugleich dazu genöthigt, zu höherer Belästigung der Consumenten, dieselben an bestimmte Factoreien und Magazine zu binden. Mit der Aufhebung dieser Beschränkung und der Gleichstellung des Salzpreises trat zwar für einen Theil dieser Provinzen eine gewisse Erhöhung des Preises ein, jedoch nur in dem geringen Maasse, dass hieraus die Deckung des Ausfalles erwartet werden konnte, den die öffentlichen Einkünfte durch die Aufhebung der Binnenzölle, die Herabsetzung der Canalgelder und die Beseitigung des Tabacks-Impostes erlitten.

In Rücksicht auf diesen aus den Salzgefällen der Domainenkasse zu leistenden Ersatz wurde das Etatsquantum, welches dieser Kasse aus den Salzeinkünften gebührte und das sich $180\frac{4}{5}$ auf 750,794, $180\frac{5}{6}$ auf 755,894 Thaler belaufen hatte, für das Jahr $180\frac{6}{7}$ auf 909,176 Thaler festgesetzt. Bei dieser Erhöhung des etatsmässigen Beitrages zu den Domaineneinkünften konnte man versichert sein, dadurch den Ueberschuss der Salzeinkünfte nicht zu schmälern, der schon früher die Bestimmung erhalten hatte, mit dem Geschäftsgewinne aus den sonstigen Operationen der Seehandlung dem Amortisationsfonds der Staatsschulden zuzufliessen (S. 196). Dieser Ueberschuss hatte in den letzten Jahren,

Digitized by Google

mit Einschluss des Geschäftsgewinnes der Seehandlung, regelmässig etwa 5 bis 600,000 Thaler betragen und sollte in diesem Umfange aufrecht erhalten werden.

Forsteinkünfte.

Rücksichtlich der Forstverwaltung kam bei des Königs Regierungsantritte, da zugleich der frühere Chef des Forstdepartements aus dem Staatsdienste schied, von Neuem die Frage zur Ueberlegung, ob dasselbe in seiner bisherigen Stellung als eigene Finanzbehörde beizubehalten sei, oder ob die Forstangelegenheiten nunmehr den Provinzialdepartements einverleibt werden sollten. Jede von diesen Ansichten hatte eine Partei, welche sie lebhaft vertrat. Doch vereinigte man sich damals noch zu einem Mittelwege, in welchem das Forstdepartement zwar keinen Staatsminister als Chef wieder erhalten, doch im Wesentlichen fortbestehen sollte, unter der Leitung eines Ober-Landforstmeisters, der als solcher stimmberechtigtes Mitglied des General-Directoriums blieb und wenig von den Amtsbefugnissen einbüsste, welche dem Ministerchef bis dahin zugestanden hatten. Für die Provinzial Forstverwaltung wurde, zur Herstellung mehreren Einverständnisses zwischen den Forst- und Cameralbehörden, bei jeder Kriegs- und Domainenkammer, unter dem Vorsitze des Kammer-Präsidenten und des Oberforstmeisters der Provinz, eine besondere Forst- und Baucommission errichtet.

Die neue Einrichtung zeigte sich aber sehr bald als unbefriedigend. Der König hatte den Fortbestand eines besonderen Forstdepartements nachgegeben, um dem von diesem verfolgten Streben, die Forsten mehr in Aufnahme zu bringen und die Holzconsumtion zu beschränken, seine besondere Vertretung nicht zu entziehen, auch die Ausführung wichtiger, noch unvollendeter Arbeiten, wie der Abschätzung der Forsten und angemessener Erhöhung der Holztaxe, nach übereinstimmenden Grundsätzen mehr zu sichern. Dabei liess die Theilnahme des Ober-Landforstmeisters an den Plenarsitzungen des General-Directoriums und die für die Provinzen getroffene Verbindung der Forstverwaltung mit der Bauverwaltung unter dem Präsidium der Kriegs- und Domainenkammern erwarten, dass hierdurch alle Uneinigkeiten mittelst mündlicher Discussion leicht ihren Austrag finden und nicht mehr der vielfältigen, zwischen den Domainen- und Forstverwaltungen bis dahin stattgefundenen Schreiberei bedürfen

Digitized by Google

würden. Gleichwohl traten auch jetzt noch nicht selten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Provinzial-Departements und den Kriegs- und Domainen-Kammern einerseits und dem Forst-Departement und den Forst- und Bau-Deputationen andererseits hervor, die zu des Königs Entscheidung gebracht wurden, nachdem umfangsreiche Correspondenzen zwischen diesen Behörden vorhergegangen waren.

Der König wurde durch diese ihm sehr missliebige Wahrnehmung bewogen, als den 25. Mai 1803 der Ober-Landforstmeister von Bärensprung starb, endlich doch das Forstdepartement als administrirende und Kassenverwaltende Behörde ganz aufzuheben, die Verwaltung der Forstangelegenheiten den Provinzialdepartements einzuverleiben und auch bei den Kammern die besondern Forst- und Baudeputationen wieder zu beseitigen. Um dabei eine gewisse Einheit der Grundsätze in dem Technischen und Wissenschaftlichen der Forstverwaltung zu wahren, wurde ein aus sachverständigen Räthen der verschiedenen Provinzialdepartements bestehendes Collegium unter dem Namen einer technischen Forstdeputation gebildet.

Die königliche Kabinetsordre vom 12. Dezember 1803, welche in Gemässheit dieses commissarisch näher bearbeiteten Beschlusses den Provinzialdepartements die Interessen der königlichen Forsten anvertrauete, empfahl denselben aufs Eindringlichste, „mit einander darin zu wetteifern, aus den Forsten den möglichst höchsten Nutzen für die Staatseinkünfte zu ziehen, und zugleich nicht nur diesen bestmöglichen Ertrag für die Zukunft durch haushälterische Wirthschaft und sorgfältige Cultur zu sichern, sondern auch dafür zu sorgen, dass der eigene Landesbedarf an Nutz-, Bau- und Brennholz auf alle Zeiten erhalten, solcher Forstgrund aber, der zum Holzanbau nicht nöthig oder tauglich, zu Colonie- und andern nützlichen Anlagen bestimmt und in eine bessere einträglichere Cultur versetzt werde. Insonderheit mögen die Departementschefs sich davor hüten, eine Begünstigung der andern Zweige der Verwaltung zum Nachtheil des Forsthaushaltes eintreten zu lassen, daher namentlich auch die Holzungsansprüche der Beamten und Amtsunterthanen, und die Hütungen in den Forsten, deren Missbrauch alle Holzcultur vernichtet, in angemessene Schranken zu bringen".

Im Ganzen gingen auch in dieser Regierungsperiode die Maassregeln

Digitized by Google

der Forstwirthschaft und der bezüglichen Gesetzgebung vorzüglich von der Besorgniss eines für die Zukunft drohenden Holzmangels und daher von dem Streben möglichster Conservation der Waldungen aus. Daher wurden namentlich die von älterer Zeit her bestehenden Ausfuhrverbote von Bau- und Brennholz mehrere Mal erneuert. Auch wurde allen Freiholzdeputanten, besonders auch Predigern und Schullehrern, welche Brennholz aus königlichen oder aus Privatforsten zu erhalten berechtigt waren, gesetzlich zur Pflicht gemacht, wo ihnen Torf gegeben werden könne, wenigstens die Hälfte in diesem Surrogate, oder wenn sie es vorzogen, in Gelde nach der Forsttaxe anzunehmen.[1])

Die Einrichtung von 1803 bedurfte noch mancher ihr in der Folge zu Theil gewordenen nähern Bestimmungen und kam daher im Ganzen zu langsam zur Ausführung, als dass sich ihr Erfolg schon vor dem Eintritte der grossen Katastrophe von 1806 übersehen lassen könnte. Auch der Hauptforstkasse wurde ihr Dasein noch bis in das Jahr 1805 gefristet. Die etatsmässige reine Einnahme betrug für dies Jahr, einschliesslich von 114,500 Thalern neuer Brennholz-Impostgelder, die von der General-Kriegskasse ihr herausgezahlt werden mussten, 426,331 Thlr. 16 Gr. 1 Pf., wovon sie 30,000 Thlr. Invalidenunterstützung an die General-Kriegskasse zurückzuzahlen und 396,331 Thaler 16 Gr. 1 Pf. an die General-Domainenkasse abzuliefern hatte. Ausserdem gewann sie noch 221,834 Thaler Ueberschüsse für die Dispositionskasse.

Domainen-Verwaltung.

Die Thätigkeit, welche König Friedrich Wilhelm III. für seine Domainen entwickelte, war zum grossen Theil weniger auf eine Erhöhung des Staatseinkommens, als auf die Begründung einer bessern Lage seiner Unterthanen gerichtet. Man begegnet hier, schon in dem ersten Zeitraume der Regierung des Königs, vielen der grossen Ideen für die Landescultur, deren Ausführung seine Regierung später so wohlthätig gemacht hat; während doch Männer, wie die Freiherrn von Stein und von Hardenberg, denen man diese erleuchteten Ideen gewöhnlich allein zuschreibt, damals diesem Wirkungskreise noch fern standen. Denn der König selbst war es, der gleich nach dem Beginn seiner Regierung,

[1]) Edicten-Sammlung von 1799 No. 41. 42., von 1801 No. 14.

Digitized by Google

zunächst in seinen Domainen, damit den Anfang machte, die Grundbesitzer bäuerlichen Standes aus den sie fesselnden Banden der Dienstbarkeit und Guts- oder Amts-Unterthänigkeit zu erlösen, ihre Natural-Verbindlichkeiten aufzuheben, sie in Eigenthümer ihrer Güter zu verwandeln und dadurch zu nützlichern Gliedern des Staatsverbandes zu machen.

Zu den in dieser Richtung ergriffenen Maassregeln gehörte schon 1798 und 1799 die verordnete Verwandlung von Natural-Abgaben der Domainen-Insassen in Geldabgaben. Die Kabinetsordre vom 8. Januar 1799 erklärte, „dass der König, wie er schon bei einer andern Gelegenheit dem General-Directorium eröffnet habe, die Last des Garbenzehends den Unterthanen, wenn nicht früher, doch bey Gelegenheit der neuen Aemter-Verpachtungen, entweder durch Verpachtung desselben an die Unterthanen selbst, oder auf eine andere, den Domainen-Einkünften nicht nachtheilige Weise den Unterthanen abgenommen wissen wolle". Diesem Befehle folgten noch allgemeinere Anordnungen, nachdem der König den 17. Februar 1799 verfügt hatte, ihm auf das Baldigste ein, nach den verschiedenen Provinzen geordnetes, genau angefertigtes Verzeichniss sämmtlicher, bei jedem Amte noch vorkommender Natural-Getreidegefälle einzureichen.[1])

Dringender noch forderte der König für jede neue Amtsverpachtung oder Erneuerung von Pachtverträgen die Beseitigung des Hofedienstes, dem die gesunkene Lage der bäuerlichen Unterthanen vorzüglich zur Last zu legen war. Wie unentbehrlich auch alten Domainen-Beamten die Hand- und Spanndienste, die Baufuhren, der Gesindezwang und die mit der sogenannten Amtsunterthänigkeit verbundenen Rechte erscheinen mogten, so erschütterte dies doch des Königs erleuchtetes Urtheil nicht, dass die Verwandlung dieser Rechte und Pflichten in Geldabgaben den beiderseitigen Interessen entspreche und durch höhere Rücksichten geboten sei. Um die Dienstbefreiung der Amtsunterthanen wenigstens bei jeder neuen Verpachtung eines Domainenamtes sicher durchgeführt zu sehen, befahl der König, durch eine Kabinetsordre vom 18. März 1799, dass der Departementsrath jeden Pachtanschlag mit einem eigenen Berichte über die für diesen Zweck gepflogenen Unterhandlungen zu begleiten habe und

[1]) Geh. Min.-Archiv. Kurm. Prov.-Dep.-Aemter Sachen Gen. Fach VII. No. 70, Vol. 4.

Digitized by Google

dass dieser Bericht jedesmal dem Könige unmittelbar mit einzureichen sei, damit „der König diejenigen Räthe kennen lerne, welche sich besonders angelegen sein lassen würden, seine landesväterlichen Absichten zu erreichen".

Die Dienstaufhebung wurde hiernächst, — nach einem zunächst für Pommern festgesetzten, durch die Kabinetsordre vom 16. Juli 1799 aber allen Provinzialchefs zur Richtschnur mitgetheilten Plane, — zugleich auf die erb- und eigenthümliche Ueberlassung der bäuerlichen Güter und ihrer Hofwehr an die Amtsunterthanen ausgedehnt. Man erkannte, dass in der Befreiung der bäuerlichen Domainen-Insassen von den Lasten der Dienstbarkeit und persönlichen Amtsunterthänigkeit nur eine halbe Maassregel liege, um den Bauernstand zu höherer Kultur zu erheben, und diese erst durch Verleihung des Erb- und Eigenthumsrechtes an die grösstentheils lassitischen Besitzer eine vollständige werde. Ein Ersatz für den Domainenfiscus für die dadurch aufgegebenen Rechte wurde nach den Umständen verschieden, bei noch nicht bestimmt vorgeschriebenen Grundsätzen, in Kapital, Grundstücken oder Renten gesucht und in manchen Fällen ganz erlassen.

Der König begleitete diese Veränderung, von der er nach einer Kabinetsordre vom 8. Februar 1803, mit Recht „für die Zukunft die wichtigsten Vortheile für die National-Wohlfahrt sich versprach", mit dem lebhaftesten Interesse. Er hatte auch die Freude, die wohlthätige Maassregel in einzelnen Provinzen, namentlich in Pommern und Preussen, so glücklichen Fortgang gewinnen zu sehen, dass er durch die eben erwähnte Kabinetsordre dem General-Directorio die vollständige Durchführung auf den Westpreussischen Domainen anzeigen konnte. Dies gelungene Resultat rühmlicher Thätigkeit seiner in der Kabinetsordre mit Namen aufgeführten Minister, Präsidenten und Räthe und die ihnen dafür zu Theil gewordene königliche Anerkennung machte der König allen Kammern zur Aufmunterung mit dem Bemerken bekannt, „dass er bald mehr ähnliche Gelegenheiten zu erhalten hoffe, um thätig zu beweisen, wie gern er wesentliche Verdienste belohne".

Ungeachtet der vielfältigsten Anregung, welche der König in dieser Weise zur Beschleunigung des Fortschrittes eintreten liess, gewann derselbe jedoch in andern Provinzen, namentlich in der Kurmark, weniger

Digitized by Google

die gewünschte Ausdehnung. Vergeblich suchte der König auch hier unmittelbar nachzuhelfen, wie durch die Aeusserung einer Kabinetsordre vom 10. Januar 1803: „es wäre doch ein ewiger Schimpf für die Churmärkische Kammer, wenn dieselbe sogar hinter den uncultivirtesten Provinzen der Monarchie so ganz zurückbleiben sollte". Noch im Jahre 1806, da für nöthig befunden wurde, eine förmliche Instruction für die mit dem Geschäfte besonders beauftragten Kammerräthe festzustellen und zu publiciren[1]), war die Ausführung der wohlthätigen Veränderung erst in der Hälfte der Kurmärkischen Domainen in Angriff genommen. Hier fand daher noch weniger Vorbereitung statt, als die Gesetzgebung des Jahres 1807 und der folgenden Jahre die Durchführung der heilsamen Absichten des Königs mit grossartigem Aufschwunge wieder aufnahm.

Hatten diese wohlthätigen Maassregeln auch nicht das Erzielen eines höhern Domainen-Einkommens zum Zweck, so erreichten sie doch in den meisten Fällen, wenn sie von den Kammern mit Einsicht durchgeführt wurden, auch zugleich eine Erhöhung der Domainen-Einkünfte. In Westpreussen namentlich wurde dem Domainenetat eine Mehreinnahme von jährlich über 15,000 Thaler durch die getroffene Veränderung zugeführt.

Erhöhung der Domainen-Einkünfte suchte man vorzüglich nur durch vortheilhafte Veränderungen in Betreff der Aemter-Verpachtungen zu erwirken. Die seit längerer Zeit nicht gesteigerten Pachtbeträge erschienen grössten Theils unangemessen niedrig, dagegen die Pachtperioden, die sich vielfältig noch auf sechs Jahre beschränkten, zu kurz. Der König war für lange Pachtperioden, indem er nur in diesen eine Bürgschaft für die Aufrechterhaltung der Aemter in gutem Zustande und einen erhöhten Antrieb der Pächter zu Verbesserungen sah. Eine Erhöhung der Pächte durch Licitation herbeizuführen, war in den damals für die Landwirthschaft sehr günstigen Zeiten zwar sicher erreichbar, fand jedoch nicht des Königs Beifall, da er besorgte, dass die für die Conservation der Domainen und das Wohl der Amtsunterthanen wichtige Auswahl bewährter Generalpächter und Domainenbeamten dadurch

[1]) Edicten-Sammlung von 1806 No. 58.

Digitized by Google

in den Hintergrund treten würde. Nach einem Kabinetsbefehle aus dem April 1798 wurde daher den Domainenbeamten, deren Beibehaltung die Kammern für rathsam hielten, durchgängig eine auf 12 Jahre erstreckte Prolongation der ihnen schon bewilligten Pachtperiode angeboten, wenn sie sich dagegen anheischig machten, gleich von 1798 ab ein Plus von 10 Procent von dem anschlagsmässigen Ertrage ihrer wirklichen Arendestücke zu entrichten. Zu gleichem Ziele führte noch umfangsreicher eine später auf Vorschlag der Minister vorgenommene, den Getreidepreisen der Zeit angemessene Erhöhung der, meistens schon sehr lange unverändert, den Anschlägen zu Grunde gelegten Kammertaxen hin, wie solche für die Kurmark im Jahre 1800 erfolgte. Im Uebrigen wurde gegen die Domainenpächter ein überaus schonendes Verfahren beobachtet.

Im Ganzen wuchs jedoch das Domainen-Einkommen des Staates in den neun Regierungsjahren Friedrich Wilhelms III., die hier nur in Betracht kommen, in befriedigendem Maasse. Schon in den ersten Jahren wurde es in den alten Provinzen nicht unerheblich gesteigert. Auch die Forsteinkünfte waren seit 1797 wieder vermehrt (S. 221) und erlitten durch die 1805 erfolgte Vereinigung der Forstverwaltung mit den Provinzial-Departements keine wahrnehmbare Verminderung. Hinsichtlich der Kassen, welche bestimmte Etatssummen an die General-Domainenkasse abliefern mussten, hatten sich diese Beträge, wenn man die Jahre 1797 und 1806 vergleicht, bei der Chargenkasse von 29,624 Thlr. auf 42,919, bei der Hauptbergwerks- und Hüttenkasse von 102,624 auf 140,000 Thaler, bei der General-Salzkasse von 718,052 auf 755,894 und bei der General-Postkasse von 244,207 auf 368,957 Thaler erhöht. Die den Domainen des Staates einverleibten oder doch verbundenen ehemaligen Chatullherrschaften und Chatullgüter gewährten der General-Domainenkasse ebenfalls einen früher entbehrten Ertrag, der durch den am 3. Aug. 1802 erfolgten Tod des Prinzen Heinrich, wodurch die Schwedter Rente erlosch, um 28,000 Thaler jährlich stieg. Von grösserem Gewichte aber war es, dass die unter Friedrich Wilhelm II. neu erworbenen Provinzen zu einer allmählig wachsenden Beisteuer zu dem Domaineneinkommen des Staates mehr herangezogen wurden. Süd- und Neuostpreussen vermogten 748,791 und die Fränkischen Fürstenthümer 331,756 Thaler Reinertrag aus ihrem Domaineneinkommen im Jahre 180$\frac{5}{6}$ einzusenden.

Digitized by Google

Der Beitrag aus den Entschädigungsprovinzen blieb dagegen auf etwa 190,000 Thaler beschränkt.

Wenn bei einem so bedeutenden Zuwachse des Einkommens der General-Domainenkasse dasselbe gleichwohl, nach der Beilage XIX. sich im Jahre 180$\frac{5}{6}$ nur um etwas über 800,000 Thlr. dem Domainen-Einkommen von 179$\frac{7}{8}$ überhoben zeigt, so erklärt sich dies aus dem Umstande, der schon oben S. 214 erwähnt ist, dass im Jahre 1799 die alten von der General-Accise- und Zollkasse nach Friedrichs II. Einrichtung abzuführenden Vergütungen aufgehoben wurden. Rücksichtlich der Zölle flossen diese Bonificationen den Domainenkassen der Kammern zu und beliefen sie sich im Ganzen auf 1,342,642 Thlr. 11 Gr. 2 Pf. Ausserdem war im Jahre 1795 eine Fixation des Weichselzolles zu Fordon für die General-Domainenkasse mit 211,384 Thlrn. 10 Gr. 9 Pf. erfolgt. Diese Einkünfte, welche früher dem General-Domainenetat zu Statten kamen, wurden im Jahre 1799, durch die ihnen gegebene Bestimmung, für Militairzwecke verwandt zu werden, der General-Domainenkasse entzogen und musste daher das Einkommen derselben sich im Jahre 180$\frac{5}{6}$ etwa 1$\frac{1}{4}$ Million Thaler niedriger stellen, wie es sonst, nach den dieser Kasse zu Theil gewordenen Zuflüssen, gewesen wäre.

Durch die zuletzt erwähnte Veränderung in den Domaineneinkünften, nach welcher ein Theil derselben durch die General-Accise- und Zollkasse der General-Kriegskasse unmittelbar zugeführt wurde, war zugleich eine mit dem Jahre 1800 eintretende Verminderung des Zuschusses bedingt, welchen die General-Domainenkasse für Militair-Ausgaben bis dahin geleistet hatte. Doch erfolgte diese Ermässigung nicht in dem vollen Betrage der durch die erwähnte Veränderung dem Domaineneinkommen entzogenen Revenüen. Der Zuschuss, welcher im Jahre 1799-1800 sich auf 4,244,968 Thaler gehoben hatte, war für das folgende Jahr auf 3,376,336 Thlr. herabgesetzt. Mit allmählig eintretender Erhöhung der Domaineneinkünfte wurde jedoch auch der daraus zu leistende Militairzuschuss soweit wieder gesteigert, dass derselbe im Jahre 180$\frac{5}{6}$ wieder 3,775.619 Thaler betrug.

Der Ueberrest der Einnahme der General-Domainenkasse wurde durch die alten, zum Theil auch erhöhten ordentlichen Staatsausgaben, sowie durch neue, welche diesen hinzutraten, so vollständig in Anspruch

Digitized by Google

genommen, dass zu königlicher Disposition nichts übrig blieb. Für den Hof und das königliche Haus hatte diese Kasse im Jahre 1806 ausser 575,364 Thalern an die Hofstaatskasse nur noch einen geringen Rest von den Appanagen zu zahlen, die ihr in früherer Zeit aufgelegt waren. Erhöht waren dagegen seit dem Jahre 1797 viele Zahlungen, wie an die Legationskasse von 63,000 auf 193,574 Thlr., an die Extraordinarienkasse von 247,667 auf 447,933 Thlr., an die jetzt verbundene Haupt-Manufactur- und Seidenbaukasse von 32,203 auf 60,760 Thlr., an die Akademie der Künste von 1,630 auf 16,752 Thlr., an den Mons pietatis von 4,974 auf 9,694 Thlr., an die Medicinalkasse von 2,000 auf 16,049 Thaler und so fort. Diese Erhöhungen hatten zum Theil allerdings nur darin ihren Grund, dass früher von verschiedenen Kassen geleistete und von ihrem reinen Einkommen abgezogene Zahlungen mit der Zeit mehr von der Generalkasse übernommen wurden.

Zu den neuen Ausgabepositionen, welche unter dem Könige Friedrich Wilhelm III. in den General-Domainenetat aufgenommen wurden, gehörte besonders die Versorgung der Ober-Marstallkasse, um das Oberstallamt zum Unterhalt der unter ihm stehenden Institute, der Thierarzneischule, des Haupt-Stut-Amtes Trakehnen, des Friedrich-Wilhelms-Gestütes, sowie des Litthauischen, Westpreussischen und Kurmärkischen Landgestütes, mit Mitteln zu versorgen. König Friedrich Wilhelm II. hatte diese Institute mit Dispositionsgeldern gegründet und im grossartigsten Umfange unterhalten. Denn dieser König liess sich bekanntlich die Verbesserung der inländischen Pferdezucht äusserst angelegen sein, besonders zu dem Zwecke, die für die Kavallerie nöthigen Remonten durch inländische Zucht zu erlangen und den Landwirthen dadurch eine damals noch wenig beachtete Erwerbsquelle zu eröffnen.

Bis dahin war für die inländische Pferdezucht von der Staatsregierung nichts weiter gethan, als dass die Pachtbedingungen bei General-Verpachtungen von Domainenämtern den Beamten in der Regel verpflichteten, gute Zuchthengste zur Mitbenutzung der Amtsunterthanen zu halten. König Friedrich Wilhelm II. dagegen begnügte sich nicht damit, durch die Gründung jener Institute, dem zur Pferdezucht geneigten Landmanne Gelegenheit zu bieten, seine Pferderace zu veredlen, sondern führte durch die Gestütsreglements vom 30. Juli 1787 und vom 19. Juni

Digitized by Google

1789 ein förmliches Zwangssystem dazu ein. Es wurden darnach die zur Beschälung geeigneten Stuten der Amtsunterthanen ausgesucht und gebrannt und jeder Besitzer einer solchen Stute war bei Strafe verpflichtet, sie jährlich zu den geordneten Zeiten dem Gestütshengste zuzuführen, sich keines andern Hengstes zu bedienen, keine solche Stute und überhaupt kein Stutfohlen ausser Landes zu verkaufen, solche Fohlen vor vollendetem dritten Jahre nicht arbeiten zu lassen und dergleichen mehr.

Unter dem Könige Friedrich Wilhelm III. wurden diese Beschränkungen des Eigenthümers mit dem Ausfuhrverbote, dem Beschälzwange und den dazu eingeführten Controllmaassregeln aufgehoben, und die Kosten der Gestüte durch Verminderung der Zahl der Hengste angemessen eingeschränkt. Dann wurden diese Kosten unter die etatsmässigen Ausgaben der General-Domainenkasse mit etwa 125,000 Thlr. jährlich aufgenommen.

Zu einer noch bedeutendern neuen Ausgabe führte der Besitz der Entschädigungsprovinzen. Davon waren das Fürstenthum Hildesheim mit 1,503,211 Thlr. 15 Gr. 5 Pf. Schulden, die ehemaligen Reichsstädte Mühlhausen mit 265,257 Thlr. 1 Gr. 3 Pf. und Nordhausen mit 89,639 Thlr. 1 Gr. 2 Pf., sowie die Fürstenthümer Erfurt und Eichsfeld mit 575,855 Thaler 15 Gr. 10 Pf. Schulden belastet, deren Verzinsung, sowie deren mit 5 bis 10 Proc. jährlich zu bewirkende Tilgung, der General-Domainenkasse aufgelegt wurde. Auch hatte diese Kasse noch ein Kapital von 120,000 Thalern, das der König am 20. Januar 1803 dem Staatsminister Grafen von Haugwitz, in Veranlassung dieser Erwerbung, zum Geschenk machte, mit 10,000 Thalern jährlich auszuzahlen und den Ueberrest dem Donatar zu verzinsen.

Im Ganzen war jedoch die Lage der General-Domainenkasse im Jahre 1806 eine günstigere geworden, als sie im Anfange der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm III. gewesen war. Denn ungeachtet der Abtretung von Einkommensquellen an die General-Kriegskasse hatte ihr reines Einkommen, ohne Zuschüsse aus andern Kassen, von 5,407,942 Thalern sich auf 6,334,319 Thaler vermehrt und konnte daraus, nach Befriedigung des Bedarfes der Civilverwaltung, noch zu den wachsenden Kosten des Heerwesens ein erhöhter Beitrag geleistet werden.

Digitized by Google

In seiner Fürsorge für die Armee war der König zunächst darauf bedacht, die ökonomische Lage der Soldaten zu verbessern. Schon die oft erwähnte Instruction der Finanzcommission vom 19. Februar 1798 spricht sich über die Nothwendigkeit aus, den Soldaten eine bessere, ihnen wenigstens nothdürftig den Lebensbedarf gewährende Verpflegung zu Theil werden zu lassen, da es unmöglich sei, mit 8 Ggr. Löhnung, welche für je 5 Tage gereicht wurden, bei den bestehenden Preisen der Lebensmittel auszukommen. „Mindestens müssten Unterofficiere und Gemeine zu diesem Solde die 1½ Pfd. Brod, welche sie im Kriege täglich erhielten, auch in Friedenszeiten zu geniessen haben."

„Er wisse wohl", fügte der König der Aufstellung dieser Forderung hinzu, „wie schwer eine solche Verbesserung der Lage der Soldaten bei einem zahlreichen Kriegsheere sei; er hege jedoch das Vertrauen zu dem Gefühle der Erkenntlichkeit eines jeden redlichen und guten Staatsbürgers gegen die Beschützer des Vaterlandes, dass er seinerseits zu diesem edlen Endweck nach Möglichkeit behülflich sein werde". Gewiss war es auch die dringendste Maassregel für die Aufhülfe des Heeres, welche der König hierin ergriff. Denn die Dürftigkeit der Soldaten und ihr abgemagertes, verhungertes Aussehen war längst ein Gegenstand des Mitleids im Inlande und der Verwunderung im Auslande.

Gleichwohl traten der Ausführung der Absicht des Königs grosse Schwierigkeiten entgegen. Die Mitglieder der Commission bezweifelten zum Theil die Zweckmässigkeit einer dem Militair in Brod zu gewährenden Natural-Verpflegung, während der König grade auf diese Form der Unterstützung besonderen Werth legte. Von keiner Seite wusste man Rath, die Mittel zu der neuen Ausgabe aus dem Ertrage der zeitherigen Staatseinkünfte zu beschaffen, wenn nicht gleichzeitig das Heer vermindert werde. Die Verstärkung des Heeres, stellte man dem Könige vor, sei in der letzten Regierungsperiode so übertrieben worden, dass nicht allein seine Verpflegung, sondern auch seine Recrutirung, welche nur durch umfangsreiche ausländische Werbung noch möglich zu machen sei, die grössten Schwierigkeiten finde: eine Verminderung der Armee, zu besserer Verpflegung des Ueberrestes, sei daher gewiss räthlich. Im

Digitized by Google

Publicum, dem diese Ideen nicht verborgen blieben, führten sie die Tagesliteratur bis zu einer nochmaligen Erörterung der alten Frage über die Nothwendigkeit stehender Heere in Friedenszeiten überhaupt.[1])

Der König setzte jedoch den Plan einer Brodverpflegung für Unterofficiere und Gemeine seines Heeres durch, ohne auf eine Verminderung desselben, bei den damaligen drohenden politischen Verhältnissen, einzugehen. Die Kosten dieser Brodverpflegung berechnete man, mit Annahme eines Roggenpreises von $1\frac{1}{3}$ Thaler für den Scheffel und einer Beurlaubung der Hälfte des Heeres für 10 Monate des Jahres, auf jährlich 863,000 Thaler. Sie wurden der General-Kriegskasse aufgelegt, welche die Brodgelder jedoch nicht mit den übrigen Verpflegungsgeldern den Regimentern, sondern den Magazinkassen jeder Provinz zur Versorgung der darin stehenden Truppenkörper mit Broden, Mehl oder Brodgetreide zu zahlen hatte. Die General-Kriegskasse zu dieser Zahlung in den Stand zu setzen, hatte die General-Accise- und Zollkasse ihr einen jährlichen, bei dem zeitigen Roggenpreise von 1 Thaler pro Scheffel genügenden Zuschuss von 550,000 Thalern zu leisten und zum Aufbringen dieser Summe in den Accise- und Zollkassen wurden die Consumtionssteuern in dem Maasse erhöht, wie schon S. 213 erwähnt ist.

Kaum war indessen die Brodverpflegung in dieser Weise für das Erste geordnet, da ein Steigen der Getreidepreise eintrat, bei welchem die dazu ausgesetzten Mittel nicht zureichten, die Kosten zu bestreiten. Der Roggenpreis hob sich bis zum Jahre 1806 von einem Thaler allmählig auf vier Thaler.[2]) Den Truppen die ihnen zugedachte, unter diesen Umständen noch viel nothwendiger gewordene Brodration zu gewähren, musste nunmehr die Dispositionskasse mit bedeutenden Unterstützungen eintreten, um den 1799 angenommenen Preis mit dem jedesmaligen Marktpreise auszugleichen.

So grosse Schwierigkeiten, welche dem ersten Schritte zur Verbesserung der ökonomischen Lage des Militairs begegneten, waren nicht geeignet, den König zu schnellem Fortgange in diesem Streben zu ermuthigen. Mit dem 1. December 1805 trat daher auch erst für die

[1]) „Sind stehende Heere in Friedenszeiten nöthig?" Altona. 1798.

[2]) (Bratring's) Preussisch-Brandenburgische Miscellen. Jahrgang 1805, Band I, Seite 487.

Digitized by Google

Subaltern-Officiere, deren Besoldung ebenfalls zu ihrem nothwendigen Bedarf in grossem Missverhältnisse stand, die beabsichtigte Verbesserung ein. Die den Officieren, vom Stabscapitain abwärts, gewährte Zulage beschränkte sich zwar nur auf 4 Thaler monatlich; bewirkte jedoch gleichwohl, bei der Durchführung dieser Maassregel für die ganze Armee, eine jährliche Mehrausgabe von etwa 270,000 Thalern, die zunächst wieder aus der Dispositionskasse hergegeben werden mussten.

Das Heer auch der Zahl nach zu verstärken, hielt der König, bei der bedrohten Lage des Staates, zwar für wünschenswerth; doch gab er diesem Wunsche aus Finanzrücksichten nur innerhalb enger Schranken Raum. Es wurde namentlich die Garde du Corps, die aus drei Escadrons bestand, schon 1798 zu einem vollständigen Regimente von 5 Escadrons formirt, die reitende Artillerie vermehrt, auch die Errichtung neuer Truppenkörper, welche schon König Friedrich Wilhelm II. für Süd- und Neuostpreussen begonnen hatte, vollendet. Zur besseren Behauptung dieser ehemals Polnischen Landestheile diente auch die Bildung eines Corps leichter Reiterei für Neuostpreussen, aus dem ehemaligen Bosniacken-Regimente, unter dem Namen der Towarczysz zu einem Regimente von 10 und einem Bataillon von 5 Schwadronen, denen der 1795 aus Officieren und Gemeinen Tatarischer Nationalität und Muhamedanischer Religion errichtete Tatarpulk als besondere Escadron einverleibt wurde; sowie die Errichtung eines 1806 noch nicht vollzähligen Infanterie-Regimentes („von Chlebowsky") für Südpreussen in Warschau. Inzwischen hatte auf der andern Seite des Staatsgebietes das Bedürfniss militairischer Besetzung der im Jahre 1802 erworbenen Entschädigungslande auch hier die Errichtung neuer Truppenkörper nothwendig gemacht, dem vorzüglich durch die Gründung des Infanterie-Regimentes „Graf von Wartensleben" und des Dragoner-Regimentes „von Wobeser" entsprochen wurde.

Nach solchen Veränderungen belief sich die Stärke der Preussischen Armee im October 1806, ohne Trainsoldaten und Invaliden, auf etwa 250,000 Mann.

General-Kriegskasse.

Die zur Bestreitung der regelmässigen Bedürfnisse dieser Heeresmacht erforderlichen Mittel sammelten sich jetzt vollständig in der Ge-

Digitized by Google

neral-Kriegskasse, während in den beiden früheren Regierungsperioden die Verpflegungs- und Unterhaltungskosten der Truppen in einzelnen Provinzen des Staates immer noch von Provinzialkassen unmittelbar bestritten worden waren. Denn im Jahre 179$\frac{6}{7}$ wurden zunächst die Südpreussischen Truppen auf den Etat der General-Kriegskasse mit übernommen und letzterer daher auch die Verpflegungsgelder dieser Truppen überwiesen, welche von der Südpreussischen Hauptkasse herzugeben waren, die früher in Breslau bestand und demnächst in Berlin fortgeführt wurde. Seit der Mitte des Jahres 1800 flossen auch die Schlesischen Militair-Verpflegungsgelder der General-Kriegskasse zu, da auch die in Schlesien stationirten Regimenter auf den Etat dieser Generalkasse übertragen wurden. Letztere umfasste hiernach, vom Anfange des neuen Jahrhunderts ab, wie es ihre Bestimmung war, die Verwaltung aller für den regelmässigen Militairaufwand bestimmten Geldmittel des Staates. Ihr Einkommen steigerte sich dadurch um mehr als 4 Millionen Thaler jährlich, wenn diese Erhöhung der Einnahmen der General-Kriegskasse, da sie von einer entsprechenden Mehrausgabe begleitet war, auch die Mittel zur Bestreitung des Militairaufwandes im Ganzen nicht vergrösserte.

Indessen nahm in der Periode von 1797 bis 1806 auch der Ertrag einzelner alter Einkommensquellen der General-Kriegskasse nicht unbeträchtlich zu. Es erhöhte sich z. B. das Einkommen aus der Lotterie von 75,500 auf 105,196 Thlr., der Beitrag aus Neuostpreussen von 296,000 auf 486,000 Thlr. und der Beitrag der Stempelrevenüen von 275,549 auf 347,111 Thlr. Rücksichtlich der Stempelrevenüen war die General-Kriegskasse nur auf ein bestimmtes erhöhtes Etatsquantum angewiesen und floss die Mehreinnahme, welche die Folge der veränderten Bestimmungen war, welche durch das Gesetz vom 17. September 1802 über den Gebrauch des Stempelpapiers, der Vollmachten, der Spielkarten und der Musikzettel getroffen wurden, ihrem sonstigen Betrage nach, der Dispositionskasse zu.

Eine Veränderung brachte den Einkünften der General-Kriegskasse im Jahre 1799 die schon mehrfach erwähnte Einrichtung zuwege, wodurch ihr aus der General-Accise- und Zollkasse diejenigen Etatsquanta unmittelbar zugeführt wurden, welche bis dahin nach den Anordnungen Friedrichs des Grossen, aus den Ueberschüssen dieser Verwaltung, den

Digitized by Google

Kriegs- und Domainenkassen der Provinzen jährlich restituirt worden waren. Es mussten durch diese Veränderung die Beiträge, welche die Provinzial-Kriegskassen der General-Kriegskasse jährlich geleistet hatten, selbstverständlich eine Verminderung erleiden, da jene Etatsquanta mit 3,611,713 Thlrn. 23 Gr. 8 Pf. Ersatz für Accise-Einkünfte (nicht für Zollabgaben) bildeten und daher früher, wenn auch nicht in vollem Betrage, durch Vermittelung der Provinzial-Kriegskassen der General-Kriegskasse zugeflossen waren. Es mussten ebenso die Zuschüsse der General-Domainenkasse zur General-Kriegskasse ermässigt werden, da letztere jetzt aus der General-Zoll- und Accisekasse nicht nur die für Accise-Einkünfte sondern auch die für Zolleinkünfte ausgesetzten Vergütungen erhielt, welche letztere früher, durch Vermittelung der Provinzial-Domainenkassen, von der General-Domainenkasse grösstentheils eingenommen wurden. Indessen gewährte der von der General-Accisekasse seit 1799 zu zahlende Zuschuss, obgleich darin nun auch 550,000 Thlr. Brodgelder-Vergütung mitbegriffen waren, deren oben S. 214 bereits gedacht ist, der General-Kriegskasse im Ganzen doch eine nicht unbeträchtliche Mehreinnahme.[1]) Auch wurde in der Folge, bei eintretender Zunahme des Domaineneinkommens, der von der General-Domainenkasse der General-Kriegskasse zu leistende jährliche Beitrag wieder verstärkt und dadurch die wegen des Abganges an Zolleinkünften stattgefundene Verminderung desselben zum Theil aufgewogen.

Die gesammte Einnahme der General-Kriegskasse hob sich unter diesen Veränderungen bis zum Jahre $180\frac{4}{5}$ von 11,004,041 Thlr., worauf sie im Jahre $179\frac{7}{8}$ beschränkt gewesen war, auf 16,436,875 Thaler (Beil. XIX). Sie reichte auch in den meisten Jahren zur Bestreitung der für Militairzwecke erforderlichen Ausgaben vollständig hin, da die gleichwohl noch aus der General-Domainenkasse, aus der Hofstaatskasse

---

[1]) Der Beitrag der General-Zoll- und Accise-Kasse an die General-Kriegs-Kasse betrug:

$180\frac{0}{1}$:	4,975,730 Thlr.	13 Gr.	10 Pf.
$180\frac{1}{4}$:	4,876,736 „	8 „	1 „
$180\frac{2}{3}$:	4,886,968 „	3 „	5 „
$180\frac{3}{1}$:	4,893,016 „	12 „	3 „
$180\frac{4}{3}$:	4,895,868 „	12 „	3 „
$180\frac{5}{3}$:	4,977,052 „	12 „	3 „

Digitized by Google

und aus der Dispositionskasse für Militairzwecke vorgenommenen Verwendungen durch den Betrag der zu letzterer Kasse wieder eingezogenen Beurlaubtengelder und sonstigen Ersparnisse compensirt wurden. Nur in den Jahren 180$\frac{4}{5}$ und 180$\frac{5}{6}$ und besonders in dem letztern Jahre, da die Ausgabe für Militairzwecke auf 17,185,112 Thlr. sich steigerte, während Beurlaubungen nur in geringem Maasse stattfinden konnten, musste zur Bestreitung dieser Ausgabe noch Bedeutendes aus der Dispositionskasse beigetragen werden (Beil. XX).

Gesammtes Staatseinkommen und dessen Vertheilung.

Eine Zusammenstellung der Staatseinkünfte und Ausgaben wird für die Regierungsperiode von 1797 bis 1806 dadurch erleichtert, dass die Ergebnisse des Staatshaushaltes, in Folge der von dem Könige getroffenen Vereinfachung, wieder vollständiger, als früher, aus der Rechnungsführung der General-Domainen-, der General-Kriegs- und der Dispositionskasse ersichtlich sind. Das Staatsrechnungswesen hatte im Jahre 1806 eine Einfachheit wieder erreicht, wie solche seit dem Tode Friedrich Wilhelms I. vermisst war.

Zur Ermittelung der gesammten reinen Einnahme des Staates für das Jahr 180$\frac{4}{5}$ sind daher den Staatseinkünften, wie solche die Beilage XIX., nach den Rechnungsergebnissen der 3 Hauptkassen, auf 25,060,562 Thaler herausstellt, nur noch die Beträge hinzuzuzählen, welche der Verzinsung und Tilgung von Staatsschulden gewidmet waren, ohne durch die Dispositionskasse, die General-Domainen- oder die General-Kriegskasse hindurch zu gehen. Diese Einnahme- und Ausgabe-Beträge bestanden in 1,296,296 Thlrn., welche die General-Accise und Zollkasse, sowie in 500,000 bis 600,000 Thlrn., welche die Seehandlungs-Societät[1]) theils als eignen Geschäftsgewinn, theils als Ueberschuss der ihr anvertraueten Salzadministration aufbrachten. Die Gesammteinnahme des Staates belief sich daher für das Rechnungsjahr 180$\frac{4}{5}$ auf 26,956,858 oder rund

[1]) Der dem Amortisationsfonds zufliessende Geschäftsgewinn der Seehandlung betrug zusammen genommen mit dem Ueberschusse der Salzverwaltung in dem Jahre 1801: 545,781 Thlr. 2 Gr. 10 Pf., im Jahre 1802: 589,597 Thlr. 10 Gr. 11 Pf., im Jahre 1803: 550,836 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. Von den späteren Jahren kennen wir den Betrag nicht genau, glauben denselben aber zu 600,000 Thlr. annehmen zu dürfen, da wenigstens rücksichtlich der Salzverwaltung mehr ein Steigen, als ein Sinken ihres Ueberschusses zu vermuthen ist.

Digitized by Google

auf 27 Millionen Thaler. Es war das Staatseinkommen in den 9 Regierungsjahren des Königs um etwa $6\frac{1}{4}$ Millionen Thaler vermehrt (S. 188).

Stellt man jedoch davon den ebenfalls erhöhten Militairaufwand mit 17,185,112 Thlrn. und als zur Verzinsung und zur Amortisation der Staatsschuld bestimmte Einnahmebeträge die oben erwähnten 1,896,296 Thaler in Abzug, sowie noch 1,100,000 Thlr., welche nach dem Finanzplane des Königs aus der Dispositionskasse alljährlich zum Staatsschatze zurückgelegt oder zum Abtrag von Schulden verwandt werden mussten — Gelder, die durch diese Bestimmung der Verwendbarkeit für andere laufende Ausgaben des Staates entzogen waren; — so bildete ein Ueberrest des Staatseinkommens von 6,775,450 Thlrn. den Fonds zur Deckung aller Ausgaben, welche für die allerhöchste Person des Herrschers, sein Haus und seinen Hof, sowie für die gesammten Bedürfnisse der Civil-Verwaltung des Staates erforderlich waren.

Das Proportionsverhältniss der Militair- zu den Civil-Ausgaben hatte sich hiernach zu Gunsten der letzteren, in Vergleichung mit den vorangegangenen Regierungsperioden, erheblich verändert. Es wurde bei dem Tode Friedrich Wilhelms I. fünf Mal, Friedrich II. beinahe drei Mal und Friedrich Wilhelms II. über drei Mal so viel für Militairausgaben, als für Hof- und Civilzwecke von den für laufende Ausgaben disponiblen Staatseinkünften verwandt (S. 71, 134, 188). Am Schlusse der hier in Betracht gezogenen Regierungsperiode Friedrich Wilhelms III. waren die Kosten des regelmässigen Militairaufwandes, wenn auch an sich gewachsen, doch im Verhältniss zu den für die sonstigen Zwecke des Staates verwendbaren Mitteln dahin eingeschränkt, dass sie sich nur $2\frac{1}{2}$ Mal so hoch beliefen, als die Ausgaben für die Befriedigung der Hof- und übrigen Civilbedürfnisse des Staates. —

Möge dem Verfasser hier noch eine künftiger Darstellung vorgreifende Bemerkung gestattet sein.

Dem Könige Friedrich Wilhelm III. ist oft vorzügliche Vorliebe für das Militair zugeschrieben. Gleichwohl war es ihm beschieden, der erste Preussische König zu sein, der es dahin brachte — freilich erst spät, gegen das Ende seiner langen ruhmwürdigen Regierungszeit, — im Haushalte seines Staates die Geldverwendungen für Civilzwecke dem

Digitized by Google

Militairaufwande zu überheben, obgleich von ihm die Wehrkraft des Staates zu dieser Zeit noch viel mehr erhöht war, als früher. —

Staatsschulden.

Für die Entbürdung des Staates von der ihm in früherer Zeit aufgelegten Schuldenlast war in der Regierungsperiode von 1797 bis 1806 schliesslich kein bedeutender Erfolg zu erreichen, da gegen das Ende dieser Periode das Resultat, welches durch inzwischen stattgefundene Tilgung gewonnen war, mittelst neuer wieder eingegangener Schuldverbindlichkeiten rückgängig gemacht werden musste. Gleichwohl sind in dem gedachten Zeitraume etwa 7 Millionen Thaler Schulden aus früherer Zeit abgetragen. Diese Tilgung wurde etwa zur Hälfte aus den Ueberschüssen der Dispositionskasse und durch die General-Domainenkasse rücksichtlich verschiedener, nicht mit der Verzinsung allein, sondern auch mit allmähligem Abtrage ihr zur Last gelegten Provinzialschulden bewirkt. Andern Theils geschah diese Verminderung der Schuld durch die Verwaltung des Amortisationsfonds, welchen König Friedrich Wilhelm II. bei der Seehandlung errichtet hatte (S. 196) und König Friedrich Wilhelm III. unverändert beibehielt.

König Friedrich Wilhelm II. hatte diesem Fonds im Ganzen 28,261,657 Thaler Schulden aufgelegt, wovon indessen 3,066,423 Thaler schon während seiner Regierungszeit getilgt wurden und daher nur 25,195,234 Thaler in die neue Regierungsperiode übergingen. Indessen mussten in der Folge noch successive etwa 2,400,000 Thaler früher übergangene oder zu niedrig angeschlagene Schulden nachgetragen werden, wodurch der Betrag dieser Schulden wieder über 27½ Millionen Thaler erhöht wurde. Darunter bestanden etwa 9 Millionen Thaler in auswärtigen Anleihen, bei deren Aufnahme die lästige Verpflichtung eingegangen war, zu bestimmten Terminen, welche in dem Zeitraume bis 1807 vollständig eintraten, die Zurückzahlung zu bewirken.[1]) Ausserdem war bei der in-

[1]) Die Rückzahlung begann bei den verschiedenen auswärtigen Anleihen, welche Friedrich Wilhelm II. contrahirt hatte, für die Frankfurter Prämien- oder Lotterie-Anleihe vom 1. Januar 1796 am 1. Januar 1797 mit jährlich 1 Million Rhein. fl.; für die verzinsliche Frankfurter Anleihe vom 1. Februar 1794 am 1. Februar 1799 mit jährlich 1 Million Rh. fl.; für die beiden Holländischen Anleihen vom 1. Juni 1793 und 1. April 1794 resp. am 1. Juni 1799 und 1. April 1800 mit jährlich 1 Million Holl. fl. von der erstern und 800,000 Holl. fl. von der letztern Anleihe; für die Kasselschen Anleihen

Digitized by Google

ländischen Scheidemünzanleihe, welche immer noch offen blieb, dem Gläubiger das Recht der Kündigung eingeräumt.

Es entstand hieraus für die Schuldenverwaltung die Nothwendigkeit, für Rückzahlung bei eintretenden Terminen, soweit die Mittel des Amortisationsfonds dazu nicht hinreichten, den alten Gläubigern neue zu substituiren und erklärt sich dadurch, dass in Zeiten, da keine Veranlassung zu erhöhter Verschuldung des Staates vorlag, gleichwohl neue Anleihen contrahirt wurden, wie die erste Wittgensteinsche Anleihe in Kassel vom 1. Juli 1798.[Besonders aber gelang es den Operationen der Seehandlung, bei diesem nothwendigen Wechsel der Gläubiger, sich selbst, in allmählig immer grösserem Umfange, an den Platz der frühern ausländischen Gläubiger des Staates zu stellen.

Die Seehandlungs-Societät hatte schon seit 1779 ein bedeutendes Leihgeschäft betrieben, das zu Gunsten dieser Conversion der Staatsschuld seit 1797 möglichst erweitert wurde. Die Seehandlung nahm darnach gegen von ihr ausgestellte Obligationen, welche dem Gläubiger, mit einem nach dem Verlauf des ersten Jahres beiden Theilen zustehenden Kündigungsrechte, 4 Proc. jährliche Zinsen verschrieben, von inländischen Privatpersonen Gelder auf, die ihr bei dem Credite, welchen sie im Lande genoss, und bei dem damals bestehenden niedrigen Zinsfusse in dem Maasse reichlich zuflossen, dass der Zins in den letzten Jahren sogar auf 3 Proc. herabgesetzt werden konnte. Der Staat wurde daher durch diese Verwandlung seiner Schuldverbindlichkeit gegen auswärtige Gläubiger in eine inländische Schuld nicht nur der lästigen Terminalzahlungen entledigt, sondern auch rücksichtlich der Verzinsung bedeutend günstiger gestellt.

Am Ende des Jahres 1805, da die dem Amortisationsfonds übertragene Schuld ihren niedrigsten Stand erreicht hatte, belief sich dieselbe nur noch auf 24,089,181 Thlr., worunter 13,139,395 Thlr. in Forderungen der Seehandlung an den Amortisationsfonds bestanden und die auswärtige Schuld nicht mehr als 1,397,067 Thlr. ausmachte. Es waren daher etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen Thaler getilgt und eine damals aufgestellte Berechnung

vom 21. Januar und vom 24. April 1795 im Jahre 1802 mit jährlich 400,000 Rhein. fl. und für die Hardenbergschen Anleihen im Reiche vom 1. Februar und 1. April 1795 in verschiedenen Beträgen und zu verschiedenen Terminen von 1803 bis 1807.

Digitized by Google

verhiess, dass die ganze Schuld, lediglich durch die Fortführung des bis dahin innegehaltenen Amortisationsverfahrens, in etwa 20 Jahren abgetragen sein würde.

Die gegen das Ende des Jahres 1805 erfolgte Mobilmachung der Armee und die kriegerische Stellung, welche Preussen wieder einzunehmen gezwungen wurde, liessen indessen ein erhöhtes Geldbedürfniss voraussehen und nöthigten den Staat zu vorsorglichen Maassnahmen. Dahin gehörte die Aufnahme von etwa 2 Millionen Thaler durch die Anleihen vom 1. Januar 1806 zu Kassel und Danzig. Besonders aber hoffte man jetzt eine Aushülfe in der Emission von Tresorscheinen zu finden. In Gemässheit königlicher Verordnung vom 4. Februar 1806 wurde mit der Ausgabe von 5 Millionen Thaler solcher Scheine ein Versuch gemacht und der Umlauf dieses Papiergeldes durch die Zusicherung prompter Realisation, die Forderung eines Viertels in Tresorscheinen bei allen an königliche Kassen in Silbergeld zu leistenden Zahlungen und durch Portoerleichterungen bei der Versendung von Geldsummen in Tresorscheinen unterstützt. Als diese Operation getroffen wurde, war es freilich nicht vorauszusehen, wie bald der Staat, durch den Ausbruch eines Krieges mit Frankreich, in die Lage kommen werde, aller Realisationsmittel für das ausgegebene Papiergeld sich entäussern zu müssen.

Nach diesem unglücklichen Kriege, am Schlusse des Jahres 1806, bestand die öffentliche Schuld, welche durch den Frieden zu Tilsit auf den Ueberrest des Staates überging, im Ganzen in 3,430,600 Thlrn. aus Anleihen im Auslande und noch 40,656,745 Thlrn. inländischer Zahlungs-Verbindlichkeiten, wozu jetzt 17,861,641 Thlr. Seehandlungsobligationen gehörten. Von den ausgegebenen Tresorscheinen hatte der Amortisationsfonds der Seehandlung schon bis 1. Juni 1806 über 1 Million realisiren müssen und waren am Schlusse des Jahres wohl höchstens noch 4 Mill. im Umlauf. Die noch ungetilgten Schulden, welche auf den Entschädigungsprovinzen hafteten, fielen mit dem Aufhören des Besitzes dieser Provinzen hinweg. Der Schuldenbestand des Staates[1]) belief sich daher

[1]) Vgl. oben S. 196. Aus Quellen für das Obige über die Staatsschulden sind vorzüglich benutzt die unter No. 513 der Vorlagen für die II. Kammer, Sitz.-Per. 18$\frac{4}{5}$ abgedruckten Immediatberichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden; sowie die Acten der General-Finanzcontrolle Tit. LIII No. 4.

Digitized by Google

am Schlusse des Jahres 1806 auf 48,087,345 Thlr. und damit, ungeachtet aller Abtilgung, fast wieder grade so hoch, wie bei dem Regierungsantritte des Königs.

Tresor.

Was König Friedrich Wilhelm III. in der Dispositionskasse erübrigte, so weit es nicht zur Schuldentilgung oder unmittelbar für Kriegsausgaben seine Verwendung fand, wurde zur Vermehrung des Staatsschatzes zurückgelegt. Zur Herstellung desselben hatte König Friedrich Wilhelm II. in seinen beiden letzten Regierungsjahren mit 1,650,000 Thaler den Anfang gemacht.[1]) Während der Jahre 1799-1800 bis $180\frac{4}{5}$ wurden diesen Ersparnissen allmählig noch 5,800,000 Thaler aus Geldmitteln, welche bei der Dispositionskasse erübrigt waren, hinzugefügt.

Ausserdem aber erstrebte man die Füllung des Staatsschatzes durch mehrere Ausprägung von Scheidemünze. Der König, dessen richtige Ansichten über das Münzwesen in mehreren Kabinetserklärungen uns überliefert sind, sträubte sich lange dagegen, seinen Vorgängern in der Regierung auch auf dem bedenklichen Wege einer Vermehrung der Scheidemünze nachzufolgen. Indessen gelang es den Vorstellungen des Ministers von Struensee, welche der Generalcontrolleur der Finanzen lebhaft unterstützte, dass bei dem Vorhandensein guten vollhaltigen Silbergeldes Scheidemünze nur als Zeichen des Werthes zu betrachten sei, daher die Ausgabe der Scheidemünze in noch so grossem Maasse, wenn das Publicum sie annehme, das eigentliche Geldwesen nicht alterire, den König zu vermögen, Angesichts der dringenden Nothwendigkeit, für eintretende Kriege einen grössern Vorrath von Geldmitteln zu beschaffen,

---

[1]) Von den durch Friedrich Wilhelm II. zurückgelegten Ueberschüssen der Dispositionskasse sind in deren Aufrechnung (S. 190 und Beil. XVIII) zwar 1,150,000 Thlr., die durch Kabinetsordres vom 23. Juni 1796 und vom 21. October 1796 dem Tresor und zum Getreideankauf für Kriegsmagazine auf Rechnung des Tresors überwiesen wurden, richtig angegeben; dagegen 500,000 Thaler übergangen, welche nach einer Kabinetsordre vom 16. Juni 1797 dem Tresor auf's Neue zu zahlen waren. Die Omission ist dadurch entstanden, dass die dem Tresor schon im Juni 1796 überwiesenen 500,000 Thaler gleichwohl erst im Anfange des Juni 1797 bei dem Tresor eingingen, diese daher mit den im Juni 1797 anderweit dem Tresor zugeeigneten 500,000 Thalern irrthümlich identificirt wurden.

Digitized by Google

seine wohlbegründeten Bedenken gegen eine Vermehrung der Scheidemünze aufzugeben.[1])

Die weitere Ausprägung von Scheidemünze, besonders in Eingroschen- und Dreikreuzerstücken, worin die Marck fein Silber zu 21 Thalern ausgebracht wurde, fand darnach in so grossem Umfange statt, dass schon bis Ende October 1805 vom 1. December 1797 ab 14,688,651 Thaler neue Scheidemünze angefertigt waren Der Betrieb dieser Ausmünzung war für das Jahr 1805 auf monatliche Darstellung von 210,000 Thalern festgesetzt, wurde für das Jahr 1806, da die näher getretenen Kriegsbesorgnisse diese Vorsorge noch dringender nothwendig machten, auf monatlich 315,000 Thaler erhöht und dauerte bis in den October 1806 fort, hat daher im Ganzen ungefähr 18 Millionen Thlr. neuer Scheidemünze entstehen lassen. Dem Staatsschatze, für dessen Rechnung dieser Münzbetrieb bewirkt wurde, kann dadurch, da das Silber zu 13⅔ Thlr. die f. Mck. und das Legirungskupfer zu 25 bis 35 Thlr. in der Regel eingekauft wurde, ein Gewinn von etwa 6 Millionen Thaler zu Theil geworden sein.[2])

Für die ausserordentlichen Kriegsausgaben, welche 1799 bis 1802

---

[1]) Wie man damals solche Dinge oberflächlich betrachtete, zeigt z. B. ein Artikel der „Allgemeinen Zeitung" vom Freitag den 28. September 1798. Derselben wurde darnach geschrieben:

„Preussen. Man bestrebt sich in Preussen auf das äusserste, den Schatz wieder anzufüllen, und sich auf den Nothfall respectabel zu machen. Zu den dahin abzwekenden Maassregeln gehört unter andern die Ausmünzung der Scheidemüntze, das heisst ohne Zweifel die Verringerung des Wehrts derselben, wodurch der König leicht, wie Finanz-Verständige versichern, eine halbe Million Thaler jährlich gewinnen kann.

In der That ist das schlechteste Geld das beste, indem es nicht aus dem Lande fliesst, und man immer sicher ist, ein hinlängliches zirkulirendes Tausch-Medium im Lande zu behalten. Nur das schlechte Geld hat Preussens Armee und Manufacturen geschaffen. Der Minister Struensee hat den Plan zu dieser Finanz-Operation entworfen. Er wurde lange durch einen Theil des Ministeriums gehemmt, ist aber endlich doch vom König genehmigt worden.

Unter den jetzigen Umständen ist diese Maassregel gewiss zweckmässig und wohlthätig."

[2]) A. des Münzdepartements Tit. I, No. 1, Tit. XXVII, No. 10, Tit. XLIII, No. 26. Die Ausprägung von Münzen betrug nach dem ersten dieser Actenstücke vom 1. December 1797 bis zum Ende October 1805:

12,785,527 Thlr. 19 Gr. in Gold,
19,674,493 „ 20 „ in Courant,
14,688,651 „ 21 „ in Scheidemünze.

Digitized by Google

der Unterhalt eines Observationskorps an der Weser, sowie demnächst die Besetzung der Pommerschen und Preussischen Küste erforderte, wurden grosse Geldsummen aus der Dispositionskasse hergegeben und scheinen darnach die Mittel des Staatsschatzes überall nicht oder wenigstens nur in geringem Maasse in Anspruch genommen zu sein. Die Sammlung von Geldmitteln für den Staatsschatz konnte sich daher bis in die Jahre 1805 und 1806 auf etwa 13 Millionen Thaler belaufen. Davon wurden jedoch, schon im September 1805, zur Mobilmachung der Armee behufs bewaffneter Aufrechterhaltung der Neutralität, ausser einem Zuschusse von 1,262,522 Thlr. aus den Erübrigungen der Dispositionskasse, 5,150,000 Thlr. Tresorgelder verwandt und um die Mitte des Jahres 1806 für Rüstungen zum Kriege noch 5,420,435 Thlr. durch die Dispositionskasse ausgegeben. Es blieb daher nur ein geringer Rest zur weitern Ausstattung des Heeres, das im October 1806 sich zu den grossen Kriegsereignissen dieses Monates sammelte.

Die für Preussen unglückliche Entscheidung der Waffen, welche die Niederlage und fast völlige Auflösung seines Heeres zur Folge hatte und einen Frieden einzugehen zwang, der das Staatsgebiet um mehr als die Hälfte seines frühern Umfangs verringerte, führte besonders auch für den Haushalt des also verkleinerten Staates völlige Zerrüttung herbei. Denn nicht nur versagte der Uebermuth des Siegers eine verhältnissmässige Vertheilung der Schulden des Staates auf die davon abgetrennten fast 3 Fünftel seines frühern Länderbestandes und flossen in den Ueberrest desselben nun, wie die Tresorscheine, auch die Scheidemünzen zusammen, wo sie die volle Wucht der verderblichen Folgen ihres Uebermaasses verbreiteten und das vollhaltige Geld aus dem Verkehre verdrängten; sondern die Fremdherrschaft trieb auch aus dem so schwer bedrückten, in seinem Umfange verkümmerten Staate noch fast 2 Jahre hindurch die öffentlichen Einkünfte für eigene Rechnung ein, brandschatzte einzelne Theile, entkräftete durch fortgesetzte Militair-Requisitionen das Land, dessen Hauptfestungen sie besetzt hielt, und presste dem in seinen Finanzkräften erschöpften Staatshaushalte endlich noch eine Kriegscon-

Digitized by Google

tribution von 120 Millionen Francs ab, während sie gleichwohl die zur Abführung derselben gemachten Versuche auswärtiger Anleihen möglichst vereitelte.

Den Staat in solcher Calamität aufrecht zu erhalten und zu seiner Rettung wieder zu erheben, reichte keine allmählige Besserung der früheren Staatseinrichtungen aus. Es musste vielmehr, sollte überhaupt eine Wiedererhebung möglich sein, Alles ganz von Neuem angefangen, mit Beseitigung der alten Schranken und Hemmungen freier Entwickelung der Lebenskraft des Volkes, auf wirksamere und kräftigere Grundlagen gestützt und den ausserordentlichen Bedürfnissen der Gegenwart, wie überhaupt den Fortschritten der Zeit gemäss, umgestaltet werden, in der Heereseinrichtung, wie in der gesammten Staatseinrichtung, und besonders auch im Finanzwesen. Glücklicher Weise erweckte die Noth des Vaterlandes Männer von ausserordentlicher Einsicht und Geisteskraft zu dem Verdienste, in der Ausführung einer durchgreifend neuen, den Grundsätzen echter Staatsweisheit entsprechenden Organisation die guten Absichten des Königs mit ihrer Energie zu unterstützen. Empörender Druck der Fremdherrschaft, der das Volk in seinen theuersten Interessen tief verwundete, hatte den patriotischen Nationalsinn, welcher der früheren strengen Einherrschaft und ihren alterthümlichen beschränkenden Formen fast erlegen war, wieder belebt. Mit verjüngten, seine glückliche Fortentwickelung verbürgenden Institutionen, konnte daher der Staat zu einem neuen Dasein in höherer Kraft und Einheit aus der Bluttaufe der Befreiungskriege wiedergeboren hervorgehen.

Digitized by Google

Extract

von denen

Von Anno 1608 bis 1619 unter der glorwürdigsten Regierung

Churfürsten Johannes Sigismundi Durchl.

bey der

Hoff-Renthey eingekommenen Revenuës,

nemlich:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Von Crucis 1608 bis Crucis 1609	144884	15	10
Von Crucis 1609 bis Crucis 1610	107229	3	3½
Von Crucis 1610 bis Crucis 1611	57909	3	3
Von Crucis 1611 bis Crucis 1612	66625	8	5
Von Crucis 1612 bis Crucis 1613 fehlet die Rechnung	—	—	—
Von Crucis 1613 bis Crucis 1614	65864	3	11
Von Crucis 1614 bis Crucis 1615	143681	22	2½
Von Crucis 1615 bis Crucis 1617 fehlen die 2 Rechnungen	—	—	—
Von Crucis 1617 bis Crucis 1618	54896	4	8½
Von Crucis 1618 bis Crucis 1619 fehlet die Rechnung	—	—	—
	641090	13	7½

Ausserdem befinden sich in diesen Jahren von Crucis 1608 bis dahin 1619 noch in Einnahme:

	Thlr.	Gr.	Pf.			
An Fräulein-Steuer . .	41000	—	—			
An aufgebracht Geldt .	956034	4	6½			
An ausgeliehen Geldt .	14022	17	4			
An Zinsen	89284	—	—			
				1100340	21	10½
				1741431	11	6

NB. Worin diese Revenues eigentlich bestanden, ist umbstehend zu ersehen.

Digitized by Google

Rubriquen von der Einnahme.	Von Crucis 1608 bis Crucis 1609.			Von Crucis 1609 bis Crucis 1610.			Von Crucis 1610 bis Crucis 1611.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Orbeden	2007	11	4	2007	11	4	2007	11	4
Gerichts-Geldt	173	11	2	173	11	2	173	11	2
Zinss vom Oderbruch	82	11	10	82	11	10	82	11	10
Lampen-Geldt	2	16	.	2	16	.	2	16	.
Mühlen-Geldt	55	.	.	55	.	.	55	.	.
Schutz-Geldt aus der Stadt Lüneburg	.	.	.	.	.	.	275	.	.
Aus dem Kalckbruch	18	.	.	93	.	.	18	.	.
Alt-Bier-Geldt	6708	1	.	5287	22	6	4869	14	1
Fremb-Bier-Geldt	304	5	6	287	4	.	251	1	8
Ziese von den Erb-Krügern	73	12	.	48	23	.	58	20	.
Alt- und Neu-Bier-Geldt	4789	6	.	5335	2	7	3736	11	1
Bauer-Ziese	275	16	8	210	19	8	183	1	.
Güter-Zoll	23612	23	$9\frac{1}{2}$	18006	23	11	14932	14	4
Wein-Zoll	247	4	$10\frac{1}{2}$	292	16	5	500	7	$5\frac{1}{2}$
In Franckfurth a. O. Niederlage	247	22	$10\frac{1}{2}$	189	2	$7\frac{1}{2}$	184	4	6
In Franckfurth a. O. Losungen	118	8	1	158	21	3	75	14	6
Korn-Zoll	39799	.	$10\frac{1}{2}$	15633	5	5	6531	11	11
Schleuse-Geldt	1536	23	$1\frac{1}{2}$	978	10	11	907	15	$7\frac{1}{2}$
Land-Steuer	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lehnwahren	5336	13	3	.	.	.	.	.	.
Für Kalcksteine	147	12	.	64	.	.	.	.	.
Für Kalck	170	3	9	.	.	.	.	.	.
Vom Eisen-Hammer	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vom Kupffer-Hammer	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zins vom Oderbruch	16	9	$3\frac{1}{2}$	26	10	$6\frac{1}{2}$	13	23	11
Korn-Geldt	8290	21	.	5750	16	.	6061	12	7
Woll-Geldt	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ambts-Reste	2180	10	5	4880	14	2	4265	15	1
Holtz-Geldt	15975	18	3	9707	1	5	.	.	.
Mast-Geldt	186	6	.	.	.	.	.	.	.
Holtz-Straffen	117	.	.	.	.	.	.	.	.
Zoll-Straffen	503	18	9	466	18	$9\frac{1}{2}$	231	6	9
Ambts-Gericht- u. Fiscal-Straffen	158	1	4	39	7	4	.	.	.
Retardaten	.	.	.	162	.	.	.	.	.
Saltz-Geldt	4630	.	.	1333	20	9	6231	20	3
Für Salpeter	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus der Neumarck	3000	.	.	33005	3	4	300	.	.
Insgemein	2883	18	8	1848	9	7	5514	14	2
Aus Churfürstl. Cammer	21236	20	.	801	14	9	445	.	.
	144884	15	10	107229	3	$3\frac{1}{2}$	57909	3	3

Digitized by Google

Von Crucis 1611 bis Crucis 1612			Von	Von Crucis 1613 bis Crucis 1614.			Von Crucis 1614 bis Crucis 1615.			Von	Von Crucis 1617 bis Crucis 1618			Von
Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	
2007	11	4	Crucis 1612 bis Crucis 1613 fehlet die Rechnung.	2007	11	4	2007	11	4	Crucis 1615 bis Crucis 1617 fehlen die 2 Rechnungen.	2007	11	4	Crucis 1618 bis Crucis 1619 fehlet die Rechnung.
173	11	2		194	11	2	201	11	2		201	11	2	
82	11	10		82	11	10	82	11	10		82	11	10	
2	16	.		2	16	.	2	16	.		2	16	.	
55	.	.		55	.	.	55	.	.		55	.	.	
275	.	.		300	.	.	300	.	.		333	8	.	
18	.	.		18	.	.	18	.	.		18	.	.	
5016	13	10		5771	16	$3\frac{1}{2}$	5556	6	9		4813	22	.	$\frac{1}{2}$
262	3	.		275	16	.	220	13	10		204	6	.	
52	3	.		84	21	.	80	23	.		63	17	.	
4698	11	9		4274	16	8	3923	16	4		2532	19	10	
192	23	2		239	23	6	249	19	2		225	.	9	
16668	13	7		26932	22	$\frac{1}{2}$	31989	19	11		17407	2	9	
430	23	10		481	16	$5\frac{1}{2}$	398	11	$11\frac{1}{2}$		825	23	6	
208	6	$\frac{1}{2}$		221	22	$1\frac{1}{2}$	245	2	$7\frac{1}{2}$		283	19	$10\frac{1}{2}$	
128	7	3		57	3	.	110	22	9		98	11	.	
11268	16	2		4020	22	$2\frac{1}{2}$	2171	.	10		10295	20	$7\frac{1}{2}$	
1086	2	5		1183	13	$3\frac{1}{2}$	973	17	$\frac{1}{2}$		1084	20	$5\frac{1}{2}$	
.	.	.		.	.	.	36000	.	.		.	.	.	
2	19	6		32	14	.	83	10	3		65	.	1	
.	.	.		.	.	.	.	.	.		.	.	.	
.	.	.		.	.	.	.	.	.		.	.	.	
.	.	.		1250	.	.	52	.	.		.	.	.	
.	.	.		1159	8	.	250	.	.		218	10	6	
50	3	5		26	14	11	14	22	5		13	23	11	
7711	4	11		800	.	.	3533	17	3		4946	12	6	
.	.	.		.	.	.	16580	6	6		2755	6	.	
4023	1	3		1310	10	6	2946	20	9		1016	8	2	
.	.	.		.	.	.	.	.	.		362	.	.	
.	.	.		.	.	.	.	.	.		.	.	.	
.	.	.		.	.	.	.	.	.		.	.	.	
327	18	.		105	8	11	128	19	.		258	12	$10\frac{1}{2}$	
.	.	.		.	.	.	.	.	.		.	.	.	
.	.	.		.	.	.	118	18	4		.	.	.	
4714	7	.		14745	.	.	.	.	.		3883	.	.	
3600	.	.		.	.	.	.	.	.		240	.	.	
1771	3	.		33	13	8	33796	19	9		445	.	.	
1797	16	$11\frac{1}{2}$		50	.	.	1632	11	3		155	14	6	
.	.	.		.	.	.	50	.	.		.	.	.	
66625	8	5		65864	3	11	143681	22	$2\frac{1}{2}$		54896	4	$8\frac{1}{2}$	

Digitized by Google

Extract

von denen

Von Anno 1619 bis 1640 unter der glorwürdigsten Regierung

Churfürstens George Wilhelms Durchl.

bey der

Hoff-Renthey eingekommenen Revenües,

nemlich:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Von Crucis 1619 bis Crucis 1622 fehlen die Rechnungen von 3 Jahren	—	—	—
Von Crucis 1622 bis Crucis 1623	211527	5	9½
Von Crucis 1623 bis Crucis 1624	97588	12	10½
Von Crucis 1624 bis Crucis 1625	93950	—	4½
Von Crucis 1625 bis Crucis 1626	124478	12	10½
Von Crucis 1626 bis Crucis 1634 fehlen die Rechnungen von 8 Jahren	—	—	—
Von Crucis 1634 bis Crucis 1635	66403	22	11½
Von Crucis 1635 bis Crucis 1638 fehlen die Rechnungen von 3 Jahren	—	—	—
Von Crucis 1638 bis Crucis 1639	23440	5	2½
Von Crucis 1639 bis Crucis 1640 fehlet die Rechnung	—	—	—
	617388	12	1

Ausserdem sind in denen Jahren von Crucis 1619 bis dahin 1640 annoch eingekommen:

	Thlr.	Gr.	Pf.			
An Fräulein-Steuer . .	16471	2	5			
An aufgebracht Geld .	53710	—	—			
An ausgelichen Geld. .	200	—	—			
An Zinsen	31181	15	10			
				101562	18	3
				718951	6	4

NB. Worin diese Revenües eigentlich bestanden, ist umbstehend zu ersehen.

Digitized by Google

Rubriquen von der Einnahme.	Von Crucis 1619 bis Crucis 1622 fehlen die Rechnungen von 3 Jahren	Von Crucis 1622 bis Crucis 1623. Thlr.	Gr.	Pf.	Von Crucis 1623 bis Crucis 1624. Thlr.	Gr.	Pf.
Orbethen	. .	2007	11	4	†††7	11	4
Gerichts-Geldt	. .	201	11	2	†01	11	2
Zinss vom Oderbruch	. .	82	11	10	82	11	10
Lampen-Geldt	. .	2	16	—	2	16	—
Mühlen-Geldt	. .	55	—	—	55	—	—
Schutz-Geldt von der Stadt Lüneburg	. .	1125	—	—	—	—	—
Aus dem Kalckbruch	. .	18	—	—	18	—	—
An altem Bier-Gelde von den Städten	. .	4123	15	7½	3631	9	6½
Frembd-Bier-Geldt	. .	156	18	1½	158	4	4
Ziese von den Erb-Krügern	.	60	12	—	42	3	—
Alt und Neu Bier-Geldt	. .	2500	9	2	2†††	17	3
Bauer-Ziese	. .	397	20	4	2††	†	†
Gütther-Zoll	. .	12503	18	3	13515	9	8
Wein-Zoll	. .	253	10	8	384	17	5
Aus Frankfurth an der Oder, Niederlage-Geldt	. .	433	8	—	238	21	—
Aus Frankfurth an der Oder, Lohsung	. .	85	21	3	80	15	9
Korn-Zoll	. .	9576	2	—½	12022	7	2½
Schleuse-Geldt	. .	1158	20	5	1022	8	10½
Land-Steuer	. .	25000	—	—	—	—	—
Lehnwahren	. .	183	15	11	88	—	6
Für Kalcksteine	. .	281	14	—	32	—	4½
Für Kalck	. .	—	—	—	—	—	—
Für Mühlensteine	. .	—	—	—	67	12	—
Zinss vom Oderbruch	. .	13	23	11	13	23	11
Korn-Geldt	. .	19193	11	6	3929	3	—
Woll-Geldt	. .	21742	17	6	4305	12	—½
Ambts-Reste	. .	5697	15	8	1389	1	—
Holtz-Geldt	. .	—	—	—	600	—	—
Zoll-Straffen	. .	879	4	2	268	9	—
Gerichts- und Fiscalische Straffen	. .	17647	9	—	61	—	—
An Retardaten	. .	23	21	10	7	12	—
Saltz-Geldt von den Städten	. .	13020	—	—	11231	11	3
Aus der Neumarck	. .	52	—	—	2184	18	9
Aus Preussen	. .	3900	—	—	26886	16	—
Insgemein	. .	69149	2	1	1295	14	—
Aus Sr. Churf. Durchl. Cammer	. .	—	—	—	7750	—	—
	. .	211527	5	9½	97588	12	10½

Die durch † bezeichneten Stellen sind

Digitized by Google

Von Crucis 1624 bis Crucis 1625.			Von Crucis 1625 bis Crucis 1626.			Von Crucis 1626 bis Crucis 1634 fehlen die Rechnungen von 8 Jahren.	Von Crucis 1634 bis Crucis 1635.			Von Crucis 1635 bis Crucis 1638 fehlen die Rechnungen von 3 Jahren.	Von Crucis 1638 bis Crucis 1889.			Von Crucis 1639 bis Crucis 1640 fehlt die Rechnung.
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	
2007	11	4	2007	11	4		†††	†	†		†††	†	†	
201	11	2	201	11	2		†††	†	†		†††	†	†	
82	11	10	82	11	10		†††	†	†		†††	†	†	
2	16	—	2	16	—		2	†	†		†††	†	†	
55	—	—	55	—	—		55	—	—		†††	†	†	
450	—	—	225	—	—		—	—	—		†††	†	†	
18	—	—	18	—	—		18	—	—		†††	†	†	
2537	15	3½	2678	18	3		2454	18	9½		†††	†	†	
201	6	4	94	20	1½		106	9	2		†††	†	†	
28	16	—	40	9	—		33	2	—		†††	†	†	
4313	—	6	4228	5	11		6205	23	11		115†	†	†	
229	4	8	163	21	4		114	1	2		12	†	†	
14913	14	8	10720	10	11½		15504	23	1		6534	3	†	
860	16	—½	511	9	—		490	17	10		371	21	1	
203	10	6	179	3	6		438	22	8½		23	9	3	
83	7	4½	56	20	6		157	23	3		3	6	6	
651	8	11	2343	1	11		10685	3	9		881	9	9	
1732	20	1	733	21	—½½		1510	9	6		778	9	6½½	
2345	16	—	17489	14	11½		2653	22	2		3525	22	4½½	
63	23	6½	10	—	—		52	12	8		35	10	—	
60	—	—	—	—	—		30	—	—		—	—	—	
—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	
207	12	—	—	—	—		1699	16	—		565	—	—	
14	15	8	14	22	5		16	5	11		13	23	11	
927	13	8	5712	6	6		329	3	—		1944	6	—	
9287	21	—½	8348	1	2		3385	23	4½		1484	11	10	
5067	11	9	1797	17	8		1636	6	—		1031	12	—	
—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	
237	16	9	101	22	1½		201	22	6		411	15	—	
18	18	—	—	—	—		10953	—	—		—	—	—	
680	21	8	300	8	9½		85	13	4		352	20	7	
5443	—	—	8025	12	—		3968	6	—		—	—	—	
4894	3	7	6851	20	4½		100	—	—		865	20	—	
21000	—	—	50000	—	—		—	—	—		—	—	—	
413	6	1	108	7	—		900	10	6		867	2	—	
14715	9	11	1379	—	—		—	—	—		200	—	—	
93950	—	4½	124478	12	10½		66403	22	11½		23440	5	2½	

im Original durch Brand vernichtet.

Digitized by Google

Extract

von denen von Anno 1640 bis Anno 1688 unter der glorwürdigsten Regierung

Churfürstens Friedrich Wilhelms Durchl.

bei der Hoff-Renthey eingekommenen Revenües, item an Postgefällen und bei der Marinen-Casse.

Jahr.	Bey der Hoff-Renthey. Thlr.	Gr.	Pf.	An Postgefällen. Thlr.	Gr.	Pf.	Bey der Marinen-Casse. Thlr.	Gr.	Pf.
1640—1643 fehlen 3 Rechnungen	—	—	—						
1644	32320	16	3						
1645—1649 fehlen 5 Rechnungen	—	—	—						
1650	66718	3	3½						
1651 und 1652 fehlen die Rechnungen	—	—	—						
1653	113938	1	7½						
1654 und 1655 fehlen die Rechnungen	—	—	—						
1656	90979	14	9						
1657—1661 fehlen 5 Rechnungen	—	—	—						
1662	265084	5	4½	17431	21	5			
1663 fehlt die Rechnung	—	—	—	18949	3	3			
1664	157207	21	3	21124	4	3			
1665	157278	15	4½	21215	16	9			
1666 fehlt die Rechnung	—	—	—	21619	20	5			
1667	160588	23	2	22884	6	4			
1668	197161	10	½	23595	16	8			
1669	167454	—	2½	22783	19	1			
1670	202119	1	2½	23819	17	8			
1671	201808	23	4	24458	20	3			
1672 fehlt die Rechnung	—	—	—	24539	10	11			
1673 desgleichen	—	—	—	24459	13	11			
1674	105072	11	8½	28496	16	3			
1675 fehlt die Rechnung	—	—	—	29333	13	4			
1676	157231	17	4½	39463	21	1			
1677	140097	15	10½	42091	20	—			
1678	156611	9	10½	44091	23	7			
1679	143115	1	6	42827	3	7			
1680	121974	22	4½	43529	17	7			
1681	162972	14	4½	48086	9	11			
1682	156745	13	11½	51959	3	3			
1683	153911	7	6	53188	1	10			
1684	152176	13	6	56202	19	4			
1685	162362	3	6½	65241	—	3			
1686	169265	—	1	64666	23	10	38179	8	—
1687	168091	17	5	69742	22	8	37657	5	9
1688	137108	19	—	79971	—	7	57086	15	10
	3899396	14	11½	1025775	8	—	132923	5	7

Ueberdem befinden sich in diesen Jahren 1640—88 noch in Einnahme bei der Hoff-Renthey:

	Thlr.	Gr.	Pf.			
An Fräulein-Steuer	36475	18	7½			
An aufgebracht Geld	98281	20	11½	154976	12	3
An ausgeliehen Geld	11808	17	—			
An Zinsen	8410	3	8			
				4054373	3	2½

Digitized by Google

Rubriquen von der Einnahme.	Von Crucis 1643 bis Crucis 1644.			Von Crucis 1649 bis Crucis 1650.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1653.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Orbeden	2018	3	4	2018	3	4	2018	3	4
Gerichten-Gelder	221	11	2	247	11	2	352	7	2
Zinss vom Oderbruch	82	11	10	82	11	10	82	11	10
Lampen-Geldt	2	16	—	2	16	—	2	16	—
Müllen-Geldt	55	—	—	55	—	—	55	—	—
Schutz-Geldt	—	—	—	—	—	—	225	—	—
Alt-Bier-Geldt	1583	18	2	1854	16	11	2381	2	11
Fremb-Bier-Geldt	44	18	8	82	—	8	75	17	—
Erb-Krüger-Ziese	6	22	—	12	4	6½	8	11	3
Alt- und Neu-Bier-Geldt	1921	20	7	3374	4	10	2796	8	9½
Bauer-Ziese	31	—	3½	65	16	4	146	20	2
Güter-Zoll	11753	16	10½	22381	11	8½	20336	1	8½
Wein-Zoll	140	16	10	328	12	—	303	8	7½
Niederlage-Geldt	1154	23	3½	507	21	7	90	23	3
Losungen	24	—	—	61	9	—	57	—	6
Korn-Zoll	150	16	6½	11714	21	7	709	12	8
Schleuse-Geldt	1131	7	7½	2144	22	7	1670	13	—½
Land-Steuer	1869	6	—	6049	4	2	10017	8	—½
Hoff-Staat-Gelder	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Metz-Korn-Gelder	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lehnwahren	68	1	6	—	—	—	—	—	—
Dispensations-Geldt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vor Mühlensteine	154	16	—	673	10	—	331	—	—
Vom Eisen-Hammer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zinss vom Oderbruch	13	23	11	—	—	—	12	19	7
Korn-Geldt	619	21	—	1026	11	2	103	—	—
Woll-Geldt	2168	19	6½	7161	6	11	2198	19	—
Ambts-Reste	2445	8	5	3606	7	5½	57400	8	3
Zoll-Straffen	356	6	6	378	1	6	495	18	—
Gerichts- u. Fiscalische Straffen	1030	—	—	2	—	—	1000	—	—
Retardaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saltz-Geldt	1999	20	8	2787	18	6	2175	—	—
Güter-Licenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Neumarck	856	18	—	—	—	—	—	—	—
Aus Preussen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus Halberstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus Minden	—	—	—	—	—	—	2000	—	—
Aus Ravensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Kalckbruch	18	—	—	18	—	—	18	—	—
Insgemein	396	2	6	82	11	6	346	18	6
Holtzhauer-Geldt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Churfürstl. Cammer	—	—	—	—	—	—	6527	12	—
	32320	16	3	66718	3	3½	113938	1	7½

Digitized by Google

Von Reminiscere bis Reminiscere 1656.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1662.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1664.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1665.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
2018	3	4	2018	3	4	2018	3	4	1934	19	4
397	21	4	277	11	2	277	11	2	234	19	2
78	5	4	81	1	8	81	1	8	81	18	9
2	16	—	2	16	—	2	16	—	2	16	—
55	—	—	55	—	—	55	—	—	55	—	—
225	—	—	225	—	—	225	—	—	225	—	—
2176	18	11½	1173	6	1½	1950	19	8½	2117	2	7
107	20	—	134	16	4	132	5	2	116	—	8
27	—	8	10	10	6	19	4	1½	19	21	2½
4835	1	7	3012	15	2	5204	1	6	4930	7	10
151	22	10	88	23	2	127	12	10	117	23	2
16575	15	8	24541	20	—	25024	1	8	20291	12	11½
333	3	5	292	21	2	268	5	8½	432	9	8
671	7	3	1127	15	4	560	13	2	379	4	3
54	4	—	99	16	3	94	3	6	95	11	—
14777	15	8	27466	19	7	32664	9	10	28846	20	3½
1303	12	—	2269	23	4	2108	17	—½	1858	22	4
1858	3	6	15865	18	—	12828	—	—	12050	—	—
—	—	—	9000	—	—	6600	—	—	7200	—	—
—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	16	2	—	57	5	—	—	—	—
—	—	—	162	—	—	24	—	—	22	16	—
692	14	—	921	11	—	884	—	—	1471	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—
13	9	9	13	16	11	13	16	11	13	23	11
689	8	6	641	9	—	799	20	—	601	21	—
900	—	—	2778	11	1	985	2	8	1427	8	—
3626	11	7	4273	16	9	5045	18	7	7215	16	4
1027	20	—	836	15	4½	801	6	3	502	21	1½
936	17	4½	356	10	—	1043	18	6	2244	1	—
50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35749	22	6	87592	1	7	5373	15	6	43655	17	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1020	—	—	21843	23	9½	12158	21	9	11670	11	5½
—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—
—	—	—	5000	—	—	1200	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1000	—	—	500	—	—
—	—	—	3930	—	—	9298	16	—	320	—	—
—	—	—	5860	—	—	3290	—	—	620	—	—
325	—	—	2774	—	—	2826	—	—	1559	19	—
18	—	—	18	—	—	18	—	—	—	—	—
321	3	6	1177	15	3½	487	18	8	142	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	380	—	—
—	—	—	38432	14	3	20658	23	—	3800	—	—
90979	14	9	265084	5	4½	157207	21	3	157278	15	4½

Digitized by Google

Rubriquen von der Einnahme.	Von Reminiscere bis Reminiscere 1667.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1668.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1669.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Orbeden	1851	11	4	1851	11	4	1851	11	4
Gerichten-Gelder	234	19	2	234	19	2	234	19	2
Zinss vom Oderbruch	82	13	8	82	13	8	82	13	8
Lampen-Geldt	2	16	—	2	16	—	2	16	—
Müllen-Geldt	55	—	—	55	—	—	55	—	—
Schutz-Geldt	225	—	—	225	—	—	225	—	—
Alt-Bier-Geldt	2000	12	3¾	2110	19	1¾	2277	13	—
Fremb-Bier-Geldt	102	14	11	118	16	4	118	19	6
Erb-Krüger-Ziese	21	5	2½	22	9	10	27	1	10
Alt- und Neu-Bier-Geldt	4312	1	10½	4419	3	1	4569	21	7
Bauer-Ziese	115	14	4	122	17	6	125	12	4
Güter-Zoll	20221	1	—½	25411	3	5½	21119	17	3¾
Wein-Zoll	441	4	4	476	20	8½	446	23	5½
Niederlage-Geldt	322	21	4½	440	8	8½	329	1	6½
Chran-Geldt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Losungen	92	11	—	90	14	6	93	11	—
Korn-Zoll	26042	14	5½	30672	16	—½	16450	19	1½
Schleuse-Geldt	1335	6	2¼	2089	—	9	1795	3	4½
Land-Steuer	20820	—	—	25000	—	—	20200	—	—
Hoff-Staats-Geldt	7200	—	—	7200	—	—	7200	—	—
Lehnwaren	38	10	—	18	—	—	26	3	—
Dispensations-Geldt	92	—	—	27	8	—	39	—	—
Für Mühlensteine	1079	21	—	1136	6	—	1393	11	—
Vom Eisenhammer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zinss vom Oderbruch	14	6	8	14	6	8	14	6	8
Korn-Geldt	154	2	—	1500	19	—	327	3	6
Woll-Geldt	—	—	—	835	9	—	3677	14	—
Ambts-Reste	8542	11	3	10749	16	—	8135	18	1
Zoll-Straffen	613	3	11	452	10	11	329	13	3
Gerichts- u. Fiscalische Straffen	115	18	—	81	13	6	64	2	—
Retardaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saltz-Geldt	41406	20	5	43341	—	11	40122	16	—
Güter-Licent	—	—	—	50	—	—	—	—	—
Aus der Neumark	12000	20	6	15222	15	7½	17639	20	1
Aus Preussen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus Cleve	400	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus Pommern	2589	—	—	937	—	—	2192	—	—
Aus Halberstadt	5494	12	—	10829	—	—	7811	—	—
Aus Minden	1040	—	—	5804	—	—	1560	—	—
Aus Ravensberg	1332	—	—	1668	—	—	1876	—	—
Insgemein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holtzhauer-Geldt	—	—	—	94	9	—	—	—	—
Aus der Churfürstl. Cammer	183	18	—	3773	18	—	5040	—	—
	160588	23	2	197161	10	—¼	167454	—	2¼

Digitized by Google

Von Reminiscere bis Reminiscere 1670.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1671.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1674.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1676.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1677.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1851	11	4	1851	11	4	1851	11	4	1851	11	4	1851	11	4
234	19	2	234	19	2	234	19	2	234	19	2	234	19	2
82	13	8	82	13	8	82	13	8	82	13	8	82	13	8
2	16	—	2	16	—	2	16	—	2	16	—	2	16	—
55	—	—	55	—	—	55	—	—	55	—	—	55	—	—
225	—	—	225	—	—	225	—	—	225	—	—	225	—	—
2038	4	2	2056	22	—½	1931	4	1½	1382	1	3½	1428	6	8
110	15	4	91	12	2	105	22	—	100	23	2	98	—	4
30	23	3½	33	15	7	37	3	1½	24	6	1	30	8	5
4306	14	1	4421	14	3	4371	12	5	3100	6	3½	3022	7	5½
113	20	—	121	7	4	104	10	—½	59	2	4	68	16	4
20832	23	5	23899	4	3½	27907	18	4	28269	18	—½	29928	5	7
381	3	1	255	22	5½	232	21	11	274	15	6½	273	4	3
273	21	10	236	18	3	244	6	11½	89	22	—	133	17	4½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1416	2	—
93	2	—	93	5	6	91	20	6	82	—	—	87	8	—
15529	11	11½	17837	12	—	24262	13	8½	19012	6	5	27955	19	7
1941	18	8	2783	21	1½	4887	8	5	5470	6	7½	5072	21	11½
30840	—	—	42520	—	—	7380	—	—	25660	—	—	10110	—	—
7800	—	—	5600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	16	—	46	1	9	14	—	—	36	22	—	20	16	—
58	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—
1391	18	—	1285	21	—	1617	6	—	1072	1	—	702	18	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	6	8	14	6	8	14	6	8	14	6	8	14	6	8
208	20	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8603	21	1	9450	5	3	3284	20	5	3301	11	1	3960	—	11
163	2	4	1223	15	—	384	11	5	230	15	3	308	10	3
512	10	—	464	23	—	242	7	—	79	17	—	1	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40643	17	—½	38317	8	11	—	—	—	43822	19	6	32337	10	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18426	16	9	14013	4	7	9807	12	1	10295	16	5	9029	20	4
4000	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	2605	—	—
—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3398	18	—	2125	12	—	3190	16	—	2600	—	—	2399	19	—
4656	19	9	5805	11	—	9010	10	5	3064	16	—	3338	18	—
1560	—	—	1560	—	—	1680	—	—	1910	—	—	260	—	—
1668	—	—	1772	—	—	1772	—	—	3388	—	—	1668	—	—
24	21	4	—	—	—	—	—	—	299	16	—	124	16	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30008	4	3	21782	11	—	983	8	—	128	—	—	1000	—	—
202119	1	2½	201808	23	4	105072	11	8½	157231	17	4½	140097	15	10½

Digitized by Google

Rubriquen von der Einnahme.	Von Reminiscere bis Reminiscere 1678.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1679.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1680.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Orbeden	1851	11	4	1851	11	4	1851	11	4
Gerichten-Gelder	234	19	2	234	19	2	234	19	2
Zinss vom Oderbruch	82	13	8	82	13	8	82	13	8
Lampen-Geldt	2	16	.	2	16	.	2	16	.
Müllen-Geldt	55	.	.	55	.	.	55	.	.
Schutz-Geldt	225	.	.	225	.	.	225	.	.
Alt-Bier-Geldt	1553	19	9½	1539	18	5½	1732	23	3
Fremb-Bier-Geldt	97	6	7	87	3	2	92	15	8
Erb-Krüger-Ziese	31	22	5	28	13	6	35	7	4
Alt- und Neu-Bier-Geldt	3228	3	2	3146	21	7	4221	2	6
Bauer-Ziese	88	23	.	91	12	.	120	1	8
Güter-Zoll	28639	8	2½	29380	1	4½	27368	12	4½
Wein-Zoll	425	13	11½	517	8	6	602	8	4
Niederlage-Geldt	194	5	6½	157	2	9½	227	14	8½
Chran-Geldt	495	17	8	503	20	2	581	23	5
Losungen	90	13	.	87	2	6	59	2	.
Korn-Zoll	19705	19	2½	18110	20	9½	13553	6	8
Schleuse-Geldt	4854	5	8	4870	18	1	4228	3	1½
Land-Steuer	14545	.	.	11285	.	.	9840	.	.
Lehnwahren	94	5	10	130	8	9	15	7	6
Dispensations-Geldt	.	.	.	65	.	.	36	.	.
Für Mühlensteine	762	3	4	1276	5	3	.	.	.
Zinss vom Oderbruch	14	6	8	14	6	8	14	6	8
Ambts-Reste	6721	5	3	2724	8	8	2792	14	.
Zoll-Straffen	110	5	2	1086	17	10	1095	18	3
Gerichts- u. Fiscalische Straffen	25	19	9	2250	.	.	105	6	.
Retardaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Saltz-Geldt	47508	6	9	44091	15	7	.	.	.
Aus der Neumarck	11326	11	5	10234	13	8	10709	13	.
Aus Preussen	1854	.	.	2100	.	.	200	.	.
Aus Magdeburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus Cleve	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus Pommern	5853	4	.	3404	21	4	2516	5	.
Aus Halberstadt	1193	.	.	3167	8	.	296	6	.
Aus Minden	.	.	.	.	.	.	2000	.	.
Aus Ravensberg	1668	.	.	262	.	.	4054	.	.
Insgemein	24	21	4	49	18	8	24	21	4
Aus der Churfürstl. Cammer	3000	.	.	.	.	.	33000	.	.
	156611	9	10½	143115	1	6	121974	22	4½

Digitized by Google

Von Reminiscere bis Reminiscere 1681.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1682.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1683.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1684.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1685.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1851	11	4	1851	11	4	1851	11	4	1851	11	4	1851	11	4
234	19	2	234	19	2	234	19	2	234	19	2	234	19	2
82	13	8	82	13	8	82	13	8	82	13	8	82	13	8
2	16	.	2	16	.	2	16	.	2	16	.	2	16	.
55	.	.	55	.	.	55	.	.	55	.	.	55	.	.
225	.	.	225	.	.	225	.	.	225	.	.	225	.	.
1817	.	5½	1809	11	9	1816	6	7½	1496	8	10½	1107	16	6½
124	5	6	111	21	8	130	3	10	113	22	.	68	6	6
42	15	4½	48	13	7	42	13	4½	39	11	9½	30	16	7
4198	9	1	4084	15	11	4007	18	.	2527	4	1½	1942	12	3
123	.	4	124	9	4	128	5	4	102	21	6	94	2	11
30652	7	9½	30631	8	10½	30030	.	3½	27244	1	10½	30628	8	—½
848	14	10½	549	23	11½	733	17	4½	697	6	9½	434	11	11½
398	23	8	322	1	2½	296	1	2½	265	20	2	382	1	3½
733	19	7½	573	3	11	443	15	9	457	3	11	476	1	7
93	9	.	97	7	.	93	.	.	88	5	6	88	12	.
9749	16	3½	9695	21	3	22223	13	—½	9233	12	1	8140	13	.
4183	12	3	4223	1	.	3249	.	5	3617	9	1	4051	5	4½
9840	.	.	15340	.	.	14675	.	.	19175	.	.	17700	.	.
152	10	8	46	15	9	41	5	.	94	6	2	77	7	.
.	.	.	5000	.	.	91	.	.	.	.	.	.	.	.
1675	.	.	911	.	4	.	.	.	2240	12	8	.	.	.
14	6	8	14	6	8	14	6	8	14	6	8	14	6	8
2837	4	9	2983	.	4	5986	17	8½	4670	4	2	5659	13	11
310	14	1½	276	23	3	207	18	9½	797	4	7½	207	13	9
.	.	.	75	.	.	280	.	.	4310	11	.	18316	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
70896	22	10	40123	21	3	40662	15	8	44017	18	1	40279	6	2
12367	10	4	12600	19	5	10434	7	5	11191	23	9	10677	8	4
600	.	.	3100	.	.	1750	.	.	1000	.	.	1912	14	4
.	.	.	500	.	.	500	.	.	1000	.	.	1259	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2118	15	.	2237	10	.	2259	8	.	2035	17	.	3200	.	.
728	8	.	533	8	.	29	4	.	14	14	.	.	.	.
2190	.	.	3430	.	.	3600	.	.	3600	.	.	2400	.	.
3426	.	.	2925	.	.	2909	.	.	2909	.	.	2893	.	.
49	18	8	324	21	4	24	21	9	1370	19	6	1653	4	10
348	20	.	5000	.	.	4800	.	.	5400	.	.	6217	.	4
162972	14	4½	156745	13	11½	153911	7	6	152176	13	6	162362	3	6½

Digitized by Google

Rubriquen von der Einnahme.	Von Reminiscere bis Reminiscere 1686.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1687.			Von Reminiscere bis Reminiscere 1688.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Orbeden	1851	11	4	1851	11	4	1851	11	4
Gerichten-Gelder	234	19	2	234	19	2	234	19	2
Zinss vom Oderbruch	82	13	8	82	13	8	82	13	8
Lampen-Geldt	2	16	—	2	16	—	2	16	—
Müllen-Geldt	55	—	—	55	—	—	55	—	—
Schutz-Geldt	225	—	—	225	—	—	225	—	—
Alt-Bier-Geldt	1683	1	1½	1775	9	1	1777	19	11
Fremb-Bier-Geldt	100	8	3	87	19	8	110	14	1
Erb-Krüger-Ziese	59	7	11	57	17	6	58	3	10½
Alt- und Neu-Bier-Geldt	3499	20	8	3663	19	5	3698	22	10
Bauer-Ziese	157	21	8	171	13	1½	168	5	9
Güter-Zoll	31294	19	11	36882	13	—½	37183	18	11
Wein-Zoll	537	6	11	688	21	10½	565	5	9
Niederlage-Geldt	310	21	5½	319	21	4½	353	9	7½
Chran-Geldt	413	16	7	492	11	4	529	3	9
Losungen	90	11	—	88	9	3	90	14	9
Korn-Zoll	14083	21	7½	11213	18	10½	10544	3	—
Schleuse-Geldt	3473	—	2½	4162	7	10½	3909	23	4
Land-Steuer	17700	—	—	17700	—	—	15907	—	—
Lehnwahren	75	—	4	63	22	6	85	5	4
Dispensations-Geldt	—	—	—	—	—	—	273	—	—
Für Mühlensteine	1244	9	6	1215	23	9	895	17	6
Zinss vom Oderbruch	14	6	8	14	6	8	14	6	8
Ambts-Reste	7281	15	4	4746	17	2	4987	22	2
Zoll-Straffen	260	15	—	109	13	9	266	11	3
Gerichts- und Fiscalische Straffen	15600	21	9	9677	8	—	10616	19	—
Retardaten	—	—	—	—	—	—	124	—	—
Saltz-Geldt	35123	14	10	37715	19	6	—	—	—
Aus der Neumarck	11719	15	11	11096	6	9	10323	3	4
Aus Preussen	2000	—	—	1000	—	—	—	—	—
Aus Magdeburg	500	—	—	500	—	—	2000	—	—
Aus Cleve	—	—	—	—	—	—	500	—	—
Aus Pommern	6195	4	—	6353	22	9	2960	—	—
Aus Halberstadt	—	—	—	—	—	—	3163	—	—
Aus Minden	2000	—	—	6600	—	—	1500	—	—
Aus Ravensberg	2824	—	—	7098	—	—	3106	6	—
Insgemein	3301	7	4	2143	—	—	18945	10	—
Aus der Churfürstl. Cammer	5268	8	—	—	—	—	—	—	—
	169265	—	1	168091	17	5	137108	19	—

Digitized by Google

Extract

von denen

Von Crucis 1673 bis Luciae 1688 unter der glorwürdigsten Regierung

Churfürstens Friederich Wilhelms Durchl.

bey der

Hoff-Staats-Renthey eingekommenen Revenües,

als:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Von Crucis bis Luciae 1673 in der ersten angefangenen Rechnung	21906	10	—
Von Luciae 1673 bis 1674	115441	3	8½
Von Luciae 1674 bis 1675	151807	23	4
Von Luciae 1675 bis 1676	163877	5	6
Von Luciae 1676 bis 1677	125822	6	1½
Von Luciae 1677 bis 1678	140784	13	3½
Von Luciae 1678 bis 1679	145197	3	½
Von Luciae 1679 bis 1680	166702	6	10
Von Luciae 1680 bis 1681	216479	9	8½
Von Luciae 1681 bis 1682	222701	—	—
Von Luciae 1682 bis 1683	224497	1	—
Von Luciae 1683 bis 1684	251569	12	—
Von Luciae 1684 bis 1685	229457	16	—
Von Luciae 1685 bis 1686	233542	16	4
Von Luciae 1686 bis 1687	264858	23	7
Von Luciae 1687 bis 1688	367199	9	9
	3041844	16	2½

NB. Worin diese Revenües eigentlich bestanden, ist umbstehend zu ersehen.

Digitized by Google

Rubriquen von der Einnahme.	Vor das Quartal Luciae 1673 als die erste angefangene Rechnung.			Von Luciae 1673 bis 1674.			Von Luciae 1674 bis 1675.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Aus Insterburg und Ragnit	2000	—	—	14314	7	6	9169	16	—
Aus Georgenburg und Sahlow	1000	—	—	3000	—	—	4000	—	—
Aus Marienwerder und Holland	500	—	—	900	—	—	500	—	—
Aus der Müntz zu Königsberg, Schlageschatz	—	—	—	2000	—	—	7683	—	—
Aus Lauenburg und Bütow	—	—	—	2500	—	—	1500	—	—
Aus Rügenwalde	1036	16	—	2963	8	—	1000	—	—
Aus dem Ambte Colbatz	—	—	—	3300	—	—	—	—	—
Aus der Neumarck	500	—	—	1500	—	—	—	—	—
Aus den Neumärk. Neuen Bier-Geldern	300	—	—	1986	10	3½	—	—	—
Aus dem Ambte Quartzschen	450	—	—	2834	23	—	—	—	—
Aus der Berlinschen Hoff-Renthey	1000	—	—	4000	—	—	4000	—	—
Aus den Saltz-Geldern	7500	—	—	22500	—	—	30000	—	—
Aus der Landschafft vom neuen Bier-Gelde und Hufe-Schoss	—	—	—	12000	—	—	12000	—	—
Aus der Kriegs-Casse, au Hofstaats-Legaten und Müntz-Geldern	4800	—		17600	—	—	12080	—	—
Aus den Fisch-Geldern	—	—	—	1100	—	—	1200	—	—
Aus dem Ambte Lebus	580	—	—	4479	15	—	5858	—	10
Aus dem Ambte Cottbus	—	—	—	1675	4	—	3602	22	—
Aus dem Ambte Beeskow	239	18	—	1978	2	8	1452	14	10
Aus dem Ambte Oranienburg	—	—	—	905	22	—	134	16	—
Aus dem Ambte Lehnin	—	—		1043	5	3	1852	22	—
Aus dem Ambte Egeln	—	—	—	—	—	—	6219	18	—
Aus dem Ambte Gatersleben	—	—	—	500	—	—	2800	—	—
Aus dem Ambte Stötterlingenburg	—	—	—	732	2	4	2300	—	—
Aus dem Ambte Petershagen	1000	—	—	3150	—	—	3408	6	—
Aus dem Ambte Ravensberg	—	—	—	2150	—	—	2690	—	—
Aus den Brüchten der Grafschafft Ravensberg	—	—	—	592	20	8	4392	21	8
Aus den Clevischen Rhein-Zöllen	—	—	—	5735	3	—	2476	16	—
Aus den Rhein-Zöllen, nöthige Weine zur Hofstaat	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Ambte Hornburg	—	—	—	—	—	—	200	—	—
Aus Extraordinairen Mitteln u. Gefällen	—	—	—	—	—	—	31286	14	—
Aus der Halberstädtschen Renthey	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Mindenschen Renthey	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An aufgenommene Capitalia	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus Preussen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus Neuen Stettin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus Saatzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Ambte Zehden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Ambte Ruppin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Ambte Tangermünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Ambte Arendsee	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Ambte Diestorff	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Ambte Grambtzow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Ambte Storckow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Ambte Wittstock	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Ambte Zossen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Hertzogthum Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Berlinschen Ambts-Cammer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21906	10	—	115441	3	8½	151807	23	4

Digitized by Google

Von Luciae 1675 bis 1676.			Von Luciae 1676 bis 1677.			Von Luciae 1677 bis 1678.			Von Luciae 1678 bis 1679.			Von Luciae 1679 bis 1680.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
42395	21	—	13174	15	—	13507	21	6	—	—	—	—	—	—
5400	—	—	2000	—	—	2100	20	8	—	—	—	—	—	—
3552	4	—	4226	12	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2750	—	—	2000	—	—	1250	—	—	2250	—	—	1000	—	—
5569	22	10	2579	2	4	1832	—	—	1000	—	—	5142	17	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—
500	—	—	—	—	—	1000	—	—	4000	—	—	1697	19	1
4678	14	10	2557	11	9	2788	9	9	2487	9	$-\frac{1}{2}$	3020	20	8
1750	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	601	10	10
4000	—	—	4000	—	—	10200	—	—	4000	—	—	4000	—	—
30000	—	—	35000	—	—	32500	—	—	30000	—	—	22500	—	—
12000	—	—	12000	—	—	12000	—	—	12000	—	—	12000	—	—
10780	—	—	8470	—	—	10780	—	—	8470	—	—	4687	21	—
600	—	—	500	—	—	338	—	—	700	—	—	600	—	—
3564	1	—	4665	9	3	7000	7	—	7939	10	6	8288	9	—
464	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2387	5	3	2406	4	$-\frac{1}{2}$	2960	3	$4\frac{1}{2}$	1978	21	—	2131	4	4
—	—	—	829	23	9	787	20	—	550	—	—	789	21	—
807	19	7	1725	6	—	1127	13	—	951	14	—	1021	13	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5897	20	—	4800	—	—	6045	12	—	—	—	—	—	—	—
2500	—	—	2600	—	—	5850	—	—	1000	—	—	3432	—	—
1212	4	—	3000	—	—	450	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2000	—	—	793	12	—	—	—	—	—	—	—
8230	—	—	10400	6	—	—	—	—	5298	—	—	9486	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	24472	14	—	5911	6	—	174	6	—
14000	—	—	7387	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1000	—	—	940	20	6	1000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13000	—	—	18000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	42719	18	—	49294	17	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	425	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1484	5	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1905	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	550	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1206	12	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1349	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1445	19	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	271	7	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
163877	5	6	125822	6	$1\frac{1}{2}$	140784	13	$3\frac{1}{2}$	145197	3	$-\frac{1}{2}$	166702	6	10

Digitized by Google

Rubriquen von der Einnahme.	Von Luciae 1680 bis 1681.			Von Luciae 1681 bis 1682.			Von Luciae 1682 bis 1683.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Aus Insterburg und Ragnit	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus Georgenburg und Sahlow	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus Marienwerder und Holland	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus der Müntz zu Königsberg, Schlageschatz	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus Lauenburg und Bütow	3000	.	.	2000	.	.	2000	.	.
Aus Rügenwalde	6602	6	3	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Colbatz	666	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus der Neumarck	2059	16	10	6000	.	.	6000	.	.
Aus den Neumärk. Neuen Bier-Geldern	2344	20	2½	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Quartzschen	2268	6	9	.	.	.	.	.	.
Aus der Berlinschen Hoff-Renthey	4000	.	.	4000	.	.	4000	.	.
Aus den Saltz-Geldern	30000	.	.	30000	.	.	30000	.	.
Aus der Landschafft vom neuen Bier-Gelde und Hufe-Schoss	12000	.	.	12000	.	.	12000	.	.
Aus der Kriegs-Casse, an Hofstaats-Legaten und Müntz-Geldern	2058	22	.	.	.	.	.	.	.
Aus den Fisch-Geldern	1100	.	.	550	.	.	750	.	.
Aus dem Ambte Lebus	8011	6	10	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Cottbus	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Beeskow	1995	14	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Oranienburg	1460	11	9	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Lehnin	2645	8	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Egeln	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Gatersleben	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Stötterlingenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Petershagen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Ravensberg	3198	.	.	5000	.	.	5000	.	.
Aus den Brüchten der Grafschafft Ravensberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus den Clevischen Rhein-Zöllen	850	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus den Rhein-Zöllen, nöthige Weine zur Hofstaat	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Amte Hornburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus Extraordinairen Mitteln u. Gefällen	11883	8	7	16151	.	.	17747	1	.
Aus der Halberstädtschen Renthey	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus der Mindenschen Renthey	4225	.	.	4000	.	.	4000	.	.
An aufgenommene Capitalia	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus Preussen	60387	11	9	68000	.	.	68000	.	.
Aus Neuen Stettin	594	19	6	.	.	.	.	.	.
Aus Saatzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Zehden	414	13	6	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Ruppin	1515	19	9	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Tangermünde	1094	19	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Arendsee	2075	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Diestorff	2543	11	9	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Grambtzow	751	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Storckow	761	12	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Wittstock	2128	16	3	.	.	.	.	.	.
Aus dem Ambte Zossen	1700	.	2	.	.	.	.	.	.
Aus dem Hertzogthum Magdeburg	35393	4	10	40000	.	.	40000	.	.
Aus der Berlinschen Ambts-Cammer	6750	.	.	27000	.	.	27000	.	.
Aus Pommern	.	.	.	8000	.	.	8000	.	.
	216479	9	8½	222701	.	.	224497	1	.

Digitized by Google

Von Luciae 1683 bis 1684.			Von Luciae 1684 bis 1685.			Von Luciae 1685 bis 1686.			Von Luciae 1686 bis 1687.			Von Luciae 1687 bis 1688.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2000	.	.	2000	.	.	2000	.	.	2000	.	.	2000	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6000	.	.	6000	.	.	6000	.	.	6000	.	.	6000	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30000	.	.	30000	.	.	30000	.	.	30000	.	.	30000	.	.
12000	.	.	12000	.	.	12000	.	.	12000	.	.	12000	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
900	.	.	600	.	.	700	.	.	1000	.	.	1500	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3350	.	.	4000	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5000	.	.	5000	.	.	5000	.	.	5000	.	.	5000	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	5000	.	.	17100	.	.	6290	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
38669	12	.	15857	16	.	14842	16	4	31408	23	7	142909	9	9
4000	.	.	4000	.	.	4000	.	.	4000	.	.	4000	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
68000	.	.	68000	.	.	68000	.	.	68000	.	.	68000	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42000	.	.	44000	.	.	44000	.	.	43000	.	.	43500	.	.
30000	.	.	30000	.	.	30000	.	.	30000	.	.	30000	.	.
11000	.	.	12000	.	.	12000	.	.	12000	.	.	12000	.	.
251569	12	.	229457	16	.	233542	16	4	264858	23	7	367199	9	9

Digitized by Google

Extract

von denen

unter der glorwürdigsten Regierung

Churfürstens Friedrich Wilhelms Durchl.

zur damaligen Chatoul-Casse geflossenen Revenües,

und zwar:

Anno	Thlr.	Gr.	Pf.
$16\frac{32}{33}$ . . .	160629	8	2
$16\frac{33}{34}$ . . .	115606	16	10
$16\frac{34}{35}$ . . .	142365	20	11
$16\frac{35}{36}$ . . .	126001	5	3
$16\frac{36}{37}$ . . .	47253	9	$2\frac{1}{2}$
$16\frac{37}{38}$ . . .	80062	5	5
$16\frac{38}{39}$ . . .	62170	17	—
$16\frac{39}{40}$ . . .	38828	3	$10\frac{1}{2}$
$16\frac{40}{41}$ . . .	169784	4	4
$16\frac{41}{42}$ . . .	139777	5	$4\frac{1}{2}$
$16\frac{42}{43}$ . . .	126641	15	—
$16\frac{43}{44}$ . . .	108328	—	$9\frac{3}{4}$
$16\frac{44}{45}$ . . .	149325	12	8
$16\frac{45}{46}$ . . .	137343	12	11
$16\frac{46}{47}$ . . .	147348	15	$2\frac{1}{2}$
$16\frac{47}{48}$ . . .	129629	23	$10\frac{1}{2}$
$16\frac{48}{49}$ . . .	139230	19	2
$16\frac{49}{50}$ . . .	99908	15	10
	2120235	19	$10\frac{1}{4}$

Anno	Thlr.	Gr.	Pf.
Transp.	2120235	19	$10\frac{1}{4}$
$16\frac{70}{71}$ . . .	201947	18	7
$16\frac{71}{72}$ . . .	137032	17	$1\frac{1}{2}$
$16\frac{72}{73}$ . . .	70470	2	$11\frac{1}{2}$
$16\frac{73}{74}$ . . .	164380	17	$6\frac{1}{4}$
$16\frac{74}{75}$ . . .	160357	16	$8\frac{1}{2}$
$16\frac{75}{76}$ . . .	101032	17	7
$16\frac{76}{77}$ . . .	107622	11	$\frac{3}{4}$
$16\frac{77}{78}$ . . .	101517	4	$3\frac{1}{2}$
$16\frac{78}{79}$ . . .	83176	—	$3\frac{3}{4}$
$16\frac{79}{80}$ . . .	73828	4	$11\frac{1}{4}$
$16\frac{80}{81}$ . . .	103329	20	$11\frac{1}{4}$
$16\frac{81}{82}$ . . .	123983	20	$2\frac{1}{4}$
$16\frac{82}{83}$ . . .	115229	1	$\frac{1}{6}$
$16\frac{83}{84}$ . . .	127084	19	10
$16\frac{84}{85}$ . . .	126825	7	$4\frac{3}{4}$
$16\frac{85}{86}$ . . .	98428	22	$2\frac{3}{4}$
$16\frac{86}{87}$ . . .	164318	18	$\frac{1}{2}$
$16\frac{87}{88}$ . . .	50168	10	$6\frac{3}{4}$
	4220970	11	$1\frac{5}{12}$
Noch sind in diesen Rechnungen von 1652 bis 1679 an geliehenen Geldern	157906	6	—
	4388876	17	$1\frac{5}{12}$

NB. Worin diese Revenües eigentlich bestanden, ist umbstehend zu ersehen.

Digitized by Google

Titel der Einnahme.	Von Reminiscere 1652 bis 1653.			Von Reminiscere 1653 bis 1654.			Von Reminiscere 1654 bis 1655.			Von Reminiscere 1655 bis 1656.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Von Sr. Churf. Durchl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus Preussen	80359	17	—	60351	9	—	90656	17	—	102950	16	—
Aus dem Clevischen	17336	18	—	11700	—	—	6735	—	—	2264	—	—
Aus der Hoffrenthei zu Coln a. d. Spree	14810	1	8	3000	—	—	700	—	—	400	—	—
Aus der Churmark Brandenburg	14624	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Neumärk. Cammer und Renthey	13691	20	3	2486	15	½	—	—	—	2184	2	3
An Holz- und Mastgeldern aus der Churm. Brandenburg	7491	1	5	8399	15	8	13512	16	5	—	—	—
Vor verkauftes Wildprett und Häute	229	4	—	661	4	—	488	7	—	—	—	—
Juden-Tribut	200	—	—	755	—	—	200	—	—	200	—	—
Vor Planken und Haufen Holz, it. Carineuzoll	1912	22	—	617	18	—	3615	20	—	—	—	—
Aus d. Fürstenth. Minden	6700	—	—	6223	12	—	7000	—	—	2000	—	—
Aus dem Fürstenthum Halberstadt	7901	6	4	2360	—	—	1930	—	—	1700	—	—
Aus den Salzgefällen der Churmark	4000	—	—	10500	—	—	11500	—	—	6269	—	—
Aus der Münze zu Colln a. d. Spree	4000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
An Straffgeldern	377	—	—	160	—	—	1150	—	—	150	—	—
An geliehenen Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Eisenhammer zu Peitz	1219	13	6	520	13	—	—	—	—	—	—	—
An Wiesenzins	—	—	—	727	15	1½	—	—	—	—	—	—
An Fischermiethe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Schneide- und Walkmühle	—	—	—	131	8	—	21	8	6	—	—	—
Aus dem Kalkbruche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus den Lizentgefällen	400	—	—	—	—	—	2300	—	—	1752	—	—
Für Weide-Asche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An Pulvergeldern	—	—	—	6000	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Herzogthum Pommern	—	—	—	—	—	—	2556	—	—	6176	9	—
An Contributionsmitteln d. Fürstenthums Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vor Wein aus dem Keller	—	—	—	11	11	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Fürstenthum Magdeburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An extraordinairen Mitteln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	160629	8	2	115606	16	10	142365	20	11	126001	5	3

Von Reminiscere 1656 bis 1657.			Von Reminiscere 1657 bis 1658.			Von Reminiscere 1658 bis 1659.			Von Reminiscere 1659 bis 1660.			Von Reminiscere 1660 bis 1661.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34772	20	6½	36734	16	—	20176	8	—	10683	8	—	15795	8	—
916	18	—	4403	—	—	10014	—	—	3291	—	—	18268	8	—
369	18	8	150	—	—	202	22	—	—	—	—	14269	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	135	15	—	3436	13	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	12856	9	11	8845	10	11	4462	13	2½	16637	7	1
—	—	—	172	12	—	420	19	—	73	12	—	377	—	—
—	—	—	400	—	—	200	—	—	200	—	—	200	—	—
—	—	—	1085	2	6	2399	22	6	3813	1	—	5203	—	—
1653	—	—	500	—	—	1825	—	—	2300	—	—	1020	—	—
250	—	—	2200	—	—	1058	—	—	2189	21	2	411	—	—
469	—	—	5691	16	—	1343	—	—	6270	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	4007	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	835	6	6	—	—	—	902	10	—	3678	18	9
427	—	—	—	—	—	—	—	—	236	22	6	98	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7000	—	—	50	—	—	7140	16	—	3859	8	—	300	—	—
—	—	—	1400	—	—	800	—	—	—	—	—	3410	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1395	—	—	11664	17	6	3763	13	7	546	4	—	2700	—	—
—	—	—	1763	6	—	484	12	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83408	22	6
47253	9	2½	80062	5	5	62170	17	—	38828	3	10½	169784	4	4

Digitized by Google

Titel der Einnahme.	Von Reminiscere 1661 bis 1662.			Von Reminiscere 1662 bis 1663.			Von Reminiscere 1663 bis 1664.			Von Reminiscere 1664 bis 1665.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Von Seiner Durchlaucht .	.	—	—	.	—	—	.	—	—	—	—	—
Aus Preussen	2312	12	—	32936	18	—	59280	2	—	33284	11	6
Aus dem Cleveschen . .	92473	18	—	30279	5	—	12363	6	—	43877	—	—
Aus der Hoffrenthey zu Colln a. d. Spree . .	200	—	—	1040	—	—	.	—	—	333	1	6
Aus der Churmarck Brandenburg	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
Aus der Neumärkischen Cammer u. Renthey .	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
An Holz- und Mastgeldern aus der Churmarck . .	8569	9	1½	20346	8	—½	8756	17	8½	7717	18	2
Vor verkauftes Wildpret und Häute	113	18	—	158	12	—	42	18	—	58	9	—
Juden-Tribut	200	—	—	200	—	—	200	—	—	200	—	—
Vor Plancken-u. Hauffen-Holz etc.	328	5	—	162	6	—	135	15	—	615	7	—
Aus dem Fürstenthum Minden	12570	—	—	13424	—	—	10560	—	—	3847	—	—
Aus dem Fürstenthum Halberstadt	16340	10	6	14222	22	—	2100	—	—	7726	6	—
Aus den Salzgefällen der Churmarck	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
Aus der Münze zu Colln a. d. Spree	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
An Straff-Geldern . .	150	—	—	.	—	—	.	—	—	80	—	—
An gelichenen Geldern .	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
Aus dem Eisenhammer zu Peitz	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
An Wiesen-Zinss . . .	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
An Fischermiethe . . .	2136	19	6	753	10	8	1110	8	6	1385	15	2
Aus der Schneide- und Walckmühle	109	3	10	.	—	—	101	21	6	.	—	—
Aus dem Kalkbruch . .	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
Aus den Licent-Gefällen	107	20	—	234	—	—	.	—	—	.	—	—
Für Weide-Asche . . .	681	18	6	800	—	—	200	—	—	1895	18	—
An Pulvergeldern . . .	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
Aus dem Herzogthum Pommern	2985	—	—	12084	5	3½	13477	8	1½	14304	22	4
An Contributions-Mitteln des Fürstenth. Holstein	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
Vor Wein aus dem Keller	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
Aus dem Fürstenthum Magdeburg	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
An extraordinairen Mitteln	498	14	11	.	—	—	.	—	—	34000	—	—
	139777	5	4½	126641	15	—	108328	—	9½	149325	12	8

Von Reminiscere 1665 bis 1666.			Von Reminiscere 1666 bis 1667.			Von Reminiscere 1667 bis 1668.			Von Reminiscere 1668 bis 1669.			Von Reminiscere 1669 bis 1670.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
40844	—	—	36920	4	—	59029	9	—	50231	1	—	40536	5	7
30514	16	—	57310	20	—	13702	—	—	34604	23	—	11291	20	—
8004	13	6	11811	2	—	830	16	—	4612	12	—	16732	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	14624	14	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	500	—	—	.	—	—	.	—	—
12339	4	9	10935	1	5	9954	3	10½	12932	10	7	16590	1	—½
688	19	—	68	4	—	56	—	—	52	21	—	115	3	—
400	—	—	200	—	—	200	—	—	200	—	—	200	—	—
191	21	—	168	—	—	593	8	—	387	—	—	58	12	—
27300	—	—	16095	—	—	10458	—	—	6581	12	—	3700	—	—
5569	—	—	749	—	—	5877	9	—	1565	—	—	1200	—	—
.	—	—	.	—	—	2432	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	1630	21	3	606	7	8½
1230	23	7	1053	1	4½	770	23	8	.	—	—	14	—	—
95	22	6	133	7	8	.	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
1500	—	—	.	—	—	.	—	—	448	—	—	300	—	—
2254	8	—	1941	6	—	200	—	—	400	—	—	100	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
5041	8	7	9600	1	9	15533	7	4	6486	—	—	8264	14	6
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
1368	20	—	863	15	—	9492	19	—	4474	—	—	200	—	—
137343	12	11	147348	15	2½	129629	23	10½	139230	19	2	99908	15	10

Digitized by Google

Titel der Einnahme.	Von Reminiscere 1670 bis 1671.			Von Reminiscere 1671 bis 1672.			Von Reminiscere 1672 bis 1673.			Von Reminiscere 1673 bis 1674.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Von Sr. Churf. Durchl.	18030	—	—	10940	—	—	1500	—	—	.	—	—
Aus Preussen	76709	10	9	76595	16	—	35639	6	—	93254	12	—
Aus dem Cleveschen	74593	19	—	28280	7	—	4569	8	—	4455	12	—
Aus der Hoffrenthey zu Colln a. d. Spree	738	—	—	.	—	—	700	—	—	1400	—	—
Aus der Churmarck Brandenburg	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
Aus der Neumärckischen Cammer und Renthey	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
An Holz- u. Mastgeldern aus der Churmarck	10391	6	3	8396	16	1	11120	7	3	7605	23	6
Vor verkauftes Wildpret und Häute	66	21	—	42	1	—	915	11	—	63	2	—
Juden-Tribut	200	—	—	200	—	—	200	—	—	389	6	—
Vor Plancken- u. Hauffen-Holtz etc.	124	2	—	139	12	—	63	6	—	62	9	—
Aus dem Fürstenthum Minden	4700	—	—	2330	—	—	950	—	—	3466	18	—
Aus dem Fürstenthum Halberstadt	1000	—	—	1129	15	—	1515	—	—	2221	16	9
Aus den Salzgefällen in der Churmarck	.	—	—	.	—	—	1247	—	—	.	—	—
Aus der Müntze	.	—	—	.	—	—	.	—	—	1500	—	—
An Straffgeldern	.	—	—	.	—	—	1300	—	—	200	—	—
An gelichenen Geldern	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
Aus dem Peitz'schen Eisenhammer	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
An Wiesenzinss	2029	19	1	1322	18	$3\frac{1}{2}$	1208	10	$-\frac{1}{2}$	845	8	$5\frac{1}{2}$
An Fischermiethe	11	—	—	15	18	—	.	—	—	.	—	—
Aus der Schneide- und Walckmühle	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
Aus dem Kalkbruch	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
Aus den Licentgefällen	.	—	—	.	—	—	.	—	—	4000	—	—
Für Weide-Asche	250	—	—	300	—	—	.	—	—	215	—	—
An Pulvergeldern	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
Aus dem Herzogthum Pommern	12903	12	6	6185	—	—	9542	2	8	7933	9	8
Aus den Contributions-Mitteln von Holstein	200	—	—	.	—	—	200	—	—	.	—	—
Vor Wein aus dem Keller	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
Aus dem Fürstenthum Magdeburg	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
An extraordinairen Mitteln	.	—	—	145	17	9	.	—	—	36767	20	$1\frac{1}{2}$
	201947	18	4	137032	17	$1\frac{1}{2}$	70470	2	$11\frac{1}{2}$	164380	17	$6\frac{1}{2}$

Von Reminiscere 1674 bis 1675.			Von Reminiscere 1675 bis 1676.			Von Reminiscere 1676 bis 1677.			Von Reminiscere 1677 bis 1678.			Von Reminiscere 1678 bis 1679.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
.	—	—	.	—	—	1000	—	—	.	—	—	.	—	—
32463	9	9	63277	16	—	64570	3	2½	73212	—	—	36231	8	—
4584	—	—	8161	12	—	12384	—	—	4757	—	—	11235	—	—
.	—	—	.	—	—	4200	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
10308	2	7	11009	8	5	12498	14	8½	11681	17	3	12521	12	8½
478	10	—	28	18	—	35	12	—	41	12	—	.	—	—
304	—	—	440	—	—	1706	—	—	420	—	—	834	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	144	—	—
1250	—	—	4157	—	—	2064	12	—	2400	—	—	3311	—	—
495	14	1	1396	14	6	592	2	5	350	—	—	888	5	5½
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	300	—	—	.	—	—	.	—	—
800	—	—	.	—	—	50	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
1383	4	3½	838	3	6	3812	13	2½	1718	10	5½	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
379	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
65	—	—	.	—	—	309	—	—	131	19	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
1100	—	—	3874	10	2	5100	—	—	6804	17	7	8025	22	1¼
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	—
106747	—	—	7849	7	—	.	—	—	.	—	—	9985	—	—
160357	16	8½	101032	17	7	107622	11	¼	101517	4	3½	83176	—	3¼

Digitized by Google

Titel der Einnahme.	Von Reminiscere 1679 bis 1680.			Von Reminiscere 1680 bis 1681.			Von Reminiscere 1681 bis 1682.			Von Reminiscere 1682 bis 1688.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Von Sr. Churf. Durchl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus Preussen	36510	10	6	54005	5	9	64306	20	.	54556	8	.
Aus dem Cleveschen	6937	.	.	10613	12	.	10907	2	.	13594	8	.
Aus der Hoffrenthey zu Colln an der Spree	.	.	.	.	.	.	1400	.	.	.	.	.
Aus der Churmarck Brandenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus der Neumärckischen Cammer u. Renthey	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
An Holtz- u. Mastgeldern aus der Churmarck	17128	19	8½	20040	8	4	21191	8	8	21181	2	9½
Vor verkauftes Wildpret und Häute	62	6	.	85	14	.	15	12	.	740	.	.
Juden-Tribut	1136	.	.	784	.	.	644	.	.	646	12	.
Vor Plancken- u. Hauffen-Holtz	.	.	.	.	.	.	100	.	.	.	.	.
Aus dem Fürstenthum Minden	.	.	.	120	.	.	2650	.	.	4000	.	.
Aus dem Fürstenthum Halberstadt	733	13	1	1656	10	2½	5761	11	7	8400	.	.
Aus den Salzgefällen in der Churmarck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus der Müntze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
An Straff-Geldern	.	.	.	1650	.	.	.	.	.	.	.	.
An angeliehenen Geldern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Peitz'schen Eisenhammer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
An Wiesen-Zinss	840	6	6¾	853	2	9¾	862	16	10¾	1872	14	4
An Fischermiethe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus der Schneide- und Walck-Mühle	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Kalkbruch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus den Licentgefällen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Für Weide-Asche	.	.	.	395	.	.	55	8	.	115	.	.
An Pulver-Geldern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Herzogthum Pommern	10479	21	1	9088	5	11	9720	8	2	4723	4	4
An Holstein'schen Contributions-Mitteln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aus dem Fürstenthum Magdeburg	.	.	.	4020	9	11	5669	4	10½	3399	23	6¾
An extraordinairen Mitteln	.	.	.	18	.	.	700	.	.	2000	.	.
	73828	4	11¼	103329	20	11¼	123983	20	2¼	115229	1	1¾

Digitized by Google

Von Reminiscere 1683 bis 1684.			Von Reminiscere 1684 bis 1685.			Von Reminiscere 1685 bis 1686.			Von Reminiscere 1686 bis 1687.			Von Reminiscere 1687 bis 1688.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54480	.	.	55992	18	.	53741	16	.	92769	20	.	21600	.	.
15800	21	10	8302	.	.	5100	.	.	8827	12	.	2000	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	6658	1	10	2093	12	4	591	11	8	332	5	3
39204	19	9	26259	21	11	16692	7	10	24221	4	11	7196	20	6
78	22	.	755	.	.	826	.	.	954	12	.	2950	4	4
732	14	6	1003	21	.	953	6	.	1004	6	.	52	13	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5880	.	.	8030	.	.	5000	.	.	8500	.	.	4000	.	.
549	4	.	755	.	.	152	4	8	.	.	.	781	21	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	28	3	.	.	.	.	2806	20	8	28	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
912	18	8¼	1305	5	5¾	1343	.	11¼	2419	18	.	517	21	4½
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	.	.	.	.	410	11	5	483	6	8	156	12	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9430	15	1	7193	.	7	5406	.	10	4511	22	3½	2115	8	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	5895	4	1	5391	10	2½	4484	3	10	7730	8	1¼
.	.	.	4647	3	.	1319	.	.	12744	.	.	706	16	.
127084	19	10¼	126825	7	4¾	98428	22	2¼	164318	18	½	50168	10	6¾

Digitized by Google

Extract

von denen unter der glorwürdigsten Regierung

Churfürstens Friedrich Wilhelms Durchl.

eingekommenen Revenües, und zwar:

Anno	General-Feld-Krieges-Casse. Thlr.	Gr.	Pf.	Licent-Gefälle. Thlr.	Gr.	Pf.	Churmärkische Contributions-Rechnungen.. Thlr.	Gr.	Pf.	Stempel-Papier-Gelder. Thlr.	Gr.	Pf.	Summa der Kriegsgefälle. Thlr.	Gr.	Pf.
1670	—	—	—	18154	7	10	—	—	—	—	—	—	18154	7	10
1671	—	—	—	19754	13	9	—	—	—	—	—	—	19754	13	9
1672	—	—	—	16168	5	7	—	—	—	—	—	—	16168	5	7
1673	—	—	—	16503	12	4	—	—	—	—	—	—	16503	12	4
1674	—	—	—	20079	20	2	—	—	—	—	—	—	20079	20	2
1675	—	—	—	18962	23	6	—	—	—	—	—	—	18962	23	6
1676	12075	12	6	19373	16	5	—	—	—	—	—	—	31449	4	11
1677	521271	3	3½	21353	5	8	—	—	—	—	—	—	542624	8	11½
1678	186366	14	—	18415	21	6	448664	6	8	—	—	—	653444	18	2
1679	257407	8	4¼	17937	14	—	549125	—	—	—	—	—	567062	14	—
1680				18211	3	8	395263	2	7	—	—	—	670881	14	7¼
1681	86470	16	11	18918	13	11	322621	12	4½	—	—	—	341540	2	3½
1682				19816	14	9	336115	4	2¼	—	—	—	442402	11	10¼
1683	942444	10	7¼	22226	17	4	358860	2	6	6316	12	—	1329847	18	5½
1684	992915	6	—	19678	2	6	308081	14	3¼	6119	18	—¼	1416794	16	9½
1685	891973	7	1	20130	20	3	326296	6	8¼	7868	12	10	1246268	22	10¾
1686	1093865	19	3	19825	5	10	401122	12	10¼	6241	3	7	1521057	17	7¼
1687	931077	12	11½	21912	13	11	404573	23	5¼	17859	23	—	1375424	1	3¼
1688	1264089	—	3	21693	—	9	430839	16	—	8998	3	—	1725619	20	—
Sa.	7179956	15	2¾	369114	17	9	4371563	5	6¼	53407	—	5¼	11974041	14	19¼

Noch finden sich in den Rechnungen von Anno 1674 bis 1688

an Subsidien von der Cron Spanien und Holland	1448206	22	6
an Contribution aus fremden Landen	1415074	20	6
vor erkauftes und wiederverkauftes Proviant, Munition etc. . . .	29628	16	—
an aufgenommenen und gelichenen Geldern	689756	6	—
Summa	15556708	7	11¼

Worin diese Revenües eigentlich bestanden, ist umbstehend zu ersehen.

Digitized by Google

Titul der Einnahme.	1. Juli 1674 bis Ende Decemb. 1676.			1. Januar bis Ende December 1677.			1. Januar bis Ende December 1678.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Von Seiner Churfürstl. Durchlaucht	150	—	—	10100	—	—	5800	—	—
Aus denen Cammer- u. Chatoul-Gefällen	—	—	—	14000	—	—	6000	—	—
Aus der Kriegskasse zu Cölln a. d. Spree an Contribution	—	—	—	47522	9	—	16000	7	—
Desgleichen an Kopfsteuer	—	—	—	100205	12	9	11735	21	—
und Insgemein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus d. Churmarck Brandenburg an Accisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Neumarck u. Renthey zu Cüstrin Gouv.-Tractam. und Kopfgelder	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Hoffrenthey zu Cölln a. d. Spree	5406	—	—	60000	—	—	—	—	—
Aus der Müntze zu Cölln a. d. Spree	—	—	—	2000	—	—	2600	—	—
Aus den Märckischen Aemtern	—	—	—	—	—	—	552	—	—
Aus d. Herzogth. Preussen, a. Contribution	—	—	—	16065	—	—	—	—	—
an Kopfgeldern	—	—	—	44594	12	—	4683	—	—
an Zoll- u. Börnstein-Gefällen incl. Pillau'scher Zoll	—	—	—	3000	—	—	—	—	—
Insgemein	248	8	—	—	—	—	5886	—	—
Aus dem Herzogthum Hinterpommern u. Fürstenthum Cammin, an Contribution	—	—	—	25787	12	—	35121	14	—
an Kopfschossgeldern u. Accisen	—	—	—	32245	2	4	—	—	—
Insgemein	—	—	—	13093	21	2	7421	—	—
Aus Lauenburg u. Bütow, an Contribution	—	—	—	5895	16	—	—	—	—
an Kopfschossgeldern	—	—	—	273	16	8½	—	—	—
Aus der Starostey Draheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus Cleve, Marck und Ravensberg, an Contribution	2400	—	—	—	—	—	—	—	—
an Kopfschoss und Insgemein	—	—	—	39200	—	—	2000	—	—
Aus Ravensberg, an Contribution	—	—	—	4896	—	—	31771	6	—
an Kopfschossgeldern	—	—	—	10848	13	6	—	—	—
Aus d. Fürstenth. Minden, an Contribution	—	—	—	4148	—	—	20758	5	—
an Kopfschossgeldern, Accisen und Insgemein	—	—	—	15200	—	—	—	—	—
Aus dem Fürstenthum Halberstadt, an Contribution	—	—	—	16102	17	—	39422	9	—
an Lehns- u. Ritterpferdgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
an Kopfschossgeldern	—	—	—	17350	12	—	—	—	—
Aus der Grafschaft Witigen-Hohenstein, an Kopfschossgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
an Lehns- u. Ritterpferdgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Grafschaft Wernigerode, an Contribution	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus dem Herzogthum Magdeburg, an Contribution	—	—	—	—	—	—	—	—	—
an Lehns- u. Ritterpferdgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Grafschaft Mannsfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An extraordinairen Mitteln u. Gefällen	3871	4	6	650836	—	—	4036	—	—
Summa von denen b. d. General-Kriegs-Casse befindlichen Rechnungen	12075	12	6	521271	3	3½	186366	14	—

Digitized by Google

1. Januar 1679 bis Ende Decemb. 1680.			1. Januar 1681 bis Ende Septbr. 1682.			1. October 1682 bis Ende Decemb. 1683.			1. Januar bis Ende December 1684.			1. Januar bis Ende December 1685.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	300	—	—
9740	—	—	1679	17	5	119	18	—	—	—	—	—	—	—
98121	4	2½	8589	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	16925	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6628	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2297	17	2	1000	—	—	2117	23	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	34855	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2600	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11547	3	—	—	—	—	309529	5	—	336908	12	2	335302	13	10
5524	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
600	—	—	—	—	—	6000	—	—	12000	—	—	—	—	—
12079	—	—	2759	8	—	—	—	—	3502	4	—	12387	16	—
14851	14	—	9827	12	—	127250	—	—	143858	20	—	118951	2	—
32701	7	2½	5014	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1600	—	—	1520	—	—	2300	—	—	800	—	—	200	—	—
143	1	6	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	13	16	—	2280	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4532	—	—	4402	7	—	8000	—	—	—	—	—
1755	8	—	2396	—	—	11826	6	—	7632	12	—	10377	23	—
5797	—	—	400	—	—	39100	8	—	44319	10	4	42655	7	4
9119	4	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—
4209	—	—	—	—	—	54124	6	—	60956	19	—	57653	23	4
12826	11	3	100	—	—	14424	—	—	—	—	—	—	—	—
3753	—	—	—	—	—	99651	1	6	116203	—	—	110317	4	—
1187	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	882	—	—	168557	2	—	199801	18	6	194210	7	—
—	—	—	—	—	—	8390	—	—	240	—	—	759	21	—
—	—	—	12000	—	—	23100	—	—	8000	—	—	1239	10	—
2527	22	—	581	—	—	68492	11	11¼	11937	6	—	5500	—	—
257407	8	4¼	86470	16	11	942444	10	7½	992915	6	—	891973	7	1

Digitized by Google

Titul der Einnahme.	1. Januar bis Ende December 1686.			1. Januar bis Ende December 1687.			1. Januar bis Ende December 1688.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Von Seiner Churfürstl. Durchlaucht .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus denen Cammer- u. Chatoul-Gefällen	—	—	—	14000	—	—	75093	20	6
Aus der Kriegskasse zu Cölln a. d. Spree an Contribution	14472	16	9	2992	16	11½	375	11	3
Desgleichen an Kopfsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
und Insgemein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus d. Churmarck Brandenburg an Accisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Neumarck u. Renthey zu Cüstrin Gouv.-Tractam. und Kopfgelder .	1000	—	—	1000	—	—	1000	—	—
Aus der Hoffrenthey zu Cölln a. d. Spree	5000	—	—	—	—	—	30000	—	—
Aus der Müntze zu Cölln a. d. Spree	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus den Märckischen Aemtern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus d. Herzogth. Preussen, a. Contribution an Kopfgeldern	300000	—	—	312302	2	—	334989	—	—
an Zoll- u. Börnstein-Gefällen incl. Pillau'scher Zoll . .	5727	18	—	2769	12	—	2051	22	—
Insgemein, ...	833	8	—	775	8	—	555	12	—
Aus d. Herzogthum Hinterpommern u. Fürstenthum Cammin, an Contribution	139654	—	—	139654	—	—	140824	—	—
an Kopfschossgeldern u. Accisen	—	—	—	—	—	—	11179	—	—
Insgemein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus Lauenburg u. Bütow, an Contribution	—	—	—	5927	22	—	2952	—	—
an Kopfschossgeldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Starostey Draheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus Cleve, Marck und Ravensberg, an Contribution	—	—	—	—	—	—	178493	—	—
an Kopfschoss und Insgemein	6000	—	—	8577	12	—	25673	—	—
Aus Ravensberg, an Contribution .	47701	18	—	48000	—	—	48063	—	—
an Kopfschossgeldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus d. Fürstenth. Minden, an Contribution	67500	2	4	67176	—	—	67176	—	—
an Kopfschossgeldern, Accisen und Insgemein	—	—	—	—	—	—	2199	—	—
Aus dem Fürstenthum Halberstadt, an Contribution	104996	15	9	89184	—	—	94017	—	—
an Lehns- u. Ritterpferdgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
an Kopfschossgeldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Grafschaft Witigen-Hohenstein, an Kopfschossgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
an Lehns- u. Ritterpferdgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Grafschaft Wernigerode, an Contribution	4200	—	—	8100	—	—	10800	—	—
Aus dem Herzogthum Magdeburg, an Contribution	220197	19	3	203118	12	—	200938	12	—
an Lehns- u. Ritterpferdgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aus der Grafschaft Mannsfeld . . .	—	—	—	23500	—	—	30000	—	—
An extraordinairen Mitteln u. Gefällen	173581	17	2	4000	—	—	7708	18	6
Summa von denen b. d. General-Krieges-Casse befindlichen Rechnungen .	1093865	19	3	931077	12	11½	1264089	—	3

Zur Churmarck Brandenburg gehören noch folgende bei der Ober-Licent-Casse befindliche Rechnungen:

Digitized by Google

	1670.			1671.			1672.			1673.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Rechnungen der Lentzen'schen Licent- u. Kriegsmetz-Gelder. .	18154	7	10	19754	13	9	16168	5	7	16503	12	4
Summa der Rechnungen der Ober-Licent-Casse	18154	7	10	19754	13	9	16168	5	7	16503	12	4
Recapitulatio aus denen Rechnungen der												
General-Kriegs-Casse. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Licent-Casse. . .	18154	7	10	19754	13	9	16168	5	7	16503	12	4
Summa	18154	7	10	19754	13	9	16168	5	7	16503	12	4

	1674.			1675.			1676.			1677.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Rechnungen der Lentzen'schen Licent- u. Kriegsmetz-Gelder. .	20079	20	2	18962	23	6	19373	16	5	21353	5	8
Summa der Rechnungen der Ober-Licent-Casse	20079	20	2	18962	23	6	19373	16	5	21353	5	8
Recapitulatio aus denen Rechnungen der												
General-Kriegs-Casse. .	—	—	—	—	—	—	12075	12	6	521271	3	3½
Ober-Licent-Casse. . .	20079	20	2	18962	23	6	19373	16	5	21353	5	8
Summa	20079	20	2	18962	23	6	31449	4	11	542624	8	11½

Digitized by Google

	1678.			1679.			1680.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Rechnungen der									
Lentzen'schen Licent- und Kriegsmetz-Gelder	18413	21	6	17937	14	.	18211	3	8
Churmärckischen Contribution u. Accise und zwar:									
an Landes-Contribution	435393	17	.	420000	.	.	368617	6	7
an Winterquartiergeldern	.	.	.	128000	.	.	2400	.	.
aus Halberstadt und Magdeburg	13270	13	8	1125	.	.	2645	20	.
aus den Schenken im Thiergarten	.	.	.	.	.	.	.	.	.
an Freiheitsgeldern von der Cölnischen Accise	.	.	.	.	.	.	.	.	.
an Accisegeldern vom Friedrichswerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.
an Contribution aus dem Schwiebus'schen Kreise	.	.	.	.	.	.	.	.	.
an Accise aus der Stadt Schwiebus	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa der Rechnungen d. Ober-Licent-Casse	467078	4	2	567062	14	.	413474	6	3
Stempelpapier-Gelder aus der Churmarck Brandenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
aus Magdeburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
aus Pommern	.	.	.	.	.	.	.	.	.
aus Minden	.	.	.	.	.	.	.	.	.
aus Cleve und Marck	.	.	.	.	.	.	.	.	.
aus Halberstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.
aus der Grafschaft Ravensberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa der Stempelgelder	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Recapitulatio aus denen Rechnungen der									
General-Kriegs-Casse	186366	14	.	.	.	.	257407	8	4½
Ober-Licent-Casse	467078	4	2	567062	14	.	413474	6	3
Stempelgelder	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	653444	18	2	567062	14	.	670881	14	7½

Digitized by Google

1681.*			1682.			1683.			1684.			1685.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
18918	13	11	19816	14	9	22226	17	4	19678	2	6	20130	20	3
322621	12	4½	336115	4	2¼	356835	6	.	397811	14	3¼	326026	6	8¼
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	793	8	.	270	.	.	270	.	.
.	.	.	.	.	.	456	19	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	774	17	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
341540	2	3½	355931	18	11¼	381086	19	10	417759	16	9¼	346427	2	11¼
.	.	.	.	.	.	2535	5	.	1820	23	¼	2619	21	.
.	.	.	.	.	.	1906	6	.	1763	3	.	1862	.	6
.	.	.	.	.	.	1660	.	.	1638	22	.	1751	17	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	540	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1396	12	.
.	.	.	.	.	.	215	1	.	356	18	.	238	4	.
.	.	.	.	.	.	6316	12	.	6119	18	¼	7868	12	10
.	.	.	86470	16	11	942444	10	7½	992915	6	.	891973	7	1
341540	2	3½	355931	18	11¼	381086	19	10	417759	16	9¼	346427	2	11¼
.	.	.	.	.	.	6316	12	.	6119	18	¼	7868	12	10
341540	2	3½	442402	10	10¾	1329847	18	5½	1416794	16	9½	1246268	22	10¼

Digitized by Google

	1686.			1687.			1688.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
Rechnungen der									
Leutzen'schen Licent- und Kriegsmetz-Gelder	19825	5	11	21912	13	11	21693	.	9
Churmärckischen Contribution u. Accise und zwar:									
an Landes-Contribution	400852	12	10¼	402626	19	10¼	425961	9	3¼
an Winterquartiergeldern	.	.	.	.	.	.	.	.	.
aus Halberstadt und Magdeburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.
aus den Schenken im Thiergarten	270	.	.	135	.	.	.	.	.
an Freiheitsgeldern von der Cöllnischen Accise	.	.	.	.	.	.	.	.	.
an Accisegeldern vom Friedrichswerder	.	.	.	.	.	.	.	.	.
an Contribution aus dem Schwiebus'schen Kreise	.	.	.	1200	.	.	.	.	.
an Accise aus der Stadt Schwiebus	.	.	.	612	3	7	986	6	8¾
Summa der Rechnungen d. Ober-Licent-Casse	420947	18	9¼	426486	13	4¼	452532	16	9
Stempelpapier-Gelder aus der Churmarck Brandenburg	2599	15	3	3043	11	.	3279	7	.
aus Magdeburg	1812	1	.	1704	5	.	1775	11	.
aus Pommern	1676	12	.	1460	22	.	1453	3	8
aus Minden	.	.	.	.	.	.	1379	13	4
aus Cleve und Marck	.	.	.	9615	4	.	.	.	.
aus Halberstadt	.	.	.	1966	2	.	1000	.	.
aus der Grafschaft Ravensberg	155	23	4	70	3	.	110	16	.
Summa der Stempelgelder	6244	3	7	17859	23	.	8998	3	.
Recapitulatio aus denen Rechnungen der									
General-Kriegs-Casse	1093865	19	3	931077	12	11½	1264089	.	3
Ober-Licent-Casse	240947	18	9¼	426486	13	4¼	452532	16	9
Stempelgelder	6244	3	7	17859	23	.	8998	3	.
Summa	1521057	17	7¼	1375424	1	3¾	1725619	20	.

Digitized by Google

Uebersicht

der Kammer-Einnahme und Ausgabe der Kurfürsten

Joachim Friedrich, Johann Siegismund und George Wilhelm

von 1601 bis 1638.

Jahr, von dem die Rechnung.	Einnahme.			Ausgabe.			Bestand, der dem Einkommen des nächsten Jahres zufloss.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
$16\frac{0}{01}$	61140	21	8	42490	22	1	18649	23	7
$16\frac{0}{02}$	52080	19	10	41810	17	4	10270	2	6
$16\frac{0}{04}$	41084	21	5	34084	12	$7\frac{1}{2}$	7000	8	$9\frac{1}{2}$
$16\frac{0}{05}$	33344	21	4	24919	22	8	8424	22	8
$16\frac{0}{07}$	66384	—	7	52964	16	$-\frac{1}{2}$	13419	8	$6\frac{1}{2}$
$16\frac{0}{08}$	70809	4	2	57201	17	$11\frac{1}{2}$	13607	10	$2\frac{1}{2}$
$16\frac{0}{10}$	30141	9	11	19972	5	9	10169	4	2
$16\frac{1}{13}$	26087	9	2	25858	8	8	229	—	6
$16\frac{1}{14}$	51769	7	8	43440	11	10	8328	19	10
$16\frac{1}{15}$	42092	10	6	37331	6	11	4761	3	7
$16\frac{1}{16}$	56875	14	1	41197	16	4	15677	21	9
$16\frac{1}{17}$	57172	6	9	39010	—	1	18162	6	8
$16\frac{1}{18}$	49333	10	8	41988	8	—	7345	2	8
$16\frac{1}{19}$	33464	2	10	23832	1	3	9632	1	7
$16\frac{2}{20}$	30625	14	1	28575	11	6	2050	2	7
$16\frac{2}{21}$	55012	—	5	39286	20	1	15725	4	4
$16\frac{2}{23}$	50891	13	$11\frac{3}{4}$	44280	—	9	6611	13	$2\frac{3}{4}$
$16\frac{2}{26}$	54218	3	$-\frac{3}{4}$	43450	19	4	10767	7	$8\frac{3}{4}$
$16\frac{2}{27}$	39071	10	$4\frac{1}{4}$	39071	10	$4\frac{1}{4}$	1186	4	$9\frac{3}{4}$
$16\frac{2}{28}$	22684	20	$9\frac{1}{2}$	15831	12	$2\frac{1}{2}$	6853	8	7
$16\frac{2}{29}$	22640	23	4	20484	6	$4\frac{1}{2}$	2156	16	$11\frac{1}{2}$
$16\frac{3}{30}$	25915	2	$2\frac{1}{2}$	25228	18	$8\frac{1}{2}$	686	7	6
$16\frac{3}{31}$	38791	5	$10\frac{1}{2}$	29642	23	$2\frac{1}{2}$	9148	6	7
$16\frac{3}{32}$	23236	6	4	20341	6	6	2894	23	10
$16\frac{3}{33}$	20944	7	8	16295	5	$11\frac{1}{2}$	4649	1	$8\frac{1}{2}$
$16\frac{3}{34}$	15488	2	$-\frac{1}{2}$	13578	1	9	1910	—	$3\frac{1}{2}$
$16\frac{3}{35}$	26631	21	$11\frac{1}{2}$	23806	23	$1\frac{1}{2}$	2824	22	10
$16\frac{3}{36}$	18947	9	$7\frac{1}{2}$	15439	2	4	3508	7	$3\frac{1}{2}$
$16\frac{3}{37}$	39916	21	$5\frac{1}{2}$	38150	10	—	1766	11	$5\frac{1}{2}$
$16\frac{3}{38}$	12603	9	$1\frac{1}{2}$	9535	3	5	3078	5	$8\frac{1}{2}$

Anmerk. Die zu dieser Uebersicht benutzten Rechnungsbücher beruhen im Geheimen Staats-Archive. Sie fehlen von $16\frac{3}{35}$ u. $16\frac{3}{40}$, sowie von den in dieser Uebersicht ausgelassenen Jahren. Von $16\frac{0}{09}$ ist eine Rechnung über die „Preussische Reise“ vorhanden, die 36759 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. Einnahme und 36731 Thlr. 23 Gr. 6 Pf. Ausgabe nachweiset.

Digitized by Google

Beilage No. VIII. General-Estat aller Domainen-Einkünfte und

Einnahme.	Ausgabe. 1. Zu der gnädigsten Herrschaft hohen Händen:	2. Auf Special-Verordnung und Assignation:	3. Zu der Hoffstadt:
Churmarck Brandenburg.			
An Ambtsgefälle 142017			
Holtz- und Mastgelder . . 20000	40000 Postgelder,		34000 a. d. Ämtern
Hoff-Renthey-Gefälle . . . 81000	4654 Cran- u. Neugrabengelder,	16000 a. d. Hoffrenth.,	3558 z. Hofstaats Bier.
Saltz-Gefälle 51663	1200 Mühlensteingeld,	23700 Legationsgeldr.,	305 Unterhaltng. Becker. Brauer etc.
Post-Gefälle 72000	2000 der verw. Churfürstin aus den Saltzgeldern,	2000 zum Schlossbau,	21647 Saltzgelder.
Legationsgelder 23700		3000 Schleusenbau,	12000 aus d. Landschaft,
Cran- u. Neugrabengelder . 2786		807 Hoff-Apotheke,	
Mühlensteingelder 1500	4000 noch ders. n. den Ambt, Saarmundt u. Sylow etc.	640 Leinwandsgldr.,	800 aus d. Fischgelde.
Von der Landschaft . . . 12000		9000 Stempelgelder,	
Von der Hoffischerey . . 800		4505 zum hällischen Saltzhandel.	
Stempelgelder aus den Prov. 12000			
419466	51854.	59652	72310 . . . .
Neumarck incl. Crossen, Züllchow und Schwiebus.			
Aembter-Gefälle 53385	10000 d. verw. Churf. aus Crossen, Züllchow,	1200 frankf. Zollgef. z. Hoffrenthey.,	
Renthey-Gefälle 33500	1000 aus Schwiebus,	2000 rst. Begräbngld.,	
Forst-Gefälle 3000	4000 derselben aus den Renthey-Gefällen,	500 wegen d. Pfandschill. auf Beetz.	
89885	1400 Rentheef. d. Prinzen.	3700	6000. . . .
Herzogthumb Preussen.	16400.		
Aembtergefälle 326788	3907 wegen Fehrbots,		
Extraordinairgefälle . . . 16476	5000 verw. Churfürst. aus den Licenten,		
Zoll- und Licentgefälle . . 130519	2000 Cammer-Gefälle,		
Herausteinfung 15000	2000 denen Printzen a. den Zoll und Licenten.		
Holtzgefälle 14000			
Störfang 2393			
505176	12907.	12898	68000 . . . .
Herzogthumb Magdeburg.	8000 Ihrer Durchl. d. Churfürstin,	10400 Begräbnissgldr.,	
Aembter- u. Renthey-Gefälle 121000	6000 denen Printzen.	5000 Fürst v. Anhalt.	
Forst-Gefälle. 7000			
128000	14000.	15400	44000 . . . .
Herzogthumb Cleve	2000 Ih. Dchl. d. Churfürstin Handgld,		
Aembter- u. Renthey-Gefälle 97249	1600 v. die Churfürstl.		
Forst-Gefälle 6000	Printzen.		
Zoll- und Licent Gefälle . 30000			
133249	3600.	1370	13000 . . . .
Herzogthumb Pommern.	2495 von Pyritz, 3937 wegen Treptow,		
Aembter- und Renthey-Gefälle 73704	1800 vrw. Chrf. v. Belgard, 4000 derselben,		
Forst-Gefälle 8300	3000 denen Printzen.		
82004	15232.	3379	12000 . . . .
Herzogthumb Halberstadt.	10000 Ih. Dchl. d. Churf.		
Aembter- u. Renthey-Gefälle 34612	2340 Zins. weg. Gröningen	100 Leinwandsgld.,	
Forst-Gefälle. 800	2000 d. Prinz zu Oronorf,	1000 zur Stuterey.	
35412	14340.	1100	. . . . .
Fürstenthumb Minden.	1400 wegen d. Rothenhofes,		
Aembter- u. Renthey-Gefälle 26000	250 Judenschutzgeld,		
Forst-Gefälle 1200			
27200	1650.	. . . . .	4000 . . . .
Grafschaft Ravensberg.			
Aembter- u. Renthey-Gefälle 26000			
Forst-Gefälle. 600			
26600	5000 denen Printzen.	. . . . .	5000 . . . .
Herrschaft Lauenburg u. Bütow incl. 141 Thlr. Forstgefälle 8441	2000 denen Printzen	500 z. Schlossbau.	2000 . . . .
Starostey Draheim. . . 3613	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Aus d. sämmtl. Münzstädten . 60600	. . . . .	58500	. . . . .
Gefälle von Hammer, Kalkbergen, Ziegelscheunen u. Schneidemühl. 5000	. . . . .	2000 zum Bau.	. . . . .
Strafgelder, Wildpreisgelder, Hundegeld., Juden- u. Wiesenzins u. Lagio 9149	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1533795	136983.	136983	226310. . . .

Digitized by Google

Ausgaben in Seiner Churfürstl. Durchleuchtigkeit Landen.

4. Zu der Chatoul:	5. An Besoldung der Herren Statthalter, Geheimbten und andern Räthen, auch übr. Civil-Bedienten:	6. Besoldung der Drosten und Haubtleuthen:	7. Auf die Jägerey:	8. Auf Geistl., Kirchen, Schulen, Academien, Clöstern, Armenhäusern, Gnadengehalten:	9. Auf Unterhaltung der Vestungen und Gvarnisonen, auch Militair-Bedienten:
	64971 aus der Hoff-Renthey, 65140 Hofstats-Besoldung, 12464 aus der Chatoul, 32000 Besoldung u. dgl. Kosten, 825 a. d. Saltzgeldern allhier, 300 Mühlenstein-Gelder, 7380 in der Krlegs-Casse a. d. Lentzi'schen Licenten der Civil-Bedienten, 1000 Stempel-Cammer.		7844 aus den Aembtern, 4200 aus d. Hoffstat an Hart- und Rauchfutter, 20572 aus der Chatoul an Besold. u. Kostgeld.		
20000	184080	6803	32616	8287	. . . . .
3000 Forstgefälle, 1200 v. Peitz'sch und grossen Hammer.	1500 pens. oecon. Bediente, 9998 andere civil. Bediente.				
4200	11498	3322	3648	3243	9200
66393	61218	18323	11217	9601	63983 aus den Licenten.
7000	11603	4569	2300	5821	. . . . .
10000	21959	9000	1000	5428	. . . . .
8300	13974	5004	1800	2903	5000
800	6586	2550	450	1553	. . . . .
1200 Forstgefälle, 4000 aus der Renthey.					
5200	3958	2573	624	622	. . . . .
(worunter 4500 Thlr. Rentheygefälle)					
5100	3968	2000	340	958	. . . . .
141	230	746	144	. . . . .	. . . . .
1690 nebst der Waidasche.	400	500	100	. . . . .	. . . . .
. . . . .	2100	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3000	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
9149	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
134973	321574	55390	54239	38416	78183

Digitized by Google

10. Zur Marine:	11. Zu Verbesserung der Domainen und Erkaufung neuer Güther und Bezahlung der Schulden:	12. Auf d. Ämbter-Nohturfft, an Besoldung der Bedienten, Baukosten, Remission der Arendatorn u. Unterthanen:	13. Insgemein, als: an Contribution, zu Uebertragung der Unterthanen, Cantzley, Fiscal. Processe, Zehrungen etc.:	Bestände.
				19836 Thlr. bei den Aembtern,
	17650 aus d. Saltzgelde denen Lüneburg: an 2 Terminen,			1515 Thlr, so im verborgten Saltz bestehen,
Aus den Neumärckischen Saltzgeldern monatlich	4000 Lokenische Creditoren,			
	2000 dem v. Veltheimen,		9332 Unkosten auf das a. 1689 eingef. Saltz,	21351 Thlr. Summa.
	1200 dem von Broseccken,		8668 aus den Aembtern,	NB. Bei der Hoff-Renthey ist kein Bestandt, als M. 21
433 Thlr.	500 d. Klitzing. Credit.,		2000 zum gestempelten Pappier.	Thlr. Reste, so meist in Ohrbeden bestehen.
	600 gemeine Schulden.			
5200	25950	24399	20000	21351 Thlr.
. . . . .	2000	18478	6087 (incl. 2470 Thlr. Contribution.)	2109 Thlr. (so meist in Getreyde u. Restant bestehet.
30000	59875	112936	12000	Ist kein Bestandt.
. . . . .	5400	12865	5600 incl. M. Contrib.	Ist in effectu kein Bestandt, weil im vorigen Jahre Vorschuss gewesen.
	(so neue Schulden bei den Schlüter- u. Rentmeisterelen.)			
. . . . .	48360	20554	11945	Ist kein Bestandt.
. . . . .	. . . . .	8324	6680 (worunter 2156 Thlr. Contribution.)	Ist kein Bestandt.
. . . . .	1000	2665	500	3860 Thlr.
. . . . .	3220 meist an bezahlten Zinsen.	1000	600	3855 Thlr.
. . . . .	1010 Zinsen. . . .	3760	2649	Ist kein Bestandt.
. . . . .	. . . . .	2100	882 (352 lagis.. 530 Contribution.	Ist kein Bestandt.
. . . . .	200	460	495	768 Thlr.
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
35200	147015	207541	67438	. . . . .

Digitized by Google

Uebersicht der Ausgaben

der Hofstaats-Kasse von den Jahren 1711 bis 1808.

Jahr.	Betrag. Thlr.	Gr.	Pf.	Jahr.	Betrag. Thlr.	Gr.	Pf.	Jahr.	Betrag. Thlr.	Gr.	Pf.
1711—12	421305	11	9	1744—45	216315	15	9	1777—78	302697	20	4
1712—13	335676	9	5	1745—46	215942	—	8	1778—79	302697	20	4
1713—14	102569	5	4	1746—47	224863	12	8	1779—80	302697	20	4
1714—15	165734	15	9	1747—48	231297	19	—	1780—81	302697	20	4
1715—16	162103	1	7	1748—49	229301	10	6	1781—82	305197	20	4
1716—17	164268	1	3	1749—50	228350	19	—	1782—83	305197	20	4
1717—18	152642	17	1	1750—51	228187	18	—	1783—84	305197	20	4
1718—19	167357	9	4	1751—52	233116	23	—	1784—85	305197	20	4
1719—20	163353	1	6	1752—53	232013	1	6	1785—86	305197	20	4
1720—21	187158	1	3	1753—54	233116	23	—	1786—87	305633	6	7
1721—22	184089	23	1	1754—55	233192	23	—	1787—88	515122	11	4
1722—23	166797	12	11	1755—56	226722	4	—	1788—89	521545	16	7
1723—24	200843	20	1	1756—57	234067	23	—	1789—90	581064	20	8
1724—25	190905	6	—	1757—58	181335	1	7	1790—91	587064	20	8
1725—26	183471	16	7	1758—59	169197	17	6	1791—92	587064	20	8
1726—27	180111	18	2	1759—60	169636	10	6	1792—93	583712	20	8
1727—28	197614	15	—	1760—61	245376	—	4	1793—94	588912	20	8
1728—29	191371	—	6	1761—62	217134	19	—	1794—95	547082	20	8
1729—30	183824	18	1	1762—63	218458	3	—	1795—96	554822	20	8
1730—31	186775	4	—	1763—64	289770	21	—	1796—97	571720	9	2
1731—32	185280	17	10	1764—65	291270	21	—	1797—98	595155	23	5
1732—33	180909	13	1	1765—66	291270	21	—	1798—99	584625	3	1
1733—34	184062	20	7	1766—67	295767	20	4	1799—1800	553077	14	1
1734—35	218075	8	5	1767—68	295267	20	4	1800—1801	564928	22	4
1735—36	208857	14	6	1768—69	295267	20	4	1801—2	560962	12	8
1736—37	177744	16	8	1769—70	301397	20	4	1802—3	563326	12	4
1737—38	239970	12	4	1770—71	302314	12	4	1803—4	580785	22	—
1738—39	208782	14	6	1771—72	302397	20	4	1804—5	581527	6	3
1739—40	208321	10	10	1772—73	302697	20	4	1805—6	580092	9	9
1740—41	—	—	—	1773—74	302697	20	4	vom 1. Juni 1806 / bis ult. Sept. 1808	789620	12	5
1741—42	231306	2	9	1774—75	302697	20	4				
1742—43	232977	6	11	1775—76	302697	20	4				
1743—44	214786	12	5	1776—77	302697	20	4				

Anm. Die hier benutzten Rechnungen beruhen im Verwahrsam der Kron-Fidei-Commiss-Verwaltung. Von den früheren Jahren der Regierungszeit des Königs Friedrich I. sind Rechnungen über die Ausgaben des Hofstaates nicht aufgefunden.

Digitized by Google

Beilage No. X.

Uebersicht der Kriegseinkünfte und der Militair-Ausgaben in

Jahr.	Einnahme der General Kriegs-Kasse. Thlr.	Gr.	Pf.	Davon abgezogen: den Bestand aus dem Vorjahre. Thlr.	Gr.	Pf.	die Beiträge durch Subsidien und Contributionen vom Auslande. Thlr.	Gr.	Pf.	die Beiträge aus Domainen-Einkünften und Anleihen. Thlr.	Gr.	Pf.	den Betrag ausgegebener und wieder eingezogener Gelder. Thlr.	Gr.	Pf.
1688	1331629	1	5	3825	4	8	63714	2	—	a. Dom.-E.: 105093	20	6	3198	12	7
1689	1988366	11	9	25669	18	2½	391107	14	4	326155	13	4½	2969	8	—
										b. aus Anleihen: 63691	6	—			
1690	2008500	21	1¼	75158	11	2¾	529187	17	—	—	—	—	6765	2	—
1691	3123999	13	6½	—	—	—	1102841	17	8	230000	—	—	2693	6	—
1692	2417532	13	2	—	—	—	953180	6	6	—	—	—	91	—	—
1693	2730647	13	8	—	—	—	949726	23	—	50000	—	—	366	—	—
1694	2446829	14	10	—	—	—	789357	12	—	200000	—	—	117	—	—
1695	2103924	17	11	—	—	—	649061	7	—	—	—	—	262	15	—
1696	2265896	5	1	—	—	—	792620	10	—	—	—	—	1505	2	—
1697	2485910	23	6	—	—	—	603796	6	9	300000	—	—	—	—	—
1698	2312047	23	11	—	—	—	345834	17	8	50000	—	—	11554	—	—
1699	2476372	5	11	—	—	—	395000	—	—	395000	—	—	10599	1	2
1700	2093063	13	4	—	—	—	146354	12	8	20000	—	—	13410	23	—
1701	2167492	7	—	—	—	—	21453	9	8	188187	13	6	2032	3	—
1702	2251630	—	8	—	—	—	81482	8	6	11812	10	6	31040	15	—
1703	2409316	14	4	—	—	—	183288	8	—	20200	—	—	54123	19	8
1704	2940227	6	10	—	—	—	290839	10	—	121800	—	—	45766	5	3
1705	2865900	15	9	—	—	—	447758	11	6	8000	—	—	31191	13	4
1706	3111871	19	—	—	—	—	525214	5	6	—	—	—	62508	14	1
1707	2948689	9	7	—	—	—	554318	19	3	—	—	—	22079	9	8
1708	3227480	14	4	—	—	—	584251	5	5	20000	—	—	60197	19	6
1709	3160351	16	11	—	—	—	723266	—	4	50000	—	—	26926	11	10
1710	3085365	10	—	—	—	—	833767	11	5	—	—	—	19607	19	1
1711	3522880	13	8	—	—	—	1026038	—	4	—	—	—	28298	2	—
1712	2598047	8	2	—	—	—	665931	3	6	160000	—	—	9883	1	6
bis 30. Septbr. 17¼/₁₃ bis 31. Mai.	1976794	23	5	77209	15	6	372752	22	—	25000	—	—	1033	2	—

Digitized by Google

der Regierungszeit des Königs Friedrich I. von 1688 bis 1713.

Bleibt Rest der Einnahme an Kriegs-Gefällen.			Ausgabe der General-Kriegs-Kasse.			Davon ab für Schuldentilgung, an den Hofstaat, an die Legations-Kasse und sonstige regelmäßige nicht militairische Ausgaben.			Rest der Ausgabe der General-Kriegs-Kasse für Militair-Zwecke.			Deficit, das der Ausgabe des folgenden Jahres zuwuchs.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1155797	9	8	1305959	6	$2\frac{1}{2}$	31636	—	—	1274323	6	$2\frac{1}{2}$	—	—	—
1178772	23	10	1913208	—	$6\frac{1}{4}$	52126	23	6	1861081	1	$-\frac{1}{4}$	—	—	—
1397389	14	$10\frac{1}{2}$	2146146	12	$4\frac{1}{2}$	131399	—	—	2014747	12	$4\frac{1}{2}$	—	—	—
1788464	13	$10\frac{1}{2}$	3168182	8	$9\frac{1}{4}$	213331	13	—	2954850	19	$9\frac{1}{4}$	137645	15	$3\frac{1}{4}$
1464261	6	8	2694016	14	$11\frac{1}{4}$	187212	7	—	2506804	7	$11\frac{1}{4}$	44182	19	$2\frac{1}{4}$
1730554	14	8	2963037	20	$10\frac{1}{4}$	188297	19	—	2774740	1	$10\frac{1}{4}$	276484	1	$9\frac{1}{4}$
1507355	2	10	2584759	3	4	137118	14	—	2447640	13	4	232390	7	$2\frac{1}{4}$
1454600	19	11	2498384	1	6	151209	21	6	2347174	4	—	137929	12	6
1471770	17	1	2766961	11	—	155379	18	—	2611581	17	—	394459	7	7
1582114	16	9	2904799	14	6	174708	16	—	2904799	14	6	501065	5	11
1904659	6	3	2473858	4	5	237940	12	9	2235917	15	8	418888	15	—
1675773	4	9	2650593	13	6	287072	21	9	2363520	15	9	161870	4	6
1913298	1	8	2151123	9	—	199245	4	11	1951878	4	1	174221	7	7
1955819	4	10	2307242	13	6	173184	11	1	2134058	2	5	58059	19	8
2127294	14	7	2419804	22	7	177038	11	—	2242766	11	7	139750	6	6
2151704	10	8	2670160	16	11	275965	10	3	2394195	6	8	168174	21	11
2481821	15	7	3045937	11	7	205975	9	6	2839962	2	1	260844	2	7
2378950	14	11	3093975	12	10	209273	14	6	2884701	22	4	105710	4	9
2524148	23	5	3419997	15	10	229186	10	—	3190811	5	10	228074	21	1
2372291	4	8	3309786	1	5	225654	3	6	3084131	21	11	308125	20	10
2563031	13	5	3424831	10	4	221694	3	6	3203137	6	10	197350	20	—
2360159	4	9	3594419	16	10	239832	10	6	3354587	6	4	434067	23	11
2231990	3	8	3702880	13	5	288533	19	—	3414346	18	5	617515	3	5
2468544	11	4	3891619	7	10	274713	21	6	3616905	10	4	368738	18	2
1762233	3	2	2692503	6	6	206780	23	3	2485722	7	3	94455	22	4
1500799	7	11	1899585	7	11	159722	23	3	1739862	8	8	—	—	—

Anm. Vorstehende Uebersicht gründet sich auf die im Verwahrsam der General-Militair-Kasse noch vollständig erhaltenen Jahres-Rechnungen.

Von den Chatull- und Hoffrenthei-, sowie den General-Domainen-Kassen-Rechnungen ist aus der Regierungszeit Friedrichs I. nur äusserst wenig auf unsere Zeit gekommen.

Digitized by Google

Beilage No. XI.

Uebersicht des gesammten reinen Staats-Einkommens unter der

Rechnungs-Jahr.	Gesammt-Einnahme der General-Finanz- und General-Domainen-Kasse.			Davon ab der: Bestand vom Vorjahre und Zuschuss aus dem Tresor.			Davon ab der: Ueberrest der Einnahme der General-Finanz- und General-Domainen-Kasse.			Gesammt-Einnahme der General-Kriegs-Kasse.			a) Bestand vom Vorjahre.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
17 1/4 3/4	2212495	1	11 1/2	271970	1	5 1/2	1940525	—	6	3220705	17	5	77209	15	6
17 1/4 1/4	2247243	8	7 1/2	120408	18	11 1/2	2126832	13	8	3410452	13	6	178698	6	1
17 2/5 2/5	2331711	12	—	172678	6	11 1/2	2159033	5	— 1/2	3609454	15	4	51651	2	9
17 1/6 1/6	2730995	19	6 3/4	234936	13	— 1/2	2496059	6	6 1/4	3440909	5	3	130095	22	7
17 1/7 1/7	2582807	16	4	394616	7	11 3/4	2188191	8	4 1/4	3465223	1	11	72049	3	1
17 1/8 1/8	2585787	14	11	291045	21	7	2294741	17	4	3541290	1	4	21326	2	6
17 1/9 1/9	3222709	12	2 1/2	275503	9	2 1/2	2947206	3	—	3837500	2	1	72475	9	7
17 2/10 1/10	2871731	1	5	557174	10	11 3/4	2314556	14	5 1/4	3500751	13	1	19807	1	6
17 1/11 1/11	2805281	3	7 1/2	484471	17	8 1/2	2320809	9	11	3673197	8	2	85773	6	10
17 2/12 2/12	3421014	19	10 1/2	353930	20	—	3067083	23	10 1/2	3780936	16	11	97388	13	11
17 3/13 3/13	2978711	18	9	240000	—	—	2738711	18	9	3837363	—	2	90925	21	7
17 3/14 3/14	3392571	14	2	604197	6	7	2788374	7	7	3792179	1	5	31945	6	3
17 3/15 3/15	3596285	17	5	745604	3	8	2850681	13	9	4291512	18	11	48894	—	5
17 3/16 3/16	4036261	15	9 1/2	849564	5	8	3186697	10	1 1/2	4623685	4	7	61661	13	5
17 3/17 3/17	3384442	14	11 1/2	720488	—	6 1/2	2663954	14	5	4267273	6	10	140296	8	7
17 3/18 3/18	3330107	8	11 1/2	685292	18	1 1/2	2644814	14	10	4242909	2	4	166909	21	2
17 3/19 3/19	3534501	22	8	775301	—	9 1/2	2759200	21	10 1/2	4782367	14	3	169188	22	11
17 3/20 3/20	3750684	9	6	858731	8	4	2891953	1	2	4460459	12	1	267356	3	4
17 3/21 3/21	3832494	15	10	838165	11	8	2994329	4	2	4740795	11	8	327638	10	10
17 3/22 3/22	3851568	17	9	895799	16	9	2955769	1	—	4846393	20	1	391582	5	3
17 3/23 3/23	3907518	13	2	890220	6	—	3017298	7	2	4755084	9	11	319924	10	4
17 3/24 3/24	4046043	3	6	899825	22	6	3146217	5	—	4615704	12	11	273643	14	7
17 3/25 3/25	4050582	6	6	859563	10	6	3191018	20	—	4800798	20	2	81730	23	4
17 3/26 3/26	4138243	11	1	1024569	23	8	3113673	11	5	4829408	16	10	161983	18	3
17 3/27 3/27	4094765	18	4	866589	13	7	3228176	4	9	4962326	1	9	107056	10	9
17 3/28 3/28	4079290	5	11	847035	23	9	3232254	6	2	4865897	4	2	180357	7	6
17 3/29 3/29	4165954	15	10	865014	4	1	3300940	11	9	4923791	13	4	156597	13	10

Anm. Die vorstehenden Uebersichten, sowie die Beilagen No. XII. und XIII., gründen sich auf die für diese Periode vollständig erhalten gebliebenen Jahresrechnungen der General-Finanz-Kasse von 1713 bis 1722 der nachfolgenden General-Domainen-Kasse von 1722—23 bis 1740, sowie der General-Kriegs-Kasse aus diesen Jahren. Letztere beruhen bei der General-Militair-Kasse, erstere bei der General-

Digitized by Google

Davon ab:									Ueberrest der Einnahme der General-Kriegs-Kasse.			Summa der eigenthümlichen Einkünfte beider General-Kassen.		
b) Subsidiengelder-Reste.			c) Zuschuss aus der General-Domainen-Kasse und aus Tresor-Geldern.			d) Ausgegebene und wieder eingezogene Mittel der General-Kriegs-Kasse.								
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
187280	—	—	462166	12	—	34271	22	9	2459777	15	2	4800502	15	8
116715	—	—	573649	12	—	7287	12	3	2534102	7	2	4660934	20	10
82854	16	6	906815	18	7	8518	23	5	2559614	2	1	4718647	7	1¼
138676	10	—	478586	9	7	10025	5	9	2683525	5	4	5179584	11	10¼
70012	8	8	399120	21	—	2429	6	—	2921611	11	2	5109802	19	6¼
74677	17	—	360000	—	—	4604	9	11	3080681	19	11	5375423	13	3
315000	—	—	319000	—	—	14359	4	4	3116655	12	2	6063861	15	2
60000	—	—	319000	—	—	47980	20	1	3053963	15	6	5368520	5	11¼
30000	—	—	319000	—	—	39948	9	7	3198475	15	9	5519285	1	8
90000	—	—	319000	—	—	22291	—	2	3252257	2	10	6319341	2	8¼
45937	17	6	378457	4	6	34157	8	6	3287884	20	1	6026596	14	10
3134	22	2	324884	4	11	21800	16	10	3410413	23	3	6198788	6	10
—	—	—	811163	16	—	26774	9	2	3404680	17	4	6255362	7	1
7987	23	5	961996	14	8	38616	16	—	3551422	9	1	6738119	19	2¼
1389	16	9	705916	—	—	68460	8	6	3851210	21	—	6015165	11	5
—	—	—	670916	—	—	35372	16	2	3369710	13	—	6034525	3	10
—	—	—	1014771	3	—	49134	23	11	3549272	12	5	6308473	10	3¼
—	—	—	717694	—	—	24380	23	2	3451028	9	7	6342981	10	9
90868	15	4	740000	—	—	27194	1	6	3555094	8	—	6549423	12	2
—	—	—	740000	—	—	201093	4	5	3518718	10	5	6469487	11	5
—	—	—	763513	—	—	122375	23	11	3549270	23	8	6566569	6	10
—	—	—	800000	—	—	70078	2	4	3471982	20	—	6618200	1	—
—	—	—	1012000	—	—	107181	—	1	3599886	20	9	6790905	16	9
—	—	—	1050000	—	—	71732	1	3	3545692	21	4	6659366	8	9
—	—	—	1051032	—	—	88907	3	3	3715330	11	9	6943506	16	6
—	—	—	1051032	—	—	48677	20	—	3585830	—	8	6818084	6	10
—	—	—	1051032	—	—	99910	—	11	3616251	22	7	6917192	10	4

Staats-Kasse und werden hier als der Königl. Kron-Fidei-Commiss-Verwaltung angehörig betrachtet.

Die in der zweiten Rubrik hier mit dem Bestande der General-Domainen-Kasse zusammen begriffenen Tresor-Zuschüsse beschränkten sich auf 219445 Thlr. für das Jahr 1713—14 und 200000 Thlr. für das Jahr 1717—18.

Digitized by Google

Beilage No. XII.

Ausgaben der General-Finanz- und General-Domainen-Kasse in der

Rechnungs-Jahr.	Ausgabe im ganzen Betrage.			Darunter: Zuschuss zur General-Kriegs-Kasse.			und sonst noch für: für Leib-Grenadiere und das Königs-Regiment.			für das Cadetten-Corps.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
General-Finanz-Kasse.												
1713—14	2092086	7	—	423866	12	—	89687	—	—	—	—	—
1714—15	2074565	1	8	573649	12	—	89687	—	—	—	—	—
1715—16	2096774	22	11	906815	18	7	89687	—	—	—	—	—
1716—17	2536379	11	7	478586	6	7	118586	—	—	—	—	—
1717—18	2291761	18	9	399120	21	—	141330	—	—	—	—	—
1718—19	2310284	5	8	360000	—	—	146032	—	—	—	—	—
1719—20	2665535	1	2	319000	—	—	166632	—	—	3970	2	—
1720—21	2387259	7	8	319000	—	—	178682	—	—	4331	—	—
1721—22	2451350	7	—	319000	—	—	186362	—	—	4331	—	—
General-Domainen-Kasse.												
1722—23	3036300	5	6	319000	—	—	201524	—	—	14715	—	—
1723—24	2374514	12	2	378457	4	6	206364	—	—	14715	—	—
1724—25	2646967	10	6	324884	4	11	215244	—	—	14715	—	—
1725—26	2746721	—	—	741758	16	—	218700	—	—	14715	—	—
1726—27	3315773	15	3	756996	14	8	218700	—	—	14715	—	—
1727—28	2699149	20	10	670916	—	—	218700	—	—	14715	—	—
1728—29	2554806	8	2	670916	—	—	222084	—	—	14715	—	—
1729—30	2675770	14	4	670916	—	—	229006	—	—	14715	—	—
1730—31	2912518	21	10	717694	—	—	239710	12	—	14715	—	—
1731—32	2936694	23	1	740000	—	—	239794	12	—	14715	—	—
1732—33	2953348	11	9	740000	—	—	251554	12	—	14715	—	—
1733—34	3007692	14	8	740000	—	—	272790	12	—	14715	—	—
1734—35	3186479	17	—	800000	—	—	277394	12	—	14715	—	—
1735—36	3026012	6	10	1012000	—	—	278520	12	—	14715	—	—
1736—37	3271653	21	6	1050000	—	—	278592	12	—	14715	—	—
1737—38	3247729	18	7	1051032	—	—	278592	12	—	14715	—	—
1738—39	3214276	1	10	1051032	—	—	278592	12	—	14715	—	—
1739—40	3346143	18	6	1051032	—	—	291248	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Regierungszeit des Königs Friedrich Wilhelm I. von 1713 bis 1740.

Militair-Zwecke: zur Invaliden-Kasse und an Gehalts- oder Pensions-Zahlungen an Militairs.			Militair-Zwecke: durch die Hof-Staats-Kasse, für die Adjutantur, an Pensionen etc.			Zusammen für Militair-Zwecke ohne den Zuschuss zur General-Kriegs-Kasse.			An den Tresor.			Rest-Ausgabe für Hof- und Civil-Zwecke.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
480	—	—	—	—	—	90167	—	—	818835	20	10	759216	22	2
3630	—	—	1500	—	—	94817	—	—	940061	2	—	466037	11	8
7554	—	—	8500	—	—	105741	—	—	845566	17	11	238651	10	5
8724	—	—	—	—	—	127310	—	—	745280	5	—	1185203	—	—
10798	—	—	—	—	—	152128	—	—	338475	12	6	1402037	9	3
10998	—	—	—	—	—	157030	—	—	457483	4	4	1335771	1	4
12748	—	—	—	—	—	183350	2	—	866916	4	—	1296268	19	2
15010	—	—	—	—	—	198023	—	—	211000	—	—	1659236	7	8
17210	—	—	15625	—	—	223528	—	—	708560	12	—	1200261	19	—
16280	—	—	17850	—	—	250369	—	—	658402	7	8	1808528	21	10
14720	—	—	29950	—	—	265749	—	—	312696	12	10⅔	1417611	18	9⅓
15020	—	—	30175	—	—	275154	—	—	464427	22	9	1582501	6	10
14820	—	—	32565	19	—	280800	19	—	508700	—	—	1215461	13	—
14245	—	—	32815	19	—	280475	19	—	425400	—	—	1852901	5	7
15070	—	—	30065	19	—	278550	19	—	687400	—	—	1062283	1	10
16824	—	—	27315	19	—	280938	19	—	604177	16	11	998773	20	3
14449	—	—	25715	19	—	283885	19	—	726294	15	5	994674	3	11
9259	—	—	27009	19	—	290694	7	—	845807	—	—	1058323	14	10
8870	—	—	26170	6	3	289549	18	3	805463	16	—	1101681	12	10
9345	—	—	24400	—	—	300014	12	—	727000	—	—	1186333	23	9
9591	12	—	27268	—	—	324365	—	—	768400	—	—	1174927	14	8
8970	—	—	27018	—	—	328097	12	—	902520	—	—	1155862	5	—
8850	—	—	28718	—	—	330803	12	—	632600	—	—	1050608	18	10
8760	—	—	24518	—	—	326585	12	—	726002	14	—	1169065	19	6
8960	—	—	25718	—	—	327985	12	—	718500	—	—	1150212	6	7
9807	—	—	26943	—	—	330057	12	—	797000	—	—	1036186	13	10
8999	12	—	28729	—	—	343691	12	—	914416	19	—	1037003	11	6

Anm. Bei den

Digitized by Google

Anm. Bei den Ausgaben der General-Finanz-Kasse (1713 bis 1722) sind hier von dem Gesammt-Betrage derselben, den die Rechnungen nachweisen, jährlich 100000 Thlr. abgesetzt. Der König hatte dieser Kasse, da sie gegründet wurde und nur einen Bestand von 20408 Thlr. 10 Gr. übernehmen konnte, 100000 Thlr. aus dem Tresor vorstrecken lassen, die nach allerhöchster Anordnung alljährlich nicht nur in Einnahme als Bestand, sondern auch in Ausgabe gestellt werden mussten. Die Ausgabe erscheint darnach immer um 100000 grösser, als sie wirklich war. Mit dem Rechnungsjahre 1722—23 hörte dies Verhältniss auf. Der König liess aus den Ueberschüssen der Jahreseinnahme von 1722—23 von 384714 Thlr. 14 Gr. 240000 Thlr. in Ausgabe stellen, welche der Einnahme des nächsten Jahres als Kassenbestand zugingen, den Ueberrest des wirklichen Bestandes aber mit 144 Thlr. 14 Gr. an den Staatsschatz einzahlen beziehungsweise zurückzahlen. Seitdem bildete der Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben regelmässig den Bestand der General-Domainen-Kasse, nur dass derselbe zu Zeiten durch Vorschüsse erhöht wurde. Dieser Bestand wurde jedoch nicht mehr den Ausgaben des Jahres, das ihn erübrigt hatte, zugeschrieben.

Digitized by Google

Ausgaben der General-Kriegs-Kasse und anderer General-Kassen für Militair-Zwecke in der Regierungszeit des Königs Friedrich Wilhelm I. von 1713 bis 1740.

Rechnungs-Jahr.	Ausgabe der General-Kriegs-Kasse.			Davon an den Tresor		Bleibt Rest.			Ausgabe anderer General-Kassen nach Beilage No. XII.			Gesammte Ausgaben für das Militairwesen.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1713—14	3042007	1	4	—	—	3042007	1	4	90167	—	—	3132174	1	4
1714—15	3358801	10	11	300000	—	3058801	10	11	94817	—	—	3153618	10	11
1715—16	3479358	16	7	100000	—	3379358	16	7	105741	—	—	3485099	16	7
1716—17	3368860	2	2	200000	—	3168860	2	2	127310	—	—	3296170	2	2
1717—18	3443896	23	5	250000	—	3193896	23	5	152128	—	—	3346024	23	5
1718—19	3468814	14	9	100000	—	3368814	14	9	157030	—	—	3525844	14	9
1719—20	3817693	—	7	350000	—	3467693	—	7	183350	2	—	3651043	2	7
1720—21	3414978	6	3	150000	—	3264978	6	3	198023	—	—	3463001	6	3
1721—22	3575808	18	3	200000	—	3375808	18	3	223528	—	—	3599336	18	3
1722—23	3690010	19	4	120000	—	3570010	19	4	250369	—	—	3820379	19	4
1723—24	3805417	17	11	—	—	3805417	17	11	265749	—	—	4071166	17	11
1724—25	3743285	1	—	—	—	3743285	1	—	275154	—	—	4018439	1	—
1725—26	4229851	5	6	—	—	4229851	5	6	280800	19	—	4510652	—	6
1726—27	4483388	20	—	—	—	4483388	20	—	280475	19	—	4763864	15	—
1727—28	4100363	9	8	—	—	4100363	9	8	278550	19	—	4378914	4	8
1728—29	4373720	3	5	—	—	4373720	3	5	280938	19	—	4654658	22	5
1729—30	4515011	10	11	—	—	4515011	10	11	283885	19	—	4798897	5	11
1730—31	4132821	1	3	—	—	4132821	1	3	290694	7	—	4423515	8	3
1731—32	4349214	6	5	—	—	4349214	6	5	289549	18	3	4638764	—	8
1732—33	4526469	9	9	—	—	4526469	9	9	300014	12	—	4826483	21	9
1733—34	4487440	19	4	—	—	4487440	19	4	324365	—	—	4811805	19	4
1734—35	4533973	13	7	—	—	4533973	13	7	328097	12	—	4862071	1	7
1735—36	4638815	2	11	—	—	4638815	2	11	330803	12	—	4969618	14	11
1736—37	4722352	6	1	—	—	4722352	6	1	326585	12	—	5048937	18	1
1737—38	4781968	18	3	17279	22	4764688	20	3	327985	12	—	5092674	8	3
1738—39	4709299	15	4	10210	5	4699089	10	4	330057	12	—	5029146	22	4
1739—40	4695972	10	5	—	—	4695972	10	5	343691	12	—	5039663	22	5

Digitized by Google

Beilage No. XIV.

Uebersicht des gesammten reinen Staats-Einkommens unter

Rechnungs-Jahr.	1. Ganze Einnahme der General-Domainen-Kasse. Thlr.	Gr.	Pf.	2. Bestand aus dem Vorjahr. Thlr.	Gr.	Pf.	3. Jahres-Einkommen nach Abzug des Bestandes. Thlr.	Gr.	Pf.	4. Ganze Einnahme der General-Kriegs-Kasse. Thlr.	Gr.	Pf.	5. Bestand aus dem Vorjahr. Thlr.	Gr.	Pf.
1740—41	4292118	6	8	819810	21	4	3472307	9	4	5454256	9	—	227819	2	11
1741—42	3940671	10	1	604513	16	5	3336157	17	8	6689730	12	2	239615	13	10
1742—43	3920770	4	6	606015	22	7	3314754	5	11	6097354	17	7	369528	21	2
1743—44	3901049	11	8½	591242	15	4½	3309806	20	4	6121571	15	4	317548	6	6
1744—45	3930528	10	2½	593218	23	7½	3337309	10	7	6255524	19	6	122332	9	9
1745—46	3910141	19	11½	562297	9	1½	3347844	10	10	6302416	21	3	374932	10	—
1746—47	3909880	15	6½	524738	10	9½	3385142	4	9	6237067	14	1	374326	19	7
1747—48	3968630	13	3½	547470	17	5½	3421159	19	10	6055821	20	4	222363	7	—
1748—49	3997714	12	5	518099	17	5½	3479614	18	11½	5887748	17	10	116063	22	3
1749—50	3947867	23	8	474462	14	1	3473405	9	7	6065594	22	10	115236	6	7
1750—51	3980785	20	8	491033	9	—	3489752	11	8	6118888	—	7	155703	22	11
1751—52	3930223	10	3	454114	9	5	3476109	—	10	6239254	22	8	281598	12	7
1752—53	4006502	2	5	494759	5	5	3511742	21	—	6359894	14	9	400201	—	—
1753—54	4062988	9	—	542427	16	10	3520560	16	2	6548785	20	9	500415	—	—
1754—55	4183149	17	2	653212	12	11	3529937	4	3	6723226	1	8	680616	—	—
1755—56	4197584	9	3	642473	19	9	3555110	13	6	6705354	6	8	780857	9	—
1756—57	4217706	—	11	620017	6	5	3597688	18	6	6996168	6	—	775833	10	3
1757—58	4231749	3	11	621836	14	10	3609912	13	1	13763275	14	6	524832	19	4
1758—59	4255940	2	3	636101	16	11	3619838	9	4	14143259	19	6	2361421	23	4
1759—60	4427456	9	4	652997	7	2	3774459	2	2	14549595	12	11	4462477	10	11
1760—61	4592296	19	—	824302	10	—	3767994	9	—	15988719	8	6	5539608	2	5
1761—62	4786583	21	9	996515	9	2	3790068	12	7	20755898	21	—	8006725	22	9
1762—63	5328148	5	4	1171982	20	1	4156165	9	3	20369848	8	4	11828401	22	—
1763—64	4438244	11	7	372787	4	6	4065457	7	1	12626800	18	7	1274053	21	11

Digitized by Google

6. Zuschuss aus der General-Domainen-Kasse.			7. Jahres-Einkommen der General-Kriegs-Kasse.			8. Einkommen der Dispositions-Kasse.			9. Einnahme der Schlesischen Provinzial-Kasse.			10. Summa des gesammten reinen Einkommens.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1552884	18	5	3673552	11	8	—	—	—	—	—	—	7145859	21	—
1960301	12	—	4489813	10	4	—	—	—	—	—	—	7825971	4	—
1666113	16	—	4061712	4	5	—	—	—	—	—	—	7376466	10	4
1676254	17	—	4127768	15	10	—	—	—	2852000	—	—	10289575	12	2
1700510	19	—	4432681	14	9	—	—	—	2952000	—	—	10721991	1	4
1710813	3	3	4216671	8	—	—	—	—	2852000	—	—	10416515	18	10
1722514	4	—	4140226	14	6	—	—	—	2908100	23	3	10433469	18	6
1722514	4	—	4110944	9	4	—	—	—	2913014	18	—	10445118	23	2
1758796	5	3	4012888	14	4	—	—	—	2969437	21	—	10461941	6	3⅓
1758796	5	3	4191562	11	—	—	—	—	3090873	8	7	10755841	5	2
1766648	23	10	4196535	1	10	—	—	—	2978485	21	10	10664773	11	4
1766682	23	10	4190973	10	3	—	—	—	2995362	3	10	10662444	14	11
1766682	23	10	4193010	14	11	—	—	—	2995535	15	7	10700289	3	6
1766682	23	10	4281687	20	11	—	—	—	2995395	10	5	10797643	23	6
1766682	23	10	4275927	1	10	—	—	—	2993756	2	6	10799620	8	7
1766682	23	10	4157813	21	10	—	—	—	3007473	4	1	10720397	15	5
1787289	10	10	4433045	8	11	—	—	—	3099257	—	—	11129991	3	5
1787289	10	10	11451153	8	4	—	—	—	3105281	18	6	18166347	15	11
1787289	10	10	9994548	9	4	—	—	—	3105279	14	—	16719666	8	8
1787289	10	10	8299828	15	2	—	—	—	3105279	14	—	15179567	7	4
1787289	10	10	8661821	19	3	—	—	—	3105279	14	—	15535095	18	3
1787289	10	10	10961883	11	5	—	—	—	3105279	14	—	17857231	14	—
1787289	10	10	6754156	23	6	—	—	—	3105279	14	—	14015601	22	9
1880590	16	5	9472156	4	3	695369	13	10	3105279	14	—	17338262	15	2

Digitized by Google

Uebersicht des gesammten reinen Staats-Einkommens unter

Rechnungs-Jahr.	1. Ganze Einnahme der General-Domainen-Kasse.			2. Bestand aus dem Vorjahr.			3. Jahres-Einkommen nach Abzug des Bestandes.			4. Ganze Einnahme der General-Kriegs-Kasse.			5. Bestand aus dem Vorjahr.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1764—65	4148928	11	—	370286	22	6	3778641	12	6	6982468	6	3	583006	19	3
1765—66	4195797	4	2	375119	8	6	3820677	19	8	6965298	10	6	393638	6	3
1766—67	4157594	5	4	372516	19	4	3785077	10	—	6929550	15	8	410936	22	6
1767—68	4196800	—	1	366194	18	3	3830605	5	10	6786395	6	4	390184	7	8
1768—69	4201676	23	10	352037	4	10	3849639	19	—	6766331	17	10	401875	23	3
1769—70	4369803	8	2	357067	4	7	4012736	3	7	6928325	17	—	395015	14	4
1770—71	4408555	16	—	356297	8	1	4052258	7	11	7012819	5	6	392910	19	4
1771—72	4451699	6	11	358323	12	10	4093375	18	1	7037543	5	1	410402	10	3
1772—73	4477731	21	4	360796	18	1	4116935	3	3	7186099	19	7	367858	3	9
1773—74	4925245	1	5	362959	20	2	4562285	5	3	8011653	3	4	363935	3	—
1774—75	5392587	—	9	365182	18	7	5027404	6	2	8326231	12	1	338819	21	3
1775—76	5474971	19	5	372696	2	1	5102275	17	4	8358568	2	6	334468	3	1
1776—77	5496864	12	9	385022	22	8	5111841	14	1	8395403	16	9	333280	17	—
1777—78	5723397	5	2	586884	11	1	5136512	18	1	8393105	2	5	333165	18	7
1778—79	5737693	—	8	589382	11	9	5148310	12	11	8423061	14	8	333165	18	7
1779—80	5743624	12	6	591747	16	—	5151876	20	6	8405455	12	—	335445	16	4
1780—81	5715158	6	11	545983	11	1	5169174	19	10	8427967	9	3	339373	14	6
1781—82	5721609	14	10	546166	17	1	5175442	21	9	8434054	11	5	342260	6	2
1782—83	5760977	4	11	549384	14	8	5211592	14	3	8464713	17	5	344784	—	5
1783—84	5766198	22	11	551224	23	4	5214973	23	7	8490867	2	4	346882	8	11
1784—85	5778883	18	9	551685	13	9	5227198	5	—	8514721	2	—	351869	8	9
1785—86	5789750	4	4	552464	11	6	5237285	16	10	8536236	16	11	354546	22	2
1786—87	5798927	19	—	553230	8	4	5245697	10	8	8792539	3	10	357752	22	6

Digitized by Google

der Regierung des Königs Friedrich II. von 1740 bis 1786.

6. Zuschuss aus der General-Domainen-Kasse.			7. Jahres-Einkommen der General-Kriegs-Kasse.			8. Einkommen der Dispositions-Kasse.			9. Einnahme der Schlesischen Provinzial-Kasse.			10. Summa des gesammten reinen Einkommens.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
2046147	13	6	4353313	21	6	635908	10	8	3105279	14	—	11873143	10	8
2100326	10	3	4471333	18	—	988121	6	3	3170027	5	—	12450160	—	11
2050800	9	—	4467813	8	2	998882	23	4	3170027	5	—	12421800	22	6
2091718	3	7	4304492	19	1	467984	4	2	3216465	5	—	11819547	10	1
2110288	2	7	4254167	16	—	2105018	20	5	3216465	5	—	13425291	12	5
2277509	2	10	4255800	23	10	2437704	8	3	3216465	5	—	13922706	16	8
2314456	13	9	4305451	20	5	2451372	11	8	3216465	5	—	14025547	21	—
2358333	8	2	4268807	10	8	2510064	11	4	3216465	5	—	14088712	21	1
2376017	19	8	4242223	20	2	2535872	16	—	3121455	17	4	14216487	8	9
2419348	20	3	5228369	4	1	2493936	12	9	3121455	17	4	15406046	15	5
2866381	19	9	5121029	19	1	—	—	—	3196363	15	4	13344797	16	7
2934546	7	4	5089553	16	1	—	—	—	3196363	15	4	13388193	—	9
2954933	18	—	5107189	5	9	—	—	—	3196363	15	4	13415394	11	2
2978997	9	9	5080941	22	1	—	—	—	3196363	15	4	13413818	7	6
2991355	14	6	5098540	5	7	—	—	—	3196363	15	4	13443214	9	10
2994272	5	1	5075737	14	7	—	—	—	3196363	15	4	13423978	2	5
3012984	3	5	5075609	15	4	—	—	—	3339465	23	4	13584250	10	6
3017697	8	6	5074096	20	9	4920939	—	—	3339465	23	4	18509944	17	10
3053738	2	2	5066191	14	10	4638478	—	3	3339465	23	4	18255728	4	8
3058961	8	3	5085023	9	2	4926041	18	1	3345744	11	4	18571783	14	2
3070439	21	7	5092411	19	8	5307375	12	6	3348143	3	4	18975128	16	6
3081025	9	10	5100664	8	11	5655252	18	10	3348143	3	4	19341345	23	11
3088954	2	8	5345832	2	8	5749472	3	10	3348143	3	4	19689144	20	6

Digitized by Google

Beilage No. XV.

Ausgaben der General-Kriegs-Kasse u. anderer General-Königs Friedrich II.

Rechnungs-Jahr.	Ausgabe der General Kriegs Kasse.			Ausgabe der General-Domainen-Kasse für Invaliden, Militairpensionen u. dgl.			Ausgabe der Hofstaats-Kasse für Adjutanten, Officiere und Pensionairs.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1740—41	5214640	19	2	76377	—	—	55000	—	—
1741—42	6320201	15	—	14659	—	—	55202	15	2
1742—43	5779806	11	1	13482	—	—	54845	16	—
1743—44	5999239	5	7	13707	—	—	59720	4	—
1744—45	5880592	2	6	13707	—	—	59965	22	—
1745—46	5928090	1	8	15507	—	—	57658	14	—
1746—47	5860740	18	6	15507	—	—	59501	2	—
1747—48	5939757	22	1	22186	9	11	54982	8	—
1748—49	5888576	9	—	21552	9	11	57919	15	—
1749—50	5909890	23	11	22716	9	11	58371	4	—
1750—51	5837289	12	—	22983	9	11	58492	12	—
1751—52	5839053	22	8	21783	9	11	59334	21	—
1752—53	5859479	14	4	22297	9	11	60653	2	—
1753—54	5868169	20	9	24575	4	11	60579	—	—
1754—55	5942368	16	8	24797	4	11	58806	12	—
1755—56	5929520	20	5	24895	4	11	58830	4	—
1756—57	6220056	19	8	24895	4	11	56998	8	—
1757—58	11401853	15	2	23895	4	11	38437	8	—
1758—59	9680782	8	7	23395	4	11	33044	2	—
1759—60	9009987	10	6	23445	4	11	31843	20	—
1760—61	7981993	9	9	23445	4	11	31610	4	—
1761—62	8927496	23	—	23445	4	11	31118	12	—
1762—63	19095794	10	5	23445	4	11	32856	—	—
1763—64	12043793	23	4	220154	16	3	30915	8	—
1764—65	6588829	16	6	17124	1	11	39542	—	—
1765—66	6554361	12	—	16756	9	6	38398	16	—
1766—67	6539366	8	—	15253	7	10	36888	16	—
1767—68	6384519	7	1	15947	9	11	37917	4	—
1768—69	6371316	5	6	15147	9	11	35002	16	—
1769—70	6535414	21	8	16096	9	11	36346	8	—
1770—71	6602416	19	3	16577	9	11	36359	6	—
1771—72	6669685	1	4	14577	9	11	37168	—	—
1772—73	6822164	16	7	16444	9	11	38314	4	6
1773—74	7672833	6	1	17108	9	11	34327	18	—
1774—75	7991763	9	—	16263	9	11	32977	18	—
1775—76	8025287	9	6	15963	9	11	32977	18	—
1776—77	8062237	22	2	15791	9	11	26257	9	—
1777—78	8059039	7	10	15791	9	11	28809	2	—
1778—79	8087615	22	4	15741	9	11	25461	2	—
1779—80	8066081	21	6	15693	9	11	24479	10	—
1780—81	8085707	3	1	15681	9	11	26706	18	—
1781—82	8089170	11	1	15639	9	11	26490	18	—
1782—83	8117831	8	6	15519	9	11	24885	2	—
1783—84	8138997	17	7	15519	9	11	24016	18	—
1784—85	8160174	3	10	15959	9	11	24404	18	—
1785—86	8178483	18	5	15659	9	11	25793	2	—
1786—87 *)	8413814	15	8	15609	9	11	20571	2	—

*) Man vergleiche über die Rechnung dieses Jahres oben Seite 127 die Note.

Digitized by Google

Kassen für Militair-Zwecke in der Regierungszeit des von 1740 bis 1786.

Ausgabe

der Königlichen Dispositions-Kasse.			der Schlesischen Provinzial-Kassen nach den Etats.			In Summa.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	5346017	19	2
—	—	—	—	—	—	6390063	6	9
—	—	—	2352000	—	—	8200134	3	1
—	—	—	2352000	—	—	8424666	9	7
—	—	—	2560000	—	—	8514265	7	6
—	—	—	2152000	—	—	8153255	15	8
—	—	—	2157663	6	—	8093412	2	6
—	—	—	2150698	18	—	8167625	10	—
—	—	—	2172692	21	—	8140741	6	11
—	—	—	2278580	8	3	8269558	22	1
—	—	—	2273479	13	3	8192244	23	2
—	—	—	2293355	19	3	8213528	—	10
—	—	—	2293355	19	3	8235785	22	2
—	—	—	2293355	19	3	8246679	20	11
—	—	—	2293756	2	6	8319728	12	1
—	—	—	2296757	—	—	8309503	5	4
—	—	—	2399257	—	—	8701207	8	2
—	—	—	2405281	18	6	13869467	22	7
—	—	—	2405279	14	—	12142501	8	6
—	—	—	2405279	14	—	11470556	1	5
—	—	—	2405279	14	—	10442328	8	8
—	—	—	2405279	14	—	11387340	5	11
—	—	—	2405279	14	—	21557375	5	4
—	—	—	2405279	14	—	14700143	13	7
—	—	—	2405279	14	—	9050775	8	5
—	—	—	2502865	5	—	9112381	18	6
—	—	—	2502865	5	—	9094373	12	10
—	—	—	2516465	5	—	8954848	22	—
—	—	—	2516465	5	—	8937931	10	5
—	—	—	2516465	5	—	9104321	22	11
—	—	—	2516465	5	—	9171818	16	2
—	—	—	2516465	5	—	9237895	16	3
—	—	—	2421455	17	4	9298378	21	4
—	—	—	2421455	17	4	10145725	3	4
—	—	—	2496363	15	4	10537368	4	3
—	—	—	2496363	15	4	10570592	4	9
—	—	—	2496363	15	4	10600650	8	5
—	—	—	2496363	15	4	10600903	11	1
—	—	—	2499963	15	4	10628782	1	7
—	—	—	2499963	15	4	10606218	8	9
—	—	—	2639465	23	4	10767561	6	4
1159052	—	—	2639465	23	4	11929818	14	4
921214	22	4	2636579	23	4	11716030	18	1
701207	5	—	2645744	11	4	11525485	13	10
1533365	—	—	2648143	3	4	12382046	11	1
1744435	—	—	2648143	3	4	12612513	15	3
1165673	19	9	2648143	3	4	12263812	12	8

Digitized by Google

Beilage No. XVI.

Ausgaben der General-Domainen-Kasse und der in der Regierungszeit des Königs

Rechnungs-Jahr.	Ganze Ausgabe der General-Domainen-Kasse.			Davon: Zuschuss zur General-Kriegs-Kasse.			Davon: sonstige Ausgaben der General-Domainen- und der Hofstaats-Kasse für Militair-Zwecke.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1740—41	3687604	14	3	1552884	18	5	131377	—	—
1741—42	3334655	11	6	1960301	12	—	69861	15	9
1742—43	3329527	13	2	1666113	16	—	68327	16	—
1743—44	3307830	12	1	1676254	17	—	73427	4	—
1744—45	3368231	1	1	1700510	19	—	73672	22	—
1745—46	3385403	9	2	1710813	3	3	73165	14	—
1746—47	3362409	22	1	1722514	4	—	75008	2	—
1747—48	3450530	19	10	1722514	4	—	77169	17	11
1748—49	3523251	22	4	1758796	5	3	79472	—	11
1749—50	3533107	20	5	1758796	5	3	81087	13	11
1750—51	3550398	5	6	1766648	23	10	81475	21	11
1751—52	3485464	4	10	1766682	23	10	81118	6	11
1752—53	3506842	10	1	1766682	23	10	82950	12	7
1753—54	3517007	19	7	1766682	23	10	85154	4	11
1754—55	3540675	21	5	1766682	23	10	83603	16	11
1755—56	3577567	2	10	1766682	23	10	83950	12	7
1756—57	3595869	10	1	1787289	10	10	81893	12	11
1757—58	3595647	11	—	1787289	10	10	62332	12	11
1758—59	3602942	19	1	1789289	10	10	56439	9	11
1759—60	3603153	23	4	1787289	10	10	55289	—	11
1760—61	3595781	9	10	1787289	10	10	55055	8	11
1761—62	3614601	1	8	1787289	10	10	54563	16	11
1762—63	4955361	—	10	1787289	10	10	56301	4	11
1763—64	4067957	13	1	1880590	16	5	251070	—	3
1764—65	3773809	2	6	2046147	13	6	56666	1	11
1765—66	3823280	8	10	2100326	10	3	55155	1	11
1766—67	3791399	11	1	2050800	9	—	52141	23	10
1767—68	3844762	19	3	2091718	3	7	53864	9	11
1768—69	3844609	19	3	2110288	2	7	50150	1	11
1769—70	4013506	—	1	2277509	2	10	52442	17	11
1770—71	4050232	3	2	2314456	13	9	52936	15	11
1771—72	4090902	12	10	2358333	8	2	51745	9	11
1772—73	4114772	1	2	2376017	19	8	54758	11	5
1773—74	4580062	6	10	2419348	20	3	51436	3	11
1774—75	5019890	22	8	2866381	19	9	49241	3	11
1775—76	5089948	20	9	2934546	7	4	48941	3	11
1776—77	5109980	1	8	2954933	18	—	42048	18	11
1777—78	5134014	17	5	2978997	9	9	44600	11	11
1778—79	5145945	8	8	2991355	14	6	41202	11	11
1779—80	5197641	1	5	2994272	5	1	40172	19	11
1780—81	5168991	13	10	3012984	3	5	42388	3	11
1781—82	5172225	1	2	3017697	8	6	42130	3	11
1782—83	5209552	5	7	3053738	2	2	40404	11	11
1783—84	5214513	9	2	3058961	8	3	39536	3	11
1784—85	5226419	7	3	3070439	21	7	40364	3	11
1785—86	5236519	20	—	3081025	9	10	41452	11	11
1786—87	5244881	9	7	3088954	2	8	36180	11	11

Digitized by Google

Dispositions-Kasse für Hof- und Civil-Zwecke Friedrich II. von 1740 bis 1786.

a b: Tresor-Gelder und für den Tresor gemachte Zahlungen.			Rest für Hof- und Civil-Zwecke.			Ausgabe der Königl. Dispositions-Kasse für Hof- und Civil-Zwecke.			Summa der Ausgaben für Hof- und Civil-Zwecke.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
967773	—	—	1035569	19	10		—	—	1035569	19	10
304851	7	6	999641	—	3		—	—	999641	—	3
603000	—	—	992086	5	2		—	—	992086	5	2
600000	—	—	958148	15	1		—	—	958148	15	1
601000	—	—	993047	23	8		—	—	993047	23	8
600000	—	—	1001424	15	11		—	—	1001424	15	11
600000	—	—	964887	16	1		—	—	964887	16	1
600000	—	—	1050846	21	11		—	—	1050846	21	11
600000	—	—	1084983	16	2		—	—	1084983	16	2
600000	—	—	1093224	1	3		—	—	1093224	1	3
600000	—	—	1102273	7	9		—	—	1102273	7	9
600000	—	—	1037662	22	1		—	—	1037662	22	1
600000	—	—	1057208	21	8		—	—	1057208	21	8
600000	—	—	1065170	14	10		—	—	1065170	14	10
600000	—	—	1090389	4	8		—	—	1090389	4	8
677752	—	—	1049181	14	5		—	—	1049181	14	5
700000	—	—	1026686	10	4		—	—	1026686	10	4
700000	—	—	1046025	11	3		—	—	1046025	11	3
700000	—	—	1057213	22	4		—	—	1057213	22	4
700000	—	—	1060575	11	7		—	—	1060575	11	7
700000	—	—	1053436	14	1		—	—	1053436	14	1
700000	—	—	1072747	21	11		—	—	1072747	21	11
760000	—	—	2351770	2	1		—	—	2351770	2	1
866582	19	2	1069714	—	8		—	—	1069714	—	8
700000	—	—	970995	11	1		—	—	970995	11	1
700000	—	—	967798	20	8		—	—	967798	20	8
760000	—	—	988457	2	3		—	—	988457	2	3
700000	—	—	999180	5	9		—	—	999180	5	9
700000	—	—	984171	14	9		—	—	984171	14	9
700000	—	—	983554	3	4		—	—	983554	3	4
700000	—	—	982838	21	6		—	—	982838	21	6
700000	—	—	980823	18	9		—	—	980823	18	9
700000	—	—	983995	18	1		—	—	983995	18	1
1100000	—	—	989277	6	8		—	—	989277	6	8
1100000	—	—	1004267	23	—		—	—	1004267	23	—
1100000	—	—	1006461	9	6		—	—	1006461	9	6
1100000	—	—	1012997	12	9		—	—	1012997	12	9
1100000	—	—	1010416	19	9		—	—	1010416	19	9
1100000	—	—	1013387	6	3		—	—	1013387	6	3
1100000	—	—	1063196	—	5		—	—	1063196	—	5
1100000	—	—	1013619	6	6		—	—	1013619	6	6
1100000	—	—	1012397	12	9	2561887	—	—	3574284	12	9
1100000	—	—	1015409	15	6	2517264	—	—	3532673	15	6
1100000	—	—	1016015	21	—	3371966	11	7	4387982	8	7
1100000	—	—	1015615	5	9	2574010	—	—	3589625	5	9
1100000	—	—	1014041	22	3	2744435	18	10	3758477	17	1
1100000	—	—	1019746	19	—	3472178	16	8	4491925	11	8

Digitized by Google

Beilage No. XVII.

Einnahme der Königlichen Dispositions-Kasse in der Friedrich Wilhelm III.

Rechnungs-Jahr.	Einnahme nach Abrechnung der blos durchgegangenen Posten.			Davon kommen: der jedes Mal mit in Einnahme gebrachte Kassen-Bestand aus dem Vorjahre.			Davon kommen: Tresor-Gelder aus der General-Domainen-Kasse und aus Schlesien, Zuschüsse aus dem Tresor, sowie eingezogene und angeliehene Capitalien.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1786—88	9004348	16	6	212172	17	1	1972000	—	—
1787—89	8100296	22	5	661208	12	3	1800000	—	—
1788—90	6965354	10	5	675549	9	2	1800000	—	—
1789—91	5224314	19	9	422091	15	8	400000	—	—
1790—92	4852369	7	3	439473	7	6	40914	19	5
1791—93	5367295	11	3	101400	22	8	—	—	—
1792—94	4876342	5	8	209002	4	11	—	—	—
1793—95	4285275	18	8	40736	21	6	135061	9	—
1794—96	3485344	10	8	351734	17	3	16892	13	—
1795—97	5789986	14	6	252847	3	3	6761	8	10
1796—98	5318938	7	1	487981	2	5	5242	14	2
1797—99	5689313	4	3	74501	8	4	12597	21	10
1798—1800	6723874	9	2	1050528	16	11	32012	16	—
1799—1801	6696746	—	—	619683	14	5	84495	11	1
1800—1802	8089081	8	3	1133147	6	6	82151	—	7
1801—3	9658189	14	6	1646302	4	1	7894	15	—
1802—4	9302062	4	8	1244156	20	8	294770	5	9
1803—5	11505811	23	4	1870922	15	5	1392191	1	—
1804—6	11555085	9	4	2230024	8	8	917967	4	—

Digitized by Google

Regierungszeit der Könige Friedrich Wilhelm II. und von 1787 bis 1806.

in Abzug:						Bleibt Rest eigenthümlicher, nicht von anderen General-Kassen schon berechneter Einnahme der Dispositions-Kasse.		
Zuschüsse aus der General-Domainen-Kasse und von dieser Kasse ausgegebene, zu der Dispositions-Kasse wieder eingezogene Gelder.			Zuschüsse aus der General-Kriegs-Kasse und von dieser Kasse ausgegebene, zu der Dispositions-Kasse wieder eingezogene Gelder.					
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
8440	10	6	1962895	9	5	4848840	3	6
29755	4	1	1312935	18	6	4296397	11	7
30148	8	11	1205537	2	6	3254119	13	10
402620	10	2	178042	11	8	3821560	6	3
24687	2	9	649985	12	3	3697308	13	4
21536	11	9	1343534	11	—	3900823	13	10
17245	—	6	769227	3	10	3880867	20	5
26600	10	9	795053	4	4	3287823	21	1
17124	7	—	140642	9	11	2958950	11	6
11335	20	—	1112347	7	2	4406694	23	3
16773	4	2	1538670	—	9	3270271	9	7
34378	10	1	1308730	3	3	4259105	8	9
77014	21	4	1260356	6	8	4303961	20	3
83078	1	4	1715012	22	—	4194475	23	2
21793	17	2	1613568	22	3	5238420	9	9
300558	13	9	1701178	5	4	6002256	—	4
465636	3	7	1745855	7	4	5551643	15	4
401687	—	10	1932213	22	8	5908797	7	5
354826	8	10	1792586	18	11	6259680	16	11

Digitized by Google

Beilage No. XVIII.

Ausgabe der Königlichen Dispositions-Kasse unter der Regierung der Könige Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. von 1787 bis 1806.

Rechnungs-Jahr.	1. Ganze Ausgabe abzüglich blos durchgegangener Posten.			2. Zum Tresor und für dessen Rechnung, sowie zu Darlehen oder zum Abtrag von Schulden.			3. Davon an die General-Kriegskasse Zuschuss und für Ausfälle.			4. Sonst zu Militairzwecken.			5. Rest für Hof- und sonstige Civilzwecke.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1786—88	8343140	4	3	3160000	—	—	2131516	2	2	596568	9	9	2455055	16	4
1787—89	7424747	12	3	458666	16	—	2297088	23	9	670833	5	11	3998158	16	2
1788—90	6543262	18	9	—	—	—	2407907	5	7	663726	6	10	3471629	6	4
1789—91	4784841	12	3	—	—	—	283627	12	6	226331	—	—	4274882	23	9
1790—92	4750968	8	7	1000000	—	—	332210	8	9	368536	21	6	3050221	2	1
1791—93	5158293	6	4	500000	—	—	367559	16	3	220860	15	2	4069872	22	11
1792—94	4835605	8	2	2000000	—	—	367559	16	3	145383	16	2	2322711	23	9
1793—95	3933541	1	5	—	—	—	367559	16	3	911117	8	10	2654864	—	4
1794—96	3232497	7	5	—	—	—	360493	4	7	606356	15	9	2265647	11	1
1795—97	5302005	12	1	1150000	—	—	1314500	4	7	1157678	6	—	1679827	1	5
1796—98	5244436	22	9	—	—	—	628208	4	5	997727	3	2	3618501	15	2
1797—99	4638784	11	4	—	—	—	712088	22	9	858811	22	—	3067883	14	7
1798—1800	6104190	18	9	1013234	4	—	296947	7	9	1250193	8	8	3543815	—	—
1799—1801	5563598	17	6	600000	—	—	290349	9	10	1416687	8	6	3256561	23	6
1800—1802	6442779	4	2	1142000	—	—	282860	2	5	576352	17	7	4441566	8	2
1801—3	8414032	17	10	1218500	—	—	280961	21	9	1475544	20	7	5439025	23	9
1802—4	7431139	13	3	1280943	13	3	281953	—	4	1170364	5	10	4697878	17	10
1803—5	9275787	14	8	2392920	4	9	140223	18	—	1794152	14	11	4948491	1	—
1804—6	8392024	23	4	2115320	13	9	194693	21	9	1438923	21	4	4643086	14	6

Digitized by Google

Beilage No. XIX.

Uebersicht des gesammten reinen Einkommens der darin benannten Kassen unter der Regierung der Könige Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. von 1787 bis 1806.

Digitized by Google

Beilage No. XIX.

Rechnungs-Jahr.	1. Ganze Einnahme der General-Domainen-Kasse ohne Bestand vom Vorjahre			2. Davon ab Zuschuss aus der Dispositions-Kasse.			3. Ueberrest der General-Domainen-Kassen-Einnahme.			4. Ganze Einnahme der General-Kriegs-Kasse ohne Bestand vom Vorjahre			Davon 5. Zuschuss aus der General-Domainen-Kasse.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1787—88	5107269	14	5	—	—	—	5107269	14	5	10089650	3	8	2894425	17	9
1788—89	5072296	10	6	—	—	—	5072296	10	6	10488887	10	8	2867360	15	4
1789—90	5364429	5	—	—	—	—	5364429	5	—	10401563	21	7	2748052	10	7
1790—91	5524106	11	8	—	—	—	5524106	11	8	9855303	11	6	4250910	11	8
1791—92	5524702	8	11	—	—	—	5524702	8	11	9750161	9	4	4094910	2	10
1792—93	5541646	15	11	2700	—	—	5538946	15	11	9974907	18	3	4104999	2	10
1793—94	5563455	8	4	2700	—	—	5560755	8	4	10584871	10	10	4128340	—	8
1794—95	5501100	10	4	2700	—	—	5498400	10	4	10576462	3	3	4133538	—	3
1795—96	5385565	19	5	2700	—	—	5382865	19	5	10127358	13	5	3965176	21	6
1796—97	5900653	20	10	553722	—	—	5346931	20	10	11288858	20	2	4154222	2	6
1797—98	5594180	15	4	186237	16	11	5407942	22	5	11004041	23	2	4164037	19	—
1798—99	5673643	12	10	247425	11	2	5426218	1	8	11845265	12	4	4254660	19	2
1799—1800	5820702	—	3	254851	17	4	5565850	6	11	12743855	4	11	4244968	13	10
1800—1801	5440982	19	1	176133	8	2	5264849	10	11	15831867	16	3	3376336	19	6
1801—2	5982401	8	5	202104	21	7	5780296	10	10	15765319	19	3	3345019	5	9
1802—3	6142356	1	9	222023	6	3	5920332	19	6	15867264	1	2	3326009	1	10
1803—4	6306862	5	9	282302	22	3	6024559	7	6	16150522	1	1	3516850	10	8
1804—5	6450373	1	7	205229	21	5	6245143	4	2	16180861	21	1	3601928	2	10
1805—6	6423198	23	2	88879	15	2	6334319	8	—	16436875	21	4	3775619	3	4

Digitized by Google

a b: 6. Zuschuss aus der Dispositions-Kasse.			7. Ueberrest der General-Kriegs-Kassen-Einnahme.			8. Einnahme der Dispositions-Kasse nach Beilage XVII.			9. Einnahme der Schlesischen Provinzial-Kassen.			10. Zusammenstellung.		
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
2131516	2	2	5063708	7	9	4848840	3	6	3222866	15	1	18242678	16	9
2297088	23	2	5324437	20	2	4296397	11	7	3242867	10	4	17935999	4	7
2407907	5	7	5245604	5	5	3254119	13	10	3242466	15	1	17106619	15	4
283627	12	6	5320765	11	4	3821560	6	3	3234746	22	10	17901179	4	1
332210	8	9	5323040	21	9	3697308	13	4	3252759	18	—	17797811	14	—
367559	16	3	5502348	23	2	3900823	13	10	3252760	5	6	18194879	10	5
367559	16	3	6088971	17	11	3880867	20	5	3253170	18	—	18783765	16	8
367559	16	3	6025364	10	9	3287823	21	1	3254393	20	—	18065982	14	2
360493	4	7	5801688	11	4	2958950	11	6	3255766	6	—	17399271	—	3
1314500	4	7	5820136	13	1	4406694	23	3	3255766	6	—	18829529	15	2
628208	4	5	6211795	23	9	3270271	9	7	3255224	19	—	18145235	2	9
712088	22	9	6878515	18	5	4259105	8	9	3273578	21	6	19837418	2	4
296947	7	9	8201939	7	4	4303961	20	3	3358089	8	6	21429840	19	—
290349	9	10	12165181	10	11	4194475	23	2	—	—	—	21624506	21	—
282860	2	5	12137440	11	1	5238420	9	9	—	—	—	23156157	7	8
280961	21	9	12260293	1	7	6002256	—	4	—	—	—	24182881	21	5
281953	—	4	12351718	14	1	5551643	15	4	—	—	—	23927921	12	11
140223	18	—	12438710	—	3	5908797	7	5	—	—	—	24592650	11	10
194693	21	9	12466562	20	3	6259680	16	11	—	—	—	25060562	21	2

Digitized by Google

Beilage No. XX.

Ausgaben für Militairzwecke unter der Regierung der von 1787

Rechnungs-Jahr.	Ausgabe der General-Kriegs-Kasse			Davon zur Dispositions-Kasse wieder eingezogen.			Rest der für Militairzwecke zur Verwendung gekommenen Ausgabe der General-Kriegs-Kasse.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1787—88	10085887	19	10	1312935	18	6	8772952	1	4
1788—89	10486772	4	9	1205537	2	6	9281235	2	3
1789—90	10501722	18	7	178042	4	8	10323680	13	11
1790—91	9855882	16	2	649985	12	3	9205897	3	11
1791—92	9748006	—	10	1343534	11	—	8404471	13	10
1792—93	9973242	20	2	769227	3	10	9204015	16	4
1793—94	10584078	15	3	795053	4	4	9789025	10	11
1794—95	10575445	2	8	140642	9	11	10434802	16	9
1795—96	10597663	11	—	1112347	7	2	9485316	3	10
1796—97	10609138	11	9	1538670	—	9	9070468	11	—
1797—98	11001149	2	9	1308730	3	3	9692418	23	6
1798—99	11855235	2	5	1260356	6	8	10594878	19	9
1799—1800	12754530	14	5	1715012	22	—	11039517	16	5
1800—1801	15841675	1	9	1613568	22	3	14228106	3	6
1801—2	15776623	19	3	1701178	5	4	14075445	13	11
1802—3	15878132	1	2	1745855	7	4	14132276	17	10
1803—4	16161832	1	1	1932213	22	8	14229618	2	5
1804—5	16192171	—	—	1792586	18	11	14399584	5	1
1805—6	16448285	21	4	731872	5	2	15716413	16	2

Digitized by Google

Könige Friedrich Wilhelm II. u. Friedrich Wilhelm III. bis 1806.

Ausser den Zuschüssen und sonstigen Zahlungen an die General-Kriegs-Kasse für Militairzwecke gemachte Ausgaben der									Gesammter Betrag.		
Dispositions-Kasse.			General-Domainen- und Hofstaats-Kasse.			Schlesischen Provinzial-Kassen.					
Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
596568	9	9	63234	19	5	2506866	15	1	11939621	21	7
670833	5	11	77077	9	11	2505867	10	4	12535013	4	5
663726	6	10	86823	16	—	2505466	15	1	13579697	3	10
226331	—	—	87218	8	—	2484750	9	10	12004196	21	9
368536	21	6	82813	—	—	3202763	18	—	12058585	5	4
220860	15	2	105071	—	—	3202764	5	6	12732711	13	—
145333	16	2	95006	1	4	3203184	18	—	13232549	22	5
911117	8	10	84898	16	—	3204397	7	—	14635216	—	7
606356	15	9	85654	3	—	3205769	17	—	13383096	15	7
1157678	6	—	87713	3	—	3205769	17	—	13521629	13	—
997727	3	2	92060	19	—	3205228	16	6	13987435	14	2
858811	22	—	36810	3	6	3223582	8	6	14714083	5	9
1250193	8	8	24950	—	6	3266341	8	6	15581002	10	1
1416687	8	6	25315	6	—	—	—	—	15670108	18	—
576352	17	7	26347	12	—	—	—	—	14678145	19	6
1475544	20	7	27784	22	8	—	—	—	15635606	13	1
1170364	5	10	28685	14	8	—	—	—	15428667	22	11
1794152	14	11	29159	14	8	—	—	—	16222896	10	8
1438923	21	4	29774	12	—	—	—	—	17185112	1	6

Digitized by Google

Auf Kosten des Verfassers gedruckt
in der C. Feister'schen Buchdruckerei (L. Mewes) in Berlin,
Zieten-Platz No. 2.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google